

Raumordnungsbericht 2025



STAATSMINISTERIUM FÜR
INFRASTRUKTUR UND
LANDESENTWICKLUNG



Freistaat
SACHSEN

Raumordnungsbericht 2025

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

4,04 Millionen Menschen leben in Sachsen – in etwa genauso viele wie vor fünf Jahren. Diese Zahl klingt nach Stabilität, aber sie täuscht. Darunter liegen sehr unterschiedliche Wirklichkeiten: Während Leipzig wächst, verlieren der Erzgebirgskreis, das Vogtland und der Landkreis Görlitz Einwohnerinnen und Einwohner – und das ist in 335 von 418 sächsischen Gemeinden so. Das Durchschnittsalter der Sächsinen und Sachsen liegt bei 47,1 Jahren. Sachsen liegt damit im hinteren Fünftel in Deutschland. Das sind Herausforderungen, vor denen die Raumordnung steht, wenn es darum geht, in allen Teilen des Freistaates gute und gleichwertige Lebensbedingungen zu sichern.

Diese Aufgabe gelingt, wenn alle, die in Sachsen in der Planung arbeiten, gut abgestimmt kooperieren. Deshalb umfasst dieser Bericht Themen wie Straßen und Schienen, Windenergie und Breitband, Schulen, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen, Brachflächen und Hochwasserschutz, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Polen und Tschechien. Sie merken schon: Raumordnung betrifft ganz viele Lebensbereiche und trägt ganz wesentlich zur Lebensqualität der Menschen in Sachsen bei.

Der Raumordnungsbericht 2025 überprüft die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes 2013 an der Wirklichkeit von heute – und er kommt zur richtigen Zeit. Denn die Sächsische Staatsregierung arbeitet derzeit mit vielen Partnern an der Neufassung des Landesentwicklungsplanes. Dabei ist es unser Ziel, den neuen Landesentwicklungsplan im Umfang deutlich zu reduzieren, er soll gut verständlich und handhabbar sein, mit klaren landesweiten Leitplanken und mehr Gestaltungsspielraum für Kommunen und Regionen eröffnen. Damit setzen wir auch einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag um: Der neue Landesentwicklungsplan soll Entwicklung ermöglichen statt sie zu bremsen. Dafür liefert der Ihnen vorliegende Bericht eine wichtige Grundlage.

Nicht nur politischen Entscheidungsträgern soll er nützlich sein. Er bietet allen fachlich Interessierten eine verständliche, übersichtliche und räumlich konkrete Darstellung der Lebensverhältnisse in Sachsen – von der Infrastruktur bis zur Freiraumnutzung. Wer wissen will, welche Maßnahmen zur Umsetzung des Landesentwicklungsplanes beigetragen haben, findet hier Antworten.

Gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen unseres Freistaates herzustellen, das ist ein wichtiger politischer Auftrag an alle Verantwortlichen. Dieser Bericht zeigt, wo wir bereits auf dem richtigen Kurs sind, und wo noch Arbeit vor uns liegt. Mein Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Ministeriums sowie allen beteiligten Ressorts, die den Bericht mit großem Engagement und Expertise erarbeitet haben.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen

Regina Kraushaar

Sächsische Staatsministerin für
Infrastruktur und Landesentwicklung



© SMIL/Pilz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	X
Abbildungsverzeichnis	XIV
Einleitung	XVIII

Rahmenbedingungen der Raumordnung

21

Bevölkerung

Bevölkerungsentwicklung	24
Bevölkerungsstruktur	26
Erwerbstätigkeit und Pendler	28

Landes- und Regionalplanung

Rahmenbedingungen für die Landesplanung	32
Regionalplanung - Region Chemnitz	34
Regionalplanung - Region Leipzig-West-sachsen	36
Regionalplanung - Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge	38
Regionalplanung - Region Oberlausitz-Niederschlesien	40



Raumstrukturelle Entwicklung

43

Raumstruktur

Zentrale Orte	46
Versorgungs- und Siedlungskerne, besondere Gemeindefunktionen	48
Verflechtungsbereiche und Erreichbarkeit	50
Überregionale und regionale Achsen	52
Raumkategorien	54
Räume mit besonderem Handlungsbedarf	56

Europäische und regionale Zusammenarbeit

Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Polen und Tschechien	60
Länderübergreifende Zusammenarbeit, Metropolregion Mitteldeutschland	62
Regionale Kooperation	64

Siedlungsentwicklung

Stadtumbau, Stadtentwicklung	68
Ländliche Entwicklung	70
Ländliche Neuordnung	72
Radonschutz	74

Flächennutzung

Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr	78
Brachflächen	80
Bauflächen und Baugebiete	82



Wirtschaft und Infrastruktur

85

Räumliche Wirtschaftsstruktur

Gewerbliche Wirtschaft	88
Großflächiger Einzelhandel	90
Touristische Infrastruktur, Kur- und Erholungsorte	92
Touristische Nutzung der Bergbaufolgelandschaften	94

Verkehrsinfrastruktur

Straßenverkehr	98
Überregionale Eisenbahninfrastruktur, Schienenpersonenfernverkehr	100
ÖPNV/SPNV	102
Schiffs- und Güterverkehr	104
Luftverkehr	106
Radverkehrsnetz	108

Versorgungsnetze

Energieversorgung	112
Trinkwasserversorgung	114

Erneuerbare Energien

Windenergie	118
Photovoltaik, Biomasse, Geothermie	120

Digitale Infrastruktur

Breitbandverfügbarkeit und Mobilfunk	124
--------------------------------------	-----



Daseinsvorsorge

127

Sicherung der Daseinsvorsorge

Grundzentrale Funktionen der Daseinsvorsorge	130
Mittel- und oberzentrale Funktionen der Daseinsvorsorge	132

Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Forschung

Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagespflege	136
Allgemeinbildende Schulen: Grundschulen	138
Allgemeinbildende Schulen: Oberschulen und Gymnasien	140
Allgemeinbildende Schulen: Förderschulen	142
Berufsbildende Schulen, zweiter Bildungsweg, Weiterbildung	144
Hochschulentwicklung	146
Kooperationen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen	148

Gesundheits- und Sozialwesen

Stationäre Versorgung	152
Ambulante Versorgung, öffentlicher Gesundheitsdienst	154
Ambulante und stationäre Versorgung in der Langzeitpflege	156
Soziale Einrichtungen und Dienste	158
Apotheken	160

Kultur und Sport

Kulturräume und Kultureinrichtungen	164
-------------------------------------	-----



Bibliotheken	166
Sorbische Kultur	168
Sportinfrastruktur	170
Öffentliche Verwaltung, Sicherheit und Bevölkerungsschutz	
Behördenstandorte, Digitalisierung der Verwaltung	174
Öffentliche Sicherheit	176
Rettungsdienst, Katastrophenschutz	178
Brandschutz, Feuerwehren	180
Gerichtsbarkeit	182

Freiräume

Freiraumschutz

Arten- und Biotopschutz	188
Schutz der Kulturlandschaft	190
Staatlich verwaltete großflächige Schutzgebiete	192
Unzerschnittene verkehrsarme Räume und Zersiedlung	194
Siedlungsklima	196
Bodenschutz	198
Grundwasserschutz	200
Oberflächenwasserschutz	202
Vorbeugender Hochwasserschutz	204

Freiraumnutzung

Landwirtschaft	208
Waldmehrung und Waldumbau	210
Sicherung und Abbau von Rohstofflagerstätten	212

185



Abkürzungsverzeichnis

A

ALRad	Alternative Radverkehrsführungen
AuFE	Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
AZR	Ausländerzentralregister

B

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BfA	Bundesagentur für Arbeit
BfUL	Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Biosphärenreservat
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

C

CRMA	Critical Raw Materials Act
------	----------------------------

D

DBS	Deutsche Bibliotheksstatistik
DiAS	Digitalagentur Sachsen
DLM	Digitales Landschaftsmodell
DMO	Destinationsmanagementorganisation
DPROA	deutsch-polnischer Raumordnungsausschuss

E

EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EMMD	Europäische Metropolregion Mitteldeutschland

EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
ESRI Inc.	Environmental Systems Research Institute Incorporated
EU	Europäische Union

F

FFH	Flora-Fauna-Habitat
FGÜ	Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FPV	Freiflächenphotovoltaik
FRL KStB	Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger

G

G	Grundsatz der Raumordnung
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GeoSN	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
GIW	Gleichwertiger Wasserstand
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GrwV	Grundwasserverordnung
GVZ	Güterverkehrszentrum
GWK	Grundwasserkörper

H

HEP	Hochschulentwicklungsplanung
-----	------------------------------

I

INSEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
InvKG	Investitionsgesetz Kohleregionen
IÖR	Leibniz Institut für ökologische Raumentwicklung
ISP	Industriepark Schwarze Pumpe
IUCN	Internationale Naturschutzunion

J

JVA	Justizvollzugsanstalt
-----	-----------------------

K

KCanG	Konsumcannabisgesetz
KHWVG	Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KVS	Kassenärztliche Vereinigung
KV	Kombinierter Verkehr

L

LDS	Landesdirektion Sachsen
LeiKa	Leistungskatalog
LEP	Landesentwicklungsplan
LISt	Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft
LNO	Ländliche Neuordnung
LRT	Lebensraumtypen
LSB	Landessportbund Sachsen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LüREK	Länderübergreifendes Regionales Entwicklungskonzept
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
LWSN	Leipzig-West Sachsen

M

MaStR	Marktstammdatenregister
MDSB	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz
MFAG	Mitteldeutsche Flughafen AG
MORO	Modellvorhaben der Raumordnung
MUK	Mein Unternehmenskonto
MW	MegaWatt

N

NBS	Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt
NINA App	Notfall-Informationen und Nachrichten App
NLP	Nationalpark

O

OE/OE	Oberes Elbtal/Ostertagebirge
OL-NS	Oberlausitz-Niederschlesien
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVFinVO	Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
OSM	OpenStreetMap
ÖSPV	Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
OSM	OpenStreetMap

P

PV RC	Planungsverband Region Chemnitz
-------	---------------------------------

R

RIN	Richtlinie für integrierte Netzgestaltung
RL KatSZwendungen	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz
RL-SNHT	Richtlinie über die Gewährung von Fördermitteln für Schmalspurbahnen und normalspurige historische Triebfahrzeuge
ROG	Raumordnungsgesetz
RPV	Regionaler Planungsverband
RI-EBW-PRÜF	Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076

S

SAENA	Sächsische Energieagentur
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsBRKG	Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsFwVO	Sächsische Feuerwehrverordnung
SächsLPIG	Landesplanungsgesetz

SächsSorbKitaVO	Verordnung zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in Kindertageseinrichtungen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SBS	Staatsbetrieb Sachsenforst
SBO	Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
SGB	Sozialgesetzbuch
SGV	Schiengüterverkehr
SK	Sächsische Staatskanzlei
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMIL	Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
SMJus	Sächsisches Staatsministerium der Justiz
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
SMWK	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
SPFV	Schienenpersonenfernverkehr
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SREK	Strategisches Regionalentwicklungskonzept
StaLA	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
SuV	Siedlungs- und Verkehrsfläche
svB	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

T

TSNP bbS	Teilschulnetzplan für die berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen
TEN-V	Transeuropäische Verkehrsnetze
TWh	Terrawattstunden
TKG	Telekommunikationsgesetz
TrinkwEGV	Trinkwassereinzugsgebieteverordnung

U

UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
------	------------------------------------

V

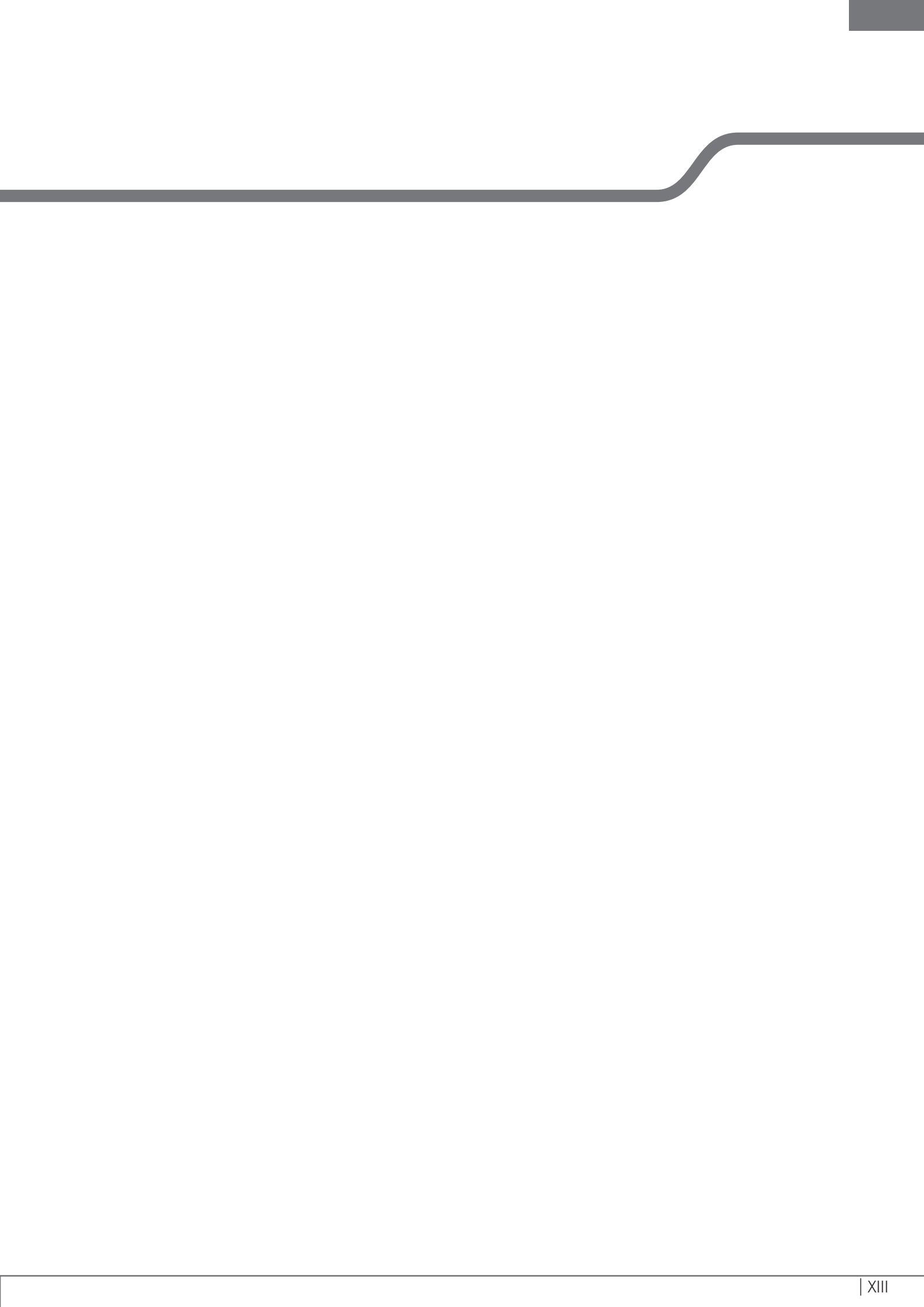
VO	Verordnung
----	------------

W

WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WEA	Windkraftanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Z

Z	Ziel der Raumordnung
ZTV ZEB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen



Abbildungsverzeichnis

Abb. 0-1: Situation Berichtszeitraum ROB 2025	XVIII
Abb. 0-2: Aufbau eines Kennblattes	XIX
Abb. 1.1.1-1: Absolute und relative Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden 2022–2024	24
Abb. 1.1.1-2: Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen 1990–2024	25
Abb. 1.1.2-1: Durchschnittsalter und Altersgruppenanteile der Bevölkerung am 31.12.2024	26
Abb. 1.1.2-2: links: Ausländeranteil nach Kreisen; rechts: Herkunftsländer der ausländischen Bevölkerung in Sachsen	27
Abb. 1.1.3-1: Beschäftigtenquote und Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen	28
Abb. 1.1.3-2: Pendlerbeziehungen zwischen den Oberzentren und Pendlersaldo der Gemeinden	29
Abb. 1.2.1-1: System der räumlichen Gesamtplanung in Deutschland	33
Abb. 1.2.2-1: Planungsregion Region Chemnitz	34
Abb. 1.2.2-2: Fakten zur Planungsregion	35
Abb. 1.2.3-1: Planungsregion Leipzig-West-sachsen	36
Abb. 1.2.3-2: Fakten zur Planungsregion	37
Abb. 1.2.4-1: Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge	38
Abb. 1.2.4-2: Fakten zur Planungsregion	39
Abb. 1.2.5-1: Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien	40
Abb. 1.2.5-2: Fakten zur Planungsregion	41
Abb. 2.1.1-1: Zentrale Orte und zentralörtliche Verbünde	46
Abb. 2.1.1-2: Anteil der Bevölkerung und der sv-pflichtig Beschäftigten in zentralörtlichen Gemeinden 2024	47
Abb. 2.1.2-1: Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen und Versorgungs- und Siedlungskerne	48
Abb. 2.1.2-2: In den Regionalplänen festgelegte besondere Gemeindefunktionen	49
Abb. 2.1.3-1: Mittelzentrale Verflechtungsbereiche der Mittel- und Oberzentren sowie deren Erreichbarkeit mit dem ÖPNV	50
Abb. 2.1.3-2: Bevölkerung und sv-pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort in den mittelzentralen Verflechtungsbereichen im Jahr 2024	51
Abb. 2.1.4-1: Überregionale und regionale Achsen und Einbindung in das Transeuropäische Verkehrsnetz	52
Abb. 2.1.4-2: Gliederung der Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren; Sicherung zusammenhängender siedlungsnaher Freiräume	53
Abb. 2.1.5-1: Raumkategorien des LEP 2013 und aktuelle Erfüllung der Zuordnungskriterien	54
Abb. 2.1.5-2: Entwicklung von SuV-Anteil, Siedlungsdichte und Einwohnerdichte seit Festlegung der Raumkategorien des LEP 2013	55
Abb. 2.1.6-1: schematische Darstellung der Fördervorhaben nach RL InvKG mit Erstbewilligung von 2020–2024 sowie Räume mit besonderem Handlungsbedarf	56
Abb. 2.1.6-2: prozentuale Verteilung der Fördermittel (Balken) sowie Anzahl (Zahl) der Projekte nach Revier	57
Abb. 2.2.1-1: Interreg-Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (Interreg A) mit sächsischer Beteiligung	60
Abb. 2.2.1-2: Prozentuale EFRE-Mittelausstattung in den Prioritäten der Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der Förderperiode 2021–2027 zwischen dem Freistaat Sachsen und der Republik Polen bzw. der Tschechischen Republik (ohne technische Hilfe)	61
Abb. 2.2.2-1: Mitglieder der Metropolregion nach Kategorie und Anzahl	62
Abb. 2.2.2-2: Wasserstoffnetz Mitteldeutschland Studie 2.0	63
Abb. 2.2.3-1: Anzahl der geförderten Vorhaben der FR-Regio-Förderung 2020–2024	64
Abb. 2.2.3-2: Verteilung der Förderschwerpunkte „konzeptionell“, „umsetzungsorientiert nichtinvestiv“ und „umsetzungsorientiert investiv“ der FR-Regio nach Landkreis/Kreisfreie Stadt und Jahren	65
Abb. 2.3.1-1: Integrierte Stadt- und Gemeindeentwicklungskonzepte (INSEK/INGEKO)	68
Abb. 2.3.1-2: Fördergebiete der Städtebauförderung sowie des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Sozialfonds	69

Abb. 2.3.2-1: Sächsische LEADER-Gebiete 2023-2027 und Gebietsänderungen gegenüber der Förderperiode 2014-2022	70
Abb. 2.3.2-2: Anzahl der Erstbewilligungen von Vorhaben aus dem Bereich der Ländlichen Entwicklung	71
Abb. 2.3.3-1: Laufende Verfahren der Ländlichen Neuordnung (Stand 31.12.2024)	72
Abb. 2.3.3-2: Unterstützung des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch Flächenbereitstellung für Wasserrückhalt in der Fläche im Rahmen der Ländlichen Neuordnung	73
Abb. 2.3.4-1: Radonvorsorgegebiete in Sachsen und Einordnung geologischer Einheiten in Bezug auf ihr geogenes Radonpotenzial	74
Abb. 2.3.4-2: Radonberatungen 2024 nach Themenbereichen (Mehrfachnennungen möglich)	75
Abb. 2.4.1-1: Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche 2020-2024	78
Abb. 2.4.1-2: Entwicklung der täglichen Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr 2017-2024	79
Abb. 2.4.2-1: Im KWIS.net erfasste Branchen	80
Abb. 2.4.2-2: Flächen- und Eigentumsstruktur der im KWIS.net erfassten Branchen	81
Abb. 2.4.3-1: Bebauungspläne und Satzungen von 2020-2024	82
Abb. 2.4.3-2: Durch Bebauungspläne/Satzungen überplante Fläche 2020-2024 in Hektar	83
Abb. 3.1.1-1: Gewerbliche Wirtschaft – Flächen und Flächenvorsorge	88
Abb. 3.1.1-2: Gewerbeanzeigen im verarbeitenden Gewerbe 2020-2024	89
Abb. 3.1.2-1: Einzelhandelsverkaufsfläche je Einwohner und Anteil des großflächigen Einzelhandels 2022	90
Abb. 3.1.2-2: Verkaufsflächenentwicklung im großflächigen Einzelhandel je Einwohner (2010/2015/2022)	91
Abb. 3.1.3-1: Tourismusintensität 2024 nach Gemeinden	92
Abb. 3.1.3-2: Ankünfte und Übernachtungen von 2010-2024 nach Touristischen Destinationen	93
Abb. 3.1.4-1: Förderung touristischer Infrastruktur nach InvKG in den Bergbaufolgelandschaften	94
Abb. 3.1.4-2: Beherbergungsstatistik Leipziger Neuseenland und Lausitzer Seenland (sächsischer Teil) 2020-2024	95
Abb. 3.2.1-1: Baumaßnahmen gemäß LEP 2013 im Bundes- und Staatsstraßennetz bis 2024	98
Abb. 3.2.1-2: Zustand der Brücken im Staatsstraßennetz im Vergleich zwischen 2010 und 2024	99
Abb. 3.2.2-1: Sächsische Schieneninfrastrukturprojekte im Bundesverkehrswegeplan 2030	100
Abb. 3.2.2-2: Neubaustrecke Dresden-Prag im Kontext des europäischen TEN-V-Kernetzes	101
Abb. 3.2.3-1: Zweckverbände des ÖPNV sowie Netz aus Plus- und TaktBus-Linien	102
Abb. 3.2.3-2: Entwicklung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)	103
Abb. 3.2.4-1: Standorte der Verkehrsträgerschnittstellen sowie deren Erreichbarkeit	104
Abb. 3.2.4-2: Umschlagentwicklung der sächsischen Häfen sowie Umschlag nach Transportart in Tonnen	105
Abb. 3.2.5-1: Erreichbarkeit der Flughäfen mit dem PKW sowie Standorte der Verkehrslandeplätze	106
Abb. 3.2.5-2: Passagierzahlen und Flugbewegungen der Flughäfen Leipzig/Halle und Dresden 2014-2024	107
Abb. 3.2.6-1: SachsenNetz Rad, Radschnellwege und ALRad-Vorhaben	108
Abb. 3.2.6-2: Länge der Radwege an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen 2020-2024	109
Abb. 3.3.1-1: Versorgungsnetz sowie regionale und kommunale Strom- und Gasnetzbetreiber	112
Abb. 3.3.1-2: Prozentualer Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch	113
Abb. 3.3.2-1: Verbundsysteme der öffentlichen Trinkwasserversorgung, Trinkwasserschutzgebiete und regionalplanerische Ausweisungen zur Wasserversorgung	114
Abb. 3.3.2-2: Entwicklung von Anzahl und Fläche der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete	115
Abb. 3.4.1-1: Windenergieanlagen (WEA) in Sachsen	118
Abb. 3.4.1-2: Anzahl und Leistung des Windenergieanlagenbestandes am 31.12.2024 nach Jahr der Inbetriebnahme (ohne Kleinanlagen < 100 kW)	119
Abb. 3.4.2-1: Freiflächenphotovoltaik (FPV) in Sachsen	120
Abb. 3.4.2-2: links: Jährliche Nettozunahme der installierten elektrischen Bruttoleistung zur Stromerzeugung aus Biomasse 2015-2024; rechts: Installierte elektrische Bruttoleistung zur Stromerzeugung aus Biomasse am 31.12.2024 nach Planungsregionen	121
Abb. 3.5.1-1: Breitbandversorgung der Haushalte 2022 und 2024 mit mindestens 1.000 Mbit/s	124

Abb. 3.5.1-2: ausgewählte Informationen zum Ausbau von Breitbandinfrastrukturen aus dem Breitbandatlas 2022 und 2025 nach Landkreisen/Kreisfreien Städten	125
Abb. 4.1.1-1: Räumliche Verteilung ausgewählter Grundzentraler Funktionen der Daseinsvorsorge	130
Abb. 4.1.1-2: Grundzentrale Verflechtungsbereiche (Nahbereiche)	131
Abb. 4.1.2-1: Räumliche Verteilung ausgewählter Mittelzentraler Funktionen der Daseinsvorsorge	132
Abb. 4.1.2-2: Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren mit dem PKW	133
Abb. 4.2.1-1: Erreichbarkeit von Kindertageseinrichtungen und Horten	136
Abb. 4.2.1-2: Anzahl der Kindertageseinrichtungen, betreute Kinder und genehmigte Plätze in Kindertageseinrichtungen	137
Abb. 4.2.2-1: Fußläufige Erreichbarkeit der Grundschulen	138
Abb. 4.2.2-2: Lehrpersonen und Schüler in Grundschulen 2015/16 bis 2024/2025 nach Zentralem Ort	139
Abb. 4.2.3-1: Erreichbarkeit von Oberschulen/Gymnasien	140
Abb. 4.2.3-2: Schulen und Schüler 2015/16 bis 2024/2025 in Oberschulen und Gymnasien nach zentralörtlicher Funktion der Gemeinde	141
Abb. 4.2.4-1: Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schuljahr 2024/25 sowie Schulstandorte	142
Abb. 4.2.4-2: Lehrpersonen und Schüler in Förderschulen 2015/16 bis 2024/25 nach Zentralörtlichkeit	143
Abb. 4.2.5-1: Netz der Beruflichen Schulzentren 2024/2025	144
Abb. 4.2.5-2: Entwicklung der Schülerzahlen in den Aufnahmeklassen (2019 = 100 %) und Verteilung nach Schularten 2024/2025	145
Abb. 4.2.6-1: Anzahl der Studierenden an Universitäten und Hochschulen 2024/2025	146
Abb. 4.2.6-2: Anzahl der Studierenden nach Fächergruppen 2015-2024	147
Abb. 4.2.7-1: Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	148
Abb. 4.2.7-2: Drittmiteinnahmen der Hochschulen nach Drittmittelquelle von 2010/19-2023	149
Abb. 4.3.1-1: Krankenhäuser nach Versorgungsstufe und Bettenkapazität sowie PKW-Erreichbarkeit	152
Abb. 4.3.1-2: Anteil der Krankenhäuser nach Trägerschaft zum 31.12.2014 und zum 31.12.2024	153
Abb. 4.3.2-1: Erreichbarkeit von Hausärzten mit dem PKW	154
Abb. 4.3.2-2: Stand der vertragsärztlichen Versorgung 2015-2025, Versorgungsebene 1 - Hausärztliche Versorgung	155
Abb. 4.3.3-1: Altenquotient 2024 nach Gemeinden und Anzahl der Pflegebedürftigen nach Landkreisen/Kreisfreien Städten 2017-2023	156
Abb. 4.3.3-2: Erreichbarkeit von Einrichtungen der Kurzzeitpflege und teilstationärer Pflegeeinrichtungen mit dem PKW	157
Abb. 4.3.4-1: Schwerbehinderte Menschen im Freistaat Sachsen	158
Abb. 4.3.4-2: Anteil der Kinder und Jugendlichen 2024 nach Gemeinden sowie Entwicklung der Geburten 2020-2024 nach Landkreisen	159
Abb. 4.3.5-1: Einwohner je öffentliche Apotheke 2024 nach Gemeinden	160
Abb. 4.3.5-2: Anzahl der öffentlichen Apotheken und Apotheker von 2020-2024	161
Abb. 4.4.1-1: Kulturräume sowie Museumsstandorte und Theaterspielstätten	164
Abb. 4.4.1-2: Gesamtförderung nach Sparten 2019, 2021, 2023 und 2024 in Prozent	165
Abb. 4.4.2-1: Bibliotheken 2024 nach Anzahl der Entleihungen insgesamt sowie der Veränderung gegenüber 2020	166
Abb. 4.4.2-2: Veranstaltungen und Veranstaltungsbesucher in Bibliotheken 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr bis 2024 nach Zentralörtlichkeit	167
Abb. 4.4.3-1: Sorbisches Siedlungsgebiet im Freistaat Sachsen	168
Abb. 4.4.3-2: Förderung sorbischer Institutionen durch die Stiftung für das Sorbische Volk 2020-2024	169
Abb. 4.4.4-1: Anzahl der geförderten Maßnahmen 2020-2024 sowie Organisationsgrad der Sportbünde	170
Abb. 4.4.4-2: Vereinsmitglieder nach Sportarten mit mehr als 3.000 Mitgliedern (Kategorien des LSB Sachsen) 2015-2024	171

Abb. 4.5.1-1: Anzahl der flächendeckend online verfügbaren Verwaltungsleistungen in Abhängigkeit der Verwaltungsebene	174
Abb. 4.5.1-2: über die E-Government Basiskomponente "Beteiligungsportal" abgewickelte Verfahren im Bereich der Bauleitplanung	175
Abb. 4.5.2-1: Straftaten 2024 ohne ausländerrechtliche Verstöße und Fallentwicklung 2020 bis 2024 nach Landkreisen	176
Abb. 4.5.2-2: Anteile der innerhalb des Polizeireviere erreichbaren Bevölkerung in Abhängigkeit von der Fahrzeit, ausgehend von den ständig besetzten Polizeireviere	177
Abb. 4.5.3-1: Standorte des Rettungsdienstes	178
Abb. 4.5.3-2: Katastrophenschutz und Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	179
Abb. 4.5.4-1: Feuerwehrstandorte sowie Anteil der 18- bis unter 65-jährigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung 2024	180
Abb. 4.5.4-2: Anzahl der Feuerwehrrhäuser/-wachen	181
Abb. 4.5.5-1: Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie Erreichbarkeit der Amtsgerichte mit dem PKW	182
Abb. 4.5.5-2: Einwohner nach Amtsgerichtsbezirken	183
Abb. 5.1.1-1: Biotopverbund und Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz in den Regionalplänen	188
Abb. 5.1.1-2: Gesamttrends der in Sachsen vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten	189
Abb. 5.1.2-1: Kulturlandschaftsgebiete in Sachsen	190
Abb. 5.1.2-2: Regionalplanfestlegungen zum Schutz der Kulturlandschaft	191
Abb. 5.1.3-1: Landesplanerisch bedeutsame großflächige Schutzgebiete	192
Abb. 5.1.3-2: Flächen und Flächenanteile ausgewählter Schutzgebietskategorien an der Gesamtfläche der Planungsregionen	193
Abb. 5.1.4-1: Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	194
Abb. 5.1.4-2: Flächenanteile der UZVR in den Jahren 2012, 2016, 2020 und 2024	195
Abb. 5.1.5-1: Regionalplanfestlegungen zum Siedlungsklima	196
Abb. 5.1.5-2: Maximale städtische Wärmeinselintensität 2024 auf Basis klimatologischer Referenzdaten des Deutschen Wetterdienstes (Urban Heat Rasterdaten)	197
Abb. 5.1.6-1: Regionalplanfestlegungen zum Bodenschutz	198
Abb. 5.1.6-2: links: Bearbeitungsstände der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten nach Handlungsbedarfen 2024; rechts: Zeitlicher Verlauf zum Bearbeitungsstand von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten 2014-2024	199
Abb. 5.1.7-1: Regionalplanfestlegungen zum Grundwasserschutz und zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung	200
Abb. 5.1.7-2: Veränderung des chemischen und mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper 2021 gegenüber 2015 (WRRL)	201
Abb. 5.1.8-1: Regionalplanfestlegungen zum Sanierungsbedarf	202
Abb. 5.1.8-2: Verteilung der Klassen des ökologischen Zustands / Potenzials der Fließgewässer- und Standgewässer-Wasserkörper in Sachsen 2021	203
Abb. 5.1.9-1: Regionalplanfestlegungen zum Hochwasserschutz	204
Abb. 5.1.9-2: Umsetzungsstand von Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes	205
Abb. 5.2.1-1: Gebiete mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit und regionalplanerische Festlegungen Landwirtschaft	208
Abb. 5.2.1-2: Entwicklung des ökologischen Landbaus	209
Abb. 5.2.2-1: Regionalplanfestlegungen zu Waldmehrung, Waldschutz, Waldsanierung und Waldanteile der Planungsregionen	210
Abb. 5.2.2-2: links: Bodenschutzkalkung im Gesamtwald in Sachsen 2020-2024; rechts: Entwicklung der durchgeführten Kunstverjüngung im Staatswald des Freistaates Sachsen 2013-2024	211
Abb. 5.2.3-1: Rohstoffsicherung in den Regionalplänen und Steine-Erden-Rohstoffvorkommen	212
Abb. 5.2.3-2: Art und Umfang der Rohstoffsicherung in den Regionalplänen	213

Einleitung

Gemäß § 17 Abs. 1 SächsLPIG erstellt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Unterrichtung des Landtages regelmäßig, mindestens einmal in jeder Legislaturperiode, einen Bericht über die raumbedeutsamen Entwicklungen, insbesondere Planungen und Maßnahmen mit Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung. Der letzte Raumordnungsbericht war der Raumordnungsbericht 2020, der begründet durch den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag 2019-2024 weitgehend auf den Themenbereich der Daseinsvorsorge fokussiert war.

Dem im Rahmen der Befassung im Landtagsausschuss geäußerten Wunsch nach einer zukünftig wieder größeren Inhaltsbreite, ausgerichtet an den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes 2013, kommt der Raumordnungsbericht 2025 nach, behält aber gleichzeitig eine vertiefte Betrachtung der Daseinsvorsorge bei. Nach der Fertigstellung der Regionalpläne im Berichtszeitraum kann auch erstmalig über die Umsetzung im Landesentwicklungsplan enthaltener Handlungsaufträge durch die Regionalplanung berichtet werden.

Dem etablierten 5-Jahres-Zyklus folgend nimmt der Raumordnungsbericht 2025 die Verwirklichung bzw. Umsetzung der im LEP 2013 formulierten evaluierbaren Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den Blick. Der Berichtszeitraum umfasst im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2024 und schließt damit zeitlich an den des Vorgängerberichtes an.

Die Federführung obliegt auch bei diesem Bericht dem Fachbereich Raumbewertung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, die seit 2024 im Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) verankert ist. Für die Umsetzung der Zielstellungen des Landesentwicklungsplanes zeichnen aber auch andere Ressorts mit verantwortlich, weshalb sie auch wieder intensiv in die Erarbeitung des Berichtes eingebunden waren.

Für die Fachkapitel wird die aus den Vorgängerberichten bewährte Kennblattstruktur genutzt. Die Kennblätter werden je-

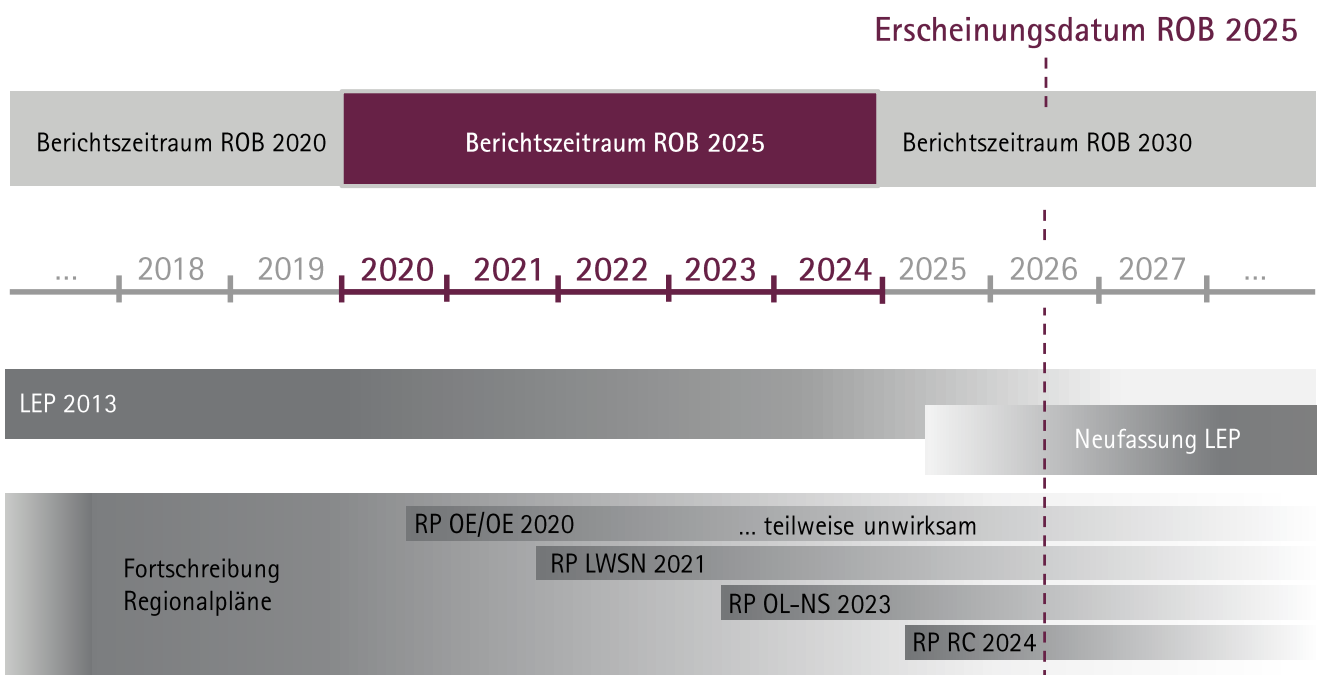


Abb. 0-1: Situation Berichtszeitraum ROB 2025

weils durch eine Karte und eine Grafik bzw. durch zwei Karten untersetzt. Jedes Kennblatt des Raumordnungsberichtes enthält (vgl. Abbildung 0-2):

- ▶ einen Kennblatttitel und eine Kennblattnummer,
- ▶ einen Bezug zu den Plansätzen des Landesentwicklungsplanes 2013,
- ▶ eine Karte zum "Status quo",
- ▶ eine Karte oder Abbildung mit Entwicklungsaspekt und
- ▶ einen kurzen beschreibenden Text.

Für die inhaltliche Bearbeitung der Kennblätter sind, wie bei den bisherigen Berichten, die jeweils fachlich zuständigen Ressorts verantwortlich. Eine entsprechende Ressortkennung ist auf jedem Kennblatt hinterlegt.

Im Zeitalter der Digitalisierung wird – auch zur Aufwandsreduzierung – auf einen Druck als Broschüre verzichtet. Der Bericht wird auf der Website der Landesentwicklung zum Download angeboten und damit neben dem Sächsischen Landtag auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. ■ SMIL

Name des Kennblattes

Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans

Karte zum „Status quo“

Raumstrukturelle Entwicklung | Raumstruktur

Zentrale Orte

Das im Freistaat Sachsen angewandte dreistufige Zentralörtliche Konzept hat sich grundsätzlich bewährt. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandel und begrenzter Finanzausstattungen bleibt die Konzentration von Leistungen in zentralen Orten weiter im Fokus, auch wenn in einigen Bereichen Online-Dienstleistungen schrittweise als Alternative zur Verfügung stehen werden. Insbesondere in ländlichen Räumen soll das Zentrale-Orte-System weiter ein zentraler Bestandteil zur Versorgung der Bevölkerung sein und wichtige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft sowie für private und öffentliche Träger der Daseinsvorsorge bei ihren Standort- und Investitionsentscheidungen bieten (Z 1.3.1).

Im LEP 2013 wurden neben den Oberzentren Chemnitz, Dresden, Leipzig, Flauen und Zwickau sowie dem Oberzentralen Städteverbund Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda (Z 1.3.6) insgesamt 38 Mittelzentren sowie drei Mittelzentrale Städteverbände mit drei, vier bzw. sechs (aktuell noch 5) Städten ausgewiesen (Z 1.3.7, vgl. Abb. 2.1.1-1).

Den Mittelzentren kommt vor allem im ländlichen Raum eine tragende Rolle als Ankerpunkte für wesentliche überörtliche Funktionen zu. Im Betrachtungsraum kommen 10 der 38 Mittelzentren eines leichten Einwohnerzuwachs vorzeichen, der allerdings zum großen Teil dem Zufluss Schutzsuchender zuzuschreiben ist. Einwohnerverluste von mehr als zwei Prozent allein seit dem Zensus 2022 müssen

Plansätze des LEP 2013

Z 1.3.2 ▶ Zentrale Orte können durch ihren Einfluss auch Aufgaben der Zentralen Orte der Verflechtungsebene übernehmen

Z 1.3.3 ▶ Anwendung von Berücksichtigung der Funktionsleistung Zentraler Orte

Z 1.3.5 ▶ Funktionale Aufgabenverteilung zentralörtlicher Funktionen im zentralörtlichen Verbund

Z 1.3.6 ▶ Oberzentren, Oberzentrale Städteverbände

Z 1.3.7 ▶ Mittelzentren, Mittelzentrale Städteverbände

Z 1.3.8 ▶ Festlegung von Grundzentren in dem Betrachtungsraum zur Ergänzung der Ober- und Mittelzentren

Abb. 2.1.1-1: Zentrale Orte und zentralörtliche Verbände

Raumordnungsbericht 2025

2.1-1

sen die Mittelzentren Niesky, Weißwasser, Kamenz, Dobitz/Vogel, und Crottendorferhennchen, Niesky unterstreitet zudem deutlich die 10.000-Einwohner-Marke aus dem LEP. Die Mittelzentren spielen auch eine wesentliche Rolle als Arbeitsplätzen für ihren Verflechtungsbereich. Für mehr als die Hälfte der Städte und Gemeinden mit mittelzentraler Funktion weist die Statistik allerdings im Betrachtungsraum einen Rückgang der Anzahl der Arbeitsplätze (sv-pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort), teilweise um mehr als 10 % aus. Der Erhalt bzw. Ersatz von Arbeitsplätzen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirtschaftskraft der Zentralen Orte und damit auch für die Gewährleistung der Daseinsvorsorgefunktion.

Die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundzentren nehmen wichtige Ergänzungsfunktionen im Raum wahr. Mit der neuen Generation der Regionalpläne wurden durch die RPV insgesamt 68 Grundzentren sowie 16 Grundzentrale Verbände, darunter 11 mit je zwei Gemeinden, vier Verbände mit je drei Gemeinden und ein Verbund mit vier Gemeinden, festgelegt. Damit sind für insgesamt 106 Gemeinden grundzentrale Funktionen ausgewiesen. Die höher rangigen Zentralen Orte nehmen jeweils die Funktion der niedrigeren Zentralortstufen mit wahr. In Summe haben 161 (von 418) Gemeinden in Sachsen eine mindestens grundzentrale Funktion. Nur 38 dieser 161 zentralörtlichen Gemeinden konnten die Einwohnerzahl im Betrachtungsraum stabil halten oder steigern. Die oft von kommunalen Vertretern nichtzentrale Orte geäußerte Auffassung, dass [nur] eine Zentralortfunktion hilft, die Einwohnerzahl stabil zu halten, wird u. a. dadurch widerlegt. Am 31.12.2024 lebten 42,0 % der Einwohner des Freistaates in Oberzentren, 21,6 % in Mittelzentren und 17,5 % in Grundzentren. Damit ist der prozentuale Anteil der Einwohner in den Oberzentren deutlich angestiegen, während sich die Anteile der Mittel- und Grundzentren nur geringfügig verändert haben, obwohl sich die Anzahl der grundzentralen Gemeinden erhöht hat. Insgesamt leben 81,2 % der Einwohner im Freistaat direkt in einem Zentralen Ort der unterschiedlichen Hierarchiestufen. Für die Einwohner der übrigen Gemeinden muss eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte sichergestellt werden.

Die funktionale Wahrnehmung der Zentralortfunktion als Städte- bzw. Gemeindeverbund setzt eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis voraus (Z 1.3.5). Die tatsächliche Funktionsleistung funktioniert nicht immer reibungslos. Abstimmungsschwierigkeiten, z. B. zu neuen Standorten des großflächigen Einzelhandels, machen deutlich, dass die Wahrnehmung einer Zentralortfunktion in Funktionalität auch mit einer großen Verantwortung für die beteiligten Gemeinden verbunden ist, zumal auch der (gemeinsame) Verflechtungsbereich bei den kommunalen Bemessungen berücksichtigt werden muss.

2.1-2

Abb. 2.1.1-2: Anteil der Bevölkerung und der sv-pflichtig Beschäftigten in zentralörtlichen Gemeinden 2024

Bevölkerung in zentralörtlichen Gemeinden

Sv-pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort in zentralörtlichen Gemeinden

Kennblattnummer

Ressortzuständigkeit

Karte / Abbildung mit Entwicklungsaspekt

Kopf- & Fußzeile mit Kapitelkennung

Abb. 0-2: Aufbau eines Kennblattes

XIX

Rahmenbedingungen der Raumordnung



Bevölkerung

Bevölkerungsentwicklung

Wesentlichen Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung im Berichtszeitraum hatten die Covid-19-Pandemie (Einschränkung der Wanderungsbewegungen, Verstärkung des Geburtenrückganges, Sterbefallüberschuss) und die Zuwanderung von Flüchtlingen aus der Ukraine nach Beginn des russischen Angriffskrieges ab März 2022. Die Einwohnerzahl von 4,04 Mio ist im Berichtszeitraum dennoch nahezu unverändert geblieben (- 1.372). Die unter dem Bundesdurchschnitt liegende Korrektur durch den Zensus vom Mai 2022 (-41.905) ist dabei durch Rückrechnung für die Jahre 2019 bis 2021 berücksichtigt. Bezogen auf Gesamtdeutschland leben in Sachsen 4,84 % der Bevölkerung auf 5,16 % der Fläche. Mit 219 Einwohnern je Quadratkilometer liegt die Bevölkerungsdichte inzwischen wie in allen anderen ostdeutschen Bundesländern unter dem Bundesdurchschnitt von 234. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern ist die sächsische Bevölkerung durch ein hohes Durchschnittsalter, einen unterdurchschnittlichen Ausländeranteil und niedrige Geburtenraten geprägt.

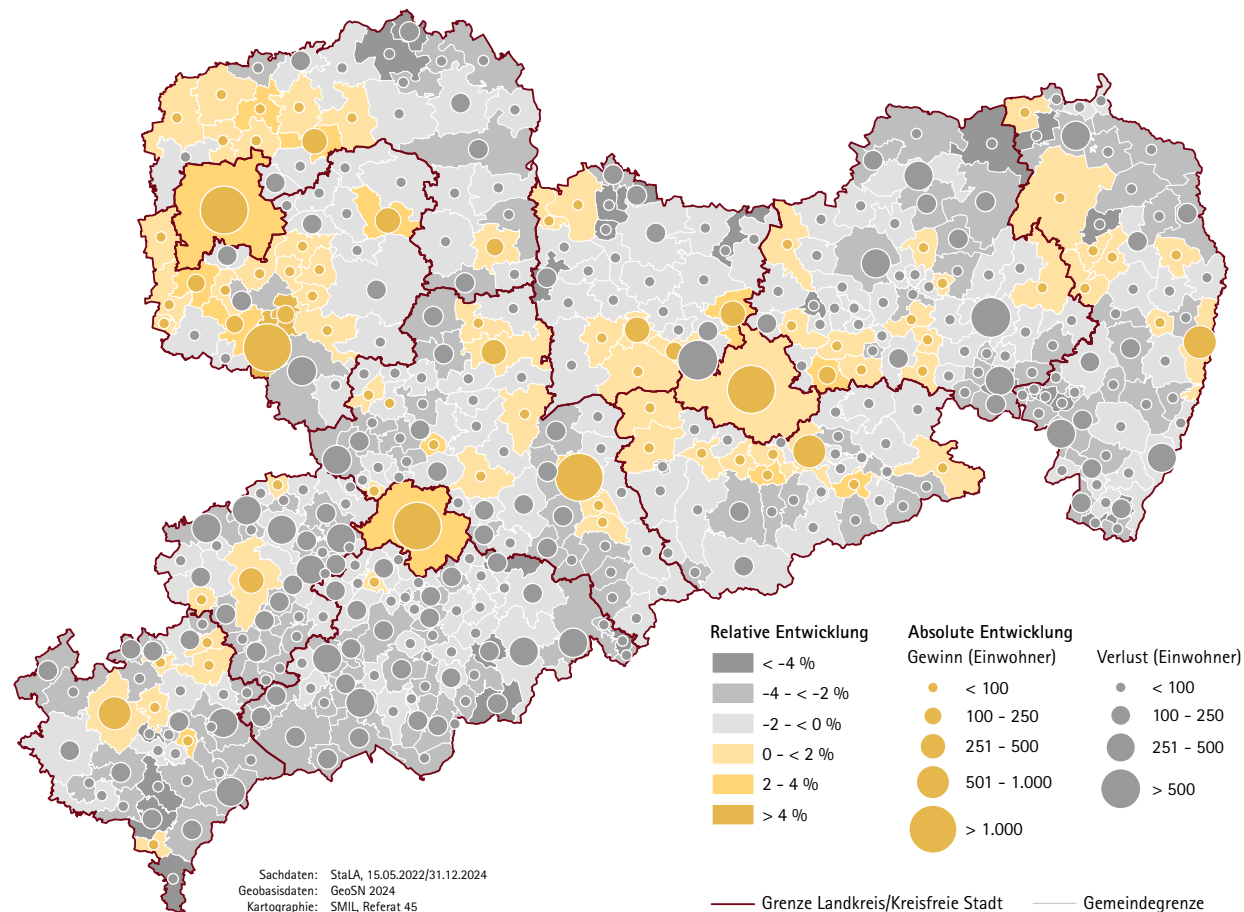
► Regionale Entwicklung

Während die drei Kreisfreien Städte – insbesondere Leipzig mit +4,87 % – weiter Bevölkerungszuwächse erzielten, mussten vor allem die Landkreise Erzgebirgskreis (-3,85 %), Vogtland (-2,75 %), Görlitz (-2,62 %) und Zwickau (-2,53 %) deutliche Einwohnerrückgänge verzeichnen. Damit verschärfen sich die Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung zwischen ländlichem Raum und Verdichtungsräumen weiter. Das wird auf der Gemeindeebene noch deutlicher (vgl. Abb. 1.1.1-1), auch wenn hier bedingt durch den Datenschnitt des Zensus nur der Zeitraum 15.05.2022 – 31.12.2024 ausgewertet werden kann. Die 335 Gemeinden mit negativer Entwicklung (von 418) konzentrieren sich außerhalb der Wachstumsräume Leipzig und Dresden, weiterhin mit den Schwerpunkten Erzgebirge/Vogtland sowie südliche und nördliche Oberlausitz.

► Natürliche Entwicklung

2024 ist die Zahl der Geburten mit 24.697 auf den niedrigsten Stand seit 1995 gesunken. Der bereits 2017 einsetzende

Abb. 1.1.1-1: Absolute und relative Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden 2022–2024



Geburtenrückgang hat sich ab 2021 deutlich verschärft. Der Rückgang gegenüber 2020 (33.383) ist markant. Eine wesentliche Ursache liegt in der abnehmenden Anzahl potentieller Mütter durch das Eintreten geburtenschwacher Jahrgänge aus der Mitte der 90er Jahre (1992-1997) in das gebärfähige Alter. Aber auch die zusammengefasste Geburtenziffer (TFR), die vor 2019 teilweise deutlich über dem Bundesdurchschnitt lag, ist im Berichtszeitraum um über 20 % auf 1,22 Kinder je Frau und damit auf den zweitniedrigsten Wert aller Bundesländer zurückgefallen. Die durchschnittliche Kinderzahl je Frau lag dabei in den Kreisfreien Städten Leipzig und Dresden mit 1,00 bzw. 1,10 deutlich unter den Werten aller Landkreise (höchste Werte Landkreis Bautzen 1,50, Erzgebirgskreis 1,49) und der Kreisfreien Stadt Chemnitz. 19,3 % der 2024 Geborenen hatten Mütter mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

Deutlich wird auch der Einfluss der Covid-19-Pandemie, die einerseits die Geburtenrate zusätzlich reduziert – vor allem aber die Sterblichkeitsrate deutlich erhöht hat. Tatsächlich stieg die Zahl der Sterbefälle in Sachsen 2021 mit 64.373 auf den höchsten Wert seit 1991 und übertraf die relativ stabile Durchschnittszahl von 55.000 des vorherigen Berichtszeitraumes 2015-2019 deutlich. Nachdem die durchschnittliche Lebenserwartung bereits seit 2015 nur noch langsam anstieg (83,8 Jahre für Frauen und 77,8 Jahre für Männer nach Sterbetafel 2018/20), hat die Covid-19-Pandemie 2021 erstmals zu einem kurzfristigen Rückgang der Lebenserwartung geführt.

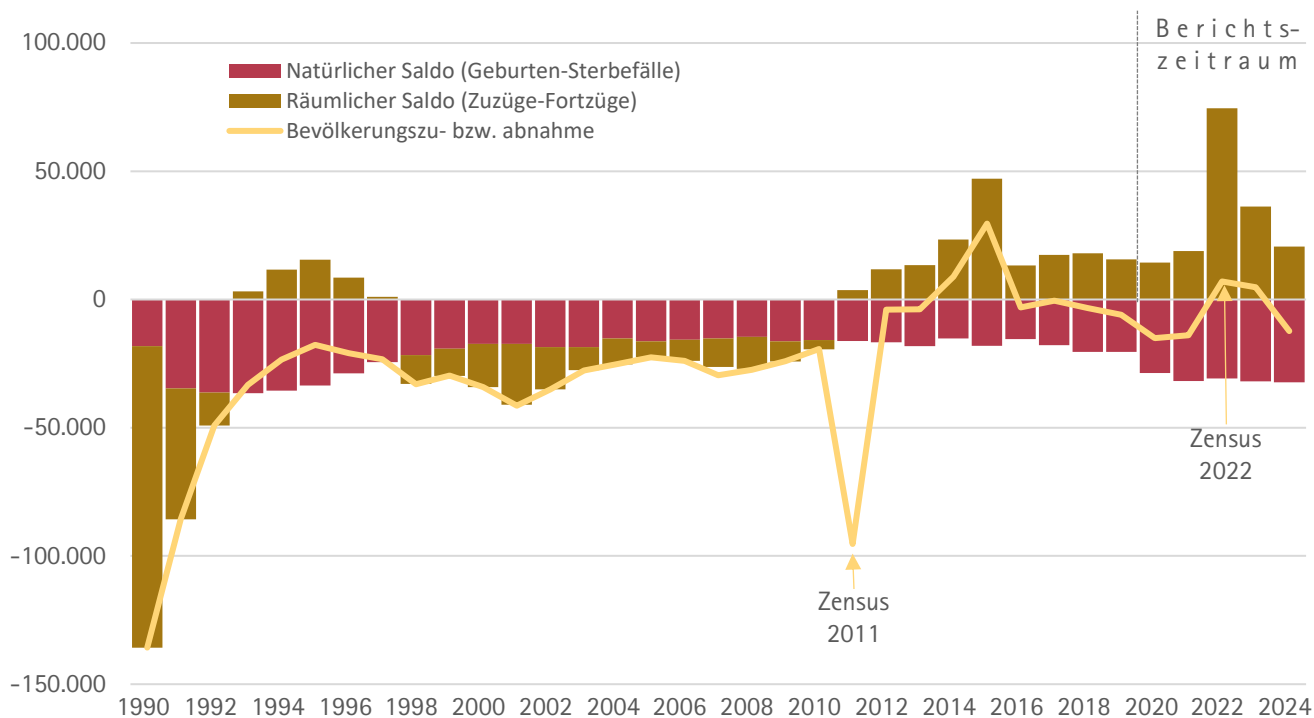
Der Geburtenrückgang und höhere Sterbefallzahlen führen zu einer deutlichen Verstärkung des seit Jahrzehnten negativen natürlichen Saldos (-32.271 für 2024, vgl. Abb. 1.1.1-2). Einen Geburtenüberschuss verzeichnen nur vier Gemeinden (Ralbitz-Rosenthal, Nebelschütz, Belgershain und Rackwitz).

► Räumliche Entwicklung (Wanderungen)

Der Wanderungsüberschuss von 164.639 Personen im Berichtszeitraum wird zu 91,7 % durch die Zuwanderung aus dem Ausland bestimmt. Die Dimension wirtschafts- und kriegsbedingter Migration führte zu einer breiter gestreuten regionalen Verteilung. 325 der 418 Gemeinden verzeichnen Wanderungsgewinne bei gleichzeitigem Sterbefallüberschuss, bei knapp einem Drittel davon (78) reichen die Wanderungsgewinne für eine insgesamt positive Gesamtbilanz.

Für Leipzig und Dresden scheint die Phase der Reurbanisierung ein Ende gefunden zu haben. Beide Städte sind Binnenwanderungsverlierer – die angrenzenden Kreise gewinnen. Überdeckt wird diese Veränderung derzeit noch durch außersächsische Zuwanderung und die Verteilung von Schutzsuchenden. ■ SMIL

Abb. 1.1.1-2: Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen 1990–2024



Quelle: StaLA

Bevölkerungsstruktur

► Altersstruktur, Geschlechterverteilung

Sachsen hat mit einem Durchschnittsalter von 47,1 Jahren (2024) die fünftälteste Bevölkerung in Deutschland. In 87 % der 418 Gemeinden liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung über dem sächsischen Mittelwert, davon in 133 Gemeinden bei 50 Jahren und älter (vgl. Abb. 1.1.2-1). Ein vergleichsweise niedriges Durchschnittsalter unter 45 Jahre verzeichnen nur die Städte Leipzig und Dresden sowie Nebelschütz, Rabitz-Rosenthal und Räckelwitz in der Lausitz und Rackwitz und Schönwölkau nördlich von Leipzig.

Die Anzahl junger Menschen unter 20 Jahre ist noch bis 2023 leicht gestiegen. Ende 2024 hatte diese Altersgruppe einen Anteil von 17,8 %. Dagegen nahm die Anzahl von Personen im Erwerbsalter (20 bis unter 65 Jahre) bis Ende 2024 stetig ab, der Anteil sank auf 55 %. Weiter zugenommen hat im Berichtszeitraum der Anteil älterer Menschen ab 65 Jahre um 0,7 Prozentpunkte auf 27,2 %.

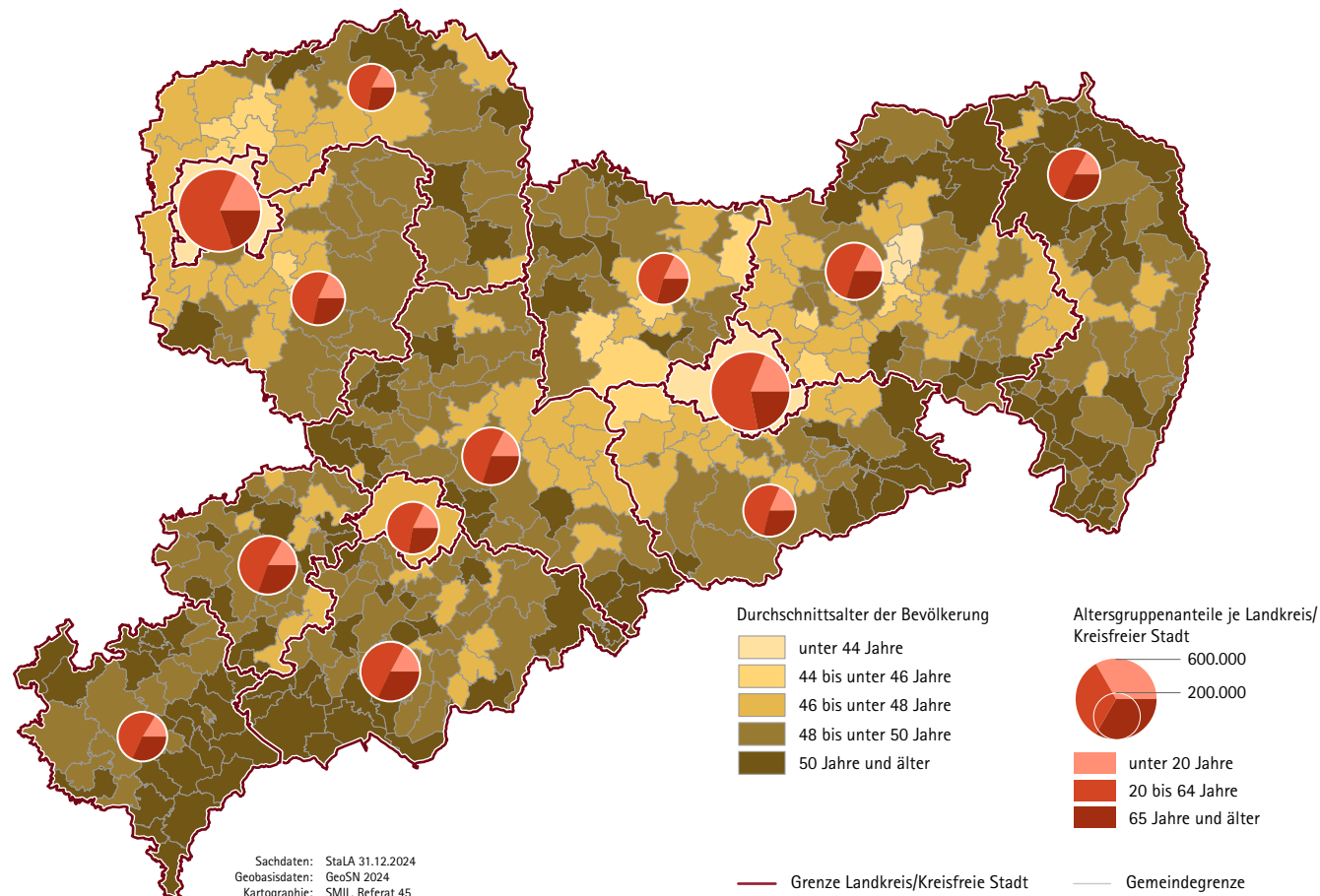
Die für Fragen der Daseinsvorsorge, des Arbeitskräftepotenzials und letztlich für die Leistungsfähigkeit einer Region bedeutsamen Abhängigkeitskennziffern (Jugend-, Alten-, Gesamtquotient) haben sich für Sachsen weiter verschlechtert. So erhöhte sich der Gesamtquotient von 79,4 auf 81,7. Das heißt, auf 100 Erwerbsfähige kommen fast 82 Personen im nicht-erwerbsfähigen Alter. Die regionalen Unterschiede reichen dabei von 60,2 (Leipzig) bis 96,5 (Erzgebirgskreis).

In Sachsen kommen insgesamt im Durchschnitt nur 971 Männer auf 1.000 Frauen. Besonders deutlich ist der Frauenüberschuss in der Altersgruppe 60plus mit 795 Männern je 1.000 Frauen. In den jüngeren Altersgruppen sind dagegen die Männer in der Überzahl. Am höchsten ist der Männeranteil bei den 23- bis 32-Jährigen mit bis zu 1.126 Männern je 1.000 Frauen.

► Familie und Haushalte

Laut Mikrozensus gab es in Sachsen im Jahr 2020 rund 394.000 Familien mit minderjährigen Kindern. Bis 2024 erhöhte sich

Abb. 1.1.2-1: Durchschnittsalter und Altersgruppenanteile der Bevölkerung am 31.12.2024



die Anzahl um 3,5 % auf rund 408.000. Ehepaare mit Kindern machten sowohl 2020 mit 53 % als auch 2024 mit 54 % den Großteil dieser Familien aus. In 22 % der Familien lebten die Kinder bei unverheirateten Paaren, und in 24 % gab es nur einen Elternteil. Hinsichtlich der Familienstrukturen gibt es bei der Familienform zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden nur geringe Unterschiede.

Die Anzahl der Haushalte hat sich zwischen 2020 und 2024 geringfügig von 2,13 auf 2,11 Millionen verringert. Die durchschnittliche Haushaltsgröße liegt unverändert bei 1,9 Personen je Haushalt. Mit knapp 45 % dominieren weiter 1-Personen-Haushalte. Der Anteil von Haushalten mit 3 und mehr Personen hat sich zu Lasten der 2-Personen-Haushalte leicht auf 20,5 % erhöht.

► Ausländer, Staatsangehörigkeit, Migration

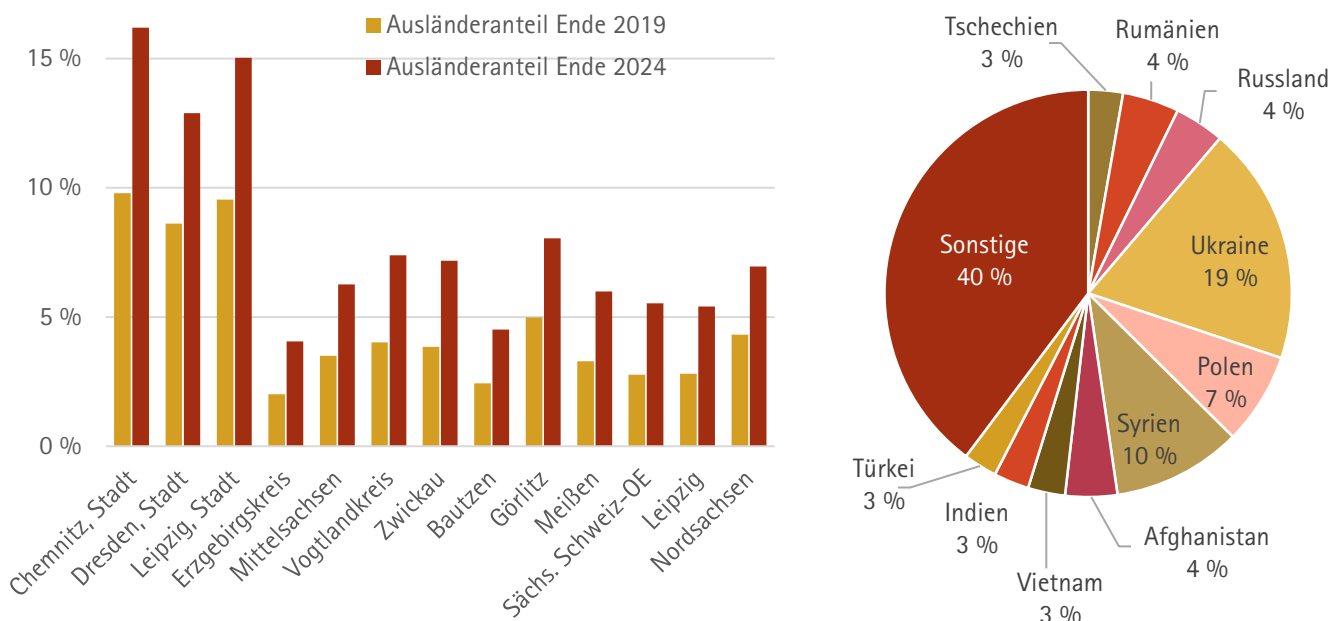
Der Ausländeranteil an der Bevölkerung Sachsens hat sich im Berichtszeitraum von 5,3 % auf knapp 9 % erhöht, liegt damit aber weiter deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 16,8 %. Schutzsuchende haben in Sachsen mit über 38 % einen deutlich größeren Anteil an der Zuwanderung als im Bundesdurchschnitt (23,5 %).

Von den 362.855 laut Ausländerzentralregister (AZR) Ende 2024 in Sachsen registrierten Ausländern leben über 56 % in Leipzig, Dresden und Chemnitz. Im Berichtszeitraum hat sich jedoch auch der Ausländeranteil in den Landkreisen erhöht. In den Landkreisen Sächsische Schweiz/Osterzgebirge, Leipzig und Erzgebirgskreis hat er sich fast verdoppelt (vgl. Abb. 1.1.2-2).

Waren bis 2015 Staatsangehörige aus Sachsens Nachbarländern, den Balkanstaaten und aus Vietnam stark vertreten, dominieren ab 2016 Flüchtlinge aus Syrien und Afghanistan, seit 2022 aus der Ukraine (vgl. Abb. 1.1.2-2). Die Anzahl ukrainischer Staatsangehöriger ist allein im Jahr 2022 von 9.350 auf über 59.000 angestiegen und liegt Ende 2024 bei 68.700. Ukrainische Schutzsuchende in Deutschland sind überwiegend weiblich (59 %) und durchschnittlich 35 Jahre alt. Schutzsuchende insgesamt waren Ende 2024 durchschnittlich knapp 32 Jahre alt. Der Frauenanteil lag bei 45 % (Destatis, 2025). Syrien und Venezuela waren nach der Ukraine die Staaten mit der stärksten Nettozuwanderung im Berichtszeitraum.

■ SMIL

Abb. 1.1.2-2: links: Ausländeranteil nach Kreisen; rechts: Herkunftsländer der ausländischen Bevölkerung in Sachsen



Quellen: links: StaLA (AZR), 31.12.2019/31.12.2024; rechts: StaLA (AZR), 31.12.2024

Erwerbstätigkeit und Pendler

Die Anzahl der Erwerbstätigen in Sachsen ist nach einem pandemiebedingten Rückgang im Jahr 2020 bis 2023 auf 2.069.900 gestiegen, ging dann aber im Jahr 2024 um 5.400 zurück. Für den Berichtszeitraum 2020 bis 2024 ergibt sich ein Plus von 14.000. Während Leipzig (+24.600) und Dresden (+13.000) sowie der Landkreis Nordsachsen (+2.000) Zuwächse aufweisen, ging die Erwerbstätigenzahl in der Stadt Chemnitz und allen sächsischen Landkreisen zurück, am stärksten in den Landkreisen Erzgebirgskreis (-5.800), Mittelsachsen (-5.300) und Bautzen (-4.200). Den höchsten Rückgang allein im Jahr 2024 verzeichnete der Landkreis Zwickau in Folge der einsetzenden Krise in der Automobilindustrie (-2.500).

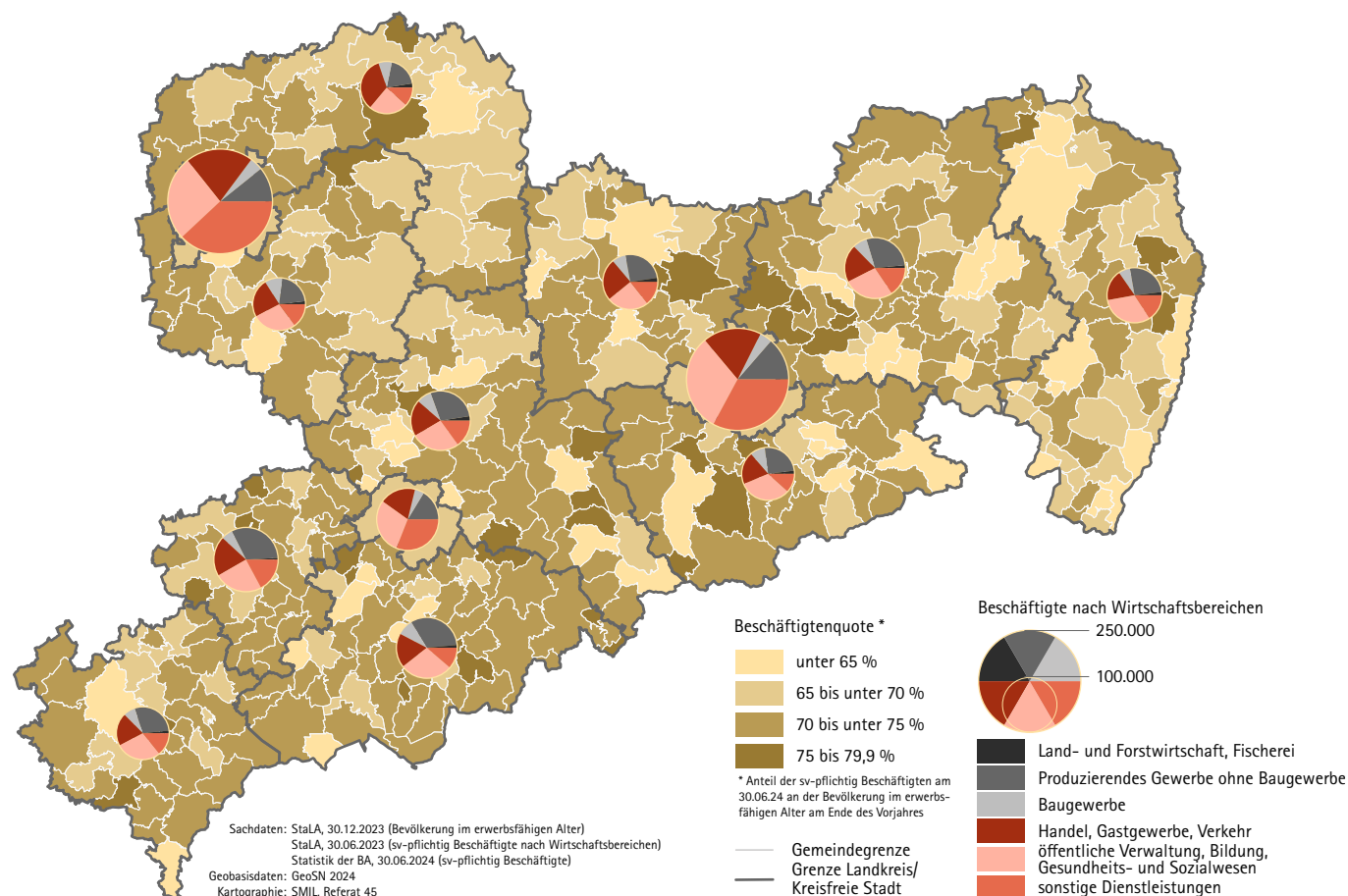
Die Erwerbstätigkeit im Dienstleistungsbereich, in dem 73,6 % aller Erwerbstätigen beschäftigt sind, ist über den gesamten Zeitraum angestiegen (+35.900). Den größten Zuwachs gab es im Gesundheits- und Sozialwesen (+18.300) und im Bereich der Unternehmensdienstleistungen (+9.200). Im Gegensatz dazu ging die Erwerbstätigenzahl im produzierenden Gewerbe um 19.700 zurück (verarbeitendes Gewerbe -10.300, Baugewerbe -11.200).

Die Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen ist laut [statistikportal.de](https://www.statistikportal.de) zwischen 2021 und 2024 von 82,3 auf 82,9 % gestiegen und damit die dritthöchste aller Bundesländer (Durchschnitt 81,4 %).

Da die Erwerbstätigenrechnung regionale Daten nur für den Arbeitsort bereitstellt, werden für den relativen Bezug zur erwerbsfähigen Wohnbevölkerung in Abb. 1.1.3-1 Daten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (svB) zu Grunde gelegt. Im Jahr 2024 stellen die 1,65 Mio. in Sachsen wohnenden svB knapp 80 % der 2,065 Mio. Erwerbstätigen.

Im LEP 2013 sind svB am Arbeitsort (in Gleichsetzung mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen) und die auf den svB beruhenden Pendlerzahlen wichtige Ausweisungskriterien für Ober- und Mittelzentren sowie für die besondere Gemeindefunktion Gewerbe (Z 1.3.6, Z 1.3.7, G 1.4.2; vgl. Kbl. 211 und 212). Größte Arbeitsplatzzentren auf dieser Grundlage sind neben den Kreisfreien Städten (118.000 bis 297.000 svB), Zwickau (52.000 svB) sowie Bautzen, Görlitz, Plauen, Schkeuditz und Freiberg mit jeweils zwischen 20.000 und 26.000 Arbeitsplätzen. Sachsenweit ist im Berichtszeitraum ein Zuwachs

Abb. 1.1.3-1: Beschäftigtenquote und Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen



von 29.338 Arbeitsplätzen zu verzeichnen. In 147 der 418 Gemeinden hat sich die Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze erhöht. Neben Leipzig (+22.616) und Dresden (+10.806) konnte Schkeuditz mit +3.278 einen hohen Zuwachs erzielen. Einen Zugewinn von über 1.000 Arbeitsplätzen gab es auch in Chemnitz (+1.406) sowie in Markkleeberg, Neukieritzsch, Meerane und Görlitz. Verluste mussten insbesondere Böhlen (-1.079), Zittau, Reichenbach im Vogtland, Wittichenau, Riesa, Bischofswerda, Döbeln und Burgstädt (alle zwischen 500 und 900) hinnehmen. Die Zahlen der svB mit Arbeitsort in Sachsen haben sich analog zu denen der Erwerbstätigen insgesamt entwickelt: nach dem coronabedingten Rückgang im Jahr 2020 wurde 2023 mit 1.643.700 ein Höchststand erreicht, das Jahr 2024 brachte einen Rückgang von 5.800.

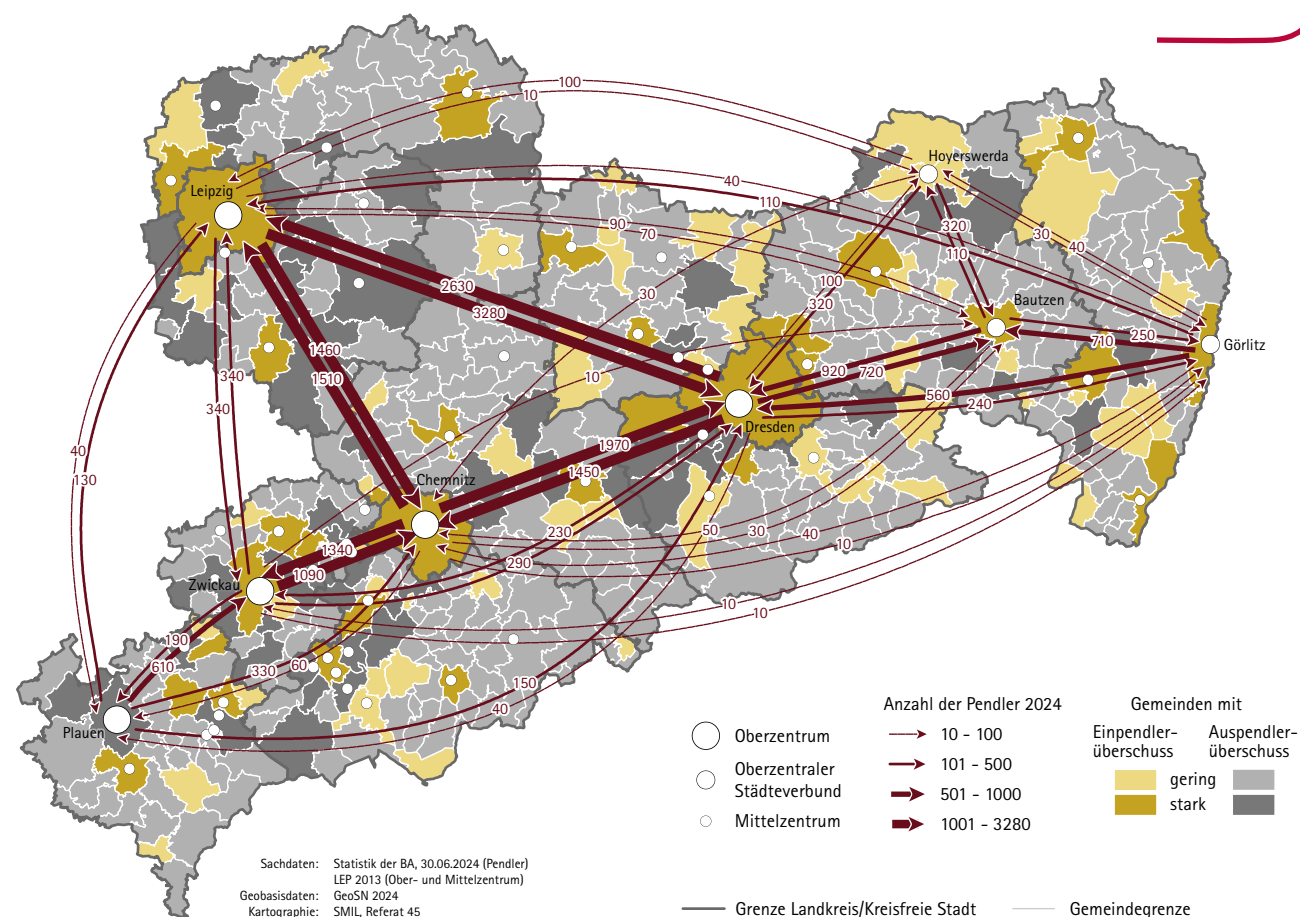
Überschreiten Beschäftigte auf dem Weg zum Arbeitsplatz administrative Grenzen, spricht man von Pendlern. Die Analyse von svB und Pendlerverhalten ermöglicht regionale Aussagen zu Arbeitsplatzzentralität und pendlerbedingter Mobilität. Von den 1.650.000 svB mit Wohnort in Sachsen, haben 157.900 ihren Arbeitsplatz in anderen Bundesländern, am häufigsten in Bayern und Sachsen-Anhalt. Nach Sachsen pendeln 145.500 svB, die ihren Wohnsitz vor allem in Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im benachbarten Ausland haben. Per Saldo ergibt sich für Sachsen 2024 ein Auspendlerüberschuss von 12.400, der sich zuvor zwischen 2020 und 2023 bereits deutlich von 13.700 auf 8.400 verringert hatte.

Zu den grenzüberschreitenden kommen die teilweise intensiven innersächsischen Pendlerverflechtungen hinzu (vgl. Abb. 1.1.3.-2). Hohe Einpendlerüberschüsse, die kennzeichnend für überregionale Arbeitsmarktzentren sind, weisen neben Dresden, Leipzig und Chemnitz vor allem Zwickau, Schkeuditz und Bautzen, sowie Annaberg-Buchholz, Freiberg und Görlitz auf. Von den 1.637.900 svB, die am 30.6.24 ihren Arbeitsplatz in Sachsen hatten, verfügten 141.500 (8,6 %) über eine ausländische Staatsangehörigkeit. Die meisten ausländischen Beschäftigten gab es in den Städten Leipzig (32.100) und Dresden (26.400) sowie im Landkreis Görlitz (11.000).

Die Zahl arbeitsuchender Erwerbspersonen hat sich nach einem coronabedingten Anstieg 2020/21 im Jahr 2022 mit 118.200 dem Tiefststand von 2019 genähert. Im Jahresdurchschnitt 2024 waren jedoch wieder fast 140.000 Arbeitslose gemeldet. Die Arbeitslosenquote, die 2020 noch bei 6,1 % lag, erreichte damit einen Wert von 6,5 %. Die höchsten Arbeitslosenquoten verzeichnen 2024 die Städte Chemnitz (9,0 %) und Leipzig (7,9 %) sowie der Landkreis Görlitz (8,8 %).

■ SMIL

Abb. 1.1.3-2: Pendlerbeziehungen zwischen den Oberzentren und Pendlersaldo der Gemeinden



Landes- und Regionalplanung

Rahmenbedingungen für die Landesplanung

►ROG

Im Berichtszeitraum dieses Raumordnungsberichtes ist auf Bundesebene das „Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften“ vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) von Bedeutung, das auf eine Beschleunigung und Digitalisierung der Raumplanung sowie flexiblere Raumverträglichkeitsprüfungen abzielt. Mit der Novelle ist eine „beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung“ sowie Möglichkeiten zum Absehen von einer solchen Prüfung eingefügt worden. Ebenfalls wurden Zielabweichungsverfahren neu geregelt, indem der Bund die Zuständigkeit der Raumordnungsbehörden festgelegt hat und zugleich die Vorschrift von einer „Kann-“ zu einer „Soll-“ Vorschrift geändert wurde.

►WindBG

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist als neues Gesetz mit Artikel 1 des „Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) eingeführt worden. Durch dieses Gesetz wird die Steuerung der Windenergie neu geregelt, indem die Bundesländer verpflichtet werden, einen prozentualen Anteil ihrer Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Für Sachsen regelt das WindBG eine Ausweisung von 1,3 % der Landesfläche bis spätestens zum 31. Dezember 2027 und von 2,0 % der Landesfläche bis spätestens zum 31. Dezember 2032.

►SächsLPIG

Im Berichtszeitraum wurden einige wichtige Einzelanpassungen und Ergänzungen im Sächsischen Landesplanungsgesetz vorgenommen.

Mit dem „Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024“ vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes durch den neu geschaffenen § 4a SächsLPIG umgesetzt. Mit dieser Vorschrift ist den Regionalen Planungsverbänden in Umsetzung des WindBG die Ausweisung von mindestens 2,0 % ihrer Fläche als Windenergiegebiete (Vorranggebiete Wind) bis zum 31. Dezember 2027 als Pflichtaufgabe übertragen worden. Die im WindBG angelegte zweistufige Ausweisung, wurde somit, mit der Absicht einer Aufwandsreduzierung, landesrechtlich in ein einstufiges Verfahren geändert. Zur Kompensation des Mehrbelastungsausgleichs für die mit dem WindBG verbundenen Planungsaufgaben wurden den Regionalen Planungsverbänden für die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel zusätzlich jährlich 350.000 € pro Verband befristet bis zum 31. Dezember 2027 gewährt.

Eine weitere Änderung betraf die in § 12 Abs. 2 SächsLPIG neu geregelte Übernahme der Rechtsverfolgungskosten für Regionalpläne, diese Vorschrift hatte bisher nur für Braunkohlenpläne gegolten.

Eine wesentliche Ergänzung des Gesetzes betraf die Flexibilisierung des Planungsrechts. Mit der Regelung in § 20 Abs. 3 SächsLPIG wurde ein besonderes Zielabweichungsverfahren geschaffen, bei dem ausnahmsweise die Grundzüge der Planung einem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden können. Die Zielabweichung ermöglicht eine Überwindung des Zieles 5.1.3. des LEP 2013. Somit kann für Windenergievorhaben von dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB abgewichen werden. Dies ermöglicht die planerische Erschließung von Standorten für Windenergieanlagen außerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Wind. Das Zielabweichungsverfahren wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unmittelbar von der zuständigen Immissionsschutzbehörde geführt.

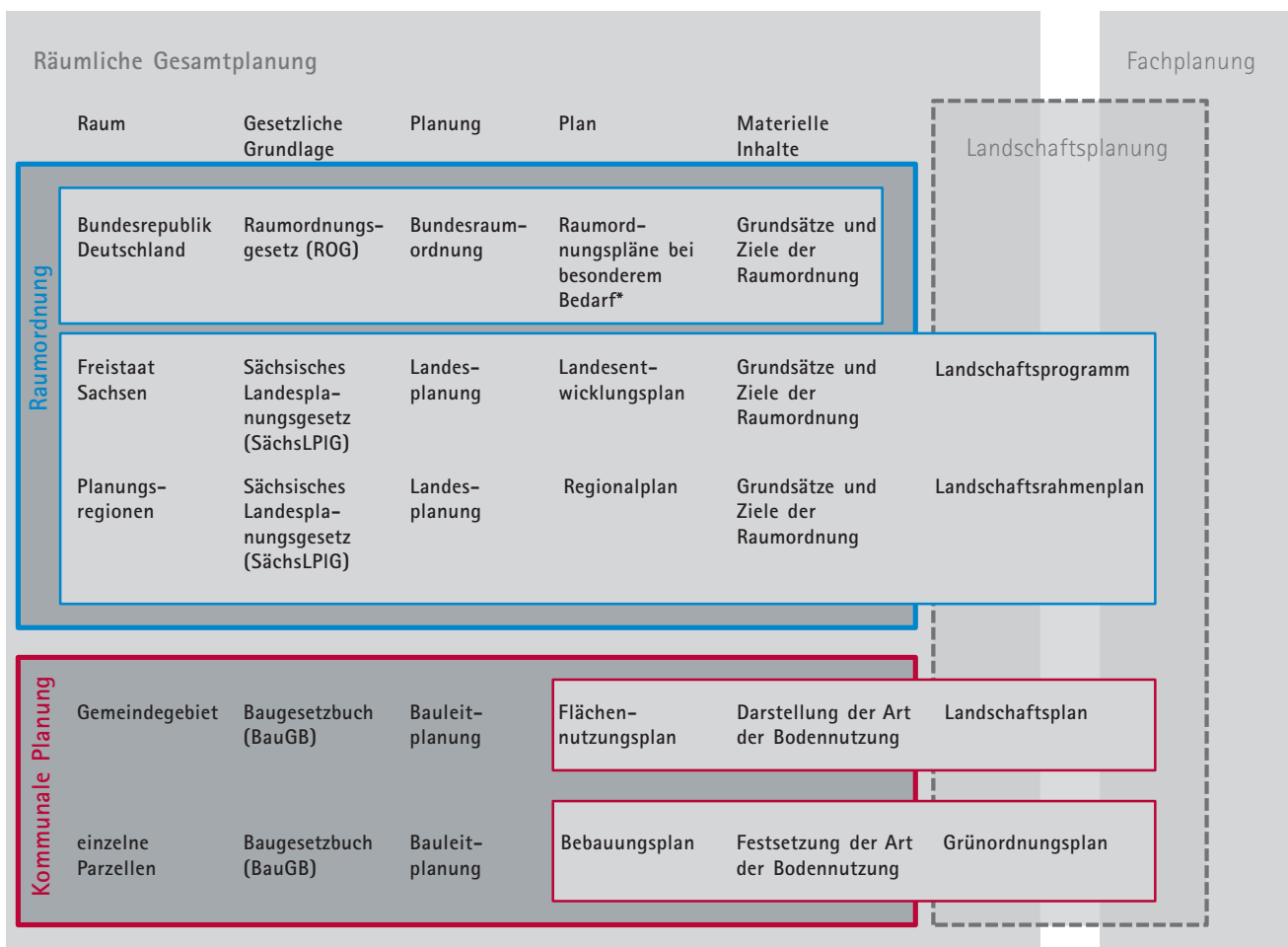
Mit der Flexibilisierungsklausel des § 20 Abs. 4 SächsLPIG wurden neue Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung in nichtzentralörtlichen Gemeinden über die sogenannte Eigenentwicklung hinaus geschaffen. Hier ist nunmehr ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren vom Ziel 2.2.1.6 des LEP 2013 möglich. Anwendung finden soll diese Vorschrift für Gemeinden, die von der infrastrukturellen Ausstattung einem Grundzentrum vergleichbar sind, aber auf Grund ihrer Lage im Raum keine zentralörtliche Funktion erhalten haben (keine Netzergänzung erforderlich).

Mit beiden Änderungen in § 20 SächsLPIG hat der Freistaat Sachsen im bundesdeutschen Kontext planerisches Neuland beschritten. Gerade mit der Flexibilisierungsklausel des § 20 Abs. 4 SächsLPIG wird ein moderner Planungsansatz aufgezeigt, der zur Unterstützung des ländlichen Raum beitragen kann, indem er mit der Möglichkeit einer erweiterten Baulandbereit-

stellung auch in nichtzentralörtlichen Gemeinden neue Halte- und Bleibefaktoren für junge Familien schafft. Mit dem „Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) wurden die beiden Flexibilisierungsklauseln in § 20 Abs. 3 und 4 SächsLPIG erneut bestätigt. Dies war aufgrund der Änderung des ROG erforderlich, da die zentrale Norm für Zielabweichungsverfahren geändert wurde.

Das „Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien“ vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) hat die Planungssystematik zur Umsetzung des WindBG nochmals modifiziert. § 4a SächsLPIG wurde dahingehend geändert, dass durch die Aufgabe der 2022 festgelegten Einstufigkeit der Planung der Windenergiebedarfsflächen die sächsische Rechtslage an das Bundesrecht angepasst wurde. Mit der zweistufigen Planungsvorgabe wird den Trägern der Regionalplanung nunmehr ein größerer Zeitrahmen für die Umsetzung des WindBG gewährt. Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion den zum 31. Dezember 2027 geltenden Flächenbeitragswert von 1,3 % und zum 31. Dezember 2032 von 2,0 % analog Anlage 1 Spalten 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes als verbindliches regionales Teilflächenziel in Form von Vorranggebieten auszuweisen. Verbunden mit der Umstellung auf die zweistufige Planung wurde zudem die Zusatzfinanzierung der Regionalen Planungsverbände bis zum Jahr 2028 verlängert. ■ SMIL

Abb. 1.2.1-1: System der räumlichen Gesamtplanung in Deutschland



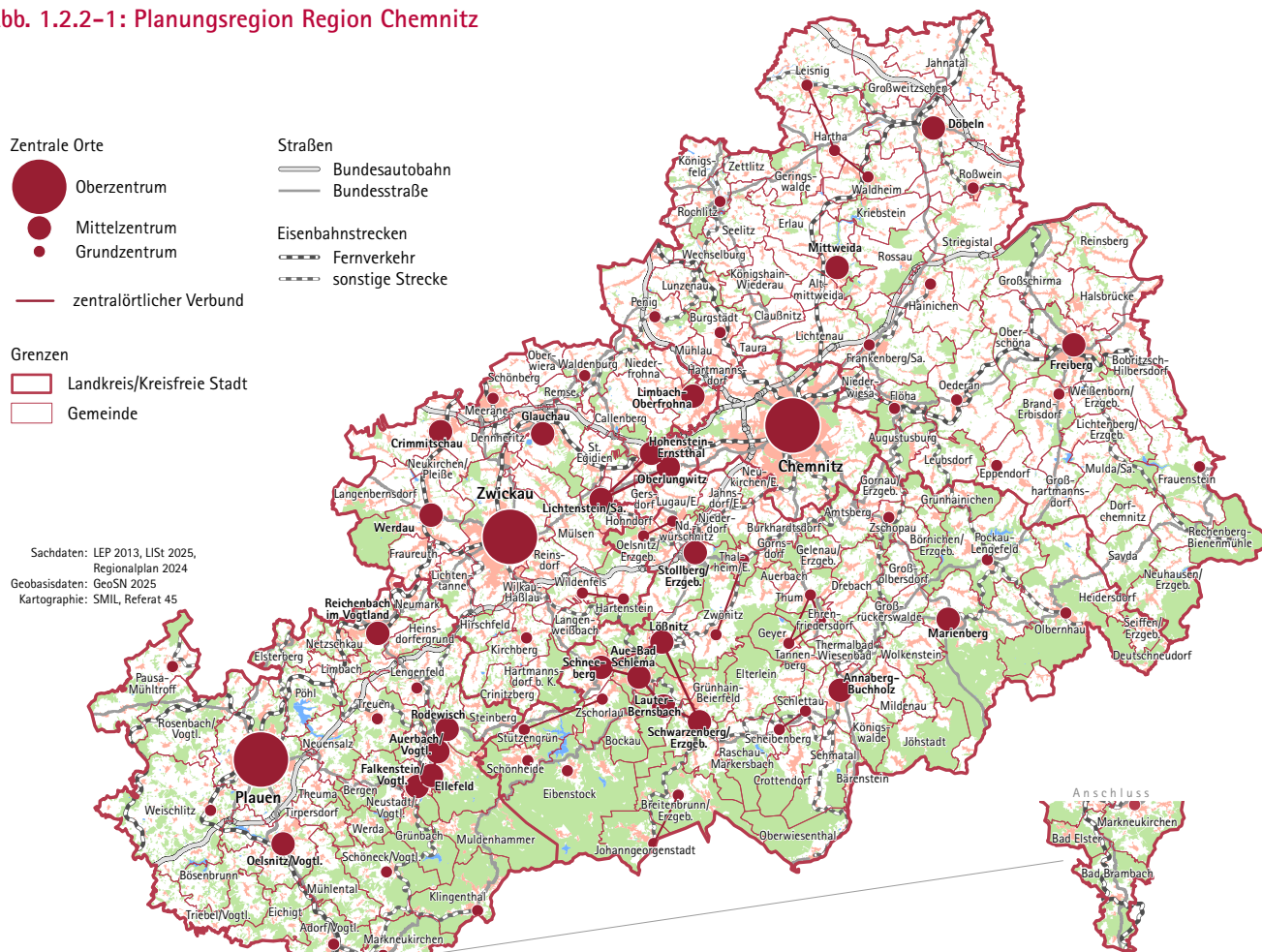
* in der ausschließlichen Wirtschaftszone, zur Konkretisierung einzelner Grundsätze nach § 2 ROG oder zu länderübergreifenden Standortkonzepten für wichtige Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur

Regionalplanung – Region Chemnitz

Nach der im Jahr 2019 durch den Planungsverband beschlossenen Abtrennung der Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Windenergie vom Regionalplanverfahren erfolgte im Juli und August 2021 die erneute Offenlage des Entwurfs und am 20. Juni 2023 der Satzungsbeschluss zum Regionalplan Region Chemnitz 2024. Mit Bescheid des SMR vom 22. Februar 2024 wurde der Regionalplan Region Chemnitz 2024 unter Herausnahme bestimmter Plansätze und Abwägungen sowie unter Maßgaben genehmigt. Die Verbandsversammlung des Verbandes hat am 11. April 2024 den Abtrennungs- und Beitrittsbeschluss zum Genehmigungsbescheid des SMR gefasst. Den Maßgaben des Bescheides wurde beigetreten und beschlossen, die unbeanstandeten, genehmigten Teile der Satzung mit den unter Maßgaben genehmigten Teilen der Satzung in Kraft zu setzen. Gegen die Nichtgenehmigung von Plansätzen und Abwägungen erfolgte durch den Verband Klage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz. Mit der Bekanntmachung des Regionalplanes Region Chemnitz 2024 am 23. Januar 2025 wurde das Planverfahren abgeschlossen. Für die im Jahr 2008 entstandene Planungsregion Chemnitz liegt damit erstmals ein einheitlicher Regionalplan vor, allerdings ohne Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Windenergie.

Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes Region Chemnitz 2024 auf die Umwelt sind zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln zu können und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Das Monitoring des Regionalplanes, das auch die Erfassung kumulativer Umweltauswirkungen ermöglichen soll, erfolgt auf der Grundlage der im Umweltbericht des Planes bestimmten zehn Monitoringindikatoren Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen; Landschaftszerschneidung; Feinstaubbelastung; Lärmbelastung durch Verkehr; Schutzgebietsanteile; Zustand Oberflächengewässer/Grundwasserkörper nach WRRL; Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie; Anteil erlebniswirksamer Landschaftsbereiche; Waldmehrung; Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. In den Berichten zu den Monitoringindikatoren werden die Methodik der Überwachung und die Entwicklung bzw. Änderung

Abb. 1.2.2-1: Planungsregion Region Chemnitz



des jeweiligen Indikators einzeln betrachtet, beschrieben und bewertet und teilweise auch in Karten dargestellt. Die aktuellen Berichte zu den Monitoringindikatoren werden auf der Homepage des Planungsverbandes veröffentlicht.

Der Beschluss zur Aufstellung des Raumordnungsplanes Wind als sachlicher Teilregionalplan erfolgte am 20. Juni 2023. Mit dem Raumordnungsplan Wind wird die Pflichtaufgabe des Verbandes entsprechend § 4a SächsLPlG, Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, erfüllt. Mit der fristgerechten Festlegung von Windenergiegebieten als Vorranggebiete mindestens im Umfang des gesetzlich bestimmten Flächenbeitragswertes im Raumordnungsplan Wind werden in der Region Vorhaben zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auch zukünftig planerisch gesteuert.

Mit dem ersten Vorentwurf des Raumordnungsplanes Wind erfolgte im Zeitraum von Mitte Februar bis Anfang April 2024 die frühzeitige Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung wurde der vollständige Entwurf des Raumordnungsplanes Wind mit Umweltbericht erarbeitet und im März 2026 durch die Verbandsversammlung die Offenlegung beschlossen.

►MORO Forschungsprojekt „Krisenfeste Raum- und Infrastrukturen durch zentralörtliche Konzepte“

Das BMWSB unterstützt mit dem Aktionsprogramm MORO die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis bei der Erprobung und Umsetzung innovativer, raumordnerischer Handlungsansätze und Instrumente. Ziel des von Oktober 2021 bis August 2024 durch das BBSR durchgeführten Forschungsprojektes war es, vor dem Hintergrund zunehmender und multipler Krisen, das Zentrale-Orte-Konzept und bisherige Strategien zur Sicherung der Daseinsvorsorge auf den Prüfstand zu stellen. Im Zentrum der Untersuchungen standen sowohl die Krisenanfälligkeit zentralörtlich relevanter Siedlungs- und Infrastrukturen als auch Strategien zur Schaffung von Resilienzen über Institutionen, Instrumente und Verfahren der Raumplanung. Eine der für das Forschungsprojekt ausgewählten fünf Modellregionen war die Stadt Crimmitschau gemeinsam mit den Gemeinden Dennheritz und Neukirchen/Pleiße zum Thema Großflächiger Stromausfall (Blackout). Zum MORO liegt der Endbericht, der die Methodik und die Erkenntnisse der Untersuchungen zu den unterschiedlichen regionalen Themenschwerpunkten (Wasserversorgung, Intra- und Interkommunale Kooperation in der Daseinsvorsorge, Strom-Blackout-Vorsorge und Evakuierungsmanagement) beschreibt, sowie eine Handlungshilfe für die Planungspraxis vor.

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/moro/studien/2021/krisenfeste-raum-und-infrastrukturen/01-start.html>

■ PV RC

Abb. 1.2.2-2: Fakten zur Planungsregion

Planungsverband Region Chemnitz	
Regionsfläche	6.528 km ² (35,4 % von Sachsen)
Bevölkerung (31.12.2024)	1.386.336 Einwohner (34,3 % von Sachsen)
Hauptnutzungsarten (31.12.2024)	Ldw. 53,9 %, Wald 29,0 %, Siedlung 10,1 %, Verkehr 4,5 %, Gewässer 1,1 %
Mitglieder im Verband	4 Landkreise, 1 Kreisfreie Stadt
Sitz der Verbandsverwaltung	Zwickau
Anzahl Gemeinden	182
dv. Oberzentren (LEP)	3
dv. Mittelzentren (LEP)	24 (12 Mittelzentren + 3 mittelzentrale Städteverbände)
dv. Grundzentren (Regionalplan)	45 (25 Grundzentren + 8 grundzentrale Verbände)
Regionalplan Satzungsbeschluss	20.06.2023
Regionalplan Genehmigung	22.02.2024
Regionalplan Inkrafttreten	23.01.2025
Anzahl Grundsätze	58
Anzahl Ziele	96 (2 vollständig und 1 tw. von Genehmigung ausgenommen*)
Festlegungskarten	10
Erläuterungskarten	5
Rechtskraft/Besonderheiten	* 3 Plansätze von Genehmigung ausgenommen; RPV klagt gegen Genehmigung
lfd. Teilfortschreibungen	Raumordnungsplan Wind
Aufstellungsbeschluss	20.06.2023

Regionalplanung – Region Leipzig–West Sachsen

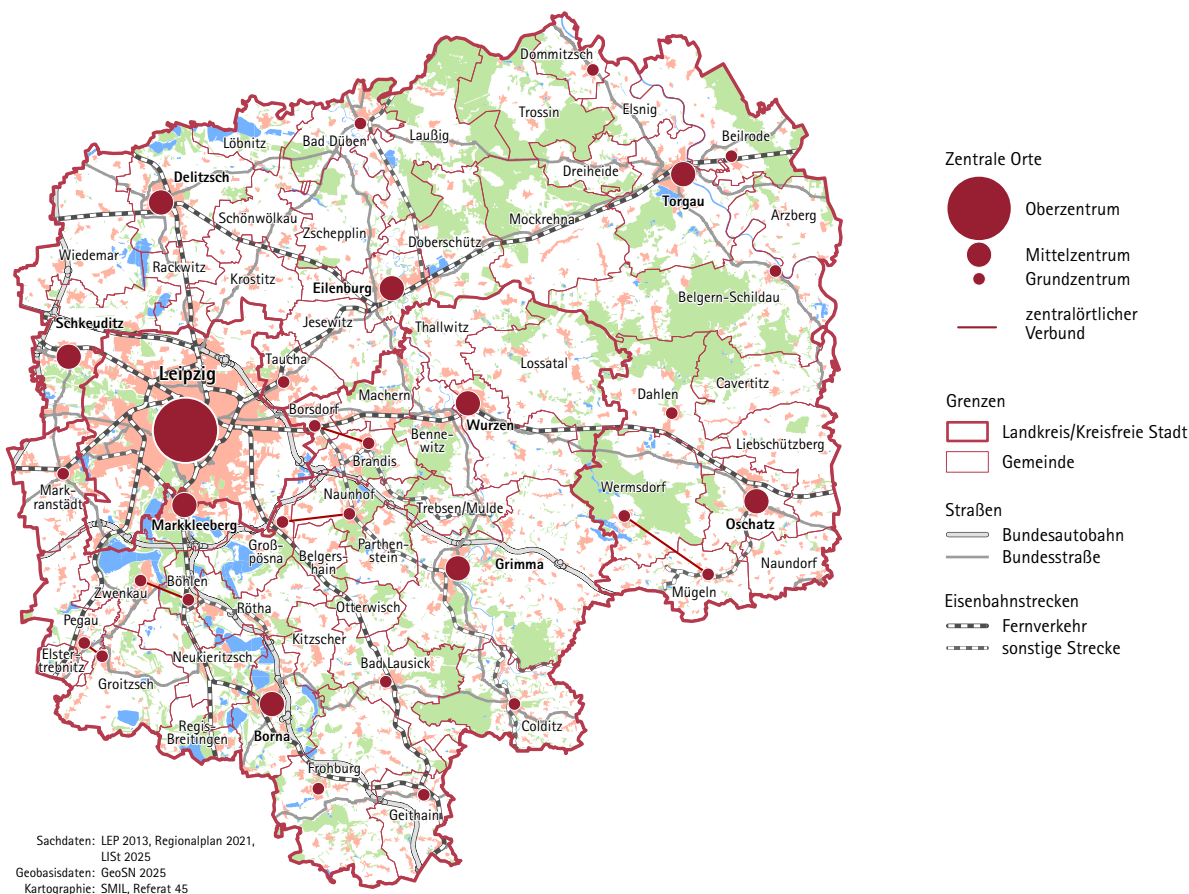
► Regional- und Braunkohlenplanung

Das Jahr 2021 war mit dem Inkrafttreten zweier Raumordnungspläne innerhalb eines Jahres ein besonderer Meilenstein. Zunächst trat der „Nordraumplan“ als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld in Kraft. Nach fristgerechter Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde konnte gleiches für den neuen Regionalplan Leipzig–West Sachsen erreicht werden, der seit Ende 2022 bestandskräftig ist.

Im Bereich der aktiven Tagebaue sind die Braunkohlenpläne für die Tagebaubereiche Vereinigtes Schleenhain und Profen, die die aktuellen Realitäten nicht mehr abbilden, fortzuschreiben und damit „zukunftsfest“ zu machen. Im Bereich Vereinigtes Schleenhain stand die Klärung wasserbezogener Sachfragen zwischen Restlochflutung und Endwasserspiegeln genauso wie die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Fokus. Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Braunkohlenplanes konnte 2023 die Abwägung zu den im Rahmen der Aufstellungsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken abgeschlossen werden. Verfahrensbegleitend entsteht ein Masterplan zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit einer intensiven Fachberatung durch die Regionalplanung. Handlungsbedarf besteht gleichermaßen zum Tagebaubereich Profen, für den die Fortschreibung zum Sanierungsrahmenplan in enger Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle eingeleitet wurde. Mit der Fertigstellung des Länderübergreifenden Regionalen Entwicklungskonzeptes (LüREK) rückt dieser Planungsraum zunehmend in den Fokus, wobei die Perspektive des Floßgrabens, die Ausgestaltung des Domsener Sees und die Wiederherstellung einer West–Ost–Straßenverbindung Kernanliegen bilden.

Mitte des Jahres 2021 wurde das neue Energie- und Klimaprogramm durch die Staatsregierung freigegeben, welches neue, ambitionierte Ausbauziele für die erneuerbaren Energien beinhaltet. Mit Beschluss der Verbandsversammlung brachte der Planungsverband im Dezember 2021 eine Teilfortschreibung des gerade in Kraft getretenen Regionalplanes auf den Weg. Für diese Teilfortschreibung Erneuerbare Energien hat die Verbandsversammlung im März 2026 eine erneute Öffentlich-

Abb. 1.2.3–1: Planungsregion Leipzig–West Sachsen



keitsbeteiligung infolge der durch den Freistaat angepassten Flächenziele bei der Windenergie beschlossen. Die Herabsetzung von (mindestens) 2,0 % auf nunmehr 1,3 % der Regionsfläche bis Ende 2027 „entschärft“ die planerische Brisanz bei der Flächenfindung, wenngleich die Aufgabe sehr ambitioniert bleibt.

► Regionalentwicklung, Strukturwandel und Kohleausstieg

Der Strukturwandel im Kontext zum Kohleausstieg bildet eine maßgebliche Herausforderung für die nächsten Jahre. Die vielfältigen Aktivitäten reichten vom Regionalen Begleitausschuss über Fachnetzwerke bis zu Revierstammtischen. Bei der Informationsfahrt zur Braunkohlensanierung am 31.05.2021 konnten nach der Lock-Down-Phase erstmals wieder ca. 70 Akteure in Präsenz zusammentreffen, um „Botschaften aus regionaler Sicht“ zu vermitteln und Positionen dazu auszutauschen. Auch die Maßnahmen zur Strukturstärkung mit dem Regionalen Begleitausschuss als Fachgremium erforderten eine intensive fachliche Begleitung. Beim Sanierungsbergbau standen die Fachbegleitung von Machbarkeitsstudien zur Kanuparkschleuse und zum Harthkanal sowie das Ringen um eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der §4-Maßnahmen zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards über die bergrechtlichen Verpflichtungen der LMBV mbH hinaus im Blickpunkt. Darüber hinaus war der RPV zum Fachförderprogramm FR-Regio genauso wie zur LEADER-Förderung aktiv, um bestmögliche Effekte für die Regionalentwicklung zu bewirken. Besonders im Blickpunkt standen dabei im Berichtszeitraum: die Bewerbung und Durchführung der World Canals Conference in Leipzig (Stadt Leipzig, Grüner Ring Leipzig); die Fortschreibung des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes aus den Jahren 2005/2007 (Stadt Leipzig, Grüner Ring Leipzig); die Konzeption und Umsetzung eines transportablen und multimodalen Landschaftsmodells (Stadt Leipzig, Grüner Ring Leipzig); eine Machbarkeitsstudie Bootspassage Zwenkauer-Cospudener See (Harthkanal) (Stadt Leipzig, Grüner Ring Leipzig); die Erarbeitung eines Masterplanes für den Aktionsraum Tagebau Schleenhain (Landkreis Leipzig); ein Regionales Anpassungs- und Handlungskonzept Energie Wurzener Land (Gemeinde Lossatal, Wurzener Land); sowie ein Stadt-Umland-Konzept (SUK) für das Torgauer Elb-Heide-Land (Stadt Belgern-Schildau, Städte und Gemeinden des Altkreises Torgau).

Bei der Begleitung von Forschungsprogrammen standen StadtLandNavi und Interko2 im Fokus, wobei der Planungsverband bei der Verstetigung zum Wohnbauflächenmonitoring auch künftig Verantwortung übernehmen wird. Mit dem Forschungsprojekt „Resiliente Regionen“ als MORO gelang es zudem, ein neues Potenzial zu eröffnen. Der RPV Leipzig-West-sachsen als „Mitglied der kommunalen Familie“ erfreut sich gerade als Praxispartner zu raumrelevanten Themenfeldern einer guten, tendenziell eher steigenden Nachfrage.

■ RPV LWSN

Abb. 1.2.3-2: Fakten zur Planungsregion

Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen	
Regionsfläche	3.978 km ² (21,6 % von Sachsen)
Bevölkerung (31.12.2024)	1.071.399 Einwohner (26,5 % von Sachsen)
Hauptnutzungsarten (31.12.2024)	Ldw. 53,9 %, Wald 29,0 %, Siedlung 10,1 %, Verkehr 4,5 %, Gewässer 1,1 %
Mitglieder im Verband	2 Landkreise, 1 Kreisfreie Stadt
Sitz der Verbandsverwaltung	Leipzig
Anzahl Gemeinden	61
dv. Oberzentren (LEP)	1
dv. Mittelzentren (LEP)	9
dv. Grundzentren (Regionalplan)	21 (11 Grundzentren + 5 grundzentrale Verbünde)
Regionalplan Satzungsbeschluss	11.12.2020
Regionalplan Genehmigung	02.08.2021
Regionalplan Inkrafttreten	16.12.2021
Anzahl Grundsätze	82
Anzahl Ziele	174
Festlegungskarten	10
Erläuterungskarten	7
Rechtskraft/Besonderheiten	
lfd. Teilfortschreibungen	Erneuerbare Energien
Aufstellungsbeschluss	03.12.2021
Braunkohlenpläne/Sanierungsrahmenpläne	2 / 8

Regionalplanung – Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge

► Regionalplanung

Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes zur Anpassung an den LEP 2013 ist im September 2020 wirksam geworden (Regionalplan 2020). Im Rahmen der Erfüllung der zahlreichen Handlungsaufträge aus der Landesplanung wurde darin u. a. ein innovatives raumordnerisches Konzept zur Hochwasservorsorge umgesetzt, das im Rahmen eines Modellprojektes der Raumordnung mit Hilfe von Bundesmitteln entwickelt worden war und das mit seiner strategisch langfristigen Ausrichtung auf die Folgen des Klimawandels bundesweit Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte.

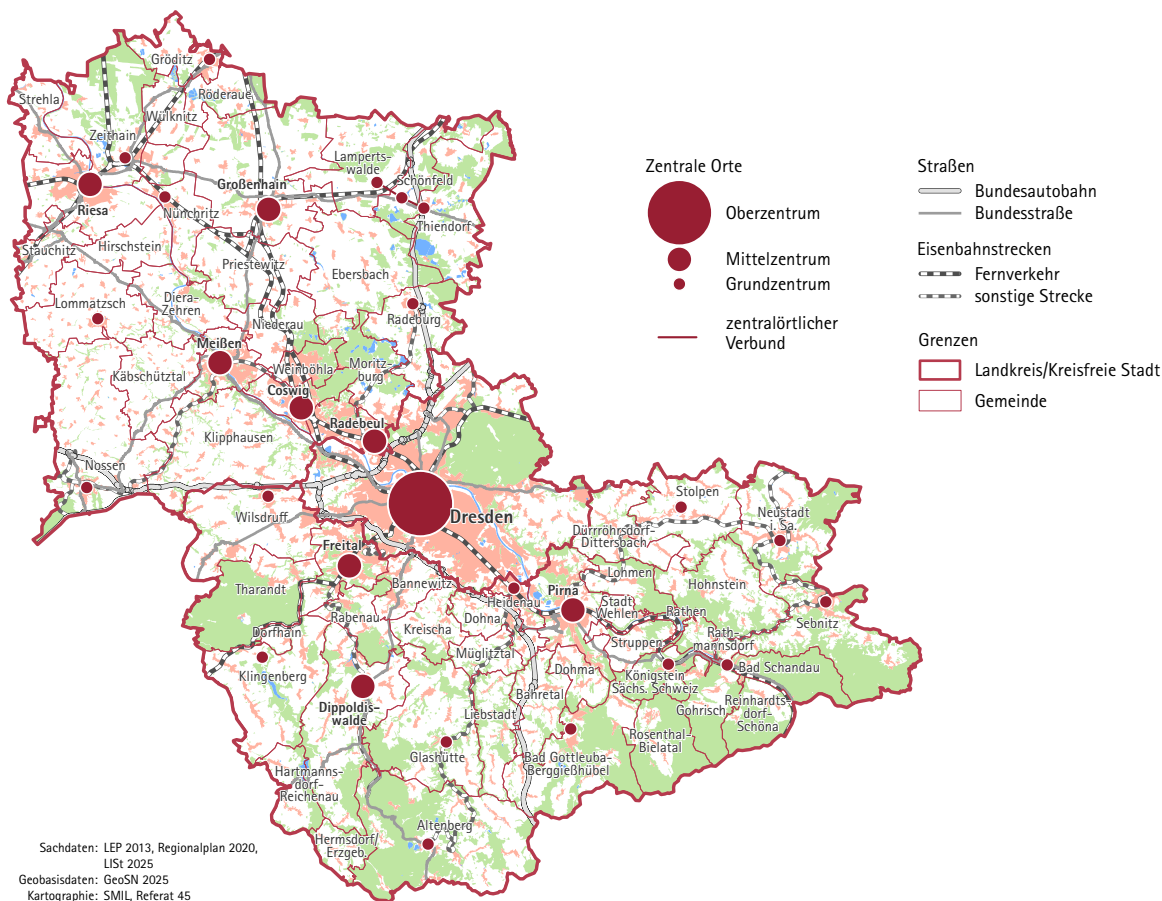
Gegen den Regionalplan 2020 wurden fünf Normenkontrollklagen mit Bezug auf die Themen Windenergienutzung und Rohstoffsicherung vor dem OVG Bautzen erhoben. In seinen Urteilen von 2023 beanstandete das Gericht formelle Fehler; im Ergebnis wurden die Kapitel Freiraum, Wasserversorgung und Windenergienutzung für nichtig erklärt. Der RPV fasste deshalb im Juni 2024 den Beschluss zu einer Neuaufstellung der Ziele und Grundsätze zur Freiraumplanung.

Bereits im Juli 2023 war der Aufstellungsbeschluss zum Teilregionalplan Energieversorgung/Windenergienutzung zur Erfüllung der mit dem SächsLPiG i. V. m. dem Windenergieflächenbedarfsgesetz gestellten Aufgabe zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung gefasst worden. Die Erfüllung des Flächenzieles stellt für den RPV eine Herausforderung dar. Mit Einführung des Zwischenzieles (1,3 % der Fläche bis 2027) für Sachsen durch Beschluss des Landtages vom September 2025 hat der RPV für die Planungsregion eine reale Chance zur Umsetzung der Planung. Die Freigabe des diesbezüglichen Planentwurfs durch die Verbandsversammlung für die öffentliche Anhörung erfolgte im März 2026.

► Regionalentwicklung

Seit Ende 2018 ist der RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge (OE/OE) Partner im bundesweiten Netzwerk Daseinsvorsorge. Ziel des Netzwerkes ist es, die Daseinsvorsorge vor allem in den ländlichen Regionen zu sichern und die Umsetzung der im Zuge des Aktionsprogramms Regionale Daseinsvorsorge erarbeiteten Strategien und Maßnahmen zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

Abb. 1.2.4-1: Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge



wickeln. Das Netzwerk versteht sich als Kompetenznetzwerk, Informations- und Dialogplattform. Zudem dienen die Modellregionen als Praxispartner für Wissenschaft und Forschung. Der Schwerpunkt der zweimal jährlich stattfindenden Netzwerktreffen liegt auf Wissenstransfer und gegenseitigem Austausch.

Durch den RPV OE/OE konnte insbesondere durch die Mitwirkung als Modellregion und Praxispartner bei der Entwicklung des Datentools „daviplan“ (daviplan.de) ein wichtiger Impuls gesetzt werden. Das Tool kann dort unterstützen, wo es um bedarfsgerechte und zukunftsfähige Standortplanung von Infrastrukturen geht, vor allem in öffentlichen Verwaltungen und Planungsbehörden, bei Anbietern konkreter Infrastrukturleistungen und Planungsbüros. Im RPV OE/OE findet das Datentool hauptsächlich Anwendung im Zuge von Prozessen der Regionalentwicklung und für Planungsentscheidungen zur Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur. Hierbei werden u. a. Erreichbarkeiten für unterschiedliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge (bspw. Kinderärzte) oder zu Zentralen Orten überprüft. Es können Szenarien erstellt und bewertet werden. Als besonders vorteilhaft stellt sich dabei die Möglichkeit der Einbettung aktueller Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung dar, was eine zukunftsfähige und bedarfsgerechte Bewertung von unterschiedlichen Szenarien zulässt.

Die Umsetzung der FR-Regio besitzt im Planungsverband einen hohen Stellenwert. Im Berichtszeitraum konnten in der Region insgesamt 16 Projekte in den Förderprozess gebracht werden. Dabei handelt es sich um 12 nichtinvestive und vier investive Projekte. Dazu gehörten u. a.: die Errichtung eines interkommunalen Bauhofs für die Gemeinden Dohna und Mügdlitztal (investiv); die Schaffung eines gemeinsamen Verwaltungssitzes der drei Kommunen Bad Gottleuba-Berggießhübel, Liebstadt und Bahretal im Haus des Gastes in Bad Gottleuba-Berggießhübel (investiv); der Aufbau eines Regionalmarketings im Landkreis Meißen (nichtinvestiv); die Unterstützung eines Leitbildprozesses für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (nichtinvestiv) und die Intensivierung der interkommunalen Kooperation zur Entwicklung des europäischen Halbleiterstandortes Region Dresden (nicht investiv).

Mit der Umsetzung der Vorhaben konnten für die Region bedeutende Projekte zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und mit ihrem teilweise modellhaften Charakter auch auf andere Regionen übertragbare Prozesse angestoßen werden. Die Relevanz der FR-Regio wird durch das positive Feedback durch die geförderten Kommunen nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des durch den RPV unterstützten, relativ unkomplizierten Förderverfahrens sowie die jährliche Überzeichnung des Förderbudgets unterstrichen.

■ RPV OE/OE

Abb. 1.2.4-2: Fakten zur Planungsregion

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge	
Regionsfläche	3.437 km ² (18,6 % von Sachsen)
Bevölkerung (31.12.2024)	1.048.121 Einwohner (25,9 % von Sachsen)
Hauptnutzungsarten (31.12.2024)	Ldw. 57,1 %, Wald 24,7 %, Siedlung 10,0 %, Verkehr 4,5 %, Gewässer 1,7 %
Mitglieder im Verband	2 Landkreise, 1 Kreisfreie Stadt
Sitz der Verbandsverwaltung	Radebeul
Anzahl Gemeinden	65
dv. Oberzentren (LEP)	1
dv. Mittelzentren (LEP)	8
dv. Grundzentren (Regionalplan)	20 (17 Grundzentren + 1 grundzentraler Verbund)
Regionalplan Satzungsbeschluss	24.06.2019
Regionalplan Genehmigung	08.06.2020
Regionalplan Inkrafttreten	17.09.2020
Anzahl Grundsätze	37 (15 unwirksam*)
Anzahl Ziele	43 (30 unwirksam*)
Festlegungskarten	6
Erläuterungskarten	18
Rechtskraft/Besonderheiten	* Kap. Freiraumentwicklung, Windenergienutzung, Wasserversorgung unwirksam
lfd. Teilfortschreibungen	Energieversorgung/Windenergienutzung, Freiraumentwicklung
Aufstellungsbeschluss	05.07.2023, 03.06.2024

Regionalplanung – Region Oberlausitz–Niederschlesien

► Regionalplanung

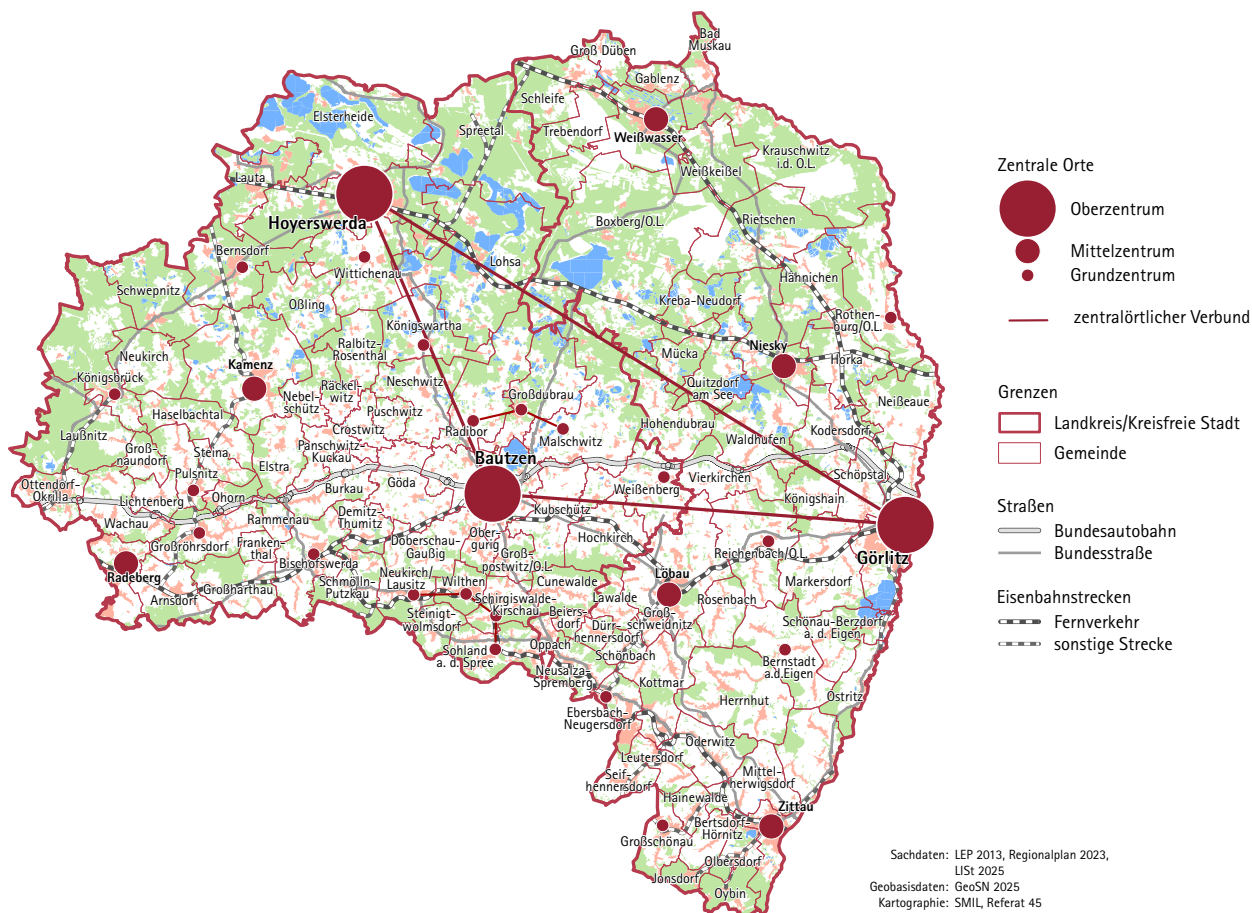
Das Verfahren der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes fand mit dem In-Kraft-Treten im Oktober 2023 seinen Abschluss. Damit liegt die dritte Generation eines regionalen Raumordnungsplanes für die aus den Landkreisen Bautzen und Görlitz bestehende Planungsregion Oberlausitz–Niederschlesien (OL-NS) vor. Dabei konnte der RPV aus dem bestehenden Handlungsrahmen des LEP heraus eigene regionalplanerische Akzente setzen. Beispielsweise wurde mit Blick auf die bundespolitische Leitentscheidung zur zeitlichen Befristung der Braunkohleverstromung und die damit verbundenen Herausforderungen für alle Adressaten der staatlichen und kommunalen Ebene die besondere Gemeindefunktion „Strukturwandel“ entwickelt. Die weitgehende Beschränkung der Planinhalte auf die Kernkompetenzen der Raumordnung führte zur Erstellung eines schlanken und effektiven Regionalplanes.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für die Windenergienutzung erfolgt seit 2023 eine Teilfortschreibung des Regionalplanes. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planentwurf erfolgte im März/April 2026.

► Braunkohlenplanung

Derzeit wirken im Planungsgebiet des Regionalplanes Oberlausitz–Niederschlesien die zwei Braunkohlenpläne Tagebau Nochten und Tagebau Reichwalde. Der größtenteils im Bundesland Brandenburg liegende Tagebau Welzow–Süd erstreckt sich mit seinem zum Abbau genehmigten Teilabschnitt II geringfügig nach Sachsen hinein. Durch das Inkrafttreten des Kohleausstiegsgesetzes haben sich die energiepolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geändert. Aufgrund dessen wird der Braunkohlenplan Tagebau Nochten derzeit auf Grundlage von energiewirtschaftlichen Gutachten fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Braunkohlenplanes Tagebau Reichwalde befindet sich in Vorbereitung. Der in Sachsen liegende Teil des Teilabschnittes II des Braunkohlenplanes Welzow–Süd soll zukünftig aufgehoben werden.

Abb. 1.2.5-1: Planungsregion Oberlausitz–Niederschlesien



Für die stillgelegten Braunkohlentagebaue wurden zwischen 1997 und 2004 erstmalig Sanierungsrahmenpläne als besondere Form der Braunkohlenpläne fertiggestellt. Derzeit sind 13 Sanierungsrahmenpläne wirksam. Für 12 dieser Pläne wurden im Zeitraum von 2017 bis 2023 Teilfortschreibungen durchgeführt, in deren Ergebnis eine neue Festlegung des Geltungsbereiches der zeichnerischen Festlegungen erfolgte (Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne). Ziel war hierbei, die Festlegungen des Regionalplanes und der Sanierungsrahmenpläne eindeutiger abgrenzen zu können. Durch die Teilfortschreibungen wurden die Geltungsbereiche der Sanierungsrahmenpläne von insgesamt ca. 500 km² auf ca. 245 km² reduziert.

Seit 2024 findet eine Evaluierung zum Stand der Erreichung der Sanierungs- und Entwicklungsziele der Sanierungsrahmenpläne statt. Diese Evaluierung dient als Grundlage einer priorisierten inhaltlichen Fortschreibung der Sanierungsrahmenpläne. Nach derzeitigen Stand der Untersuchung gelten 34 % aller Ziele als erreicht und 60 % als noch erreichbar. Die übrigen 6 % gelten als nicht mehr erreichbar. Der Stand der Zielerreichung ist in den verschiedenen Sanierungsrahmenplänen unterschiedlich. Dies begründet sich in einer unterschiedlichen Priorisierung der Sanierungstätigkeiten durch den Sanierer, die auf der finanziellen Ausstattung basiert sowie durch unvorhersehbare Ereignisse, z. B. durch Rutschungen und Grundbrüche beeinflusst wird. Dies führt zum Teil zu deutlichen Verzögerungen der Sanierung und der nachfolgend geplanten Entwicklung. So ist z. B. im Geltungsbereich des Sanierungsrahmenplanes Spreetal mit einer Sanierungstätigkeit deutlich über das Jahr 2040 hinaus zu rechnen.

► Regionalentwicklung

Im Juni 2024 erhielt der RPV OL-NS den Zuwendungsbescheid für das eigene Regionalentwicklungsprojekt „Junge Strategien für eine kreative Raumentwicklung der Region Oberlausitz-Niederschlesien“. Das BMWSB fördert unter dem Kurz-Titel „RegioStrat – Pilotphase 2024 bis 2026“ bundesweit 13 Regionen, die sich jeweils den regionalspezifischen Herausforderungen der Raumentwicklung stellen. Im Ergebnis des laufenden Vorhabens, bei dem der RPV durch die empirica AG zur wissenschaftlichen Begleitung unterstützt wird, steht voraussichtlich im Herbst 2026 ein „Strategisches Regionalentwicklungskonzept“ (SREK) für die Planungsregion OL-NS. Das SREK soll lösungsorientierte Handlungsstrategien und konkrete Maßnahmen für regionale Träger der Daseinsvorsorge zusammentragen. Angestrebt ist ein Wirkhorizont der Maßnahmen von 10 bis 15 Jahren.

■ RPV OL-NS

Abb. 1.2.5-2: Fakten zur Planungsregion

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	
Regionsfläche	4.507 km ² (24,4 % von Sachsen)
Bevölkerung (31.12.2024)	536.566 Einwohner (13,3 % von Sachsen)
Hauptnutzungsarten (31.12.2024)	Ldw. 44,7 %, Wald 34,2 %, Siedlung 10,7 %, Verkehr 4,0 %, Gewässer 3,9 %
Mitglieder im Verband	2 Landkreise
Sitz der Verbandsverwaltung	Bautzen
Anzahl Gemeinden	110
dv. Oberzentren (LEP)	Oberzentraler Städteverbund aus 3 Städten
dv. Mittelzentren (LEP)	6
dv. Grundzentren (Regionalplan)	20 (13 Grundzentren + 2 grundzentrale Verbünde)
Regionalplan Satzungsbeschluss	26.01.2023
Regionalplan Genehmigung	25.08.2023
Regionalplan Inkrafttreten	26.10.2023
Anzahl Grundsätze	32
Anzahl Ziele	89
Festlegungskarten	4
Erläuterungskarten	6
Rechtskraft/Besonderheiten	
lfd. Teilfortschreibungen	Wind
Aufstellungsbeschluss	26.01.2023
Braunkohlenpläne/Sanierungsrahmenpläne	3 / 13

Raumstrukturelle Entwicklung





Raumstruktur

Zentrale Orte

Das im Freistaat Sachsen angewandte dreistufige Zentralörtliche Konzept hat sich grundsätzlich bewährt. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und begrenzter Finanzausstattungen bleibt die Konzentration von Leistungen der Daseinsvorsorge in Zentralen Orten weiter im Fokus, auch wenn in einigen Bereichen Online-Dienstleistungen schrittweise als Alternative zur Verfügung stehen werden. Insbesondere in ländlichen Räumen soll das Zentrale-Orte-System weiterhin ein Mindestmaß an Versorgungsgerechtigkeit sicherstellen und verlässliche Rahmenbedingungen für die Wirtschaft sowie für private und öffentliche Träger der Daseinsvorsorge bei ihren Standort- und Investitionsentscheidungen bieten (Z 1.3.1).

Im LEP 2013 wurden neben den Oberzentren Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen und Zwickau sowie dem Oberzentralen Städteverbund Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda (Z 1.3.6) insgesamt 35 Mittelzentren sowie drei Mittelzentrale Städteverbünde mit drei, vier bzw. sechs (aktuell noch 5) Städten ausgewiesen (Z 1.3.7, vgl. Abb. 2.1.1-1).

Den Mittelzentren kommt vor allem im ländlichen Raum eine tragende Rolle als Ankerpunkte für wesentliche überörtliche Funktionen zu. Im Berichtszeitraum konnten 10 der 38 Mittelzentren einen leichten Einwohnerzuwachs verzeichnen, der allerdings zum großen Teil dem Zuzug Schutzsuchender zuzuschreiben ist. Einwohnerverluste von mehr als zwei Prozent allein seit dem Zensus 2022 müs-

Plansätze des LEP 2013

Z 1.3.2 ► Zentrale Orte höherer Stufe übernehmen auch Aufgaben der Zentralen Orte der jeweils niedrigeren Stufe für den entsprechenden Verflechtungsbereich

Z 1.3.3 ► Vermeidung von Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte

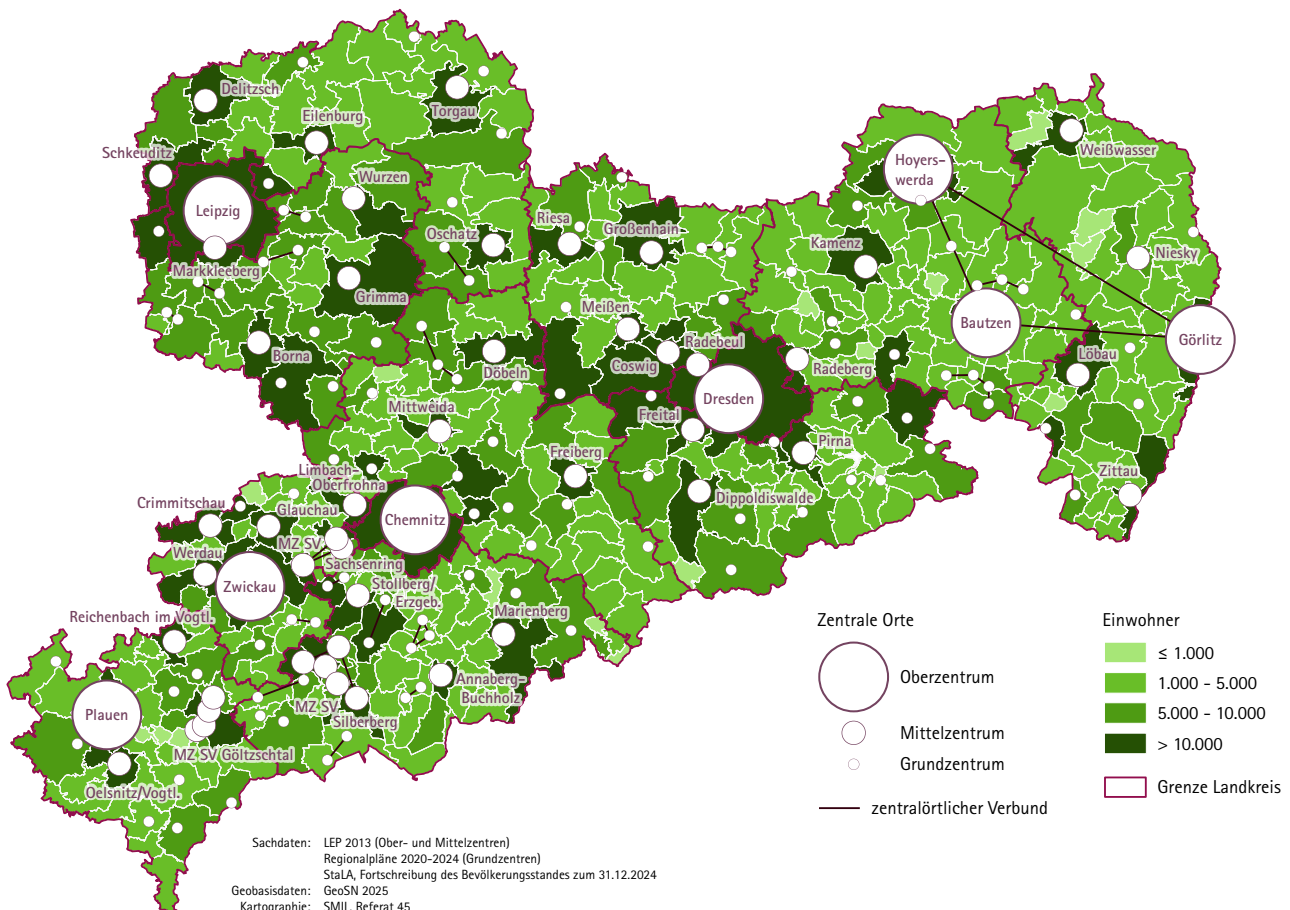
Z 1.3.5 ► funktionsteilige Aufgabenwahrnehmung zentralörtlicher Funktionen im zentralörtlichen Verbund

Z 1.3.6 ► Oberzentren, Oberzentraler Städteverbund

Z 1.3.7 ► Mittelzentren, Mittelzentrale Städteverbünde

Z 1.3.8 ► Festlegung von Grundzentren in den Regionalplänen zur Ergänzung der Ober- und Mittelzentren

Abb. 2.1.1-1: Zentrale Orte und zentralörtliche Verbünde



sen die Mittelzentren Niesky, Weißwasser, Kamenz, Oelsnitz/Vogtl. und Crimmitschau hinnehmen. Niesky unterschreitet zudem deutlich die 10.000-Einwohner-Marke aus dem LEP.

Die Mittelzentren spielen auch eine wesentliche Rolle als Arbeitsplatzzentren für ihren Verflechtungsbereich. Für mehr als die Hälfte der Städte und Gemeinden mit mittelzentraler Funktion weist die Statistik allerdings im Berichtszeitraum einen Rückgang der Anzahl der Arbeitsplätze (sv-pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort), teilweise um mehr als 10 % aus. Der Erhalt bzw. Ersatz von Arbeitsplätzen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirtschaftskraft der Zentralen Orte und damit auch für die Gewährleistung der Daseinsvorsorgefunktion.

Die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundzentren nehmen wichtige Ergänzungsfunktionen im Raum wahr. Mit der neuen Generation der Regionalpläne wurden durch die RPV insgesamt 68 Grundzentren sowie 16 Grundzentrale Verbünde, darunter 11 mit je zwei Gemeinden, vier Verbünde mit je drei Gemeinden und ein Verbund mit vier Gemeinden, festgelegt. Damit sind für insgesamt 106 Gemeinden grundzentrale Funktionen ausgewiesen. Die höherrangigen Zentralen Orte nehmen jeweils die Funktion der niedrigeren Zentralortstufen mit wahr. In Summe haben 161 (von 418) Gemeinden in Sachsen eine mindestens grundzentrale Funktion. Nur 38 dieser 161 zentralörtlichen Gemeinden konnten die Einwohnerzahl im Berichtszeitraum stabil halten oder steigern. Die oft von kommunalen Vertretern nichtzentraler Orte geäußerte Auffassung, dass (nur) eine Zentralortfunktion hilft, die Einwohnerzahl stabil zu halten, wird u. a. dadurch widerlegt.

Am 31.12.2024 lebten 42,0 % der Einwohner des Freistaates in Oberzentren, 21,6 % in Mittelzentren und 17,5 % in Grundzentren. Damit ist der prozentuale Anteil der Einwohner in den Oberzentren deutlich angestiegen, während sich die Anteile der Mittel- und Grundzentren nur geringfügig verändert haben, obwohl sich die Anzahl der grundzentralen Gemeinden erhöht hat. Insgesamt leben 81,2 % der Einwohner im Freistaat direkt in einem Zentralen Ort der unterschiedlichen Hierarchiestufen. Für die Einwohner der übrigen Gemeinden muss eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte sichergestellt werden.

Die funktionsteilige Wahrnehmung der Zentralortfunktion als Städte- bzw. Gemeindeverbund setzt eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis voraus (Z 1.3.5). Die tatsächliche Funktionsteilung funktioniert nicht immer reibungslos. Abstimmungsschwierigkeiten, z. B. zu neuen Standorten des großflächigen Einzelhandels, machen deutlich, dass die Wahrnehmung einer Zentralortfunktion in Funktionsteilung auch mit einer großen Verantwortung für die beteiligten Gemeinden verbunden ist, zumal auch der (gemeinsame) Verflechtungsbereich bei den kommunalen Planungen berücksichtigt werden muss.

■ SMIL

Abb. 2.1.1-2: Anteil der Bevölkerung und der sv-pflichtig Beschäftigten in zentralörtlichen Gemeinden 2024



Quelle: LEP 2013; Regionalpläne 2020-2024; StaLA: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31.12.2024; Statistik der BfA: Gemeindedaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wohn- und Arbeitsort, Nürnberg, Stichtag: 30.6.2024

Versorgungs- und Siedlungskerne, besondere Gemeindefunktionen

► Versorgungs- und Siedlungskerne

Die Festlegung von Versorgungs- und Siedlungskernen durch die Regionalplanung soll auf die Zentralen Orte angewandt werden und in Anbetracht der zum Teil relativ großen Flächengemeinden zur Konzentration von zentralörtlichen Einrichtungen beitragen sowie die Erreichbarkeit aus dem jeweiligen Verflechtungsbereich berücksichtigen. Darüber hinaus können in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit den Gemeinden durch die Regionalplanung auch für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Versorgungs- und Siedlungskerne festgelegt werden. In begründeten Fällen können auch mehrere Versorgungs- und Siedlungskerne in einer Gemeinde festgelegt werden. Mit der erfolgten Festlegung ist die Neuansiedlung von zentralörtlichen Einrichtungen außerhalb der Versorgungs- und Siedlungskerne unzulässig. Ausnahmen gelten für Einrichtungen mit besonderen Standortanforderungen.

Die Festlegung der Versorgungs- und Siedlungskerne wurde in den Regionalplänen unterschiedlich umgesetzt. Die Planungsverbände OE/OE und PVRC haben jeweils die Hauptorte ihrer Grundzentren bzw. Grundzentralen Städteverbände festgelegt. In den Regionalplänen LWS und OL-NS wurden Versorgungs- und Siedlungskerne auch für die (im LEP festgelegten) Mittel- und Oberzentren festgelegt. Von der Option, auch in nichtzentralen Orten Versorgungs- und Siedlungskerne festzulegen, wurde nur im Regionalplan LWS Gebrauch gemacht.

Plansätze des LEP 2013

Z 2.2.1.2 ► Festlegung von Versorgungs- und Siedlungskernen in den Regionalplänen

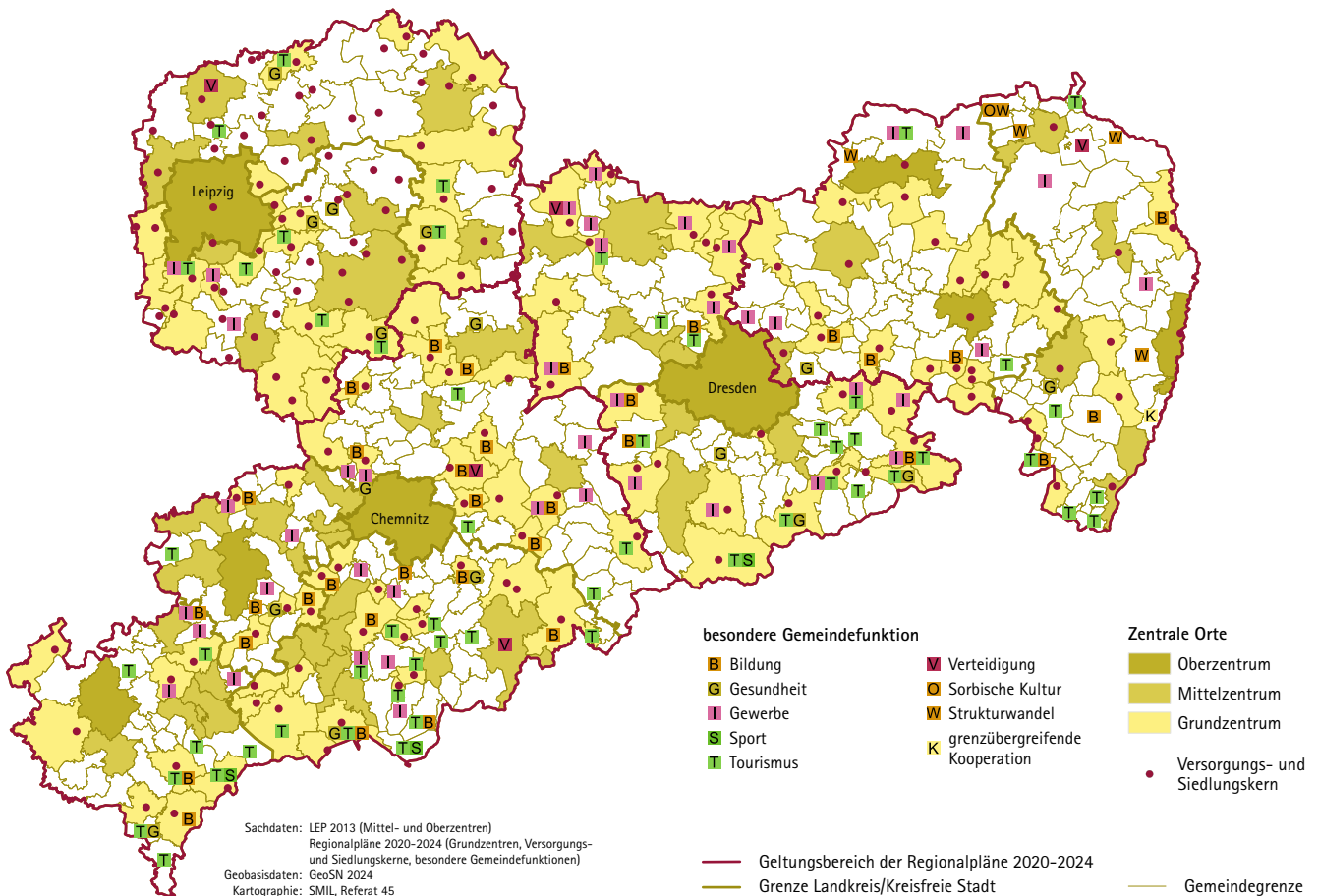
Z 2.2.1.3 ► Festsetzung neuer Wohngebiete in zumutbarer Entfernung zu Versorgungs- und Siedlungskernen

Z 1.4.1 ► Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Verteidigung“

G 1.4.2 ► Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion in den Regionalplänen

Z 6.5.4 ► Erhaltung und angemessene Nutzung militärischer Anlagen; Errichtung neuer militärischer Anlagen außerhalb von Verdichtungsräumen

Abb. 2.1.2-1: Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen und Versorgungs- und Siedlungskerne



► Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion

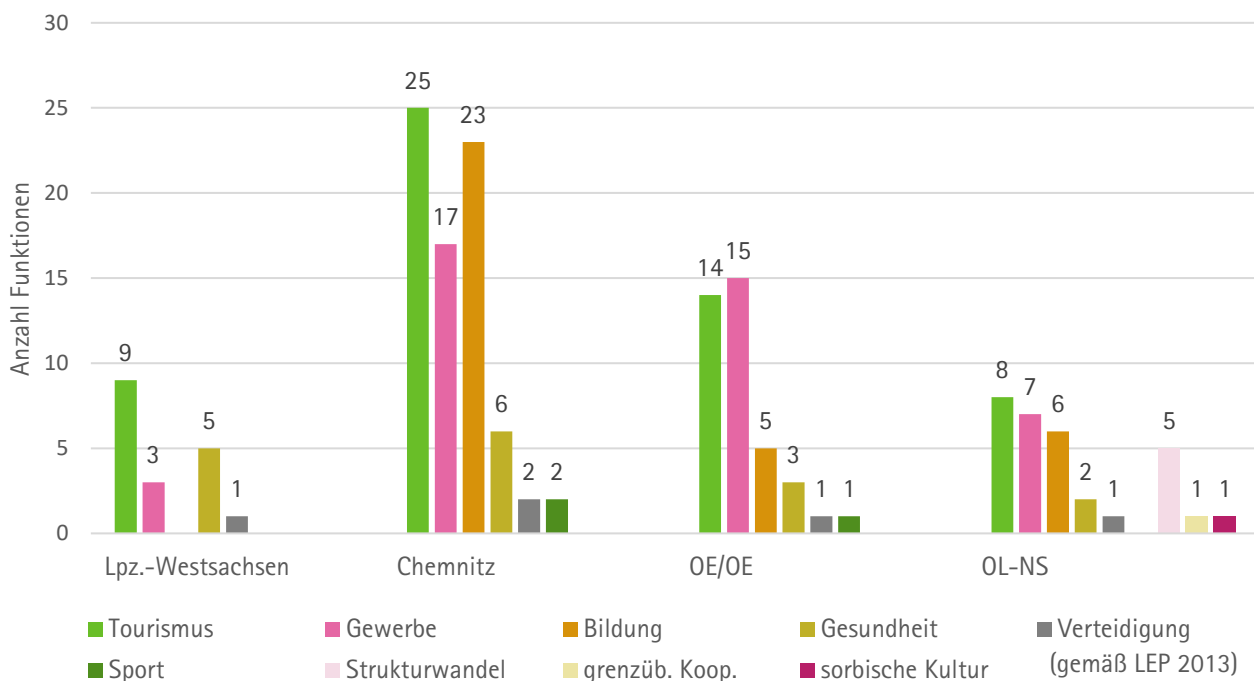
Wegen des besonderen landesentwicklungspolitischen Interesses wurde im LEP 2013 bereits die besondere Gemeindefunktion Verteidigung für die Gemeinden Delitzsch, Frankenberg/Sa., Marienberg, Weißkeißel/Wuskidz und Zeithain festgelegt (Z 1.4.1).

Gemäß dem Grundsatz G 1.4.2 im LEP 2013 können durch die Regionalplanung Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion festgelegt werden, sofern ein überörtliches Regelungserfordernis raumordnerisch begründet ist. Für die aus landesplanerischer Sicht herausgehobenen Gemeindefunktionen Gewerbe, Verkehr, Tourismus und Bildung wurden dazu Kriterien und Richtwerte im LEP vorgegeben. Die Regionalen Planungsverbände konnten aber in den Regionalplänen auch noch andere besondere Gemeindefunktionen festlegen, wenn eine Sicherung aus regionalplanerischer Sicht für erforderlich gehalten wird. In der Begründung zu G 1.4.2 wurde darauf orientiert, maximal zwei besondere Gemeindefunktionen für eine Gemeinde festzulegen.

Im Rahmen der erfolgten Gesamtfortschreibungen der Regionalpläne hat sich die Zahl der Festlegungen besonderer Gemeindefunktionen in allen vier Planungsverbänden erhöht. Besonders häufig wurde die besondere Gemeindefunktion Tourismus festgelegt (insgesamt 56 Gemeinden), gefolgt von Gewerbe (42), Bildung (34) und Gesundheit/Medizinische Versorgung (16). Die Verteilung weiterer Funktionen ist aus Abb. 2.1.2-2 ersichtlich. Die besondere Gemeindefunktion Verkehr wird nicht mehr angewendet. Die grenzüberschreitende Kooperation wird nur noch für Ostritz (OL-NS) als besondere Gemeindefunktion festgelegt. Neu hinzugekommen ist für fünf Gemeinden die besondere Gemeindefunktion Strukturwandel (OL-NS). Insgesamt 31 Gemeinden haben zwei besondere Gemeindefunktionen, für die Grundzentren Breitenbrunn (PVRC) und Sebnitz (OE/OE) wurden jeweils drei besondere Gemeindefunktionen festgelegt.

Der PVRC hat für 61 seiner 182 Gemeinden (mindestens) eine besondere Gemeindefunktion festgelegt, im RPV OL-NS sind es 28 (von 110), im RPV OE/OE 26 (von 65) und im RPV LWS 14 (von 61). Für nichtzentralörtliche Gemeinden bedeutet die Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion, dass Planungen und Maßnahmen, die dieser herausgehobenen Funktion dienen, auch über die Eigenentwicklung hinaus zulässig sind, um die betreffende Funktionalität auch für Nachbargemeinden weiter zu sichern. Insgesamt haben die Planungsverbände für 67 nichtzentralörtliche Gemeinden besondere Gemeindefunktionen festgelegt. ■ SMIL

Abb. 2.1.2-2: In den Regionalplänen festgelegte besondere Gemeindefunktionen



Quelle: Regionalpläne 2020-2024

Verflechtungsbereiche und Erreichbarkeit

Den Zentralen Orten werden jeweils Verflechtungsbereiche zugeordnet, die anzeigen, welche Gemeinden durch die jeweilige zentralörtliche Ausstattung funktional mitversorgt werden. Auf eine Darstellung von oberzentralen Verflechtungsbereichen im LEP 2013 wurde aufgrund der großräumigen Überschneidungen und der zum Teil weit über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinausreichenden Einzugsbereiche verzichtet. Die Oberzentren nehmen aber auch mittelzentrale Funktionen wahr.

Im LEP 2013 wurde für alle Mittelzentren ein räumlich abgrenzbarer Verflechtungsbereich („Mittelbereich“) kartographisch in der Erläuterungskarte „Mittelbereiche“ dargestellt. Ausnahmen bilden die im Verdichtungsraum Leipzig ausgewiesenen Mittelzentren Schkeuditz und Markkleeberg in unmittelbarer Nachbarschaftslage zum Oberzentrum, die auch ohne einen abgrenzbaren Verflechtungsbereich leistungsfähige Versorgungs-, Bildungs- und Wirtschaftsstandorte darstellen. Radebeul und Coswig im Verdichtungsraum Dresden haben aufgrund ihres direkten siedlungsräumlichen Zusammenhangs einen gemeinsamen Verflechtungsbereich. Die Mittelbereiche werden im Wesentlichen durch die Pendlereinzugsbereiche definiert. Dabei kommt es vielfach auch zu Überschneidungen von Mittelbereichen (vgl. Abb. 2.1.3-1).

Für einen tragfähigen mittelzentralen Verflechtungsbereich wurde im LEP 2013 von einer Mindesteinwohnerzahl von 45.000 Einwohnern (2010) ausgegangen

Plansätze des LEP 2013

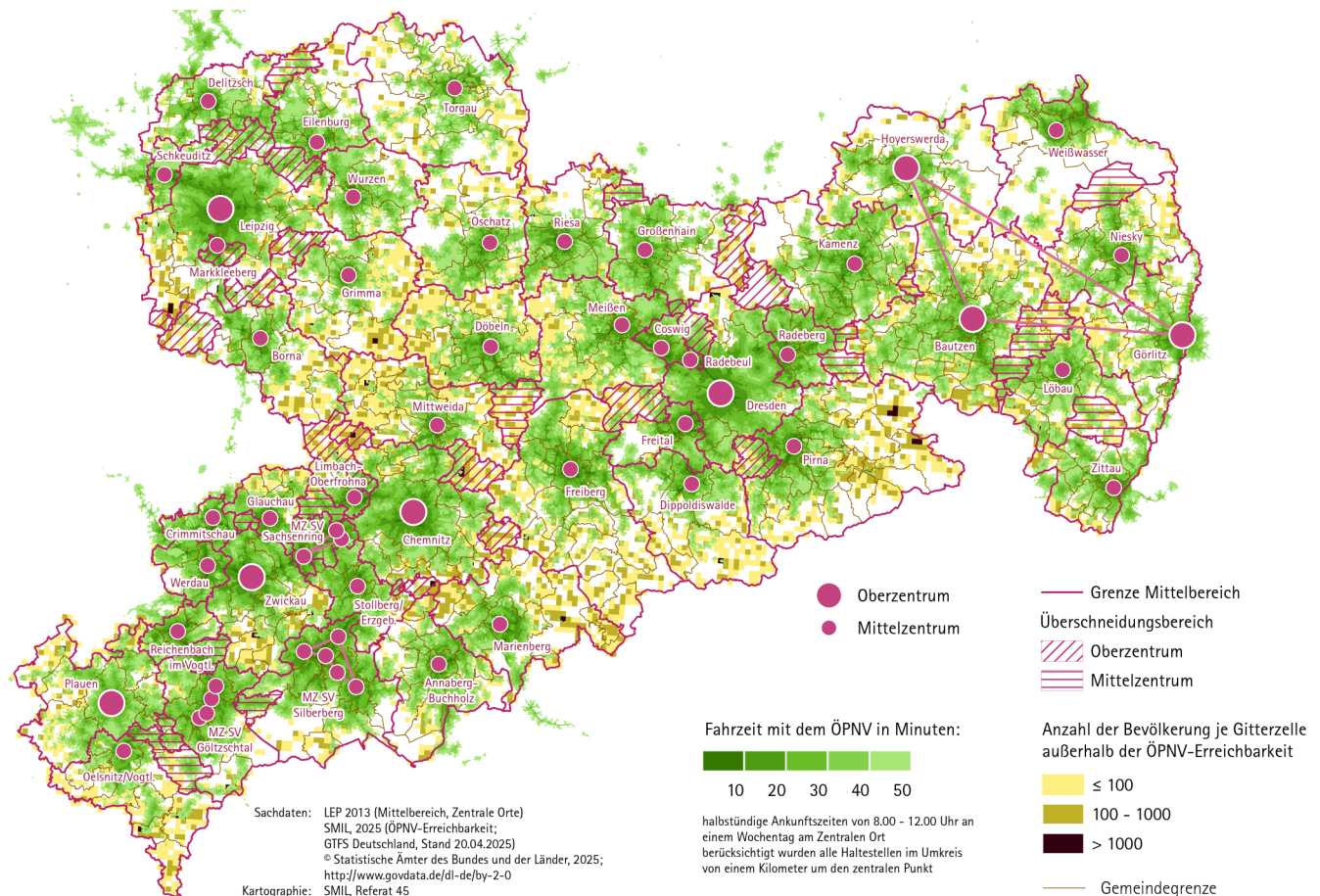
Z 1.3.1 ► Entwicklung der Zentralen Orte mit dem Ziel der Sicherstellung der Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung

Z 1.3.4 ► Sicherung der Erreichbarkeit Zentraler Orte (PKW-Fahrzeit; ÖPNV-Angebote)

Z 1.3.7 ► Mittelzentren, Mittelzentrale Städteverbünde

Z 1.3.8 ► Festlegung von Grundzentren in den Regionalplänen und Darstellung von Nahbereichen auf der Grundlage sozioökonomischer Daten

Abb. 2.1.3-1: Mittelzentrale Verflechtungsbereiche der Mittel- und Oberzentren sowie deren Erreichbarkeit mit dem ÖPNV



(Z 1.3.7). Werden die Einwohnerzahlen von Ende 2024 herangezogen, unterschreiten die Mittelbereiche von 14 Mittelzentren die im LEP zugrunde gelegte Mindesteinwohnerzahl. Deutlich unterschritten wird der Richtwert in den Mittelbereichen der Mittelzentren Crimmitschau (22.000), Niesky (24.100), Werdau (28.900), Wurzen (31.000) und Großenhain (32.800). Demgegenüber stehen die Mittelbereiche von Pirna, Freiberg und dem Städteverbund Silberberg mit Einwohnerzahlen jeweils über 100.000.

Aufgrund der hohen Mobilität und durch die Auswirkungen von Online-Dienstleistungen und mobilem Arbeiten (Home-office), aber auch z. B. durch Auswirkungen des Strukturwandels sind die zentralörtlichen Bindungen stetigen Veränderungen unterworfen. Eindeutige Pendlereinzugsbereiche lassen sich nur noch schwer abgrenzen.

Die grundzentralen Verflechtungsbereiche („Nahbereiche“) werden in den Regionalplänen abgegrenzt und – mit Ausnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz – in Erläuterungskarten im Regionalplan dargestellt. Auch hier ist häufig keine vollständig eindeutige Zuordnung der Gemeinden möglich, weil sich die Einzugsbereiche überlagern. In anderen Fällen gehört der frühere Verflechtungsbereich durch Eingemeindungen inzwischen zur zentralörtlichen Gemeinde, die damit formell keinen „übergemeindlichen Verflechtungsbereich“ mehr hat.

Das Netz der Zentralen Orte soll dazu beitragen, dass in allen Teilräumen des Freistaates die Bevölkerung Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung zu ihrem Wohnort erreichen kann (Z 1.3.1). Nicht alle Mittelzentren liegen räumlich zentral innerhalb ihres Verflechtungsbereiches. Gemäß Landesverkehrsplan Sachsen 2030 ist aber von allen Gemeinden aus ein sächsisches Ober- oder Mittelzentrum in weniger als 35 min PKW-Fahrzeit erreichbar (Z 1.3.4), da der Freistaat Sachsen über ein relativ gut ausgebautes Straßennetz verfügt.

Eine gute Erreichbarkeit von Ober- und Mittelzentren beinhaltet jedoch auch bedarfsgerechte ÖPNV-Angebote. Auf Grundlage der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) wurde im LEP 2013 eine Fahrzeit von maximal 45 min vom Wohnstandort zum nächsten Mittelzentrum und von maximal 90 min zum nächsten Oberzentrum angestrebt (Z 1.3.4). Neben der reinen Fahrzeit sind aber auch die Bedienungshäufigkeit und die ganzjährige Verfügbarkeit (z. B. auch außerhalb der Schülerverkehrszeiten) von Bedeutung. Erreichbarkeitsdefizite in Bezug auf die ÖPNV-Anbindung an das nächste Mittelzentrum sind insbesondere im Raum um Neustadt in Sachsen und Sebnitz sowie in dünner besiedelten Räumen, wie dem oberen Erzgebirge oder Grenzbereichen im Vogtland aber auch in nicht (mehr) eindeutig auf ein Mittelzentrum ausgerichteten Bereichen (z. B. Rochlitz/Colditz oder Eppendorf/Leubsdorf/Oederan) zu verzeichnen. ■ SMIL

Abb. 2.1.3–2: Bevölkerung und sv-pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort in den mittelzentralen Verflechtungsbereichen im Jahr 2024



Quelle: StaLA (Bevölkerung, Fläche), BA (SV-pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort)

Überregionale und regionale Achsen

Die bereits im LEP 2003 schematisch festgelegten überregionalen Achsen wurden in den Regionalplänen der zweiten Generation (2008 bis 2010) weiter ausgeformt und durch regionale Achsen ergänzt (Z 1.5.3). Die ausgeformten überregionalen Achsen wurden in den LEP 2013 übernommen. Sie sind in Ihrem Verlauf im Wesentlichen an der überregionalen Schienen- und Straßeninfrastruktur ausgerichtet (G 1.5.1), die in der Realität topographiebedingt häufig räumlich getrennt verläuft.

Die überregional bedeutsamen Verbindungsachsen im LEP 2013 wurden auch unter Berücksichtigung des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) festgelegt. Sie geben die räumlichen Verflechtungen der sächsischen Verdichtungsräume und Oberzentren mit den Oberzentren und Verdichtungsräumen benachbarter Länder und Staaten sowie die Einbindung in europäische Verkehrsnetze wieder. Nicht alle überregionalen Achsen finden in den Nachbarländern bzw. Nachbarregionen eine leistungsfähige funktional entsprechende Fortführung, bedingt durch unterschiedliche Definitionen von Achsen.

Die durch die Regionalplanung festgelegten regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen stellen die räumlichen Verflechtungen von Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren dar. Sie erfüllen im Verdichtungsraum vorrangig Ordnungsfunktionen und im ländlichen Raum vorrangig Erschließungs-

Plansätze des LEP 2013

G 1.5.1 ▶ verkehrsträgerübergreifende Erhaltung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in den überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Z 1.5.2 ▶ Bündelung der Bandinfrastruktur in den Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Z 1.5.3 ▶ Ergänzung regional bedeutsamer Entwicklungsachsen in den Regionalplänen

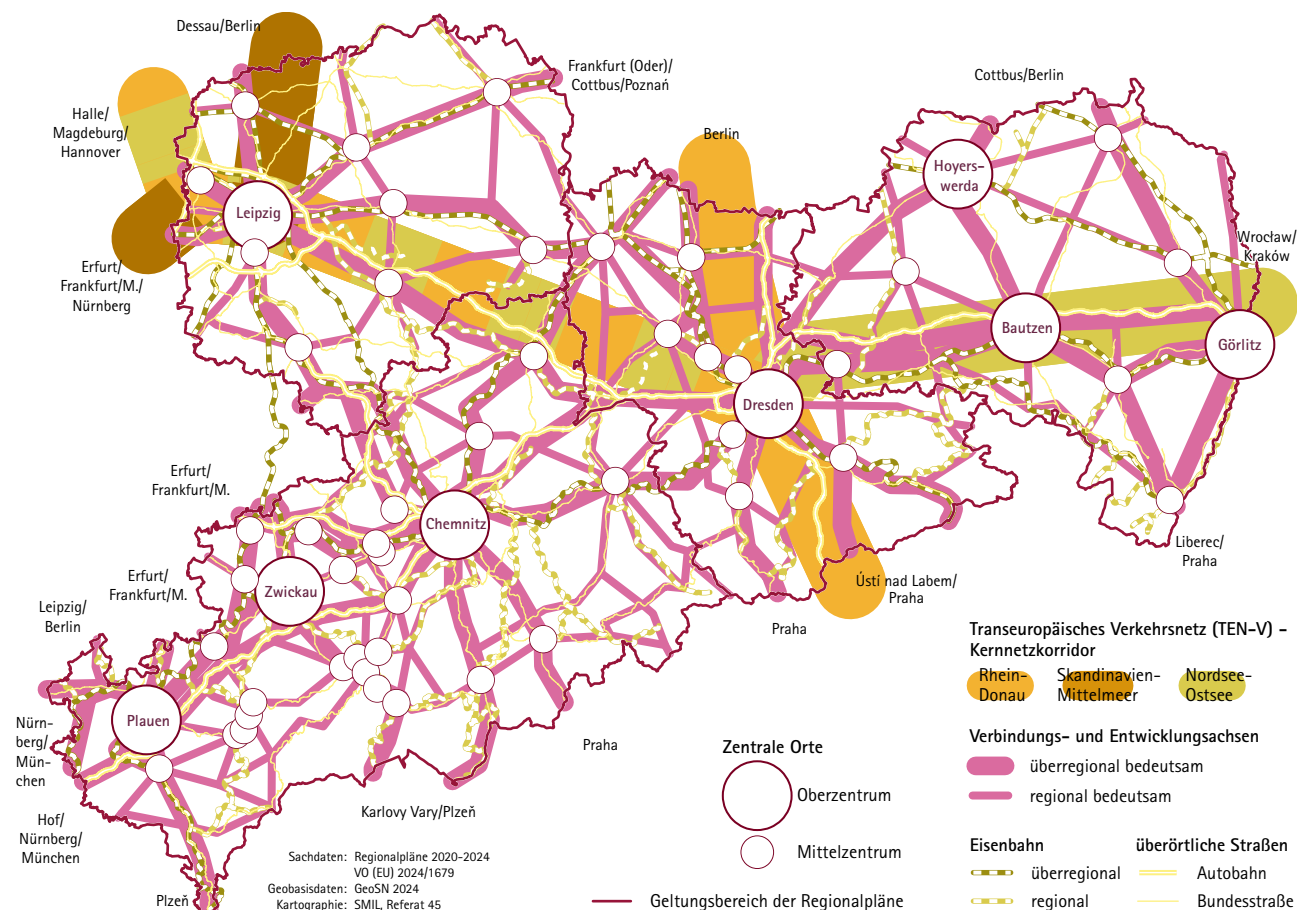
Z 1.5.4 ▶ Gliederung der Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren

G 1.6.4 ▶ Vernetzung der Oberzentren, Einbindung in transeuropäische Netze und europäische Verkehrskorridore

Z 2.1.2.2 ▶ Sicherstellung der Einbindung in transeuropäische Netze und europäische Verkehrskorridore

Z 2.2.1.8 ▶ Festlegung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren in den Regionalplänen

Abb. 2.1.4-1: Überregionale und regionale Achsen und Einbindung in das Transeuropäische Verkehrsnetz



funktionen. Im Rahmen der im Berichtszeitraum erfolgten Regionalplanfortschreibungen gab es in Bezug auf die Festlegung von regionalen Achsen nur geringfügige Veränderungen:

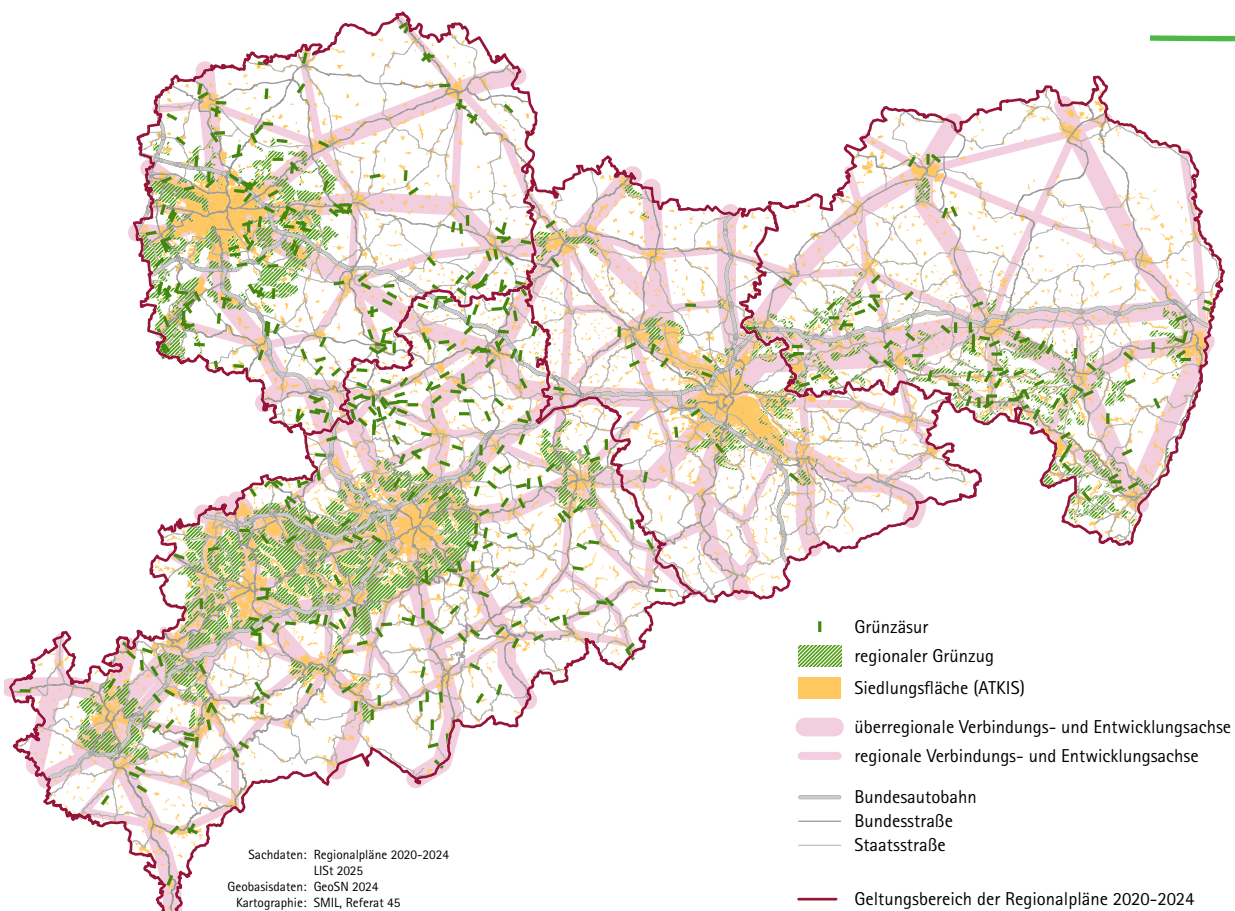
- ▶ Verlängerung der Achse Torgau - Dahlen - Oschatz bis Mügeln
- ▶ Verlängerung der Achse Glauchau - Waldenburg - Penig - Rochlitz bis Hartha - Döbeln
- ▶ Anbindung der Achse Stollberg - Lichtenstein bzw. Lugau an die A4-Anschlussstelle Hohenstein-Ernstthal und Wegfall der Weiterführung nach Waldenburg und Altenburg
- ▶ Wegfall der Achse Klingenthal - Johannegeorgenstadt - Breitenbrunn - Oberwiesenthal
- ▶ Splittung der Achse Freiberg - Frauenstein (- Teplice) entlang der S 84 und der Eisenbahnlinie bis Rechenberg-Bienenmühle
- ▶ Wegfall des grenzüberschreitenden Anschlusses nach Česka Lipa der Achse Bautzen - Sohland
- ▶ Wegfall des Achsenabschnittes Bautzen - Oppach

Für den Aus- und Neubau überregional relevanter Bandinfrastrukturen ist gemäß LEP-Ziel 1.5.2 eine Bündelung entlang der festgelegten Achsen bereits in der Planungsphase anzustreben. Unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, naturschutzrechtlicher Bestimmungen, aber auch wirtschaftlicher Grundsätze soll mit einer weitgehenden Bündelung die weitere Zerschneidung von Natur und Landschaft minimiert werden.

Um ein Zusammenwachsen von Siedlungsflächen entlang der Achsen zu verhindern, sind Regionale Grünzüge und Grünzäsuren ein wichtiges Instrument zur Gliederung der Achsen, zur Steuerung der Siedlungsentwicklung sowie zur Sicherung zusammenhängender siedlungsnaher Freiräume. Sie werden auf Ebene der Regionalplanung festgelegt (Z 1.5.4, Z 2.2.1.8). Neben der Gliederung der Achsen erfüllen Regionale Grünzüge und Grünzäsuren auch vielfältige Funktionen für die Siedlungs- und Freiraumstruktur, da neue Bauflächen häufig an Siedlungsrändern geplant werden. Die Anzahl und Größe der festgelegten Regionalen Grünzüge hat sich in den Regionalplänen Leipzig-Westsachsen und Region Chemnitz jeweils deutlich erhöht. In den beiden anderen Planungsverbänden kam es dagegen zu einer leichten flächenmäßigen Reduzierung. Die ausgewiesenen Regionalen Grünzüge liegen überwiegend in den Verdichtungsräumen, aber auch in den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum kommt dieses Instrument zur Anwendung. Grünzäsuren werden symbolhaft ausgewiesen. Insgesamt werden in den derzeit geltenden Regionalplänen 514 Grünzäsuren (vorher 608) festgelegt (vgl. Abb. 2.1.4-2).

■ SMIL

Abb. 2.1.4-2: Gliederung der Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren; Sicherung zusammenhängender siedlungsnaher Freiräume



Raumkategorien

Die Festlegung von Raumkategorien soll eine differenziertere Adressierung fachlicher Ziele und Grundsätze ermöglichen, um den siedlungsstrukturellen Unterschieden Rechnung tragen zu können. Im LEP 2013 wurden Verdichtungsräume, der ländliche Raum, sowie im ländlichen Raum zusätzlich verdichtete Bereiche festgelegt. Dementsprechend beinhalten die Grundsätze zu den Raumkategorien im Kapitel 1.2 des LEP 2013 unterschiedliche Schwerpunkte und Zielvorstellungen in den Bereichen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Flächennutzung, Erreichbarkeit, Daseinsvorsorge sowie wirtschaftliche und gewerbliche Entwicklung.

Die gemeindegrenze Abgrenzung der Raumkategorien im LEP 2013 basierte auf dem Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen (SuV) im Jahr 2010 (Verdichtungsraum > 11,6 %; verdichtete Bereiche > 10 %). Für die Zuordnung zum Verdichtungsraum galten zusätzlich eine Einwohnerdichte von > 200 Einwohnern je km² und eine Siedlungsdichte von > 2.000 Einwohnern je km² SuV, wobei mindestens zwei der drei Kriterien erfüllt sein mussten. Als Mindestgrößen zur räumlichen Abgrenzung wurden für Verdichtungsräume 150.000 und für verdichtete Bereiche im ländlichen Raum, die nicht im Randbereich des Verdichtungsraumes liegen, 10.000 Einwohner festgelegt. Zur Vermeidung von „Insellagen“ wurde in Einzelfällen die Abgrenzung arrondiert.

Die Zuordnung zum Verdichtungsraum oder zum ländlichen Raum (insgesamt)

Plansätze des LEP 2013

G 1.2.1 ▶ Stärkung der Verdichtungsräume als überregional bedeutsame Leistungsträger

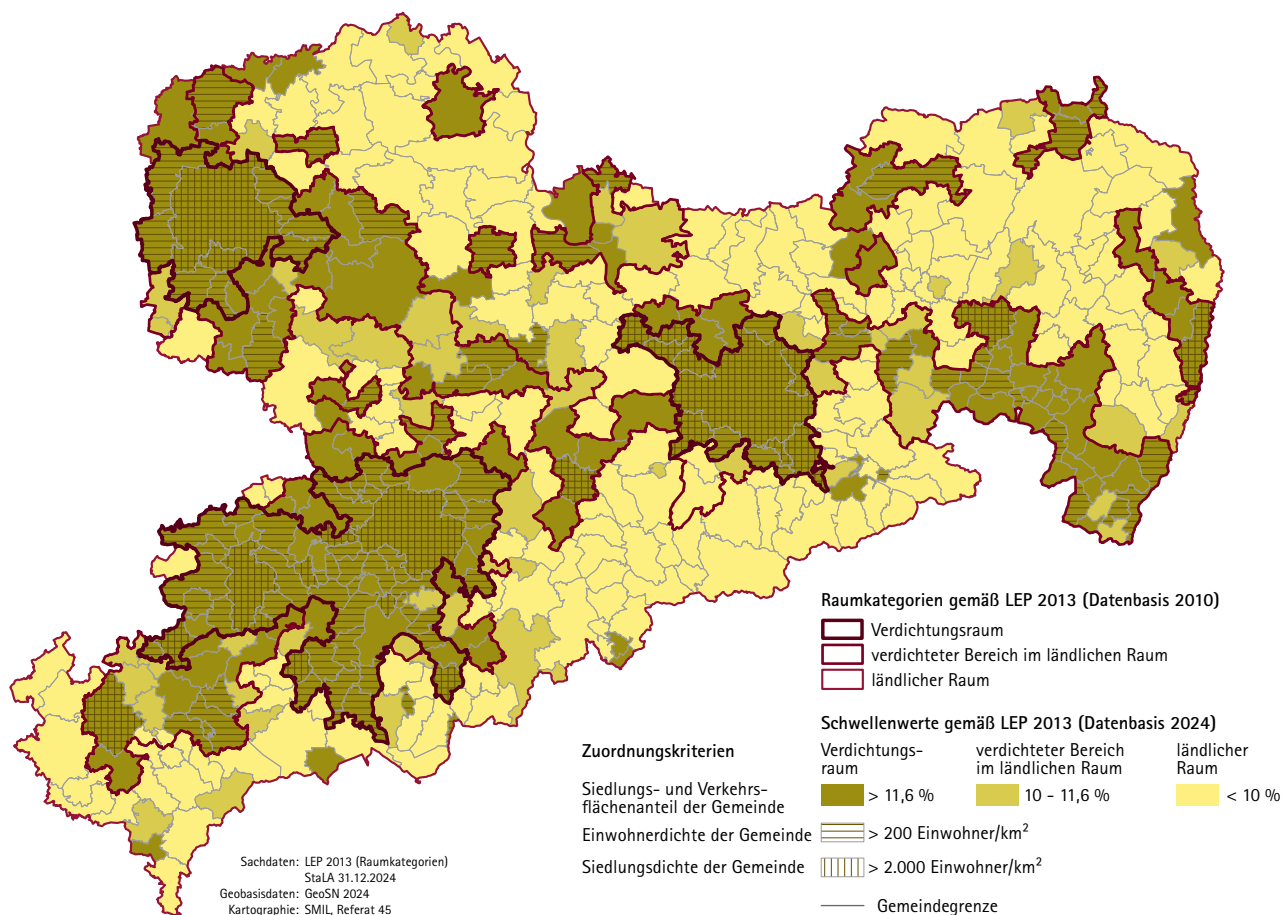
G 1.2.2 ▶ Stärkung und Weiterentwicklung des ländlichen Raumes

G 1.2.3 ▶ Unterstützung von Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes

G 1.2.4 ▶ Weiterentwicklung der verdichteten Bereiche im ländlichen Raum als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsräume

G 1.2.5 ▶ Gestaltung der Infrastruktur für den Personen- und Güterverkehr im ländlichen Raum zur inneren Erschließung und zur Erreichbarkeit der Verdichtungsräume

Abb. 2.1.5-1: Raumkategorien des LEP 2013 und aktuelle Erfüllung der Zuordnungskriterien



wird für bundes- und landesweite Programme und Wirkungsanalysen der Raumordnung und der Fachplanungen häufig genutzt, die verdichteten Bereiche im ländlichen Raum dagegen kaum.

Probleme bei der Anwendung der Raumkategorien entstanden bei Zusammenschlüssen von Gemeinden, die unterschiedlichen Raumkategorien zugeordnet sind. Eine „formlose“ Änderung der LEP-Festlegungen ist rechtlich nicht möglich. Der Adressat der Raumkategorie-Festlegung bleibt die Gemeinde. Freiwillige Zusammenschlüsse können jedoch nicht von einheitlichen Raumkategorien abhängig gemacht werden. Die Gemeinden Dippoldiswalde (Eingemeindung von Schmiedeberg), Nossen (Eingemeindung von Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz), Grünhainichen (Eingemeindung von Borstendorf), Rötha (Eingemeindung von Espenhain), Döbeln (Eingemeindung von Mochau), Geithain (Eingemeindung von Narsdorf) und Kamenz (Eingemeindung von Schönteichen) umfassen damit Gemeindeteile aus den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum und aus dem ländlichen Raum bzw. dem Verdichtungsraum (Rötha).

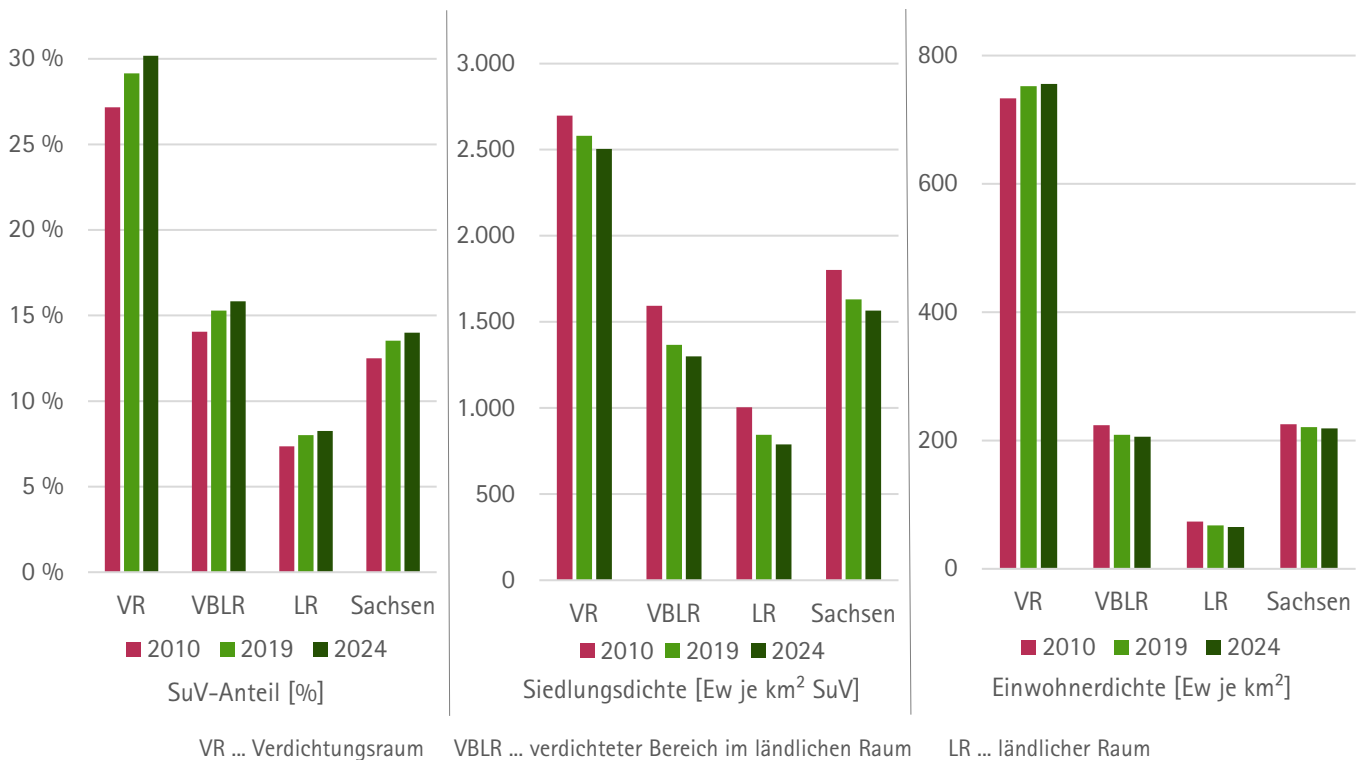
Da die amtliche Statistik nur bis auf die Gemeindeebene differenziert, wurden für statistische Auswertungen die neu gebildeten Gemeinden anhand der für die Gesamtgemeinde berechneten Werte zum Zeitpunkt der Gebietsänderung den Raumkategorien zugeordnet.

Trotz insgesamt rückläufiger Bevölkerungszahlen in Sachsen hat sich demnach die Einwohnerzahl in den Verdichtungsräumen im Berichtszeitraum weiter erhöht. Ende 2024 lebten 57,6 % der Einwohner Sachsens in den Verdichtungsräumen um Dresden, Leipzig und Chemnitz-Zwickau auf 16,7 % der Landesfläche. Der ländliche Raum ohne seine verdichteten Bereiche bildet mit 55,9 % die flächengrößte Raumkategorie bei einem Bevölkerungsanteil von nur 16,6 %. In den verdichteten Bereichen des ländlichen Raumes lebten 25,8 % der Bevölkerung auf 27,4 % der Fläche.

Im Freistaat insgesamt nahm die SuV im Zeitraum von 2010 (Datengrundlage LEP 2013) bis 2024 um 12,1 % zu, in den Verdichtungsräumen um 11,2 %, in den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum um 12,4 %, im ländlichen Raum um 12,9 %. Der Anteil der SuV an der Gesamtfläche stieg sachsenweit von 12,5 auf 14,0 %, in den Verdichtungsräumen von 27,2 auf 30,2 %, in den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum von 14,1 auf 15,8 % und von 7,3 auf 8,3 % im ländlichen Raum (vgl. Abb. 2.1.5-2).

Abb. 2.1.5-1 zeigt die Veränderungen in Bezug auf die Abgrenzungskriterien der Raumkategorien. Die im LEP 2013 festgelegten Raumkategorien sind nach wie vor plausibel, obwohl nicht mehr in jedem Fall die Kriterien zutreffen. Ursache sind abnehmende Dichtewerte durch Zunahme der SuV bei gleichzeitigem Einwohnerrückgang (Abb. 2.1.5-2) sowie Gemeindegebietsänderungen. Die Abgrenzung der Verdichtungsräume erweist sich aber als stabil. ■ SMIL

Abb. 2.1.5-2: Entwicklung von SuV-Anteil, Siedlungsdichte und Einwohnerdichte seit Festlegung der Raumkategorien des LEP 2013



Quelle: StaLA/eigene Berechnungen SMIL

Räume mit besonderem Handlungsbedarf

► Bergbaufolgelandschaften

Mit dem Inkrafttreten des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) im Juli 2020 wurde die Grundlage für die Bewältigung des Strukturwandels und die Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle in den betroffenen Fördergebieten geschaffen. Im Freistaat Sachsen umfasst die Gebietskulisse für die Förderung die Landkreise Leipzig, Nordsachsen und die Stadt Leipzig im sächsischen Teil des Mitteldeutschen Reviers sowie die Landkreise Bautzen und Görlitz im sächsischen Teil des Lausitzer Reviers.

Die Finanzhilfen für investive Vorhaben des Landes und der Kommunen werden für neun Förderbereiche (Wirtschaftsnahe Infrastruktur, Verkehr, öffentliche Fürsorge, Städtebau/Stadt- und Regionalentwicklung, Digitalisierung, touristische Infrastruktur, Forschung, Klima- und Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege) zur Stärkung und Entwicklung regionaler Strukturen gewährt. Aufbauend auf das Investitionsgesetz Kohleregionen wurde mit der „Förderrichtlinie für Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen“ (RL InvKG) die finale Fördergrundlage für die Strukturentwicklung in den sächsischen Revieren geschaffen. Im Zeitraum 2020 bis 2024 wurden im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier 144 Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen bewilligt (vgl. Abb. 2.1.6-2). Beispiele für geförderte Projekte sind die Entwicklung eines Gewerbege-

Plansätze des LEP 2013

Z 2.1.3.1 ► Entwicklung und Förderung der Räume mit besonderem Handlungsbedarf

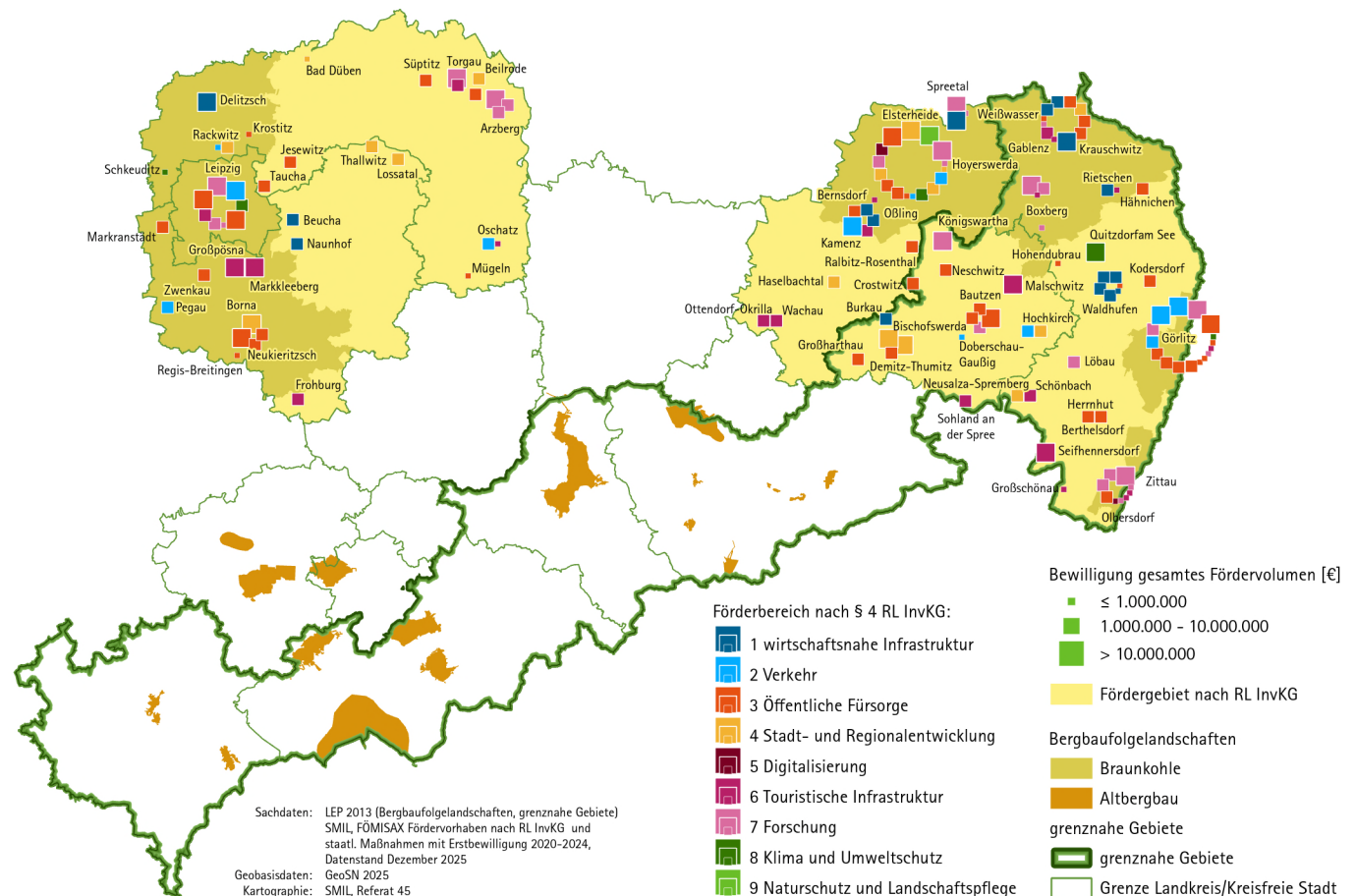
Z 2.1.3.2 ► Erarbeitung von Entwicklungsstrategien in Bergbaufolgelandschaften

Z 2.1.3.3 ► Abbau lagebedingter Nachteile in den grenznahen Gebieten

Z 2.1.3.4 ► Weiterentwicklung der sächsischen Grenzregion

Z 2.1.3.5 ► Erarbeitung grenzübergreifender Konzepte zur Stadt- und Dorfentwicklung

Abb. 2.1.6-1: schematische Darstellung der Fördervorhaben nach RL InvKG mit Erstbewilligung von 2020-2024 sowie Räume mit besonderem Handlungsbedarf



bietet rund um das sich ansiedelnde Großforschungszentrum „CTC“ in Delitzsch und der CircEcon-Campus Lausitz als Forschungseinrichtung im Bereich der Kreislaufwirtschaft. Weitere Projekte werden in der interaktiven Karte der Sächsischen Agentur für Strukturentwicklung (sas-sachsen.de/de/projekte/projektkarte) dargestellt. Ergänzend werden durch das Bundesprogramm STARK konsumtive Begleitvorhaben der Strukturentwicklung (in Teilen auch investiv) gefördert. Neben den nationalen Mitteln stehen zudem EU-Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) zur Unterstützung der hiesigen Wirtschaft zur Verfügung, darunter die Einzelfallförderung von Unternehmen mit überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen des bestehenden Verwaltungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Sachsen für die Sanierung sächsischer Wismut-Altstandorte betreute die Wismut GmbH als Projektträgerin im Berichtszeitraum mehr als 120 Teilprojekte im über- und untertägigen Bereich im Freistaat Sachsen. Genehmigt und begleitet wurden die Projekte durch den Sanierungsbeirat, bestehend aus Vertretern des SMWA, des SMIL und des Sächsischen Oberbergamtes. Das BMWFJ nimmt beratend an den Sitzungen teil.

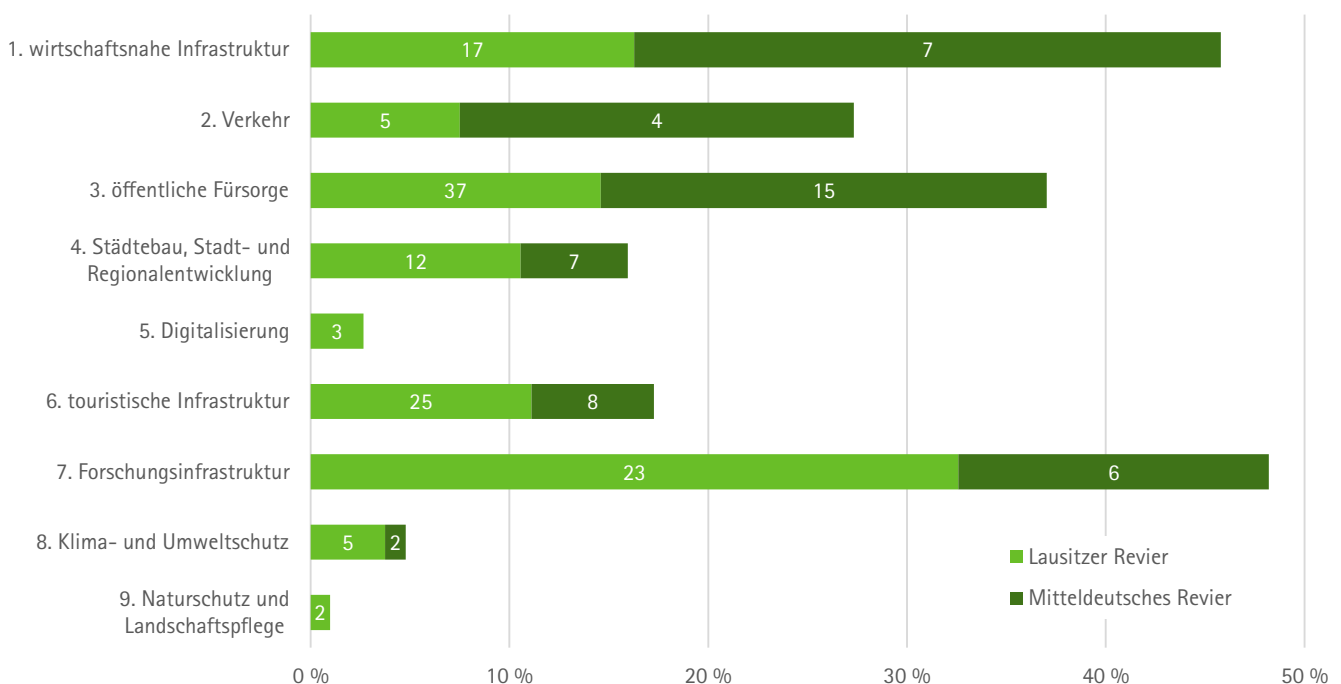
Die interkommunale Zusammenarbeit zur zukunftsfähigen Entwicklung und zur Bewältigung der Bergbaufolgen in den ehemaligen Steinkohlerevieren des Freistaates wird kontinuierlich fortgeführt. Die Städte Lugau/Erzgeb., Oelsnitz/Erzgeb. und Zwickau sowie weitere sechs Gemeinden bilden das Netzwerk floez-Region („future for Lugau Oelsnitz Zwickau“). Aus der EFRE-Förderperiode 2014–2020 wurden bis 2023 sieben Sanierungsprojekte und fünf Planungsprojekte durch die floez-Region begleitet.

► Grenznahe Gebiete

Die grenznahen Regionen des Freistaates Sachsen zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik waren im Berichtszeitraum geprägt durch verstärkte grenzüberschreitende Kooperationen, Investitionen in die Infrastruktur sowie die Ermittlung von Standort- und Arbeitsmarktperspektiven. Die Schwerpunkte lagen auf der Anpassung an räumliche Disparitäten, der Stärkung regionaler Zentren sowie der Vernetzung kleinerer Orte entlang der Grenzen.

Im Rahmen transnationaler Kooperationsvorhaben wurden u. a. Projekte zur gemeinsamen Gefahrenabwehr, zum Rettungswesen und zum Katastrophenschutz umgesetzt. Weitere Projekte in den Bereichen Tourismus, Kultur- und Naturerbe, Rad- und Wanderinfrastruktur sowie zur digitalen Vernetzung von Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, zielten auf die Stärkung der regionalen Identität und der alltäglichen Verflechtungen im Grenzraum ab. ■ SMIL

Abb. 2.1.6–2: prozentuale Verteilung der Fördermittel (Balken) sowie Anzahl (Zahl) der Projekte nach Revier



Quelle: SMIL

Europäische und regionale Zusammenarbeit

Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Polen und Tschechien

Der Freistaat Sachsen arbeitet aktiv am Zusammenwachsen mit den angrenzenden Regionen in der Republik Polen und der Tschechischen Republik zu einem europäischen Verflechtungsraum. Mit der Tschechischen Republik sowie den polnischen Woiwodschaften Niederschlesien und Lebusen Land bestehen enge partnerschaftliche Beziehungen. Ausdruck der Intensität dieser Zusammenarbeit sind die sächsischen Verbindungsbüros in Prag und Breslau. Die Büros dienen u. a. zur Vernetzung von Akteuren und zur Initiierung von Projekten. 2020 wurde nach diesem Vorbild ein Regionalbüro der Woiwodschaft Niederschlesien in Dresden eröffnet.

Zunehmend strebt der Freistaat nach einer trilateralen Zusammenarbeit: Im März 2024 unterzeichneten der sächsische Ministerpräsident, der niederschlesische Marschall sowie der Hauptmann des Bezirkes Liberec eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit im Dreiländerraum.

Darüber hinaus unterstützt der Freistaat grenzübergreifende Projekte von Kommunen und Landkreisen sowie aus der Zivilgesellschaft über die Richtlinie zur Förderung der interregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie des Europagedankens.

Für die Entwicklung der Wirtschafts- und Kulturregion Sachsen-Böhmen-Niederschlesien ist die Intensivierung der räumlichen Zusammenarbeit und die op-

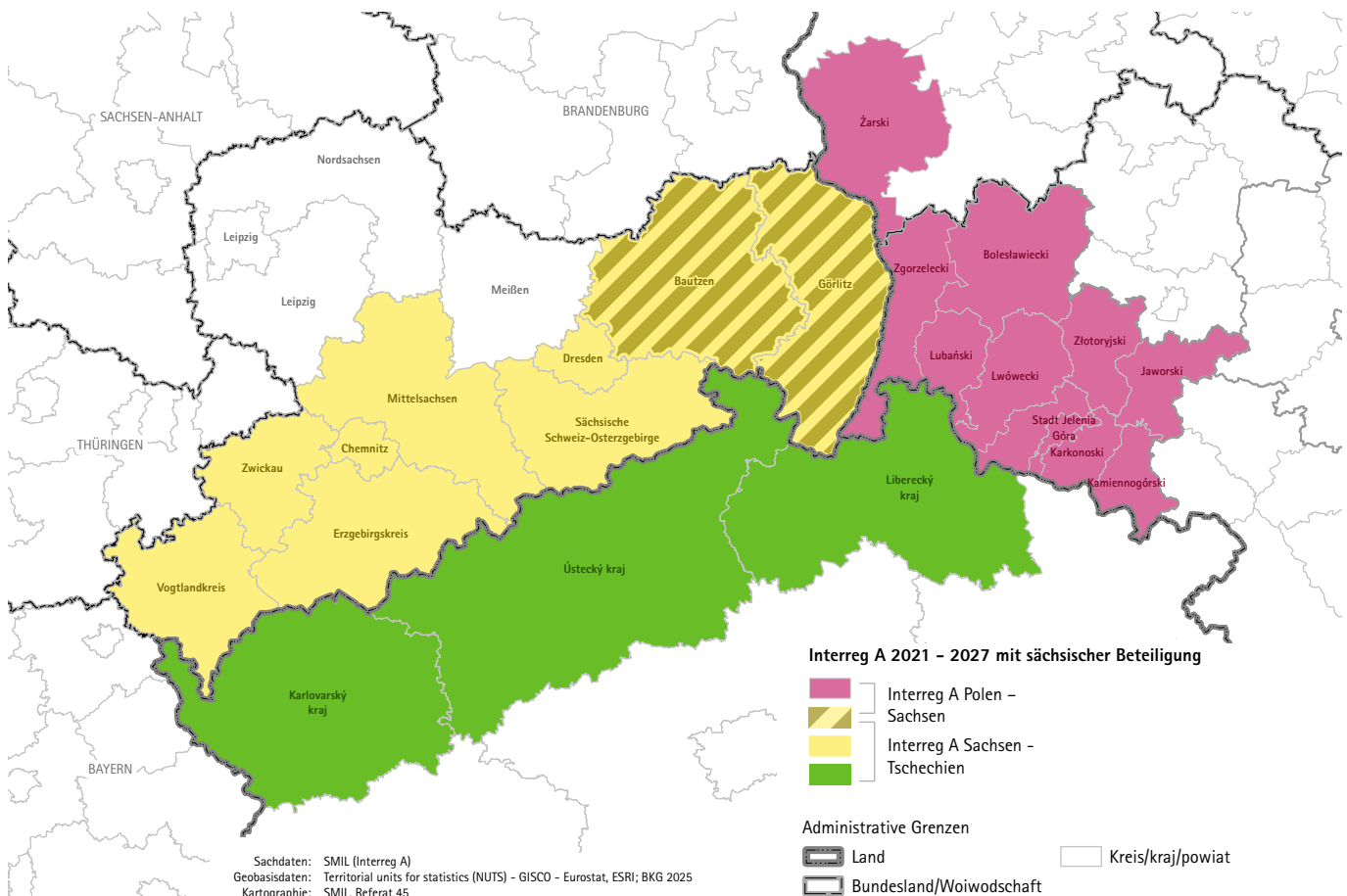
Plansätze des LEP 2013

G 2.1.2.1 ► Entwicklung der Wirtschafts- und Kulturregion Sachsen-Böhmen-Niederschlesien

Z 2.1.2.3 ► Abstimmung von grenzüberschreitenden Planungen und Maßnahmen

Z 2.1.2.4 ► Stärkung und Ausbau der Zusammenarbeit mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik

Abb. 2.2.1-1: Interreg-Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (Interreg A) mit sächsischer Beteiligung



timale Nutzung der bestehenden Potenziale erforderlich (G 2.1.2.1). Dabei spielt die frühzeitige Information und Abstimmung von Planungsunterlagen mit grenzübergreifenden Auswirkungen eine wichtige Rolle. Im Berichtszeitraum erfolgte eine Beteiligung u. a. zur Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik und zum Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (Z 2.1.2.3). Auch die Zusammenarbeit auf Ebene der Landesentwicklung und Regionalplanung wurde u. a. im Rahmen der Sächsisch-Böhmischen und Sächsisch-Niederschlesischen Arbeitsgruppe sowie des deutsch-polnischen Raumordnungsausschusses (DPROA) kontinuierlich fortgeführt. Wesentliches Ergebnis der Arbeit im DPROA sind Karten über die Eisenbahninfrastruktur im deutsch-polnischen Verflechtungsraum (2022) (Z 2.1.2.4).

Zur Förderung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist Interreg ein wichtiges Finanzierungsinstrument. In der EU-Förderperiode 2014–2020 konnten im Kooperationsprogramm Interreg Sachsen – Tschechien 162 Projekte und im Kooperationsprogramm Interreg Polen – Sachsen 62 Vorhaben umgesetzt werden. Ferner wurden unter der Regie der Euroregionen im Rahmen der Kleinprojektfonds insgesamt 343 (KP PL – SN) bzw. 1.022 Projekte (KP SN – CZ) unterstützt.

In der aktuellen EU-Förderperiode 2021–2027 wird diese erfolgreiche Zusammenarbeit weiter gestärkt. Im Programm Interreg Sachsen – Tschechien stehen für Projekte rund 142 Mio. € EFRE-Mittel und im Programm Interreg Polen – Sachsen rund 56 Mio. € an EFRE-Mitteln (jeweils ohne Technische Hilfe) bereit. Die Förderquote beträgt jeweils bis zu 80 %. Beide Programme richten ihre Förderprioritäten auf gemeinsame Herausforderungen im Grenzgebiet aus und tragen dazu bei, die strukturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen im Dreiländerraum weiter zu verbessern. Für die aktuelle EU-Förderperiode wurden für das Programm Interreg Sachsen – Tschechien vier thematische Prioritäten festgelegt. Das Programm Polen–Sachsen definiert drei Prioritäten (vgl. Abb. 2.2.1–2). (Z 2.1.2.4)

Um die Grenzraumentwicklung den aktuellen Herausforderungen und politischen Zielsetzungen anzupassen wurde im Rahmen des Interreg A Projektes „Smart Integration“ eine sächsisch-niederschlesische Grenzraumstudie erarbeitet. Die 2020 veröffentlichten Ergebnisse dienen der Stärkung der grenzüberschreitenden Verflechtungen u. a. in den Bereichen Daseinsvorsorge, Verkehr, Wirtschaft, Tourismus und Umwelt. Diese Studie wurde 2022 um Aspekte des Strukturwandels und anstehender Transformationsprozesse ergänzt (Projekt „TransGredio“). Das seit 2024 laufende Interreg B Projekt „BorderLabs CE“ zielt auf eine bessere Kooperation in Grenzräumen u. a. mit Fokus auf den Dreiländerraum. (Z 2.1.2.4)

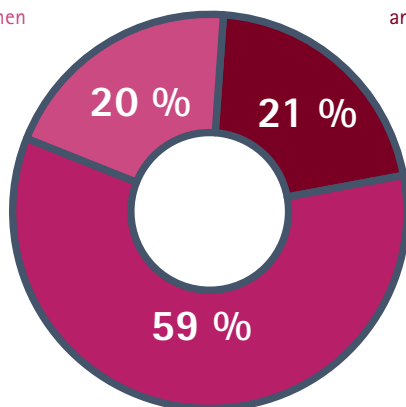
■ SMIL

Abb. 2.2.1–2: Prozentuale EFRE-Mittelausstattung in den Prioritäten der Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der Förderperiode 2021–2027 zwischen dem Freistaat Sachsen und der Republik Polen bzw. der Tschechischen Republik (ohne technische Hilfe)

Interreg Polen–Sachsen

Ein dialogorientierter Grenzraum – Kooperationen von Einwohnern und Institutionen

Ein nachhaltiger Grenzraum – Prävention und Anpassung an den Klimawandel

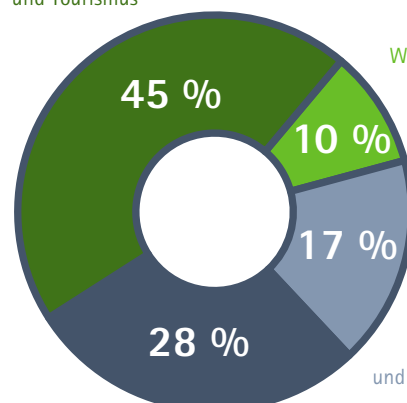


Ein lebenswerter Grenzraum – Bildung, Kultur und Tourismus

Interreg Sachsen–Tschechien

Bildung, lebenslanges Lernen, Kultur und Tourismus

Innovation und Wettbewerbsfähigkeit



Klimawandel und Nachhaltigkeit

Zusammenarbeit und Vertrauensbildung

Quelle: SMIL 2025

Länderübergreifende Zusammenarbeit, Metropolregion Mitteldeutschland

In der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland engagieren sich strukturbestimmende Unternehmen, Städte und Landkreise, Kammern und Verbände sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit dem gemeinsamen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und Vermarktung der traditionsreichen Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturregion Mitteldeutschland. Nach ihrer inhaltlichen und organisatorischen Neuausrichtung 2014 hat sie sich mit konkreter Projektarbeit für die Stärkung der Region als Wirtschafts- und Technologiestandort etabliert. Eine wesentliche Rolle spielte dabei die Einbeziehung der Landkreise als Mitglieder der Kooperation und die damit einhergehende Stärkung der Stadt-Land-Partnerschaften.

Um dem sich abzeichnenden Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier proaktiv zu begegnen und neue Wachstums- und Beschäftigungsperspektiven für die Zeit nach der Braunkohle zu schaffen, initiierte die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland ab 2017 bereits einen entsprechenden Strategieprozess, welcher im Sommer 2022 in fünf Aktionsplänen und einem zentralen Strategiepapier, dem REVIERKOMPASS, mündete. Die wissenschaftlich-empirische Basis bilden insgesamt 22 Bedarfsuntersuchungen, Machbarkeitsanalysen und regionalwirtschaftliche Studien. An dem mehrjährigen Strategieprozess waren hunderte Akteure aus öffentlicher Verwaltung, Unternehmen und Zivilgesellschaft aus sieben

Plansätze des LEP 2013

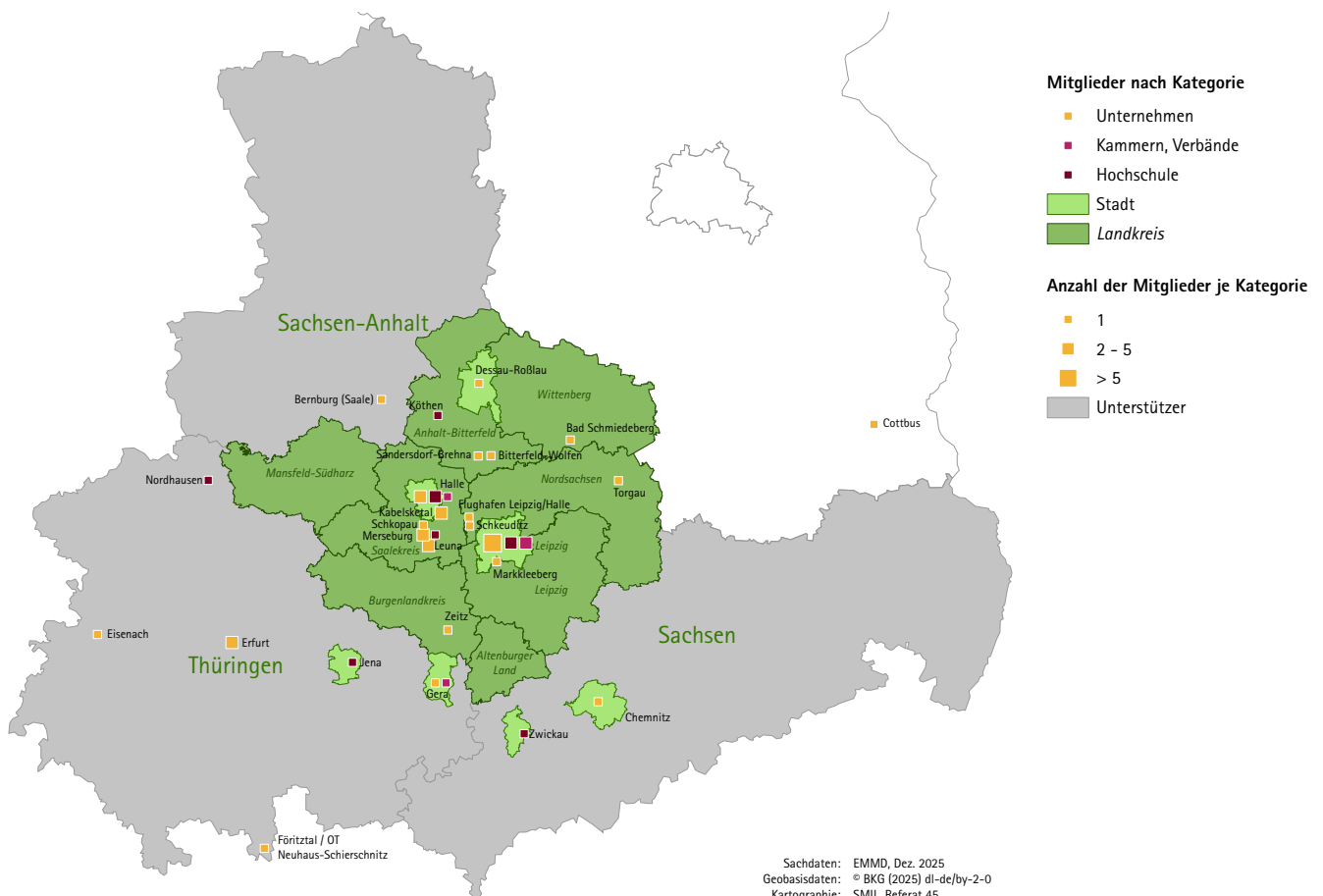
G 1.6.1 ▶ Zusammenarbeit über Ländergrenzen (Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Bayern und Thüringen)

G 1.6.2 ▶ Zusammenarbeit der sächsischen Städte in der Metropolregion Mitteldeutschland

Z 1.6.3 ▶ Stärkung Metropolfunktion durch Kooperation sächsischer Oberzentren mit ihrem Umland

G 1.6.5 ▶ Kooperation sächsischer Städte der Metropolregion und ländlicher Raum

Abb. 2.2.2-1: Mitglieder der Metropolregion nach Kategorie und Anzahl



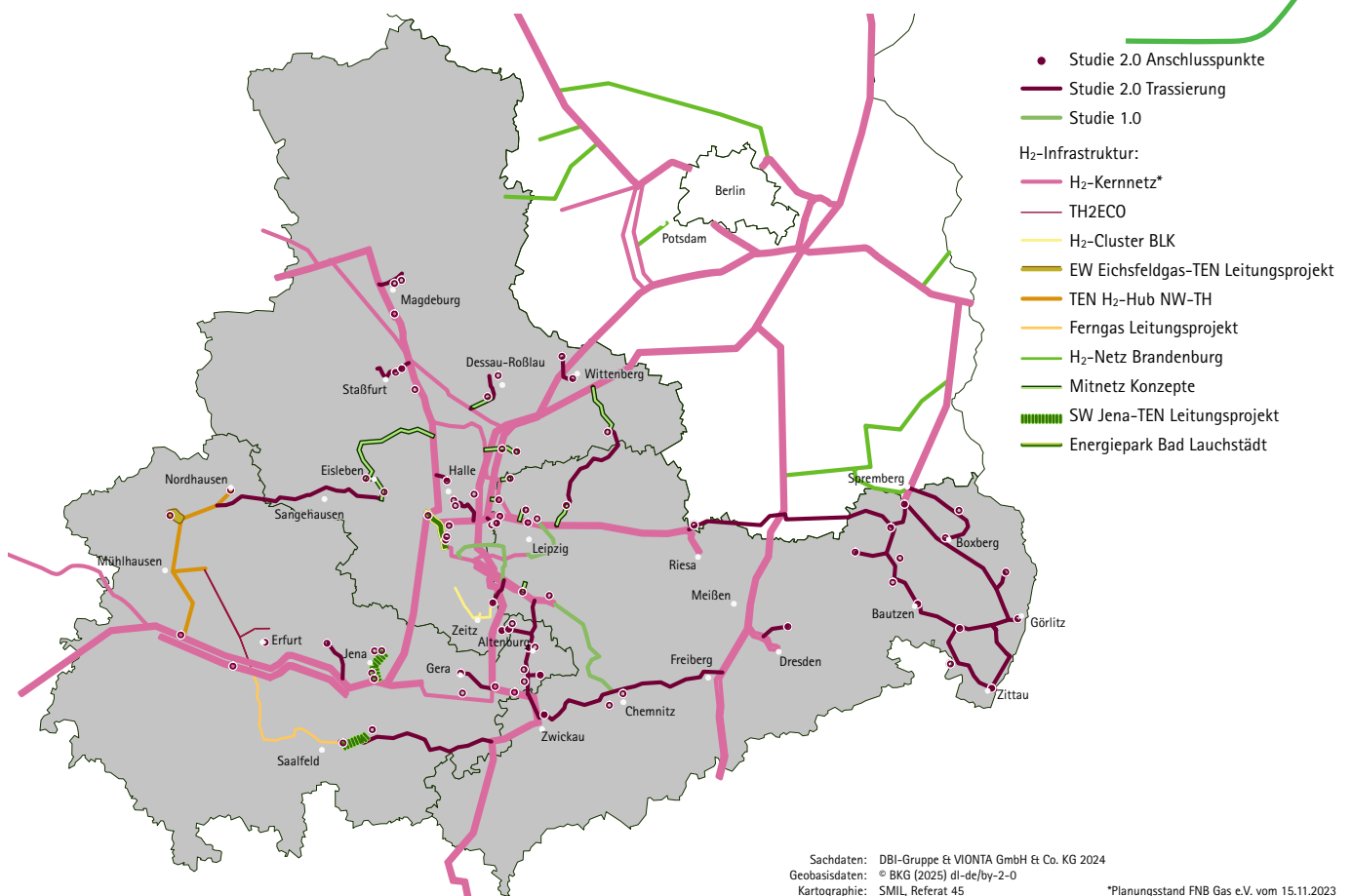
Landkreisen und den zwei Oberzentren Halle (Saale) und Leipzig sowie die Wissenschaft beteiligt. Gefördert wurde der Prozess im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Mit dem Bundesmodellvorhaben UNTERNEHMEN REVIER leistet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemeinsam mit regionalen Partnern seit 2017 einen aktiven Beitrag für den Strukturwandel in den vier deutschen Braunkohleregionen. Mit den direkt für Unternehmen zur Verfügung stehenden Fördermitteln sollen innovative und umsetzungsorientierte Projekte zur Gestaltung des Strukturwandels gefördert werden. Ziel ist es, die Regionen bereits jetzt attraktiv für alternative Wertschöpfungsketten zu machen und die Wirtschaftskraft zu stärken. Seit 2017 wurden im Mitteldeutschen Revier durch regelmäßig ausgelobte Wettbewerbe bereits 73 Unternehmens- und unternehmensnahe Projekte gefördert. Die Themenschwerpunkte für das Förderprogramm UNTERNEHMEN REVIER im Mitteldeutschen Revier speisen sich aus den Ergebnissen des Strukturwandel-Strategieprozesses der Region. Die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland ist inhaltlicher Umsetzungspartner in der Region.

Die Nachfrage nach grünem Wasserstoff sowie dessen Erzeugungskapazitäten werden bis 2040 in Mitteldeutschland rasant steigen. Um Produzenten und Verbraucher des klimafreundlichen Energieträgers zu verbinden, ist ein rund 1.100 km langes regionales Verteilnetz in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen notwendig. Das sind zwei Ergebnisse der Studie „Wasserstoffnetz Mitteldeutschland 2.0“. Diese wurde gemeinsam von der Metropolregion, dem Wasserstoff-Netzwerk HYPOS e.V. und einem privatwirtschaftlichen Konsortium im Auftrag von 54 regionalen Partnern aus Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durchgeführt, darunter 13 Netzbetreiber, 29 Bedarfsträger/Erzeuger und 12 Unterstützer. Mit der Studie wurden Quellen und Senken für grünen Wasserstoff in der Region in bisher nicht erreichter Qualität und Umfang erhoben sowie eine sehr konkrete und realistisch dimensionierte Zielnetzplanung für das mitteldeutsche Wasserstoff-Verteilnetz vorgelegt. Letztere umfasst mehr als 30 Landkreise und damit große Teile von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Damit ist die planerische Voraussetzung für die Anbindung des Wirtschaftsstandortes Mitteldeutschlands an das nationale Wasserstoffkernnetz geschaffen. Aufbauend auf den Wasserstoff-Aktivitäten hat die Metropolregion gemeinsam mit dem House of Transfer des Fraunhofer IWES die CCUS-Initiative Ostdeutschland ins Leben gerufen, um Ostdeutschland als aktiven Partner im bundesweiten Dialog zu CO₂-Abscheidung, -Transport, -Nutzung und -Speicherung zu positionieren und regionale Potenziale sowie Bedarfe sichtbar zu machen.

Die drei mitteldeutschen Länder unterstützen die Projektarbeit der Metropolregion durch eine Zuwendung.

■ SMIL

Abb. 2.2.2-2: Wasserstoffnetz Mitteldeutschland Studie 2.0



Regionale Kooperation

Die Bewältigung von Herausforderungen, ausgelöst durch den demographischen Wandel, ist ein zentraler Baustein der sächsischen Landesentwicklung. Regionale Kooperationen dienen dazu, die im LEP 2013 verankerten Ziele räumlich abgestimmt und partnerorientiert umzusetzen. Die Stärkung und Weiterentwicklung der Teilräume unter Ausschöpfung ihrer Potenziale (G 1.1.3) kann perspektivisch nur noch auf der Ebene der Regionen bewältigt werden. Die Bewahrung regionaler Identität (G 1.1.2) ist dabei eine wesentliche Säule im Hinblick auf die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität sowie die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen im Freistaat.

Eine freiwillige kooperative Zusammenarbeit (G 2.1.1.1) auf der Makroebene der Raumplanung bietet die Möglichkeit, Vorgaben des LEP und der Regionalpläne weiter zu konkretisieren und durch Entwicklungsstrategien, wie beispielsweise Regionale Handlungs- bzw. Entwicklungskonzepte (G 2.1.1.2), zu ergänzen. Durch die Verzahnung, insbesondere von Themen wie Daseinsvorsorge, Wirtschaft, Klimaanpassung und Mobilität, entstehen individuelle und nachhaltige Lösungsansätze, die durch ihre Umsetzung bis auf die örtliche und teilörtliche Ebene wirken. Die an der Kooperation beteiligten Akteure sind durch die „Selbstbindung“ an das räumliche Entwicklungskonzept gehalten, konzipierte Maßnahmen gemeinsam in die Praxis zu überführen.

Ein wesentliches Instrument zur Unterstützung interkommunaler Zusammenar-

Plansätze des LEP 2013

G 1.1.1 ▶ ausgewogene Entwicklung und Zusammenarbeit der Teilräume des Freistaates Sachsen

G 1.1.2 ▶ Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität der Teilräume

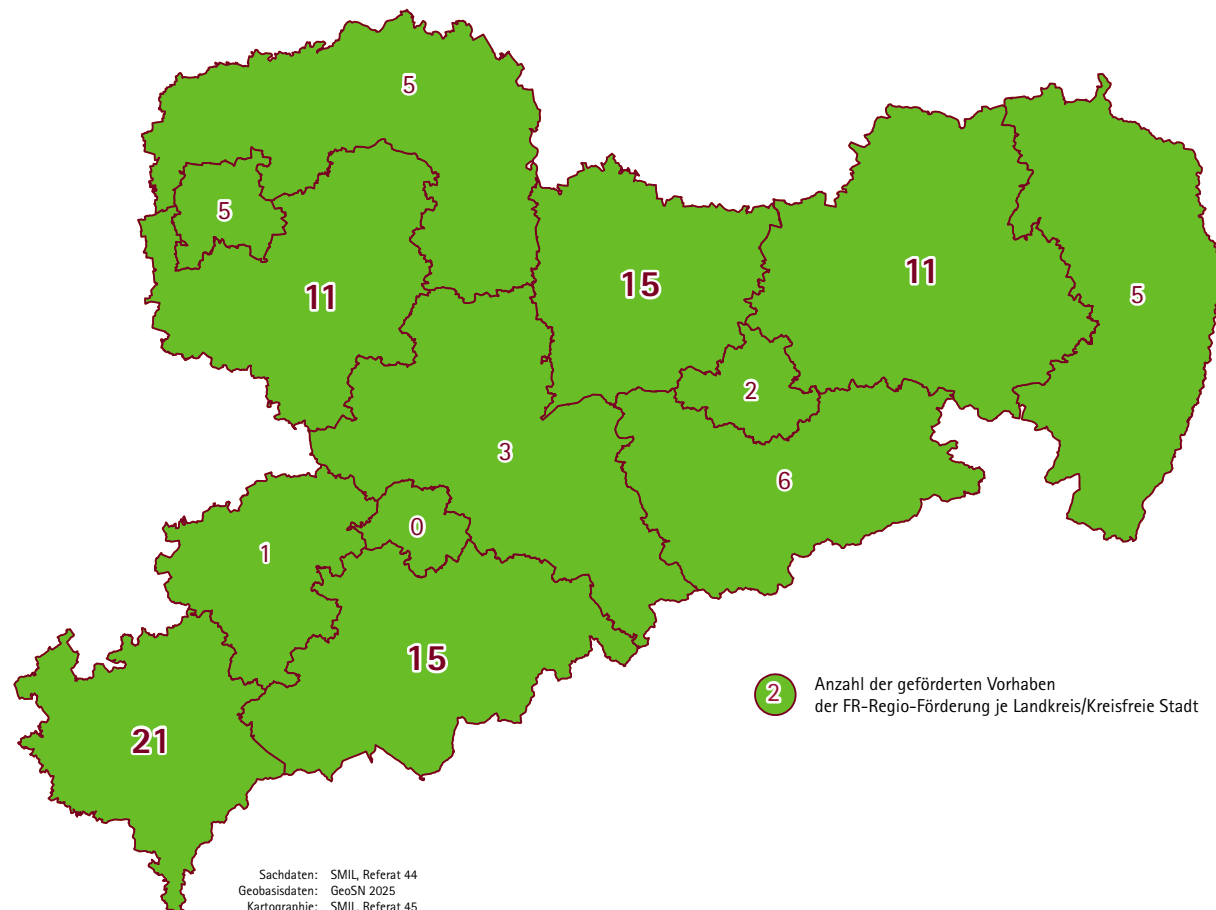
G 1.1.3 ▶ Berücksichtigung unterschiedlicher Gegebenheiten und Potenziale in den Teilräumen

G 2.1.1.1 ▶ Stärkung der regionalen Handlungsfähigkeit durch Regionale Kooperationsnetzwerke und interkommunale Zusammenarbeit

G 2.1.1.2 ▶ Integrierte Strategie- und Handlungskonzepte (ILEK, INSEK, REK)

G 2.1.1.3 ▶ Vorbereitung und Begleitung von Aufgaben der raumordnerischen Zusammenarbeit durch Regionalplanung

Abb. 2.2.3-1: Anzahl der geförderten Vorhaben der FR-Regio-Förderung 2020–2024

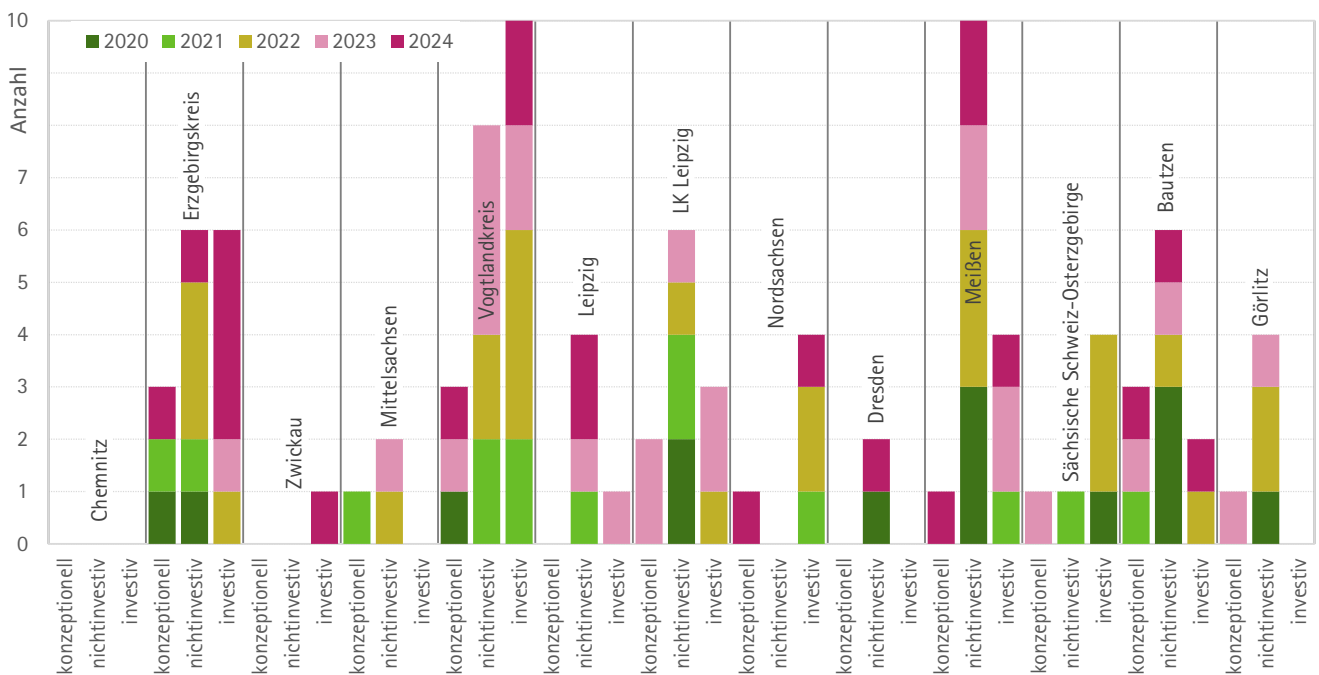


beit war und ist die Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio), mit der nichtinvestive und investive Vorhaben der Regionalentwicklung kofinanziert werden. Die FR-Regio fördert unter anderem integrierte regionale Entwicklungskonzepte (REK), Regionalmanagements zur Verstetigung von Umsetzungsmaßnahmen und auch Investitionen in beispielsweise die Sanierung gemeinwohlorientierter Infrastruktur. Mehrheitlich liegen diese Tätigkeiten im freiwilligen Aufgabenbereich der Kommunen und Landkreise und bedürfen, aufgrund begrenzt vorhandener Mittel, häufig finanzieller Unterstützung.

Die Unterstützung über die FR-Regio wurde in den Regionen im Berichtszeitraum unterschiedlich stark nachgefragt (vgl. Abb. 2.2.3-1). Zuwendungsempfänger und Kooperationspartner profitieren gleichermaßen von der Förderung und den Projektergebnissen. Es war zu beobachten, dass die FR-Regio insbesondere in den Regionen eine langfristige Wirkung entfaltete, in denen ein REK mit umsetzungsreif vorbereiteten Maßnahmen vorlag oder Maßnahmen aufeinander aufbauend und langfristig vorgedacht wurden. So wurde z. B. die Zusammenarbeit in bereits bestehenden Kooperationsräumen, wie dem „Grünen Ring Leipzig“, dem „Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal“ und dem „Wurzener Land“, aufrecht erhalten. Die FR-Regio beinhaltet konzeptionelle und umsetzungsorientierte Fördergegenstände. Der konzeptionelle Fördergegenstand wurde im Berichtszeitraum stetig nachgefragt (vgl. Abb. 2.2.3-2) und als Kernanliegen der FR-Regio wurde die Erstellung oder Fortschreibung von Strategiekonzepten regelmäßig gefördert. Es entstanden neue Kooperationen mit hohen Entwicklungspotenzialen, wie beispielsweise das „Torgauer Elb-Heide-Land“ (Torgau und acht Umlandkommunen) oder im Rödertal (Radeberg, Arnsdorf, Ottendorf-Okrilla, Wachau). Die Nachfrage nach der Unterstützung bei Umsetzungsmaßnahmen teilte sich in nichtinvestive und investive Maßnahmen und hatte einen steigenden Anteil an der Förderung. Hierzu zählen Maßnahmen wie die Modernisierung des „Bürger- und Verwaltungszentrums Meinersdorf“ oder des „Gemeinschaftshauses Alter Hof Pöhl“.

Insgesamt zeigt sich, dass regionale Maßnahmen und Kooperationen im Freistaat Sachsen im Berichtszeitraum sowohl inhaltlich als auch strukturell erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Die Kombination aus strategischen Leitlinien des LEP und der Regionalpläne sowie einer gezielten Förderung, wie der FR-Regio, ermöglicht es, komplexe Herausforderungen auf regionaler Ebene gemeinsam zu bearbeiten. Damit tragen die regionalen Kooperationen maßgeblich dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Regionen zu stärken, das Leitbild gleichwertiger Lebensverhältnisse zu untersetzen und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Raumentwicklung in Sachsen zu verbessern. ■ SMIL

Abb. 2.2.3-2: Verteilung der Förderschwerpunkte „konzeptionell“, „umsetzungsorientiert nichtinvestiv“ und „umsetzungsorientiert investiv“ der FR-Regio nach Landkreis/Kreisfreie Stadt und Jahren



Quelle: SMIL, Referat 44

Siedlungsentwicklung

Stadtumbau, Stadtentwicklung

Im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung geht es um die gezielte Steuerung der gesamten Entwicklung einer Stadt. Diese umfasst soziale, wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Aspekte. Besonders in Sachsen steht die Stadtentwicklung vor großen Herausforderungen, die durch die demographische Entwicklung, die Energiewende und den Klimawandel geprägt sind. Diese Herausforderungen bedingen eine interdisziplinäre, integrierte und zukunftsorientierte Herangehensweise.

Seit dem Jahr 2000 bildet das Instrument der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) die Grundlage für diese Herangehensweise. Die INSEKs bieten die Möglichkeit, den komplexen Prozess der Stadtentwicklung ganzheitlich zu gestalten, indem sie alle relevanten Fachbereiche, Akteure und die Bürger einbeziehen. Auf diese Weise kann die Stadtentwicklung kontinuierlich weitergeführt werden, um den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Der integrierte Ansatz muss daher flächendeckend als grundlegendes Prinzip kommunalen Handelns verankert werden.

In Sachsen verfügen rund 210 Kommunen über ein INSEK, von denen mindestens 65 ihre Konzepte in den nächsten zwei Jahren fortschreiben müssen. Acht Kommunen haben bereits mit der Fortführung begonnen und 20 weitere planen, dies

Plansätze des LEP 2013

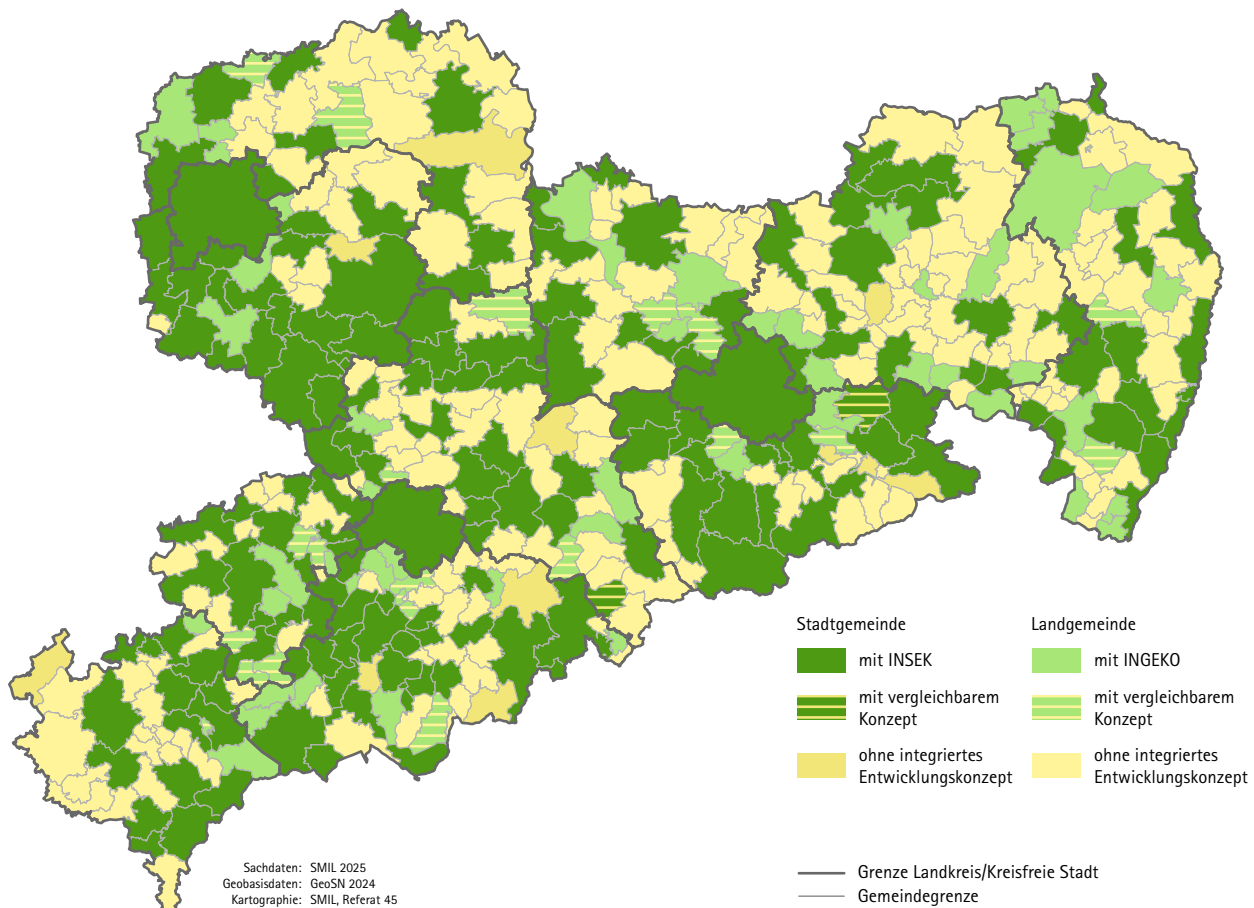
Z 2.2.2.1 ► Weiterführung integrierter Maßnahmen der Stadt- und Dorfentwicklung zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Gemeinden

G 2.2.2.2 ► Weiterentwicklung der Städte und Dörfer hinsichtlich Siedlungsgefüge, Innenstädte, Brachflächen, integrierte SuV-Entwicklung und Stadt- und Dorfbau

G 2.2.2.3 ► Stadt- und Dorfbau: Rückbau von außen nach innen, vorrangige Nutzung städtebaulich integrierter Lagen zur Verhinderung des Auseinanderbrechens des Siedlungsgefüges

G 2.2.2.4 ► Aufwertung der Lebensqualität durch Schaffung und Erhaltung naturnaher Lebensräume und Grünflächen innerhalb des Siedlungsgefüges

Abb. 2.3.1-1: Integrierte Stadt- und Gemeindeentwicklungskonzepte (INSEK/INGEKO)



im gleichen Zeitraum zu tun. Die durch das SMIL geförderte Fachstelle INGE zeigt seit 2024 durch konkrete Formate auf, wie integrierte Entwicklungskonzepte praktisch umgesetzt werden können.

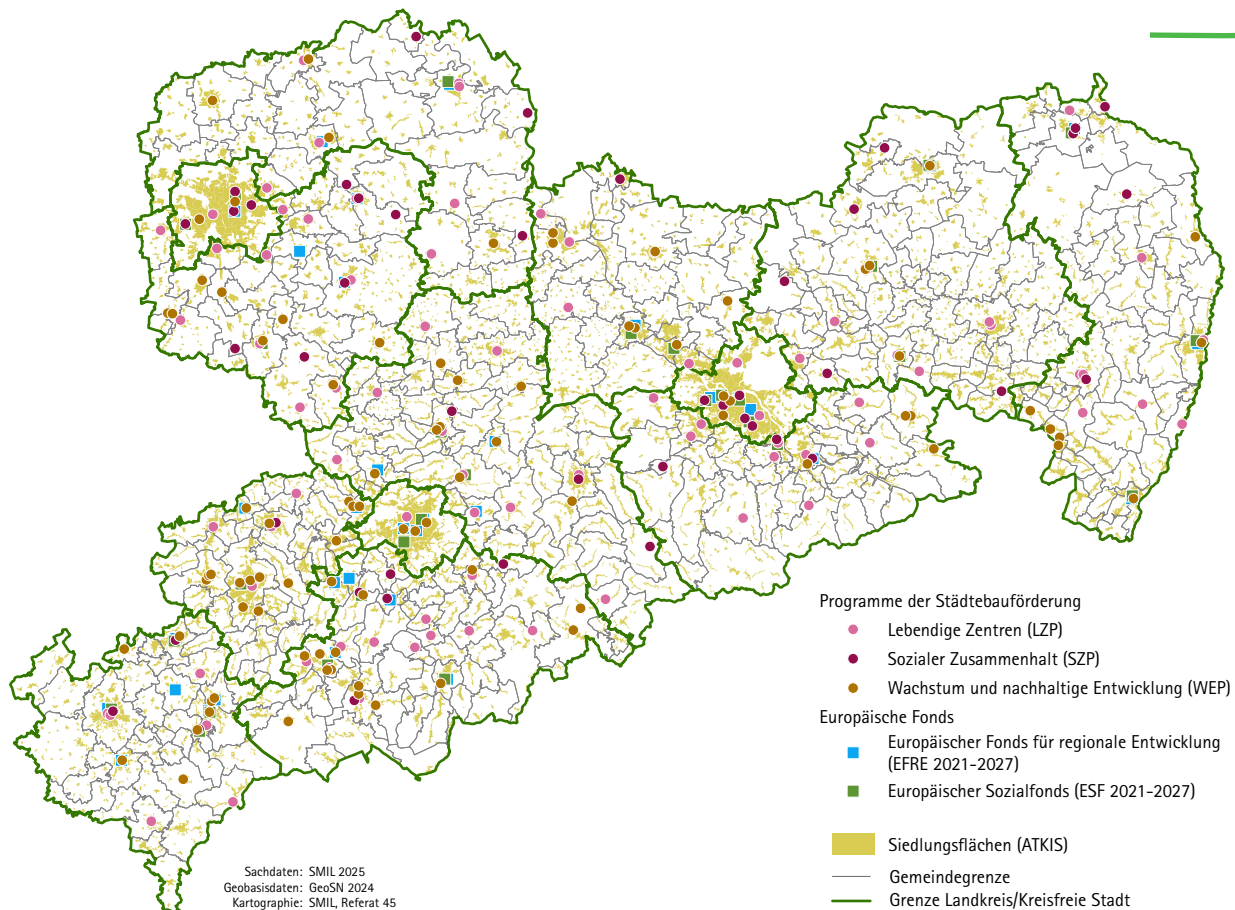
Die kontinuierliche Aufgabe der Städtebauförderung ist es, die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert, attraktiv und anpassungsfähig an zukünftige Anforderungen zu erhalten. Städte und Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern können im Rahmen der Städtebauförderung Finanzhilfen für die Behebung von städtebaulichen Missständen oder Funktionsverlusten in einem aus dem INSEK abgeleiteten, räumlich abgegrenzten Quartier erhalten.

Ein zentrales Ziel der Städtebauförderung ist die Stärkung der Innenentwicklung der Gemeinden, anstelle einer Siedlungsentwicklung in den Außenbereichen. Die konkreten Maßnahmenplanungen orientieren sich daher an bestehenden städtebaulichen Strukturen und streben eine Minimierung der Flächenneuanspruchnahme an. Besonders im Fokus stehen die Stärkung und Entwicklung innerörtlicher Zentren sowie der Innenstädte, um diese als attraktive, identitätsstiftende und multifunktionale Standorte für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft, Soziales, Kultur und Bildung zu gestalten.

Mit Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fördert der Freistaat Sachsen Kommunen und Gemeinden bei der Aufwertung von Stadtquartieren, die in ökologischer, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht benachteiligt sind. Im Rahmen der „Nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung“ stehen für die Förderung EU- und Landesmittel zur Verfügung. Diese Mittel sollen dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß in Stadtquartieren zu verringern, die Stadtökologie zu verbessern und die soziale sowie wirtschaftliche Belebung zu fördern.

Flankierend werden aus dem Europäischen Sozialfonds auf Grundlage der Förderrichtlinie „Nachhaltige soziale Stadtentwicklung“ im Förderzeitraum 2021–2027 niedrigschwellige soziale Projekte in 26 ESF-Programmstädten mit 31 Fördergebieten gefördert. Das Programm startete bereits im Förderzeitraum 2014–2020 sehr erfolgreich mit mehr als 400 geförderten Stadtteilvorhaben. ■ SMIL

Abb. 2.3.1–2: Fördergebiete der Städtebauförderung sowie des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Sozialfonds



Ländliche Entwicklung

Die ländliche Entwicklung in Sachsen bündelt verschiedene Instrumente, die regionale Initiativen stärken und lebenswerte Strukturen im ländlichen Raum erhalten. Sie verbindet strategische Planung mit praxisnahen Förderangeboten, damit Kommunen, Vereine und lokale Akteure ihre Ideen verlässlich umsetzen können.

Das LEADER-Programm ist dabei ein zentraler Baustein der nachhaltigen Entwicklung. Ziel ist es, wirtschaftliche Stabilität und attraktive Lebensbedingungen im ländlichen Raum zu sichern. Gefördert werden Vorhaben aus Grundversorgung, Wirtschaft und Arbeit sowie aus Tourismus, Naherholung, Umwelt und Wohnen. Dabei werden Projekte unterstützt, die die regionale Innovationskraft, Naturschutz, interkommunale Zusammenarbeit und nachhaltige Strukturentwicklung stärken. Durch die enge Beteiligung lokaler Akteure entsteht eine hohe Identifikation mit den Entwicklungsstrategien der Regionen.

Mit der Förderperiode 2014–2022 wurde LEADER in Sachsen nahezu flächendeckend eingeführt und ab der neuen Förderperiode 2023–2027 weiterentwickelt. Die 30 LEADER-Gebiete überarbeiteten ihre Strategien, die im März 2023 anerkannt wurden. Die von den Regionen selbst ausgewählten Projekte verbessern je nach Schwerpunktsetzung Attraktivität und wirtschaftliche Tragfähigkeit ländlicher Regionen, wobei Eigenverantwortung und Kreativität im Mittelpunkt

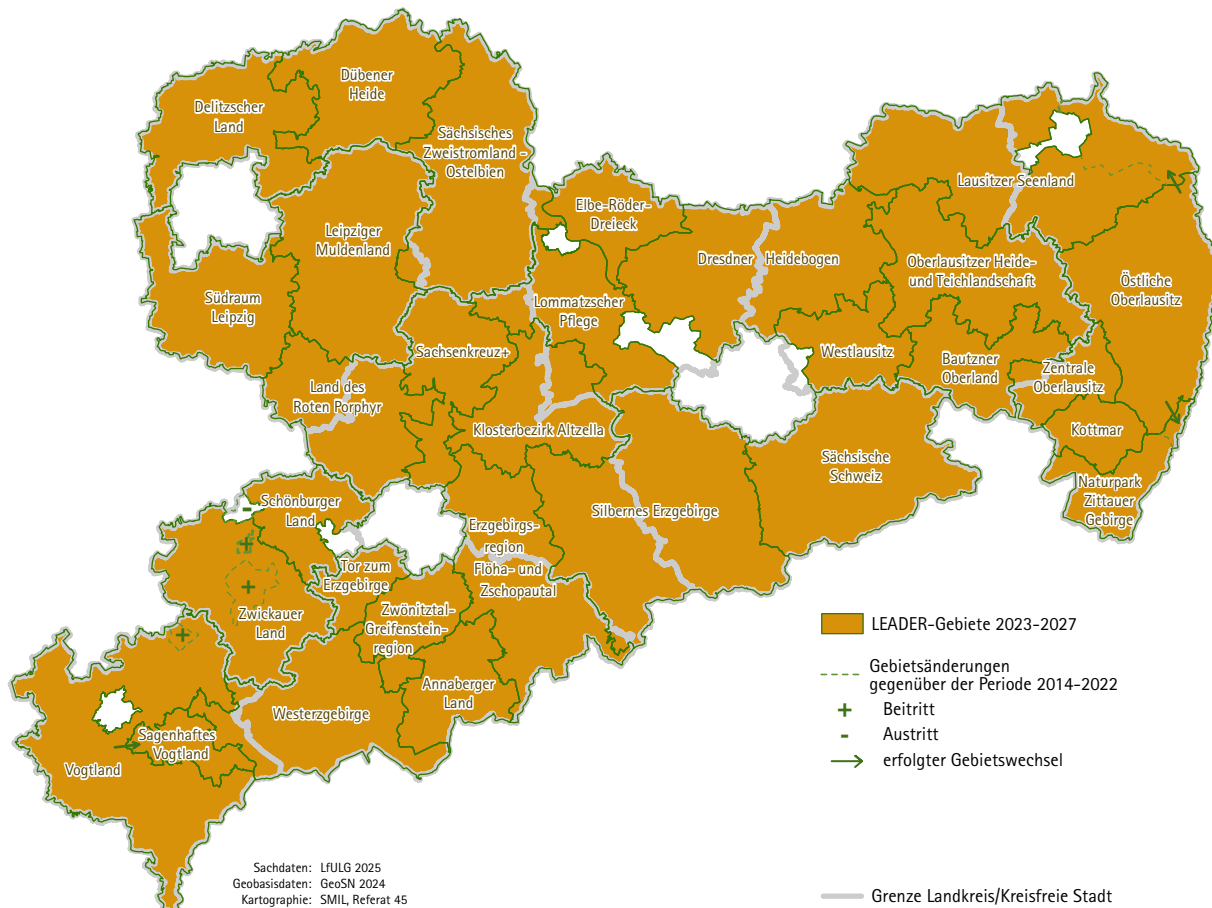
Plansätze des LEP 2013

G 2.2.2.2 ▶ Entwicklung der Städte und Dörfer, Stärkung der Ortskerne, bedarfsgerechter Dorfumbau

G 2.2.2.5 ▶ Bewahrung und Weiterentwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen und typischer Bauweisen

Z 2.2.2.6 ▶ Entwicklung innovativer Lösungen für Dörfer, die dem demographischen und wirtschaftlichen Strukturwandel unterliegen und somit einen sehr hohen Gebäudeleerstand sowie Tragfähigkeitsprobleme von Einrichtungen der Daseinsvorsorge einschließlich der technischen Infrastruktur aufweisen

Abb. 2.3.2-1: Sächsische LEADER-Gebiete 2023–2027 und Gebietsänderungen gegenüber der Förderperiode 2014–2022



stehen. LEADER gilt damit als Motor für Innovation und soziale Teilhabe in Dörfern und Kleinstädten.

Für 2023–2027 stehen in Sachsen Mittel aus dem ELER zur Verfügung, die durch Landesmittel kofinanziert werden. Die Förderrichtlinie LEADER (FRL LEADER/2023) unterstützt jene Vorhaben, die von den Lokalen Aktionsgruppen ausgewählt wurden und besonders gut zur jeweiligen Strategie passen. Damit bietet LEADER ein breites Förderangebot für alle Regionen, die langfristige Entwicklungsziele verfolgen.

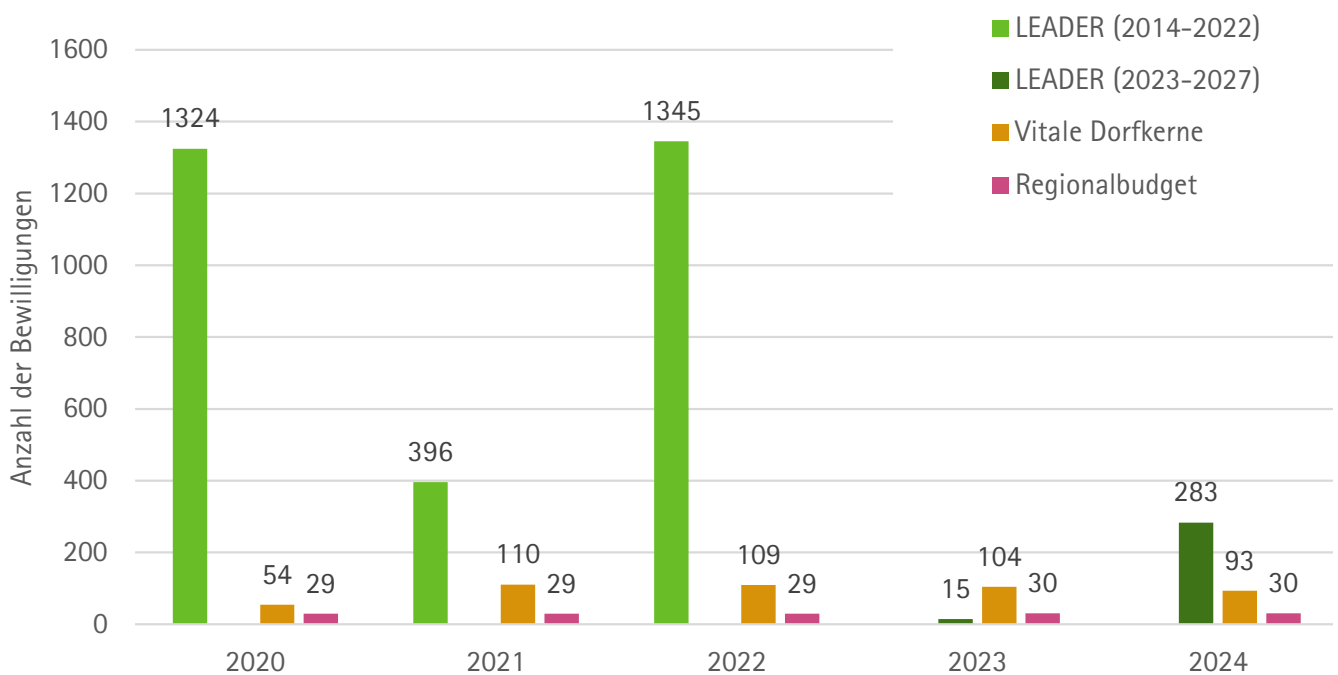
Das Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ setzt Impulse für die kommunale Innenentwicklung. Gefördert werden öffentliche Einrichtungen, Begegnungszentren, Schulen und Kitas in Bestandsgebäuden sowie Platzgestaltungen, Freizeit und Naherholung, die Verbesserung bestehender Freibäder und Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung. Die Projektauswahl treffen zehn Gruppierungen der LEADER-Aktionsgruppen, sodass regionale Prioritäten gezielt berücksichtigt werden können.

Mit den Regionalbudgets werden kleine Investitionen bis 20.000 Euro unterstützt, die das lokale Engagement stärken und flexibel auf konkrete Bedarfe vor Ort reagieren. Sie ergänzen die LEADER- Förderung um ein unkompliziertes Instrument für schnelle, sichtbare Projekte in den Gemeinden und fördern damit auch das Ehrenamt. In den Regionalbudgets 2020–2024 wurden fast 3.000 Kleinprojekte unterstützt.

Mit den Dorfwerkstätten setzt das SMIL gezielt Impulse, um das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in kleinen Orten zu befördern. Seit 2020 verzeichnet das Angebot von moderierten Dorfwerkstätten ein großes Interesse. Mehr als 100 sächsische Dörfer haben sich bisher beteiligt. In diesen Orten fanden über 200 vielfältige, auf die konkreten Bedarfe zugeschnittene Veranstaltungen statt.

Die simul+Mitmachwettbewerbe sind Teil des simul+InnovationHub des SMIL und befördern in einem einfachen beteiligungsorientierten Verfahren Ideen und innovative Lösungen vor Ort. Von 2020 bis 2024 wurden vier Wettbewerbe durchgeführt. In diesem Zeitraum entwickelten mehrere tausend Akteure in Sachsen rund 3.400 Projektideen, von denen mehr als 1.300 ein Preisgeld zur Umsetzung erhielten. Die Projekte wurden größtenteils bereits realisiert, weitere befinden sich in Umsetzung und stärken Kommunikation, Kooperation und Zusammenhalt im sachsenweiten simul+Netzwerk. ■ SMIL

Abb. 2.3.2-2: Anzahl der Erstbewilligungen von Vorhaben aus dem Bereich der Ländlichen Entwicklung



Quelle: SMIL, Referat 22

Ländliche Neuordnung

In den Verfahren der Ländlichen Neuordnung (LNO) nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) wird ländlicher Grundbesitz großflächig neu geordnet. Neben der eigentlichen Bodenordnung erfolgen dabei zahlreiche Investitionen, die sich auf die Feldflur und den Bereich der Dörfer beziehen. Gemäß § 37 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde bei der Durchführung der Maßnahmen verpflichtet, u. a. den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung Rechnung zu tragen.

Die Teilnehmergeinschaften - als Träger der Verfahren - übernehmen eigenständig die Planung und den Bau ländlicher Wege. Dabei optimieren sie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Interessen. Durch die Planung vor Ort und die Möglichkeiten der Bodenordnung lassen sich Nutzungskonflikte wirksam minimieren. Die Neuordnungsverfahren leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur und unterstützen damit die vielfältigen Ziele und Grundsätze des LEP.

Zum Stichtag 31.12.2024 wurden in Sachsen insgesamt 238 Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG auf einer Fläche von rund 200.000 ha bearbeitet. Das FlurbG unterscheidet fünf verschiedene Verfahrensarten, die eine bedarfsgerechte und effiziente Umsetzung spezifischer Entwicklungsziele ermöglichen. Neben Verfahren mit überwiegendem Landwirtschaftsbezug werden auch zahlreiche

Plansätze des LEP 2013

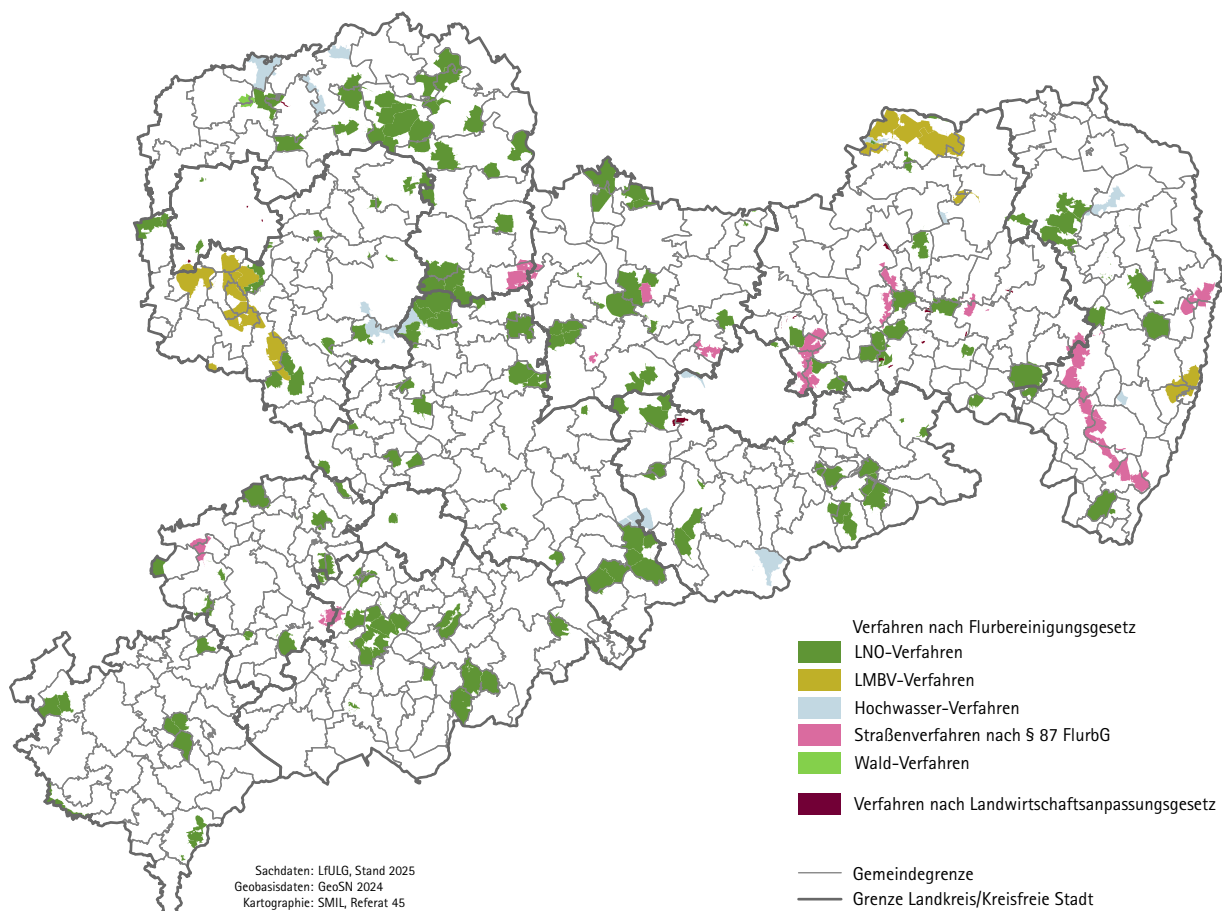
G 2.2.2.5 ► Dorfentwicklung unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

G 4.1.1.13 ► naturverträglicher Ausbau ländlicher Wege unter Berücksichtigung der Belange der landschaftsbezogenen Erholung

Z 4.1.1.14 ► Neuanlage von landschaftsprägenden Gehölzen

G 4.1.2.6 ► Vorbeugender Hochwasserschutz

Abb. 2.3.3-1: Laufende Verfahren der Ländlichen Neuordnung (Stand 31.12.2024)



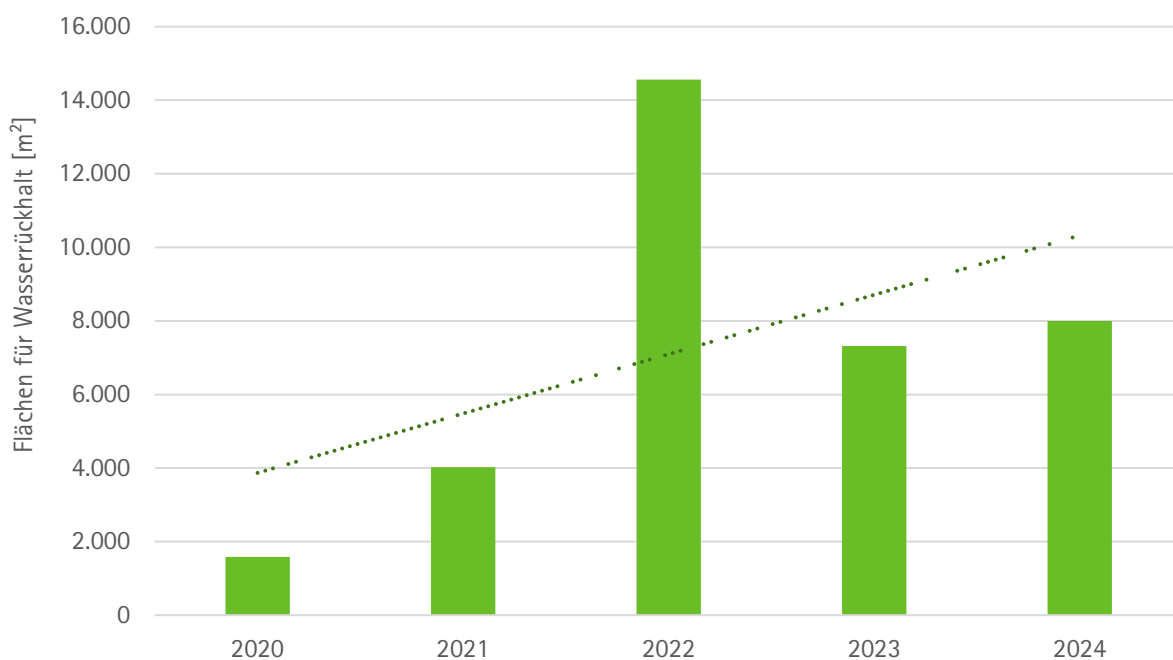
Verfahren mit anderen speziellen Zielsetzungen durchgeführt. Besonders hervorzuheben sind Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG, die eine für die Eigentümer möglichst verträgliche Lösung bieten, um den Flächenbedarf für große öffentliche Bauvorhaben zu decken. Dabei geht es vordringlich darum, die negativen Auswirkungen der Zerschneidung von Bewirtschaftungsstrukturen zu minimieren und eine gerechte Verteilung des Landverlustes zu erreichen. Ein zunehmend wichtiger Schwerpunkt ist der Wasserrückhalt in der Fläche, der dem Schutz von Feldflur und Ortslagen vor Hochwasser dient. Gleichzeitig unterstützt er die Umsetzung der WRRL. Häufig sind hierfür bauliche Maßnahmen erforderlich, die nur auf bestimmten Flächen realisierbar sind. Insbesondere die flexible Neuordnung von Flächen unabhängig von bestehenden Grundstücksgrenzen trägt zur Verwirklichung dieser Vorhaben und einer hohen Akzeptanz bei den Eigentümern bei.

Die Flurbereinigungsverfahren, die gemeinsam mit der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV) zur Neuordnung der Braunkohlentagebaugebiete durchgeführt werden, leisten einen erheblichen Beitrag zur Rekultivierung ehemaliger Tagebauflächen. Dabei gelingt es, die teils noch aus der Zeit vor dem Braunkohleabbau stammenden Eigentumsverhältnisse mit der inzwischen stark veränderten Topografie in Einklang zu bringen. Dies stellt eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung dieser Gebiete dar.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 99 Verfahren mit einer Gesamtfläche von etwa 12.000 ha neu angeordnet. Dem gegenüber stehen 113 Verfahren mit rund 16.500 ha, in denen eine vollständige Neuverteilung einschließlich Neuvermessung der Flächen erfolgte.

Verfahren nach dem LwAnpG werden auf Antrag durchgeführt und wirken eher punktuell als flächendeckend. Sie betreffen in erster Linie Fälle, in denen Eigentum an Anlagen und Gebäuden vom Eigentum am Boden getrennt ist. Ziel dieser Verfahren ist es, einen rechtmäßigen Zustand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs herzustellen, wonach Boden- und Gebäudeeigentum eine Einheit bilden müssen. In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Neuansprüche deutlich zurückgegangen und liegt seit einiger Zeit im einstelligen Bereich. Am 31. Dezember 2024 befanden sich noch 118 Verfahren mit einer Gesamtfläche von 4.200 ha in Bearbeitung. Diese Verfahren werden entweder als freiwilliger Landtausch oder, sofern freiwillige Lösungen scheitern, als Bodenordnungsverfahren durchgeführt. ■ SMIL

Abb. 2.3.3-2: Unterstützung des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch Flächenbereitstellung für Wasserrückhalt in der Fläche im Rahmen der Ländlichen Neuordnung



Quelle: SMIL, Referat 22

Radonschutz

Plansätze des LEP 2013

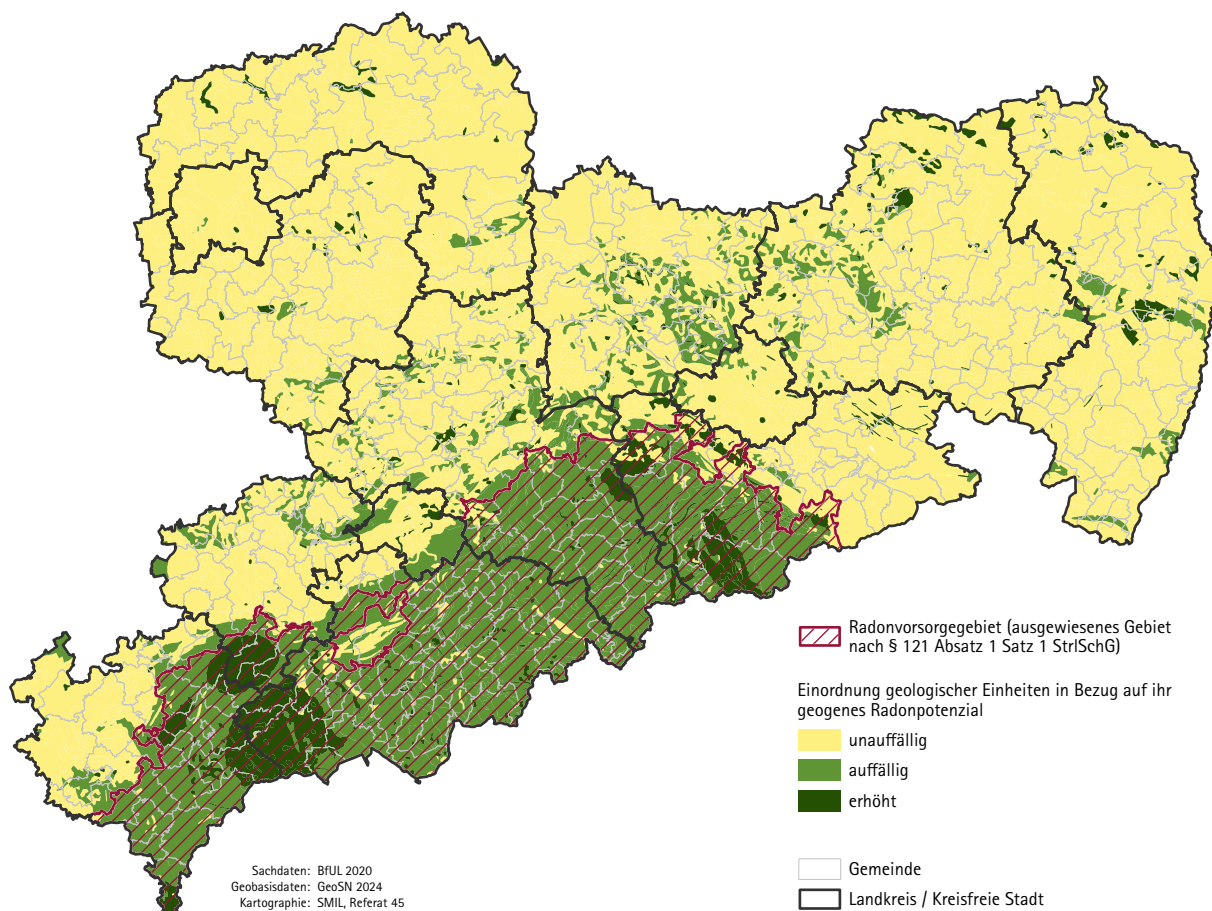
G 2.2.2.2 ► Entwicklung der Städte und Dörfer soll so erfolgen, dass die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung berücksichtigt werden

Nach dem Grundsatz G 2.2.2.2 soll die Entwicklung der Städte und Dörfer so erfolgen, dass die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung berücksichtigt werden. Deshalb sollen die schädlichen Auswirkungen von erhöhten geogenen Radonkonzentrationen sowohl bei der Planung von neuen als auch bei Maßnahmen an bestehenden Siedlungsflächen beachtet werden (Begründung zu G 2.2.2.2).

Radon ist ein aus dem Boden aufsteigendes, natürlich vorkommendes, radioaktives Edelgas. Je nach Art des Untergrundes kann es in unterschiedlich hohen Konzentrationen vorkommen. Dringt es über Risse und Fugen in Gebäude ein, kann es sich dort anreichern. Wird Radon in erhöhter Konzentration über einen längeren Zeitraum eingeatmet, kann es Lungenkrebs verursachen. Diese gesundheitsschädliche Wirkung ist durch umfassende internationale Studien nachgewiesen worden.

Auf Grund der unterschiedlichen Gesteine und Böden sind im Freistaat Sachsen regional unterschiedlich hohe Radonkonzentrationen im Boden anzutreffen. Im Berichtszeitraum wurden anhand der Auswertung von geologischen Daten sowie von Messwerten in der Bodenluft die geologischen Einheiten in Sachsen den Kategorien "Unauffällig", "Auffällig" und "Erhöht" hinsichtlich der vorhandenen Radonkonzentrationen zugeordnet. Die Auswertung von Messungen der Radon-

Abb. 2.3.4-1: Radonvorsorgegebiete in Sachsen und Einordnung geologischer Einheiten in Bezug auf ihr geogenes Radonpotenzial



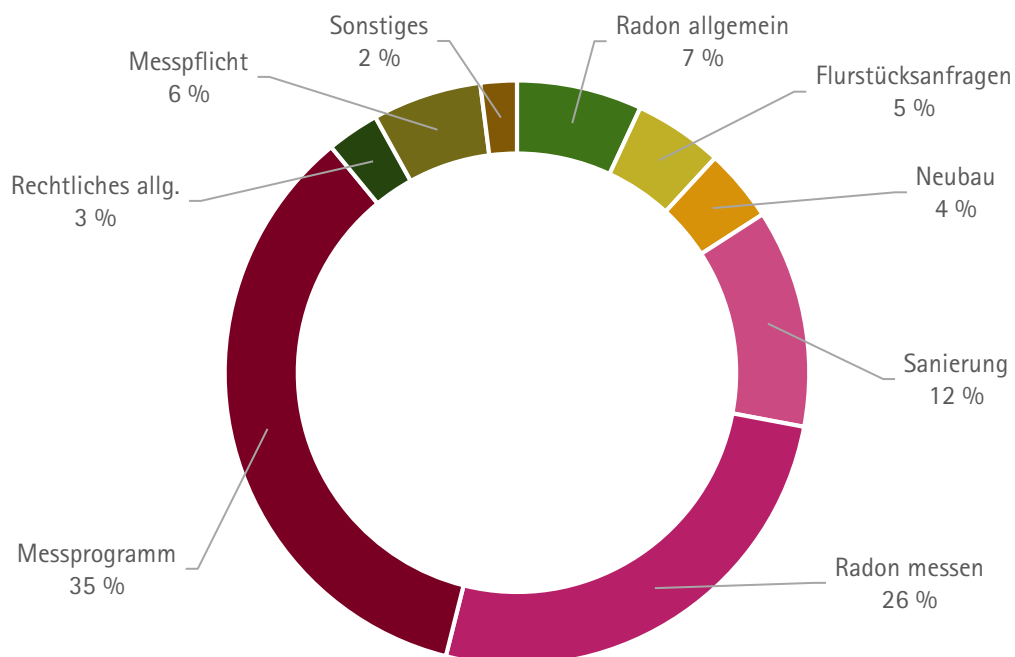
konzentrationen in Gebäuden und der Bezug zur jeweiligen Gemeindefläche führte zur Festlegung von Radonvorsorgegebieten (vgl. Abb. 2.3.4-1). Die Bekanntmachung erfolgte per Allgemeinverfügung zum 31.12.2020.

Radonvorsorgegebiete sind Gebiete in denen erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind neben zusätzlichen Maßnahmen beim Neubau von Gebäuden auch Messungen der Radonaktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen in Keller- und Erdgeschossräumen gesetzlich verpflichtend.

Sowohl die Bevölkerung als auch Arbeitsplatzverantwortliche und Bauwillige werden im Freistaat Sachsen seit vielen Jahren von der Radonberatungsstelle der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) über die Vorgehensweise bei der Messung der Radonkonzentration in Gebäuden, die möglichen Auswirkungen erhöhter Radonkonzentrationen und die Möglichkeiten zur Minimierung des Radonrisikos informiert (vgl. Abb. 2.3.4-2). Das SMUL finanziert darüber hinaus eine Projektstelle bei der Sächsischen Energieagentur (SAENA), die zu baufachlichen Aspekten des Radonschutzes berät. Dabei werden auch Auswirkungen der energetischen Gebäudesanierung einbezogen.

Um Betroffene bei der Durchführung von dauerhaft wirksamen baulichen Maßnahmen zum Schutz vor Radon zu unterstützen, gewährt der Freistaat Sachsen in der Förderperiode 2021 bis 2027 Zuschüsse, die aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) bereitgestellt werden. Die entsprechende Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 ist im August 2023 in Kraft getreten. Des Weiteren werden vielfältige Information für die Bevölkerung und auch für die Arbeitsplatzverantwortlichen unter www.radon.sachsen.de bereitgestellt. ■ SMUL

Abb. 2.3.4-2: Radonberatungen 2024 nach Themenbereichen (Mehrfachnennungen möglich)



Quelle: BfUL, Jahresbericht der Radonberatungsstelle 2024

Flächennutzung

Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr

Zum Stichtag 31.12.2024 umfasste die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Sachsen insgesamt 280.660 ha. Das sind 15,2 % der Landesfläche. Ende 2019 waren 270.916 ha diesem Nutzungsbereich zuzuordnen, das entsprach 14,7 %.

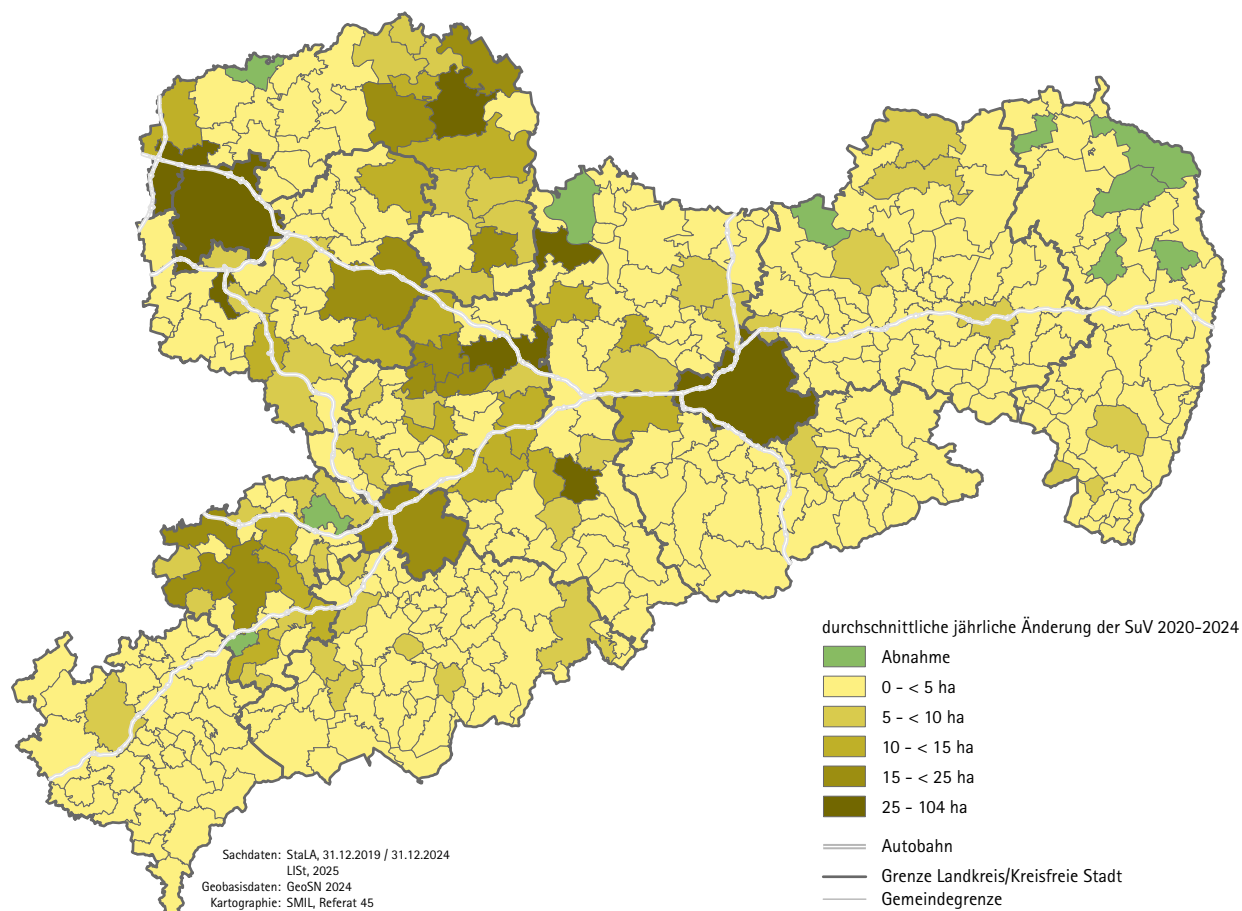
Unter Bezug auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes wird für die Auswertung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr in Sachsen der sogenannte Nachhaltigkeitsindikator der täglichen Flächenneuanspruchnahme verwendet. Da die jeweiligen Jahreswerte stark von Meldungs- und Erfassungseffekten abhängig sind, wird auch bundesweit ein gleitender Vier-Jahres-Mittelwert ermittelt. Im Berichtszeitraum stieg dieser gleitende Vier-Jahres-Mittelwert der Flächenneuanspruchnahme in Sachsen zunächst bis 2021/2022 auf 5,41 ha pro Tag an und ging danach bis 2024 auf 4,38 ha pro Tag zurück. Insgesamt lag damit die Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr weiter über dem aus der sächsischen Nachhaltigkeitsstrategie 2018 abgeleiteten Zielwert von unter zwei Hektar pro Tag (vgl. Begründung zu G 2.2.1.1). Die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist nicht mit einer Versiegelung gleichzusetzen. Es wird davon ausgegangen, dass durchschnittlich etwa 45 % dieser Flächen versiegelt sind.

Am ermittelten Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum 2020

Plansätze des LEP 2013

G 2.2.1.1 ► Verminderung der Neuanspruchnahme von Freiflächen für SuV in allen Teilräumen Sachsens; Hinwirken auf Entsiegelung bei Kompensationsmaßnahmen bei Neuanspruchnahme von SuV

Abb. 2.4.1-1: Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche 2020–2024



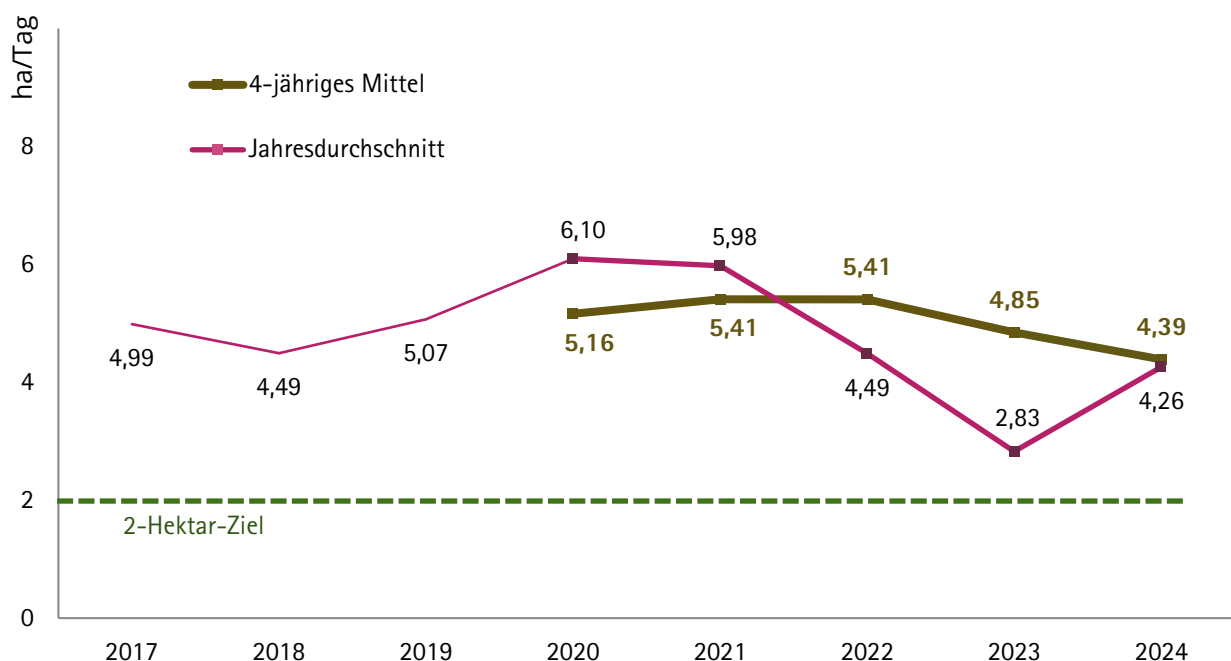
bis 2024 von insgesamt 8.634 ha sind entsprechend der amtlichen Flächenstatistik hauptsächlich folgende Flächenarten beteiligt: Wohnbauflächen mit 2.038 ha (23,6 %), Industrie- und Gewerbeflächen mit 2.035 ha (23,6 %), Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen mit 2.007 ha (23,2 %), Flächen gemischter Nutzung (Wohnen/Gewerbe) mit 1.477 ha (17,1 %) sowie Verkehrsflächen mit 698 ha (8,1 %). Bei den Verkehrsflächen wurde im Berichtszeitraum durch die Aufgabe von Eisenbahnflächen die Inanspruchnahme durch Straßenverkehrs- und Luftverkehrsflächen teilweise statistisch kompensiert.

Ein nicht unerheblicher Anteil an der statistischen Zunahme der Siedlungsflächen geht inzwischen auf das Konto von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Diese sind, sobald die Nutzungsänderungen im Liegenschaftskataster erfasst sind, statistisch in der Summe für Industrie- und Gewerbeflächen als Teil der Siedlungsfläche enthalten. Für eine differenzierte Darstellung der Flächeninanspruchnahme durch Freiflächenphotovoltaikanlagen wurden die bei der LDS vorliegenden Bebauungspläne im Berichtszeitraum ausgewertet. Demnach wurden in den Jahren von 2020 bis 2024 insgesamt 179 rechtskräftige Bebauungspläne mit Anlagenflächen von insgesamt 2.724,1 ha erfasst. Zum Umsetzungsstand dieser Bebauungspläne liegen bisher keine flächendeckenden Informationen vor. Mit Datenstand vom 30. Juni 2025 waren bereits weitere 162 noch im Verfahren befindliche Bebauungspläne mit insgesamt 3.729 ha Fläche im Raumordnungskataster registriert.

Die Flächenneuanspruchnahme erfolgt räumlich stark differenziert (vgl. Abb. 2.4.1-1). So gibt es immerhin zehn Gemeinden in Sachsen, die im Berichtszeitraum eine Verringerung der Siedlungs- und Verkehrsfläche zu verzeichnen haben, bei weiteren zehn Gemeinden sind die Siedlungs- und Verkehrsflächen in Summe nicht oder nur geringfügig größer geworden. Dagegen gibt es 11 Gemeinden mit statistischen Flächenzunahmen von über 100 ha im Berichtszeitraum. Es besteht trotz temporär eingetretener „Bauflaute“ weiterhin ein – räumlich differenzierter – Flächenbedarf, sowohl für den individuellen als auch für den Miet-Wohnungsbau, aber insbesondere auch für wettbewerbsfähige Gewerbeflächen sowie für die weitere Bedarfsanpassung der Verkehrsinfrastruktur.

Mit den Förderinstrumenten der ländlichen Entwicklung, der ländlichen Neuordnung, des Städtebaus, mit der Gewerbeflächendatenbank der Wirtschaftsförderung Sachsen, aber z. B. auch mit der überarbeiteten VwV „Städtebau und Nachhaltigkeit im SIB“ wird die Innenentwicklung und die Nachnutzung von Bestands- bzw. Brachflächen oder von Revitalisierungsmaßnahmen weiter unterstützt. ■ SMIL

Abb. 2.4.1-2: Entwicklung der täglichen Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr 2017–2024



Quelle: StaLA, eigene Berechnungen

Brachflächen

Der Revitalisierung brachgefallener Flächen wird im LEP eine große Bedeutung für eine flächensparende Siedlungsentwicklung beigemessen. Diese Flächen sind wichtiger Bestandteil eines effektiven Flächenmanagements. Erfasst werden Brachen i. d. R. im Rahmen kommunaler Konzepte. Mit der bei der WFS geführten KWIS.net-Datenbank steht aber auch eine landesweite Plattform zur Verfügung. Durch die Programme der Städtebauförderung erhalten Kommunen finanzielle Unterstützung, insbesondere durch das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, das zur städtebaulichen Neuordnung und zur Wiedernutzung von Brachen beiträgt. Trotz der Fördermöglichkeiten bleibt es insbesondere für ländliche Gemeinden eine große Herausforderung, die häufig großen Brachflächen einer neuen Nutzung zuzuführen, vor allem aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse und fehlender Eigenmittel der Eigentümer. Erfolgreiche Beispiele für städtische Brachen sind die Umnutzung der „Alten Baumwolle“ zu einem neuen Stadtzentrum in Flöha mit Kindertagesstätte, Rathaus, Wohnen, Einzelhandel und Bibliothek oder die Entwicklung der ehemaligen Trikotage-Fabrik in Limbach-Oberfrohna zu einer freien Schule. Ein besonders markantes Beispiel für eine gelungene Nachnutzung innerstädtischer Industriebrachen ist das Kraftwerk Mitte in Dresden, das schrittweise zu einem Zentrum für Kultur und Kreativwirtschaft umgewandelt wurde. In größeren wie in kleineren Gemeinden spielen auch ehemalige Bahnhofsgebäude eine wichtige Rolle. Viele dieser Gebäude

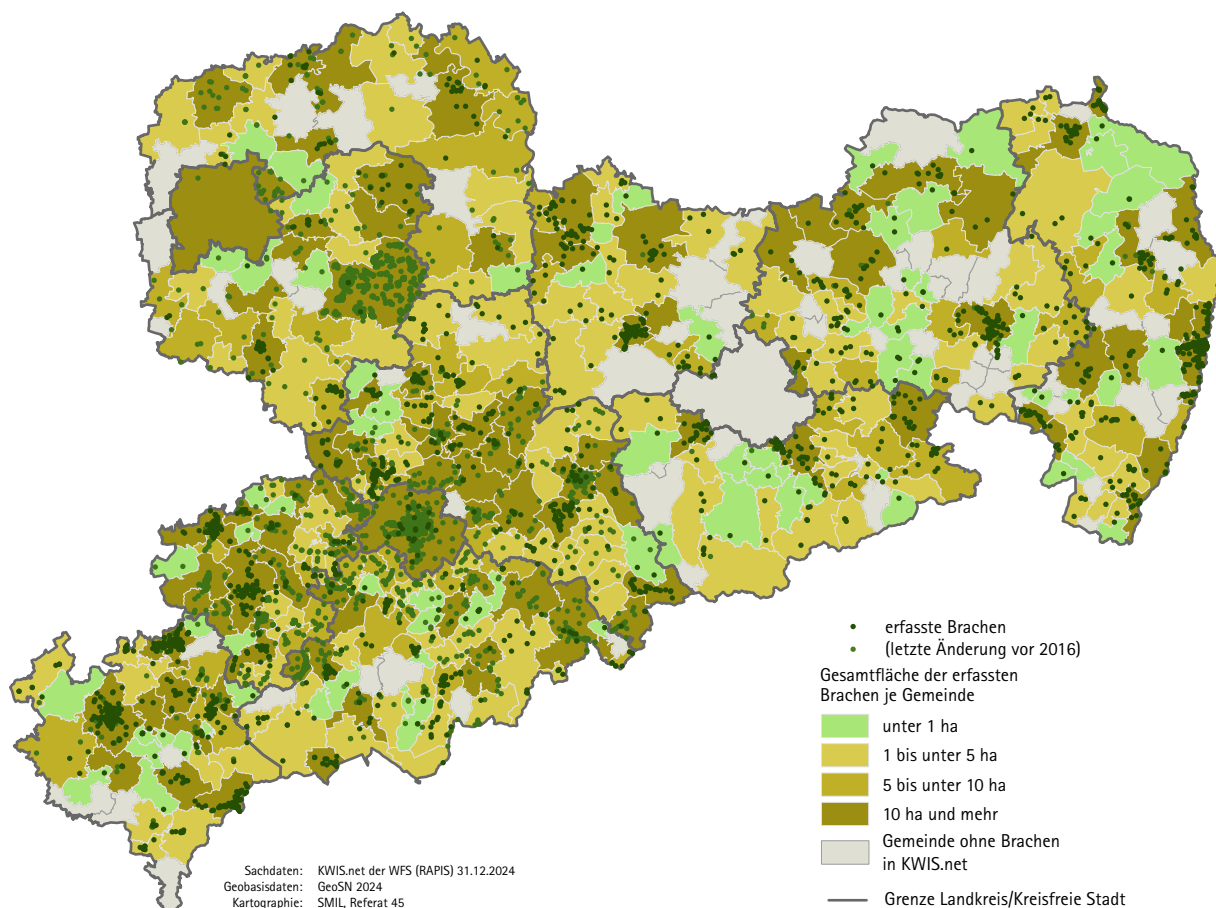
Plansätze des LEP 2013

Z 2.2.1.5 ► regionales Flächenmanagement unter Einbeziehung der kommunalen Ebene

Z 2.2.1.7 ► Bepanung brachliegender und brachfallender Bauflächen (bauliche Nutzung, Altlastenbehandlung, Rekultivierung oder Renaturierung)

G 4.1.3.2 ► Lenkung der Neuinanspruchnahme von Flächen auf Flächen mit anthropogen vorbelasteten Böden

Abb. 2.4.2-1: Im KWIS.net erfasste Brachen



befinden sich in schlechtem baulichen Zustand oder wurden von der Deutschen Bahn aufgegeben. Städte wie Wilkau-Haßlau oder Chemnitz haben diese Gebäude saniert und die ehemaligen Bahnhofsfächen neu genutzt, etwa durch die Schaffung attraktiver Freiraumstrukturen, wie dem Grünzug Pleißenbach in Chemnitz-Altendorf.

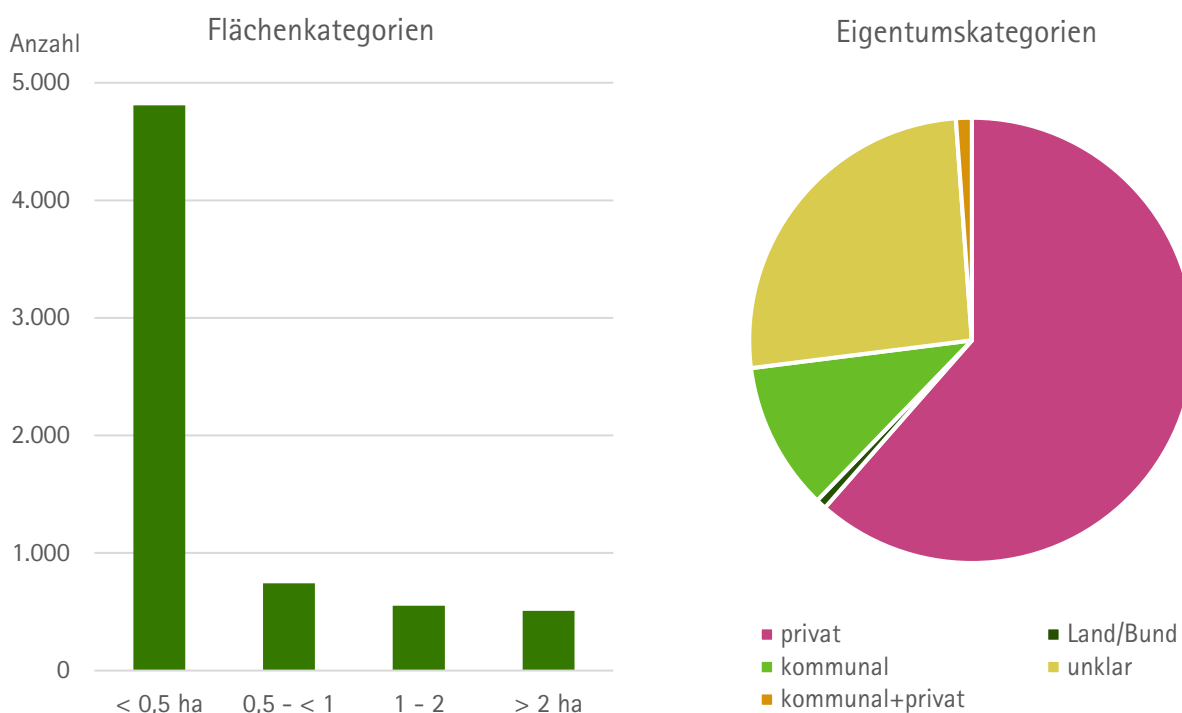
Die Förderrichtlinie (FRL) „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014-2020“ unterstützte die Entwicklung von Brachflächen, insbesondere durch den Programmteil „Integrierte Brachflächenentwicklung“. Hier wurden Maßnahmen zum Abbruch, zur Entsiegelung und Beräumung von Flächen gefördert. Diese Beräumungsmaßnahmen mussten mit der Wiedernutzung der sanierten Flächen verbunden sein, etwa durch die Schaffung von Grünflächen oder gewerbliche Nachnutzung. Im Berichtszeitraum konnten 81 Vorhaben realisiert werden, wodurch etwa 370.000 m² saniert wurden.

Mit der neuen FRL „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027“ werden weiterhin Maßnahmen zur Sanierung und Wiedernutzbarmachung von Brachflächen unterstützt, insbesondere zur Herstellung grüner Infrastruktur in benachteiligten Stadtquartieren. Im Rahmen der „integrierten Brachflächenentwicklung“ konnte z. B. in Chemnitz der Komplettabbruch aller baulichen Anlagen der ehemaligen Eisen- und Stahlgießerei „Brockhausen“ umgesetzt und anschließend eine Teilfläche als Schulsportplatz der Waldorfschule Chemnitz in Wert gesetzt werden. In Freital erfolgte ein vollständiger Abriss der ehemaligen Lederfabrik Sohre mit anschließender Öffnung des Mühlengrabens sowie der Anlage des „Mühlensparks“ als qualifizierte Grünfläche. Zudem wurde auf einem Teil der Fläche die Erschließung für eine gewerblich-bauliche Nachnutzung gesichert.

Darüber hinaus fördert der Freistaat Sachsen mit der Richtlinie zur Brachenberäumung Maßnahmen, um bauliche Missstände und Umweltschäden zu beseitigen. Im Berichtszeitraum wurden mehr als 220.000 m² Brachflächen entsiegelt und vorbereitet.

Weitere FRL der Ressorts der Staatsregierung, wie seit dem Jahr 2022 die „FRL Stadtgrün, Lärm“, ab 2023 „FRL Stadtgrün, Lärm, Radon“, im Kontext der Anlage und Aufwertung von Grünflächen, oder die FRL „Inwertsetzung von belasteten Flächen“, seit 2024 abgelöst durch die FRL „Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten“, für investive Maßnahmen zur Sanierung festgestellter schädlicher Bodenveränderungen, oder die Richtlinie GRW Infra von 2024, unter anderem bei der Revitalisierung von Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen zur Beseitigung von Altanlagen und Altlasten, trugen im Berichtszeitraum dazu bei, vorhandene Innenentwicklungspotenziale zu nutzen und städtische Lebensräume aufzuwerten. ■ SMIL

Abb. 2.4.2-2: Flächen- und Eigentumsstruktur der im KWIS.net erfassten Brachen



Quelle: KWIS.net

Bauflächen und Baugebiete

Die angestrebte Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr erfordert weiterhin eine raumordnerische Steuerung der Siedlungsentwicklung. Im LEP 2013 wurde festgelegt, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll (Z 2.2.1.4). Neue Baugebiete im Außenbereich sollen nur dann entstehen, wenn der Bedarf nicht durch Innenentwicklungspotenziale, wie Baulücken und brachliegende Flächen, gedeckt werden kann.

Von den 418 Gemeinden im Freistaat Sachsen haben 346 im Berichtszeitraum Bebauungspläne oder Satzungen aufgestellt oder wesentlich verändert. Für die Auswertung der damit geplanten Flächenneuanspruchnahme bzw. Überplanung wurden die im Raumordnungskataster im Berichtszeitraum erfassten Bebauungspläne und Satzungen, unabhängig von ihrem Verfahrens- bzw. Umsetzungsstand herangezogen. Die erfassten Pläne enthalten auch Grünflächen und sonstige Flächen, die getrennt von der Hauptnutzungsart (z. B. Gewerbegebiet, Wohngebiet, Sport- und Erholungsgebiet) berechnet und dargestellt werden, auch wenn sie funktional jeweils Bestandteil des Baugebietes sind.

Insgesamt wurden durch die kommunale Bauleitplanung in den Jahren 2020 bis 2024 Flächen von ca. 13.400 ha beplant. Gemessen am Flächenumfang wurde mehr als ein Drittel (36,3 %) davon für Sonderflächen für Erneuerbare Energien geplant. In der Abb. 2.4.3-2 wird die Dynamik in diesem Bereich, hervorgerufen

Plansätze des LEP 2013

Z 2.2.1.4 ► Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig

Z 2.2.1.6 ► Eine Siedlungsentwicklung, die über die Eigenentwicklung hinaus geht, ist nur in den Zentralen Orten und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig

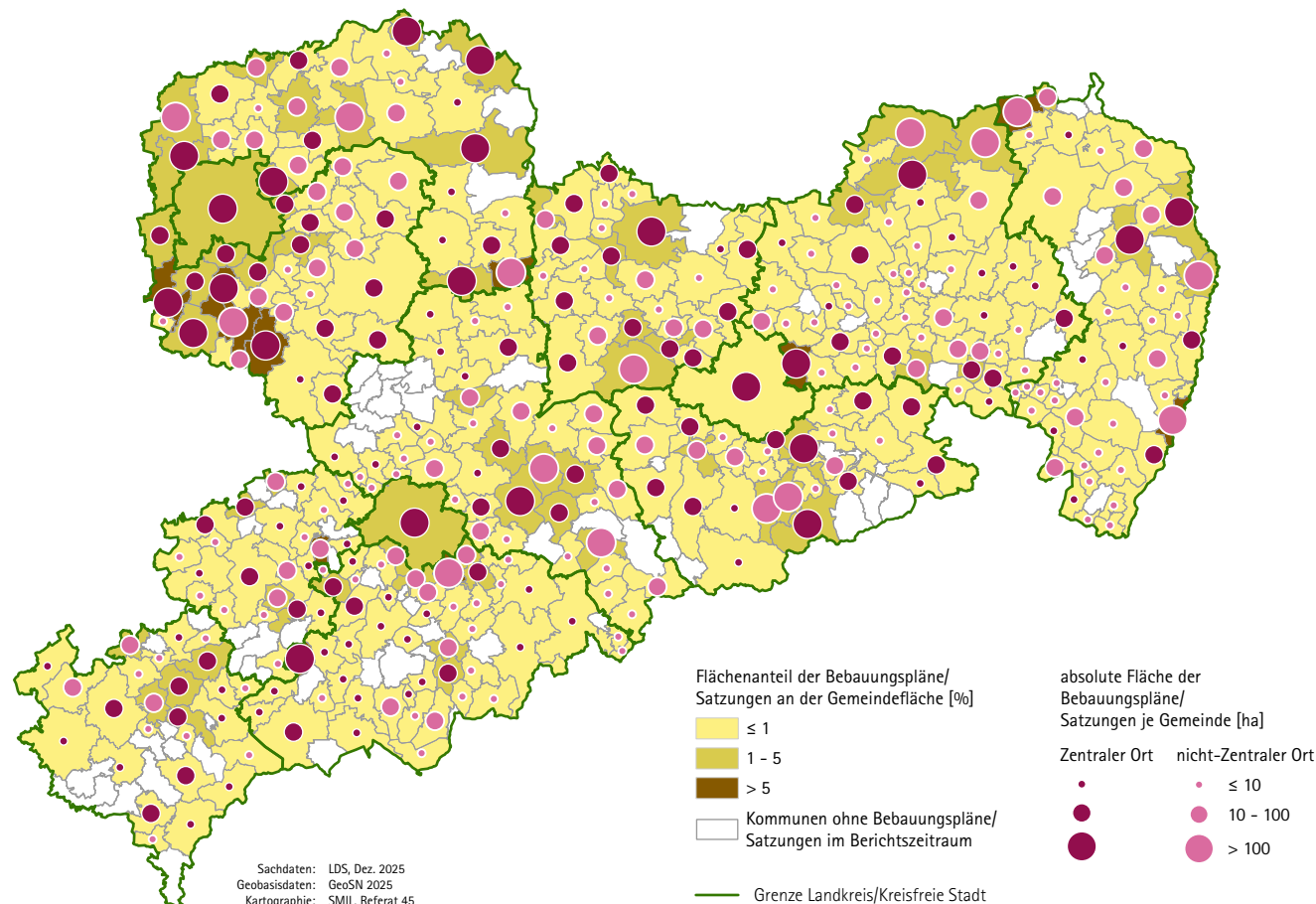
Z 2.2.1.10 ► Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Verknüpfungspunkte des ÖPNV

Z 2.2.1.11 ► Festlegung der Siedlungsbeschränkungsbereiche für die Verkehrsflughäfen in den Regionalplänen

Z 2.2.1.12 ► zulässige Neubebauung innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches gemäß BauNVO für gewerbliche Fläche (Flächennutzungsplan) und Industrie- und Gewerbegebiete (Bebauungsplan)

G 2.3.3.11 ► Konzentration großflächiger Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sowie Flächen für Großveranstaltungen abseits ökologisch wertvoller Gebiete; Abstimmung hinsichtlich ÖPNV Erreichbarkeit

Abb. 2.4.3-1: Bebauungspläne und Satzungen von 2020-2024



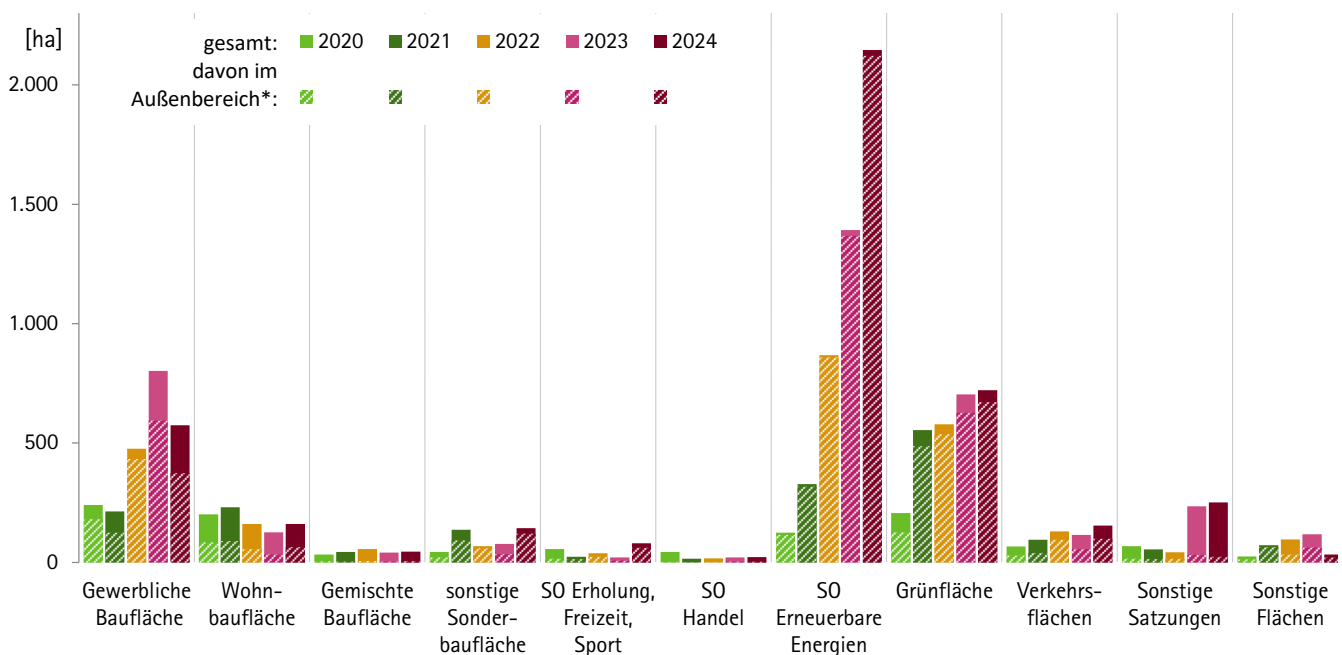
hauptsächlich durch die Planung großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie durch die kommunale Planung von Windparks, deutlich. Ca. 17,2 % der beplanten Flächen waren für Gewerbe vorgesehen, etwa 6,6 % für reine Wohngebiete und weitere 1,6 % für Mischgebiete. Für Verkehrszwecke waren etwa 4,2 % der Flächen geplant. Sonderbauflächen für Freizeit, Erholung und Sport machen etwa 1,6 % der Planungsflächen aus, Einzelhandelsflächen nur 0,9 %. Der Anteil der in den B-Plänen und Satzungen enthaltenen Grünflächen beträgt insgesamt ca. 20,6 %.

Nach wie vor hoch ist der Anteil von Bauleitplanungen am Rand oder außerhalb der geschlossenen Siedlungsflächen. Legt man die Siedlungsflächen der amtlichen Topographie (ATKIS) als Innenbereich zugrunde, wurden mehr als 77 % der gewerblichen Bauflächen außerhalb davon geplant. Bei Wohngebieten waren es ca. 37,1 %, bei Mischgebieten ca. 11,4 %, bei Sondergebieten für Handel ca. 9,2 %. Erwartungsgemäß liegen die geplanten Flächen bei den Sondergebieten Erneuerbare Energien zum größten Teil (über 98 %) tatsächlich im Außenbereich. Zu diesen Planungen gehört auch ein Großteil der im Außenbereich geplanten Grünflächen.

Im Berichtszeitraum entfielen 10,6 % aller beplanten Flächen auf Oberzentren, 17,8 % auf Mittelzentren, 26,7 % auf Grundzentren. Ca. 44,8 % der beplanten Flächen wurden in Gemeinden ohne Zentralortfunktion geplant. Auf Grund der Flächenverfügbarkeit werden (frei)flächenintensive Bauleitpläne für Erneuerbare Energien eher in den ländlichen Regionen aufgestellt. 37 Gemeinden haben im Berichtszeitraum Bebauungspläne oder Satzungen im Flächenumfang von mehr als 100 ha aufgestellt. Zumeist (in 28 Gemeinden) handelt es sich auch dabei um Flächen für erneuerbare Energieerzeugung.

In den Regionalplänen sind gemäß Z 2.2.1.11 für die Flughäfen Leipzig-Halle und Dresden Siedlungsbeschränkungsbereiche festzulegen. Mit diesen kann die Bauleitplanung langfristig so gesteuert werden, dass neue Baugebiete mit überwiegender Wohnnutzung und schutzbedürftigen Einrichtungen einen ausreichenden Abstand zum bestehenden Flughafen haben. Vorhaben im Siedlungsbeschränkungsbereich, die der Erhaltung, Erneuerung, Anpassung oder dem Umbau vorhandener Ortsteile mit Wohnbebauung dienen, sollen, insbesondere bei Vorliegen einer fortgeschrittenen Planung zu Ende geführt werden dürfen (Satz 2 in Ziel 2.2.1.12 LEP). Im Regionalplan OE/OE wurden für vier bestehende Bebauungsplangebiete Ausnahmen von der Siedlungsbeschränkung im Bereich des Flughafens Dresden festgelegt. Im Regionalplan OL-NS wurde für ein hiervon betroffenes Gebiet auf eine Ausnahmefestlegung verzichtet, da es sich nicht um ein neues Bebauungsplangebiet handelt. Im Regionalplan Leipzig-West Sachsen wurden zwei Ausnahmen von der Siedlungsbeschränkung im Siedlungsbeschränkungsbereich des Flughafens Leipzig-Halle festgelegt. ■ SMIL

Abb. 2.4.3-2: Durch Bebauungspläne/Satzungen überplante Fläche 2020-2024 in Hektar



Quelle: LDS, Fachinformationssystem Raumordnung, Dezember 2025; *außerhalb des ATKIS Siedlungsbereiches

Wirtschaft und Infrastruktur



Räumliche Wirtschaftsstruktur

Gewerbliche Wirtschaft

Plansätze des LEP 2013

Der Freistaat Sachsen soll auch weiterhin ein attraktiver Standort für landesweit bedeutsame Ansiedlungen, insbesondere aus technologisch hoch innovativen Branchen sein. Hierzu wird eine Neuausrichtung der sächsischen Ansiedlungspolitik von einer Nachfrage- hin zu einer Angebotspolitik verfolgt. Dazu gehört auch die Zurverfügungstellung und Sicherung von Vorsorgestandorten für industrielle Großansiedlungen mit besonderen Lageeigenschaften sowie eine aktive Standortentwicklung durch Erwerb und Entwicklung dieser Potenzialflächen, um im Wettbewerb mit anderen (Bundes-) Ländern zu bestehen. Im Zeitraum 2020 bis 2024 sind hier die Aktivitäten zu Vorhaben in Großenhain und Wiedemar zu nennen (G 2.3.1.1).

Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich für den Flächenentzug und den Eingriff in Natur und Landschaft, ist es auch weiterhin ein großes Anliegen des Freistaates, sich für eine flächensparende Siedlungsentwicklung durch die Aktivierung von Brachflächen und verstärktes Recycling nicht genutzter Flächen einzusetzen.

Für die Planung, Finanzierung und Erschließung größerer Industriestandorte bietet sich bei entsprechender räumlicher Lage aus organisatorischen und finanziellen Gründen die Bildung eines Zweckverbandes an. In Sachsen erfolgt dies gegenwärtig durch den Zweckverband Industriepark Oberelbe, dem die Kommunen Pirna, Heidenau und Dohna angehören, und der seit 2018 Vorbereitungen für ein

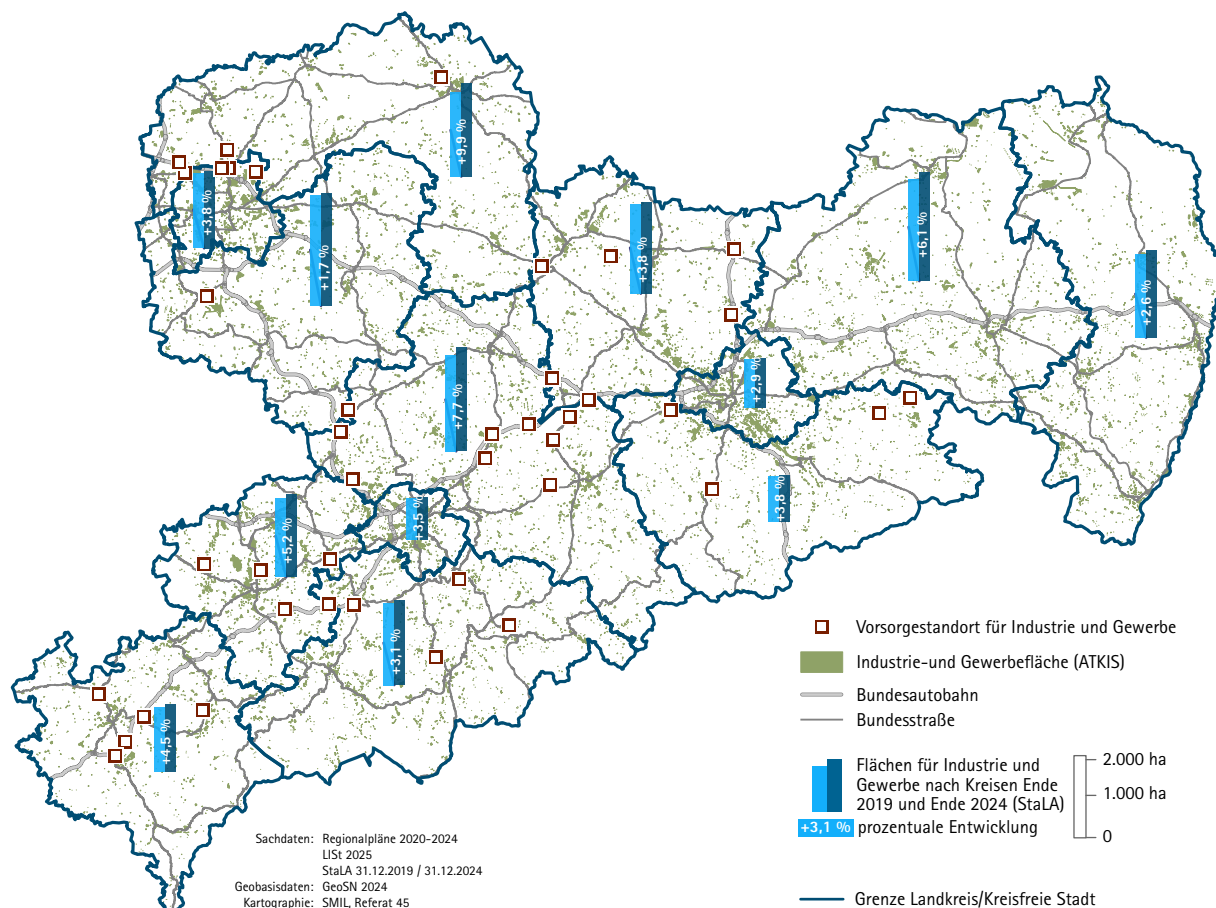
G 2.3.1.1 ▶ Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte

G 2.3.1.2 ▶ bedarfsgerechte Gewerbeflächenbereitstellung in den Gemeinden; interkommunale Zusammenarbeit für übergemeindliche Gewerbeflächenvorsorge

Z 2.3.1.3 ▶ Flächensicherung für die Ansiedlung überregional bedeutsamer Industrie- und Gewerbebetriebe durch die Regionalplanung als Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe

Z 2.3.1.4 ▶ bedarfsorientierte Konzeption zur Festlegung der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe; Festlegungen zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Flächen

Abb. 3.1.1-1: Gewerbliche Wirtschaft – Flächen und Flächenvorsorge



270 ha umfassendes Plangebiet an der B 172a trifft. Seit 2013 verwaltet zudem der Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe (ISP) ein Ländergrenzen überschreitendes Industriegebiet (Brandenburg/Sachsen), welches gegenwärtig erweitert wird (G 2.3.1.2).

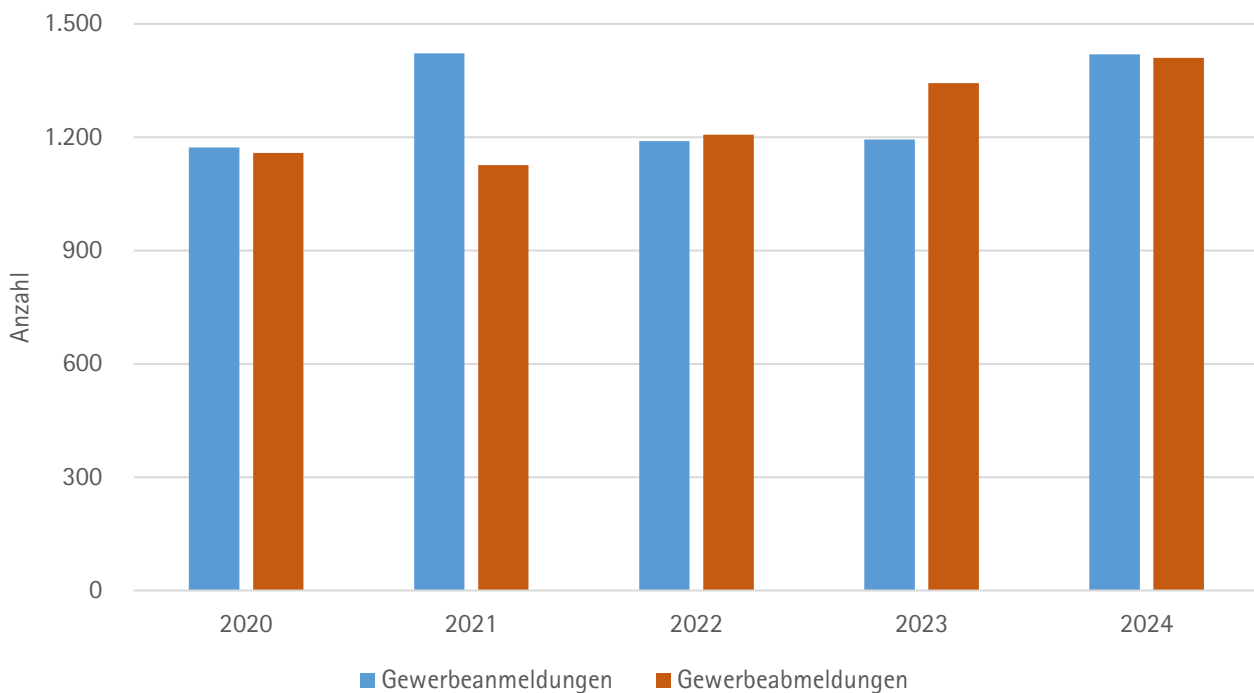
Die Ansiedlung des weltweit agierenden taiwanesischen Halbleiterherstellers TSMC in Dresden unterstreicht die hohe Standortattraktivität des Silicon Saxony im globalen Wettbewerb der Regionen. Im Zusammenhang mit dieser Ansiedlung fand im April 2024 die Sächsische Standortkonferenz Mikroelektronik statt. Im Ergebnis dieser Konferenz sollen, unterstützt durch die Förderrichtlinie FR Regio, aufbauend auf der interkommunalen Zusammenarbeit der Erlebnisregion Dresden, die Potenziale in Bezug auf die zu erwartenden Arbeitsplätze, die künftigen Wohnflächenbedarfe, die Verkehrs- und die Gewerbe(flächen)entwicklung der Landeshauptstadt Dresden und der umliegenden Städte und Gemeinden analysiert, bewertet und untereinander abgestimmt werden.

Im Freistaat Sachsen wurde bereits frühzeitig erkannt, dass es einer planerischen Sicherung und Freihaltung besonders geeigneter Flächen für großflächige Industrieansiedlungen bedarf. Mit dem Instrument der Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe und dem Handlungsauftrag an die Regionalplanung im LEP 2013, geeignete Flächen zu identifizieren und diese als Vorsorgestandorte in ihre Regionalpläne aufzunehmen, wurden bereits umfangreiche Flächenpotenziale gesichert (Z 2.3.1.3). Bis auf den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien haben alle Planungsverbände von diesem Instrument Gebrauch gemacht. Dabei wurden auch Vorgaben zur Umsetzung der Vorsorgestandorte durch entsprechende Plansätze in den Regionalplan aufgenommen (Z 2.3.1.4).

Der Freistaat Sachsen unterstützt auch weiterhin die Kommunen bei der Erschließung, dem Ausbau und der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten. Wichtigstes Instrument ist dabei die Richtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Richtlinie GRW Infra). In den Jahren 2020 bis 2024 wurden dabei insgesamt 18 derartige Vorhaben unterstützt.

Die 63 bereits in den Vorjahren geförderten Industrie- und Gewerbegebiete umfassten eine Bruttofläche von 747,6 ha und wiesen eine durchschnittliche Belegung von 88 % aus. ■ SMWA/SMIL

Abb. 3.1.1-2: Gewerbeanzeigen im verarbeitenden Gewerbe 2020–2024



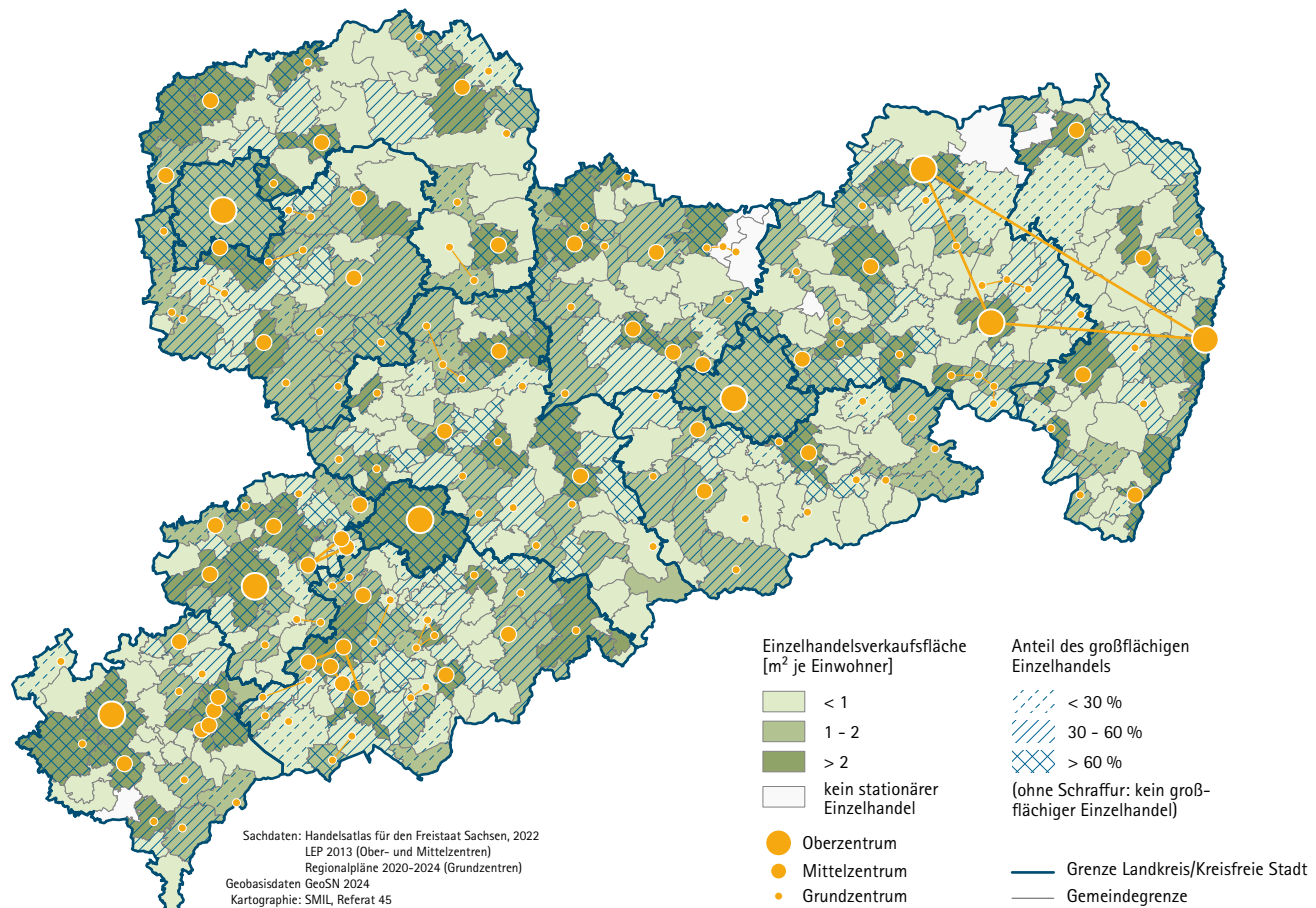
Quelle: StaLA

Großflächiger Einzelhandel

Im Freistaat Sachsen wurden bei der letzten flächendeckenden Erhebung für den Handelsatlas Sachsen im Jahr 2022 insgesamt 22.875 Einrichtungen des Einzelhandels erfasst. Die Gesamtverkaufsfläche dieser Einrichtungen beträgt rund 6,72 Mio. m². Das entspricht einem geringen Rückgang im Vergleich zur Erhebung im Jahr 2015, bei der 6,86 Mio. m² erfasst wurden. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verkaufsfläche ist in Sachsen von 1,69 m² auf 1,66 m² gesunken. Sie blieb in den Regionen Chemnitz mit 1,78 m² und Dresden mit 1,61 m² nahezu unverändert. In der Region Leipzig hingegen sank sie von 1,69 m² auf 1,56 m². Damit näherte sich die Pro-Kopf-Verkaufsfläche in der Region Leipzig dem bundesdeutschen Durchschnitt von etwa 1,5 m² an, während sie in den Regionen Chemnitz und Dresden weiter deutlich darüber liegt.

Ein wichtiger Faktor für den Einzelhandel ist die Kaufkraft der Menschen, also das in privaten Haushalten für den Verbrauch verfügbare Einkommen. Im Jahr 2022 betrug die durchschnittliche einzelhandelsrelevante Kaufkraft je Einwohner in Sachsen rund 6.128 Euro, wobei sich auch hier regionale Unterschiede zeigen: Die Region Leipzig verzeichnete die höchste einzelhandelsrelevante Kaufkraft (6.229 Euro), gefolgt vom Raum Dresden (6.173 Euro) und der Region Chemnitz (6.000 Euro). Diese Werte liegen insgesamt weiterhin deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 6.760 Euro.

Abb. 3.1.2-1: Einzelhandelsverkaufsfläche je Einwohner und Anteil des großflächigen Einzelhandels 2022



Plansätze des LEP 2013

Z 2.3.2.1 ▶ Einkaufszentren und großflächiger Einzelhandel nur in Mittel- und Oberzentren; Factory Outlet Center (FOC) nur in Oberzentren (Zentralitätsgebot)

Z 2.3.2.2 ▶ Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel (kurzfristiger Bedarf) in Grundzentren

Z 2.3.2.3 ▶ Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² in städtebaulich integrierter Lage bzw. zentralen Versorgungsbereichen (Integrationsgebot)

Z 2.3.2.4 ▶ Einzugsbereich des großflächigen Einzelhandels innerhalb des Verflechtungsbereiches (Kongruenzgebot)

Z 2.3.2.5 ▶ Schutz des zentralörtlichen Versorgungssystems (Beeinträchtigerungsverbot)

G 2.3.2.6 ▶ Anbindung des großflächigen Einzelhandels an ÖPNV

Z 2.3.2.7 ▶ Agglomeration von Einzelhandelseinrichtungen

Z 6.1.3 ▶ Versorgung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs

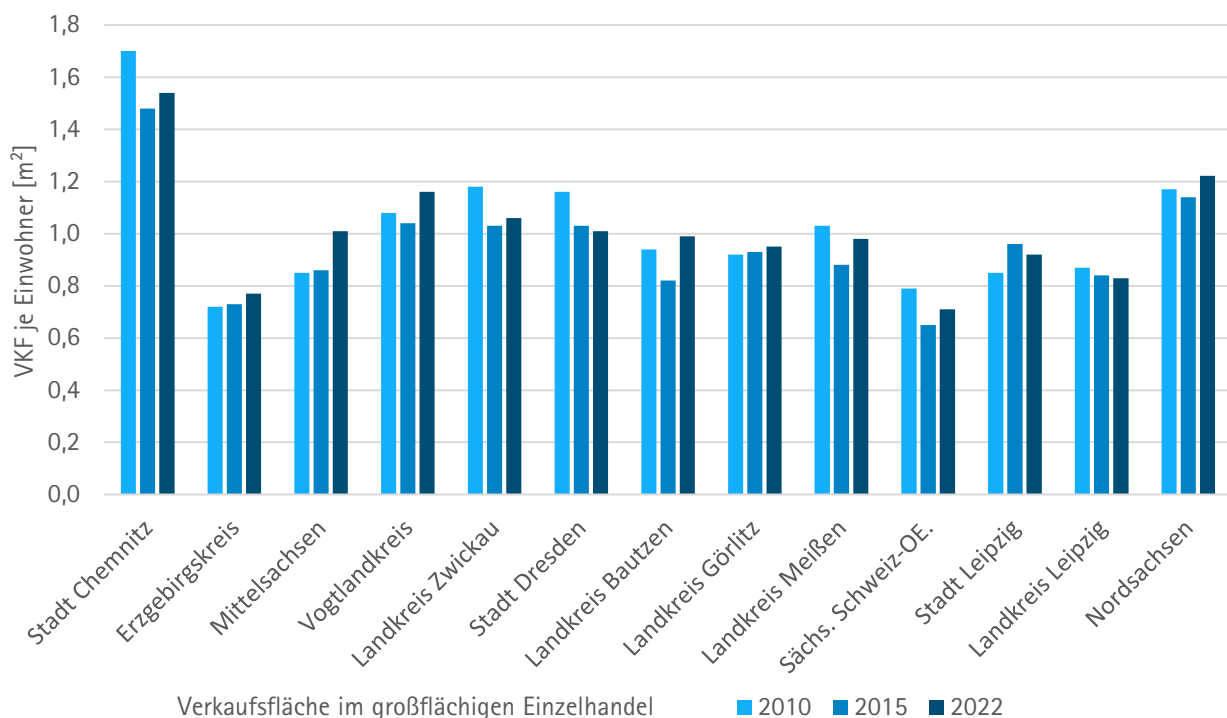
Von der Verkaufsfläche in Sachsen entfallen 60 % auf den großflächigen Einzelhandel (ab 800 m²), 40 % auf den kleinteiligen Einzelhandel. Rund 44 % der Verkaufsfläche decken den mittelfristigen Bedarf ab (z. B. Bekleidung, Schuhe, Baumarkt-sortiment, Sportartikel, Geschenke, Spielwaren), rund 35,5 % den kurzfristigen Bedarf (z. B. Lebensmittel, Drogerieprodukte, Schreibwaren) und rund 20,5 % den langfristigen Bedarf (z. B. Möbel, Uhren, Schmuck, Haushaltsgeräte). Während die Verkaufsfläche für Lebensmittel und Drogeriewaren durch Vergrößerungen oder Neuansiedlungen von Discontern, Fach- und Supermärkten nochmals gegenüber 2015 gestiegen ist, sind die Verkaufsflächen z. B. bei Bekleidung und Schuhen rückläufig.

Die Bedeutung des Online-Handels nimmt weiter zu. In Sachsen stieg der Marktanteil auf rund 15 %. Im Jahr 2015 waren es noch etwa 8 %. Bezogen auf die einzelnen Branchen standen der Bereich Elektrowaren mit fast 50 % sowie die Bereiche Bekleidung und Spielwaren mit fast 40 % Online-Anteil an der Spitze, während Nahrungs- und Genussmittel 2022 nur bei 2 % lagen.

Die Zahl der Einzelhandelsgeschäfte im Freistaat ist von 2010 bis 2022 um etwa ein Viertel zurückgegangen. Das veränderte Verbraucherverhalten führt zu sinkenden Umsätzen und damit zu mehr Leerstand. Von dieser Entwicklung stark betroffene Sortimente wie Bekleidung, Spielwaren und Elektrowaren befinden sich oftmals in innerstädtischen Lagen, sodass der Leerstand in den sächsischen Innenstädten zunimmt. Vom Markt gehen aber auch kleinflächige Einzelhandelseinrichtungen mit Verkaufsflächen bis 800 m², insbesondere in den ländlichen, dünn besiedelten Räumen des Freistaates.

Am 19. November 2024 hat das SMR eine überarbeitete Fassung der Handlungsanleitung über die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Freistaat Sachsen (HA Großflächige Einzelhandelseinrichtungen) veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit einer Steuerung der Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen ergab sich u. a. vor dem Hintergrund einer veränderten Bevölkerungsstruktur und damit einhergehender Veränderungen im Nachfrageverhalten. Infolgedessen hat sich auch die bauliche Gestaltung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen geändert, die sich insbesondere in einer Zunahme der Verkaufsfläche widerspiegelt. Auch unter Berücksichtigung dieser neuen Anforderungen wird in der HA Großflächige Einzelhandelseinrichtungen betont, dass die Innenentwicklung raumordnerisch einer ungeordneten Außenentwicklung und einer Ausdehnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in peripheren Stadtrandlagen vorzuziehen ist. ■ SMWA/SMIL

Abb. 3.1.2-2: Verkaufsflächenentwicklung im großflächigen Einzelhandel je Einwohner (2010/2015/2022)



Quelle: Handelsatlas für den Freistaat Sachsen, Ausgabe 2022)

Touristische Infrastruktur, Kur- und Erholungsorte

► Touristische Infrastruktur

Die Tourismusstrategie 2020 wurde von deren Fortschreibung 2025 abgelöst. In der Strategie wurden für die touristische Infrastruktur vier Ziele identifiziert:

- ▶ Barrierefreie Angebote – führende Rolle für Sachsen als barrierefreies Reiseziel
- ▶ Qualifizierung und maßvoller Ausbau der Outdoor-Infrastruktur (Wanderweg-, Rad- und Mountainbike-Infrastruktur, wintertouristische Infrastruktur)
- ▶ Stärkung der Angebote für den Gesundheits-, Wellness- und Kurtourismus
- ▶ Angebotsausbau ganzjähriger, saisonverlängernder Angebote (Ganzjahrestourismus)

Die in der Tourismusstrategie 2025 gewählten Kennziffern für die touristische Infrastruktur konnten leider nur teilweise erreicht werden. So wurde das Ziel von 2,74 Mio. Übernachtungen und 8.500 Betten in Kur- und Rehaeinrichtungen nicht erreicht. 2024 gab es 2,57 Mio. Übernachtungen und 8.295 Betten.

Die avisierte Anzahl von zertifizierten barrierefreien Angeboten (600) wurde zwar nicht erreicht, jedoch hat sich diese Zahl von 2017 zu 2024 um circa 11,4 % gesteigert und liegt bei 558 zertifizierten Betrieben.

Im Zuge des Klimawandels sind insbesondere die touristischen Unternehmen

Plansätze des LEP 2013

G 2.3.3.1 ▶ Stärkung der Tourismuswirtschaft, Tourismusangebote

Z 2.3.3.4 ▶ Vermarktung überregional bedeutsamer Einrichtungen, Kulturgüter, Sakralbauten

G 2.3.3.5 ▶ Planung von Camping-/Caravaningplätzen bzw. Ferienhausanlagen

G 2.3.3.6 ▶ Vorsorgestandorte Tourismus

G 2.3.3.7 ▶ Ausbau der Tourismusangebote

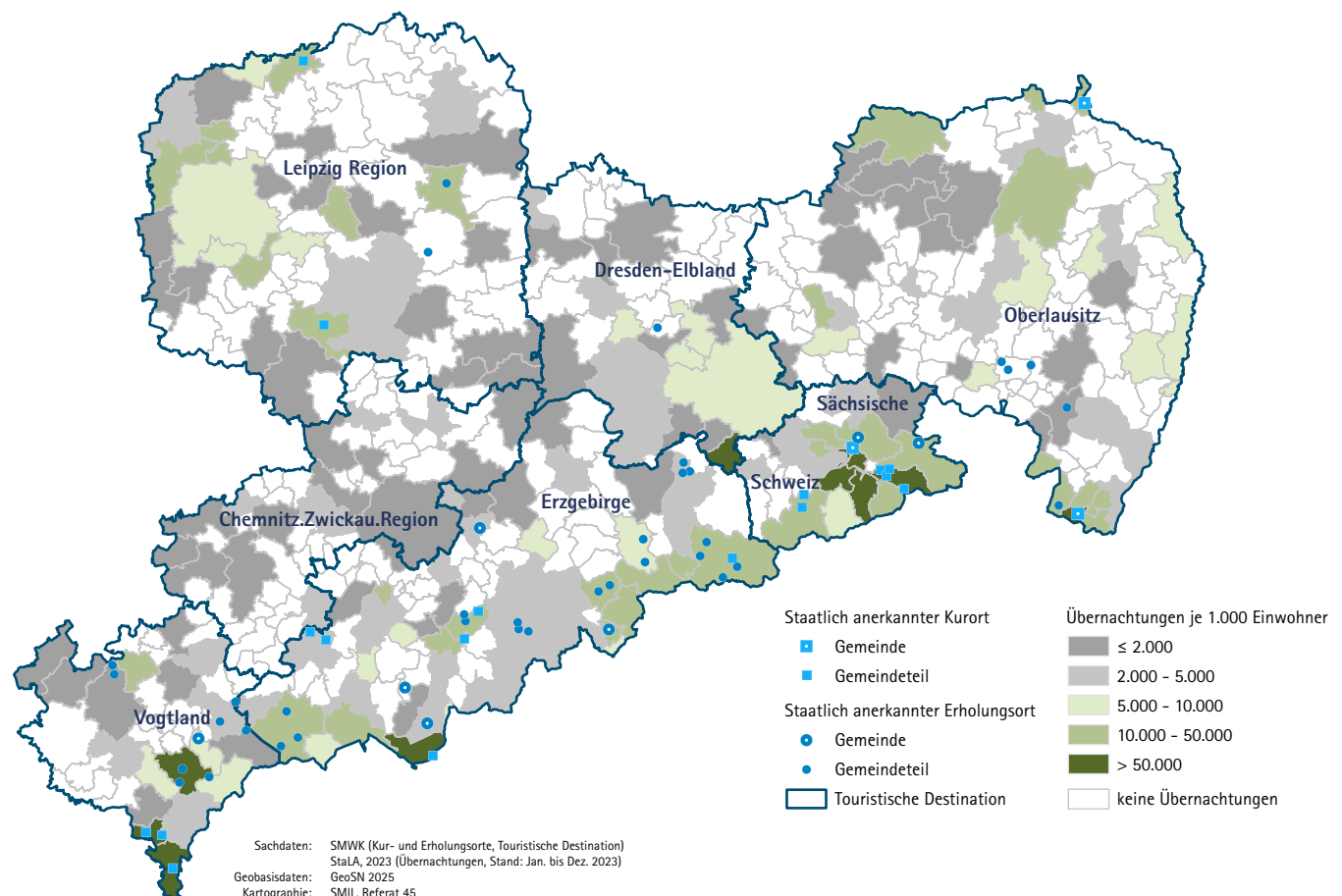
Z 2.3.3.8 ▶ Weiterentwicklung staatlich anerkannter Kur-/Erholungsorte

G 2.3.3.9 ▶ Anpassungsprozesse in den Tourismusgebieten der Mittelgebirge

G 2.3.3.10 ▶ Verbesserung touristisches Wegenetz

Z 2.3.3.13 ▶ Erreichbarkeit der Tourismusgebiete durch ÖPNV/SPNV

Abb. 3.1.3-1: Tourismusintensität 2024 nach Gemeinden



und Orte, die primär vom Wintersport leben, vor neue Herausforderungen gestellt. Nach der 2020 durch das LfULG vorgelegten Schneeklimatologiestudie sind diese Angebote als gefährdet zu betrachten. Hier gilt es, den Blick auf den Ganzjahrestourismus zu legen und entsprechende saisonunabhängige Angebote zu schaffen. Die 2023 aufgelegte Förderrichtlinie Ganzjahrestourismus konnte bisher 20 solcher Vorhaben unterstützen.

Die Zahl der Gästeankünfte in Sachsen stieg im Berichtszeitraum von 4,8 Mio (2020) auf 8,14 Mio (2024). Mit 19.982.287 Übernachtungen im Jahr 2024 nähert sich die Anzahl der Gäste-Übernachtungen allmählich wieder bis auf 96,3 % dem Vor-Corona-Niveau (2019: 20.750.560). Von den Übernachtungen entfielen 2024 2,17 Mio. auf ausländische Gäste (2020: 0,98 Mio.).

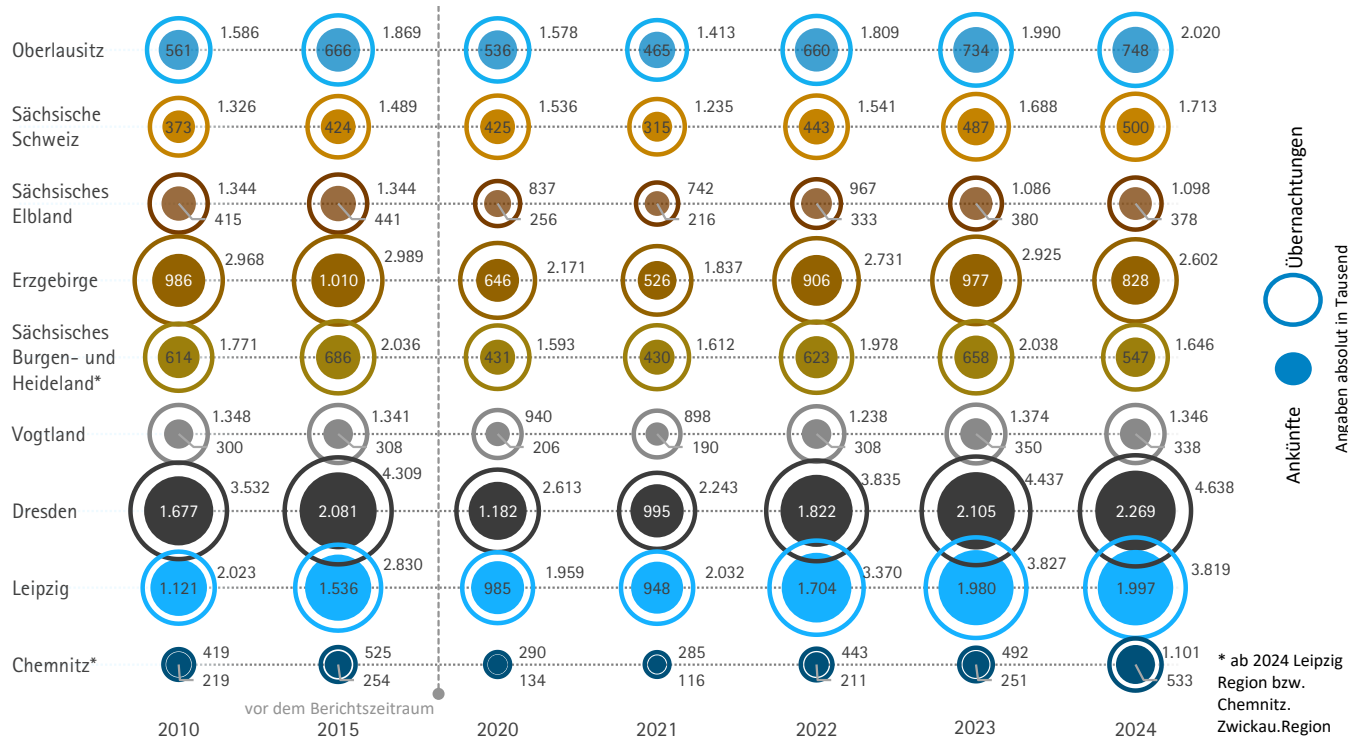
► Kur- und Erholungsorte

Ein wichtiger Pfeiler im sächsischen Tourismus sind die Kur- und Erholungsorte. Zum 31.12.2020 waren im Freistaat Sachsen gemäß Sächsischem Kurortegesetz (SächsKurG) 14 Gemeinden oder definierte Gemeindeteile als „Kurort“ und 25 Gemeinden oder definierte Gemeindeteile als „Erholungsort“ staatlich anerkannt. Im Zeitraum 2020-2024 haben die folgenden Gemeinden eine Prädikatisierung als Kur- oder Erholungsort erhalten:

- ▶ Erholungsorte: Frauenstein (Frauenstein, Nassau); Cunewalde (Cunewalde, Halbau, Schönberg); Augustusburg; Altenberg (Kurort Oberbärenburg); Eibenstock (Eibenstock, Carlsfeld, Wildenthal); Sayda (Sayda, Friedebach); Sebnitz; Reinhardtsdorf-Schöna
- ▶ Luftkurort: Oberwiesenthal (Kurort Oberwiesenthal)
- ▶ Heilbad u. Kneippkurort: Bad Lausick (Bad Lausick)
- ▶ Kneippheilbad: Bad Schandau (Bad Schandau, Krippen, Ostrau, Schmilka)
- ▶ Moorheilbad u. Kneippkurort: Bad Gottleuba-Berggießhübel

Für sie gelten in ihren jeweiligen Kategorien anspruchsvolle Kriterien, mit deren Hilfe Struktur und Qualität vor Ort gewährleistet sind. Dazu zählen u. a. das Vorhandensein natürlicher Heilmittel, gesundes Klima und saubere Luft sowie eine gut entwickelte touristische Infrastruktur. Um diese Qualitätsstandards kontinuierlich zu gewährleisten, werden im Rhythmus von 10 Jahren Reprädikatisierungen durchgeführt. Für die Erholungsorte Schlettau; Halsbrücke (Hetzdorf); Tharandt (Fördergersdorf, Grillenburg, Kurort Hartha, Pohrsdorf, Spechtshausen); Nünchritz (Diesbar-Seußblitz) sowie den Luftkurort Erlbach erfolgte eine Aberkennung bzw. Rückgabe des Prädikates. ■ SMWK

Abb. 3.1.3-2: Ankünfte und Übernachtungen von 2010–2024 nach Touristischen Destinationen



Quelle: StaLA 3.1.3.: Tourismus: Ankünfte, Übernachtungen, Herkunft der Gäste - Reisegebiete/Prädikate 2010-2014

Touristische Nutzung der Bergbaufolgelandschaften

Die touristische Nutzung der Bergbaufolgelandschaften im Lausitzer Seenland und im Leipziger Neuseenland ist ein zentraler Bestandteil des Strukturwandels in den sächsischen Braunkohleregionen. Im Zeitraum 2020 bis 2024 wurden die ehemaligen Tagebauflächen schrittweise weiterentwickelt und zunehmend als Räume für Erholung, Freizeit und Tourismus erschlossen. Die Entwicklung erfolgt dabei im engen Zusammenhang mit den langfristigen Sanierungs- und Gestaltungsprozessen der Bergbaufolgelandschaften.

Das Leipziger Neuseenland ist in die Destinationsmanagementorganisation (DMO) LEIPZIG REGION eingebunden und wird im Rahmen der dortigen Destinationsstrategie als wichtiger Schwerpunkt der touristischen Entwicklung berücksichtigt.

Das Lausitzer Seenland ist Teil der länderübergreifenden Destination Lausitzer Seenland, die gemeinsam von Sachsen und Brandenburg entwickelt wird. Die länderübergreifende Abstimmung und Vermarktung erfolgt über den Tourismusverband Lausitzer Seenland. Der sächsische Teil des Lausitzer Seenlandes ist zugleich in die Destinationsmanagementstrukturen der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (MGO) eingebunden und Bestandteil der dortigen Destinationsstrategie.

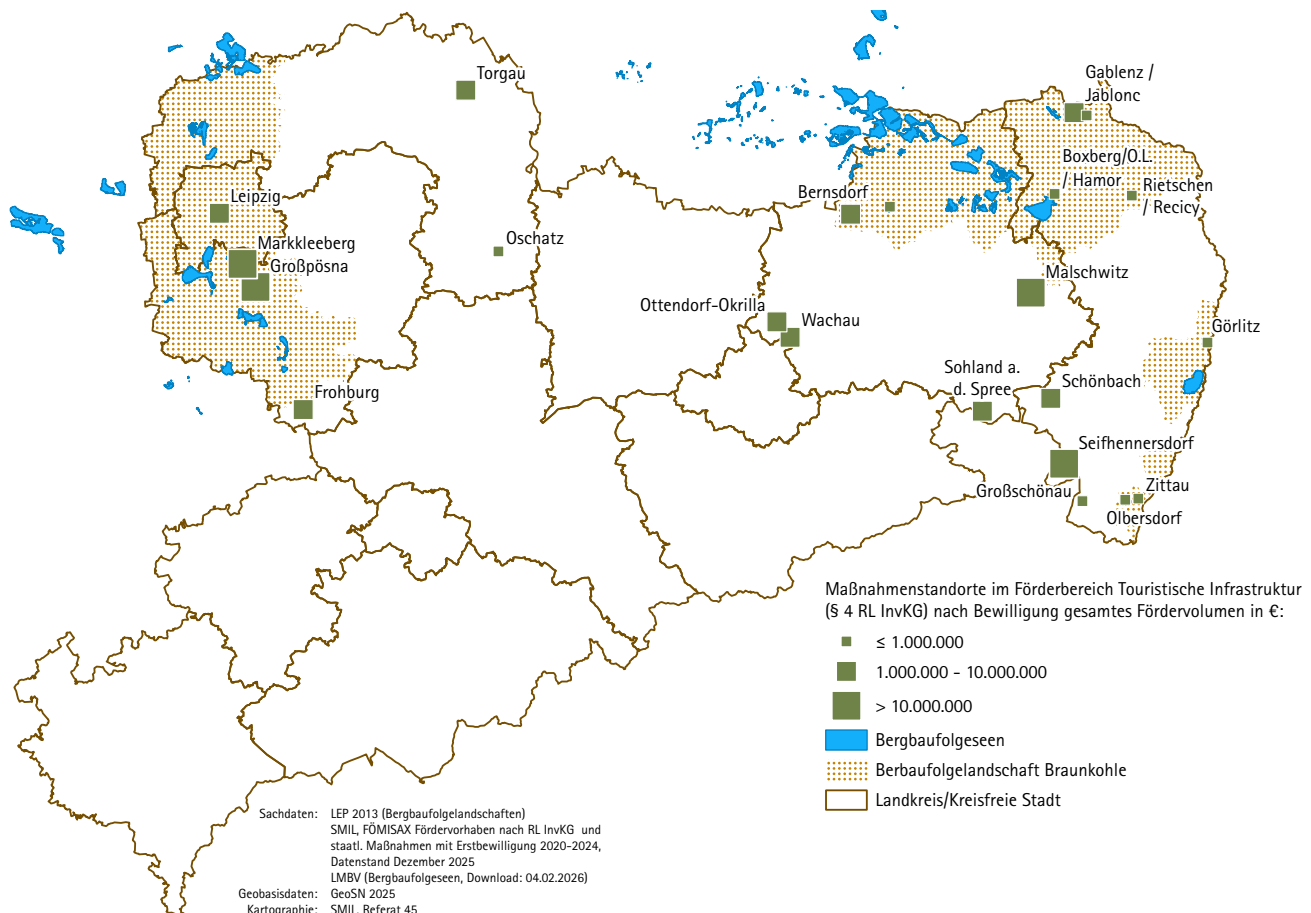
Im Zeitraum 2020 bis 2024 ist in beiden Seenländern insgesamt eine positive Entwicklung der touristischen Nachfrage zu beobachten, wobei das Jahr 2020 ein

Plansätze des LEP 2013

G 2.3.3.3 ▶ touristische Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften „Lausitzer Seenland“ und „Leipziger Neuseenland“ und Vernetzung mit angrenzenden Tourismusregionen

G 2.3.3.12 ▶ Ausweisung von Gewässern im Bereich der Bergbaufolgelandschaften zur Neueröffnung bzw. Erweiterung für die Erholungs- oder Sportnutzung

Abb. 3.1.4-1: Förderung touristischer Infrastruktur nach InvKG in den Bergbaufolgelandschaften



pandemiebedingt vergleichsweise niedriges Ausgangsniveau bildet.

Im Leipziger Neuseenland nahmen Ankünfte und Übernachtungen in den Folgejahren deutlich zu, was die wachsende Bedeutung der Region als etablierte Naherholungs- und Urlaubsdestination unterstreicht. Auch im Lausitzer Seenland zeigt sich nach einer gedämpften Entwicklung zu Beginn des Zeitraums ein stabiler Aufwärtstrend (vgl. Abb. 3.1.4-2), der weiterhin eng mit dem Ausbau touristischer Angebote und dem Fortschritt der bergbaulichen Sanierung verknüpft ist.

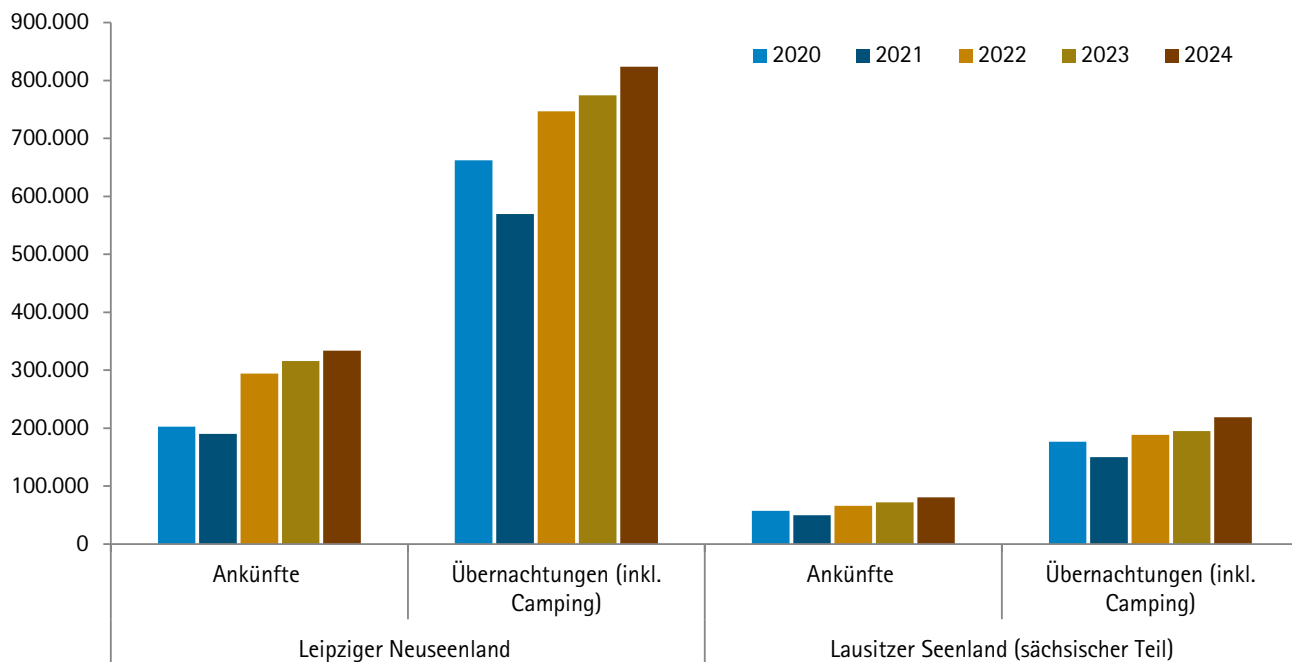
Die Bedeutung der Seenländer für die touristische Entwicklung Sachsens wird auch im Masterplan Tourismus Sachsen, der im April 2024 verabschiedet wurde, aufgegriffen. Darin heißt es: „Das Lausitzer und das Mitteldeutsche Braunkohlerevier wandeln sich zu touristischen Seenlandschaften. Mit den gefluteten Seen und schiffbaren Kanälen entstehen neue Urlaubslandschaften für den Wassertourismus. Hier gilt es, eine weitsichtige Perspektive und Offenheit für künftige Trends zu bewahren. Die Entwicklung der Seenlandschaften ist in vielerlei Hinsicht eine große Herausforderung. Gerade im Lausitzer Seenland ist die Nutzung einiger Seen erst langfristig möglich. Bis dahin ist der „Landschaftswandel“ über Aktivangebote, insbesondere radtouristische Angebote, zu inszenieren. Der komplexe Entwicklungsprozess braucht die konsequente und dauerhafte Unterstützung des Freistaates. Langfristiges Ziel ist ein gewässertouristischer Seenverbund, naturverträglich gestaltet und mit vielen Nutzungsmöglichkeiten für Sport und Erholung.“ Diese Einordnung bestätigt die langfristige strategische Ausrichtung der touristischen Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften. Die strategischen Zielsetzungen des Masterplans werden im Strukturwandel durch entsprechende Förderprogramme flankiert.

So zählt die touristische Infrastruktur u. a. zu den Förderbereichen des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG). Im Zeitraum 2020 bis 2024 entfielen rund acht Prozent der bislang eingesetzten Mittel auf diesen Bereich. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen touristischen Nutzung der Bergbaufolgelandschaften geleistet. Geförderte Projekte umfassten unter anderem die Jugendherberge Markkleeberg, den Museumskomplex Zeiðholz, den Ausbau und die Digitalisierung der Touristinformation Görlitz, das Kultur- und Tourismuszentrum Kromlau/Gablenz sowie den Ausbau von Radwegnetzen. Ergänzend zum InvKG wird die touristische Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften auch durch weitere Förderprogramme der Staatsregierung, darunter die GRW-Infra, unterstützt.

Insbesondere die länderübergreifende Entwicklung des Lausitzer Seenlandes sowie die enge Verknüpfung des Leipziger Neuseenlandes mit dem Verdichtungsraum Leipzig tragen zur funktionalen Vernetzung und zur ausgewogenen Raumentwicklung bei.

■ SMWK/SMIL

Abb. 3.1.4-2: Beherbergungsstatistik Leipziger Neuseenland und Lausitzer Seenland (sächsischer Teil) 2020–2024



Quelle: SMWK

Verkehrsinfrastruktur

Straßenverkehr

Der Freistaat besitzt ein dichtes und weit verzweigtes Straßennetz für den überörtlichen Verkehr mit einer Gesamtlänge von 13.379 km. Dieses Netz teilt sich im Gebiet des Freistaates Sachsen auf rund 584 km Bundesautobahnen, 2.282 km Bundesstraßen und 4.765 km Staatsstraßen sowie 5.748 km Kreisstraßen auf. Dabei ist der Freistaat für die Bundesstraßen sowie die Staatsstraßen verantwortlich. Seit 1. Januar 2021 werden die Bundesautobahnen nicht mehr wie bisher in Auftragsverwaltung durch die Länder geführt. Der Bund übernimmt seither die alleinige Verantwortung für Planung, Bau, Erhaltung, Betrieb, Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen.

Angesichts des dichten Straßennetzes in Sachsen ist die langfristige Erhaltung der bestehenden Infrastruktur von großer Bedeutung. Zur objektiven Bewertung des Erhaltungszustandes und der weiteren Entwicklung werden die Bundes- und die Staatsstraßen alle vier Jahre auf Basis einheitlicher Kriterien gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen“ (ZTV ZEB-StB) erfasst und ausgewertet.

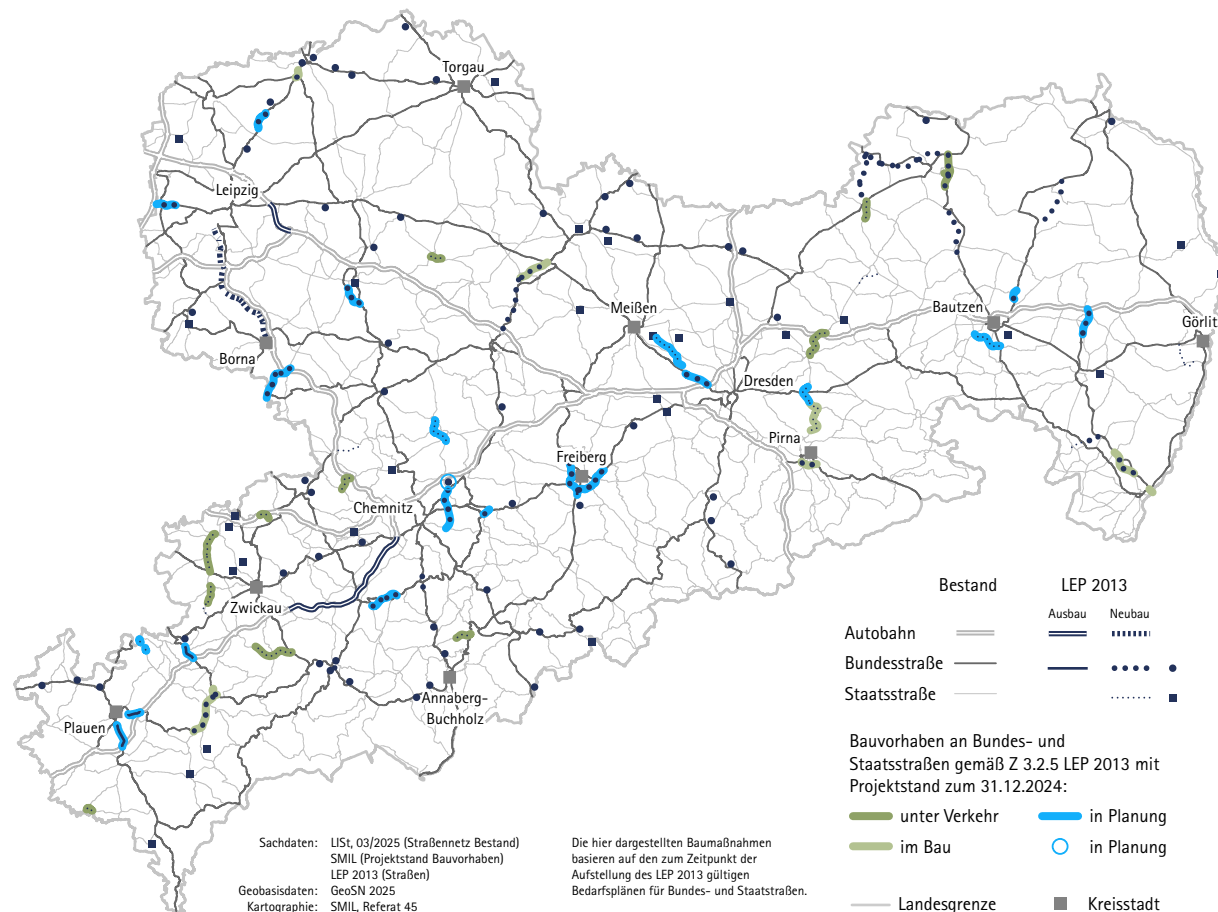
Die Zustandsbewertung von Ingenieurbauwerken erfolgt auf Basis der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 sowie der Bewertung gemäß der „Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076“ (RI-EBW-PRÜF).

Die letzte Zustandserfassung der Staatsstraßen gemäß ZTV ZEB-StB wurde im

Plansätze des LEP 2013

- G 3.2.1** ▶ Erhalt und Verbesserung der vorhandenen Straßeninfrastruktur
- Z 3.2.2** ▶ Realisierung der A72 Chemnitz–Leipzig
- Z 3.2.3** ▶ sechsstreifiger Ausbau der festgelegten Bundesautobahnabschnitte
- Z 3.2.4** ▶ vierstreifiger Ausbau der festgelegten Abschnitte bestehender Bundesstraßen
- Z 3.2.5** ▶ bedarfsgerechte Realisierung festgelegter Neubaumaßnahmen von Bundes- und Staatsstraßen
- G 3.2.6** ▶ Berücksichtigung der Korridore festgelegter Neubaustrecken bei allen raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen
- Z 3.2.7** ▶ raumordnerische Sicherung der festgelegten Korridore von Neubaustrecken als Trassen in den Regionalplänen

Abb. 3.2.1-1: Baumaßnahmen gemäß LEP 2013 im Bundes- und Staatsstraßennetz bis 2024



Jahr 2021 durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass ca. 44 % des Staatsstraßennetzes der schlechtesten Straßenzustandsklasse zuzuordnen sind. Die Auswertung der Zustandsbewertung nach RI-EBW-PRÜF für das Jahr 2024 ergab, dass ca. 10 % der Brücken im Staatsstraßennetz in den beiden schlechtesten Notenbereichen (d. h. nicht ausreichender bis ungenügender Zustand) eingestuft wurden. Insbesondere die Zunahme der Brücken im schlechtesten Zustandsnotenbereich gibt Anlass zur Sorge. Dieser negative Trend ist vor allem auf die unzureichende Mittelausstattung der vergangenen Jahre zurückzuführen. Diese Ergebnisse entsprechen nicht den Anforderungen an ein leistungsfähiges Straßennetz.

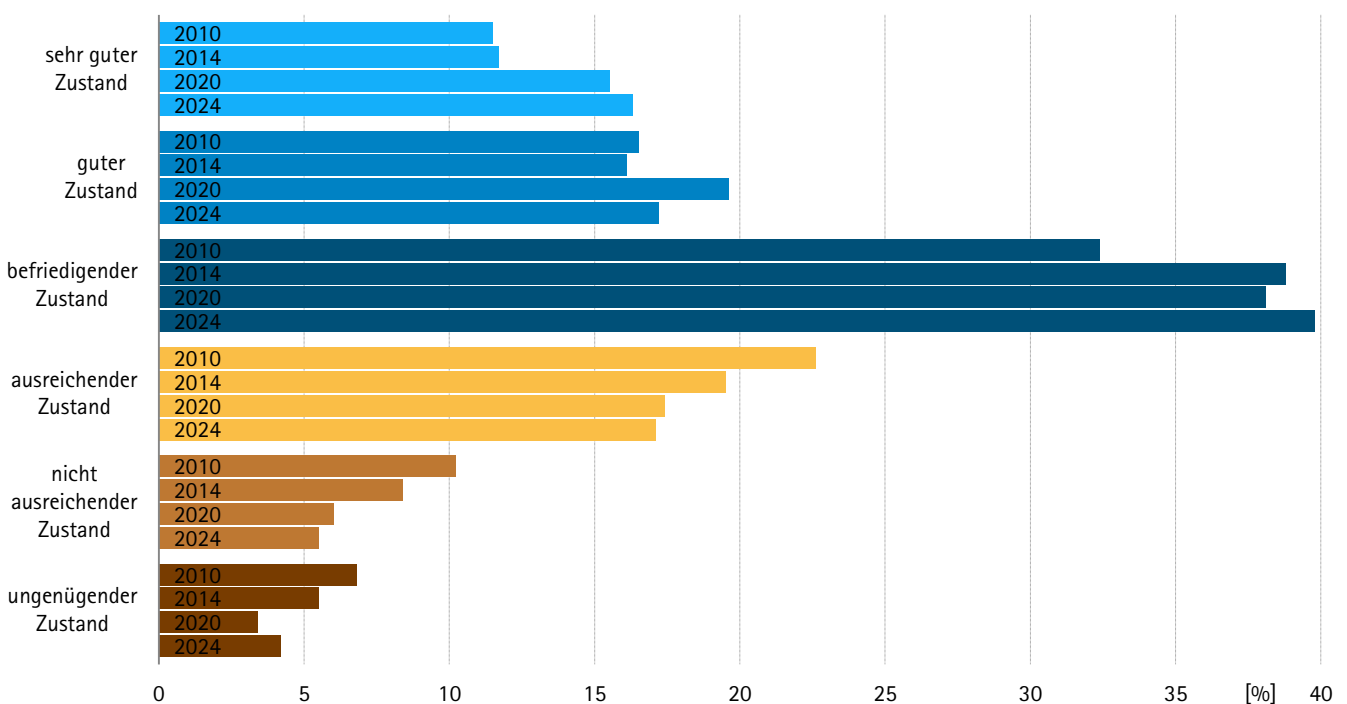
Die im Freistaat Sachsen vorhandene Straßeninfrastruktur soll zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Straßennetzes erhalten und verbessert werden. Bestehende Lücken sollen bei Bedarf geschlossen werden (G 3.2.1). Im LEP 2013 sind dafür 21 Neubaumaßnahmen im Zuge von Bundesstraßen benannt. Davon sind die B 96 Ortsumgehung Hoyerswerda sowie ein Teilabschnitt der B 169 Ortsumgehung Göltzschtal unter Verkehr. Bis Ende 2024 waren fünf Maßnahmen, die B 172 Ortsumgehung Pirna, die B 2 Ortsumgehung Wellaune (Vorleistungen), die B 169 zwischen Riesa und Salbitz (Vorleistungen), sowie die B 178 zwischen Zittau und Niederoderwitz im Bau. Letztere ist inzwischen seit Mai 2025 unter Verkehr. Weitere fünf Vorhaben, die B 7 Verlegung nördlich Frohburg, die B 107 Südumfahrung Chemnitz - Ebersdorf, die B 156 Ortsumfahrung Malschwitz/Niedergurig, die B 178 zwischen A 4 und Nostritz sowie die B 181 von A 9 bis Stadtgrenze Leipzig, befanden sich im Planfeststellungsverfahren. Für die Neubaumaßnahme im Zuge der B 181 liegt seit September 2025 der Planfeststellungsbeschluss vor.

Für den Bereich der Staatstraßen wurden 22 Neubaumaßnahmen im LEP 2013 vorgesehen. Davon sind 12 Vorhaben, wie beispielsweise die S 94 Ortsumgehung Bernsdorf und die S 177 zwischen Radeberg und A 4, umgesetzt und wurden dem Verkehr übergeben. Darüberhinaus befindet sich die S 177 Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf im Bau.

Seit der Aufstellung des LEP 2013 wurden die für die Straßenbauverwaltung bindenden Bedarfspläne für Bundes- und Staatsstraßen aktualisiert bzw. fortgeschrieben. Die derzeit für die Straßenbauverwaltung maßgebenden Bedarfspläne sind der Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie der Landesverkehrsplan 2030.

Im Rahmen der Aufstellung des Landesverkehrsplanes 2030 erfolgte für den Bereich der Staatsstraßen eine Bedarfsplanüberprüfung. Hierbei wurde festgestellt, dass für drei Neubauprojekte des LEP 2013, die S 95 Ortsumgehung Kamenz/Südspange sowie die beiden Bauabschnitte der S 111 Südwestumfahrung Görlitz, die Bauwürdigkeit nicht mehr gegeben ist und die Planungen nicht weiter verfolgt werden. ■ SMIL

Abb. 3.2.1-2: Zustand der Brücken im Staatsstraßennetz im Vergleich zwischen 2010 und 2024



Quelle: SMWA 2010 und 2014, SMIL 2020 und 2024

Überregionale Eisenbahninfrastruktur, Schienenpersonenfernverkehr

In den vergangenen Jahren konnten umfassende Meilensteine bei der Entwicklung der Schieneninfrastruktur im Freistaat Sachsen erreicht werden.

Die Elektrifizierung und der zweigleisige Ausbau der sogenannten „Niederschlesischen Magistrale“ ist seit 2018 abgeschlossen. Der Freistaat Sachsen hat sich innerhalb dieses Vorhabens finanziell engagiert, um eine Streckengeschwindigkeit von bis zu 160 km/h zu ermöglichen.

Als Bestandteil der Ausbaustrecke Leipzig – Dresden konnten die Bauarbeiten im Abschnitt Zeithain – Leckwitz im Jahr 2025 abgeschlossen werden.

Die erste Baustufe der Ausbaustrecke Dresden – Berlin konnte im Jahr 2017 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Im Jahre 2025 folgte die Inbetriebnahme des Abschnittes vom Bahnhof Südkreuz bis Blankenfelde (sogenannte „Dresdner Bahn“) in Berlin.

Um die Qualität des Schienenverkehrs im Freistaat Sachsen zu sichern und weiter auszubauen, erfolgt auch weiterhin die Umsetzung der im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes enthaltenen Schieneninfrastrukturmaßnahmen.

Plansätze des LEP 2013

G 3.3.1 ▶ Entwicklung des Eisenbahnnetzes mit bestmöglicher Anbindung an das nationale und europäische Netz

G 3.3.2 ▶ integriertes Verkehrssystem

G 3.3.3 ▶ Ausbau der Eisenbahnknoten

Z 3.3.4 ▶ Streckenneubau Berlin-Dresden-Prag

Z 3.3.5 ▶ Aus-/Neubau der Eisenbahninfrastruktur im TEN-Korridor auf 200 km/h

Z 3.3.6 ▶ Aus-/Neubau der Strecke Leipzig-Dresden

Z 3.3.7 ▶ Weiterentwicklung der Sachsen-Franken-Magistrale

Z 3.3.8 ▶ Neubaustrecke Erfurt-Leipzig

Z 3.3.9 ▶ Elektrifizierung der Strecke Dresden-Breslau; zweigleisiger Ausbau der Strecke Hoyerswerda-Breslau

Z 3.3.10 ▶ bedarfsgerechter Ausbau der Strecke Cottbus-Görlitz

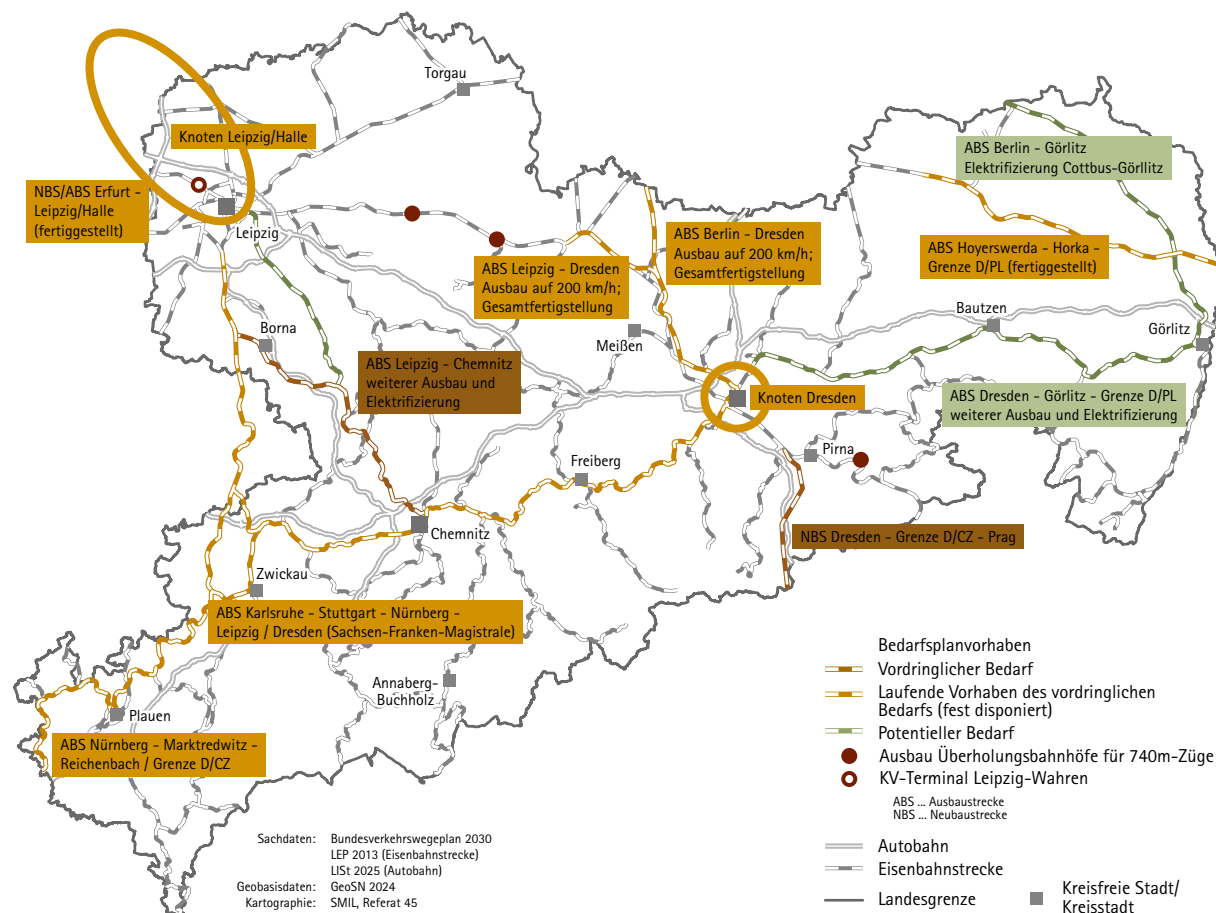
Z 3.3.11 ▶ bedarfsgerechter Ausbau der Strecke Chemnitz-Leipzig

Z 3.3.12 ▶ Ertüchtigung des Sächsischen Abschnittes der „Mitte-Deutschland-Verbindung“

Z 3.3.13 ▶ Ausbau der Strecke Plauen-Cheb

Z 3.3.14 ▶ Ertüchtigung der Strecken Chemnitz-Elsterwerda und Leipzig-Cottbus für den Schienengüterverkehr

Abb. 3.2.2-1: Sächsische Schieneninfrastrukturprojekte im Bundesverkehrswegeplan 2030



Darüber hinaus legt der Freistaat Sachsen den Fokus auf den Ausbau der Verkehrsachsen Leipzig - Chemnitz sowie Dresden - Görlitz. Die Planungen beider Strecken erfolgen in jeweiligen Projektabschnitten auf der Grundlage sächsischer Landesmittel.

Die sächsischen Schieneninfrastrukturmaßnahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) werden in Zukunft einen wesentlichen Beitrag leisten, um die eingeleiteten strukturellen Transformationsprozesse in den sächsischen Bereichen des Lausitzer sowie des Mitteldeutschen Reviers bestmöglich zu unterstützen. Für die Strecken Arnsdorf - Kamenz - Hosena, Graustein - Spreewitz, Cottbus - Görlitz (alle Lausitzer Revier) sowie Leipzig - Geithain, Leipzig - Zeitz - Gera und Leipzig - Merseburg (Mitteldeutsches Revier) werden die Projektplanungen in den kommenden Jahren vorangetrieben.

► Eisenbahnneubaustrecke Dresden - Prag

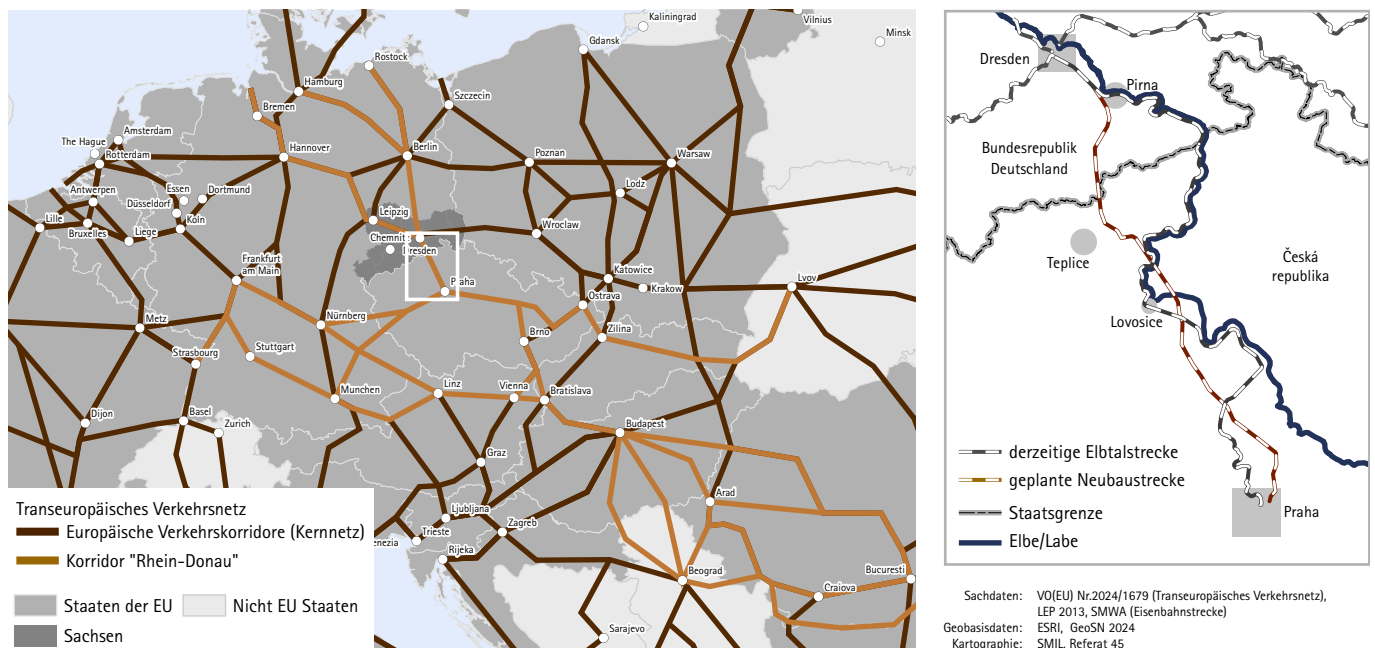
Am 21. August 2020 wurde durch die Landesdirektion die Raumordnerische Beurteilung der Streckenvarianten für die Eisenbahnneubaustrecke Dresden - Prag an den Antragsteller DB Netz AG übergeben.

Als raumordnerisch verträglich mit Auflagen wurden zwei Korridore festgestellt – eine teiloffene Variante mit einem 26 km langen Tunnel, zwei weiteren kurzen Tunneln und einer Talbrücke über die Seidewitz sowie eine Volltunnelvariante. Diese beinhaltet einen ca. 30 km langen Tunnel, der unmittelbar am Abzweig der Strecke in Heidenau beginnt und erst auf tschechischem Gebiet mündet. Die Vorplanung beinhaltete die gleichwertige Aufbereitung und Planung beider Varianten für einen Variantenentscheid.

Aus der Vorplanung hat sich inzwischen als Vorzugsvariante die Volltunnelvariante ergeben. Nach der noch ausstehenden Parlamentarischen Befassung und Einstellung der Planungskosten in den Bundeshaushalt kann die Entwurfs- und Genehmigungsplanung beginnen.

■ SMIL

Abb. 3.2.2-2: Neubaustrecke Dresden-Prag im Kontext des europäischen TEN-V-Kernetzes



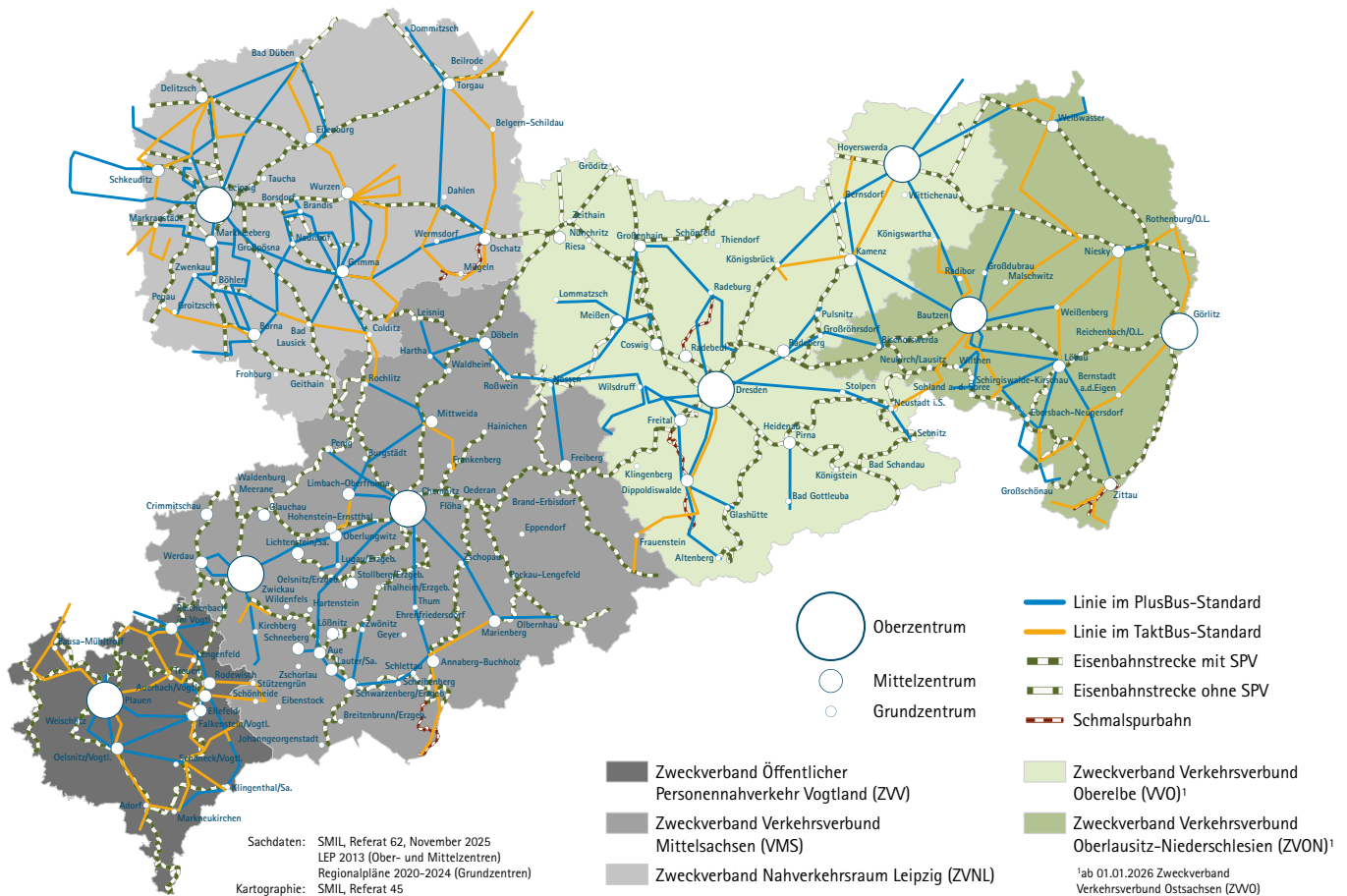
ÖPNV/SPNV

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Aufgabenträger bei der Weiterentwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf vielfältige Art und Weise (G.3.4.1). Eine leistungsfähige Infrastruktur ist insbesondere für einen schnellen, effizienten und komfortablen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) eine Grundvoraussetzung. Die Eröffnung des City-Tunnels Leipzig im Jahr 2013 und die Einrichtung eines mitteldeutschen S-Bahn-Netzes (MDSB) im Verdichtungsraum Leipzig-Halle waren wichtige Meilensteine und stellen in diesem Zusammenhang sowohl Erfolgsgeschichten für die Stadt Leipzig als auch für das angeschlossene regionale Umfeld dar (Z 3.4.3). Mit der Verknüpfung von Eisenbahn- und Straßenbahnnetz im Hauptbahnhof Chemnitz im Jahr 2016 sowie der Inbetriebnahme der Ausbaustrecke Chemnitz - Thalheim - Aue im Jahr 2022 konnte auch das Chemnitzer Modell als direkte Verbindung von Stadtzentrum und Umland weiterentwickelt werden (Z 3.4.5). Im Netz der Dresdener S-Bahn erfolgte auf dicht belegten Streckenabschnitten der Bau separater S-Bahn-Gleise, so dass die S-Bahn seither auf diesen Abschnitten auf eigenem Gleiskörper fährt. Nutzungskonflikte mit dem Schienenpersonenfernverkehr (SPFV), Schienengüterverkehr (SGV) und übrigen SPNV konnten damit beseitigt werden. Die Erschließungswirkung der S-Bahn wurde durch den Neubau von Haltepunkten im Stadtgebiet Dresden (Freiberger Straße, Bischofsplatz) verbessert (Z 3.4.4). Auf Grundlage dieser Maßnahmen konnte durch die SPNV-Aufgabenträger im Langzeitvergleich

Plansätze des LEP 2013

- Z 1.3.4** ▶ Sicherung der Erreichbarkeit Zentraler Orte (PKW-Fahrzeit; ÖPNV-Angebote)
- G 3.4.1** ▶ Weiterentwicklung des ÖPNV
- G 3.4.2** ▶ Freihaltung der Trassen für verkehrliche Nutzung
- Z 3.4.3** ▶ Einrichtung eines mitteldeutschen S-Bahn-Netzes im Verdichtungsraum Leipzig/Halle; raumordnerische Sicherung der Strecken Leipzig-Leipzig-Engelsdorf und Leipzig-Makranstädt
- Z 3.4.4** ▶ Weiterentwicklung des S-Bahn-Systems im Verdichtungsraum Dresden
- Z 3.4.5** ▶ Weiterentwicklung des „Chemnitzer Modells“ im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Chemnitz; raumordnerische Sicherung der dazu erforderlichen Neubaustrecken
- Z 3.4.6** ▶ Zugangsstellen für den Schienengüterverkehr; Stationen für SPNV
- Z 3.4.7** ▶ Erhalt der regionalen Eisenbahnstrecken und der Schmalspurbahnen
- G 3.8.5** ▶ Einrichtung von Fahrradabstellanlagen an öffentlichen Einrichtungen; Verbesserung der Mitnahmemöglichkeit von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des ÖPNV

Abb. 3.2.3-1: Zweckverbände des ÖPNV sowie Netz aus Plus- und TaktBus-Linien

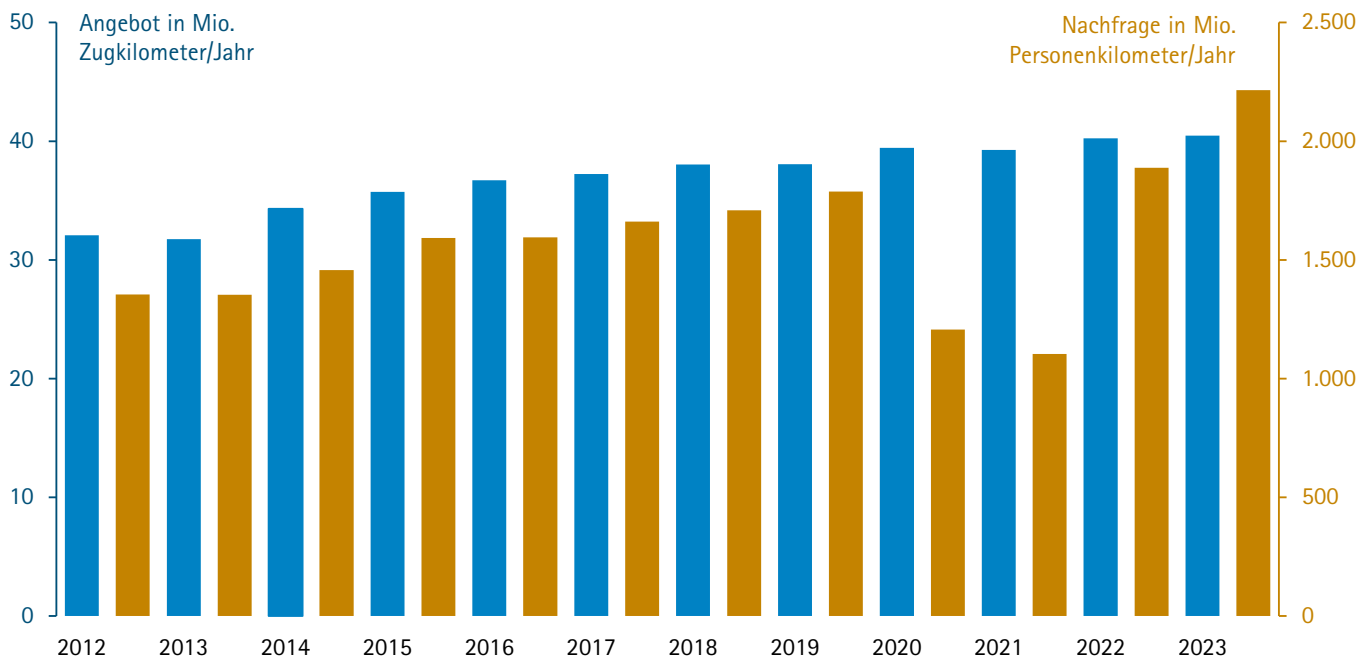


seit 2012 das SPNV-Angebot insgesamt um 26,1 % erhöht und die Nachfrage um 63,5 % gesteigert werden (vgl. Abb. 3.2.3-2). Dazu zählt auch das SPNV-Angebot auf regionalen Eisenbahnstrecken. Für dessen Bestandssicherung stellt der Freistaat Sachsen Regionalisierungsmittel zur Verfügung (Z 3.4.7). Um weiteren Bürgerinnen und Bürgern Zugang zum SPNV zu verschaffen, laufen unter der Finanzierung des Freistaates aktuell Projektplanungen zur Reaktivierung auf den Strecken Döbeln - Nossen - Meißen und Marienberg - Pockau-Lengefeld. Außerdem bekennt sich der Freistaat Sachsen seit vielen Jahren zur Bedeutung der sächsischen Schmalspurbahnen. Für den Betrieb der Zittauer Schmalspurbahn, der Fichtelbergbahn, der Weißeritztalbahn, der Löbnitzgrundbahn sowie der Dölnitzbahn werden jährlich erhebliche Landesmittel zur Verfügung gestellt. Über den Bereich der Betriebshilfen hinaus fördert der Freistaat Sachsen auf Grundlage seiner Richtlinie über die Gewährung von Fördermitteln für Schmalspurbahnen und normalspurige historische Triebfahrzeuge (RL-SNHT), den Bau, die Modernisierung und Instandsetzung entsprechender Schienenfahrzeuge.

Neben dem SPNV trägt auch der öffentliche Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) maßgeblich zur Erreichbarkeit zentraler Orte bei (Z 1.3.4). Das ist vor allem dann der Fall, wenn in Regionen geringer Nachfrage SPNV-Angebote zu hohe Leistungskosten verursachen oder die Erschließung für den SPNV zu aufwendig ist. Der Freistaat Sachsen unterstützt deshalb die kommunalen Aufgabenträger bei der Etablierung eines überregionalen Busnetzes. Dieses landesbedeutsame, überregionale Angebot besteht aus PlusBus- und TaktBus-Linien, die sowohl untereinander als auch mit dem SPNV vernetzt sind und nach einem definierten Bedienstandard verkehren (PlusBus-Linien im Stundentakt, TaktBus-Linien im Zwei-Stunden-Takt) (vgl. Abb. 3.2.3-1). Sie bieten damit eine Ergänzungs- und Zubringerfunktion für das bestehende SPNV-Netz. Bis November 2025 sind 144 solcher Linien (87 PlusBus- und 57 TaktBus-Linien) eingeführt worden, die der Freistaat Sachsen mit einem Zuschuss von 1,80 EUR je zusätzlichem Fahrplankilometer unterstützt. Darüber hinaus haben die ÖPNV-Aufgabenträger außerhalb der ÖPNVFinVO, d. h. ohne Mitfinanzierung durch den Freistaat, weitere drei PlusBus- und drei TaktBus-Linien eingeführt, so dass insgesamt 90 PlusBus- und 60 TaktBus-Linien im Freistaat Sachsen verkehren.

Zur allgemeinen Ertüchtigung der ÖPNV-Infrastruktur und Modernisierung der Fahrzeugflotten leistet der Freistaat Sachsen außerdem über die Mittel des Landesinvestitionsprogrammes einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung des ÖPNV (G 3.4.1). Das Landesinvestitionsprogramm wird unter Beteiligung der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger jährlich fortgeschrieben. ■ SMIL

Abb. 3.2.3-2: Entwicklung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)



Quelle: SPNV-Aufgabenträger

Schiffs- und Güterverkehr

►Schiffsverkehr

Die Schifffahrt im Freistaat Sachsen wird wesentlich durch die Elbe bestimmt. Als Teil des TEN-V Kernnetzes verbindet sie den Freistaat mit der Tschechischen Republik sowie den deutschen Seehäfen. Für Ausbau und Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig.

Das gemeinsam von Bund und den Anrainerländern entwickelte „Gesamtkonzept Elbe“ schafft eine langfristige Perspektive für die Binnenschifffahrt auf der Elbe. Ein zentrales Element ist die Niedrigwasseroptimierung: Die Fahrrinntiefe soll an 345 Tagen im langjährigen Mittel mindestens 1,40 m unter GIW 2010 (gleichwertiger Wasserstand für das Bezugsjahr 2010) betragen (Z 3.6.1 und Z 4.1.2.2). Die Binnenschifffahrt ist integraler Bestandteil des Gesamtverkehrskonzeptes Sachsen. Die sächsischen Binnenhäfen in Dresden, Riesa und Torgau fungieren als Schnittstellen zwischen Schiff, LKW und Bahn. Sie ermöglichen als trimodale Standorte intermodale Transporte. Dadurch können Schwankungen durch alternative Transportangebote per Bahn und LKW kompensiert werden. Das durchschnittliche Umschlagsvolumen liegt bei 3 Mio.t/Jahr und ca. 35.000 Ladeeinheiten im kombinierten Verkehr.

Das gezielte Flächenmanagement in den Häfen unterstützt die Ansiedlung hafenaffiner Unternehmen und dient als Instrument der Wirtschaftsförderung.

Plansätze des LEP 2013

Z 3.6.1 ► Elbe ist für die Binnenschifffahrt zu unterhalten

Z 3.6.2 ► die Häfen Riesa, Dresden und Torgau sind als Schnittstelle zwischen der Binnenschifffahrt und Verkehrsträgern Straße und Schiene bedarfsgerecht weiterzuentwickeln

Z 3.6.3 ► Terminalneubau für KV im Hafen Riesa

Z 3.6.4 ► der Hafen Dresden ist bedarfsgerecht für Projektladungsverkehr, für den Containerverkehr und den Umschlag von Massen- und Stückgütern weiterzuentwickeln

G 3.7.1 ► Verlagerung des Güterfernverkehrs mittels KV-Terminals von der Straße auf die Schiene; der Güternahverkehr soll möglichst umwelt- und stadtverträglich erfolgen

Z 3.7.2 ► GVZ Leipzig, Dresden und Südwestsachsen sind bedarfsgerecht zu entwickeln

Z 3.7.3 ► bedarfsgerechter Ausbau der Terminals für den KV

G 3.7.4 ► Erhaltung der Zugangsstellen zum Schienengüterverkehr

Z 4.1.2.2 ► Erhalt der Schifffahrtsbedingungen auf der Elbe

Abb. 3.2.4-1: Standorte der Verkehrsträgerschnittstellen sowie deren Erreichbarkeit



Ende 2024 waren rund 40 Unternehmen mit mehr als 750 Mitarbeitern in den Häfen Dresden, Riesa und Torgau ansässig. Großunternehmen wie z. B. Wacker, Feralpi, Goodyear, Siemens und VEM nutzen diese Infrastrukturen ebenfalls für ihre Warenströme.

► Güterverkehr

Im Freistaat Sachsen stehen dem Güterverkehr Terminals für den Kombinierten Verkehr als Güterverkehrsschnittstelle Straße-Schiene an den Standorten GVZ Dresden, GVZ Leipzig, GVZ Glauchau und am Containerterminal Kodersdorf zur Verfügung. GVZ-Funktionen erfüllt auch das KV-Terminal im Hafen Riesa. Die sächsischen GVZ und KV-Terminals verfügen sowohl über Anschlüsse an den überregionalen Güterverkehr als auch über stabile Verbindungen zu den Seehäfen an der Nord- und Ostsee (G 3.7.1). Dies gilt insbesondere für den Elbehafen Riesa, den maßgeblichen sächsischen Container-Umschlagplatz im kombinierten Verkehrssystem Schiene-Straße-Wasserstraße.

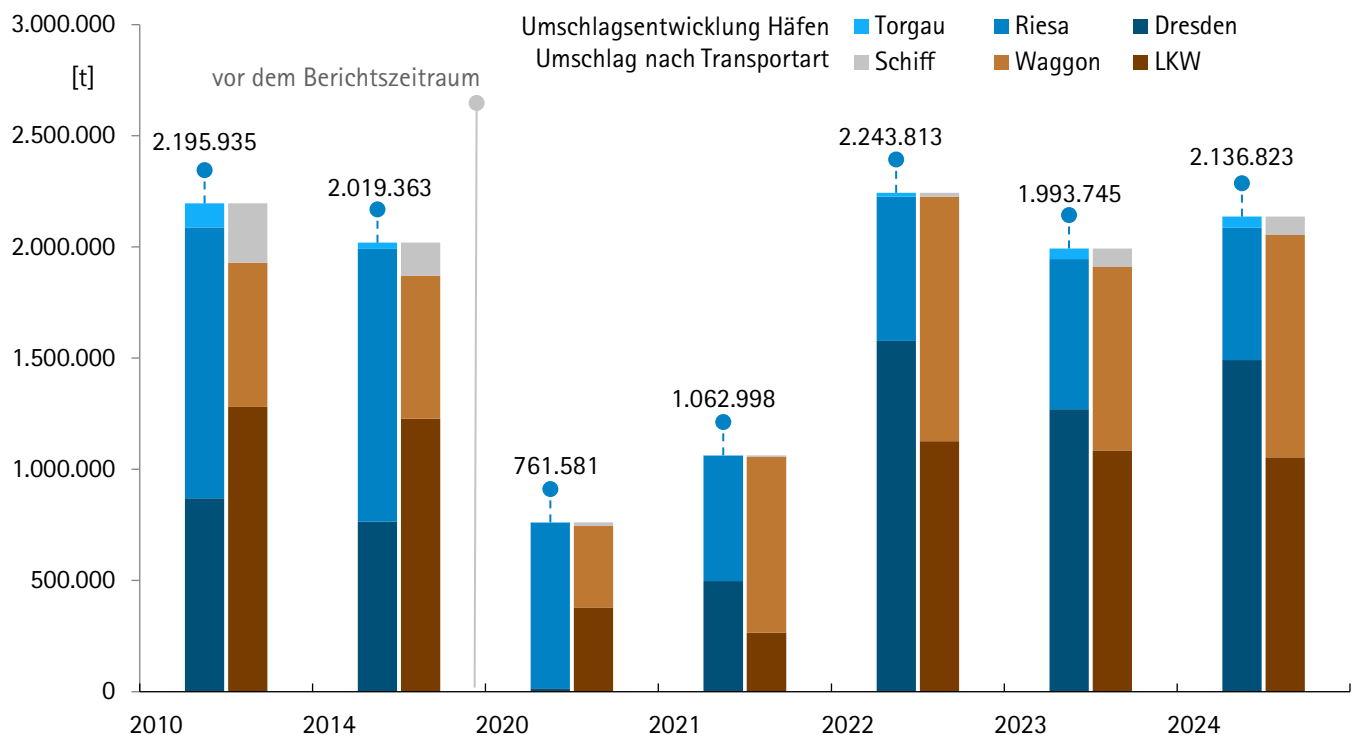
In Chemnitz steht darüber hinaus ein Railport zur Verfügung. Unternehmen, deren Versand- und Empfangsmengen unterhalb von Ganzzügen, Wagengruppen und Wagenladungen liegen und die über keinen eigenen Gleisanschluss verfügen, bietet sich die Möglichkeit, logistische Dienstleistungen unter Nutzung der Eisenbahn „aus einer Hand“ zu erhalten.

Diese genannten Standorte erfüllen eine wichtige Funktion in der Abwicklung des Kombinierten Verkehrs und der Verlagerung des Güterfernverkehrs von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße. Im Ergebnis verfügt der Freistaat über gesicherte Umschlagskapazitäten mit stabilen Verbindungen, um steigenden Anforderungen sächsischer Unternehmen an ihre Im- und Exportbeziehungen gerecht zu werden (G 3.7.4).

► Investitionen und Entwicklung der Hafenanlagen

Im Berichtszeitraum trug die SBO GmbH mit umfangreichen Investitionen aus Eigenmitteln und Bundesförderung zur Weiterentwicklung der Häfen zu trimodalen Umschlagplätzen bei. Wesentliche Investitionen waren dabei im Hafen Dresden die Beschaffung eines Krans für Schwergut bis zu 600t. Dieser dient z. B. für Projektladungen wie Turbinen, Transformatoren, Motoren (Z 3.6.4). Außerdem wurde ein TrailerPort errichtet. Im Hafen Riesa entstand eine Umschlagfläche für gefährliche Güter. Für den Ersatzneubau des neuen KV-Terminals mit einer Kapazität von 100.000 TEU pro Jahr liegt seit Oktober 2024 der Planfeststellungsbeschluss vor (Z 3.6.3, Z 3.7.3). Der Hafen Torgau ist seit 2019 als modernisierte Logistikkreuzung der Region aktiv. Der Universalhafen wurde saniert und mit einer Kaimauer sowie einem Hydraulikkran ausgestattet. ■ SMIL

Abb. 3.2.4-2: Umschlagentwicklung der sächsischen Häfen sowie Umschlag nach Transportart in Tonnen



Quelle: SMIL, 2026

Luftverkehr

Im Freistaat Sachsen waren im Berichtszeitraum zwei internationale Verkehrsflughäfen, elf Verkehrslandeplätze, elf Sonderlandeplätze, ein Segelfluggelände sowie 29 Hubschrauberlandeplätze am Luftverkehrsnetz. Für die kommerzielle Luftfahrt sind die internationalen Verkehrsflughäfen maßgeblich.

► Internationale Verkehrsflughäfen

Im LEP 2013 ist festgelegt, die sächsischen Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden für den internationalen Luftverkehr bedarfsgerecht weiter zu entwickeln (Z 3.5.1 und Z 3.5.2). Die Mitteldeutsche Flughafen AG (MFAG) betreibt die internationalen Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden. Diese zählten im Jahr 2024 rund 96.000 Flugbewegungen, ca. 3,1 Mio. Fluggäste und 1,4 Mio. t Fracht. Insgesamt waren in der MFAG 1.124 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt beschäftigt. An den Standorten der MFAG waren mehr als 17.200 Menschen in verschiedenen Unternehmen und Behörden tätig.

Die Fluggesellschaften bieten von Leipzig/Halle und Dresden zahlreiche Verbindungen in Drehkreuze des internationalen Luftverkehrs sowie viele Verbindungen zu deutschen und europäischen Zielen an. Vor dem Hintergrund verschlechterter Rahmenbedingungen im nationalen Luftverkehr bedarf es großer Anstrengungen, um weiterhin für stabile Verbindungen zu sorgen und Wirtschaft, Wis-

Plansätze des LEP 2013

Z 3.5.1 ► Weiterentwicklung Verkehrsflughafen Leipzig/Halle für interkontinentalen Luftverkehr

Z 3.5.2 ► Weiterentwicklung Verkehrsflughafen Dresden

G 3.5.3 ► Erhalt der regionalen und lokalen Verkehrslandeplätze, der Sonderlandeplätze und der Segelfluggelände

Abb. 3.2.5-1: Erreichbarkeit der Flughäfen mit dem PKW sowie Standorte der Verkehrslandeplätze



senschaft und Tourismus zu unterstützen.

Der Frachtverkehr am Flughafen Leipzig/Halle entwickelte sich vom Jahr 2010 mit ca. 663.000 t bis zum Jahr 2024 mit ca. 1,38 Mio. t überaus dynamisch. Mittlerweile nimmt Leipzig/Halle im Frachtverkehr den zweiten Platz im gesamtdeutschen Maßstab und im europäischen Maßstab den sechsten Platz ein. Diese Entwicklung ist maßgeblich durch den Europahub von DHL bedingt. Im Jahr 2014 erweiterte das Unternehmen seine Kapazitäten und eröffnete eine zweite Sortierhalle. Mittlerweile beschäftigt das Unternehmen ca. 7.000 Mitarbeiter am Standort.

Ein umfangreicher Ausbau der bestehenden DHL-Flächen ist geplant. Das Vorhaben sieht die Erweiterung der Vorfelder, den Bau von zusätzlichen Rollwegen zur Start- und Landebahn Süd sowie die Errichtung von Hochbauten vor. Dazu zählen unter anderem Parkhäuser sowie Aufenthalts- und Sanitarräume für das auf dem Vorfeld tätige Personal, eine Energiestation sowie Areale für eine Schneedeponie und Enteisungsflächen, um mehrere Flugzeuge gleichzeitig für den Start vorzubereiten. Hierdurch werden die Abfertigungskapazitäten für Fracht deutlich erhöht.

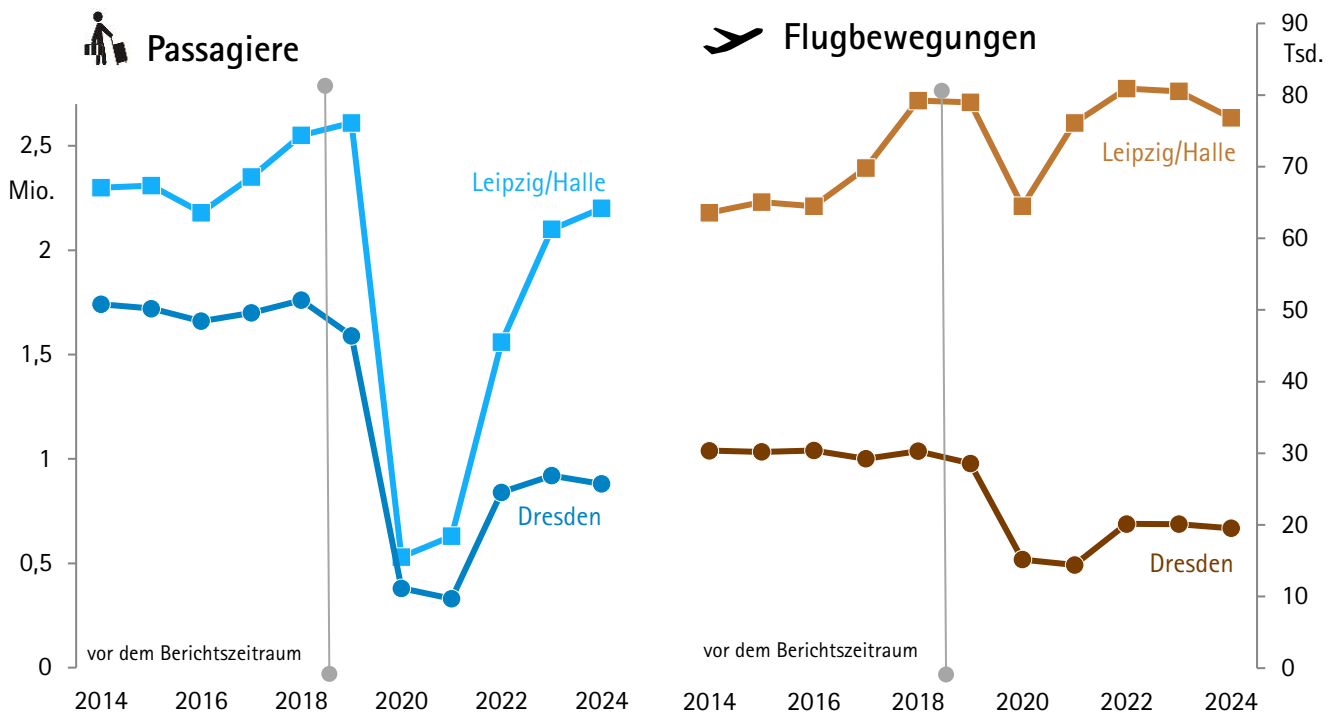
► Landeplätze

Zu den Verkehrslandeplätzen ist im LEP 2013 festgehalten, dass die regionalen und lokalen Verkehrslandeplätze, die Sonderlandeplätze sowie die Segelfluggelände für die allgemeine Luftfahrt und den Luftsport sowie zur Erschließung der Regionen erhalten bleiben sollen (G 3.5.3). Hierzu bestehen folgende Entwicklungen:

Die Zahlen der Flugbewegungen an den Verkehrs- oder Sonderlandeplätzen sowie Segelfluggeländen des Freistaates liegen weitgehend auf einem gleichbleibenden Niveau. Die Verkehrslandeplätze Chemnitz/Jahnsdorf, Großenhain, Kamenz und Zwickau konnten in den letzten Jahren einen leichten Anstieg verzeichnen. Begleitet von Ausbauvorhaben verzeichneten insbesondere Chemnitz/Jahnsdorf und Kamenz weitere luftfahrtaffine Unternehmensansiedlungen. Hierzu zählen Flugschulen sowie Betriebe im Bereich Wartung/Herstellung sowie Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung.

Mit den 29 Hubschrauberflugplätzen an medizinischen Einrichtungen wird ein leistungsstarkes Luftrettungssystem in Sachsen sichergestellt. Die Mehrzahl der Einsätze erfolgt durch die Luftrettungsunternehmen an den Krankenhäusern mit Maximalversorgung. ■ SMIL

Abb. 3.2.5-2: Passagierzahlen und Flugbewegungen der Flughäfen Leipzig/Halle und Dresden 2014–2024



Quelle: [Dashboard Verkehr - Dashboard ADV](#) [Dezember 2025]

Radverkehrsnetz

Die Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen wurde im Jahr 2019 fortgeschrieben. Ziele und Handlungsfelder wurden aktualisiert sowie der Bedarf für Radverkehrsanlagen an außerörtlichen Bundes- und Staatsstraßen überprüft. Entsprechend wurde die Entwicklung eines landesweiten, zusammenhängenden Radverkehrsnetzes, das die Anforderungen des Alltagsradverkehrs, des Schüleradverkehrs und des Radtourismus berücksichtigt, vorangetrieben. Wenn geeignete Führungsformen fehlen, werden beim Neu-, Um- und Ausbau von Bundes- und Staatsstraßen Radwegführungen geprüft. Im Zusammenwirken mit der kommunalen Ebene werden verstärkt geeignete vorhandene forst- und landwirtschaftliche Wege und öffentliche Straßen mit geringer Verkehrsstärke einbezogen. Seit 2014 wurden rund 199 km Radwege an Bundes- und Staatsstraßen gebaut. Etwa 476 Kilometer befinden sich derzeit in unterschiedlichen Phasen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens. Rund 36 km befinden sich im Bau. Mit dem Projekt „Alternative Radverkehrsführungen“ (ALRad) wurden gezielt bestehende Straßen- und Wegeverbindungen für den Radverkehr nutzbar gemacht. Im Weiteren wird die Entwicklung eines landesweiten baulastträgerübergreifenden Rad-Hauptnetzes unter Einbindung der kommunalen Ebene mit Fokus auf direkte und alltagstaugliche Verbindungen sowie Lückenschlüsse zur Schaffung durchgehender Radverkehrsverbindungen vorbereitet. Einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Radverkehrsanteils können Rad-

Plansätze des LEP 2013

G 3.8.1 ▶ Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes; raumordnerische Sicherung der Radfernwege und regionalen Hauptradrouten

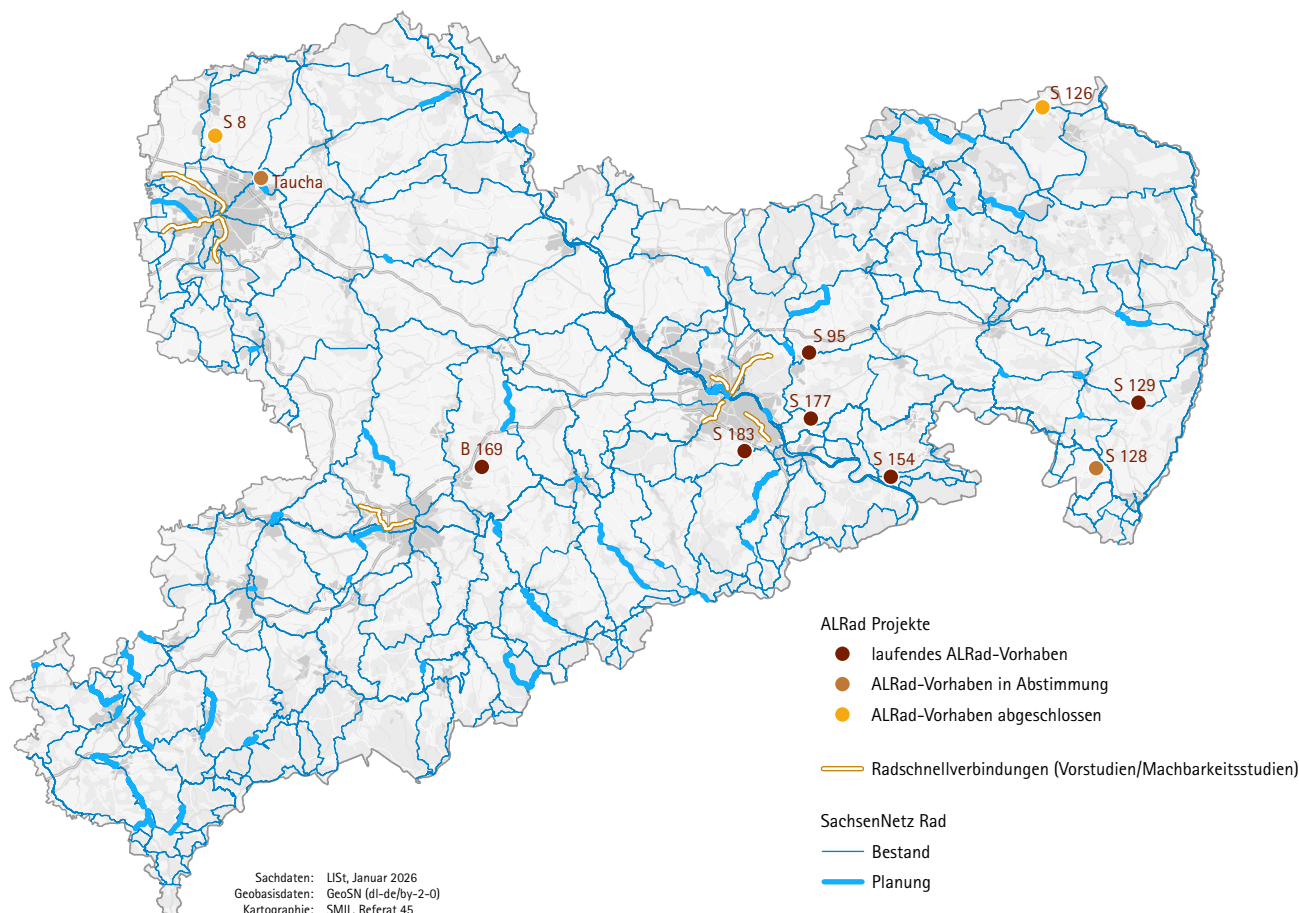
Z 3.8.2 ▶ Einbindung von geeigneten forst- und landwirtschaftlichen Wegen und öffentlichen Straßen mit geringer Verkehrsstärke in die Radverkehrsnetze

G 3.8.5 ▶ Einrichtung von Fahrradabstellanlagen an öffentlichen Einrichtungen; Verbesserung der Mitnahmemöglichkeit von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des ÖPNV

G 3.8.6 ▶ Verbesserung der Entwicklungsbedingungen für den Alltags- und Schüleradverkehr

Z 3.8.7 ▶ Erhalt, Ausbau und Entwicklung der Radfernwege

Abb. 3.2.6-1: SachsenNetz Rad, Radschnellwege und ALRad-Vorhaben

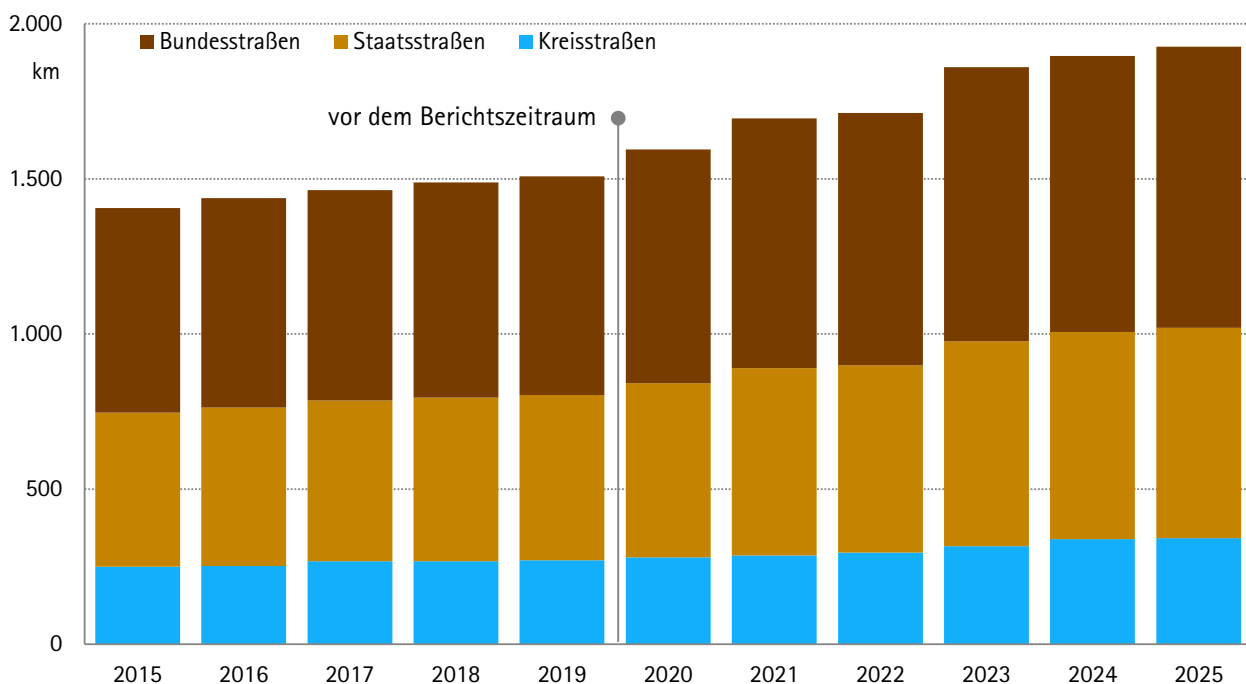


schnellverbindungen leisten. Im Rahmen einer Radschnellwegekonzeption des Freistaates Sachsen wurden elf geeignete Korridore in Stadt-Umland-Beziehungen ermittelt. Für mögliche Trassenverläufe werden Vorstudien erarbeitet.

Die Verkehrssicherheit der Fußgänger sowie die Ermöglichung der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung und mobilitätseingeschränkten Personen im öffentlichen Verkehrsraum wurden im 2024 beschlossenen Verkehrssicherheitsprogramm des Freistaat Sachsen in einem eigenen Handlungsfeld verankert. Zur Konkretisierung der auf Bundesebene geltenden Regelungen zum Einsatz von Fußgängerüberwegen wurde im April 2021 die Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) in Sachsen erlassen. Mit einem vom Freistaat Sachsen von 2023 bis 2024 geförderten Modellvorhaben wurden acht sächsische Kommunen bei der Durchführung von Fußverkehrs-Checks unterstützt. Die Fahrradmitnahme im ÖPNV ist durch die zur Verfügung stehenden Fahrzeugkapazitäten und das Fahrgastaufkommen insbesondere in den Ballungsräumen eng begrenzt. Dennoch sind die für die ÖPNV-Bestellung zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger bemüht, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Um die Kombination von Bahn/Bus und Rad zu ermöglichen unterstützt der Freistaat den Ausbau von Fahrradabstellanlagen im Rahmen seiner ÖPNV-Investitionsförderung bei gesamthaften Ausbaumaßnahmen von Verknüpfungsstellen.

Das rund 5.550 km umfassende landestouristische „SachsenNetz Rad“ wurde weiter optimiert und soll als Premiumnetz vermarktet werden. Dafür wurden die Routenführungen und der Rahmen-Ausbaustandard verbessert sowie neue Wege an den elf Radfernwegen und 66 regionalen Hauptradrouten fertiggestellt. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein funktionierendes und gut nutzbares touristisches Radroutennetz ist eine vollständige und konsistente Wegweisung. Um die Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen plant und finanziert Sachsen die Erstausrüstung des „SachsenNetz Rad“ mit aktueller Wegweisung. Rund 3.325 Kilometer sind bereits fertig beschildert. Für die Stärkung des Radverkehrs ist insbesondere die Entwicklung kommunaler Radverkehrsinfrastruktur wichtig, da in den Kommunen die meisten Wege zurückgelegt werden. Dazu wurden die kommunale Radverkehrsförderung im Jahr 2015 in der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (FRL KStB)“ gebündelt und die Fördergegenstände erweitert. Der Freistaat hat kommunale Radinfrastruktur mit einem im bundesweiten Vergleich sehr hohen Fördersatz von 85 % gefördert. Von 2016 bis 2024 wurden 208 Maßnahmen bewilligt (davon rund 186 Kilometer Radwege; inklusive Sonderprogramm Stadt und Land des Bundes). ■ SMIL

Abb. 3.2.6-2: Länge der Radwege an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen 2020-2024



Quelle: BMV, Längenstatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs 2015 - 2025 (<https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/bestandsaufnahme-strassen-ueberoertlich.html>) 26.01.2025

Versorgungsnetze

Energieversorgung

Plansätze des LEP 2013

► Ziele der Sächsischen Energiepolitik (Z 5.1.1)

Die Energiepolitik des Freistaates Sachsen verfolgt das Ziel, eine sichere, bezahlbare und klimaverträgliche Energieversorgung zu gewährleisten. Dabei kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle zu.

Im Einklang mit § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Der Freistaat Sachsen trägt dazu bei, die nationalen Ausbauziele des Bundes zu erreichen und zugleich die spezifischen Potenziale des Landes zu nutzen.

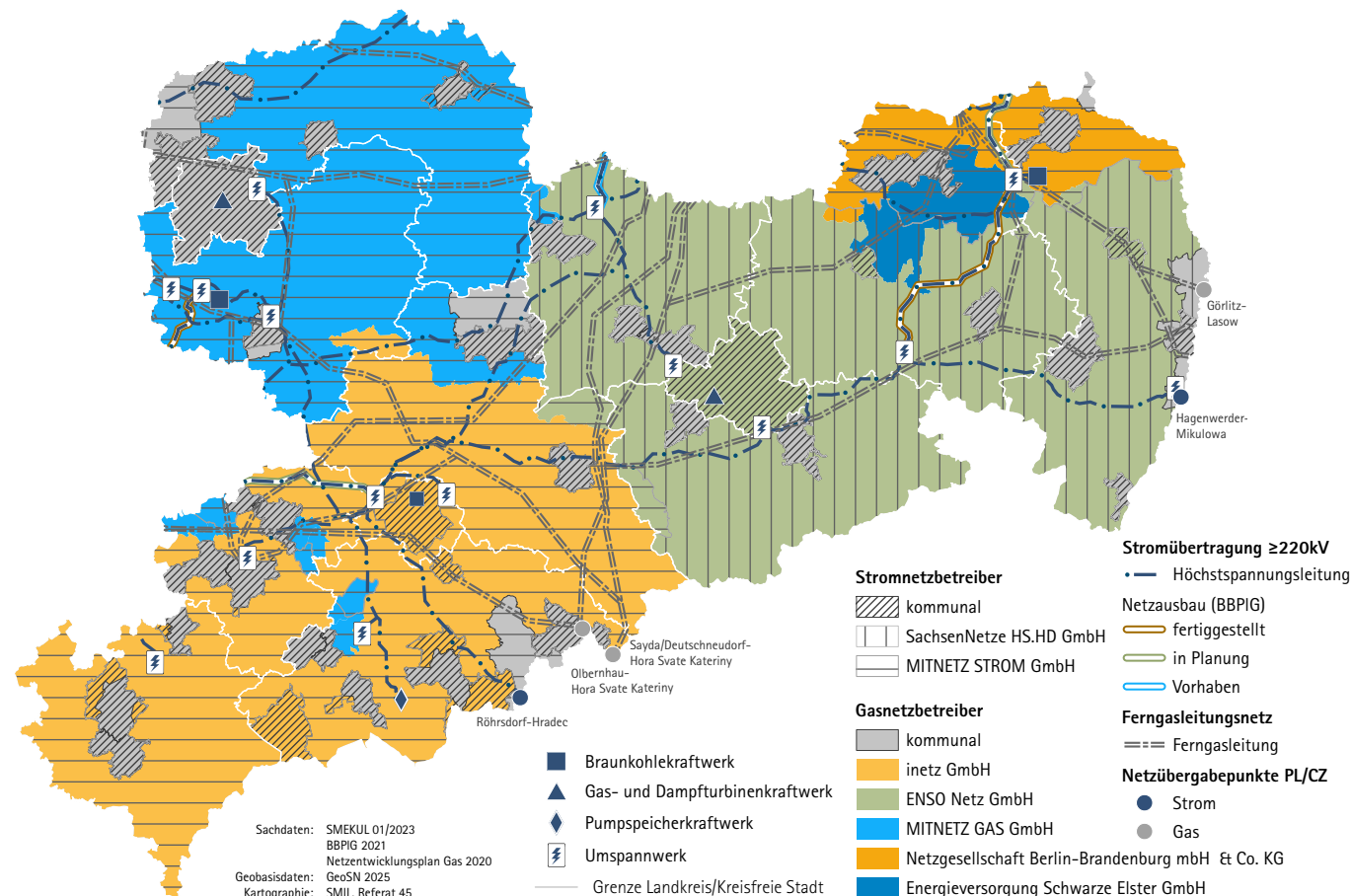
Sachsen strebt an, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 deutlich zu erhöhen und langfristig eine weitgehend treibhausgasneutrale Energieversorgung zu realisieren. So soll die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gegenüber 2019 um insgesamt 10 TWh steigen – von 6,3 TWh auf 16,3 TWh. Der Ausbau soll dabei vorrangig durch Windenergie an Land, Photovoltaik sowie durch die Nutzung von Biomasse, Wasserkraft und Geothermie erfolgen (vgl. Kennblätter 341 und 342).

Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Zielvorgaben gemäß Windenergieflä-

Z 5.1.1 ► Nutzung der erneuerbaren Energien, der einheimischen Braunkohle, Optimierung der Energieinfrastruktur

Z 5.1.9 ► raumordnerische Sicherung von Trassenkorridoren zum Ausbau des länderübergreifenden Stromübertragungsnetzes und des Stromverteilnetzes

Abb. 3.3.1-1: Versorgungsnetz sowie regionale und kommunale Strom- und Gasnetzbetreiber



chenbedarfsgesetz sollen bis zum Jahr 2027 rund 1,3 % und bis zum Jahr 2032 2 % der Landesfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind im Einklang mit den landesplanerischen Vorgaben, den Belangen des Natur-, Umwelt- und Artenschutzes sowie der Regionalplanung vorzunehmen.

Ziel ist es, die Energieversorgung in Sachsen schrittweise zu dekarbonisieren, die Energieeffizienz in allen Sektoren zu steigern und regionale Wertschöpfungspotenziale aus der Energiewende zu sichern. Dabei sind die Akzeptanz der Bevölkerung und die Beteiligung der Kommunen wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung.

► Netzausbau und Netzentwicklungsplan (Z.5.1.9)

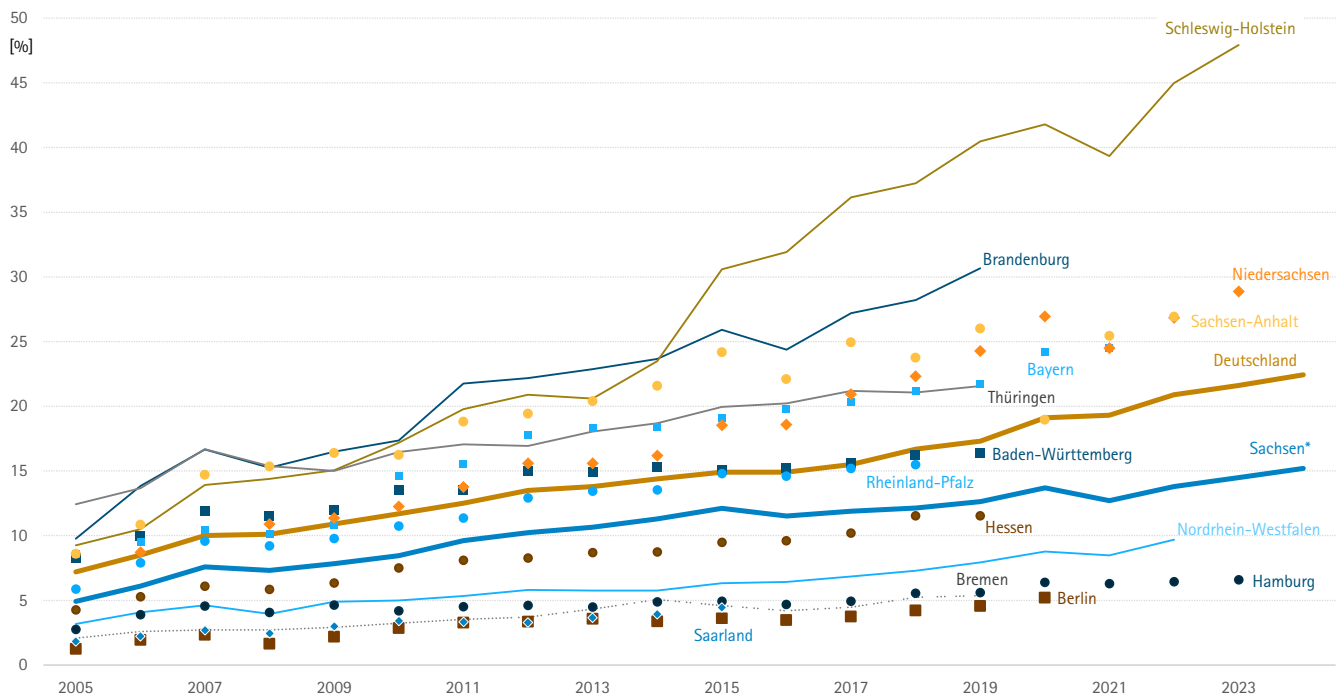
Der beschlossene Umbau der Stromversorgung auf dezentrale Erzeugung stellt die Stromnetze vor große Herausforderungen. Dies gilt für die Übertragungsnetze (220 kV und 380 kV Höchstspannung) gleichermaßen wie für die Verteilnetze (insbesondere 110 kV Hoch- bis 20 kV Mittelspannung). Angesichts des steigenden Anteils dezentraler erneuerbarer Stromerzeuger ist der Ausbau der Stromnetze ein unverzichtbarer Beitrag, um die erforderliche Flexibilität im Stromversorgungssystem zu gewährleisten. Die Länge des Strom-Übertragungsnetzes in Sachsen beträgt derzeit reichlich 1.000 km. Da nahezu ausschließlich Doppelsysteme vorhanden sind, entspricht das einer Trassenlänge von etwa 500 km. Hinzu kommt das Verteilnetz mit einer Gesamtlänge von über 82.000 km (über alle Spannungsebenen).

Weitere notwendige Ausbaumaßnahmen wurden im Netzentwicklungsplan identifiziert, welcher regelmäßig den Bundesbedarfsplan aktualisiert. Diese dienen der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der EU, zum Anschluss neuer Kraftwerke, zur Ermöglichung der industriellen Entwicklung und Transformation sowie zur Vermeidung struktureller Engpässe. Damit wird ein sicherer und zuverlässiger Betrieb gewährleistet. Der Stand des Netzausbaus unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring, welches durch die Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de transparent veröffentlicht wird.

Abseits dessen ist auch ein umfangreicher Netzausbau auf Verteilnetzebene notwendig. Die großen Verteilnetzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, diesen in sogenannten Netzausbauplänen alle zwei Jahre zu überprüfen und zu veröffentlichen.

■ SMWA

Abb. 3.3.1-2: Prozentualer Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch



Quelle: Länderarbeitskreis Energiebilanzen für Länder, Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat) für Deutschland, Stand Juli 2025; Umweltbundesamt (UBA) auf Basis UBA, AGEE-Stat: "Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland", Stand 02/2025;

*Werte 2020-2024: Energiebereitstellung auf Basis erneuerbarer Energien im Freistaat Sachsen, Endbericht des Leipziger Institut für Energie, 2025

Trinkwasserversorgung

Im Jahr 2022 wurden für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Freistaat Sachsen ca. 236 Mio. m³ Rohwasser gewonnen. Eine Besonderheit in Sachsen ist der historisch hohe Anteil von Talsperrenwasser an der Gesamtentnahmemenge (39 %), der für die Versorgung der sächsischen Gebirgsregionen, in denen es an gut erschließbaren Grundwasserdargeboten mangelt, gewonnen wird. 23 Talsperren und Speicher dienen in Sachsen der Trinkwasserversorgung. Über 400 weitere Gewinnungsanlagen fördern Grundwasser, Quellwasser, Uferfiltrat und Infiltrat (60 %). In geringem Umfang wird Wasser zur Trinkwasserversorgung direkt aus Fließgewässern (1 %) entnommen.

Um die Wasserdarangebote nach Menge und Güte langfristig vor Gefährdungen zu bewahren, werden sie durch Ausweisung von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten gesetzlich geschützt. Zudem werden einige Trinkwasserschutzgebiete und bedeutende Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung durch die Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung in den jeweiligen Regionalplänen raumordnerisch gesichert.

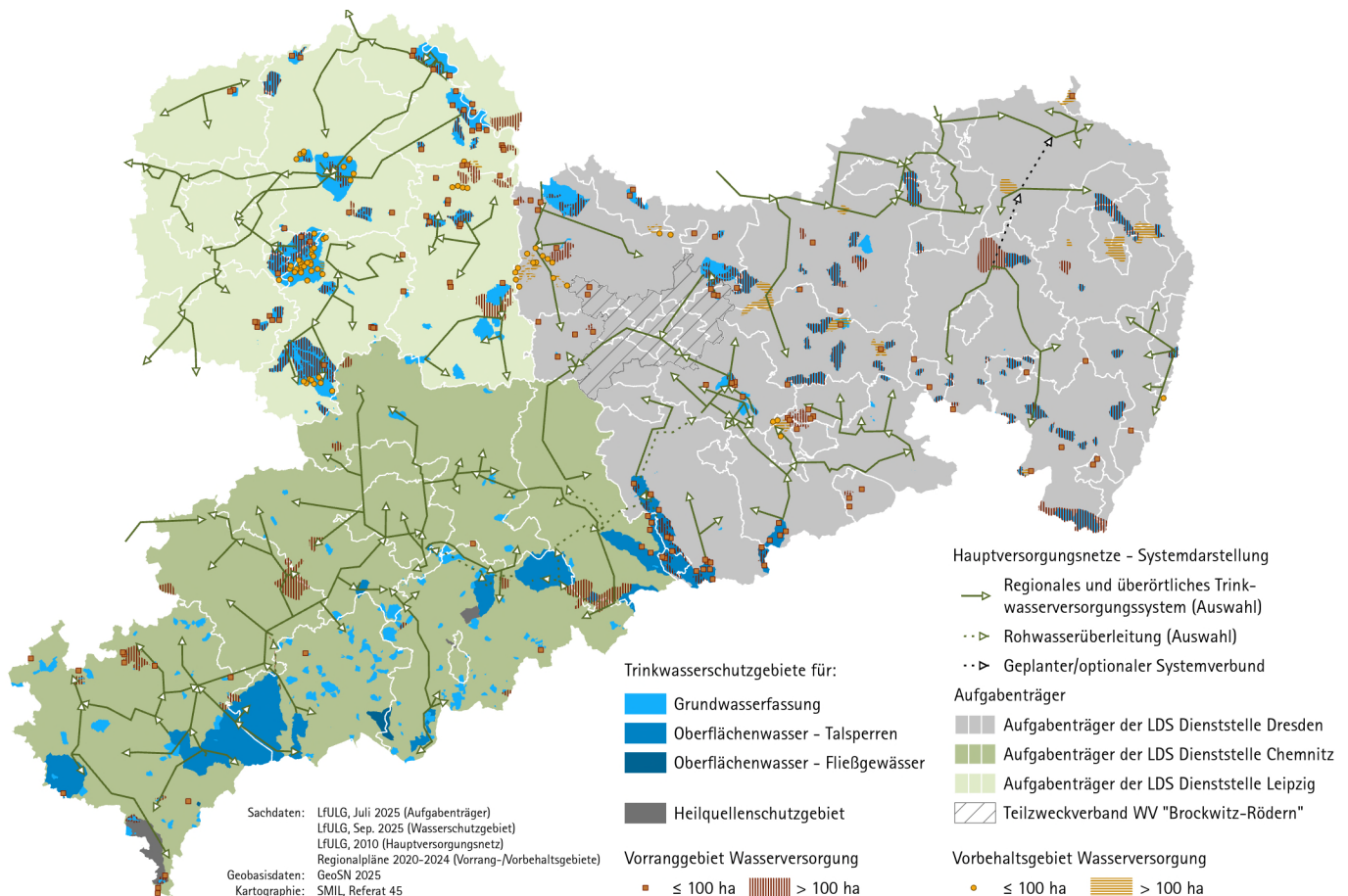
Zum 31.12.2024 waren im Freistaat Sachsen 381 Trinkwasser- und vier Heilquellenschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 1.472 km² festgesetzt (vgl. Abb. 3.3.2-1). Dies entspricht ca. 8 % der Landesfläche von Sachsen und ist seit 2002 etwa gleichbleibend. Die Anzahl der Trinkwasserschutzgebiete hat sich insbesondere durch die Aufhebung kleiner Trinkwasserschutzgebiete seitdem allerdings

Plansätze des LEP 2013

Z 5.2.1 ▶ Festlegung bedeutsamer Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Wasserversorgung in den Regionalplänen zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

G 5.2.2 ▶ Ergänzung der nutzbaren Dargebote durch überörtliche und regionale Versorgungssysteme oder Systemkopplungen

Abb. 3.3.2-1: Verbundsysteme der öffentlichen Trinkwasserversorgung, Trinkwasserschutzgebiete und regionalplanerische Ausweisungen zur Wasserversorgung



fast halbiert (vgl. Abb. 3.3.2-2). Dennoch sind noch etwa 60 % der Trinkwasserschutzgebiete vor 1990, d. h. nach DDR-Recht festgesetzt.

Die Vorranggebiete Wasserversorgung umfassen ca. 670 km² (ca. 4 % der Landesfläche von Sachsen), wovon

- ▶ 185 km² in der Region Leipzig-West Sachsen,
- ▶ 250 km² in der Region Oberlausitz-Niederschlesien,
- ▶ 99 km² in der Region Oberes Elbtal-Osterzgebirge und
- ▶ 137 km² in der Region Chemnitz

liegen. Bundesweit sind ca. 10 % der Bundesfläche als Vorranggebiete ausgewiesen.

Die Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung umfassen rund 100 km², wovon

- ▶ 11 km² im Regionalplan Leipzig-West Sachsen,
- ▶ 70 km² im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien und
- ▶ 19 km² im Regionalplan Oberes Elbtal-Osterzgebirge

ausgewiesen wurden. Im Regionalplan Chemnitz wurden keine Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung ausgewiesen.

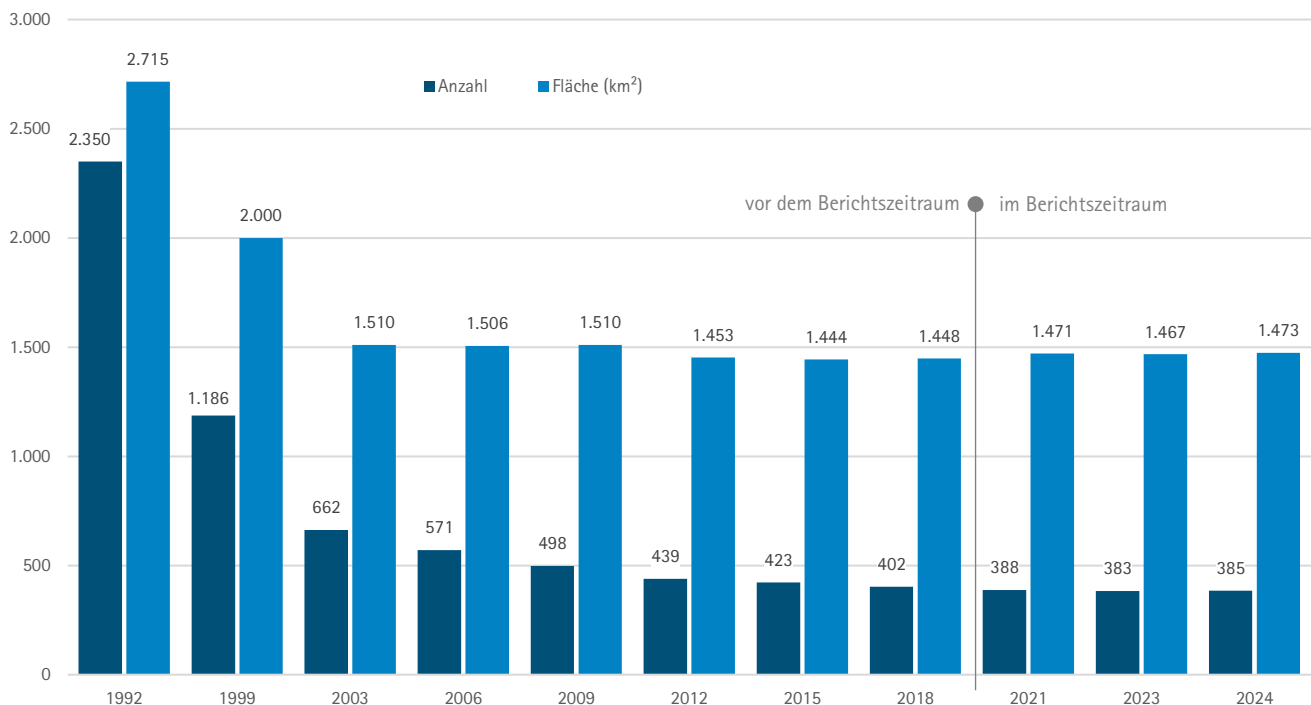
Die Zweckmäßigkeit und das Erfordernis überörtlicher und regionaler Versorgungssysteme und Systemkopplungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit werden im Grundsatz 5.2.2 des LEP festgestellt. Eine Übersicht aktuell bestehender Fern- und Reinwasserverbünde ist in der Karte 3.3.2-1 dargestellt.

Die Trockenepisode von 2018 bis 2020 hat gezeigt, dass durch die gezielte und nachhaltige Bewirtschaftung der Trinkwassertalsperren und Grundwasserspeicher und durch die Reinwasserverbundsysteme keine nachhaltigen Störungen der zentralen öffentlichen Wasserversorgung aufgetreten sind. Vereinzelt mussten provisorische Pumpstationen, Notwasserleitungen und mobile Wasserwagen (insbesondere als Ersatzversorgung für ausgefallene private Eigenwasserversorgungsanlagen) eingesetzt werden.

Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen aufgrund des klimawandelbedingt projizierten Dargebotsrückganges wird der weitere Ausbau von Verbundsystemen, die verstärkte Nutzung ergiebiger Dargebote und Erschließung neuer Dargebote erforderlich. Die fortgeschriebenen Wasserversorgungskonzepte und die Dokumentationen über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete gemäß Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) werden wichtige Grundlagen für die Fortschreibung des LEP und der Regionalpläne.

■ SMUL

Abb. 3.3.2-2: Entwicklung von Anzahl und Fläche der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete



Quelle: SMUL 2025

Erneuerbare Energien

Windenergie

Das LEP-Ziel 5.1.3 verpflichtet die Regionalen Planungsverbände in Verbindung mit dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 bis zum Jahr 2024 zur Sicherung der planerischen Voraussetzungen, um eine Leistung von 4.400 GWh/a aus der Nutzung der Windenergie erzeugen zu können.

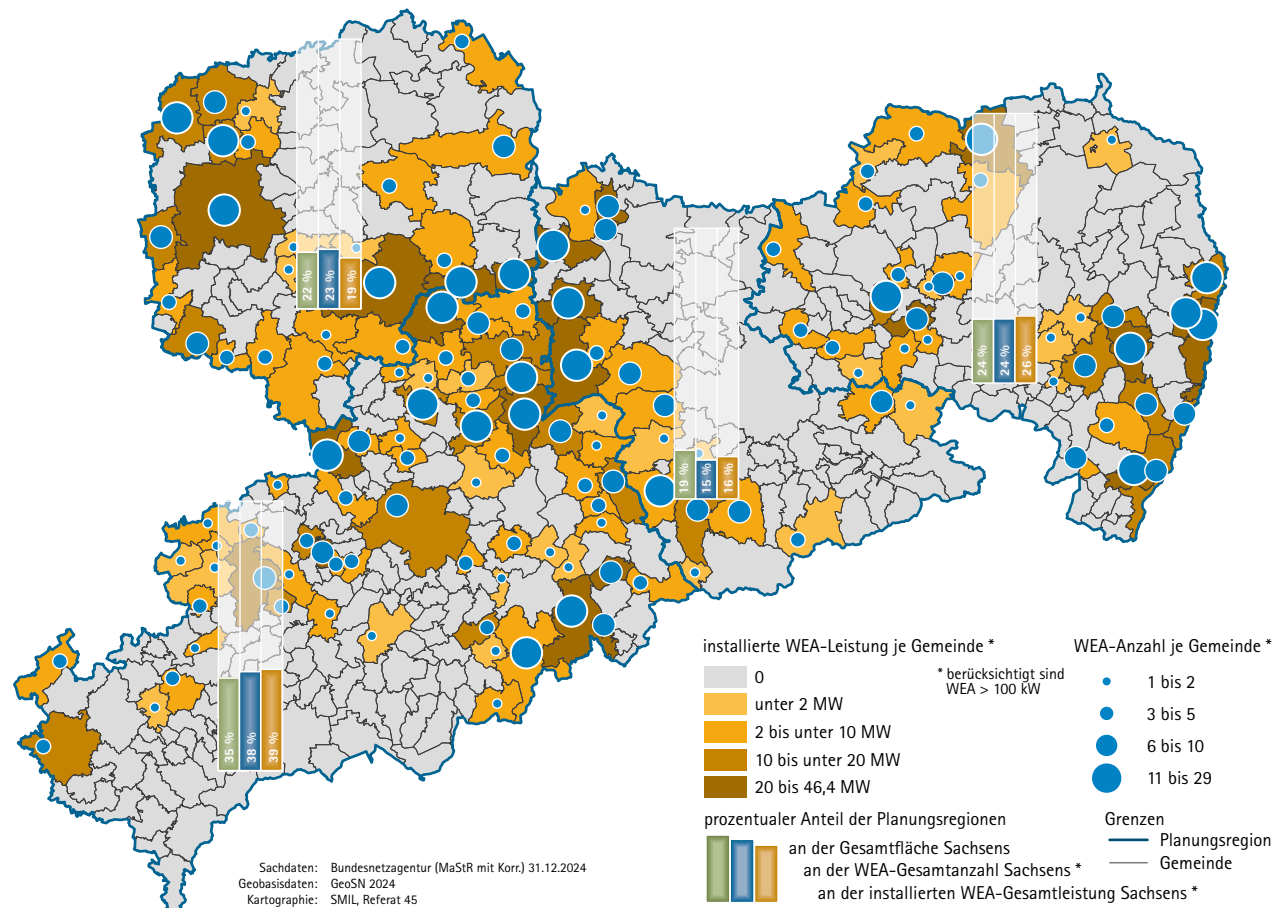
Bis zum 1. Februar 2023 war es für die Bundesländer möglich, eine abschließende räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie vorzunehmen. Mit der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergie gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPlIG in den Regionalplänen konnte dabei in Sachsen zugleich die Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Das Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Ostergewirge 2020 wurde 2023 vom Sächsischen OVG für unwirksam erklärt. Damit enthält der Plan keine rechtswirksamen Ausweisungen zur Nutzung der Windenergie. Mit einem weiteren Urteil des OVG wurden 2023 auch die Kapitel 4 Freiraum und 5.2 Wasserversorgung für unwirksam erklärt. Somit stehen der Errichtung von Windenergieanlagen in der Planungsregion derzeit keine Ziele der Raumordnung entgegen. Für die Errichtung von Windkraftanlagen im Geltungsbereich dieses Planes gilt der Mindestabstand des § 84 SächsBO. Im 2021 in Kraft getretenen Regionalplan Leipzig-West Sachsen werden im Kapi-

Plansätze des LEP 2013

- Z 5.1.1 ► Nutzung der erneuerbaren Energien, der einheimischen Braunkohle, Optimierung der Energieinfrastruktur
- Z 5.1.3 ► Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie in Regionalplänen
- Z 5.1.4 ► Abweichung vom regionalen Mindestenergieertrag bei Gewährleistung des landesweiten Ausbauziels Windenergie
- G 5.1.5 ► Ausweisungskriterien für Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie
- G 5.1.6 ► Rückbau von Altanlagen und Re-powering

Abb. 3.4.1-1: Windenergieanlagen (WEA) in Sachsen



tel 5.1.2 Windenergienutzung sowie in der Karte „Raumnutzung“ Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt. Mit Ziel 5.1.2.4 wird eine Festlegung zur Rotor-in-Regelung getroffen. Weitere Ziele enthalten Höhenbeschränkungen für ausgewählte Gebiete.

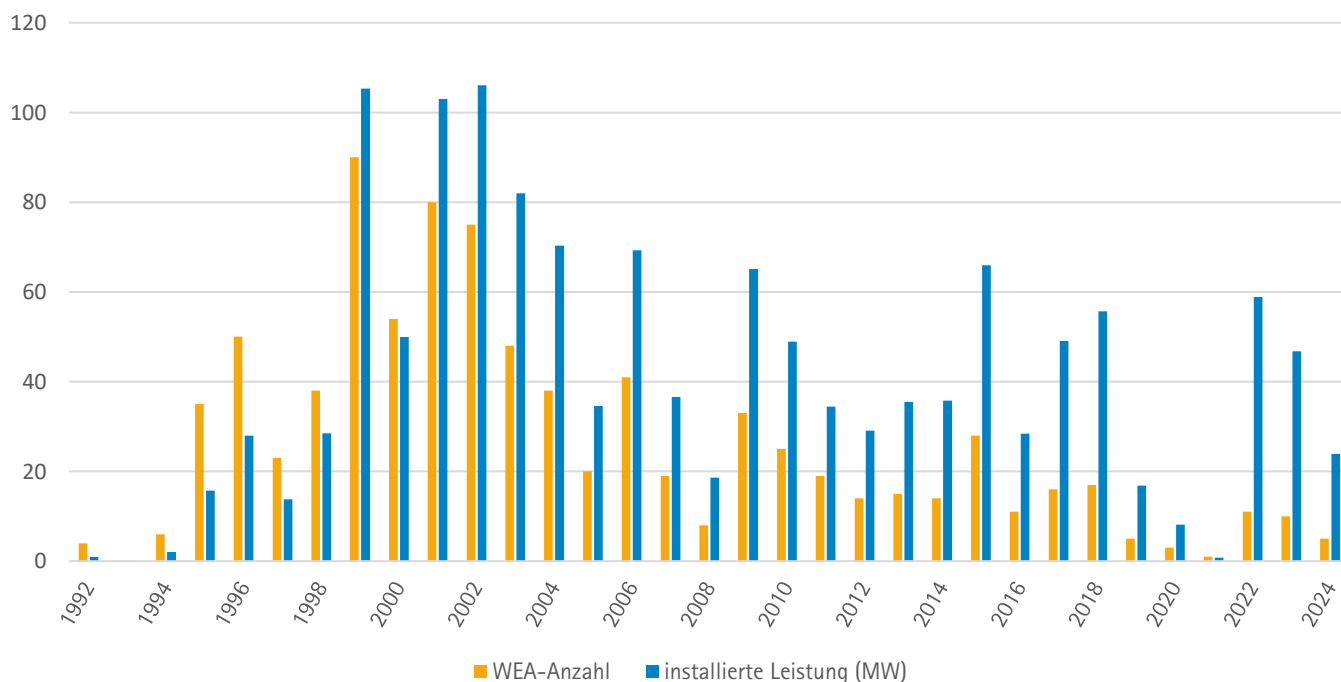
Im 2023 in Kraft getretenen Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien sind die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie in der Raumnutzungskarte zeichnerisch festgelegt. Kapitel 6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien enthält Festlegungen zu Höhenbeschränkungen für ausgewählte Gebiete sowie die Bedingung des Rückbaus von Anlagen an anderer Stelle, bevor bestimmte Vorrang- und Eignungsgebiete in Anspruch genommen werden dürfen.

Der Planungsverband Region Chemnitz hat seine Planung zur Steuerung der Nutzung der Windenergie im Dezember 2019 ausgesetzt und von der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes „abgekoppelt“. Derzeit gelten in der Planungsregion bezüglich Festlegungen zur Nutzung der Windenergie die Zweite Teilfortschreibung Windenergienutzung Chemnitz-Erzgebirge 2005 sowie das Kapitel 11.3 Energetische Windnutzung des Regionalplanes Westsachsen 2008 für den Bereich des ehemaligen Landkreises Döbeln (jetzt Teil des Landkreises Mittelsachsen) fort. Im Bereich der ehemaligen Planungsregion Südwestsachsen wurde das Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes 2011 mit Normenkontrollurteil des OVG 2012 für unwirksam erklärt. Auch für diesen Bereich gilt daher der Mindestabstand des § 84 SächsBO.

Mit dem sogenannten Wind-an-Land-Gesetz und dem darin enthaltenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurde 2023 erstmals ein Ziel für die auszuweisende Fläche für Windenergie an Land verankert. In der Summe muss bis Ende des Jahres 2032 ein Anteil von mindestens zwei Prozent der Bundesfläche ausgewiesen werden. Ein Verteilungsschlüssel gibt für die Länder individuelle, verbindliche Zielwerte bis Ende 2032 (für Sachsen 2 %) vor und legt bis Ende 2027 zu erreichende Zwischenziele (für Sachsen 1,3 %) fest. Die Umsetzung wurde mit gleichen Flächenanteilen als Pflichtaufgabe den Regionalen Planungsverbänden übertragen (zum Stand der Planungsverfahren vgl. Kennblätter 122 bis 125).

Gemäß der Länderberichte Sachsens im Rahmen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses für Erneuerbare Energien wurden im Berichtszeitraum 2020 bis 2024 in Sachsen insgesamt 54 Windenergieanlagen neu errichtet. Im gleichen Zeitraum gingen 52 alte Anlagen vom Netz. Die installierte Leistung stieg durch Neubau und Repowering um ca. 100 MW auf 1.377,3 MW aus 927 Anlagen (einschließlich Kleinanlagen) Ende 2024. Den Genehmigungsbehörden liegen zahlreiche Anträge auf Errichtung neuer sowie auf Repowering bestehender Anlagen vor. ■ SMIL/SMWA

Abb. 3.4.1-2: Anzahl und Leistung des Windenergieanlagenbestandes am 31.12.2024 nach Jahr der Inbetriebnahme (ohne Kleinanlagen < 100 kW)



Quelle: MaStR Datenabruf 04.11.2025

Photovoltaik, Biomasse, Geothermie

Mit dem Energie- und Klimaprogramm 2021 verfügt der Freistaat Sachsen über quantitative Vorgaben für die Energiepolitik: Demnach soll bis zum Jahr 2030 der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch im Vergleich zum Jahr 2019 um 10 TWh steigen.

Für die Ausweisung von Windenergiegebieten (vgl. Kennblatt "Windenergie") und die Kommunale Wärmeplanung hat der Bund mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) neue Festlegungen mit Relevanz auch für die Regionalplanung und die kommunale Planung getroffen. Insbesondere für die Wärmewende kann neben der Nutzung von Biomasse und Geothermieanlagen mit dem Aufwuchs von größeren Solarthermieanlagen gerechnet werden.

Die landesplanerischen Steuerungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien unterscheiden sich hinsichtlich der verschiedenen Energieformen, weil sich die Anlagen in ihrer Raumbedeutsamkeit unterscheiden.

► Photovoltaik

Zur Nutzung der Photovoltaik enthält der LEP 2013 keine konkreten raumordnerischen Zielvorgaben. Derzeit wirken das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

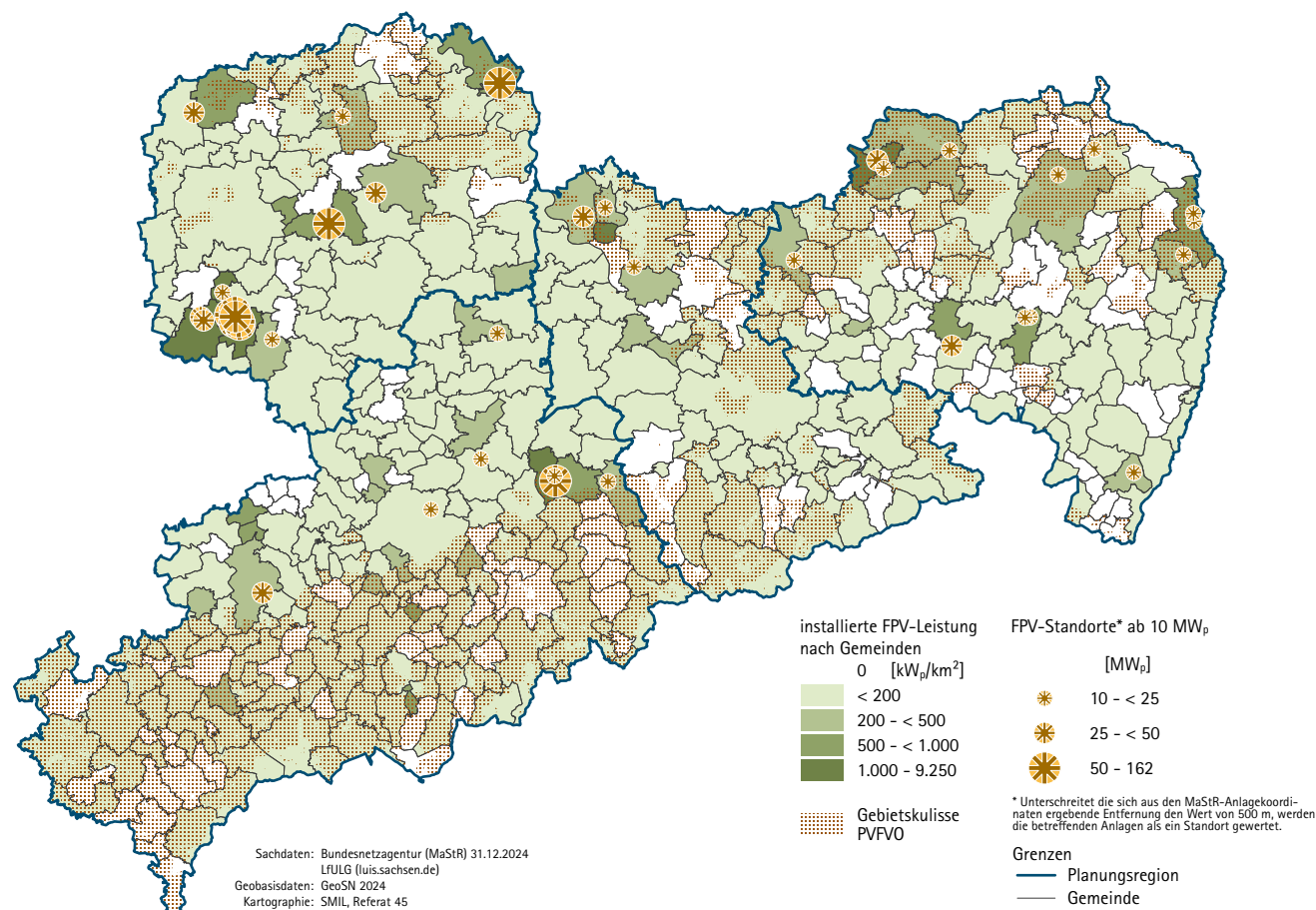
Plansätze des LEP 2013

Z 5.1.1 ► Nutzung der erneuerbaren Energien, der einheimischen Braunkohle, Optimierung der Energieinfrastruktur

Z 5.1.7 ► Biomasseanlagen: B-Planung nur, wenn Abwärmenutzung und Biomasse aus näherer Umgebung

G 5.1.8 ► Geothermie: Hinwirken auf Aufzeigen regionaler Potenziale durch Regionalplanung

Abb. 3.4.2-1: Freiflächenphotovoltaik (FPV) in Sachsen



über seine Förderkulisse sowie das Baugesetzbuch (BauGB) durch die (neue) Privilegierung bestimmter Flächen im Außenbereich faktisch räumlich steuernd für Freiflächenphotovoltaikanlagen, z. B. auf Seitenrandstreifen längs von Autobahnen und Schienenwegen, auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, auf versiegelten Flächen sowie auf bisher landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten sowie von Besonderen Solaranlagen wie z. B. Agri-Photovoltaik, Floating-Photovoltaik und Parkplatz-Photovoltaik.

Im Berichtszeitraum stieg die installierte Leistung an Photovoltaik auf insgesamt 5.149 MW, wobei der Anteil an Freiflächenphotovoltaikanlagen mit 2.242 MW bei etwa 43,5 % der gesamten installierten Leistung lag.

► Biomasse/Biogas

In Sachsen gab es im Berichtszeitraum ca. 500 Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse. Die meisten davon sind Biogasanlagen. Sie verarbeiten z. B. Gülle, Fette und Pflanzen. Biogas kann – wie Erdgas – in Pipelines transportiert werden. Deshalb wird in Einzelfällen ins Erdgasnetz eingespeist.

Die installierte Leistung der elektrischen und thermischen Nutzung der Biomasse ist im Berichtszeitraum leicht auf insgesamt 316 MW gestiegen.

► Geothermie

Geothermische Wärme wird im Freistaat Sachsen derzeit ausschließlich oberflächennah genutzt. Durch die relativ geringen Temperaturen kommen dabei üblicherweise (Erd-)Wärmepumpen zum Einsatz, um ein nutzbares Temperaturniveau zu erreichen.

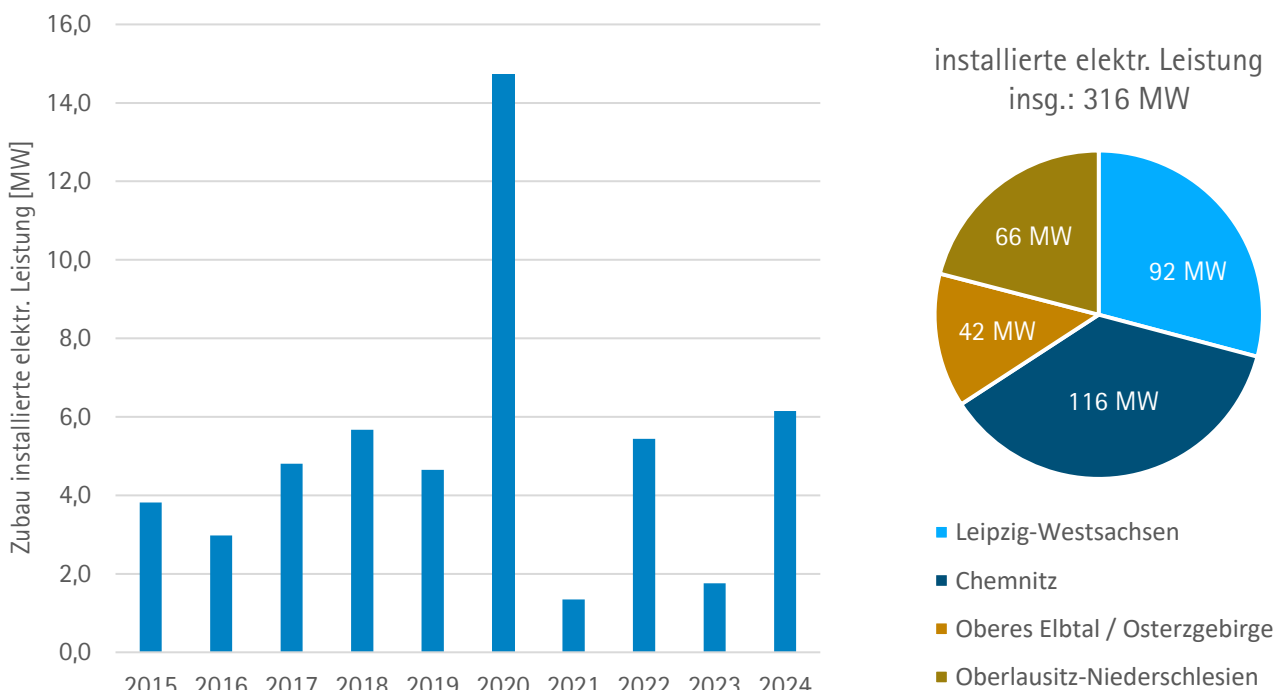
In Sachsen wurden Ende 2024 mittels oberflächennaher Geothermie bereits rund 20.128 Erdwärmearbeiten mit einer installierten Gesamtleistung von ca. 244 MW thermisch betrieben.

► Wasserkraft

Bei der Nutzung der Wasserkraft stieg die installierte Leistung im Berichtszeitraum leicht auf insgesamt 93 MW.

■ SMWA

Abb. 3.4.2–2: links: Jährliche Nettozunahme der installierten elektrischen Bruttoleistung zur Stromerzeugung aus Biomasse 2015–2024; rechts: Installierte elektrische Bruttoleistung zur Stromerzeugung aus Biomasse am 31.12.2024 nach Planungsregionen



Quelle: links: MaStR; rechts: MaStR

Digitale Infrastruktur

Breitbandverfügbarkeit und Mobilfunk

Plansätze des LEP 2013

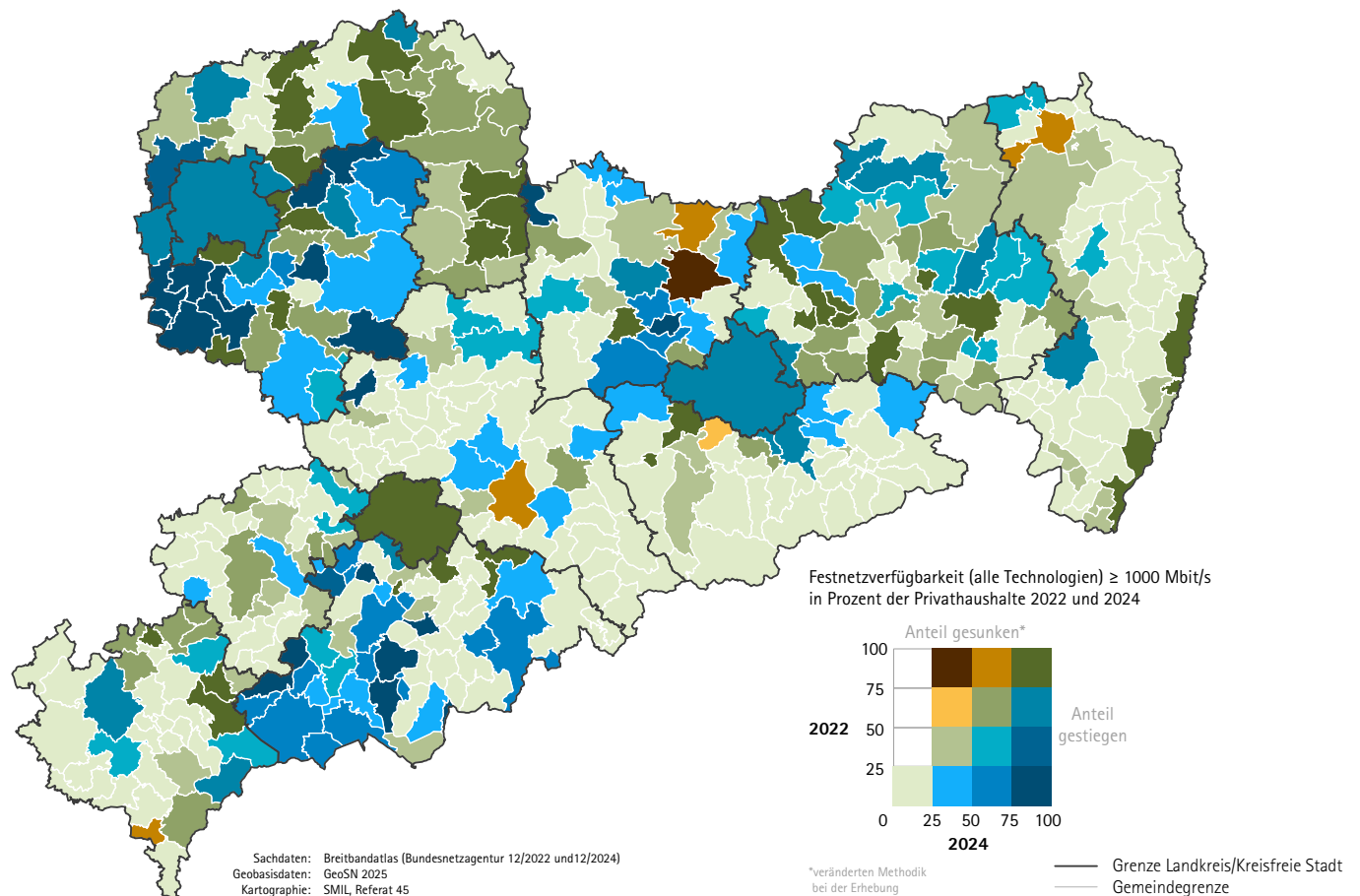
- Z 5.3.1 ► flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen; einschließlich Zugang zu leistungsfähigem Breitbandinternet
- Z 5.3.2 ► Richtfunkstrecken von störender Bebauung freihalten
- Z 5.3.3 ► Mehrfachnutzung Mobilfunksendemasten

Die Digitalisierung erfasst mittlerweile alle Lebensbereiche. In der Arbeitswelt, in der Schule und in der Ausbildung, aber auch in der Freizeit nimmt die Zahl der digitalen Anwendungen ständig zu. Fast alle Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft, seien es beispielsweise der energieschonende Einsatz von Ressourcen, die Sicherstellung der medizinischen Versorgung und Pflege einer alternden Gesellschaft, die Kompensation des Mangels von Fachkräften und der Einsatz von künstlicher Intelligenz setzen das Vorhandensein einer lückenlos funktionierenden leistungsfähigen digitalen Infrastruktur voraus.

Die Schaffung und Bereitstellung dieser Infrastruktur ist in erster Linie eine Aufgabe der privatwirtschaftlichen Telekommunikationsunternehmen. Dieses private Engagement ist von großer Bedeutung für die Erschließung; daher wirkt der Freistaat im Rahmen seiner Möglichkeiten mit, die administrativen Rahmenbedingungen im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung zu verbessern. Allerdings reicht dies nicht aus, um den Freistaat bedarfsgerecht zu erschließen. Daher muss der Staat auch mit Fördermitteln den Breitbandausbau unterstützen.

Die Förderung hat aufwendige, auch im europäischen Recht wurzelnde Voraussetzungen, die in den vergangenen Jahren mehrfach den veränderten Anforderungen angepasst wurden. Dabei änderte sich jeweils der Kreis der förderfähigen

Abb. 3.5.1-1: Breitbandversorgung der Haushalte 2022 und 2024 mit mindestens 1.000 Mbit/s

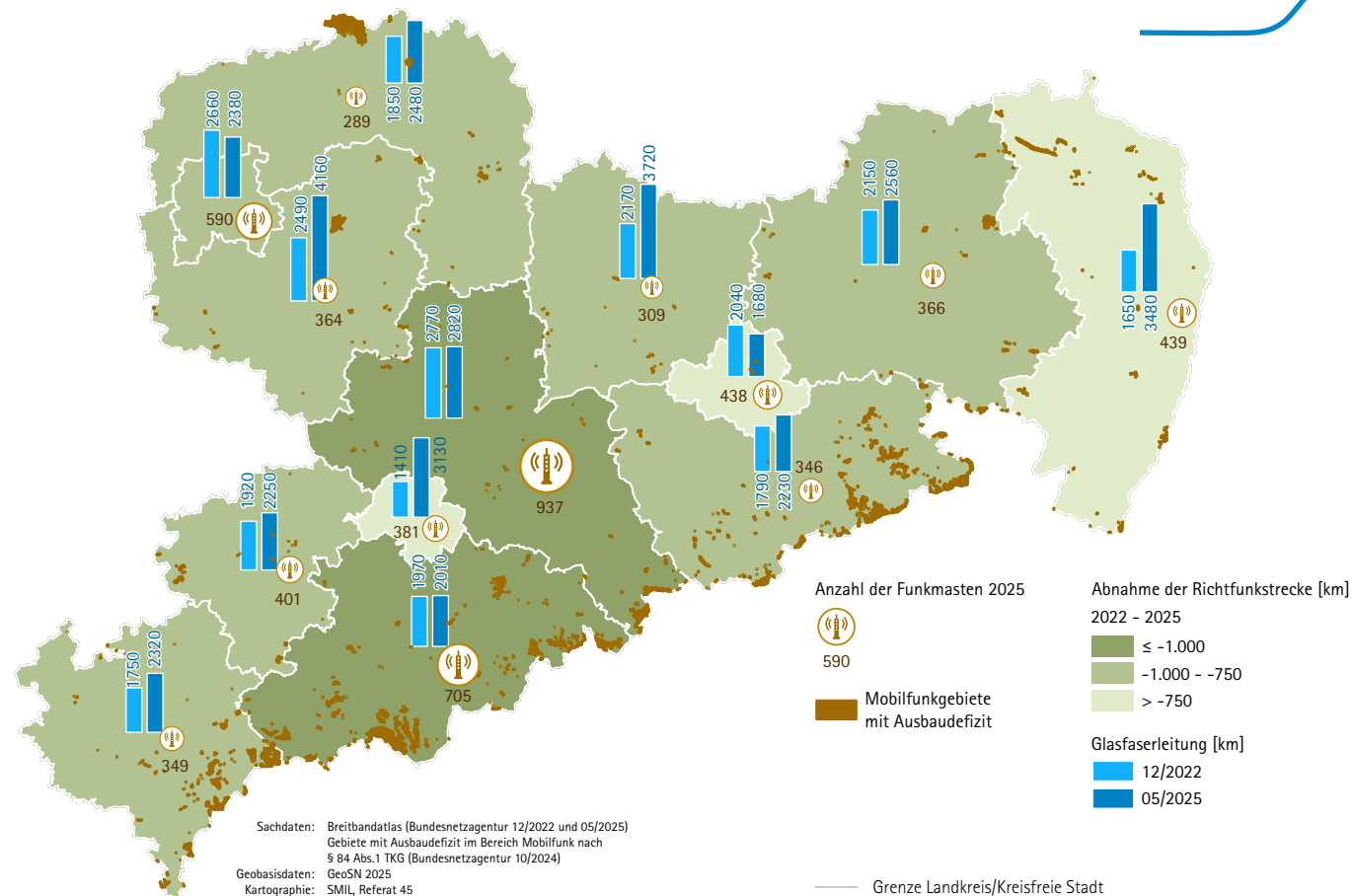


Anschlüsse. Daher kann die geförderte Erschließung eines Gebietes nicht immer zügig „in einem Guss“ erfolgen, sondern benötigt unter Umständen mehrere, nacheinander geschaltete Förderprojekte. Hinzu kommen oft komplexe Genehmigungsverfahren, da unterschiedlichste Interessen (z. B. Naturschutz, Verkehrswege, Denkmalschutz) bei der Ausführung berücksichtigt werden müssen.

Das LEP-Ziel 5.3.1 verlangt, dass in allen Landesteilen auf eine flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich des Zugangs zu leistungsfähigem breitbandigem Internet nach dem Stand der Technik hinzuwirken ist. Der Ausbau der Breitbandversorgung soll technologieoffen erfolgen. Bei der Inanspruchnahme von Flächen sind mögliche Synergien zu nutzen. Diese Anforderungen finden ihren Niederschlag in den rechtlichen Vorgaben. Die deutlichen Fortschritte in der Versorgung mit Breitband und Mobilfunk sind fast überall offensichtlich (vgl. Abb. 3.5.1-1 und 3.5.1-2).

Der Erhalt und die Berücksichtigung von geplanten Richtfunkstrecken sowie die Mehrfachnutzung von Mobilfunksendemasten sind weitere Ziele des LEP 2013. Hier steht bisweilen eine gestiegene Sensibilität der Öffentlichkeit für einen ressourcenschonenden Umgang und den Schutz des Landschaftsbildes den Interessen der Mobilfunkwirtschaft an Standorten in exponierter Lage zur optimalen und kosteneffizienten Abdeckung und Versorgung entgegen. Eine Entschärfung möglicher Konflikte kann hier darin liegen, dass die öffentliche Hand eigene Grundstücke zur Verfügung stellt. Der Freistaat hat hier eine Führungsrolle übernommen. Er schließt mit interessierten Tower Companies Rahmenverträge ab, um schnell Grundstücke, die in Landeseigentum stehen und für Masten zur Mobilfunkversorgung geeignet sind, zu identifizieren und bereitzustellen. ■ SMWA

Abb. 3.5.1-2: ausgewählte Informationen zum Ausbau von Breitbandinfrastrukturen aus dem Breitbandatlas 2022 und 2025 nach Landkreisen/Kreisfreien Städten



Daseinsvorsorge



Sicherung der Daseinsvorsorge

Grundzentrale Funktionen der Daseinsvorsorge

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Freistaates Sachsen (Z 6.1.1) gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen in zumutbarer Entfernung. Auf die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des kurzfristigen Bedarfs ist grundsätzlich in allen Gemeinden hinzuwirken (Z 6.1.3). Übergemeindlich bedeutsame Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sollen in Zentralen Orten vorgehalten werden. Diese Konzentration ermöglicht eine effiziente Bündelung von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge und kann so die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtungen unterstützen. Höherrangige Zentrale Orte nehmen auch grundzentrale Funktionen wahr. Daher soll die Festlegung von Grundzentren durch die Regionalplanung dort erfolgen, wo eine Netzergänzung der Mittelzentren erforderlich ist und ein entsprechend leistungsfähiger Siedlungs- und Versorgungskern sowie ein ÖPNV-Knotenpunkt vorhanden sind. Die Grundzentren sollen gemäß Begründung zu Ziel 1.3.8 außerdem über Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z. B. Supermarkt), Ärzte, Apotheke, Altenbetreuung, Kindertageseinrichtung, Grundschule, Jugendfreizeiteinrichtung, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Sparkasse/Bank, Postfiliale/-agentur und Feuerwehr verfügen.

Mit der neuen Generation der Regionalpläne wurden durch die RPV insgesamt

Plansätze des LEP 2013

Z 1.3.8 ▶ Festlegung von Grundzentren in den Regionalplänen und Darstellung von Nahbereichen auf der Grundlage sozioökonomischer Daten

Z 6.1.1 ▶ Sicherung von Einrichtungen und Leistungen in allen Teilräumen; ergänzende Ansiedlung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte soweit keine negativen Auswirkungen auf deren Tragfähigkeit in Zentralen Orten

G 6.1.3 ▶ Versorgung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs

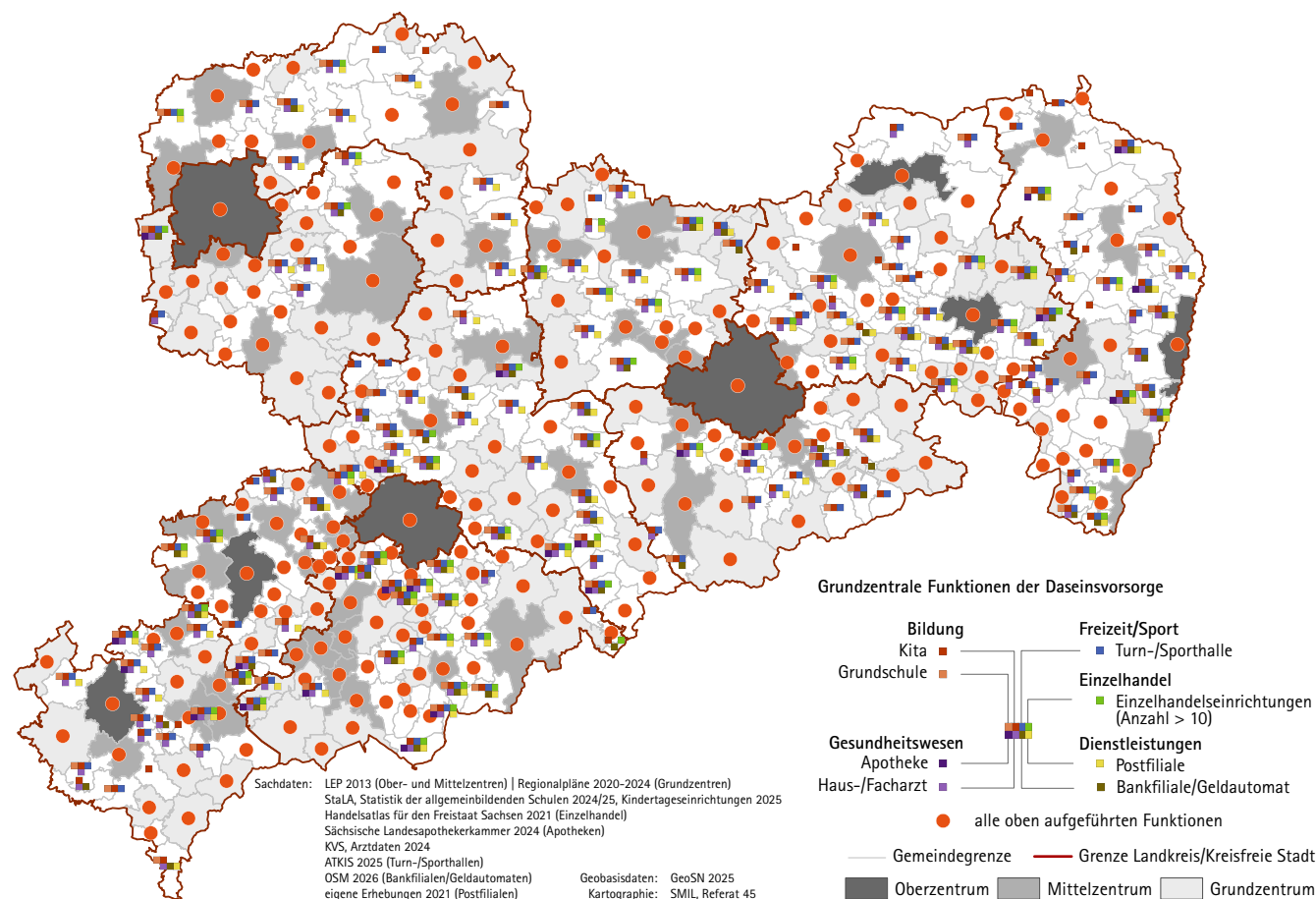
G 6.1.4 ▶ eigenverantwortliche Sicherung der zentralörtlichen Daseinsvorsorge durch die Zentralen Orte

G 6.1.5 ▶ Abstimmung und Vernetzung von Einrichtungen und Leistungen durch die Träger der Daseinsvorsorge

G 6.1.6 ▶ Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum durch bedarfsgerechte und flexible Lösungen

G 6.1.7 ▶ Unterstützung von Projekten zur Sicherung der Daseinsvorsorge, die durch Beteiligung lokaler Akteure getragen werden

Abb. 4.1.1-1: Räumliche Verteilung ausgewählter Grundzentraler Funktionen der Daseinsvorsorge



66 Grundzentren sowie 16 Grundzentrale Verbünde festgelegt. Diese nehmen auch für ihre jeweiligen Verflechtungsbereiche (Nahbereiche) wesentliche Daseinsvorsorgefunktionen wahr.

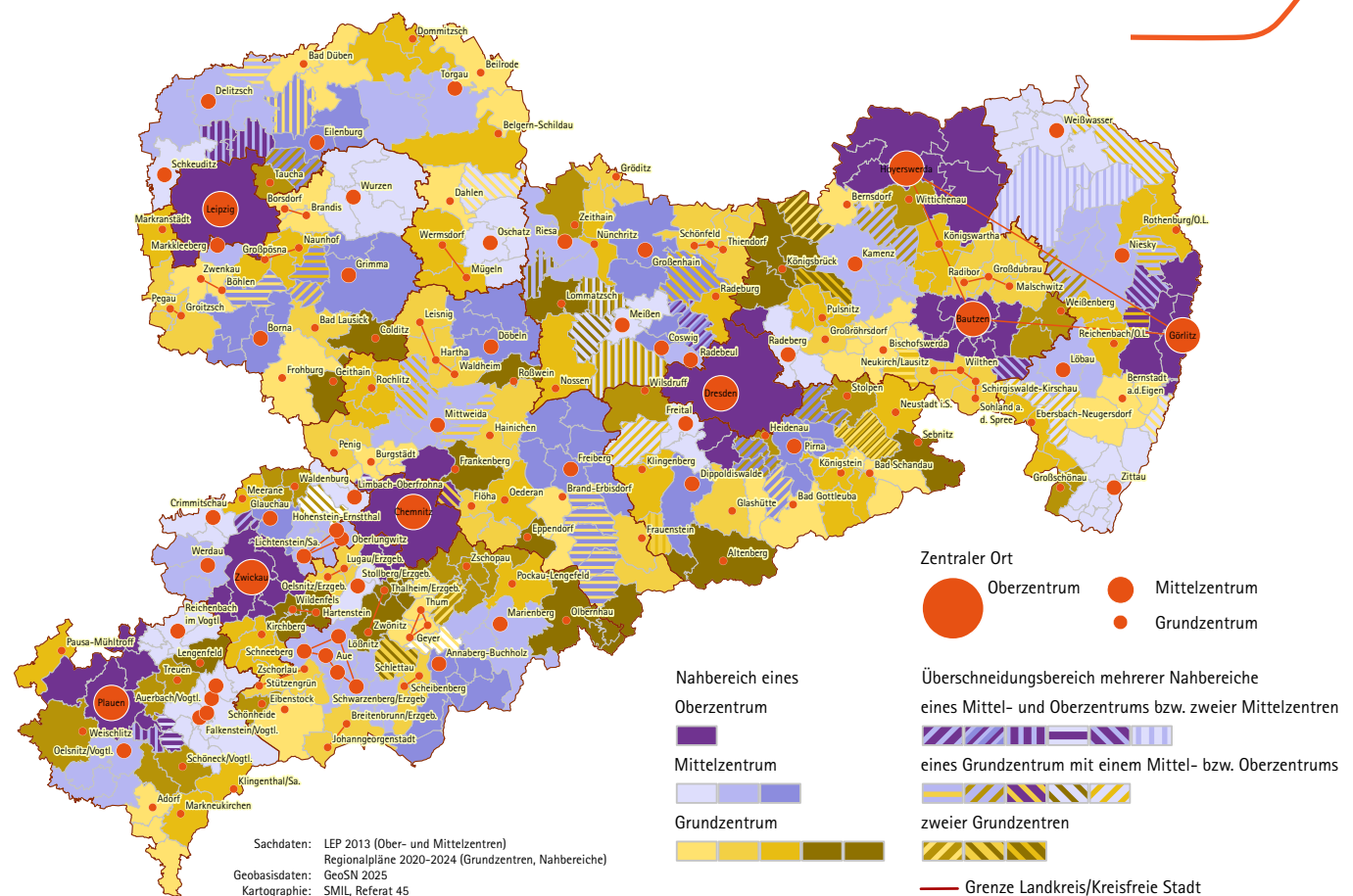
Um die wirtschaftliche Tragfähigkeit der erforderlichen Einrichtungen zu gewährleisten, wurde im LEP 2013 von einer Mindesteinwohnerzahl von 7.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich im ländlichen Raum ausgegangen, die jedoch vor dem Hintergrund des fast flächendeckenden Bevölkerungsrückganges bereits in einigen Fällen unterschritten wird. Nicht alle Grundzentren haben zudem, u. a. aufgrund von Eingemeindungen, noch einen übergemeindlichen Verflechtungsbereich. Ende 2024 hatten 16 Grundzentren weniger als 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich, darunter drei sogar weniger als 5.000 Einwohner. In drei Grundzentren liegt die Einwohnerzahl (ohne Verflechtungsbereich) unter 3.000 Einwohner. Diese Kommunen bedürfen mit Blick auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Daseinsvorsorge (G 6.1.4) einer Stärkung und Begleitung. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit kommen ggf. mobile oder digitale Angebote, auch unter Einbeziehung lokaler Akteure, in Betracht, aber auch Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit (G 6.1.7) mit Gemeinden im Verflechtungsbereich oder mit benachbarten Grundzentren.

Die Grundzentren bzw. Grundzentralen Verbünde verfügen weitgehend über die in der Begründung zum LEP 2013 benannte Ausstattung zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Sinne der Grundversorgung (Z 1.3.8). Die wenigen nicht im Grundzentrum vorhandenen Ausstattungen betreffen Bankfiliale bzw. Geldautomat, in zwei Fällen die Grundschule (dafür existiert aber jeweils eine Oberschule und die Grundschulversorgung erfolgt in der Nachbargemeinde) sowie in einem Grundzentralen Städteverbund die Apotheke. Auch zahlreiche Gemeinden ohne Zentralort verfügen über grundzentrale Daseinsvorsorgeeinrichtungen mit teilweise übergemeindlichem Einzugsgebiet (vgl. Karte 1.2.1). Zusätzliche Angebote in diesen Gemeinden gefährden die Auslastung entsprechender Einrichtungen der Grundzentren.

Entsprechend der Maßgabe des LEP 2013 sind grundzentrale Funktionen im Freistaat Sachsen mit dem PKW in der Regel in maximal 20 Minuten erreichbar. Mit dem öffentlichen Nahverkehr werden Fahrzeiten von maximal 30 Minuten angestrebt. In Nahbereichen mit sehr großflächigen Gemeinden oder mit ungünstigen topographischen Gegebenheiten wird dies zum Teil durch notwendiges Umsteigen und/oder durch die Erschließung disperser Siedlungsstrukturen im Verlauf der Buslinien (viele Zwischenhalte) erschwert.

■ SMIL

Abb. 4.1.1-2: Grundzentrale Verflechtungsbereiche (Nahbereiche)



Mittel- und oberzentrale Funktionen der Daseinsvorsorge

Den im LEP festgelegten Ober- und Mittelzentren kommt als regionale Wirtschafts-, Bildungs-, Kultur-, und Versorgungszentren in Bezug auf die Daseinsvorsorge eine tragende Rolle zu. Insbesondere im ländlichen Raum haben die Mittelzentren eine Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion als „Ankerpunkte“ für ihr Umland. Um ihre Leistungsfähigkeit für die eigenverantwortliche Sicherung der zentralörtlichen Daseinsvorsorge (G 6.1.4) zu erhalten, müssen diese Städte auch als Wohn- und Arbeitsorte weiter gestärkt werden.

Gemäß LEP 2013 (Begründung zu Z 1.3.7) verfügen die Mittelzentren und Mittelzentralen Städteverbünde in der Regel über Gymnasium, Oberschule, Berufsbildende Schule, Förderschule und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, ein Stadion, bespielbare Halle(n), u. a. für Kultur- und Sportveranstaltungen, Bibliothek, Krankenhaus, Behinderteneinrichtungen, Fachärzte, ein breites Altenpflege- und Betreuungsangebot sowie Standorte der Polizei und der Gerichtsbarkeit. Zur Verbindung mit den Oberzentren sollen gute und schnelle Verkehrsanbindungen zur Verfügung stehen. Diese Aufzählung ist jedoch weder abschließend, noch muss sie in jedem Mittelzentrum vollständig vorhanden sein. Zudem haben sich seit dem LEP 2013 in manchen Bereichen grundlegende Strukturveränderungen vollzogen. Durch die bereits 2013 erfolgte Neustrukturierung der Gerichte, haben nur noch 20 der 38 Mittelzentren ein Amtsgericht (vgl. Kennblatt 455). In acht Mittelzentren gibt es kein Krankenhaus (mehr) (vgl. Kennblatt 431). Ebenfalls

Plansätze des LEP 2013

Z 1.3.7 ► Mittelzentren, Mittelzentrale Städteverbünde

Z 6.1.1 ► Sicherung von Einrichtungen und Leistungen in allen Teilräumen; ergänzende Ansiedlung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte soweit keine negativen Auswirkungen auf deren Tragfähigkeit in Zentralen Orten

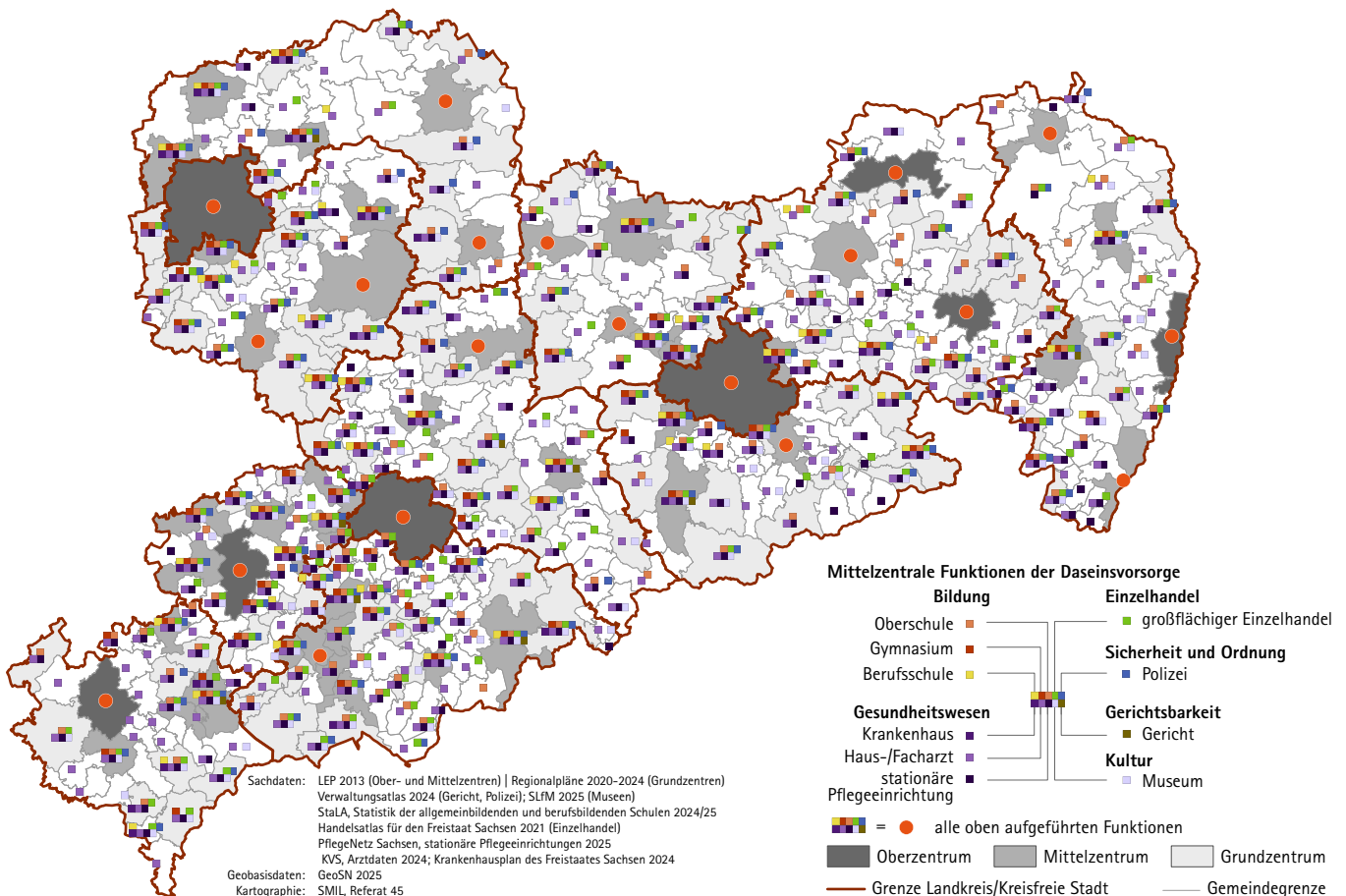
G 6.1.4 ► eigenverantwortliche Sicherung der zentralörtlichen Daseinsvorsorge durch die Zentralen Orte

G 6.1.5 ► Abstimmung und Vernetzung von Einrichtungen und Leistungen durch die Träger der Daseinsvorsorge

G 6.1.6 ► Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum durch bedarfsgerechte und flexible Lösungen

G 6.1.7 ► Unterstützung von Projekten zur Sicherung der Daseinsvorsorge, die durch Beteiligung lokaler Akteure getragen werden

Abb. 4.1.2-1: Räumliche Verteilung ausgewählter Mittelzentraler Funktionen der Daseinsvorsorge



acht Mittelzentren haben keine Berufsschule (vgl. Kennblatt 425), davon allerdings vier eine im Verflechtungsbereich. Die Funktionalität der Städte muss fast überall auf weniger Einwohner ausgerichtet werden. Schrumpfungs- und Umstrukturierungsprozesse sind auch bei der zentralörtlichen Sicherung der Daseinsvorsorge zu berücksichtigen. Hinzu kommen gestiegene fachspezifische Standards und Ansprüche an die erforderliche Infrastruktur und letztlich gibt es einen Konkurrenzdruck um das dafür benötigte Fachpersonal. Soweit die Wahrnehmung der Daseinsvorsorgefunktion privatwirtschaftlich erfolgt, ist auch der Einfluss der Standortgemeinde auf die Entwicklung und Erhaltung der Infrastruktureinrichtungen eingeschränkt.

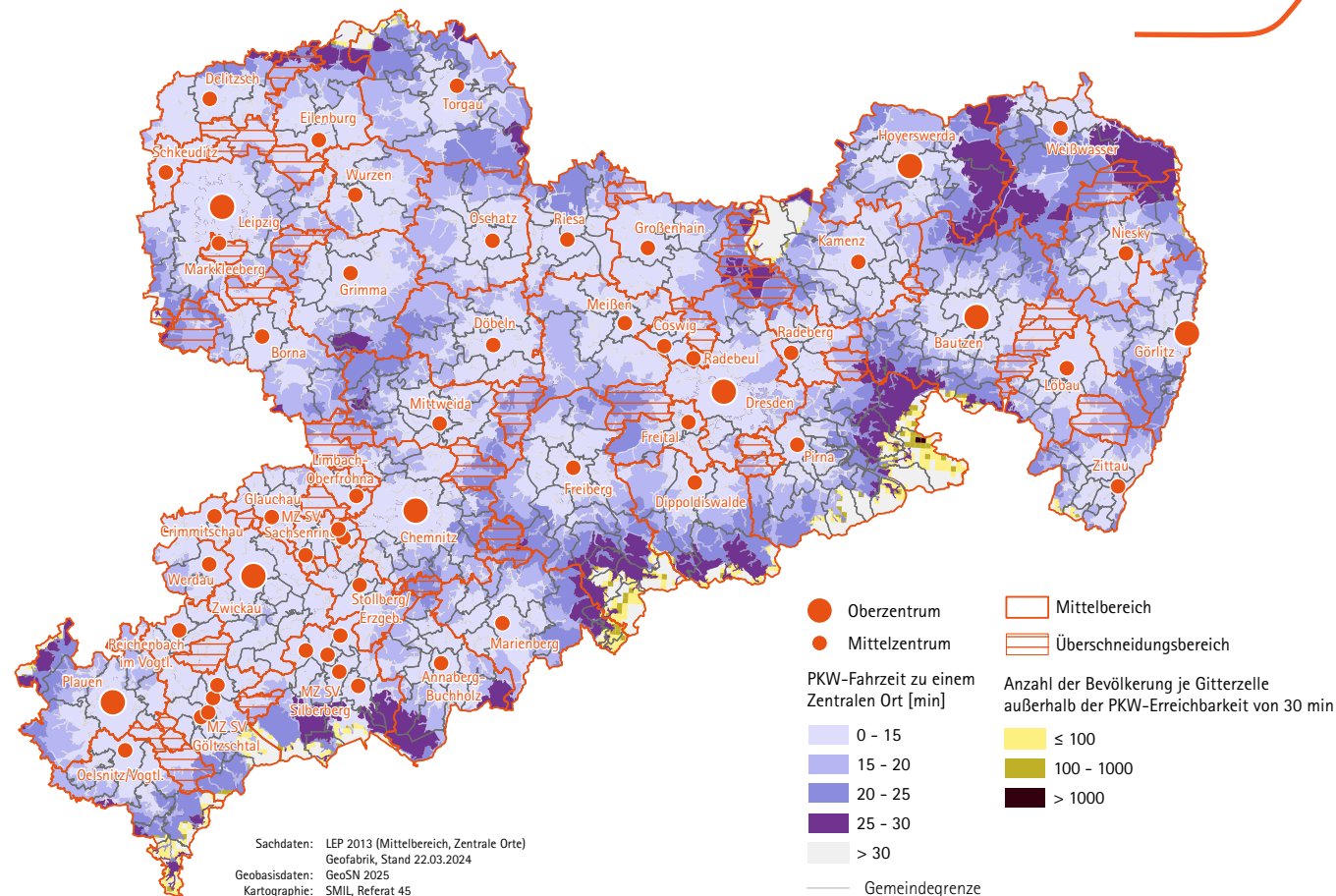
Leistungen der Daseinsvorsorge werden, soweit sie nicht inzwischen online nutzbar sind, von der Bevölkerung häufig am Arbeitsort oder am Bildungsstandort in Anspruch genommen oder mit dem Weg dorthin verbunden. Das Arbeitsplatzangebot (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) als ein wichtiger Indikator für die wirtschaftliche Entwicklung eines Zentralen Ortes konnte im Berichtszeitraum nur in 14 von 38 Mittelzentren stabil gehalten oder erhöht werden.

Arbeitsplätze und Bildungsangebote sowie alle stationären Angebote der Daseinsvorsorge müssen auch aus dem jeweiligen Verflechtungsbereich der Mittelzentren gut erreichbar sein. Mit dem PKW ist laut Bestandsaufnahme im Landesverkehrsplan 2030 von jeder Gemeinde in Sachsen ein sächsisches Mittel- oder Oberzentrum in weniger als 35 min Fahrzeit erreichbar. Erreichbarkeitsdefizite im ÖPNV bestehen teilweise im Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Pirna im Raum Sebnitz/Neustadt in Sachsen, aber auch in dünner besiedelten Bereichen des Erzgebirges und des Vogtlandes und des Muldentales (vgl. Kennblatt 213).

Wo Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge nicht (mehr) in komplettem Umfang im Mittelzentrum selbst verfügbar sind, bietet sich eine interkommunale Kooperation mit Gemeinden mit entsprechender Infrastruktur im jeweiligen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) an, aber auch eine Kooperation mit anderen Mittelzentren, beispielsweise in Form von Zweigstellen von Einrichtungen oder z. B. mit temporären, zeitlich versetzten Kulturangeboten. Konzepte zur interkommunalen Zusammenarbeit, auch in Bereichen der Daseinsvorsorge, werden vom Freistaat u. a. durch die Förderrichtlinie FR Regio unterstützt.

Leistungen und Einrichtungen, die im LEP 2013 als oberzentrale Ausstattungsmerkmale benannt werden, wie z. B. Hochschulen oder Theater, werden auch in einzelnen Mittelzentren – teils in Kooperation – vorgehalten und können damit auch abseits der Oberzentren im ländlichen Raum für erreichbare höherwertige Angebote sorgen. ■ SMIL

Abb. 4.1.2-2: Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren mit dem PKW



Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Forschung

Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagespflege

Die Kindertagesbetreuung in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten (Kindertageseinrichtungen) und in der Kindertagespflege ist eine Aufgabe in kommunaler Selbstverwaltung. Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung. Sie stellen einen Bedarfsplan auf, welcher sowohl die Kindertageseinrichtungen als auch die Angebote der Kindertagespflege enthält. Dieser Bedarfsplan wird jährlich überprüft und fortgeschrieben (G 6.3.1). Die Entwicklung der Angebote und der Umfang der bedarfsgerechten Versorgung erfolgte stets anhand der individuellen regionalen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern. Im Freistaat Sachsen existiert dadurch ein dichtes Netz von Kindertagesbetreuungsangeboten (G 6.3.3). Der Freistaat Sachsen unterstützt die Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe insbesondere durch die Zahlung eines Landeszuschusses pro 9-stündig betreutem Kind. Dieser Landeszuschuss erhöhte sich im Zeitraum von 2018 bis 2024 von 2.455 Euro auf 3.455 Euro.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist nach 2019 (322.468 Kinder) zunächst weiter angestiegen und hatte mit 328.059 Kindern im Jahr 2023 den höchsten Wert erreicht. Besonders die Zunahme im Jahr 2023 ist auf die Aufnahme der kriegsbedingt geflüch-

Plansätze des LEP 2013

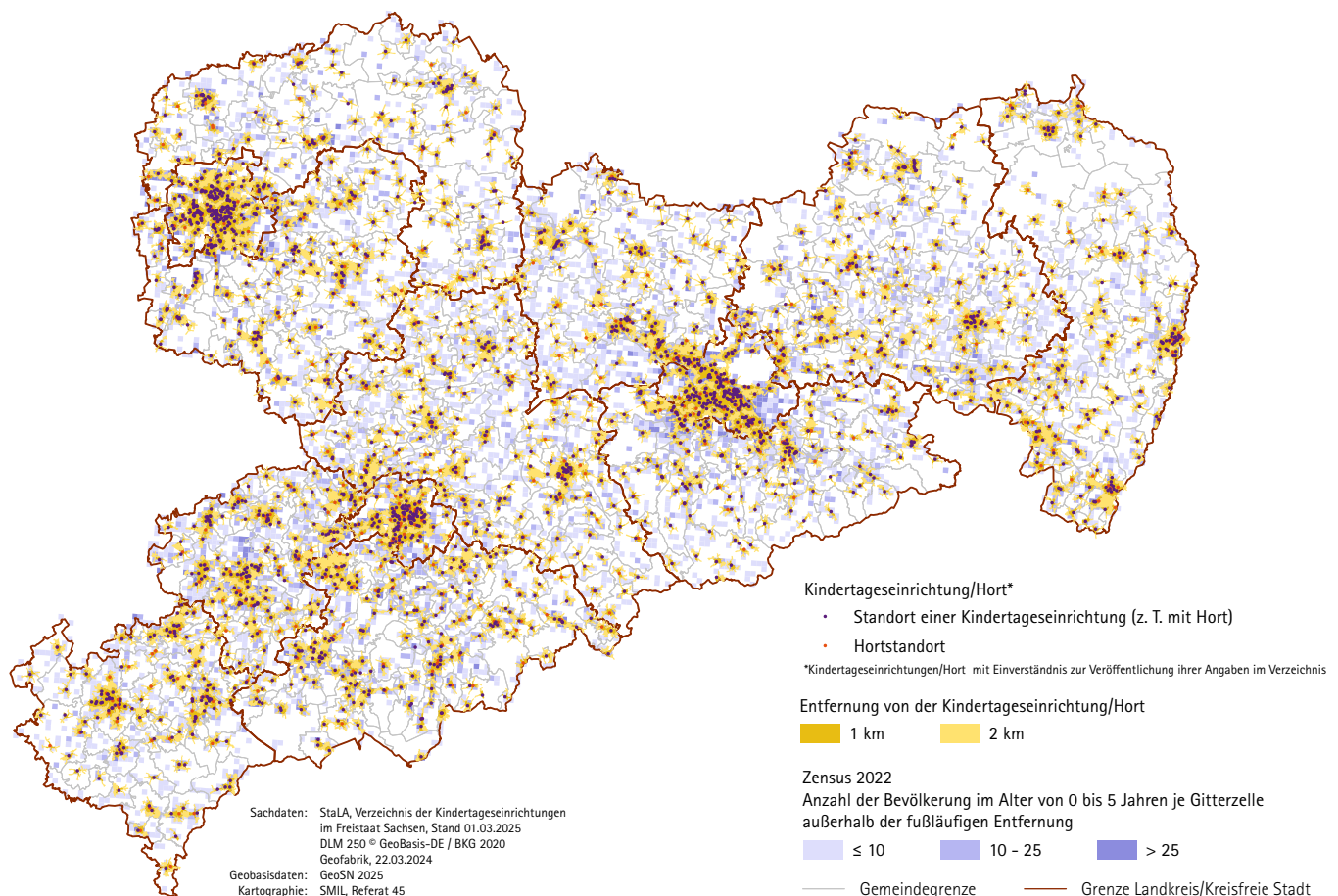
G 6.1.2 ► barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge

G 6.3.1 ► Angebote der Kindertagesbetreuung sollen flächendeckend, wohnortnah und bedarfsgerecht vorgehalten werden

G 6.3.3 ► Orientierung des Netzes der Kindertageseinrichtungen am Grundschulnetz

Z 6.3.9 ► zweisprachige Kindertagesbetreuungsangebote bzw. Bildungseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet

Abb. 4.2.1-1: Erreichbarkeit von Kindertageseinrichtungen und Horten



teten ukrainischen Kinder in das System der Kindertagesbetreuung zurückzuführen. Für das Jahr 2024 werden in der Statistik 323.979 betreute Kinder angeführt. Für die kommenden Jahre wird aufgrund des Geburtenrückganges im Freistaat Sachsen von einem deutlichen Rückgang der Kinderzahlen in der Kindertagesbetreuung in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten ausgegangen.

Dem bis ins Jahr 2023 wachsenden Bedarf haben die Gemeinden durch die Schaffung neuer Angebote der Kindertagesbetreuung Rechnung getragen. So erhöhte sich die Anzahl der Kindertageseinrichtungen von 3.007 im Jahr 2019 auf 3.065 im Jahr 2024. Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen hingegen sank im gleichen Zeitraum von 1.697 auf 1.128. Von den 3.007 Kindertageseinrichtungen im Jahr 2019 arbeiteten 1.181 auf der Grundlage einer auf die Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern ausgerichteten Einrichtungskonzeption. Bis zum Jahr 2024 erhöhte sich die Anzahl der Integrationseinrichtungen auf 1.290.

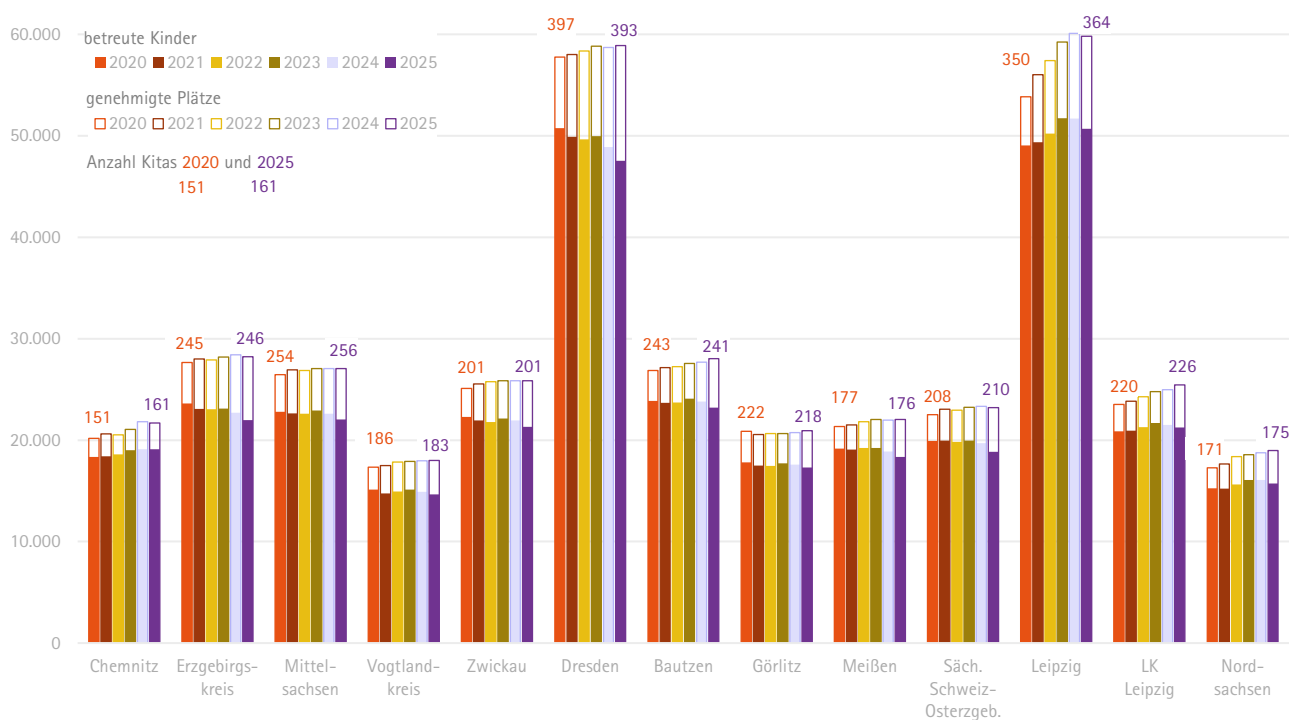
Die Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahren erhöhte sich im Betrachtungszeitraum von 52,3 % (2019) auf 55,3 % (2024). Im Kindergartenalter (drei bis unter sechs Jahre) ging die Betreuungsquote leicht von 94,9 % (2019) auf 93,8 % (2024) zurück. Bei den Kindern im Hortalter (sechs bis unter elf Jahre) ist die Betreuungsquote mit 84,8 % gleich geblieben.

Durch weitere Verbesserungen des Betreuungsschlüssels in Kinderkrippe, Kindergarten und Hort, z. B. durch die eingeführten Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten, sowie durch den absoluten Anstieg der Kinderzahlen in der Kindertagesbetreuung erhöhte sich die Zahl des in den Kindertageseinrichtungen insgesamt beschäftigten Pädagogischen Personals sowie des Leitungs- und Verwaltungspersonals von 36.451 Personen im Jahr 2019 auf 40.013 Personen im Jahr 2024. Der Anteil der männlichen Beschäftigten stieg im Betrachtungszeitraum von 8,6 % auf 11,0 % weiter an.

In Kindertageseinrichtungen des sorbischen Siedlungsgebietes können auf Wunsch der Eltern sorbischsprachige oder zweisprachige Gruppen gebildet werden. Eine zusätzliche Landesförderung erfolgt, wenn in der Gruppe das Ziel der zweisprachigen Entwicklung der Kinder umfassend verfolgt wird. Förderfähige Gruppen erhalten auf der Grundlage der Verordnung zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in Kindertageseinrichtungen (SächsSorbKitaVO) pro Jahr und Gruppe eine zusätzliche Pauschale von 5.000 Euro. Im Jahr 2018 gab es 113 förderfähige Gruppen, im Jahr 2023 waren es 134 (Z 6.3.9).

■ SMK

Abb. 4.2.1-2: Anzahl der Kindertageseinrichtungen, betreute Kinder und genehmigte Plätze in Kindertageseinrichtungen



Quelle: StaLA, Statistische Berichte 2020 bis 2025 zur Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen Kindertagesbetreuung im Freistaat Sachsen

Allgemeinbildende Schulen: Grundschulen

Grundschulen sind Lern- und Lebensorte für junge Schulkinder, die ein möglichst wohnortnahes Bildungsangebot vorhalten und damit an die konkreten lebensweltlichen Gegebenheiten des Wohn- und Schulumfelds anschließen. Die Grundschulen führen die Schülerinnen und Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang zu weiterführendem Lernen. Die Lehrkräfte unterrichten in allen Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft nach einheitlichen staatlichen Lehrplänen.

Grundschulen sind in allen Zentralen Orten vorhanden, sofern dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Besteht in anderen Gemeinden ebenfalls ein öffentliches Bedürfnis, können auch dort Grundschulen geführt werden. Im Bereich der Grundschulen änderte sich das Schulnetz im Berichtszeitraum kaum. Die Anzahl der Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhöhte sich um fünf auf 752. Die Anzahl der Schulen in freier Trägerschaft erhöhte sich um vier. Insgesamt lernen Schülerinnen und Schüler an 845 Grundschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Von den 418 Gemeinden im Freistaat Sachsen verfügen im Berichtszeitraum 362 über mindestens eine Grundschule. In den zwei Grundzentren, die nicht selbst über eine Grundschule verfügen (Bernstadt a. d. Eigen; Schönheide), besteht eine Oberschule, die Grundschulversorgung wird jeweils in einer Nachbargemeinde

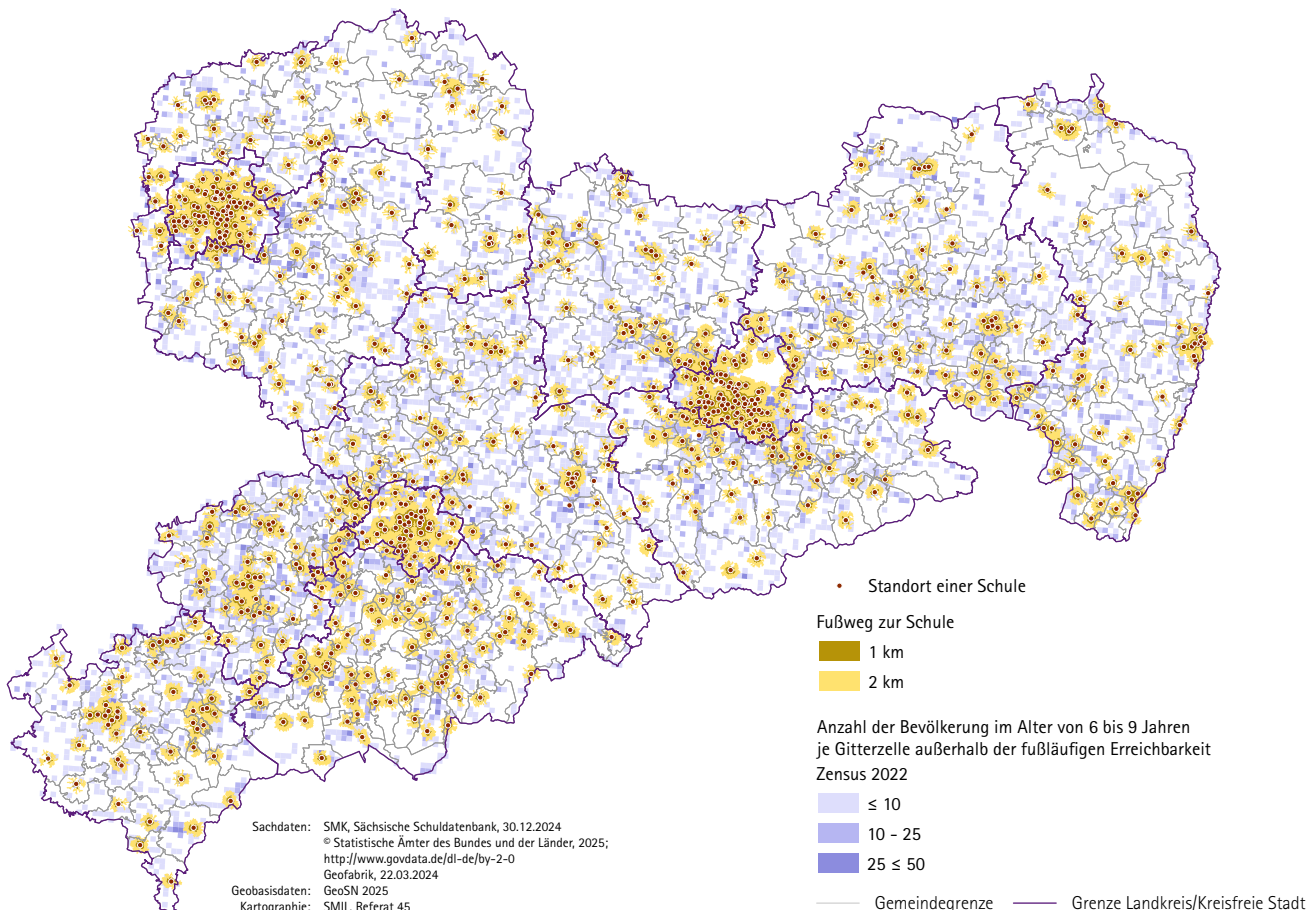
Plansätze des LEP 2013

G 6.1.2 ► barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge

Z 6.3.2 ► Grundschulen sollen in Zentralen Orten vorhanden sein

Z 6.3.9 ► zweisprachige schulische Bildungseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet

Abb. 4.2.2-1: Fußläufige Erreichbarkeit der Grundschulen



sichergestellt. In Bernstadt a. d. Eigen erfolgt dies im Rahmen der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft.

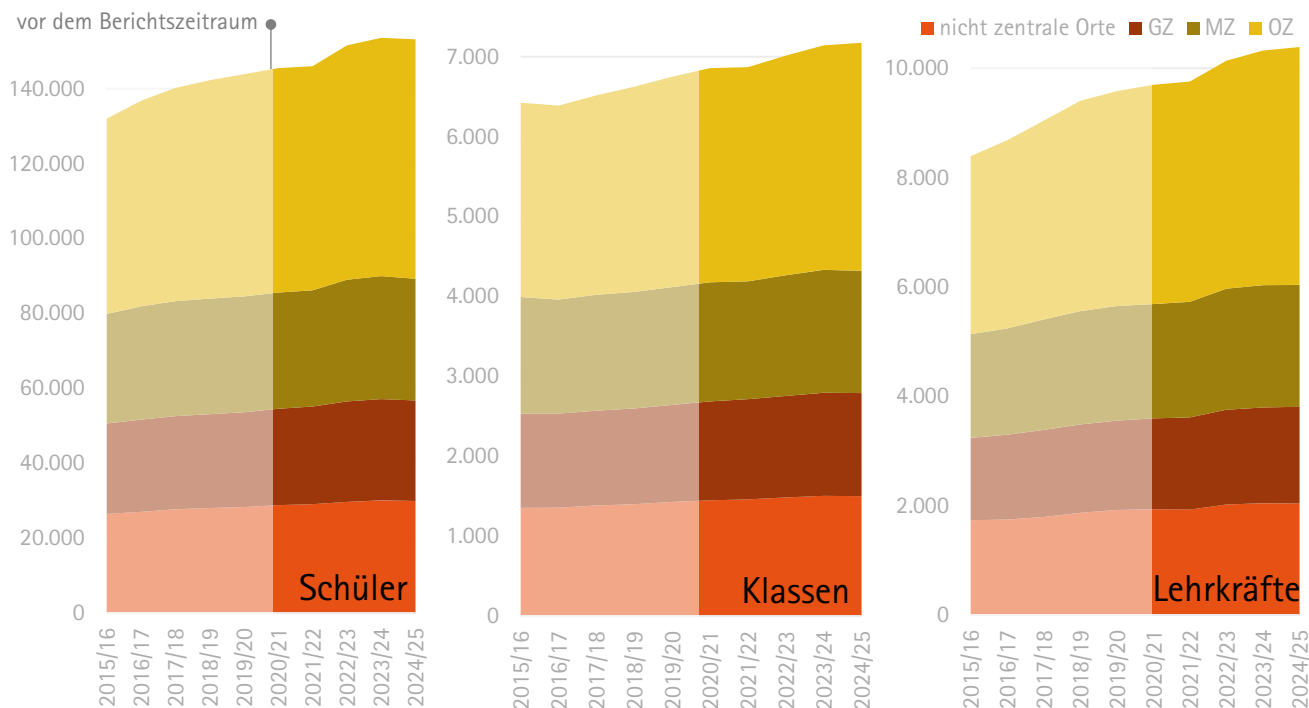
Um das Netz an Grundschulen, insbesondere im ländlichen Raum, stabil zu halten, stellt die Möglichkeit des jahrgangsübergreifenden Unterrichts eine sinnvolle pädagogische Alternative dar, um auf die demographischen Herausforderungen reagieren zu können. Im Zeitraum der Schuljahre 2019/2020 bis 2024/2025 wurde an acht Grundschulen im ländlichen Raum jahrgangsübergreifend unterrichtet.

Die Herausforderung im jahrgangsübergreifenden Unterricht an Grundschulen im ländlichen Raum besteht darin, gewachsene Handlungs- und Erfahrungsräume zu gestalten. Das abgestimmte Miteinander aller Beteiligten, das bewusste Gestalten von Teamarbeit und der Blick auf die Schule als Ganzes bilden eine verlässliche Grundlage für die gemeinsame Planung und Gestaltung des pädagogischen Konzepts.

An Grundschulen können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Förderschwerpunkten lernzielgleich oder lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf entspricht, die Funktionsfähigkeit des Unterrichts nicht erheblich beeinträchtigt wird und keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt wird.

Das Schulnetz sorbisch-sprachiger Bildungsangebote ist seit Jahren stabil. Zur Sicherung dieser Angebote trägt insbesondere das schulartübergreifende Konzept zweisprachige sorbisch-deutsche Schule (2plus) bei. Seit dem Schuljahr 2013/14 wird das Konzept 2plus an neun Grundschulen, sechs Oberschulen und am Sorbischen Gymnasium umgesetzt. Mit der regulären Einführung des Konzepts 2plus existiert in Sachsen ein durchgängiges Spracherwerbskonzept von der Kindertageseinrichtung bis zum sorbischen Gymnasium. Darüber hinaus wird im Freistaat Sachsen an Grundschulen Sorbisch als Fremdsprache unterrichtet. Die Beschäftigung mit der Kultur und dem Brauchtum der Sorben ist immanenter Bestandteil des Schullebens im sorbischen Siedlungsgebiet und Bestandteil der Lehrpläne im Freistaat Sachsen. ■ SMK

Abb. 4.2.2-2: Lehrpersonen und Schüler in Grundschulen 2015/16 bis 2024/2025 nach Zentralem Ort



Quelle: Allgemeinbildende Schulen nach Schulart: Schulen, Klassen, Schüler, Voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen nach Gemeinden 2023, Schuljahr [2014/15-2024/25] (STALA 21111-004Z)

Allgemeinbildende Schulen: Oberschulen und Gymnasien

Im Berichtszeitraum blieb das Netz der Gymnasien stabil. Gymnasien bestehen in allen Ober- und Mittelzentren, in 32 Grundzentren sowie in zehn Gemeinden ohne Zentralortfunktion. Die Anzahl der Gymnasien sowie der Schülerinnen und Schüler an Gymnasien in den Grund- und Mittelzentren blieb im Berichtszeitraum nahezu gleich, daneben ist die Anzahl der Gymnasien sowie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Gymnasien in den Oberzentren Leipzig und Dresden wiederum leicht gestiegen.

Mit einer vertieften Ausbildung an 24 Gymnasien können Schülerinnen und Schüler ihren besonderen individuellen Begabungen entsprechend nach erfolgreich bestandem Aufnahmeverfahren gezielt gefördert werden. Dabei verfügt Sachsen über sechs Gymnasien mit vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher, fünf Gymnasien mit vertiefter musischer Ausbildung, darunter das Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber in Dresden, sechs Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung, darunter das Landesgymnasium für Sport in Leipzig, fünf Gymnasien mit vertiefter sprachlicher Ausbildung und zwei Gymnasien mit vertiefter binational-bilingualer Ausbildung. Das Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen fördert hochbegabte Schülerinnen und Schüler nach einem generalistischen Konzept. An zwei Gymnasien besteht die Möglichkeit des gleichzeitigen Erwerbs der Allgemeinen Hochschulreife und des französischen

Plansätze des LEP 2013

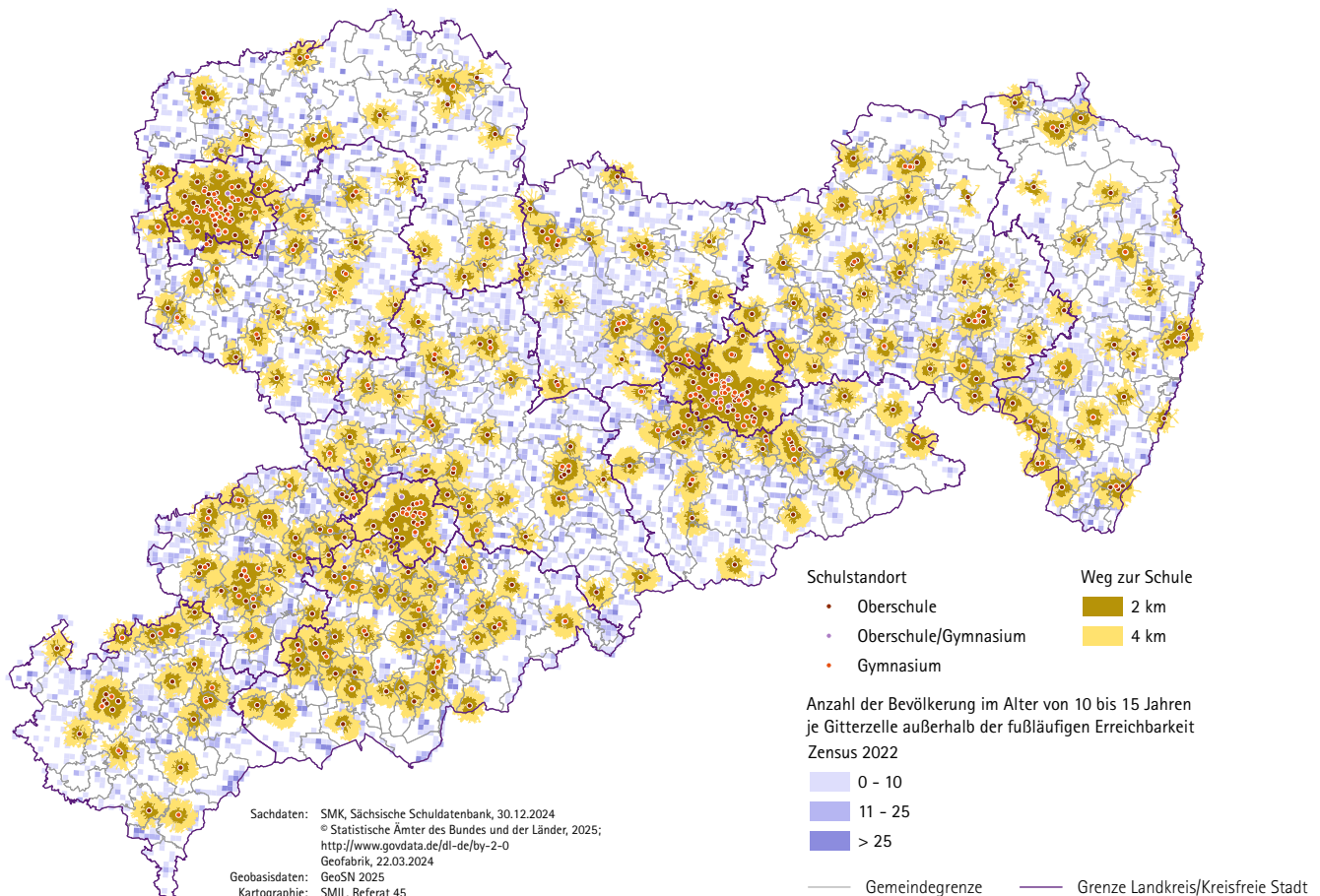
G 6.1.2 ► barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge

Z 6.3.4 ► Oberschulen sollen in Ober- und Mittelzentren zur Verfügung stehen

Z 6.3.5 ► Gymnasien sollen in Ober- und Mittelzentren zur Verfügung stehen

Z 6.3.9 ► zweisprachige schulische Bildungseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet

Abb. 4.2.3-1: Erreichbarkeit von Oberschulen/Gymnasien



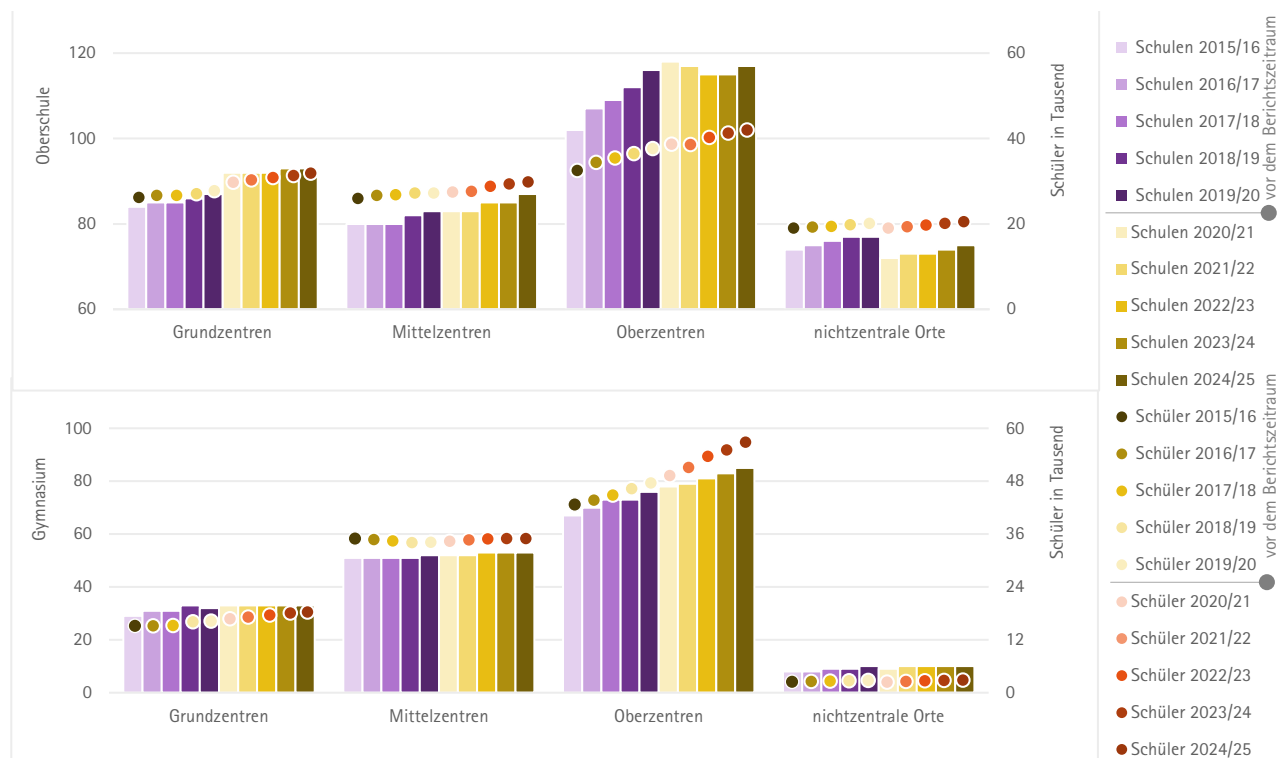
Baccalauréat (AbiBac). An zwei weiteren Gymnasien kann das International Baccalaureate Diploma (IBDP) erworben werden.

Zehn Gymnasien haben als Kompetenzzentrum bzw. Konsultationsschule für Begabungs- und Begabtenförderung eine Koordinierungs- und Steuerungsfunktion für ein schulartübergreifendes lokales Netzwerk von aktuell 56 Grund- und Oberschulen sowie Gymnasien. An drei Standorten gibt es Gymnasien mit dem besonderem Schwerpunkt Medien und IT-Bildung (M. I. T. -Schulen). Zu diesem Netzwerk gehören auch neun Oberschulen.

Oberschulen werden in allen Ober- und Mittelzentren geführt. Darüber hinaus gibt es in 83 Grundzentralen Gemeinden und 77 Gemeinden ohne Zentralortfunktion eine Oberschule. Zehn Oberschulen in Sachsen bieten den besonderen Bildungsweg Produktives Lernen für abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler an.

Am 15. Juli 2020 hat der Sächsische Landtag das Gesetz zur Einführung der Gemeinschaftsschule im Freistaat Sachsen beschlossen. Damit wurde die Gemeinschaftsschule als neue Schulart und die Oberschule+ als Oberschule mit dem besonderen pädagogischen Profil „Längeres gemeinsames Lernen“ in Sachsen implementiert. Die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen und Oberschulen+ war ab dem Schuljahr 2021/22 möglich. Im Berichtszeitraum wurden sechs Gemeinschaftsschulen (drei staatliche, drei in freier Trägerschaft) eingerichtet; vier Oberschulen+ bestehen derzeit nur in freier Trägerschaft. In der Gemeinschaftsschule lernen die Schülerinnen und Schüler über die Primarstufe hinaus weiterhin gemeinsam am gleichen Ort und werden entsprechend ihren Leistungsmöglichkeiten, Begabungen und Bildungsabsichten im vorwiegend binnendifferenzierten Unterricht individuell gefördert. Sie können am Ende der Klassenstufe neun den Hauptschulabschluss oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss, am Ende der Klassenstufe zehn den Realschulabschluss und am Ende der Klassenstufe 12 die allgemeine Hochschulreife erwerben. An der Oberschule+ lernen die Schülerinnen und Schüler von der Klassenstufe eins bis zur Klassenstufe neun bzw. zehn gemeinsam. Es werden die Abschlüsse der Oberschule erworben. Oberschulen+ sind in der Regel zweizügig und werden außerhalb von Ober- und Mittelzentren geführt. ■ SMK

Abb. 4.2.3-2: Schulen und Schüler 2015/16 bis 2024/2025 in Oberschulen und Gymnasien nach zentralörtlicher Funktion der Gemeinde



Quelle: Allgemeinbildende Schulen nach Schulart: Schulen, Klassen, Schüler, Voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen nach Gemeinden 2023, Schuljahr [2014/15-2024/25] (STALA 21111-004Z)

Allgemeinbildende Schulen: Förderschulen

Im Freistaat Sachsen gibt es im Sinne des Zieles der UN-Behindertenrechtskonvention, allen Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, zwei im Sächsischen Schulgesetz (SächsSchulG) verankerte Wege. Mit der Novelle des SächsSchulG im Jahr 2017 wurde der Rahmen für die Ausgestaltung sonderpädagogischer Förderung deutlich weiterentwickelt. Die inklusive Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Regelschule steht grundsätzlich gleichberechtigt neben der auch weiterhin möglichen Unterrichtung an einer Förderschule. Maßgeblich für die Entscheidung, ob ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv oder an einer Förderschule unterrichtet wird, ist stets das Wohl des Kindes. Weitere Kriterien sind der individuelle Förderbedarf, der Elternwunsch und die schulischen Voraussetzungen zur inklusiven Unterrichtung. Sachsen bekennt sich auch weiterhin zur Vielfalt der Förderorte und damit auch zu den Förderschulen. Die o. g. Novelle des SächsSchulG hat die vielfältigen und deutlich über die Unterrichtung ihrer eigenen Schülerinnen und Schüler hinausgehenden Aufgaben der Förderschulen erstmals auch gesetzlich verankert.

Wichtige Aufgaben der Förderschule sind:

- ▶ die sonderpädagogische Förderung von Schülern mit umfänglichem und schwerwiegendem sonderpädagogischen Förderbedarf,

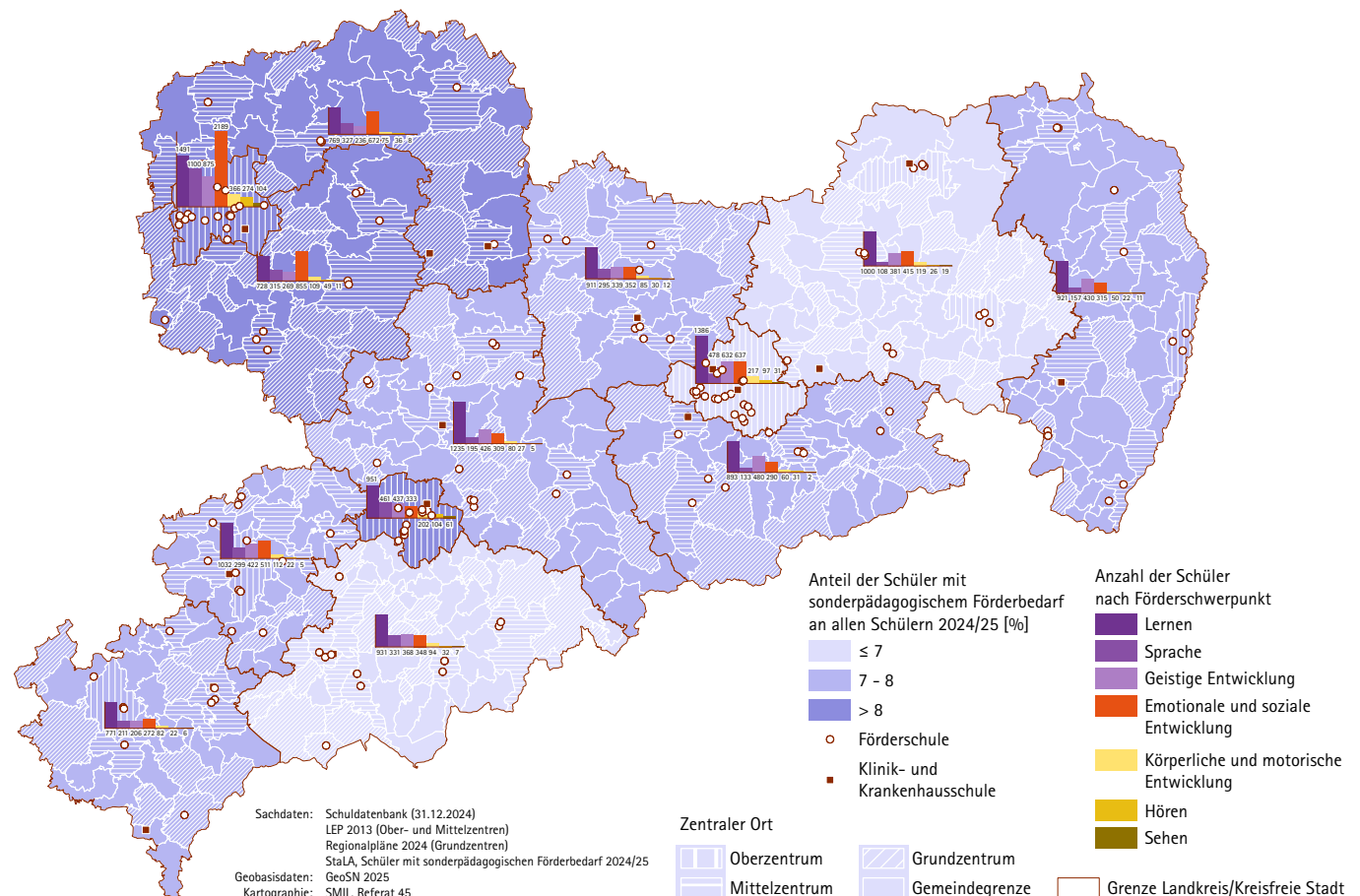
Plansätze des LEP 2013

G 6.1.2 ▶ barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge

Z 6.3.7 ▶ Förderschulen sollen bedarfsgerecht in Ober- und Mittelzentren vorhanden sein

Z 6.3.9 ▶ zweisprachige schulische Bildungseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet

Abb. 4.2.4-1: Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schuljahr 2024/25 sowie Schulstandorte



- ▶ die Beratung und Begleitung schulischer Inklusion (Schüler und Eltern sowie Schulen, Lehrer und weitere Partner aus anderen Fachdisziplinen),
- ▶ die Wahrnehmung präventiver Maßnahmen im Sinne von Früherkennung, Früherfassung und Frühförderung durch förderpädagogische Beratungsstellen an Förderschulen,
- ▶ die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Auftrag der Schulaufsicht und
- ▶ die Kooperation mit allen anderen Schularten und außerschulischen Partnern (z. B. Jugendhilfe, Sozialhilfe, Arbeitsagenturen, Jugendberufshilfe).

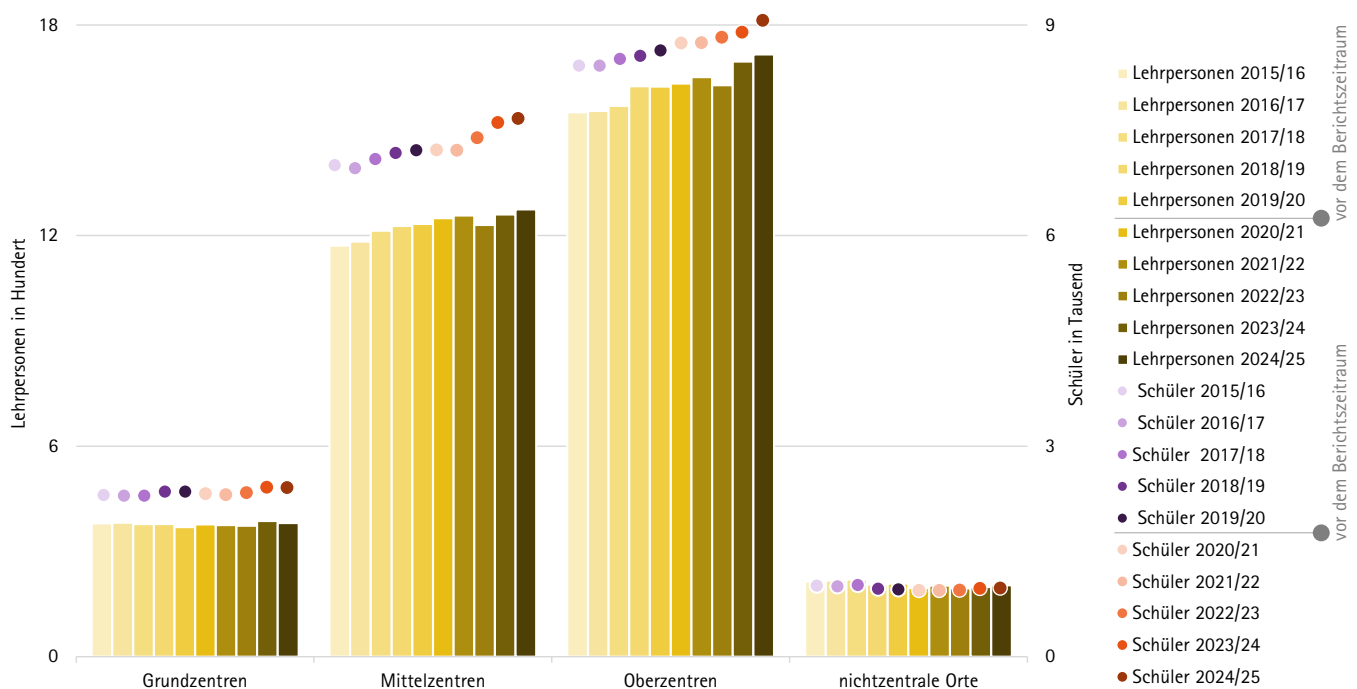
Auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes und in Zusammenarbeit mit anderen Schulen auch anderer Schularten können sich Förderschulen zu Förderzentren entwickeln. Förderzentren sind bedarfsgerecht in Ober- und Mittelzentren und, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht, auch außerhalb derer angesiedelt. Die fachlichen Aufgaben der inklusiven Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden dabei berücksichtigt, indem inklusive Unterrichtung an einer Vielzahl von Grund- und Oberschulen sowie Gymnasien durch die Förderschulen bzw. Förderzentren fachlich begleitet wird (Z 6.3.7).

Im Bereich der Förderschulen bzw. Förderzentren änderte sich das Schulnetz im Berichtszeitraum nur gering. Ursachen sind der nach wie vor bestehende Bedarf an sonderpädagogischer Förderung aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen sowohl im Bereich der Förderschulen als auch in der inklusiven Unterrichtung und der Anspruch, für alle Schülerinnen und Schüler zumutbar erreichbare Schulstandorte zu sichern (vgl. Karte 4.2.4-1).

Im Bereich der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wurden drei neue Förderschulen in der Stadt Leipzig und eine neue Förderschule in der Stadt Dresden eingerichtet. Eine weitere Neueinrichtung war im Bereich der Klinik- und Krankenhausschulen in Wermsdorf zu verzeichnen.

Von 2019 bis 2021 wurden 64 Kooperationsverbünde zur Umsetzung schulischer Inklusion in allen Regionen Sachsens etabliert. Sie sollen die Partner vor Ort vernetzen, um die notwendige Zusammenarbeit zu erleichtern und effektiv zu gestalten. Der Aufbau der Kooperationsverbünde ist ein Prozess, der regional unterschiedlich verlaufen kann. Rechtliche Grundlage bildet das SächsSchulG, insbesondere § 1 Absatz 7, § 4c Absatz 4 Satz 2, § 4c Absatz 5 bis 9. ■ SMK

Abb. 4.2.4-2: Lehrpersonen und Schüler in Förderschulen 2015/16 bis 2024/25 nach Zentralörtlichkeit



Quelle: StaLA, Allgemeinbildende Schulen nach Schulart und Gemeinden 2015/16 bis 2024/25

Berufsbildende Schulen, zweiter Bildungsweg, Weiterbildung

► Berufsbildende Schulen

Mit dem Schuljahr 2021/2022 trat der Teilschulnetzplan für die berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (TSNP bbS) in Kraft. In diesem sind die Standorte der Beruflichen Schulzentren und ihrer Bildungsgänge in Sachsen festgelegt (vgl. Abb. 4.2.5-1). Der Teilschulnetzplan ist auf die nächsten fünf Jahre ausgerichtet, um Planungssicherheit in der sächsischen Berufsschullandschaft herzustellen. Innerhalb der berufsbildenden Schulen sind Veränderungen der Schülerzahlen schulartspezifisch (vgl. Abb. 4.2.5-2). Insgesamt besteht ein dichtes Netz an öffentlichen Beruflichen Schulzentren mit den Schularten Berufsschule, Berufsfachschule und Fachschule sowie den studienqualifizierenden Schularten Fachoberschule und Berufliches Gymnasium.

Die Anzahl der Aufnahmen in den dualen Ausbildungsberufen der Berufsschule ist von den abgeschlossenen Ausbildungsverträgen abhängig und erhöhte sich im Berichtszeitraum von 17.040 Lernenden (2019/20) auf 21.452 (2024/2025).

An der ein- und zweijährigen Fachoberschule entwickelte sich die Gesamtschülerzahl an öffentlichen berufsbildenden Schulen von 3.093 (2019/2020) auf 3.227 (2024/2025). Im Beruflichen Gymnasium sank die Anzahl der Lernenden von 6.825 (2019/2020) auf 6.513 (2024/2025). Ebenfalls gesunken ist die Ge-

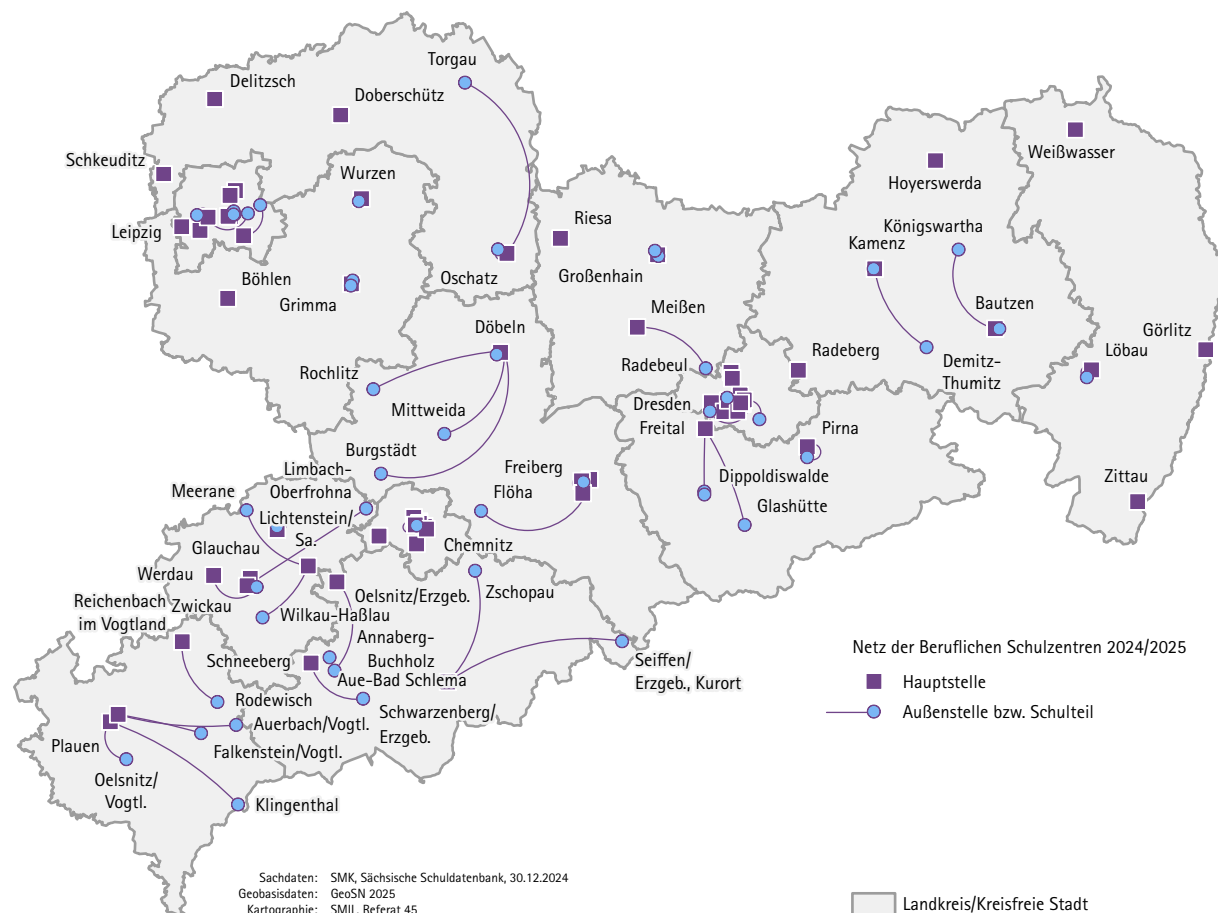
Plansätze des LEP 2013

G 6.1.2 ► barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge

Z 6.3.6 ► Berufsbildende Schulen und überbetriebliche Berufsbildungsstätten in Ober- und Mittelzentren

Z 6.3.8 ► Weiterbildungseinrichtungen in Ober- und Mittelzentren

Abb. 4.2.5-1: Netz der Beruflichen Schulzentren 2024/2025



samtschülerzahl an Fachschulen, von 3.117 (2019/2020) auf 2.626 (2024/2025). Wenig Veränderung zeigte sich in der Anzahl der Lernenden an den Berufsfachschulen, von 5.450 (2019/2020) sank die Gesamtschülerzahl leicht auf 5.424 (2024/2025).

► Schulen des zweiten Bildungsweges

Der zweite Bildungsweg an Abendoberschulen, Abendgymnasien und Kollegs ist nach wie vor attraktiv. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler blieb in den letzten Jahren konstant. Alle Standorte konnten stabil fortgeführt werden. Möglichkeiten, Unterricht in Präsenz- und auch Distanzphasen (Online-Unterricht) einzurichten, sind besonders bei den erwachsenen Lernenden gefragt, die längere Arbeitstage oder Anreisewege haben.

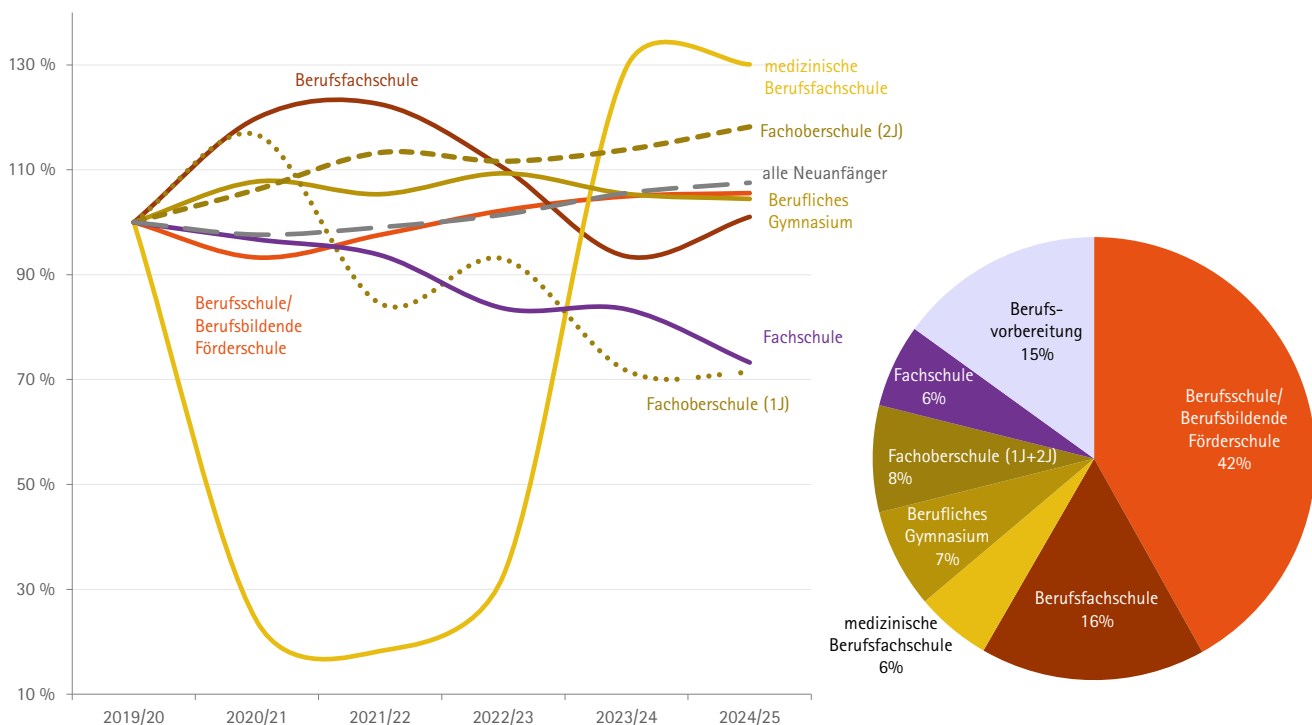
Junge Erwachsene, die im Herkunftsland bereits die Hochschulreife erwarben oder ein Studium begonnen haben, aber die Anerkennungsvoraussetzungen für den Hochschulzugang nicht erfüllen, nutzen spezielle Vorbereitungsklassen für den schrittweisen Übergang in den gymnasialen Bildungsweg.

Zur Integration von Migranten über 18 Jahre wurden auch Vorbereitungsklassen eingerichtet, im Schuljahr 2024/2025 zwei am Freiberg-Kolleg und eine am Erzgebirgskolleg Breitenbrunn.

► Weiterbildungseinrichtungen

Der wbmonitor (wbmonitor.bibb.de), das Anbieterkataster des Bundesinstituts für berufliche Bildung, listete im August 2021 sachsenweit 780 institutionalisierte oder betrieblich verfasste frei zugängliche Weiterbildungsanbieter, im Mai 2025 waren es 700. Mehr als die Hälfte davon sind dem privatwirtschaftlichen Spektrum zuzurechnen. Im Berichtszeitraum sicherten 22 staatlich anerkannte Träger der Allgemeinen Weiterbildung, darunter die 15 Volkshochschulen mit insgesamt 51 Standorten, und vier Landesorganisationen der Weiterbildung mit ca. 300 Mitgliedsorganisationen eine preisgünstige Grundversorgung der Bevölkerung mit Angeboten der allgemeinen und politischen Weiterbildung in allen Regionen des Freistaates Sachsen. Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung konzipierte und organisierte in den Jahren 2021 bis 2024 in Zusammenarbeit mit über 100 Bildungsträgern und Institutionen insgesamt 1.384 öffentliche Veranstaltungen und stellte den sächsischen Bürgerinnen und Bürgern Online- und Printmaterial für die politische Bildung auf überparteilicher Grundlage zur Verfügung. ■ SMK

Abb. 4.2.5-2: Entwicklung der Schülerzahlen in den Aufnahmeklassen (2019 = 100 %) und Verteilung nach Schularten 2024/2025



Quelle: Schülerzahlen des 1. Ausbildungsjahres/Schuljahres an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen, SMK 26.02.2025

Hochschulentwicklung

Sachsen ist mit den 14 staatlichen Hochschulen, darunter vier Universitäten, fünf Kunsthochschulen und fünf Hochschulen für angewandte Wissenschaften, sowie der Berufsakademie Sachsen (ab 2025 Duale Hochschule Sachsen) mit sieben Studienakademien ein attraktiver Hochschulstandort mit einem vielseitigen, modernen und anspruchsvollen Studienangebot. Neben den genannten, ergänzen zehn weitere Hochschulen (einschließlich Niederlassungen von Hochschulen aus anderen Bundesländern) in kirchlicher und privater Trägerschaft sowie zwei staatliche Verwaltungshochschulen den Hochschulbereich.

Insgesamt sind rund 98.300 Studierende an den staatlichen Hochschulen und 4.300 Studierende an der Berufsakademie Sachsen laut Hochschulstatistik zum Wintersemester 2024/2025 in allen Fächergruppen eingeschrieben, um die Hochschulabschlüsse Bachelor, Master, Staatsexamen oder Diplom zu erhalten.

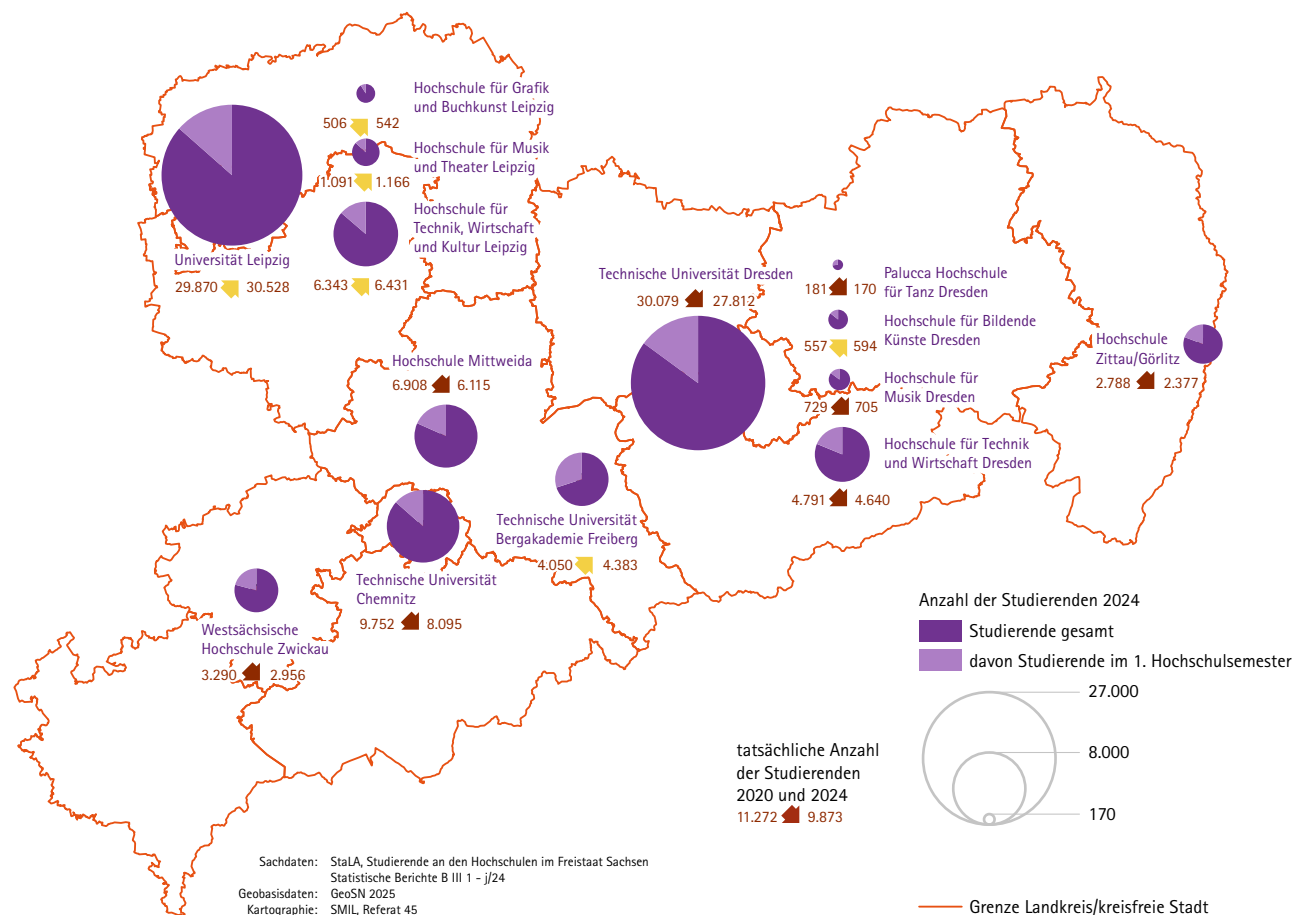
42 % der Studierenden 2024 an den staatlichen Hochschulen in Sachsen haben die Hochschulzugangsberechtigung in Sachsen erworben. 39 % kommen aus einem anderen Bundesland und knapp 19 % haben eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung. Der regionale Bezug ist an der Berufsakademie Sachsen stärker ausgeprägt. Rund 74 % haben die Hochschulzugangsberechtigung in Sachsen erworben, 24 % in einem anderen Bundesland und knapp 2 % im Aus-

Plansätze des LEP 2013

G 6.1.2 ► barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge

Z 6.3.10 ► Weiterentwicklung vorhandener Hochschulstandorte

Abb. 4.2.6-1: Anzahl der Studierenden an Universitäten und Hochschulen 2024/2025



land.

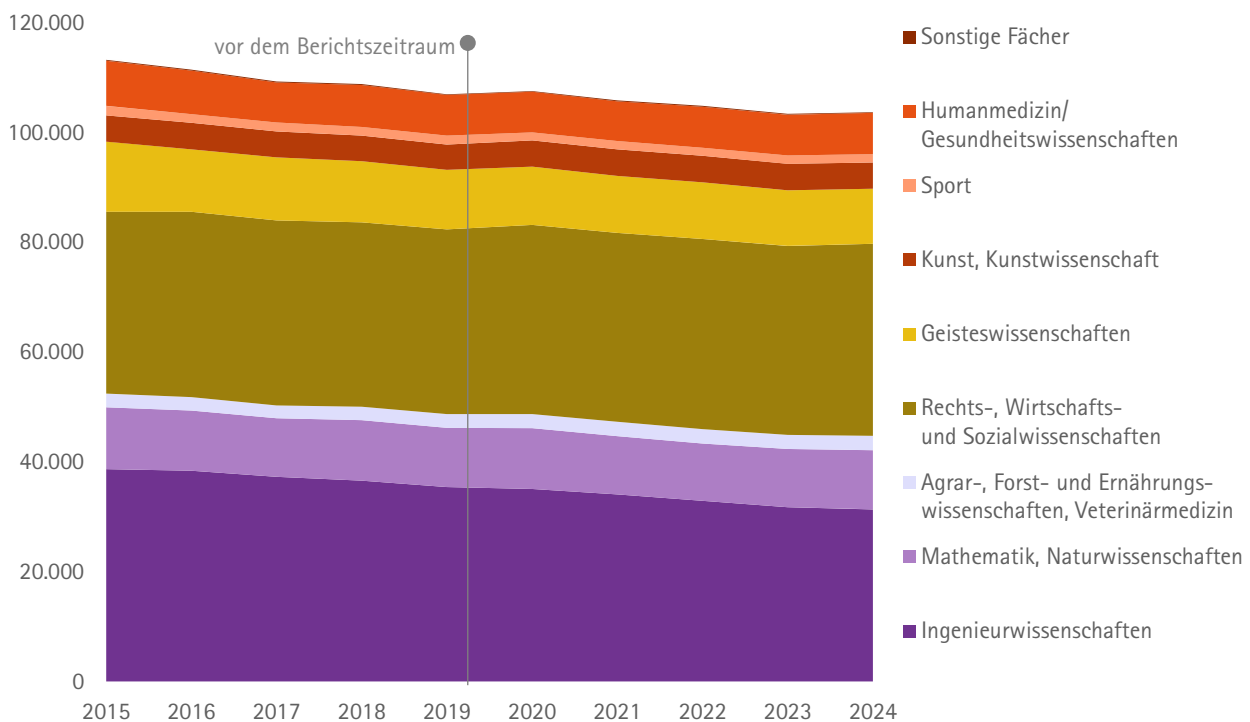
Entsprechend der Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der sächsischen Hochschulen liegt der Anteil der Studierenden in den MINT-Fächern (Fächergruppe Ingenieurwissenschaften und Mathematik/Naturwissenschaften) von 2019 bis 2024 auf einem Stand von über 40 %. Die meisten Studierenden waren im Jahr 2024 in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften mit 31.400 eingeschrieben.

In ihrer Entwicklung orientieren sich die sächsischen Hochschulen an der Hochschulentwicklungsplanung 2025 (HEP 2025), die im November 2016 durch das Kabinett beschlossen wurde. Die Hochschulentwicklungsplanung wird regelmäßig fortgeschrieben, aktuell gilt die am 06.02.2024 vom Kabinett beschlossene Hochschulentwicklungsplanung 2025plus (HEP 2025plus) als Rahmen für die Weiterentwicklung der Hochschulen in all ihren Leistungsdimensionen für die kommenden Jahre. Auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung wurden zwischen dem SMWK und den Hochschulen Zielvereinbarungen für den Zeitraum 2021 bis 2024 abgeschlossen.

Mit dem Abschluss der Zuschussvereinbarung von Dezember 2016 für die Haushaltsjahre 2017 bis 2024 wurde dabei eine langfristige Planungssicherheit für die Hochschulen im Hinblick auf die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Zielerreichung gewährleistet. Unter Beachtung des HEP 2025, der Zuschussvereinbarung und der Zielvereinbarungen 2021 bis 2024 schreiben die Hochschulen ihre internen Hochschulentwicklungspläne fort. Die Hochschulen verfolgen weiterhin die Ziele der Etablierung und Weiterentwicklung einer Personalentwicklungsplanung sowie die Profilbildung als Prozess der fachlichen Schwerpunktsetzung im Leistungsangebot jeder Hochschule. Sichtbar wird eine erfolgreiche Profilbildung unter anderem durch das breit gefächerte Studienangebot, Prioritätensetzung als auch die standortspezifische Ausdifferenzierung.

Zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs werden die 14 staatlichen Hochschulen und die Berufsakademie Sachsen seit 2015 jährlich mit gesonderten Mitteln unterstützt. Durch verschiedene Projekte kann die Situation von Mitarbeitenden und Studierenden mit Behinderung verbessert werden. ■ SMWK

Abb. 4.2.6-2: Anzahl der Studierenden nach Fächergruppen 2015-2024



Quelle: StaLA, Studierende nach Fächergruppen

Kooperationen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Der Freistaat Sachsen ist ein hervorragender Forschungsstandort. Mehr als 50 öffentlich geförderte Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (AuFE) sind hier angesiedelt. Mit ihren Projekten in Forschung und Entwicklung sind die AuFE massive Innovationstreiber. Davon profitieren auch besonders die KMU der sächsischen Wirtschaft.

Die Schwerpunkte der technisch-anwendungsorientierten Forschungseinrichtungen liegen insbesondere bei Themen der Materialwissenschaften, der Mikroelektronik, Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz, in der Energieforschung oder im Bereich der Gesundheitsforschung/Life Science. Die sächsischen sozial- und geisteswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen arbeiten insbesondere in den Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der Demokratie- und Systemforschung, der Transformation von gesellschaftlichen und räumlichen Strukturen sowie an Themen der Sorbischen Minderheit.

Die Hochschulen und die AuFE arbeiten in vielen verschiedenen kleineren und größeren Verbänden eng zusammen. Diese langfristigen, interdisziplinären Kooperationen stärken die o. a. Profildfelder und fördern zugleich Nachwuchs, gemeinsame Forschungsstrukturen und den Wissenstransfer in Wirtschaft und Gesellschaft.

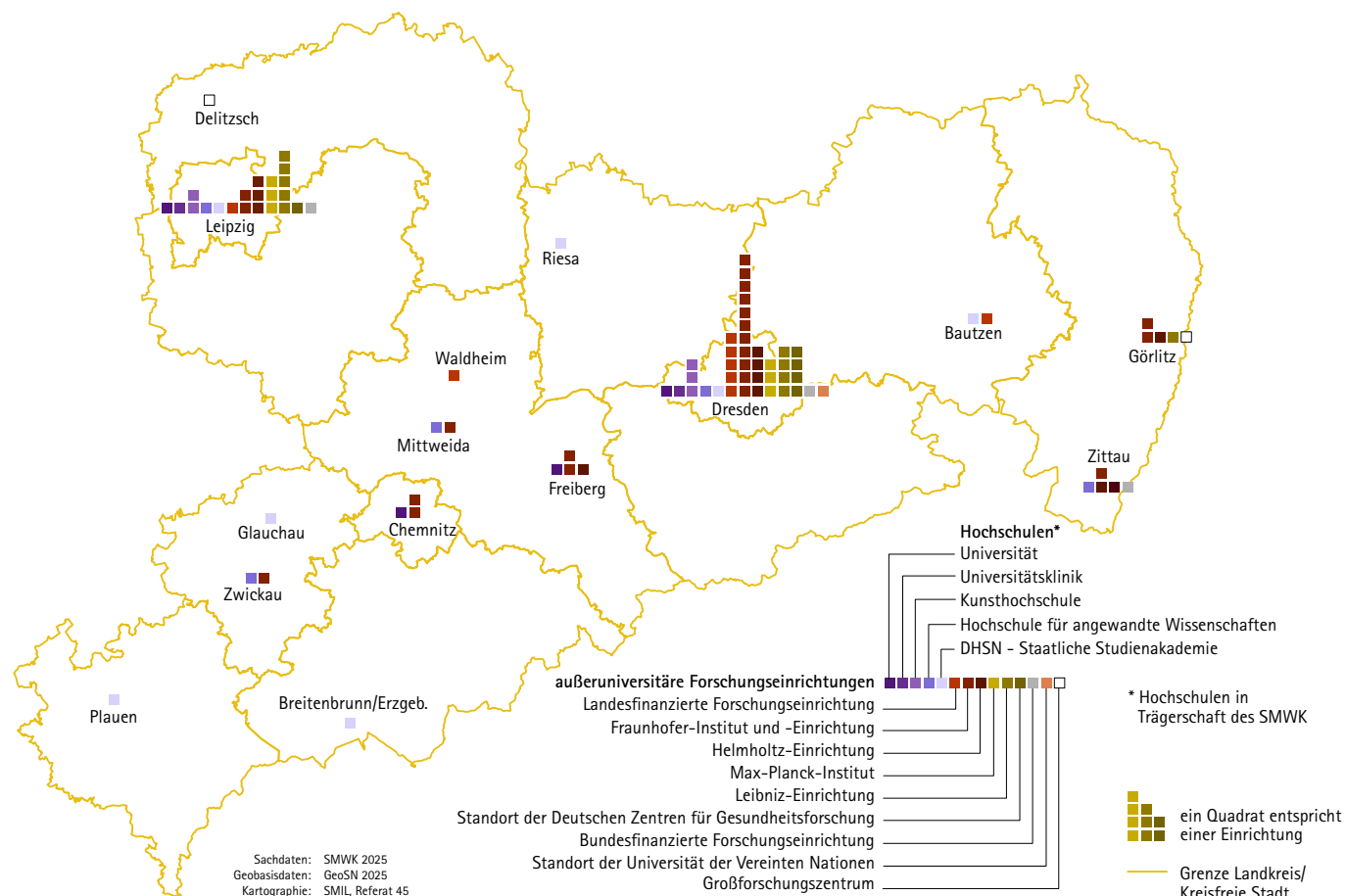
Das Cluster „SaxoCell“ ist ein Verbund für innovative Zell- und Gentherapien zur Behandlung schwerer Erkrankungen, der Forschungseinrichtungen, Kliniken und

Plansätze des LEP 2013

G 6.3.11 ▶ Kooperation der Forschungseinrichtungen untereinander und mit der Wirtschaft

G 6.3.12 ▶ Neueinrichtungen und Weiterentwicklung von Forschungseinrichtungen

Abb. 4.2.7-1: Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen



Unternehmen vernetzt. Wichtigste Partner sind die TU Dresden, das Fraunhofer-Institut für Zelltherapie und Immunologie, die Universität Leipzig, das Universitätsklinikum Leipzig sowie Kliniken in Dresden und Chemnitz.

Das Center for Explainable and Efficient AI Technologies in Dresden ist ein gemeinsames KI-Zentrum der TU Dresden und verschiedener Institute der Fraunhofer-Gesellschaft, das 2019 gegründet wurde. Es bündelt als regionales Netzwerk die Kompetenzen von Partnern aus Forschung und Industrie, um erklärbare und energieeffiziente KI-Technologien entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Mikroelektronik, Kommunikationstechnik und industrieller Produktion zu entwickeln. Die Hochschulen Mittweida und Zittau-Görlitz kooperieren eng mit Fraunhofer-Instituten in der Sicherheitsforschung in Form von Lernlaboren für Cybersicherheit, die Forschung, Lehre und Weiterbildung in IT-Forensik verbinden. Im Bereich der Materialwissenschaften wird mit dem Fraunhofer-Anwendungszentrum für Optische Messtechnik und Oberflächentechnologien ein vergleichbarer Ansatz zwischen dem Fraunhofer-Institut für Werkstoff- und Strahltechnik Dresden und der Westsächsischen Hochschule Zwickau verfolgt.

Im Rahmen des Strukturwandels entsteht mit der Gründung des Deutschen Zentrums für Astrophysik im Lausitzer Revier ein neues Großforschungszentrum. Der Aufbau erfolgt in Kooperation mit der TU Dresden z. B. in Form gemeinsamer Berufungen.

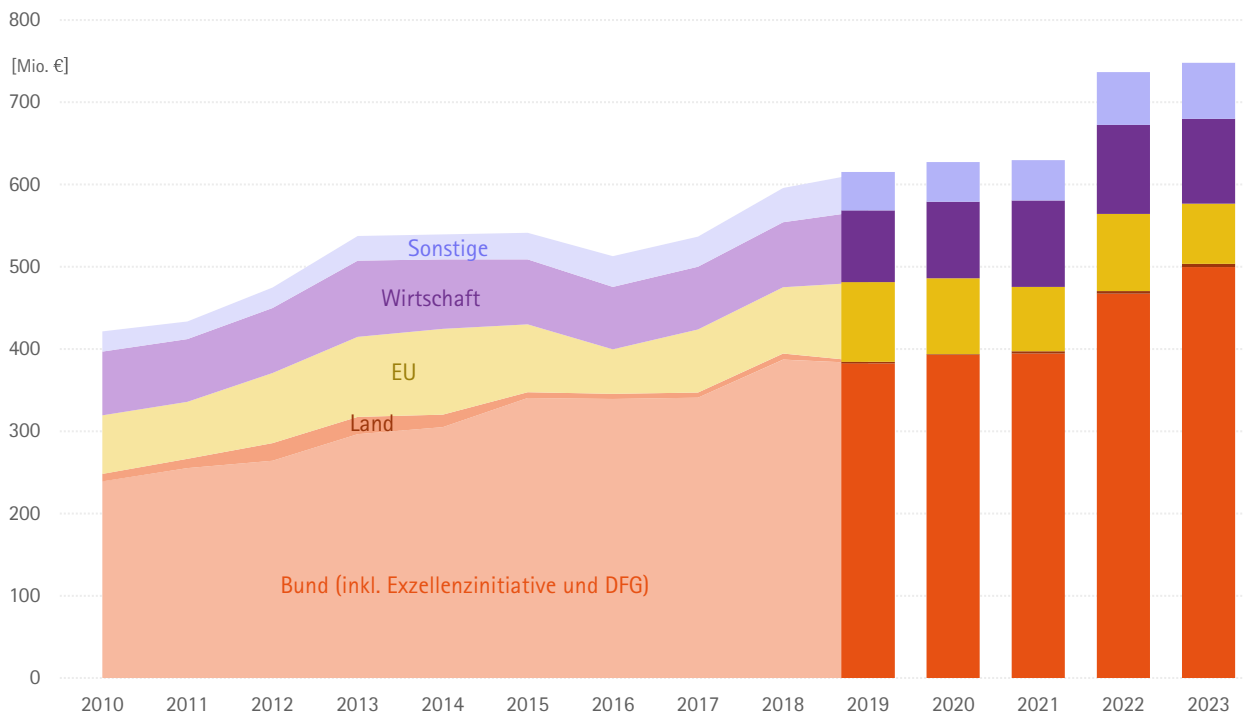
Mit dem Center for Advanced Systems Understanding in Görlitz entsteht ein innovatives Forschungsinstitut für datenintensive, interdisziplinäre Systemforschung unter anderem in Erdsystemforschung, Systembiologie und Materialforschung. Es ist organisatorisch Teil des Helmholtz-Zentrums Dresden-Rossendorf und wird von den Partnerinstitutionen Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung Leipzig, TU Dresden und Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik Dresden getragen. Weitere wichtige Partner sind die Universität Breslau und andere regional- und grenzüberschreitende Kooperationen.

Mit den Ansiedlungen des DLR Instituts für CO₂-arme Industrieprozesse sowie des Fraunhofer-Instituts für Energieinfrastrukturen und Geotechnologien haben die Hochschule Zittau/Görlitz und das Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik leistungsstarke Kooperationspartner im Bereich der Energieforschung erhalten.

In Leipzig soll das entstehende KI-Rechenzentrum der Universität Leipzig seine Recheninfrastruktur auch den regional ansässigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie dem neuen Großforschungszentrum Center für the Transformation of Chemistry bereitstellen.

■ SMWK

Abb. 4.2.7-2: Drittmiteleinahmen der Hochschulen nach Drittmittelquelle von 2010/19-2023



Quelle: StaLA, Hochschulfinanzstatistik

Gesundheits- und Sozialwesen

Stationäre Versorgung

Ziel der Krankenhausplanung im Freistaat Sachsen ist eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung im Freistaat Sachsen in leistungsfähigen, digital ausgestatteten, qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern. Die Versorgung soll dabei in einem funktional abgestuften Netz, möglichst gleichmäßig über das Gebiet des Freistaates Sachsen verteilter und einander ergänzender Krankenhäuser sichergestellt werden (Z 6.2.3).

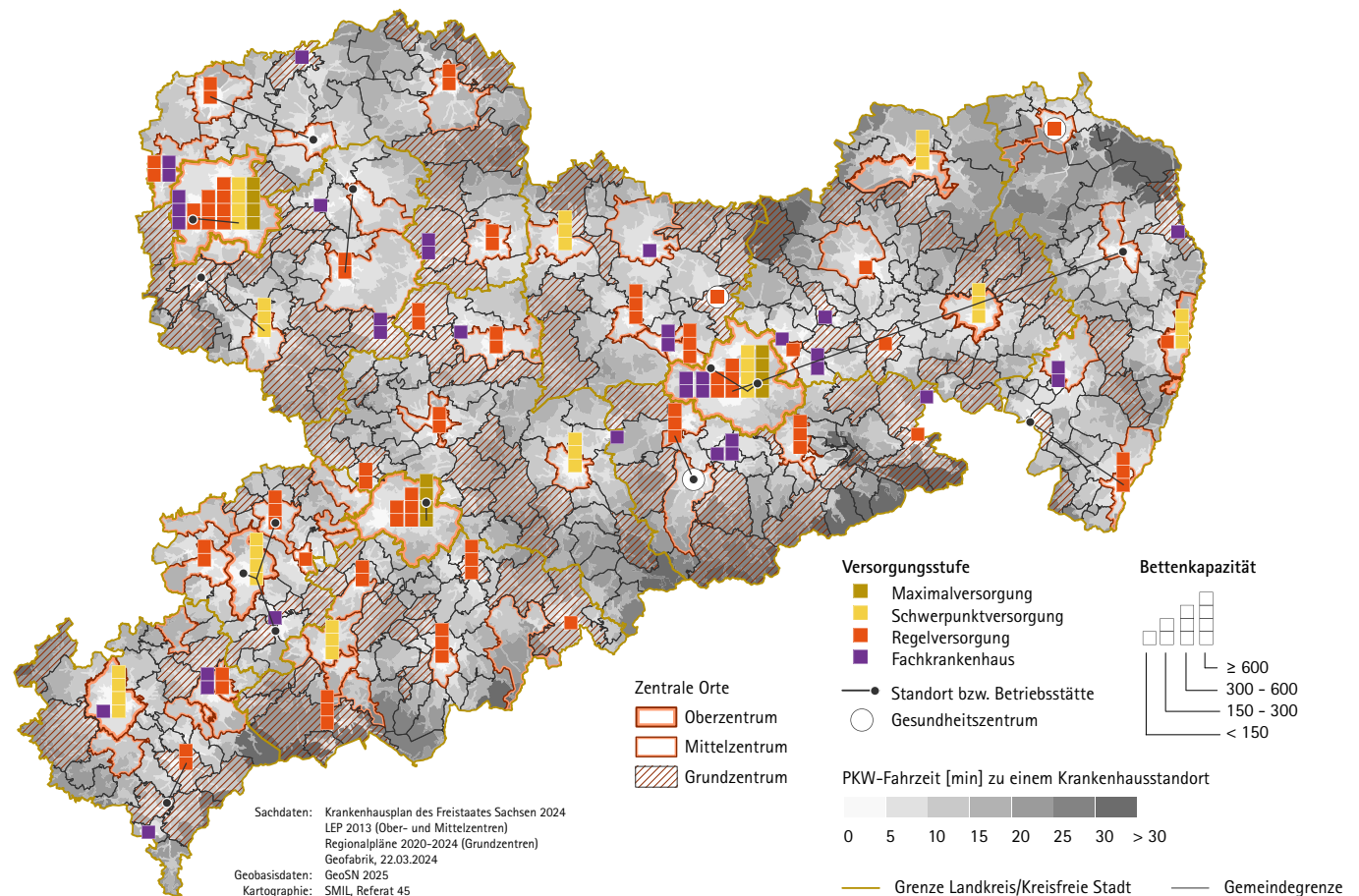
Zentrales Planungsinstrument ist der Krankenhausplan des Freistaates Sachsen, der in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Krankenhausplanungsausschuss erarbeitet und in der Regel im Drei-Jahres-Rhythmus fortgeschrieben wird. Gemäß aktuellem Krankenhausplan 2024 waren zum Stichtag 31. Dezember 2024 insgesamt 76 Krankenhäuser mit 90 Standorten im Krankenhausplan des Freistaates Sachsen ausgewiesen. Davon sind drei Krankenhäuser der Maximalversorgung, elf Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung und 38 Krankenhäuser der Regelversorgung (inkl. Gesundheitszentren) zugeordnet. Die Krankenhäuser der Regelversorgung sichern dabei die Grundversorgung in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten. Darüber hinaus sind im Freistaat Sachsen 24 Fachkrankenhäuser ausgewiesen (Lageverteilung aller Krankenhäuser vgl. Abb. 4.3.1-1). Die Abbildung 4.3.1-2 zeigt den prozentualen Anteil der sächsischen Kranken-

Plansätze des LEP 2013

Z 6.2.3 ► Sicherstellung der stationären Versorgung entsprechend den fachspezifischen Anforderungen durch ein abgestuftes Versorgungssystem

Z 6.2.4 ► Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im ländlichen Raum durch Weiterentwicklung integrierter und sektorübergreifender Strukturen

Abb. 4.3.1-1: Krankenhäuser nach Versorgungsstufe und Bettenkapazität sowie PKW-Erreichbarkeit



häuser nach Zugehörigkeit zu den Trägergruppen (Trägerschaft).

Ein Aspekt, der bei Leistungserbringung durch Krankenhäuser und im Besonderen für eine flächendeckende Versorgung an Bedeutung gewinnt, ist die Nutzung von Telemedizin (Z 6.2.4). Damit kann insbesondere dem Fallzahlrückgang und dem sich verschärfenden Fachkräftemangel begegnet werden. Im Berichtszeitraum gab es verschiedene Fördervorhaben, die sich gezielt der Unterstützung bestehender telemedizinischer Netzwerke und der Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Informationssicherheit in Krankenhäusern widmeten.

Zudem gab es weitere Fortschritte bei der Etablierung von Versorgungsangeboten, die nicht zuletzt Ergebnis der demographischen Entwicklung sind (Z 6.2.4). So konnte beispielsweise die moderne Geriatrie (die Lehre von den Krankheiten des alternden Menschen) im Berichtszeitraum zunächst mittels gezielter Planung flächendeckend etabliert und gegen Ende des Berichtszeitraums sodann für die breite Leistungserbringung – vornehmlich in Allgemeinkrankenhäusern – geöffnet werden, die die spezifischen Strukturvoraussetzungen des Abrechnungsschlüssels – multiprofessionelle Behandlungsteams mit entsprechend geriatrisch qualifizierten Ärzten und Pflegekräften sowie die notwendigen therapeutischen, psychosozialen sowie ergänzenden Dienste – erfüllen.

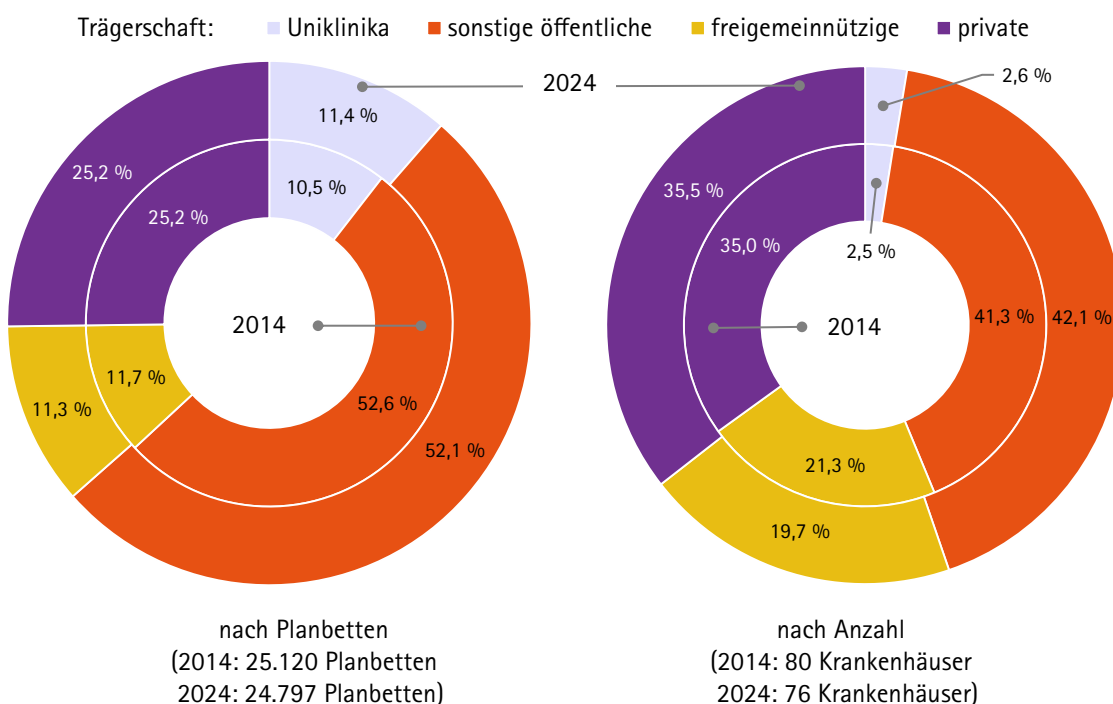
Auch die Versorgung im Bereich Adipositas (krankhaft übergewichtige Patienten) konnte durch die Etablierung eines flächendeckenden Netzes an tagesklinischer Versorgung verbessert werden.

An der Umsetzung von Modellprojekten in der Versorgung psychisch erkrankter Menschen wurde festgehalten. Diese Projekte dienen nicht zuletzt der Erprobung neuer, sektorenübergreifender Leistungserbringung in diesem Bereich.

Das am 12. Dezember 2024 in Kraft getretene Krankenhausverbesserungsgesetz (KHVG), das der Umsetzung der Krankenhausreform des Bundes dient, hat unmittelbare Auswirkungen auf den Ablauf und die Systematik der künftigen Krankenhausplanung im Freistaat Sachsen. Zentrale Ziele des KHVG sind die Sicherung und Steigerung der Behandlungsqualität, die Sicherung der flächendeckenden medizinischen Versorgung sowie die Effizienzsteigerung in der Krankenhausversorgung und deren Entbürokratisierung. Die erstmalige Umsetzung der Vorgaben des KHVG im Freistaat Sachsen ist im Rahmen des Krankenhausplanes 2026 vorgesehen. Die genannten Ziele der Krankenhausplanung im Freistaat Sachsen – eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung in leistungsfähigen Krankenhäusern, die in einem funktional abgestuften Netz, möglichst gleichmäßig über das Gebiet des Freistaates Sachsen verteilt sind – gilt es dabei weiterhin umzusetzen.

■ SMS

Abb. 4.3.1-2: Anteil der Krankenhäuser nach Trägerschaft zum 31.12.2014 und zum 31.12.2024



Quelle: Sächsischer Krankenhausplan 2014 und 2024

Ambulante Versorgung, öffentlicher Gesundheitsdienst

Wo Ärzte ambulant Patienten der gesetzlichen Krankenkassen behandeln dürfen, regelt die Bedarfsplanung. Dabei steht eine flächendeckende, wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung im Vordergrund. Die Verteilung der Ärzte im Freistaat ist im Sächsischen Bedarfsplan detailliert dargestellt mit dem Ziel, einen gleichmäßigen Zugang zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung für alle GKV-Versicherten zu gewährleisten.

Die Mehrheit der ambulant tätigen Leistungserbringer (ca. 72 %) sind in einer eigenen Niederlassung und etwa 20 % als angestellte Ärzte bzw. Psychotherapeuten tätig. Hinzu kommt die Versorgung im Rahmen einer Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung. Es ist zu beobachten, dass der Anteil der niedergelassenen Ärzte bzw. Psychotherapeuten zugunsten von angestellten Ärzten bzw. Psychotherapeuten weiter sinkt. So arbeiten im Vergleich zu 2016 etwa 6 % mehr Ärzte bzw. Psychotherapeuten als angestellte Leistungserbringer. Die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte erbringen ihre Tätigkeit in einer Einzelpraxis, als Berufsausübungsgemeinschaft, in Medizinischen Versorgungszentren und sonstigen Einrichtungen (z. B. ermächtigte Institute). Die ambulante medizinische Versorgung umfasst alle Tätigkeiten des Arztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krankheiten ausreichend und zweckmäßig sind. Herausforderungen für die Versorgung ergeben sich v. a.

Plansätze des LEP 2013

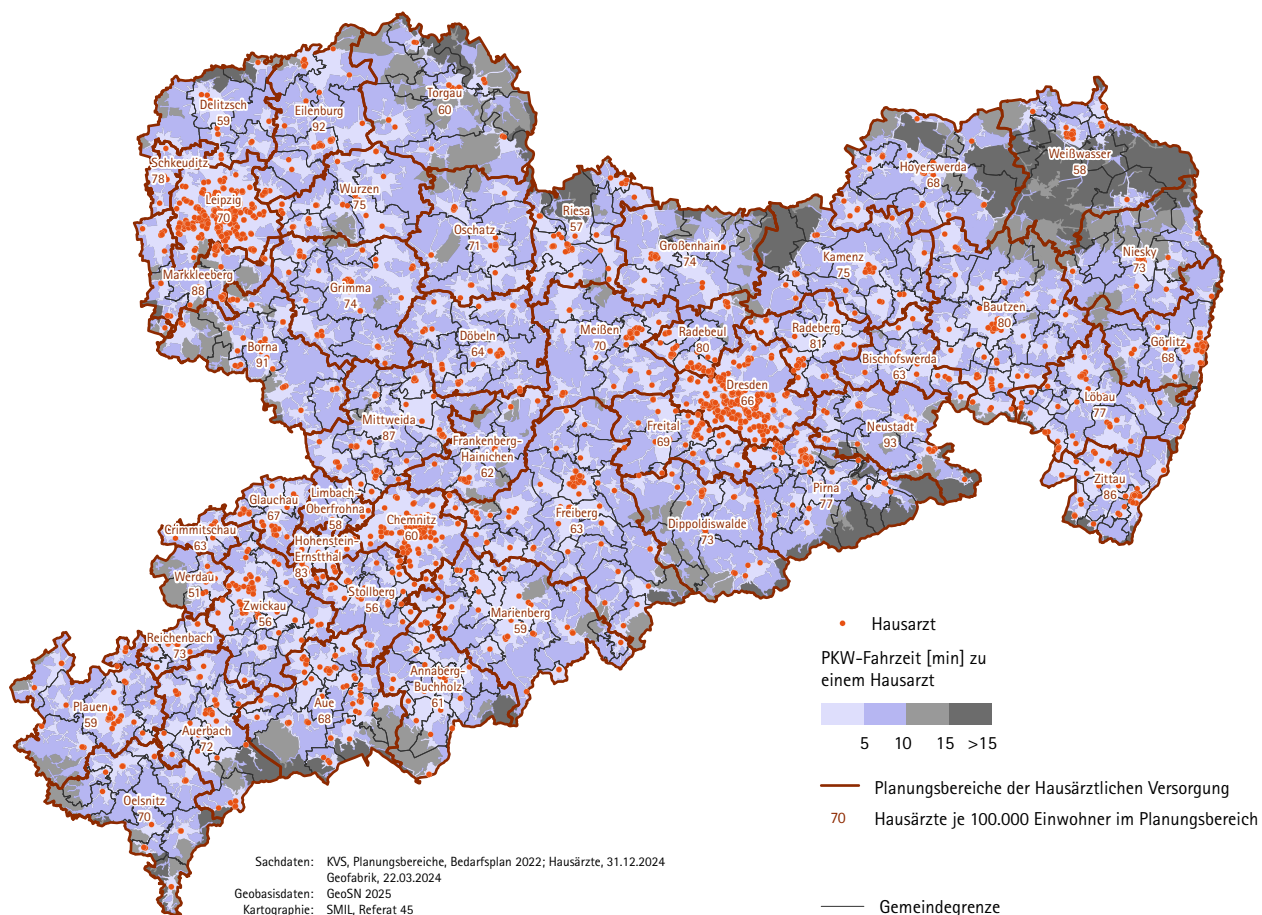
G 6.1.2 ► barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge

G 6.2.1 ► bedarfsgerechtes Angebot der Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in allen Landesteilen

Z 6.2.2 ► regionale Vernetzung ambulanter, teilstationärer und stationärer Angebote sowie von Beratungs- und Hilfsangeboten im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen

Z 6.2.4 ► Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung durch Stabilisierung der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung mit Vertragsärzten und Vertragszahnärzten

Abb. 4.3.2-1: Erreichbarkeit von Hausärzten mit dem PKW

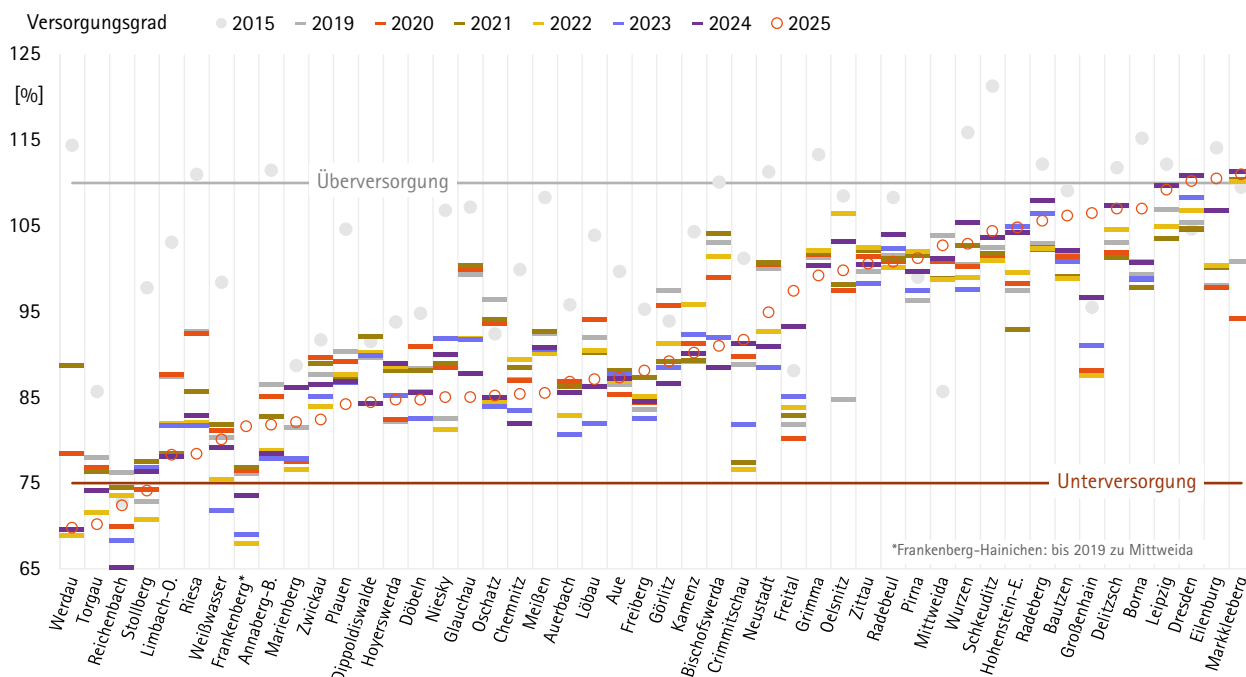


aufgrund des demografischen Wandels und verschärfen sich in Kombination mit den Auswirkungen des Klimawandels. Mit der Alterung der Bevölkerung nehmen Multimorbidität und Chronifizierung von Erkrankungen zu. Hitzewellen, die im Zuge des Klimawandels vermehrt auftreten, sind eine zusätzliche Belastung für diese und andere vulnerablen Gruppen. Das führt zwangsläufig auch zu einem steigenden ärztlichen Versorgungsbedarf und trifft sowohl für den hausärztlichen als auch für den fachärztlichen Bereich zu. Gleichzeitig stehen diesen steigenden Bedarfen, insbesondere in ländlichen Regionen, abnehmende ärztliche Angebotskapazitäten gegenüber. Herausforderungen ergeben sich zudem mit der Veränderung der Arbeitswelt und damit der Notwendigkeit der Entwicklung neuer medizinischer Versorgungsstrukturen. Die Selbstverwaltung erprobt verschiedene Versorgungsmodelle, die sowohl telemedizinische Aspekte als auch die Möglichkeiten der Delegation ärztlicher Leistungen einbeziehen. Um die Auswirkungen auf die Entwicklung des ambulanten medizinischen Versorgungs- und Arztbedarfes abschätzen zu können wurde bereits 2016 das Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung in Deutschland mit der Erstellung eines „Gutachtens zur Entwicklung des ambulanten Versorgungs- und Arztbedarfes in Sachsen“ bis zum Jahr 2030 beauftragt. Dieses Gutachten wurde fortgeschrieben und eine Prognose zum Jahr 2035 erstellt. Die Sächsische Staatsregierung hat im Juni 2019 das „20-Punkte-Programm–Medizinische Versorgung 2030“ beschlossen, das mit 20 Maßnahmenvorschlägen zur Entwicklung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung in Sachsen auf die Herausforderungen eingeht. Im Mai 2023 wurde der erste Umsetzungsbericht veröffentlicht.

Im Zuge des „20-Punkte Programms“ traten 2021 das sächsische Landarztgesetz und 2022 die sächsische Landarztverordnung in Kraft. Es entstanden zusätzliche Studienplätze zur Ausbildung von Hausärzten. Netzwerke und Initiativen zur Förderung niedergelassener Ärzte in sächsischen Bedarfsgebieten wurden verstetigt und wirken sich positiv auf die Immatrikulationszahlen aus. Der Maßnahmenkatalog wird fortgeschrieben und weiterentwickelt, um den ärztlichen Nachwuchs in Sachsen weiter zu stärken.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst in Sachsen ist dreistufig unterteilt. Oberste Landesgesundheits- und Landesveterinärbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dem Ministerium direkt nachgeordnet ist die Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen. Die Landesdirektion Sachsen ist die Mittelbehörde. Die unteren Behörden setzen sich aus den 13 Gesundheitsämtern und den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte zusammen. ■ SMS

Abb. 4.3.2-2: Stand der vertragsärztlichen Versorgung 2015–2025, Versorgungsebene 1 – Hausärztliche Versorgung



Quelle: KVS Bedarfspläne 2016, 2020 und 2022 mit Fortschreibungen URL: <https://www.kvsachsen.de/fuer-praxen/zulassung-und-niederlassung/bedarfsplanung/bedarfsplanung-und-saechsischer-bedarfsplan>, Download: 22.05.2025

Ambulante und stationäre Versorgung in der Langzeitpflege

Der Freistaat Sachsen trägt die Verantwortung für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Dabei kommt den Kommunen als Orte der sozialen Daseinsfürsorge und den Pflegekassen bei der Ermittlung der pflegerischen und sozialen Unterstützungsbedarfe sowie bei der Entwicklung differenzierter Hilfs- und Beratungsangebote auf der Grundlage einer integrierten Sozialplanung eine besondere Bedeutung zu.

Die Arbeit von Pflegekoordinatorinnen und -koordinatoren in den Landkreisen und Kreisfreien Städten, die vom Freistaat Sachsen und den Kommunen gemeinsam gefördert werden, unterstützt diesen Prozess. Sie haben die Aufgabe, die vielfältigen Akteure vor Ort zu vernetzen, um eine bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung aus professionellen Einrichtungen und Diensten und ehrenamtlichen Angeboten in der Region vorhalten zu können. Zu den Netzwerkpartnern gehören unter anderem die regionalen ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen, die Pflegekassen, der Medizinische Dienst Sachsen, Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie Ansprechpartner aus dem Ehrenamt.

Die pflegerische Versorgung im Freistaat Sachsen ist angespannt, insgesamt aber grundsätzlich noch gesichert. Während die Zahl der in vollstationärer Dauerpfle-

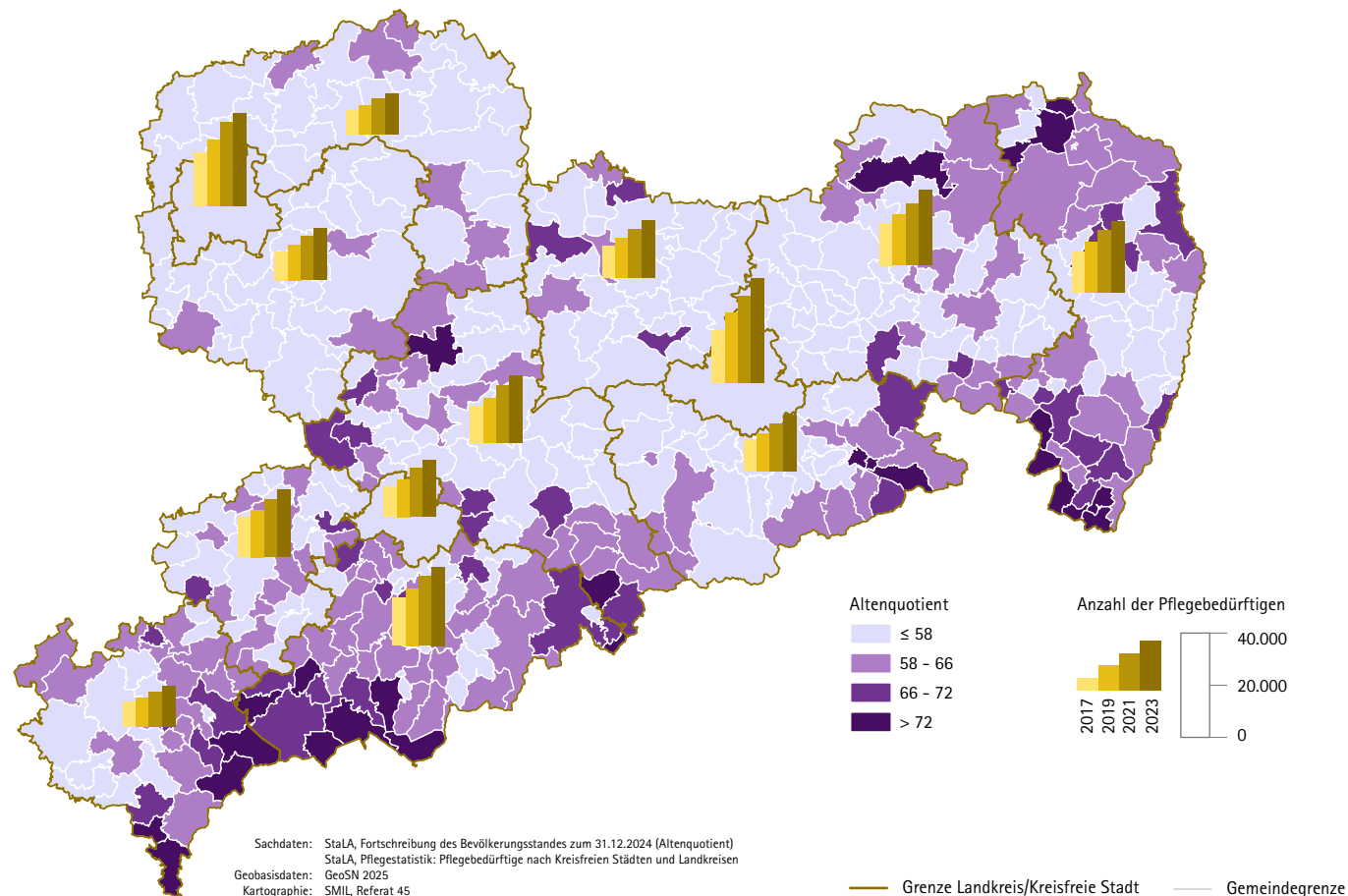
Plansätze des LEP 2013

G 6.2.1 ▶ bedarfsgerechtes Angebot der Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in allen Landesteilen

G 6.2.2 ▶ regionale Vernetzung ambulanter, teilstationärer und stationärer Angebote sowie von Beratungs- und Hilfsangeboten im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen

Z.6.2.4 ▶ Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im ländlichen Raum durch Weiterentwicklung integrierter und sektorübergreifender Strukturen

Abb. 4.3.3-1: Altenquotient 2024 nach Gemeinden und Anzahl der Pflegebedürftigen nach Landkreisen/Kreisfreien Städten 2017-2023



ge betreuten Menschen im Jahr 2023 im Vergleich zu 2021 um 2,7 % gestiegen ist, liegt der Anstieg bei den zu Hause unter Beteiligung eines ambulanten Pflegedienstes versorgten Menschen bei 12,7 %. Den 48.585 Heimbewohnerinnen und -bewohnern standen im Jahr 2023 54.837 Plätze in 697 Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege gegenüber. 1.154 ambulante Pflegedienste (Rückgang um 1,3 % gegenüber 2021) mit 29.754 Beschäftigten (Anstieg um 3 % gegenüber 2021) versorgten insgesamt 88.478 Pflegebedürftige in ihren Wohnungen.

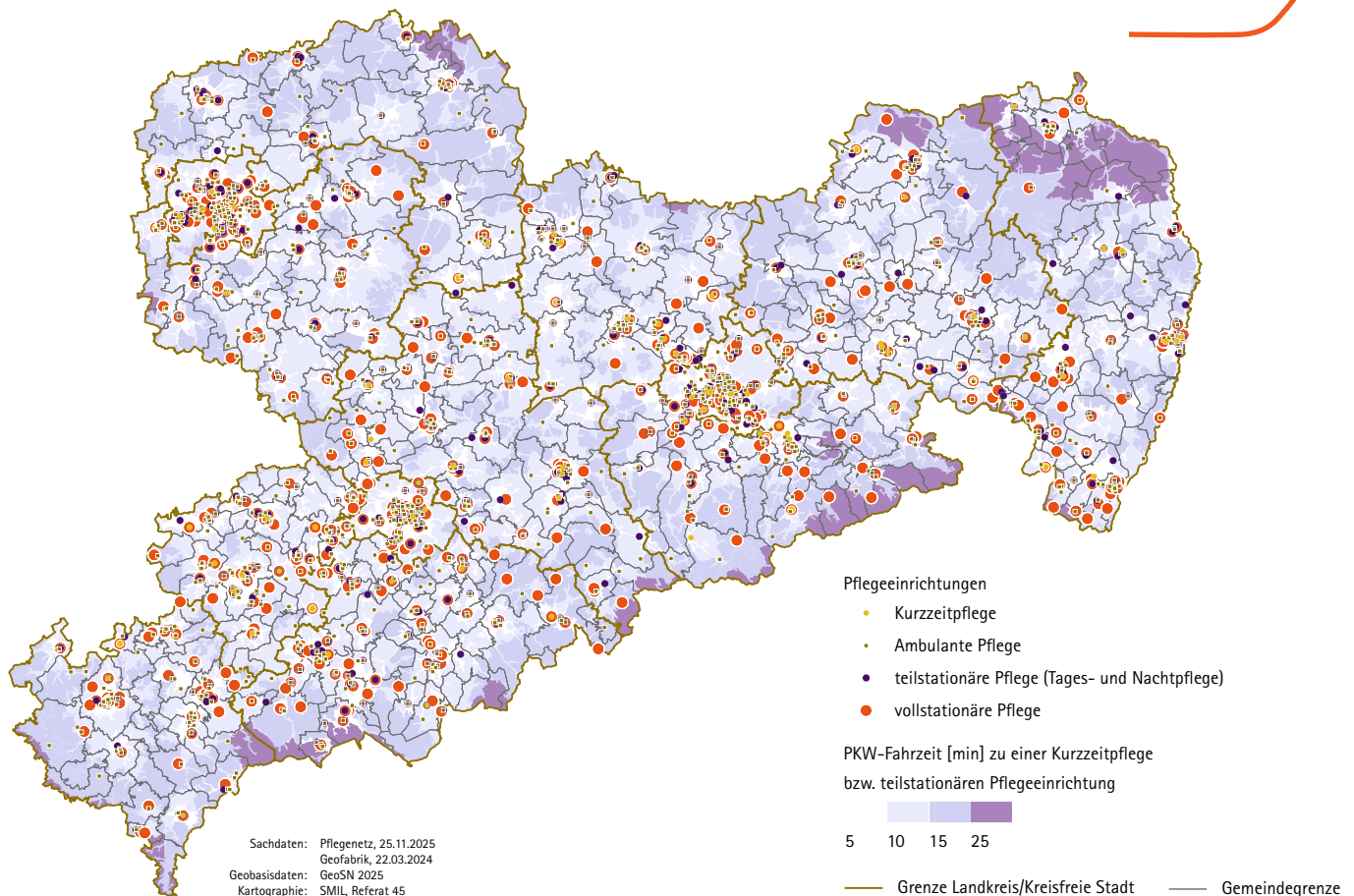
Rund 86 % der pflegebedürftigen Menschen werden von Angehörigen, teilweise mit Unterstützung eines Pflegedienstes, versorgt. Damit weiterhin Pflege und Betreuung im gewohnten sozialen Umfeld ermöglicht werden kann, ist die Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen, beispielsweise durch Tages- und Kurzzeitpflege, aber auch durch Nachbarschaftshilfe und andere niedrigschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie durch Selbsthilfegruppen, eine wesentliche Voraussetzung.

Die sächsischen Landkreise und Kreisfreien Städte unterschieden sich bezüglich der Zahl der Pflegebedürftigen teilweise stark voneinander. Dies liegt einerseits an der unterschiedlichen Altersstruktur und andererseits an Abweichungen bei den regionalisierten Pflegequoten.

Mit der zunehmenden Alterung der Bevölkerung und dem damit verbundenen Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen sind eine sehr schwierige Versorgungslage und regionale Disparitäten zu erwarten, die die kommunale Planung und den Sicherstellungsauftrag der Pflegekassen vor große Herausforderungen stellen werden. Einen stark limitierenden Faktor für die Versorgungsplanung stellt dabei der Engpass im Bereich des Pflegepersonals dar. Im Rahmen der Dritten Sozialberichterstattung werden daher kleinräumige Vorausberechnungen bis 2040 u. a. zur Entwicklung des Versorgungsbedarfs im Bereich der Pflege (z. B. Pflegebedürftige und Pflegepersonal) erarbeitet. Erste Ergebnisse zeigen, dass der zu erwartende Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen nur die häusliche Versorgung betreffen wird. Mit Vorlage der Dritten Sozialberichterstattung werden erstmals Ergebnisse unterhalb der Landkreisebene zur Verfügung stehen und damit die Pflegeplanung in Sachsen erleichtern.

■ SMS

Abb. 4.3.3-2: Erreichbarkeit von Einrichtungen der Kurzzeitpflege und teilstationärer Pflegeeinrichtungen mit dem PKW



Soziale Einrichtungen und Dienste

► Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung

Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dem Staat obliegt es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Menschen mit Behinderungen ein selbst bestimmtes Leben und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Dazu gehört, auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und die Träger der Eingliederungshilfe bei Sicherstellung von personenzentrierten Leistungen für Leistungsberechtigte zu unterstützen. Leistungsberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf die im Einzelfall erforderlichen Hilfen. Während des Berichtszeitraumes wurde in Sachsen ein differenziertes Netz von ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten bzw. Einrichtungen weiter so ausgebaut, dass es geeignet ist, den individuell sehr verschiedenen und von der jeweiligen Lebenslage abhängigen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen zu entsprechen.

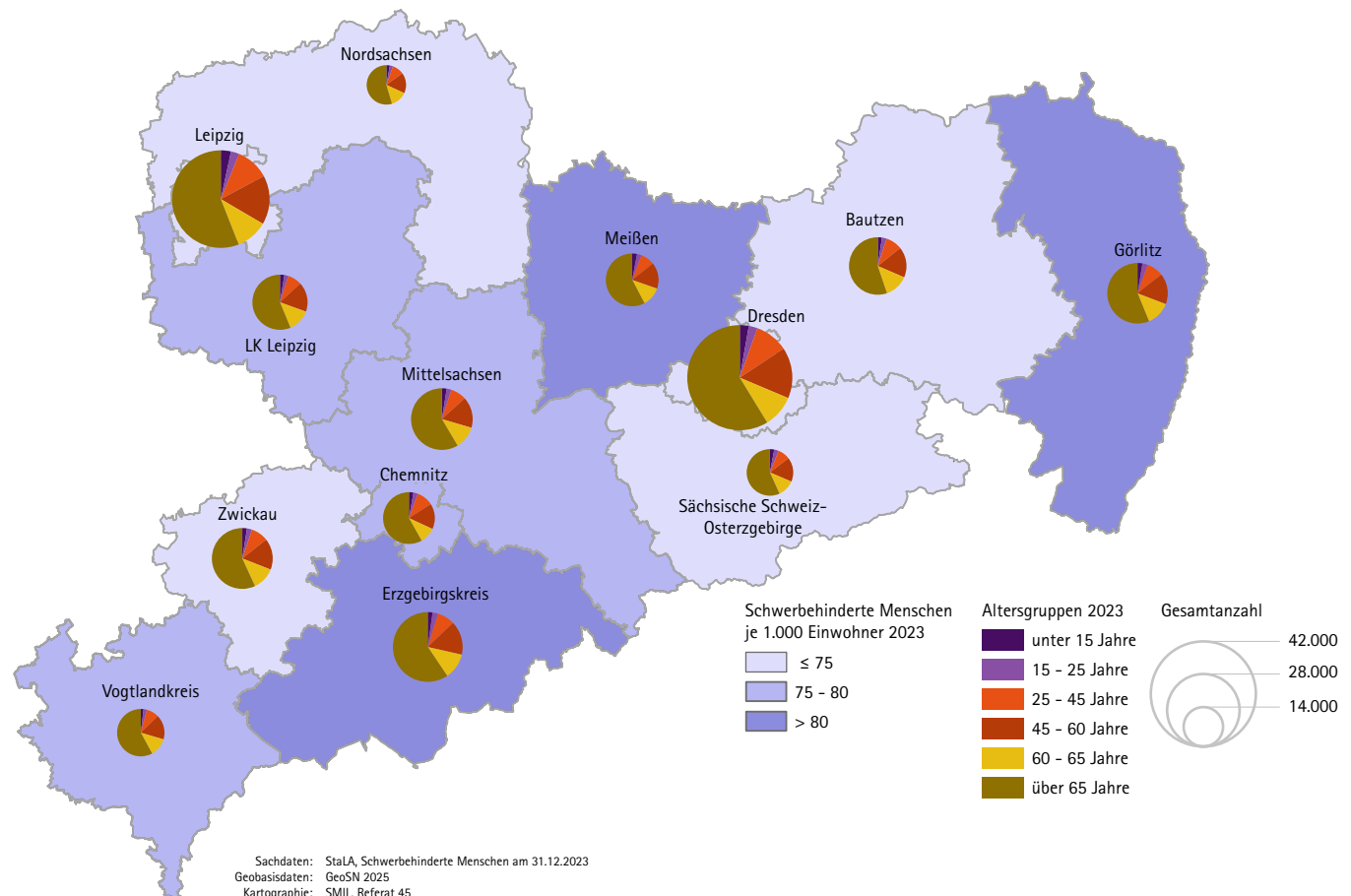
In den Regionen Sachsens besteht ein Netz von besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen (bisher stationäre Wohnangebote) sowie ambulanten Diensten. Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen - einschließlich der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX - sind in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten vorhanden. Neben den Werk-

Plansätze des LEP 2013

G 6.2.1 ► bedarfsgerechtes Angebot der Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in allen Landesteilen

Z 6.2.2 ► regionale Vernetzung ambulanter, teilstationärer und stationärer Angebote sowie von Beratungs- und Hilfsangeboten im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen

Abb. 4.3.4-1: Schwerbehinderte Menschen im Freistaat Sachsen



stätten für behinderte Menschen bieten auch andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen an.

► Kinder- und Jugendhilfe

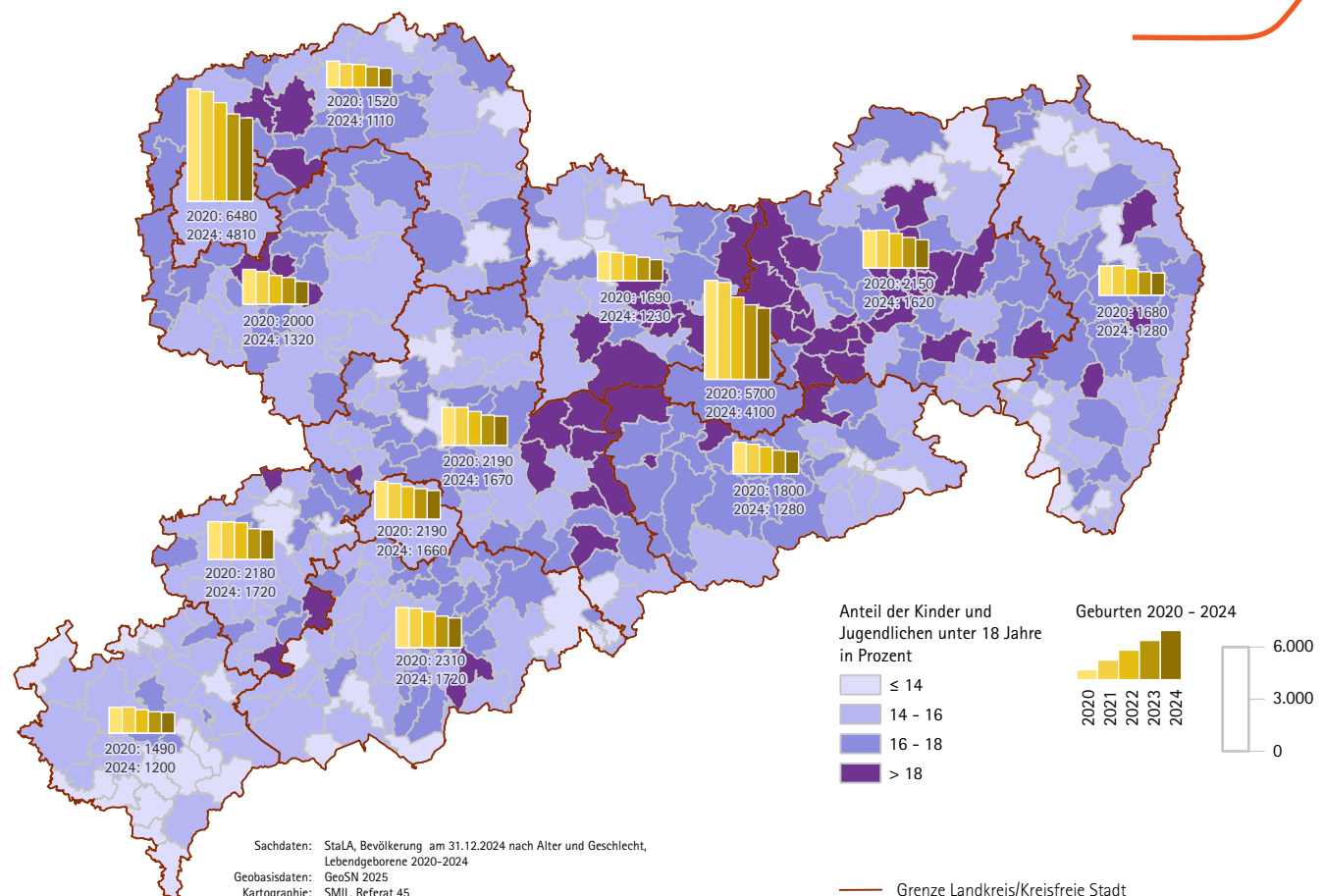
Die Kinder- und Jugendhilfe hat im Berichtszeitraum wichtige Impulse für die Konsolidierung und Weiterentwicklung gesetzt. Mit dem Pakt für die Jugend, einer landespolitischen Initiative zur langfristigen Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe, wurde ein verbindlicher Rahmen geschaffen, der den Trägern zugleich Planungssicherheit bietet und die Beteiligung junger Menschen nachhaltig stärkt. Seit 2021 steht Sachsen erstmals eine eigenständige Kinder- und Jugendbeauftragte der Staatsregierung zur Verfügung, die ressortübergreifend insbesondere die Umsetzung von Kinderrechten und Beteiligungsrechten stärkt. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Digitalisierung, die neue Möglichkeiten eröffnet, Angebote zu modernisieren und Zugänge zu erleichtern. Weiterhin wurde der Ausbau der Schulsozialarbeit durch ein umfassendes Förderprogramm vorangetrieben.

Die regionale Vernetzung von Angeboten und Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt sowohl zwischen den Trägern der freien als auch zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Dazu tragen beispielsweise die Vorgaben der Hilfeplanung im SGB VIII oder organisierte Netzwerke in den Sozialräumen bei.

► Familienhilfe

Die Einrichtungen der Familienhilfe gewährleisten nach wie vor eine umfängliche Unterstützung von Familien. In allen Landkreisen und Kreisfreien Städten werden Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt angeboten. Am Ende des Berichtszeitraumes gab es 67 anerkannte Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in freier und kommunaler Trägerschaft. Neben der Schwangerschafts(konflikt)beratung bieten sie Hilfe bei Anträgen an die Sächsische Familienstiftung – Hilfe für Familien, Mutter und Kind sowie präventive Veranstaltungen und Beratung zur Regelung der vertraulichen Geburt an. Seit 2009 erfolgt in fünf Beratungsstellen eine spezielle Fachberatung im Kontext pränataler Diagnostik. Darüber hinaus wird in den Kreisfreien Städten sowie in einzelnen Mittelzentren Ehe-, Familien- und Lebensberatung angeboten. Zur Unterstützung Alleinerziehender wurde im Berichtszeitraum das Projekt ALISA – Alleinerziehend in Sachsen aufgesetzt, das mit Fach- und Anlaufstellen in den drei Regierungsbezirken und einer digitalen Informationsplattform alleinerziehendenspezifische Informations-, Bildungs-, Begegnungs- und Beratungsangebote bereithält. ■ SMS

Abb. 4.3.4-2: Anteil der Kinder und Jugendlichen 2024 nach Gemeinden sowie Entwicklung der Geburten 2020–2024 nach Landkreisen



Apotheken

Trotz eines Rückgangs der Anzahl öffentlicher Apotheken im Freistaat Sachsen ist die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln weiterhin uneingeschränkt gewährleistet.

Von ihrem Höhepunkt Ende 2011 ist die Apothekenzahl zwar etwas mehr als zehn Prozent entfernt, sie liegt mit 876 (Stand: 31. Dezember 2024) aber auf dem Niveau von Mitte der 1990er-Jahre. Damals lebten im Freistaat deutlich mehr Menschen, sodass der Versorgungsgrad – also die Anzahl öffentlicher Apotheken bezogen auf die Einwohnerzahl – heute über den damaligen Werten liegt. Existierten Mitte der 1990er-Jahre in Sachsen ca. 19 Apotheken auf 100.000 Einwohner, waren es Ende 2024 21,7.

Im Jahr 2020 versorgte im Freistaat Sachsen eine Apotheke statistisch gesehen im Durchschnitt 4.286 Einwohnerinnen und Einwohner, inzwischen versorgt eine Apotheke 4.629 Menschen.

Der Versorgungsgrad liegt damit in Sachsen über dem Bundesdurchschnitt (4.819 Einwohner pro Apotheke). Derzeit beträgt die größte Entfernung zwischen zwei Apotheken im Freistaat Sachsen circa 11 km (Luftlinie).

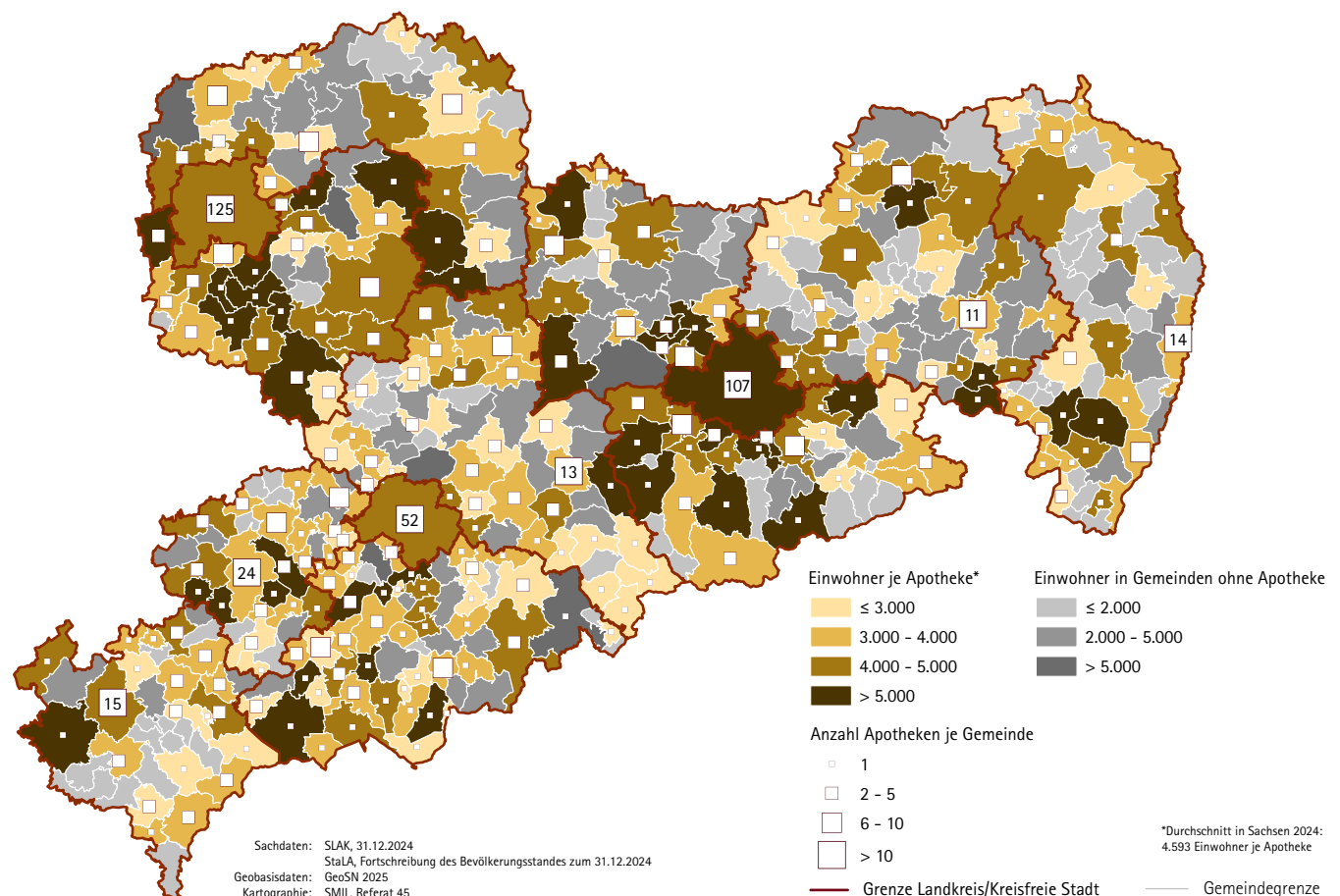
In der Europäischen Union weisen viele Mitgliedstaaten eine höhere Apothekendichte auf als Deutschland oder Sachsen; dies bedeutet jedoch nicht zwingend

Plansätze des LEP 2013

Z 6.1.1 ► Sicherung von Einrichtungen und Leistungen in allen Teilräumen; ergänzende Ansiedlung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte soweit keine negativen Auswirkungen auf deren Tragfähigkeit in Zentralen Orten

G 6.1.2 ► barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge

Abb. 4.3.5-1: Einwohner je öffentliche Apotheke 2024 nach Gemeinden



eine bessere Versorgungsqualität. Länder mit hochentwickelten Gesundheitssystemen, wie die Niederlande, Luxemburg, Finnland oder Schweden, haben tendenziell eine niedrigere Apothekendichte. Dänemark hat mit neun Apotheken pro 100.000 Einwohner eine niedrige Dichte, zeigt aber, dass eine hohe Versorgungsqualität auch mit geringerer Apothekendichte möglich ist.

Die Anzahl der in öffentlichen Apotheken in Sachsen arbeitenden Apothekerinnen und Apotheker ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Waren Ende 2011 nur 1.609 Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken im Freistaat tätig, betrug diese Zahl Ende 2024 bereits 2.255.

Neben den 876 öffentlichen Apotheken gab es im Jahr 2024 19 Krankenhausapotheken mit 171 tätigen Apothekerinnen und Apothekern im Freistaat Sachsen.

2024 nutzten 17 % der 16- bis 74-Jährigen in Sachsen mindestens einmal in den letzten 3 Monaten den Online-Kauf von Arzneimitteln oder Nahrungsergänzungsmitteln. Diese Entwicklung beeinflusst indirekt die Rolle der Apotheken vor Ort und die Logistik. (Dies wurde im Rahmen der jährlichen Haushaltebefragung zu Informations- und Kommunikationstechnologien 2024 ermittelt.)

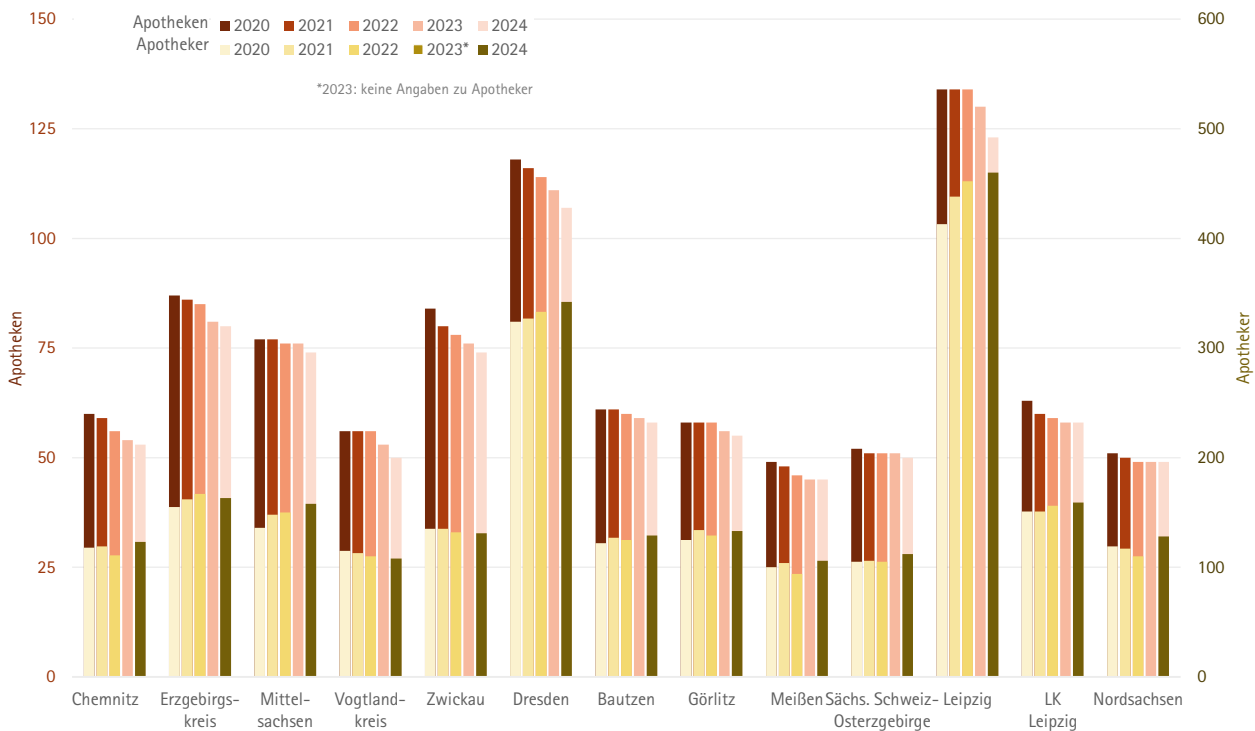
Seit 2020 dürfen Impfungen in Apotheken durchgeführt werden (gegen Influenza und Corona).

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken 2021 können Apotheken mehr pharmazeutische Dienstleistungen anbieten. Dies sind unter anderem Standardisierte Risikoerfassung bei Bluthochdruck, Üben der Inhalationstechnik, der Medikamentencheck (erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation) oder Beratung nach Organtransplantation.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln auch zukünftig auf dem gewohnten Niveau zu gewährleisten, setzt sich die Staatsregierung für eine sinnvolle Überarbeitung der geltenden apothekenrechtlichen Anforderungen ein. Möglichkeiten, Apothekenrecht flexibel anzuwenden, werden von den zuständigen Behörden im Freistaat selbstverständlich bereits heute intensiv genutzt.

■ SMS

Abb. 4.3.5-2: Anzahl der öffentlichen Apotheken und Apotheker von 2020-2024



Quelle: StaLA, Berufe des Gesundheitswesens: Öffentliche Apotheken und Apotheker nach Landkreisen und Kreisfreien Städten – 2020 bis 2024

Kultur und Sport

Kulturräume und Kultureinrichtungen

Im Freistaat Sachsen hat Kultur laut der Sächsischen Verfassung, Artikel 1, Verfassungsrang: „Der Freistaat Sachsen (...) ist ein demokratischer, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kultur verpflichteter sozialer Rechtsstaat.“

Die Förderung von Kunst und Kultur ist in Sachsen subsidiär geordnet. Für die Förderung von Maßnahmen lokaler Bedeutung sind die sächsischen Gemeinden und Landkreise zuständig, für Maßnahmen regionaler Bedeutung die Kulturräume. Die drei Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig sind je ein urbaner Kulturraum. Je zwei Landkreise bilden einen ländlichen Kulturraum als kommunalen Zweckverband, so dass es fünf ländliche Kulturräume gibt: Vogtland-Zwickau, Erzgebirge-Mittelsachsen, Oberlausitz-Niederschlesien, Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie Leipziger Raum (vgl. Karte 4.4.1-1).

Durch das bundesweit einmalige Sächsische Kulturraumgesetz wird Kultur kommunale Pflichtaufgabe. Auf der Ebene der Kulturräume entsteht mithilfe von Mittelzuweisungen des Freistaates, die kommunal kofinanziert werden, ein solidarischer Finanzierungsverbund von Freistaat, Kulturräumen und Kommunen. Die Kulturräume können so regional bedeutsame kulturelle Vorhaben und Einrichtungen der Kultur in allen Regionen Sachsens betreiben, unterstützen und entwickeln – im ländlichen Raum wie in den urbanen Zentren (G 6.4.2). Gefördert bzw. finanziert werden Einrichtungen und Projekte der Kulturräume selbst, der

Plansätze des LEP 2013

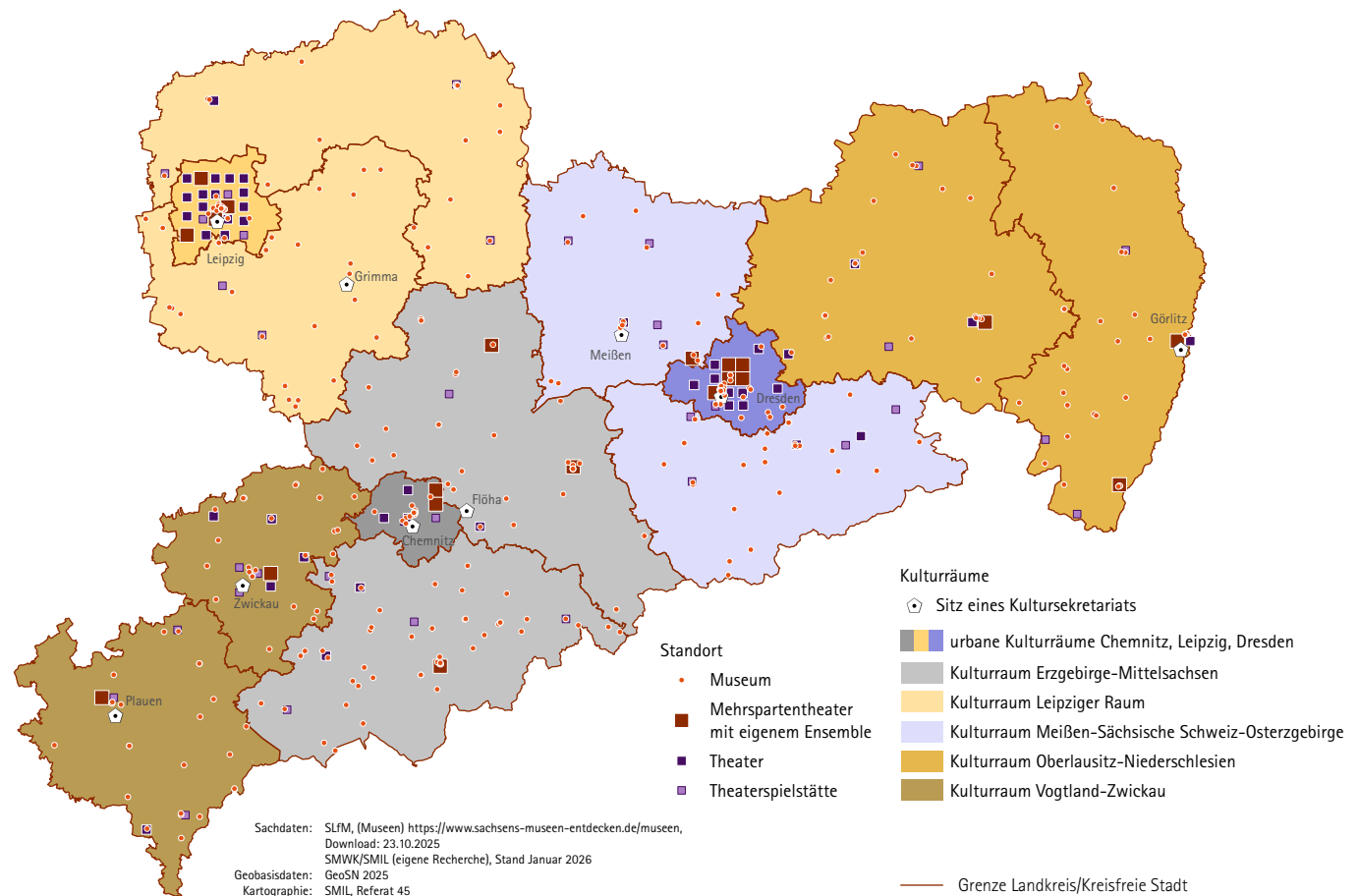
G 6.1.2 ► barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge

G 6.4.1 ► Netz der Kultureinrichtungen, regionale kulturelle Tradition

G 6.4.2 ► Entwicklung der Kultureinrichtungen

Z 6.4.3 ► Vernetzung von Kultureinrichtungen, grenzüberschreitender Kulturaustausch, Kooperation zwischen Kultureinrichtungen und Schulen

Abb. 4.4.1-1: Kulturräume sowie Museumsstandorte und Theaterspielstätten



Städte, Gemeinden oder Landkreise, von freien Trägern und Angebote von Künstlerinnen und Künstlern. Die Kulturräumsekretariate, einschließlich der Netzwerkstellen Kulturelle Bildung, beraten und verbinden die regionalen Akteure.

Zu den vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellten Mitteln kommen eigene Mittel der urbanen Kulturräume bzw. in den ländlichen Kulturräumen Kulturumlage und Sitzgemeindeanteile.

Die Bündelung kulturpolitischer Kompetenzen auf Ebene der Kulturräume erlaubt eine intensivere kulturfachliche Arbeit als auf Ebene der einzelnen Gemeinden. Dadurch entstehen in den Kulturräumen positive Synergieeffekte, welche dem kulturellen Angebot zugutekommen.

Im 2025 durch das SMWK vorgelegten Evaluationsbericht zum Gesetz über die Kulturräume in Sachsen kommen Vertreter der Landesebene und der kommunalen Förderer sowie der Landeskulturverbände zu dem Schluss, dass sich das Kulturräumgesetz bewährt hat. Zugleich wurden ergänzende Vorschläge gemacht, die in den Prozess „Zukunft Kulturland Sachsen 2030“ einfließen. Bei diesem wird vom SMWK und von Fachleuten die gesamte sächsische Kulturförderlandschaft betrachtet, um sie zeitgemäß und unter Beachtung der veränderten Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln und anzupassen.

Von der Förderung durch Freistaat und Kulturräume, von kommunalen und privaten Mitteln, von Projektförderungen der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen und weiterer Förderer und nicht zuletzt von breitem ehrenamtlichen Engagement profitieren unter anderem Theater und Orchester, Museen, Bibliotheken, Musikschulen, Soziokulturzentren, Ausstellungen, Konzerte und Festivals sowie Projekte der Kulturellen Bildung (G 6.4.1). Vor allem aber profitieren die Menschen von einem breiten Kulturangebot in der Fläche (vgl. Karte 4.4.1-1).

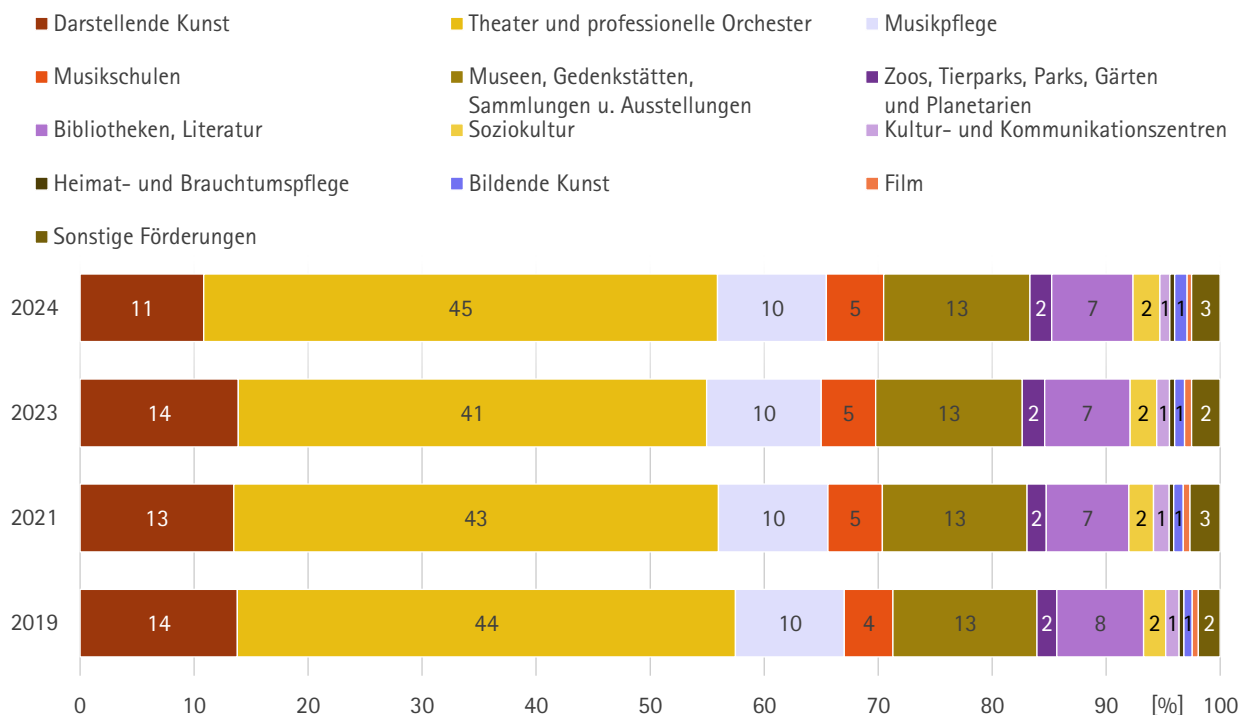
Die vielfältige sächsische Theaterlandschaft reicht von Landeseinrichtungen, wie der international bekannten Semperoper, über klassische Theater, Tanz- und Musik-Ensembles und -Festivals bis zu Amateurtheatergruppen. Gastspiele erweitern das Repertoire der Spielstätten und ermöglichen Kulturerlebnisse auch im ländlichen Raum.

Von Sachsens reicher Tradition und Kultur zeugt ebenso eine attraktive Museumslandschaft. Über 400 Einrichtungen, von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden bis zu einer Vielzahl von Volks- und Heimatkundemuseen, naturwissenschaftlichen und technischen sowie kulturgeschichtlichen Museen im ganzen Land, ziehen Gäste aus Nah und Fern an und stärken die regionale Identität im europäischen Kontext.

Kulturelle Angebote von international renommierter, exzellenter Spitze und hoher Qualität in der Fläche erreichen so Zielgruppen generationsübergreifend im gesamten Gebiet des Freistaates.

■ SMWK

Abb. 4.4.1-2: Gesamtförderung nach Sparten 2019, 2021, 2023 und 2024 in Prozent



Quelle: SMWK 2026

Bibliotheken

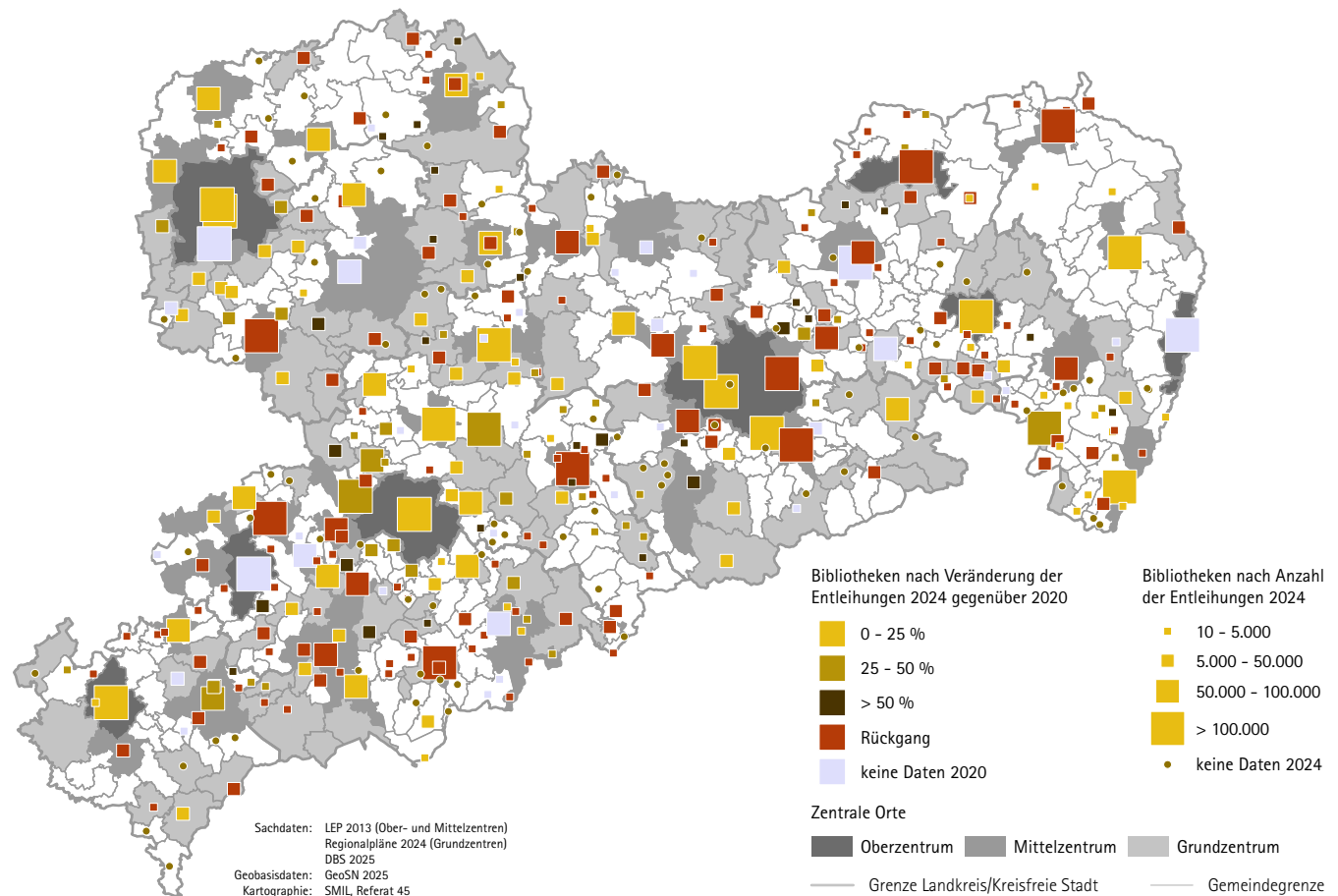
Der Freistaat Sachsen zeichnet sich durch eine vielfältige, traditionsreiche Landschaft wissenschaftlicher Bibliotheken mit einem hohen Differenzierungsgrad aus. Das wissenschaftliche Bibliothekssystem umfasst dabei die Bibliotheken der vier sächsischen Universitäten, fünf Hochschulen für angewandte Wissenschaften, fünf Kunsthochschulen und der Dualen Hochschule Sachsen. Hinzu kommen weitere Spezialbibliotheken wie Archiv-, Museums- und Kirchenbibliotheken sowie wissenschaftliche Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft, namentlich die Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften in Görlitz und die Ratsschulbibliothek in Zwickau. Neben der besonderen Rolle der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB Dresden) mit ihrem expliziten Koordinierungs- und Dienstleistungsauftrag auch in die Fläche hinein existieren vielfache Arbeitsteilungen und Kooperationen zwischen den Einrichtungen. Universitäts- und Hochschulbibliotheken sind (mit Ausnahme der SLUB Dresden) zentrale Einrichtungen ihrer Hochschulen. Ihre Dienstleistungen und Infrastrukturen richten sich an den Schwerpunktsetzungen ihrer Träger in Forschung und Lehre sowie den jeweiligen forschungsstrategischen Profilierungen aus und tragen damit zur akademischen Ausbildung nachwachsender Generationen bei.

Eine zentrale Position in der sächsischen Bibliotheksstruktur nimmt die SLUB

Plansätze des LEP 2013

- Z 1.3.7 ▶ Mittelzentren, Mittelzentrale Städteverbünde
- G 6.1.2 ▶ barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge
- Z 6.3.8 ▶ Weiterbildungseinrichtungen in Ober- und Mittelzentren
- G 6.4.2 ▶ Entwicklung der Kultureinrichtungen

Abb. 4.4.2-1: Bibliotheken 2024 nach Anzahl der Entleihungen insgesamt sowie der Veränderung gegenüber 2020



Dresden ein. Sie erfüllt nach ihrem gesetzlichen Auftrag im Wesentlichen drei Funktionen. Als Bibliothek der Technischen Universität Dresden versorgt sie die größte Universität des Freistaates. Als klassische Landesbibliothek sammelt und archiviert sie möglichst umfassend Literatur, Bild-, Ton- und Datenträger über Sachsen sowie die in Sachsen erscheinenden ablieferungspflichtigen Publikationen. Als Staatsbibliothek erfüllt sie vielfältige Koordinierungs- und Serviceleistungen für die sächsischen Bibliotheken.

Neben den Universitäts- und Hochschulbibliotheken in den großen sächsischen Städten Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau sind auch in Freiberg, Mittweida und Zittau wissenschaftliche Bibliotheken als Teil der dort ansässigen Universität bzw. Hochschule angesiedelt. Alle Hochschulstandorte sind gut bzw. sehr gut mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln erreichbar. Die Möglichkeiten des Zugangs für Menschen mit Einschränkungen werden an allen Standorten fortlaufend verbessert.

Die Kommunen des Freistaates Sachsen unterhielten im Jahr 2024 377 öffentliche Bibliotheken, wovon 166 hauptamtlich und die übrigen neben- bzw. ehrenamtlich geführt wurden. Letztere befinden sich zusammen mit dem Großteil der hauptamtlichen Bibliotheken in den ländlichen Kulturräumen (vgl. Abb. 4.4.2-1). Die drei großen Bibliotheken der urbanen Kulturräume Chemnitz, Dresden und Leipzig bedienen ca. ein Drittel der sächsischen Bevölkerung. Sie sind in ihrer Bildungs- und Informationsfunktion wichtige Akteure, gewährleisten den freien Zugang zu Wissen, Information und kultureller Teilhabe.

Kein anderer Ort erreicht so viele Menschen im Bereich außerschulischer Bildungs- und Kulturarbeit und fördert die Les- und Medienkompetenz bei seinen Nutzerinnen und Nutzern (vgl. Abb. 4.4.2-2). Die Erreichbarkeit der öffentlichen Bibliotheken nimmt zu den Rändern und auch innerhalb der ländlichen Räume ab. Umso wichtiger ist neben dem Ausbau des ÖPNV die Versorgung mit mobilen Angeboten. Neben der physischen ist heute die digitale Erreichbarkeit von Bibliotheken von besonderer Bedeutung. Auch hier liegen die Defizite eher in den ländlichen Räumen. Lediglich Zweidrittel der hauptamtlich geführten Bibliotheken besitzen einen Internetzugang (102) und nur 104 einen WebOPAC, der die zeitlich und räumlich ungebundene, digitale Recherche in den eigenen Beständen ermöglicht. ■ SMWK

Abb. 4.4.2-2: Veranstaltungen und Veranstaltungsbesucher in Bibliotheken 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr bis 2024 nach Zentralörtlichkeit



Quelle: Deutsche Bibliotheksstatistik 2025

Sorbische Kultur

Plansätze des LEP 2013

Heimat des sorbischen Volkes sind die Ober- und Niederlausitz in den Ländern Sachsen und Brandenburg. Das Siedlungsgebiet in Sachsen umfasst gemäß § 3 des Sächsischen Sorbengesetzes Teile der Landkreise Bautzen und Görlitz (vgl. Abb. 4.4.3-1). Die Bewahrung seiner Identität sowie Pflege und Entwicklung seiner angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung gehören zu den in der Verfassung des Freistaates Sachsen verbrieften Rechten des sorbischen Volkes (Art. 6). In § 3 (4) des Sächsischen Sorbengesetzes ist die Berücksichtigung des besonderen Charakters des sorbischen Siedlungsgebietes und der Interessen der Sorben bei der Gestaltung der Landes- (und Kommunal)planung festgeschrieben. Das sorbische Siedlungsgebiet ist geprägt durch die sorbische Sprache, sorbische Bildungseinrichtungen und eine Vielzahl sorbischer Kultureinrichtungen – gefördert durch die Stiftung für das sorbische Volk (vgl. Abb. 4.4.3-2). Diese wird von Bund, Brandenburg und Sachsen gemeinsam finanziert. Auf der Ebene der Landesplanung wird den Belangen des sorbischen Volkes und seines Siedlungsgebietes durch entsprechende raumordnerische Festlegungen im LEP Rechnung getragen (G 1.1.2, G 6.3.9, G 6.4.1). Im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien/Hornja Łužica-Delnja Šleska gilt es, die sorbischen Kultureinrichtungen zu erhalten. Wichtiger Partner für die Belange des sorbischen Volkes ist der RPV Oberlausitz-Niederschlesien. In der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes von 2023 sind u. a. Festlegungen zum gesamten sorbischen Sied-

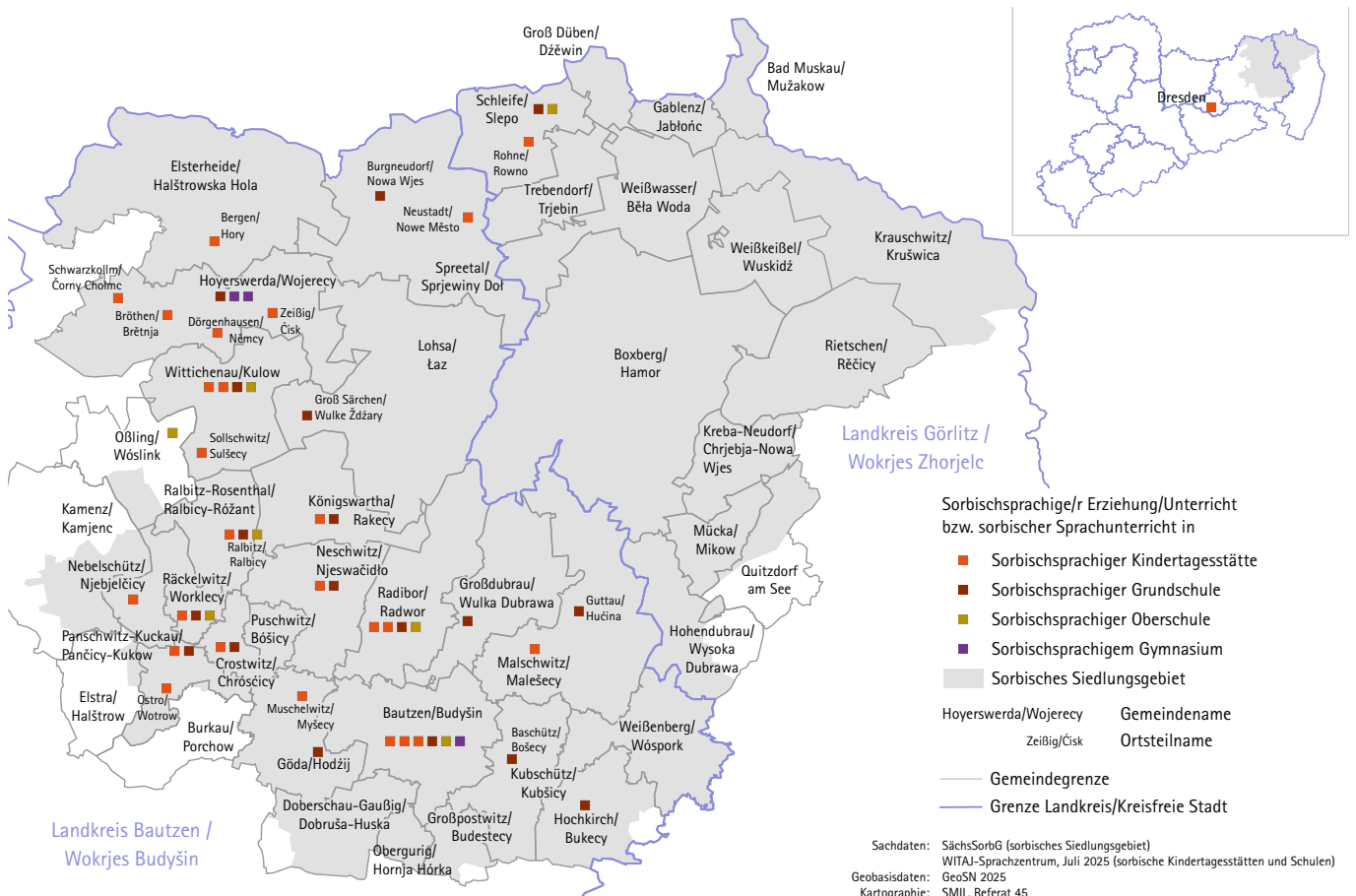
G 1.1.2 ▶ lokale und regionale Identität der Teilräume

G 2.1.2.1 ▶ Entwicklung der Wirtschafts- und Kulturregion Sachsen-Böhmen-Niederschlesien

Z 6.3.9 ▶ zweisprachige Kindertagesbetreuungsangebote bzw. Bildungseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet

G 6.4.1 ▶ Netz der Kultureinrichtungen, regionale kulturelle Tradition

Abb. 4.4.3-1: Sorbisches Siedlungsgebiet im Freistaat Sachsen



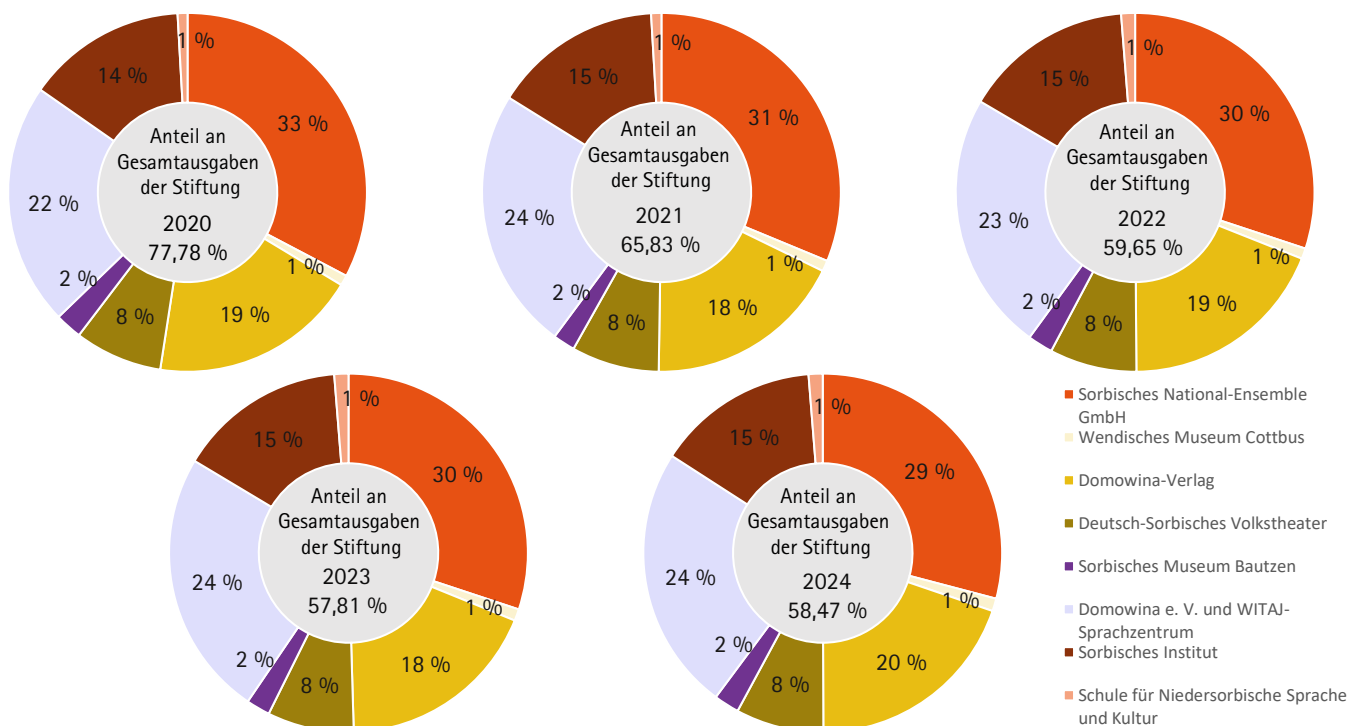
lungsgebiet und zu seinen regional bedeutsamen Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege sowie zu den Zentren zur Förderung der sorbischen Kultur und des Fremdenverkehrs enthalten. Für die Gemeinde Schleife wurde die besondere Gemeindefunktion „Sorbische Kultur“ festgelegt.

In Bezug auf die Brückenfunktion Sachsens als Bestandteil eines zusammenwachsenden Wirtschaftskernraumes in Europa findet die Zusammenarbeit des sorbischen Volkes mit seinen slawischen Partnern (G 2.1.2.1) ihren Ausdruck in vielfältigen grenzüberschreitenden Kooperationen.

Die Staatsregierung stellt sicher, dass die Interessen des sorbischen Volkes, auch im Zusammenhang mit dem Braunkohlenabbau und den Bergbaufolgen für die Landschaft, in Übereinstimmung mit den europäischen Minderheitenrechten nachhaltig berücksichtigt werden. Im Rahmen der Fortschreibung des Braunkohlenplans Nochten/Wochozy werden die Belange der Sorben im Umsiedlungsgebiet durch Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der sorbischen Kultur unterstützt. Die Entwicklungsstrategien der LEADER-Gebiete Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und Lausitzer Seenland verfolgen das Ziel, die sorbische Sprache und das Brauchtum als einzigartiges Kulturgut zu schützen und zu entwickeln, insbesondere durch Förderung der Zweisprachigkeit sowie durch Kooperationen zwischen den LEADER-Gebieten und weiteren Partnern. Das Regionalmanagement der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft steht den sorbischen Bürgern zweisprachig als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der bikulturelle Charakter des sorbischen Siedlungsgebietes soll gemäß LEP 2013 (Z 6.3.9) durch zweisprachige Kindertagesbetreuungsangebote, schulische Bildungseinrichtungen und Jugendfreizeitstätten in ausreichendem Maß und in der erforderlichen Qualität erreicht und dadurch die sorbische Identität und aktive Zweisprachigkeit gefördert werden (vgl. Abb. 4.4.3-1). Kindertagesbetreuungsangebote und schulische Bildungseinrichtungen sowie Jugendfreizeitstätten stellen einen der wichtigsten Grundpfeiler für den Erhalt und die Fortentwicklung der sorbischen Sprache und Identität im Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes dar. Im Bildungsbereich sei dabei insbesondere auf das WITAJ-Projekt zum Erlernen der sorbischen Sprache in Kindertageseinrichtungen und die reguläre Umsetzung der Konzeption 2plus seit dem Schuljahr 2013/2014 an neun Grundschulen, sechs Oberschulen und am Sorbischen Gymnasium Bautzen hingewiesen, durch die in Sachsen ein durchgängiges Spracherwerbskonzept bis zum Abitur gewährleistet wird (vgl. Abb. 4.4.3-1). ■ SMWK

Abb. 4.4.3-2: Förderung sorbischer Institutionen durch die Stiftung für das Sorbische Volk 2020-2024



Quelle: Jahresbericht 2019-2021 sowie Haushaltspläne der Jahre 2022-2024 der Stiftung für das sorbische Volk [https://zalozba.de/deutsch/]

Sportinfrastruktur

Plansätze des LEP 2013

G 6.1.2 ► barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge

G 6.4.4 ► Netz der Sportanlagen

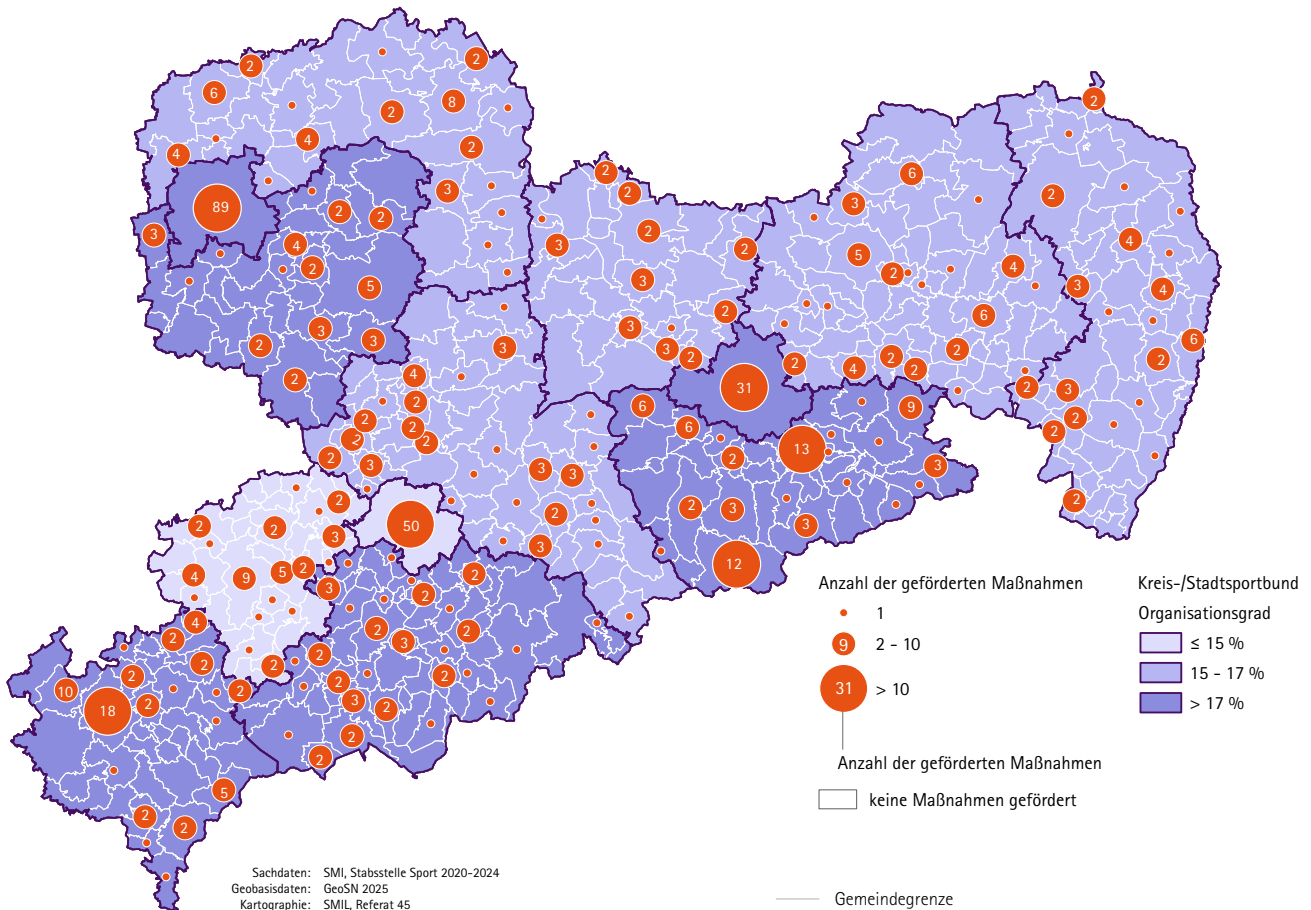
Z 6.4.5 ► Sportstättenentwicklungsplanungen

Im Landessportbund Sachsen e. V. (LSB) haben sich 1990 Sachsens Sportvereine, Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie weitere Sportinstitutionen zu einer starken Gemeinschaft zusammengeschlossen, um als größte Bürgerorganisation des Landes mit mittlerweile über 725.000 Sportlerinnen und Sportlern in über 4.300 Sportvereinen die Interessen des Sports gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Staat, Kommunen und Medien, geschlossen vertreten zu können. Im LSB ist der sächsische Sport zu Hause. Mit einem Organisationsgrad von 17,1 % (Stand: 2024) ist mehr als jeder sechste Mensch in Sachsen Mitglied in einem im LSB organisierten Sportverein (vgl. Abbildung 4.4.4-1).

Die Gemeinschaft teilt als Basis die sportlichen Werte von Fairness, Vielfalt und Toleranz. Als Dachorganisation ist der LSB vor allem Ansprechpartner, Helfer und Unterstützer für seine Mitglieder und koordiniert für eine umfassende positive Entwicklung des Sports im Land zahlreiche fachliche und sportpolitische Prozesse.

Der organisierte Sport in Sachsen erfüllt in umfassender Weise gemeinwohlorientierte Aufgaben und ist ein wichtiges Element des gesellschaftlichen Zusammenhaltes. Er leistet insbesondere Beiträge zur Gesundheitsförderung, zur Prävention und zur gesellschaftlichen Integration (Sportverein als Ort der Kommunikation, des gemeinsamen Engagements und als lebensbegleitendes so-

Abb. 4.4.4-1: Anzahl der geförderten Maßnahmen 2020–2024 sowie Organisationsgrad der Sportbünde



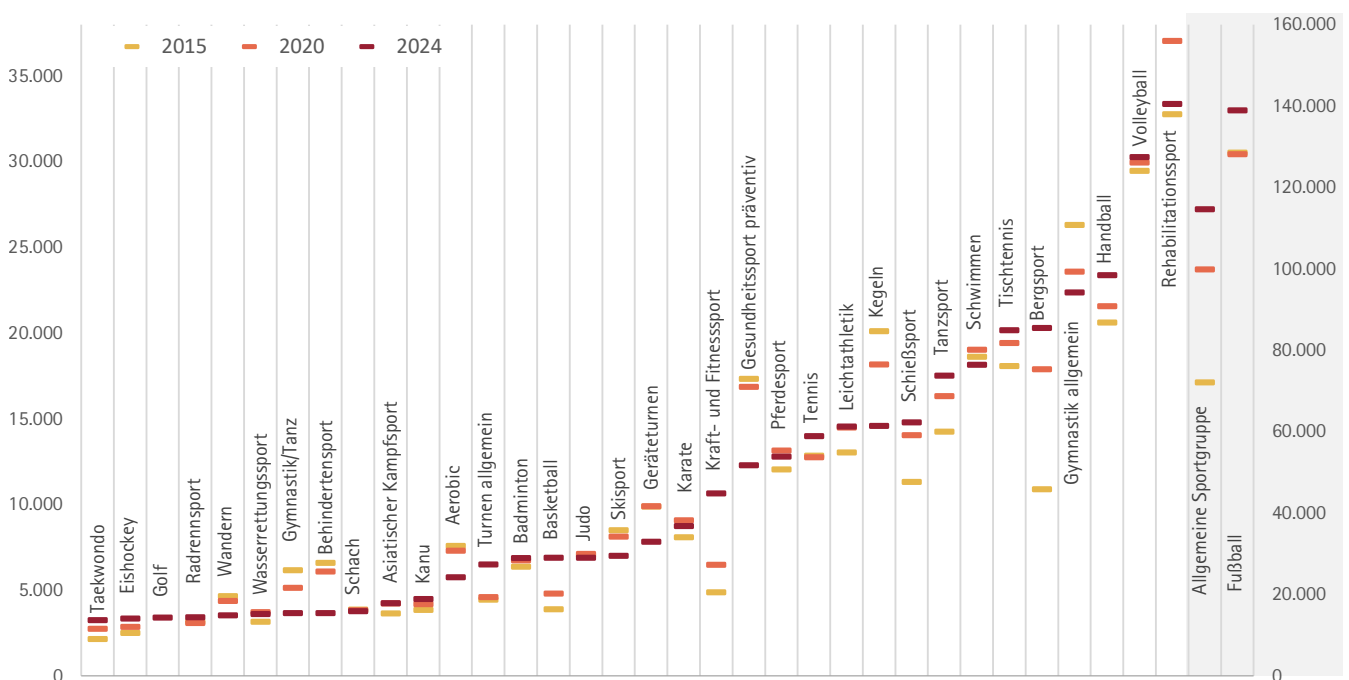
ziales Netzwerk) sowie zur Vermittlung positiver Werte wie z. B. Fairplay und Teamgeist. Neben der Kultur ist Sport ein wichtiger Baustein für die Lebensqualität und Lebensgestaltung der Bürgerinnen und Bürger. Diese Gemeinwohlfunktion hat zur Aufnahme des Sports als Staatsziel in die Verfassung des Freistaates Sachsen geführt.

Der Erfolg des organisierten Sports basiert vor allem auf der Kraft des Ehrenamts. Etwa jedes achte Mitglied übernimmt ehrenamtlich Verantwortung im Verein. Laut dem Sportentwicklungsbericht 2020–2022 engagieren sich rund 96.500 Personen im sächsischen Sport in den Vorstands- und Ausführungsebenen und leisten pro Jahr insgesamt über 17 Mio. Stunden unentgeltlicher Arbeit.

Ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge im Freistaat Sachsen ist das Vorhalten von Sportanlagen und -einrichtungen zur sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Mit dem Netz an Sportstätten werden vielfältige Möglichkeiten geschaffen, sportlich aktiv zu sein. Jeder, der sich sportlich betätigt, stärkt u. a. seine Gesundheit, erlebt die sozialen und erzieherischen Wirkungen des Sports auf Körper und Geist und tut etwas gegen Bewegungsmangel, Vereinsamung und Stress.

Um den Menschen sportliche Aktivitäten zu ermöglichen, bemühen sich Kommunen und Vereine nach Kräften, ihre Sportstätten in einem guten Zustand zu halten. Der Freistaat Sachsen steht ihnen dabei zur Seite und hilft bei Investitionen in Sanierungen, Modernisierungen und Neubauten von Sportstätten (Z 6.4.5). Dabei ist festzustellen, dass das Investitionsniveau und die Summe an Einzelvorhaben im Berichtszeitraum im Vergleich zu den vergangenen Jahren nicht gehalten werden konnte. Die gute Entwicklung - von 2010 bis 2014 wurden 631 und von 2015 bis 2019 723 Investitionsvorhaben umgesetzt -, ging durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurück. So konnten von 2020 bis 2024 lediglich 622 Maßnahmen vom Freistaat Sachsen unterstützt werden (vgl. Abb 4.4.4-1). Gefördert wurden dabei Vorhaben an kommunalen Sportstätten, an Vereinssportstätten, an Sportstätten des Hochleistungssports und an Sport- und Sportlehrerschulen. Aufgabe der nächsten Jahre wird es sein, das Förderdelta zu schließen und wieder an das Niveau der Vorjahre anzuknüpfen. Nur so kann das Netz an Sportanlagen und -einrichtungen im Freistaat Sachsen langfristig gesichert und ausgebaut werden (G 6.4.4), um den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung nach sportlicher Betätigung nachzukommen. ■ SMI

Abb. 4.4.4-2: Vereinsmitglieder nach Sportarten mit mehr als 3.000 Mitgliedern (Kategorien des LSB Sachsen) 2015–2024



Quelle: Bestandserhebung des LSB

Öffentliche Verwaltung, Sicherheit und
Bevölkerungsschutz

Behördenstandorte, Digitalisierung der Verwaltung

Im Berichtszeitraum gab es bis auf den Gemeindezusammenschluss von Ostrau und Zschaitz-Ottewig zur Gemeinde Jahnatal keine Änderungen an den kommunalen Gebietsstrukturen.

Neue Behördenstandorte mit überregionaler Bedeutung wurden mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Weißwasser (2020) und Borna (Ende 2022) eingerichtet. In Freital eröffnete das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) 2021 eine Außenstelle. Im Mai 2022 hat in Dresden die Digitalagentur Sachsen (DiAS) ihre Arbeit aufgenommen. Weitere Informationen zu Behörden des Freistaates Sachsen sind auf dem Serviceportal Amt24.sachsen.de abrufbar.

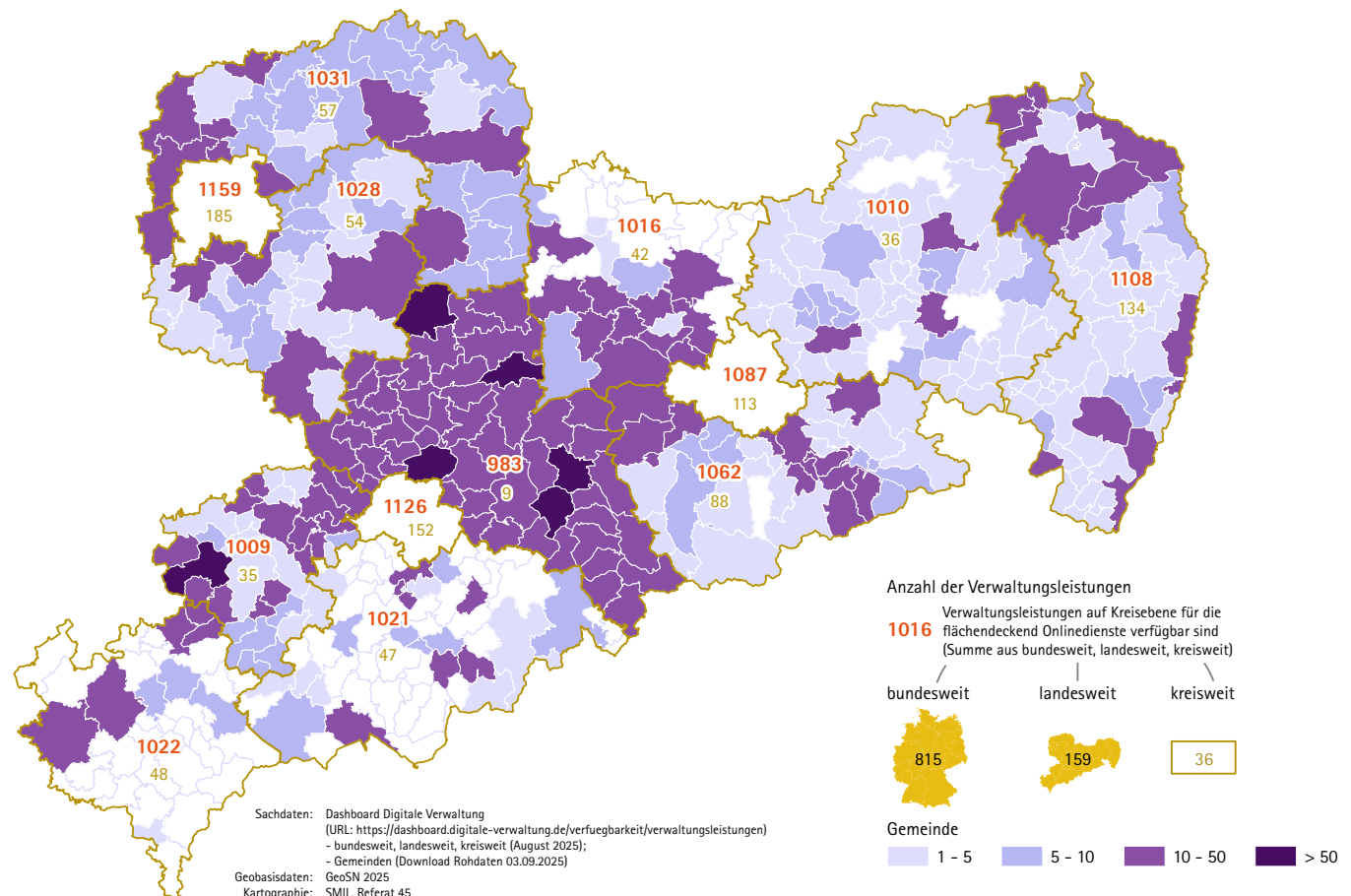
Um der Bevölkerung auch abseits der Zentralen Orte umfassende Behördenleistungen anbieten zu können, setzt der Freistaat Sachsen weiter auf die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Hierzu stellt der Freistaat seinen kommunalen und staatlichen Verwaltungen zentrale Softwarekomponenten zur Umsetzung von E-Government und Verwaltungsdigitalisierung bereit (Basiskomponenten), die aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht mehrfach betrieben werden sollen. Hinzu treten weitere Lösungen für Online-Verfahren z. B. durch die Bereitstellung sogenannter „Einer-für-Alle (Efa)-Lösungen“ aus anderen Bundesländern. Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG)

Plansätze des LEP 2013

G 6.5.1 ► Sicherung der Daseinsvorsorge durch Gewährleistung nachhaltiger leistungsfähiger Gebiets- und Verwaltungsstrukturen

Z 6.5.3 ► Überörtliche Verwaltungsdienstleistungen in Zentralen Orten bereitstellen

Abb. 4.5.1-1: Anzahl der flächendeckend online verfügbaren Verwaltungsleistungen in Abhängigkeit der Verwaltungsebene

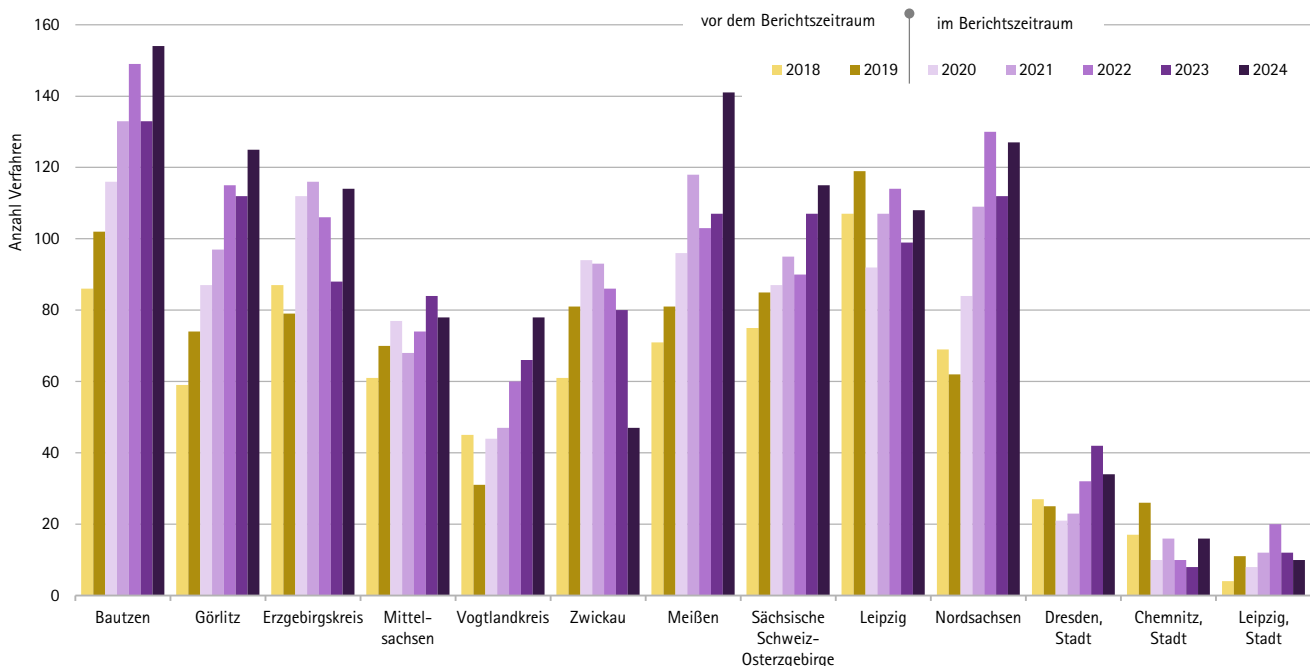


und die Single-Digital-Gateway-Verordnung haben einen deutlichen Schub bei der Digitalisierung der Verwaltung gebracht. Zwar wurde das ursprüngliche Ziel, Ende 2022 grundsätzlich alle Leistungen online verfügbar zu haben, verfehlt, dennoch stehen in Sachsen inzwischen auf Ebene des bundeseinheitlichen Leistungskataloges (LeiKa) neben 804 bundesweiten Verwaltungsleistungen weitere 156 landesweite zur Verfügung. Zusätzlich sind für 366 Leistungen die Online-Verfahren in zumindest einer Gemeinde verfügbar (Stand: Juli 2025 gemäß Dashboard Digitale Verwaltung). Zentraler Anlaufpunkt ist das Landesportal Amt24.

In enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und kommunalen Bedarfsträgern erfolgt die permanente Weiterentwicklung des Serviceportals zur Umsetzung aller rechtlichen und funktionalen Anforderungen. Wichtige Schritte sind hierbei die Anbindung der zentralen Servicekonten BundID und Mein Unternehmenskonto (MUK), die Schaffung der Schnittstellen für once-only (Daten, die schon in der Verwaltung vorliegen, sollen nachgenutzt, statt neu eingegeben werden) und die Umsetzung von Anforderungen aus der Ende-zu-Ende-Digitalisierung. Ein weiteres Großprojekt im Zusammenhang mit once-only ist die Registermodernisierung.

Im Jahr 2017 wurde auf der technischen Grundlage des Beteiligungsportals des Freistaates Sachsen das Zentrale Landesportal Bauleitplanung geschaffen. Seit der Produktivschaltung erfüllen alle sächsischen Städte und Gemeinden die gesetzlich geforderte Pflicht, Offenlagen im Rahmen ihrer Bauleitplanverfahren über die eigene Web-Präsenz sowie über ein zentrales Landesportal zugänglich zu machen. Mit der im Jahr 2020 überarbeiteten Version des Zentralen Landesportals sind die Behörden in der Lage, alle Phasen einer Bauleitplanung zu kennzeichnen und über das Zentrale Landesportal zugänglich zu machen. Für Bürgerinnen und Bürger werden die einzelnen Phasen der Bauleitplanung sichtbar dokumentiert, so dass sich Interessierte jederzeit einen Überblick über den aktuellen Stand sowie den bisherigen Werdegang des Planverfahrens verschaffen können. Die Planungsbehörden können im Rahmen der Online-Offenlagen über das Portal Online-Stellungnahmen entgegennehmen und diese mit dem in das Zentrale Landesportal integrierten Abwägungsmodul abwägen und auswerten. Im Jahr 2023 wurde das Zentrale Landesportal Bauleitplanung zum Zentralen Landesportal für Raumordnungs- und Bauleitplanung weiterentwickelt, um hier auch die Aufstellungsverfahren von Regionalplänen und dem Landesentwicklungsplan online zugänglich zu machen und Trägern Öffentlicher Belange sowie Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Online-Stellungnahme zu geben. Seit Inbetriebnahme des Portals im Jahr 2017 wurden über 8.000 Bauleitplan- und Regionalplanverfahren auf dem Zentralen Landesportal für Raumordnungs- und Bauleitplanung veröffentlicht. ■ SK

Abb. 4.5.1-2: über die E-Government Basiskomponente "Beteiligungsportal" abgewickelte Verfahren im Bereich der Bauleitplanung



Quelle: SK

Öffentliche Sicherheit

Plansätze des LEP 2013

G 6.5.2 ▶ Räumliche Verteilung Polizeistandorte

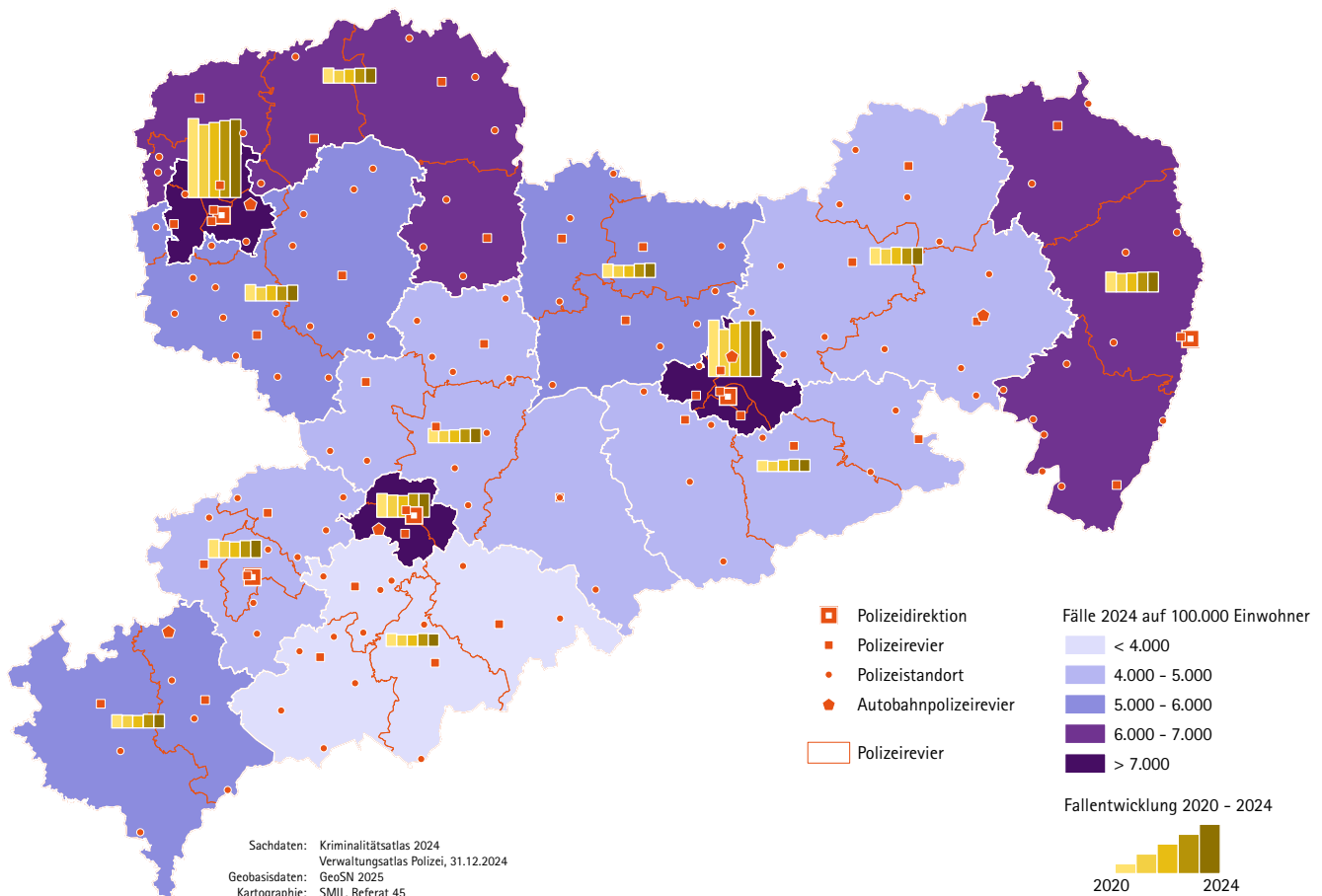
► Kernaussagen und Tendenzen zur Kriminalität im Freistaat Sachsen

Die Kriminalitätsbelastung ohne ausländerrechtliche Verstöße ist im Zeitraum 2020 bis 2024 ungefähr gleich geblieben (vgl. Abb. 4.5.2-1). Die Großstädte sind grundsätzlich stärker belastet als kleinere Gemeinden. Die gefühlte Sicherheit stimmt mit der objektiven Kriminalitätsentwicklung nicht immer überein.

Im Vergleich zum Jahr 2020 sank die Zahl der Strafverfahren ohne ausländerrechtliche Verstöße im Jahr 2021 um rund 10 % auf 236.875, nahm aber ab 2022 wieder zu. Bis 2024 stieg die Straftatenanzahl auf 264.380 an. Das entspricht seit 2022 einer Zunahme um ca. 6,5 %. Die Häufigkeitszahl (Fälle pro 100.000 Einwohner ohne ausländerrechtliche Verstöße) ist im Berichtszeitraum nahezu gleich geblieben. Sie lag im Jahr 2024 bei 6.465.

Das Niveau der Gesamtkriminalität ist im Betrachtungszeitraum vor allem durch Diebstahl, Betrug und Sachbeschädigung sowie ab 2022 durch ausländerrechtliche Verstöße in Folge der Zunahme irregulärer Migration geprägt. Wird die Kriminalität in einzelnen Deliktgruppen betrachtet, wird deutlich, dass seit 2020 die Wohnungseinbruchdiebstähle sowie Rauschgiftkriminalität (zurückzuführen auf die Einführung des Konsumcannabisgesetz (KcanG) zum 01.04.2024) und Beför-

Abb. 4.5.2-1: Straftaten 2024 ohne ausländerrechtliche Verstöße und Fallentwicklung 2020-2024 nach Landkreisen



derungserschleichung deutlich zurückgegangen sind. Dagegen hat die Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung – nach einem Rückgang bis 2022 – wieder zugenommen. Der Anteil nichterwachsener Tatverdächtiger hat sich in den vergangenen Jahren weiter erhöht. Körperverletzungen und Bedrohungen haben auffallend zugenommen.

Die Aufklärungsquote lag in den Jahren 2020 bis 2024 zwischen 58,4 % und 60,9 %. Mit 60,5 % im Jahr 2024 ist die Aufklärungsquote im Vergleich zu 2020 um 1,8 Prozentpunkte angestiegen.

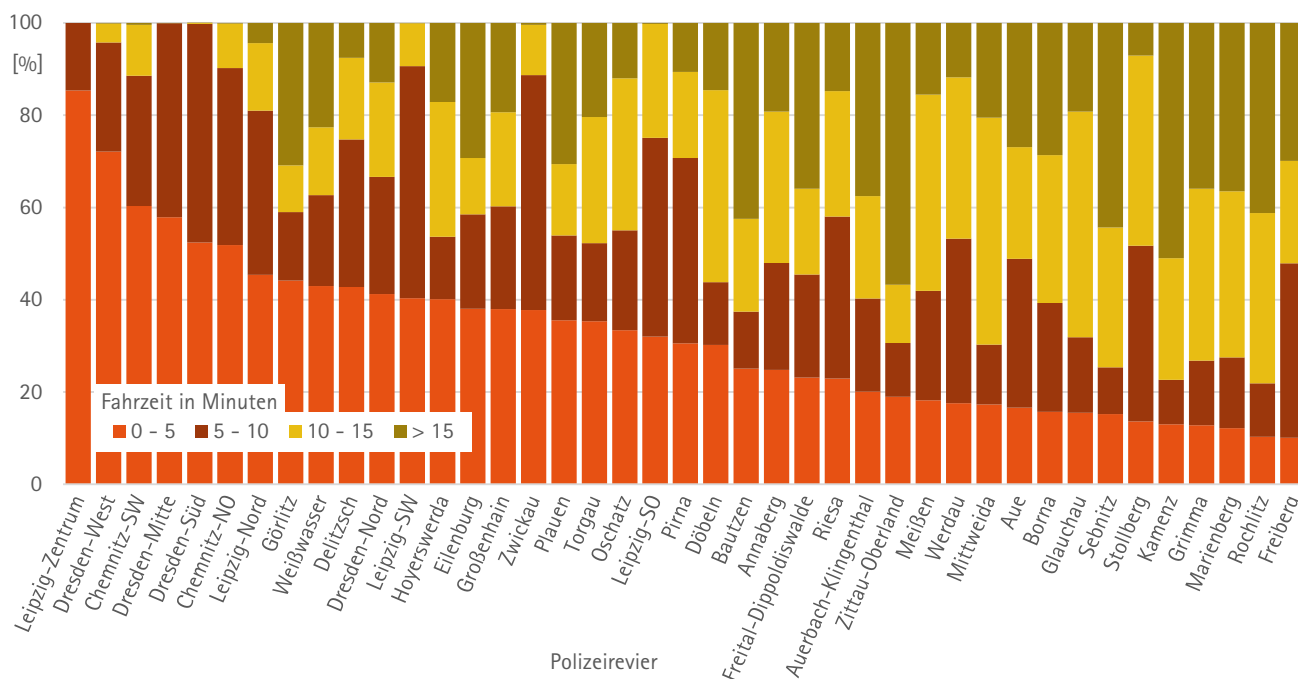
► Struktur und Standortverteilung

Die Polizei Sachsen verfügt über eine ausgeprägte Struktur in der Fläche, die eine wesentliche Grundlage für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Sachsen bildet. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind den fünf Polizeidirektionen Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Zwickau insgesamt 41 Polizeireviere, 108 Polizeistandorte sowie fünf Autobahnpolizeireviere nachgeordnet (vgl. Abb. 4.5.2-1).

Der Blick auf die Grafik (Abb. 4.5.2-2) zeigt, dass ein Großteil der Bevölkerung in Notfällen von einem ständig besetzten Polizeirevier in weniger als 15 Minuten zu erreichen ist. Die größtenteils nicht ständig besetzten Polizeistandorte verdichten dieses Netzwerk zu ausgewiesenen Servicezeiten. Im digitalen Verwaltungsatlas Sachsen sind die Polizeidirektionen und die nachgeordneten Organisationseinheiten mit den jeweiligen Adressangaben, Kontaktmöglichkeiten und Weblinks aufgelistet. Damit ist rund um die Uhr und ortsunabhängig eine schnelle und unkomplizierte Erreichbarkeit gewährleistet.

Zudem setzt die Polizei Sachsen im ländlichen Raum verstärkt auf den Einsatz von Bürgerpolizisten. Deren auf personalisierte Bürgernähe ausgerichtete Präsenz ermöglicht in enger Zusammenarbeit mit den Kommunalverwaltungen der Städte und Gemeinden ebenso eine schnelle und unkomplizierte Kontaktaufnahme mit der Polizei Sachsen, was dem Bedarf an subjektiver Sicherheit zusätzlich Rechnung trägt. ■ SMI

Abb. 4.5.2-2: Anteile der innerhalb des Polizeireviers erreichbaren Bevölkerung in Abhängigkeit von der Fahrzeit, ausgehend von den ständig besetzten Polizeireviere



Quelle: OSM-Daten 22.03.2024, Standorte Polizeirevier 01.01.2025, Bevölkerung Zensus 2022 (100 m-Gitter)

Rettungsdienst, Katastrophenschutz

Plansätze des LEP 2013

G 6.5.2 ▶ Leistungsfähiges Netz an Leitstellen, Rettungswachen, Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten

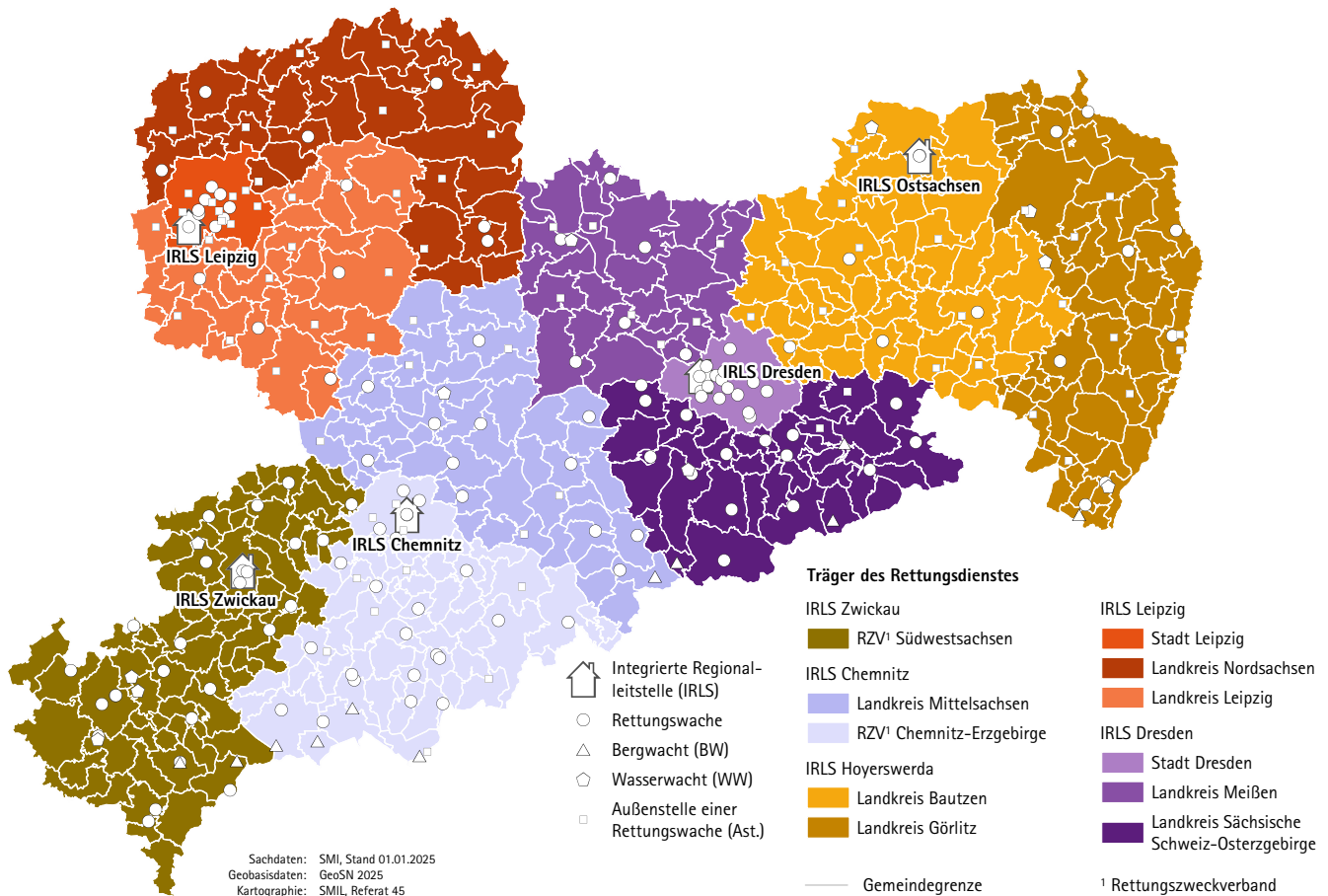
Z 6.5.3 ▶ überörtliche Verwaltungsdienstleistungen in Zentralen Orten bereitstellen

Der Rettungsdienst umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe. Im Berichtszeitraum konnte das bestehende leistungsfähige Netz an Rettungswachen weiter erhalten und optimiert werden (vgl. Karte 4.5.3-1). Grundsätzlich ist damit planerisch gesichert, dass von den Standorten der Rettungswachen oder der Außenstellen zur Notfallrettung alle möglichen Einsatzorte an öffentlichen Straßen innerhalb der gesetzlich geregelten planerischen Hilfsfrist von zwölf Minuten erreicht werden können. Im Gebirge und an Gewässern werden bei Bedarf spezialisierte Kräfte der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste zum Notfallrettungseinsatz hinzugezogen.

Unterstützt werden Notfallrettung und Krankentransport durch derzeit fünf Rettungshubschrauber der in Trägerschaft des Freistaates Sachsen befindlichen Luftrettung. Von den Luftrettungsstationen in Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau aus werden im Bedarfsfall Einsätze zur Zuführung von Einsatzkräften an die Ereignisstelle, zum Transport von Notfallpatienten in ein geeignetes Krankenhaus (Primäreinsätze), zur Verlegung von Patienten in eine anderes Krankenhaus (Sekundäreinsätze) sowie sonstige zeitkritische Transporte (z. B. von dringend benötigten Blutkonserven oder Medikamenten) durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden zudem im Laufe der Corona-Pandemie zur Bewältigung eines stark erhöhten Verlegungsbedarfes von schwer erkrankten Patienten die rettungsdienstlichen Transportkapazitäten, u. a. durch die temporäre In-

Abb. 4.5.3-1: Standorte des Rettungsdienstes



dienststellung eines sechsten Rettungshubschraubers, verstärkt.

Mit der Novellierung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) im Jahr 2024 hat der Freistaat Sachsen die Weichen für einen zukunftsfähigen und an die aktuellen Herausforderungen angepassten Katastrophenschutz gestellt. Dabei wurde das bewährte, flächendeckende Netz der Katastrophenschutzeinheiten nicht nur gestärkt, sondern auch um Einheiten zur Psychosozialen Akuthilfe erweitert. Im Bedarfsfall stehen nunmehr Kriseninterventions- und Notfallseelsorgeteams nach belastenden Notfallereignissen für Betroffene zur Verfügung, um Psychosoziale Akuthilfe zu leisten.

Um den steigenden technischen Anforderungen gerecht zu werden, investierte der Freistaat Sachsen allein im Berichtszeitraum für die landeseigenen Katastrophenschutzeinheiten u. a. in 30 Tanklöschfahrzeuge, 10 Einsatzleitwagen ELW2, 19 Rüstwagen und 19 Mannschaftstransportwagen. Zusätzlich erhielten die Träger der Katastrophenschutzeinheiten auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz (RL KatSZuwendungen) weitere Fördermittel für die Unterbringung und Instandhaltung der landeseigenen Ausstattung, die Beschaffung neuer Ausstattung, die Erweiterung von Fahrerlaubnissen sowie Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung.

Die Zahl der ehrenamtlich engagierten Helferinnen und Helfer im sächsischen Katastrophenschutz stieg – mit Ausnahme des „Corona-Jahres“ 2021 – kontinuierlich an und überschritt 2023 erstmals die Marke von 7.000.

Um die Funktionsweise und Abläufe amtlicher Warnungen für die Bevölkerung transparenter zu gestalten, engagiert sich der Freistaat Sachsen seit 2020 aktiv durch die jährliche Teilnahme am bundesweiten Warntag, durch die Unterstützung der Weiterentwicklung der Warn-App NINA sowie ein Landesprogramm zum Ausbau der Sireneninfrastruktur.

Mit der Veröffentlichung der strategischen Waldbrandschutzkonzeption 2023 reagierte der Freistaat unmittelbar auf die Waldbrände des Sommers 2022 und optimierte die Zusammenarbeit der Einsatzkräfte im Bevölkerungsschutz. Durch bestehende Hilfeleistungsvereinbarungen mit Polen und Tschechien wird die grenzüberschreitende Katastrophenhilfe im gesamten sächsischen Grenzraum sichergestellt.



Abb. 4.5.3-2: Katastrophenschutz und Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)



Brandschutz, Feuerwehren

Plansätze des LEP 2013

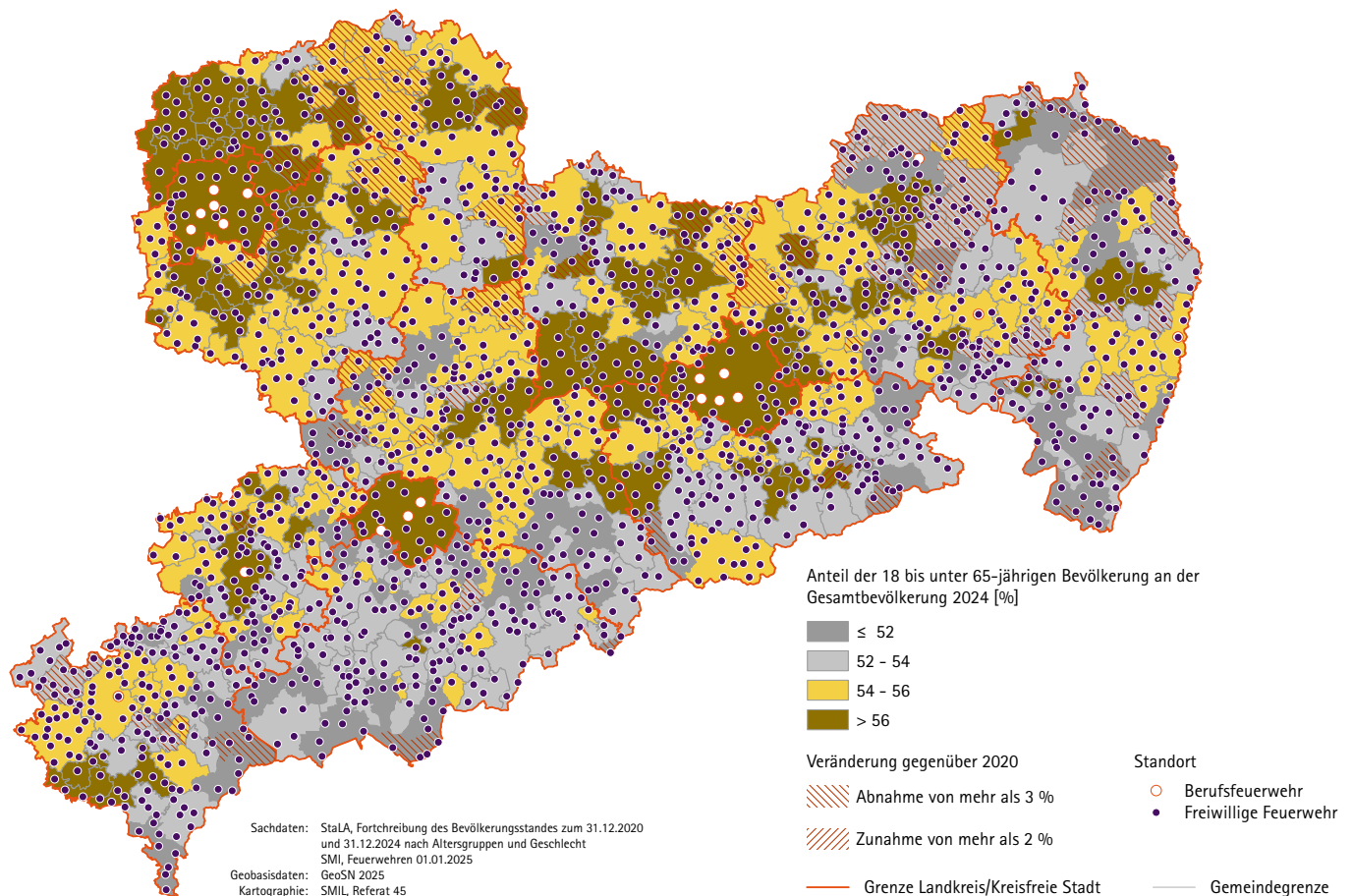
G 6.5.2 ▶ Leistungsfähiges Netz an Leitstellen, Rettungswachen, Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Freistaat Sachsen betrifft auch das Sicherheitsgefühl der Menschen. Ein leistungsfähiges Netz an Feuerwehrstandorten ist erforderlich (vgl. Abb. 4.5.4-1), um einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten, vgl. Grundsatz 6.5.2 des LEP 2013. Die kommunalen Aufgabenträger bewältigen die mit dem größtenteils ehrenamtlichen Hilfeleistungssystem verbundenen Herausforderungen - gerade in Zeiten des demographischen Wandels - mit Unterstützung des Freistaates Sachsen.

Basis für landeseinheitliche Qualitätsstandards sind das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und die Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO).

Mit der Novellierung des SächsBRKG im Jahr 2024 und einer ersten Novellierung der SächsFwVO im selben Jahr hat der Freistaat Sachsen die Basis für weitergehende landeseinheitliche Qualitätsstandards gelegt. Das novellierte SächsBRKG enthält sowohl mehr Zuständigkeitszuweisungen für den Freistaat als auch mehr Verordnungsermächtigungen, die es dem Sächsischen Staatsministerium des Innern ermöglichen, weitergehende landeseinheitliche Vollzugsregelungen zu treffen. Zudem wurden ergänzend für zwei eigentliche Gemeindeaufgaben die Aufgabenunterstützung bzw. Aufgabenübernahme durch die Landkreise festgeschrieben.

Abb. 4.5.4-1: Feuerwehrstandorte sowie Anteil der 18- bis unter 65-jährigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung 2024



Beispiele für eine erweiterte staatliche Zuständigkeitsregelung sind die Förderung der Digitalisierung, insbesondere durch landeseinheitliche IT-Verfahren im Bereich Brandschutz, und die Erstellung von Aus- und Fortbildungsunterlagen für bestimmte Aus- und Fortbildungslehrgänge, die in kommunaler Verantwortung liegen. Beide jetzt zentral ausgeführten Aufgabenbereiche werden zur verbesserten Leistungsfähigkeit der kommunalen Feuerwehreinheiten beitragen und ergänzen die staatlichen Bemühungen, in allen Landesteilen Feuerwehrangehörige gleich gut für die Einsatzbewältigung aufzustellen.

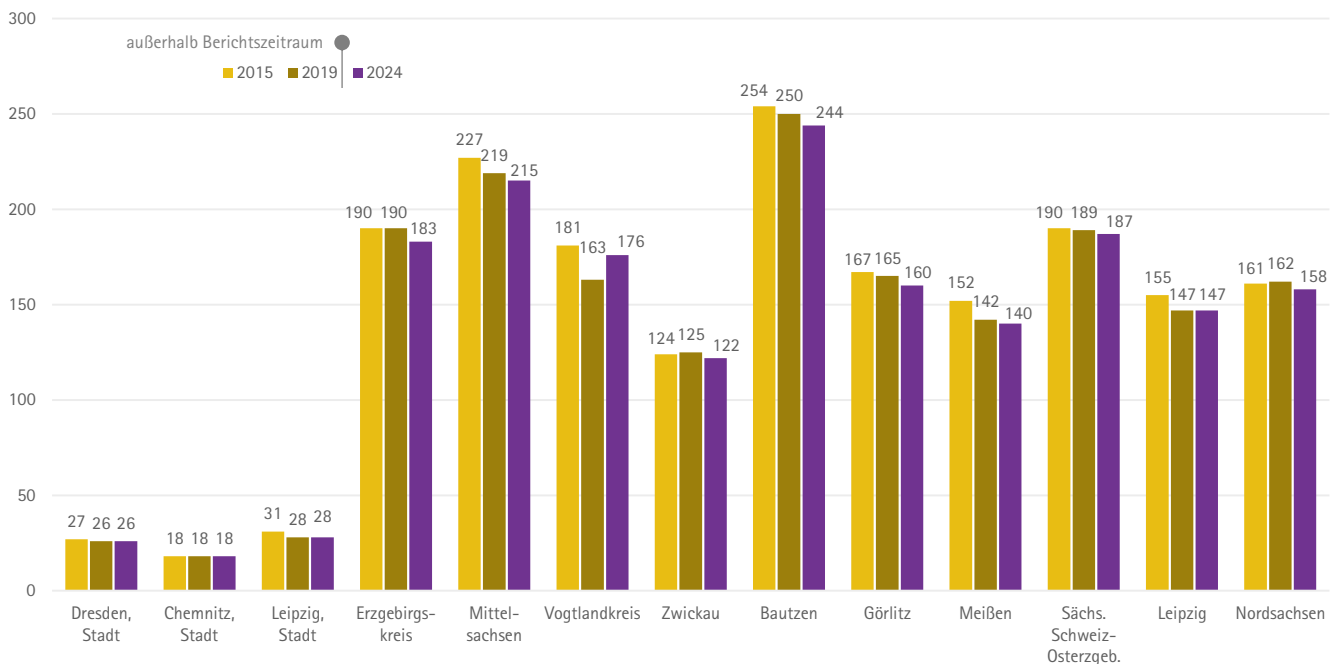
Im Bereich der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sorgt der Freistaat ohnehin durch ein umfassendes Lehrgangsangebot der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule an ihrem Standort und im Rahmen von dezentral in den Landkreisen durchgeführten Kursen für landeseinheitliche Qualitätsstandards. Dies betrifft Lehrgänge, für die eine staatliche Verantwortung besteht.

Die Erweiterung der Befugnis für das Sächsische Staatsministerium des Innern, einen landeseinheitlichen Vollzug durch Rechtsverordnung zu regeln, betrifft die landeseinheitliche Nutzung eines Informations- und Führungsunterstützungsprogramms für das Management von Großschadensereignissen, die Hilfsfristen für die Brandschutzplanung, die Durchführung der Brandverhütungsschauen und die Festlegung von Fahrzeugstundensätzen für den Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen. Hier wurde und wird weiterhin durch landesweite Standardfestlegung ein wesentlicher Beitrag zur Herstellung und Sicherung gleicher Lebens- und Sicherheitsverhältnisse geleistet.

Die Aufgabenunterstützung bzw. Aufgabenübernahme durch die Landkreise erfolgt jetzt neu bei der Durchführung der Brandverhütungsschauen in Wäldern als auch bei der Bewältigung der neu eingeführten Ereigniskategorie "Großschadensereignis". Auf diese Weise wird ein einheitlicheres Vorgehen im Rahmen der Einsatzvorbereitung und -durchführung sachsenweit gefördert und die gemeindliche Aufgabenerfüllung in Zeiten umfänglicher Herausforderungen stabilisiert.

Derzeit wird unter Beteiligung der Fachverbände und -organisationen an den Grundlagen für die zweite, weitergehende Novellierung der SächsFwVO gearbeitet. Hier sollen unter anderem landesrechtliche Grundlagen für Kommunen zur Durchführung von Erreichbarkeitsanalysen für ihre Feuerwehrstandorte verankert werden, um weitgehender als bisher fachlich fundierte Standortentscheidungen im Vorfeld von Neubau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen im Sinne eines möglichst hohen Erreichungsgrades der Einsatzstellen treffen zu können. Die bisherige Fachempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan soll so zu einer rechtlich verbindlichen, landesweit einheitlichen, die Lebensverhältnisse im Freistaat Sachsen berücksichtigenden Regelung fortgeschrieben werden. ■ SMI

Abb. 4.5.4-2: Anzahl der Feuerwehrrhäuser/-wachen



Quelle: SMI - Feuerwehrstatistik 2015 und 2019, Zuarbeit LDS; Verwaltungsatlas 2025

Gerichtsbarkeit

Plansätze des LEP 2013

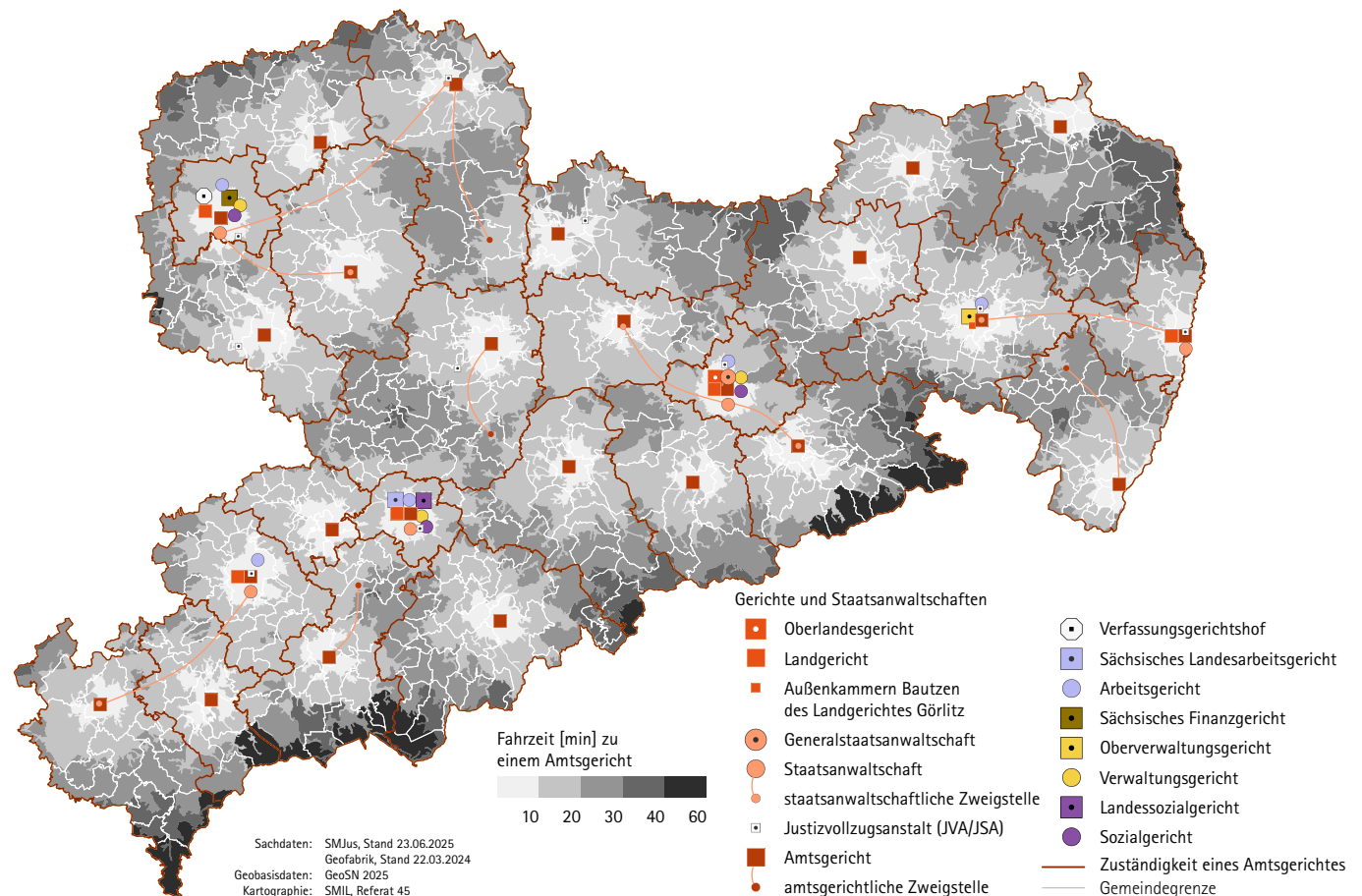
Zum 1. Januar 2013 wurden die sächsischen Gerichte gemäß dem Standortkonzept von 2011 und dem Sächsischen Standortgesetz neu strukturiert. Die Gerichte sollen weiterhin in zumutbarer Entfernung erreichbar bleiben. Die Beibehaltung der Amtsgerichte in der Fläche sowie die ausgewogene Verteilung von Land- und Fachgerichten und anderen Organen der Justiz innerhalb Sachsens sorgt für Bürgernähe (G 6.5.2; vgl. Abb. 4.5.5-1). Das Ziel der möglichst einhäusigen Unterbringung wird weiter verfolgt: So wird das Amtsgericht Zwickau derzeit saniert und erweitert. Mittelfristig ist zudem ein Fachgerichtszentrum (Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgericht) in Leipzig geplant. Weitere Maßnahmen betreffen die Sanierung von Gerichtsgebäuden (z. B. Amtsgericht Freiberg) sowie die bauliche Ausstattung der Säle für die E-Akte. Die Barrierefreiheit wird durch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten stetig verbessert, mit Fokus auf den öffentlich zugänglichen Bereichen (G 6.1.2). Dazu zählen u. a. Personenaufzüge, barrierefreie Toiletten, Gegensprechanlagen nach dem Mehrsinne-Prinzip, kontrastreiche Verkehrsflächen, taktile Beschilderungen und induktive Hörschleifen. Die technische Barrierefreiheit der Internetauftritte der Gerichte und Justizbehörden ist ebenfalls eine dauerhafte Aufgabe.

G 6.1.2 ► barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge

G 6.5.2 ► ausgewogene räumliche Verteilung der Gerichte und anderen Organen der Justiz in allen Teilräumen

Seit Mai 2024 sind alle sächsischen Gerichte technisch für Onlineanhörungen und Videoverhandlungen ausgestattet. Die Akzeptanz dieser Verfahren bei den

Abb. 4.5.5-1: Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie Erreichbarkeit der Amtsgerichte mit dem PKW



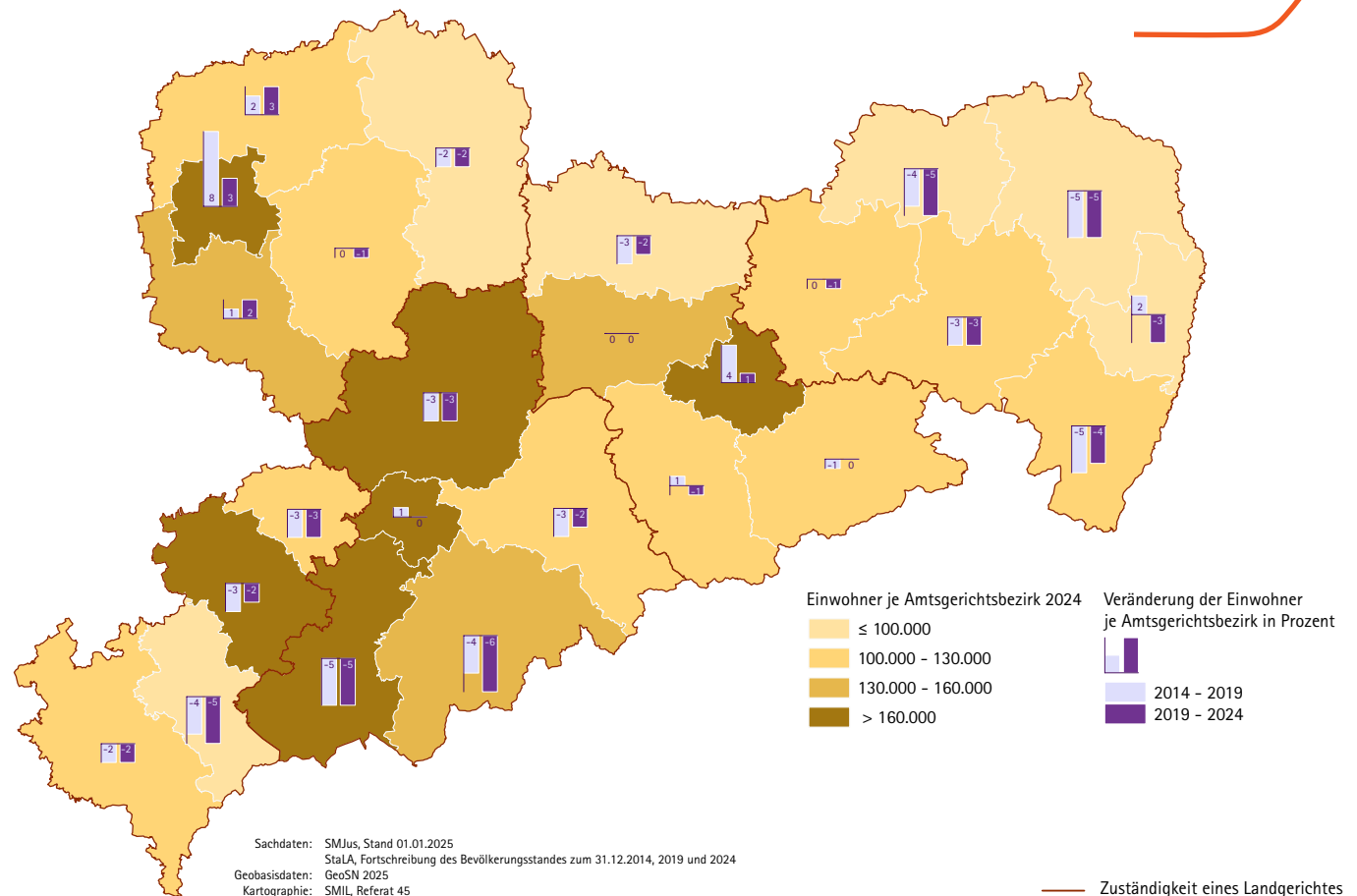
Beteiligten steigt stetig; die Zahl der Anträge auf Videoverhandlungen hat in den letzten zwei Jahren deutlich zugenommen. Über das bundesweite Akteneinsichtsportal stellen die sächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften elektronische Akten online zur Verfügung, sofern die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zugriff erfolgt über den Verzeichnisdienst der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr oder eine temporäre, verfahrensbezogene Kennung. So kann das Einsichtsrecht orts- und zeitunabhängig wahrgenommen werden.

Seit Januar 2023 bietet das SMJus im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes und der EU-Dienstleistungsrichtlinie 13 Justizverwaltungsleistungen online über Amt24 an. Bürgerinnen und Bürger können beispielsweise eine Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts, die Zulassung zum Rechtsreferendariat sowie zur staatlichen Pflichtfachprüfung online beantragen.

Die Standortplanung im Justizvollzug folgt zwei Prinzipien: Gefangene mit besonderem Behandlungsbedarf (z. B. Jugendstrafgefangene, Ersttäter, Frauen) werden zentral untergebracht, andere möglichst dezentral und heimatnah. In Westsachsen besteht ein Haftplatzmangel für männliche Erwachsene, bedingt durch Schließungen der JVA Plauen (2007) und der Teilanstalt Kaßberg (2010). Dieser Bedarf soll durch den Neubau der JVA Zwickau gedeckt werden. Nach Inbetriebnahme werden die JVA Zeithain (aufgrund fehlendem regionalen Bedarf und hoher Sanierungskosten) sowie die alte JVA Zwickau (wegen geringer Kapazität und fehlender Erweiterungsmöglichkeiten) geschlossen.

Die Übernahme eines Ehrenamtes in der Justiz ermöglicht erwachsenen Bürgerinnen und Bürgern, mit Ausnahme von Schöffinnen und Schöffen in der Strafrechtspflege (Höchstaltersgrenze 70 Jahre), ein altersunabhängiges bürgerschaftliches Engagement. Im Berichtszeitraum waren jeweils rund 3.500 Schöffinnen und Schöffen mit einer Amtszeit von fünf Jahren in der Strafgerichtsbarkeit tätig, in den anderen Gerichtsbarkeiten etwa 2.000 bis 2.500 ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürger gemäß dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz als ehrenamtliche Friedensrichterinnen und Friedensrichter in gemeindlichen Schiedsstellen mitwirken. Gemeinden sind zur Einrichtung solcher Schiedsstellen verpflichtet. Ziel der Verfahren ist die einvernehmliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, etwa bei vermögensrechtlichen Ansprüchen (z. B. Nachbarschafts- und Mietstreitigkeiten) oder nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen, etwa bei Ehrverletzungen. Ebenso können Sühneversuche bei bestimmten Privatklagedelikten (z. B. Hausfriedensbruch, Beleidigung) durchgeführt werden. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden vom Gemeinderat für fünf Jahre gewählt und sollen bei Amtsantritt zwischen 30 und 70 Jahre alt sein. ■ SMJus

Abb. 4.5.5-2: Einwohner nach Amtsgerichtsbezirken



Freiräume



Freiraumschutz

Arten- und Biotopschutz

Die Plansätze des Landesentwicklungsplans zielen darauf ab, die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten und durch Biotoppflege, die Wiedereinrichtung von Biotopen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern (G 4.1.1.15).

Ein Netz von Naturentwicklungsgebieten soll langfristig aufgebaut und in den großräumig übergreifenden Biotopverbund integriert werden (G 4.1.1.18). Außerdem sollen gestörte, aber renaturierbare Moore wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie den Klimaschutz revitalisiert werden, soweit dies mit dem Trinkwasserschutz vereinbar ist (G 4.1.1.19).

Im Berichtszeitraum wurde der in der Erläuterungskarte des LEP 2013 „Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes“ skizzierte großräumige Biotopverbund für den Freistaat Sachsen durch die Regionalplanung auftragsgemäß konkretisiert und hauptsächlich durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Arten und Biotopschutz“ planerisch gesichert. Ergänzt werden diese Flächen durch Vorrang- und zum Teil Vorbehaltsgebiete Waldschutz und Vorranggebiete Waldmehring sowie ggf. durch ausgewählte Vorranggebiete Landwirtschaft (Planungsverband Leipzig-West Sachsen). Teilweise

Plansätze des LEP 2013

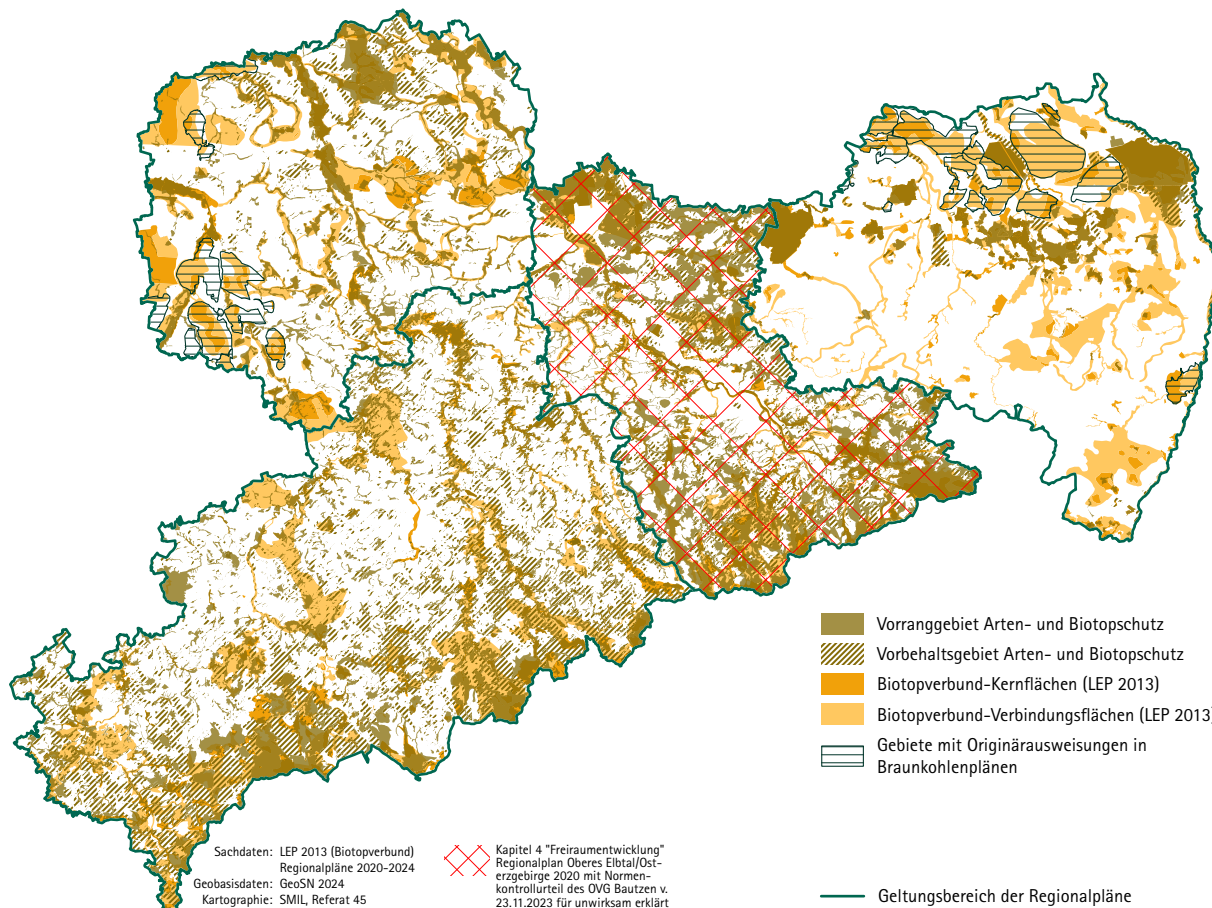
G 4.1.1.15 ► dauerhafte Erhaltung der heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze und ihrer Lebensräume und -gemeinschaften; Verbesserung der Lebensbedingungen für gefährdete Arten

Z 4.1.1.16 ► Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz sowie Sicherung eines großräumigen übergreifenden Biotopverbundes in den Regionalplänen

G 4.1.1.18 ► langfristiger Aufbau eines Netzes von Naturentwicklungsgebieten zur Integration in den Biotopverbund

G 4.1.1.19 ► Erhaltung und Renaturierung grundwasserabhängiger Landökosysteme

Abb. 5.1.1-1: Biotopverbund und Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz in den Regionalplänen



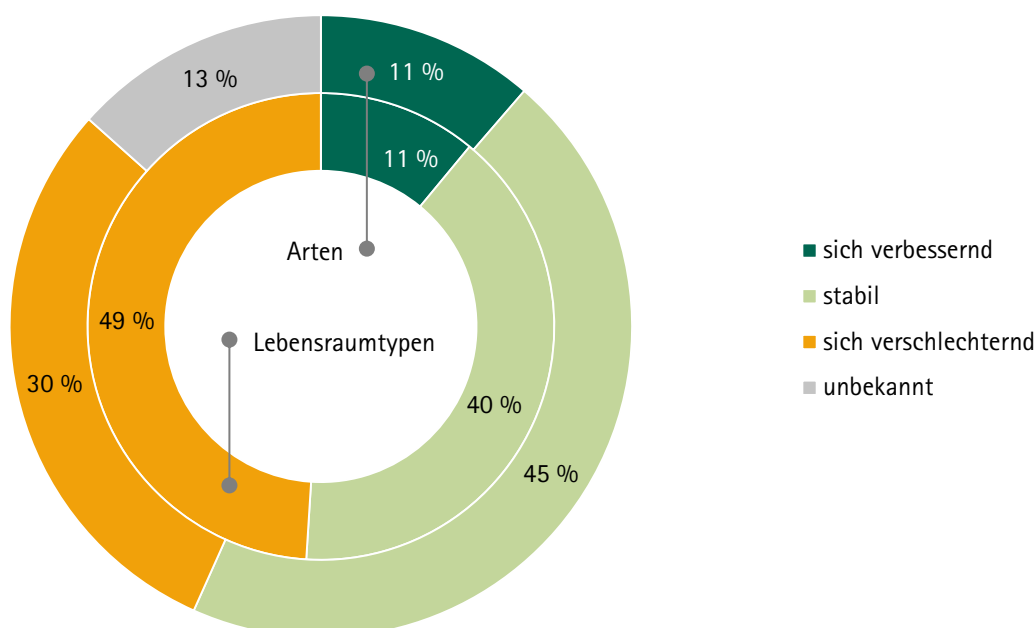
werden in den großräumig übergreifenden Biotopverbund auch regional bedeutsame Vogelzugachsen und Vogelzugkorridore (Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien) integriert. Vor allem innerhalb der Braunkohlebergbausanierungsgebiete, aber nicht nur dort, wurden Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz neben dem Aspekt der Schutzwürdigkeit auch mit dem Entwicklungsaspekt begründet, um auf den ausgewählten Flächen eine ungestörte Entwicklung neuer wertvoller Landschaftsbereiche zu ermöglichen.

Von der insgesamt ca. 42 % der Landesfläche umfassenden Kulisse sind ca. zwei Drittel als Vorranggebiete festgelegt. Damit liegt zum ersten Mal eine offizielle Kulisse eines großräumigen Freiraumschutzsystems mit der Funktion als Biotopverbundsystem für den Freistaat Sachsen landesweit vor. Auf diesem ist für die weitere Entwicklung aufzubauen und Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbundes vor Ort umzusetzen. Die vom LfULG dokumentierten Naturentwicklungs- und Prozessschutzgebiete sind fast alle von der Biotopverbundkulisse umfasst (siehe G 4.1.1.18). Bei verschiedenen Renaturierungsprojekten in Moorkomplexen zeichnen sich positive Entwicklungstendenzen für einzelne Bereiche ab, siehe z. B. Projekte MOOREVITAL (www.moorevital.sachsen.de) oder MooReSax (www.wald.sachsen.de/mooresax.html).

Die in den großräumig übergreifenden Biotopverbund einbezogenen Gebiete stellen auch „Suchräume“ für Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sowie zur Minderung von unvermeidlichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 des ROG bzw. im Sinne der Sächsischen Ökokontoverordnung dar.

Rückschlüsse, inwieweit im Freistaat Sachsen die spezifischen Lebensbedingungen für wildlebende Arten im Sinne des Grundsatzes 4.1.1.15 verbessert werden konnten, lassen sich aus dem Monitoring und der Berichterstattung zur Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie der Europäischen Union ableiten, auch wenn diese nur einen kleinen Teil der Biodiversität abbilden. Zwar gibt es bei einigen FFH-Arten und -Lebensraumtypen Zustandsverbesserungen (z. B. Eschen-Scheckenfalter, Mückenfledermaus, Würfelnatter, Artenreiche Borstgrasrasen) und ein erheblicher Anteil weist stabile Trends auf. Dem stehen jedoch 30 % der Arten und 49 % der Lebensraumtypen mit sich verschlechternden Trends gegenüber. Zunehmend wirken sich die Folgen des Klimawandels negativ auf die Gesamttrends aus. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Zustände der FFH-Arten und -Lebensraumtypen zu verbessern. ■ SMUL

Abb. 5.1.1-2: Gesamttrends der in Sachsen vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten



Quelle: FFH-Bericht 2019 - 2024

Schutz der Kulturlandschaft

Dynamik und Wandel sind wesentliche Merkmale der Kulturlandschaften. Die rasanten Wandelprozesse der jüngeren Vergangenheit haben aber dazu geführt, dass sich die Landschaft vereinheitlicht und an Vielfalt verloren hat.

In der Landwirtschaft wurden mit Einführung der Cross-Compliance-Anforderungen im Rahmen der EU-Agrarzahungen seit 2005 vorhandene Landschaftsstrukturen und -elemente vor Beseitigung geschützt, erhalten und von Landwirten gepflegt. Über Naturschutz-Förderprogramme mit Unterstützung aus dem ELER – auf Grundlage des EPLR 2007-2013 und 2014-2022 sowie dem GAP-Strategieplan 2023-2027 und aus der GAK wurden und werden neue Landschaftsstrukturen angelegt bzw. grundhaft saniert. Veränderungen des Reliefs und vor allem des Wasserhaushaltes und Gewässernetzes erfolgten nur, soweit diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von Naturschutz, EU-Wasserrahmenrichtlinie und vorbeugendem Hochwasserschutz möglich und förderlich waren. Verschwundene historische, häufig kleinbäuerliche Nutzungsformenelemente oder extensive Ackerbewirtschaftung wurden über Agrarumweltförderprogramme mit Unterstützung der EU-Mittel des ELER gefördert.

Das Bundesnaturschutzgesetz kennt seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1976 das Begriffspaar „Natur und Landschaft“ als zentralen Gegenstand im § 1 Abs. 4 BNatSchG. Historisch gewachsene Kulturlandschaften genießen daher einen besonderen Schutz, sofern sie eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf-

Plansätze des LEP 2013

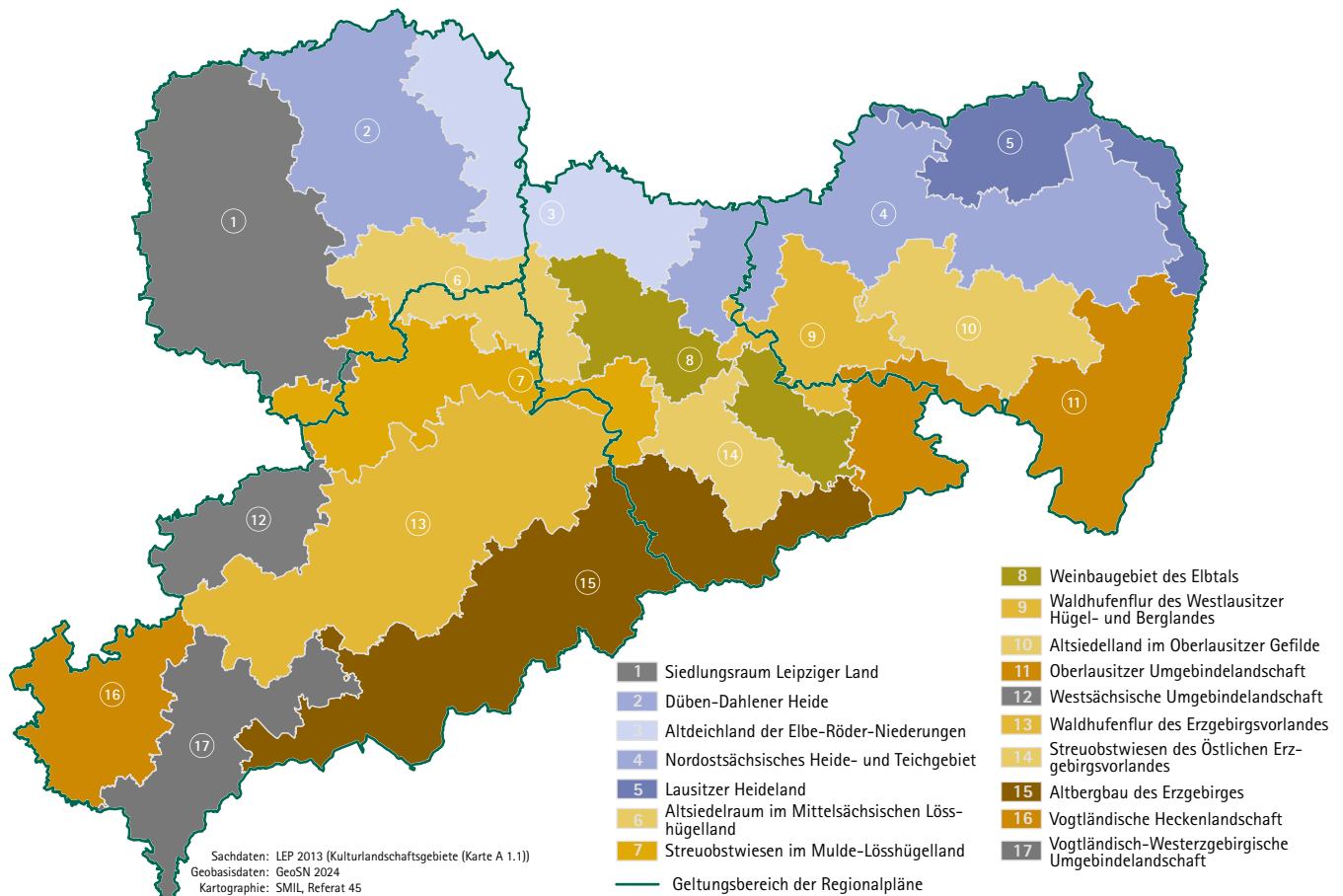
Z 4.1.1.11 ► Gestaltung der sächsischen Kulturlandschaft im Rahmen der Regionalentwicklung unter Berücksichtigung der Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung

Z 4.1.1.12 ► Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz in den Regionalplänen

G 4.1.1.13 ► Naturverträgliche Einbindung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz in das Wander-, Rad- und Reitwegenetz

Z 4.1.1.14 ► Erhaltung, Wiederherstellung und Neuanlegung landschaftsprägender Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente

Abb. 5.1.2-1: Kulturlandschaftsgebiete in Sachsen



weisen, und sind darin Naturlandschaften gleichgestellt.

Auch aus dem Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG leitet sich ab, dass Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. Gemäß diesem gesetzlichen Auftrag enthält der LEP 2013 und das darin integrierte Landschaftsprogramm das Ziel, im Rahmen der Regionalplanung für die Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung aufzustellen (Z 4.1.1.11). Die Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft sind in der Erläuterungskarte „Landschaftsgliederung“ des LEP 2013 dargestellt (Karte 6). Die sächsische Kulturlandschaft ist im Rahmen der Regionalentwicklung unter Berücksichtigung dieser Leitbilder zu gestalten. Die Prägung von Kulturlandschaftsgebieten durch historische Kulturlandschaftselemente ist im LEP 2013 in Karte A 1.1 dargestellt (vgl. Abb. 5.1.2-1).

Des Weiteren sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festzulegen und deren charakteristische Ausprägung zu benennen. Die charakteristische Ausprägung ist entsprechend ihrer räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (Z 4.1.1.12). Außerdem ist gemäß LEP 2013 darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden (G 4.1.1.13).

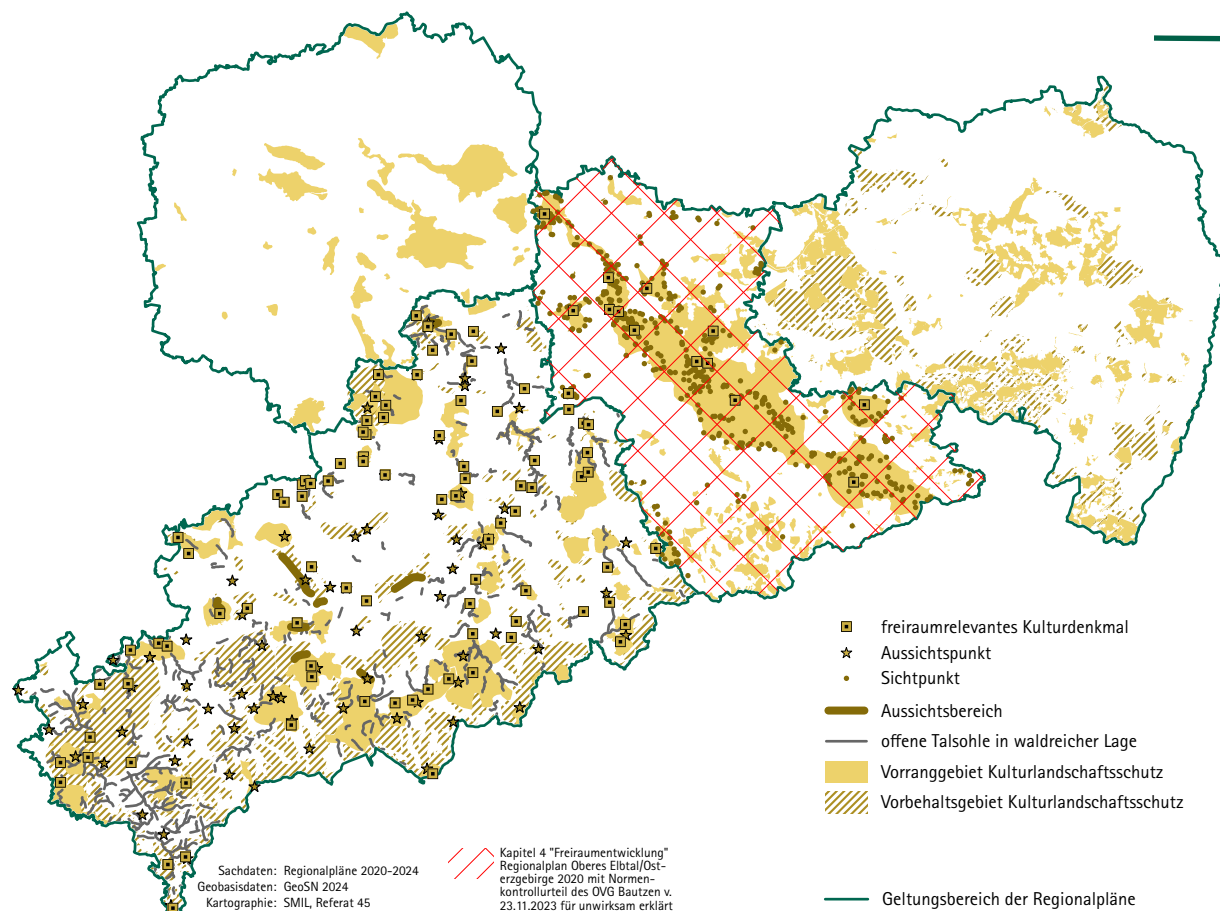
Neben diesen Zielen und Grundsätzen dienen im Grunde sämtliche Festlegungen des Landschaftsprogramms im LEP 2013 der umweltverträglichen Entwicklung der Kulturlandschaft. Zur Unterstützung der Leitbildentwicklung werden im Fachbeitrag für das Landschaftsprogramm Steckbriefe für die Landschaftseinheiten bereitgestellt, in denen die naturräumliche Charakteristik (u. a. die potenzielle natürliche Vegetation), die Potenziale und Empfindlichkeiten der Schutzgüter (Geomorphologie/Relief, Geologie/Boden, Fließgewässer/Standgewässer/Grundwasser) sowie die prägende Landnutzung und die vorhandenen Schutzgebiete beschrieben werden.

Die Umsetzung der Festlegungen des LEP 2013 erfolgte mit der Fortschreibung der Regionalpläne (vgl. Abb. 5.1.2-2).

Ein wichtiger Indikator auch für den Schutz der Kulturlandschaft ist die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr. In jüngerer Zeit wirken auf die Kulturlandschaft u. a. auch der Bau von Windenergie- und Photovoltaikanlagen als Folge der zunehmenden Problematik um die fossilen/konventionellen Energieträger, Markteinflüsse beim Feldfruchtanbau (z. B. Mais, Raps) und der Infrastrukturausbau.

■ SMUL

Abb. 5.1.2-2: Regionalplanfestlegungen zum Schutz der Kulturlandschaft



Staatlich verwaltete großflächige Schutzgebiete

► Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“ (Z 4.1.1.7, Z 4.1.1.8)

Für den Nationalpark (NLP) „Sächsische Schweiz“ und das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurden weitere Grundlagen geschaffen, um die Nationalparkregion entsprechend den Zielen des LEP 2013 sowie in Zusammenarbeit mit den angrenzenden tschechischen Schutzgebietsverwaltungen für den NLP „Böhmische Schweiz“ und das LSG „Elbsandsteingebirge“ zu einem international anerkannten Großschutzgebiet weiterzuentwickeln. Beispielhaft seien genannt:

- Erhöhung des forstlichen Ruhebereichs auf nunmehr knapp 76 % der Waldfläche des NLP,
- geordnete touristische Entwicklung der NLP-Region durch viele regionale Partner und
- Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den Schutzgebietsverwaltungen in der Sächsisch-Böhmischen Schweiz und Erweiterung der grenzübergreifenden Kooperation zwischen den Nationalparkverwaltungen.

► Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ / Biosferowy rezerwat „Hornjofužiska hola a haty“ (Z 4.1.1.7, Z 4.1.1.9)

Das Biosphärenreservat (BR) hat eine Größe von etwa 30.000 ha und beinhaltet das größte Naturschutzgebiet in Sachsen (ca. 13.000 ha). Die Verordnung wird aktuell novelliert, inklusive einer Gebietserweiterung um ca. 2.300 ha. Neben dem

Plansätze des LEP 2013

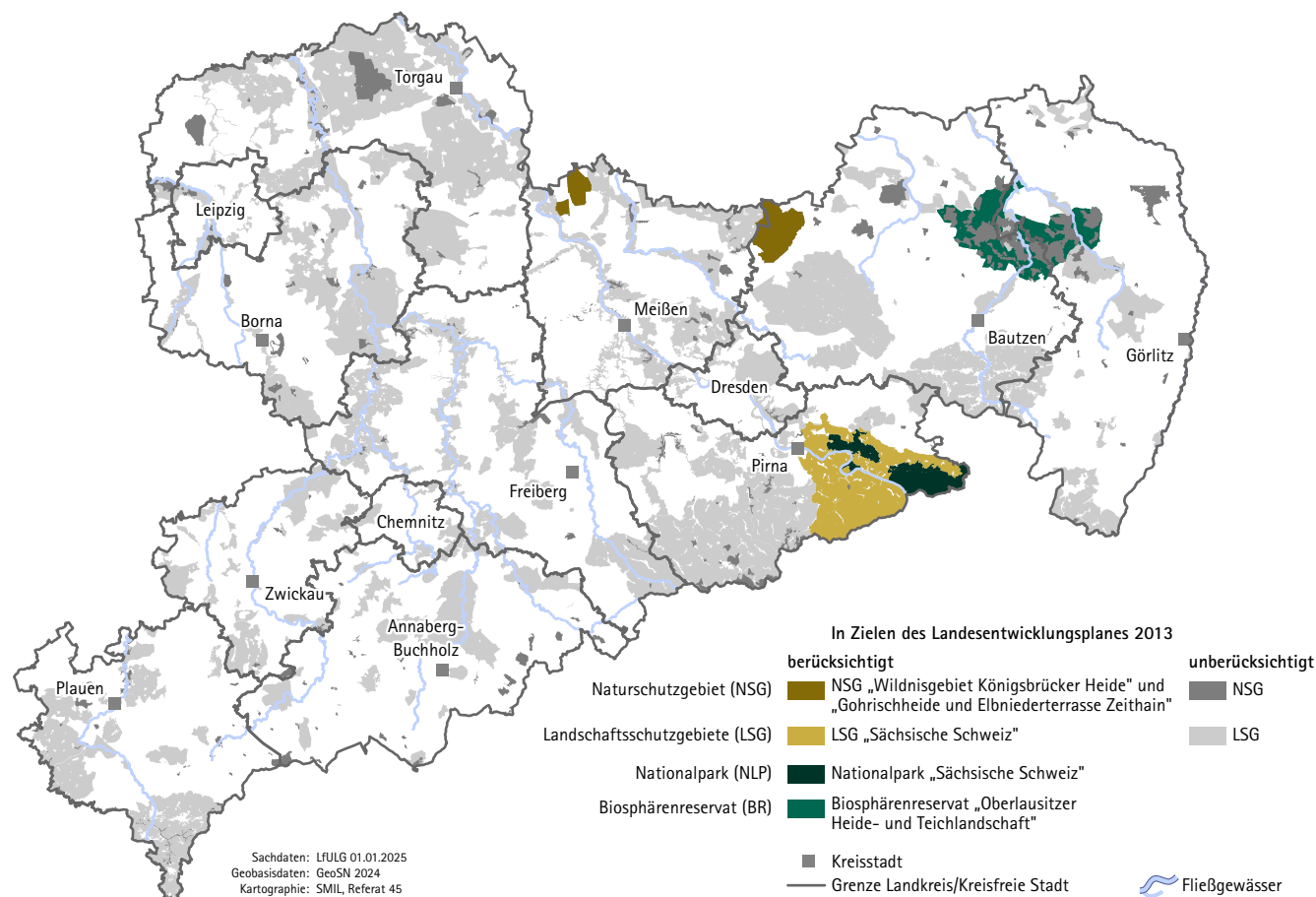
Z 4.1.1.7 ► Erhaltung und Entwicklung der Nationalparkregion, des Biosphärenreservates und der Naturschutzgebiete „Königsbrücker Heide“ sowie „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“

Z 4.1.1.8 ► Entwicklung der Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“ bestehend aus Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet zu einem international anerkannten Großschutzgebiet

Z 4.1.1.9 ► Weiterentwicklung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“

Z 4.1.1.10 ► Entwicklung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ zu einem international anerkannten Schutzgebiet; Schutz, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“

Abb. 5.1.3-1: Landesplanerisch bedeutsame großflächige Schutzgebiete



bundesrechtlichen Status ist das BR auch von der UNESCO im Rahmen des Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ anerkannt. Es ist eines von deutschlandweit 18 Gebieten mit diesem Prädikat. Der LEP 2013 verweist im Ziel 4.1.1.9 auf das Rahmenkonzept des BR. Dieses wurde 2017/18 grundlegend überarbeitet. Es stellt alle Handlungsfelder im BR dar und verweist auf die drei wesentlichen Funktionen von Biosphärenreservaten als Modellregionen für nachhaltige Entwicklung:

- ▶ Schutz des Naturhaushaltes und der biologischen Vielfalt: Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Tier- und Pflanzenarten und genetischer Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaft,
- ▶ Entwicklung: Förderung einer Entwicklung, die wirtschaftlich, soziokulturell und ökologisch nachhaltig ist und
- ▶ Forschung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit.

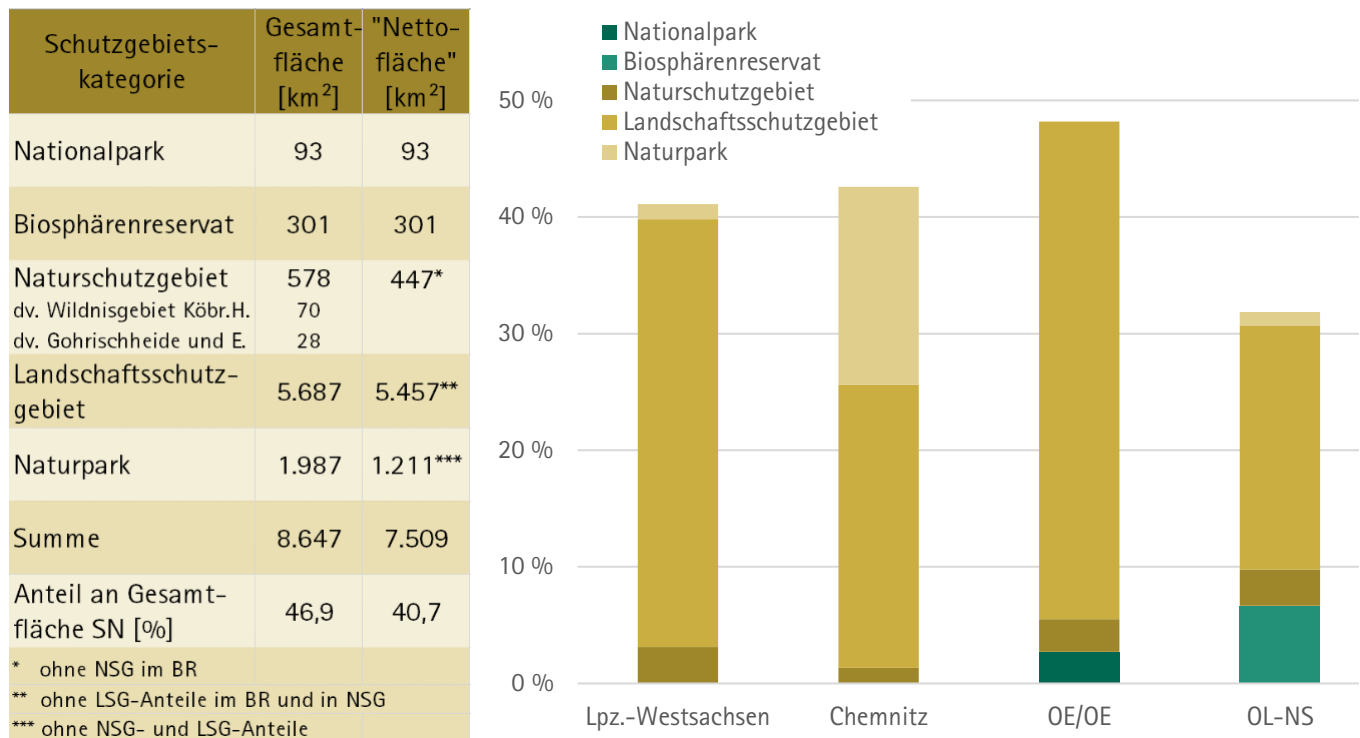
Wesentliche Entwicklungen der letzten Jahre waren:

- ▶ Der Zustand der Teiche hat sich verbessert, sie werden naturschonend bewirtschaftet.
 - ▶ Renaturierungen von Flussabschnitten erfolgten an der Spree.
 - ▶ Zertifizierte BR-Partnerbetriebe unterstützen den nachhaltigen Tourismus.
 - ▶ Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit wurden verstärkt. Das zentrale Informationszentrum „Haus der Tausend Teiche“ lockt jährlich über 16.000 Besucher an.
 - ▶ Im Daubaner Wald entsteht ein über 1.000 ha großes anerkanntes Wildnisgebiet.
- ▶ Naturschutzgebiete „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“ & „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ (Z 4.1.1.7, Z 4.1.1.10)

Gemäß der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS 2030) soll sich die Natur bis 2030 auf mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands in Wildnisgebieten größer 1.000 ha ungestört entwickeln können. Im LEP 2013 wurde dieses Ziel für die Königsbrücker Heide aufgegriffen. Heute ist das NSG „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“ mit 7.036 ha Fläche festgesetzt und als erstes Gebiet in Deutschland durch die Internationalen Naturschutzunion (IUCN) als Wildnisgebiet der Managementkategorie I b bestätigt. In ihm sind 5.606 ha dauerhaft nutzungsfrei.

Im NSG „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ gab es 2022 und 2025 ausgedehnte Waldbrände. Dennoch ist es ein großräumig unzerschnittener Rückzugsraum für störungsempfindliche und Raum beanspruchende Tierarten. Forschung und Umweltbildung werden durchgeführt, soweit es die Munitionsbelastung der ehemaligen Truppenübungsplätze zulässt. ■ SMUL

Abb. 5.1.3-2: Flächen und Flächenanteile ausgewählter Schutzgebietskategorien an der Gesamtfläche der Planungsregionen



Unzerschnittene verkehrsarme Räume und Zersiedlung

Als Landschaftszerschneidung wird die Unterbrechung von natürlichen und naturnahen Raumstrukturen und ökologischen Funktionen durch menschliche Eingriffe in die Landschaft bezeichnet. Sie wird vor allem durch Straßen-, Bahn- und Siedlungsnetze verursacht, von denen Barriere- oder Kollisionswirkungen auf Tiere, Emissionen sowie ästhetische Beeinträchtigungen ausgehen können, die auch den Erholungswert einer Landschaft mindern. Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert (vgl. Kennblatt „Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr“). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind mittlerweile selten geworden. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind diese vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Um künftige Zerschneidungen zu mindern, hat die Bebauung von Brachen sowie von unbebauten Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Außerdem sollen Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden. Die in Sachsen noch vorhandenen, größeren UZVR haben eine hohe Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt und für die naturnahe Erholung und sollen deshalb gemäß dem Grundsatz 4.1.1.1 des LEP 2013 in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die land-

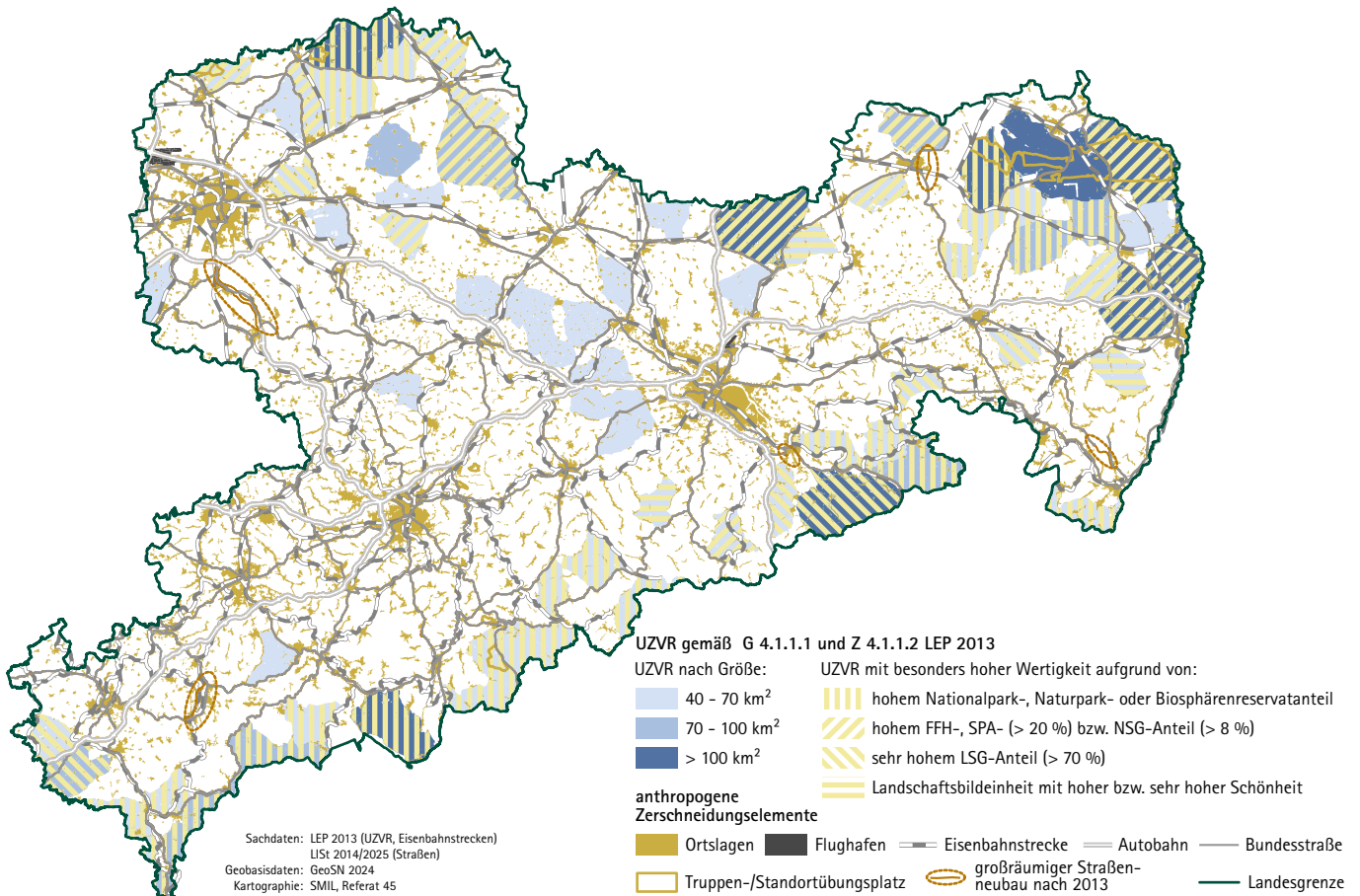
Plansätze des LEP 2013

Z 2.2.1.9 ► Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden

G 4.1.1.1 ► Erhaltung der UZVR und Bewahrung der UZVR vor Zerschneidung aufgrund ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und als klimatischer Ausgleichsraum

Z 4.1.1.2 ► für die festgelegten UZVR mit einer hohen Wertigkeit sowie die landschaftsbezogene Erholung ist eine Zerschneidung durch Straßen (> 1000 Kfz pro Tag), zweigleisige und eingleisige elektrifizierte Bahnstrecken, Flughäfen oder großflächigen Siedlungsneubau im Außenbereich nur zulässig, wenn es sich um ein überregional bedeutendes Vorhaben handelt

Abb. 5.1.4-1: Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)



schaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. Die Festlegung der UZVR konkretisiert den Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und dient der Umsetzung der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt aus dem Jahr 2024.

Im LEP 2013 sind die verschiedenen UZVR festgelegt (vgl. Abb. 5.1.4-1). Für die UZVR mit einer besonders hohen Wertigkeit ist eine definierte Zerschneidung nur zulässig, wenn es sich um ein überregional bedeutsames Vorhaben handelt und eine raumverträgliche Variante außerhalb der UZVR nicht realisierbar ist (Z 4.1.1.2).

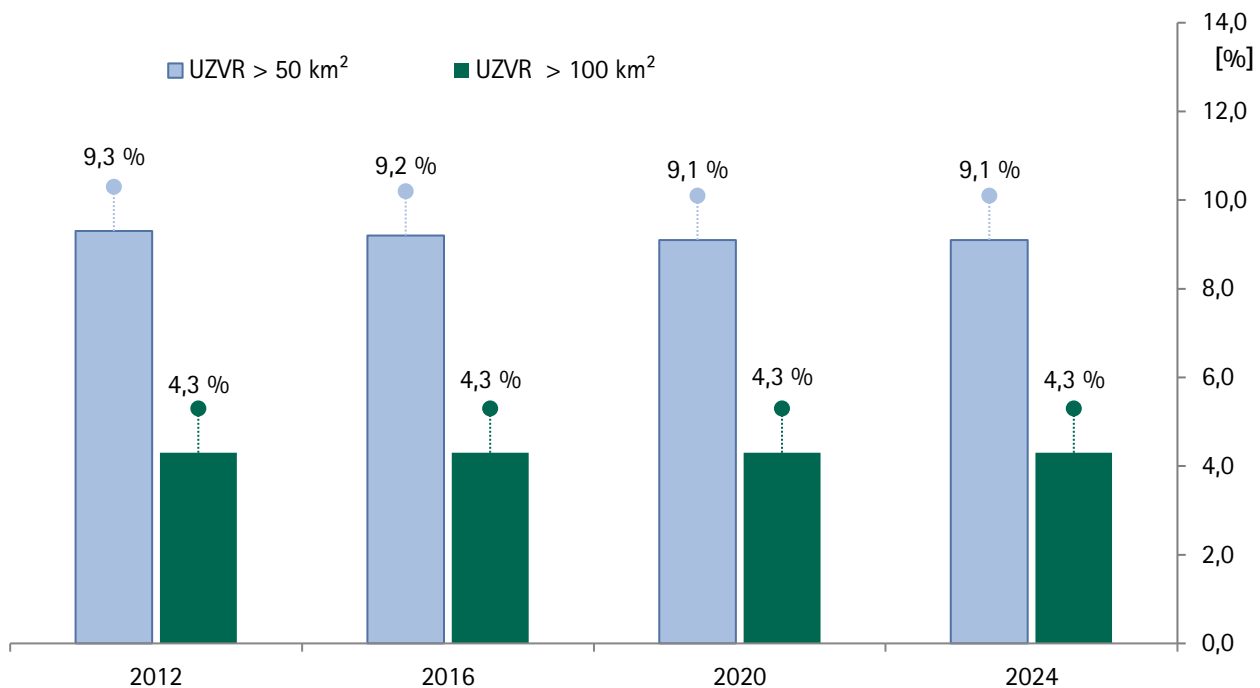
Die UZVR der entsprechenden Festlegungskarte des LEP 2013 wurden nach dem bundeseinheitlichen LIKI-/UMK Kernindikator Nr. 10 ermittelt. Grundlagen für diese Berechnung sind im LEP dargestellt und umfassen unter anderem verschiedene Informationen zum Verkehrsnetz und den Siedlungsflächen. Die UZVR wurden den Kategorien $> 40 \text{ km}^2$, $> 70 \text{ km}^2$ und $> 100 \text{ km}^2$ zugeordnet (vgl. Abb. 5.1.4-1).

Im LEP 2013 werden 71 UZVR größer 40 km^2 ausgewiesen. Zehn dieser UZVR haben eine Fläche von $70\text{-}100 \text{ km}^2$ und neun eine Fläche von über 100 km^2 . Analysen der naturschutzfachlichen Ausstattung der ermittelten UZVR ergaben, dass die UZVR in Sachsen im Mittel eine überdurchschnittliche Bedeutung für den Naturschutz haben, die sich in den überdurchschnittlichen Flächenanteilen von Schutzgebietsflächen widerspiegelt.

Die Funktionalität und der Wert der UZVR hängen nicht nur von deren Flächengröße ab. Vielmehr kommt es auch auf die Qualität und Ausstattung der verbleibenden Flächen an. Im Sinne einer naturschutzfachlich sinnvollen Nutzung des Indikators UZVR wird das im LEP 2013 angestrebte Schutzniveau daher in Abhängigkeit von der naturschutzfachlichen Ausstattung innerhalb der UZVR differenziert (vgl. Legende in Abb. 5.1.4-1).

Das Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung in Dresden (IÖR) berechnet im Rahmen seines Monitors der Siedlungs- und Freiraumentwicklung den Anteil an Freiräumen $> 100 \text{ km}^2$ und $> 50 \text{ km}^2$ an der Gesamtfläche Sachsens auf der Grundlage der Entwicklung der Zerschneidungselemente, insbesondere der Straßen. Diese Daten basieren ebenfalls auf dem Digitalen Landschaftsmodell (DLM) sind aber aufgrund methodischer Unterschiede nicht ohne weiteres mit den in der Festlegungskarte „UZVR“ des LEP 2013 dargestellten Ergebnissen vergleichbar. Nach dem IÖR-Monitor lag der Anteil der UZVR $> 100 \text{ km}^2$ an der Gesamtfläche Sachsens in den Jahren 2008 bis 2024 unverändert bei 4,3 %, der Anteil der UZVR $> 50 \text{ km}^2$ wird seit 2020 bis 2024 mit 9,1 % gleichbleibend angegeben (vgl. Abb. 5.1.4-2). ■ SMUL

Abb. 5.1.4-2: Flächenanteile der UZVR in den Jahren 2012, 2016, 2020 und 2024



Quelle: IÖR-Monitor

Siedlungsklima

Die Auswirkungen des Klimawandels sind in den urbanen Strukturen von Städten und Gemeinden besonders spürbar. Unter anderem durch einen hohen Versiegelungsgrad, weniger Grünflächen und Bäume können in städtischen Quartieren die natürlichen Funktionen von Boden und Vegetation wie Versickerung, Verdunstung und Verschattung nicht für einen adäquaten lokalklimatischen Ausgleich sorgen. Das kann dazu führen, dass Städte gegenüber dem Umland insbesondere im Sommer bis zu 10 Grad Celsius wärmer sind. Man spricht hierbei von sogenannten städtischen Wärmeinseleffekten. Gleichzeitig führen immer häufiger vorkommende Hitze- und Dürreperioden sowie Starkregenereignisse zu weiteren Herausforderungen für die städtische Infrastruktur.

Sachsen ist aufgrund der vergleichsweise dichten Siedlungsstruktur besonders von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Die Schäden, die dadurch entstehen können, äußern sich sowohl in der natürlichen als auch in der bebauten Umwelt sowie der Gefährdung der menschlichen Gesundheit.

In Anbetracht der prognostizierten weiteren allgemeinen Erhöhung der Durchschnittstemperatur und einer weiteren Zunahme von heißen Tagen und Hitzeperioden gewinnt die Sicherung von siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereichen durch die Raumordnung weiter an Bedeutung. Eine funktionale Beeinträchtigung oder der Verlust solcher Flächen durch Bebauung lässt sich in der Regel nur schwer rückgängig machen. Das rechtfertigt den langfristigen Schutz solcher

Plansätze des LEP 2013

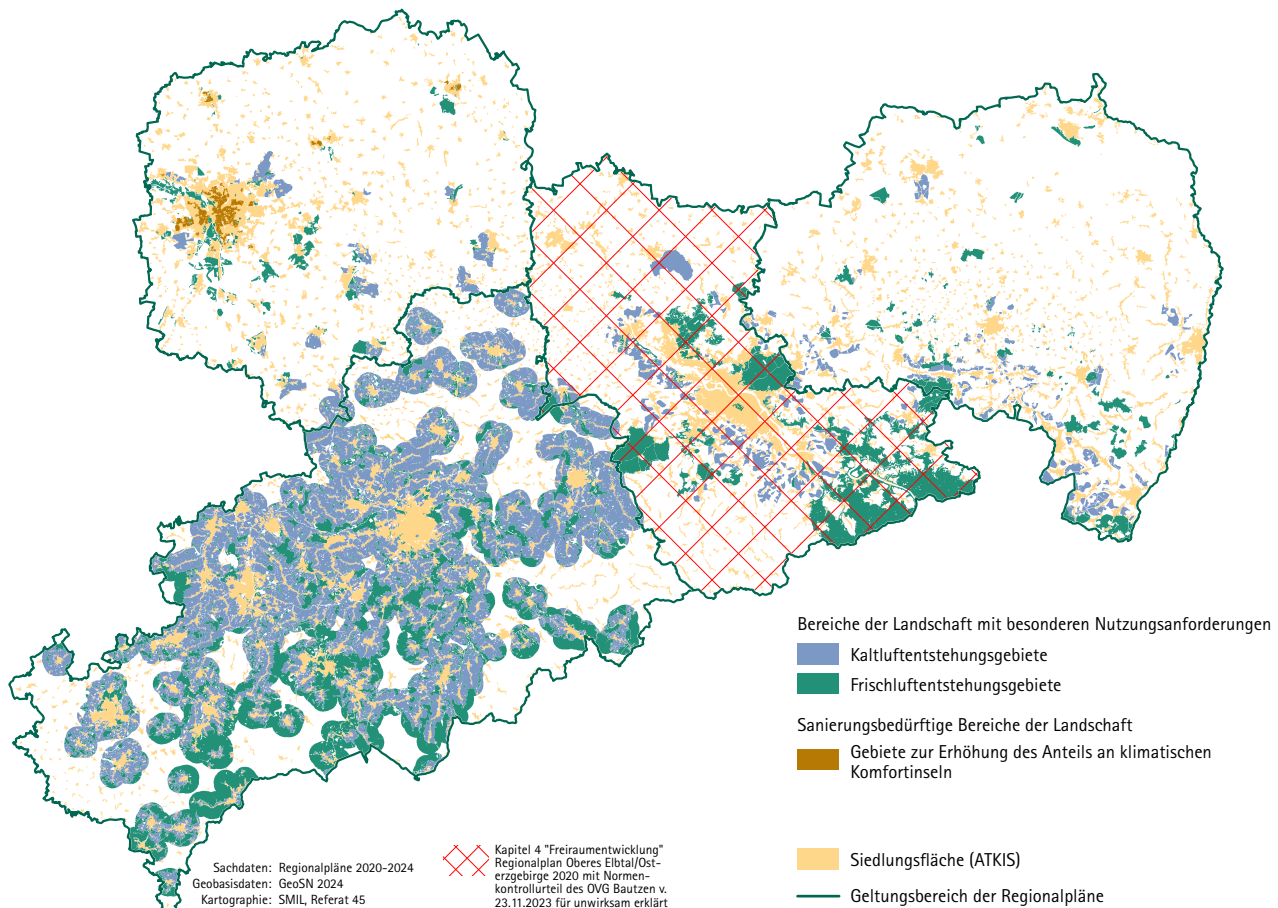
G 4.1.1.5 ► Wiederherstellung von Bereichen der Landschaft in denen Schutzgüter, u. a. Boden, Wasser, Klima, Luft, erheblich beeinträchtigt oder gefährdet sind

Z 4.1.1.6 ► Festlegung von „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“, u. a. Siedlungsflächen mit Überwärmungsgefahr, Bereiche mit hohem Versiegelungsgrad und hohem Brachenanteil, in den Regionalplänen

Z 4.1.4.1 ► Sicherung siedlungsklimatisch bedeutsamer Bereiche und Freihaltung von Bebauung; Festlegung von Frisch- und Kaltluftbahnen sowie -entstehungsgebieten

G 4.1.4.2 ► Schaffung siedlungsklimatisch relevanter Strukturen und Räume zum Ausgleich sommerlicher Hitzebelastung

Abb. 5.1.5-1: Regionalplanfestlegungen zum Siedlungsklima

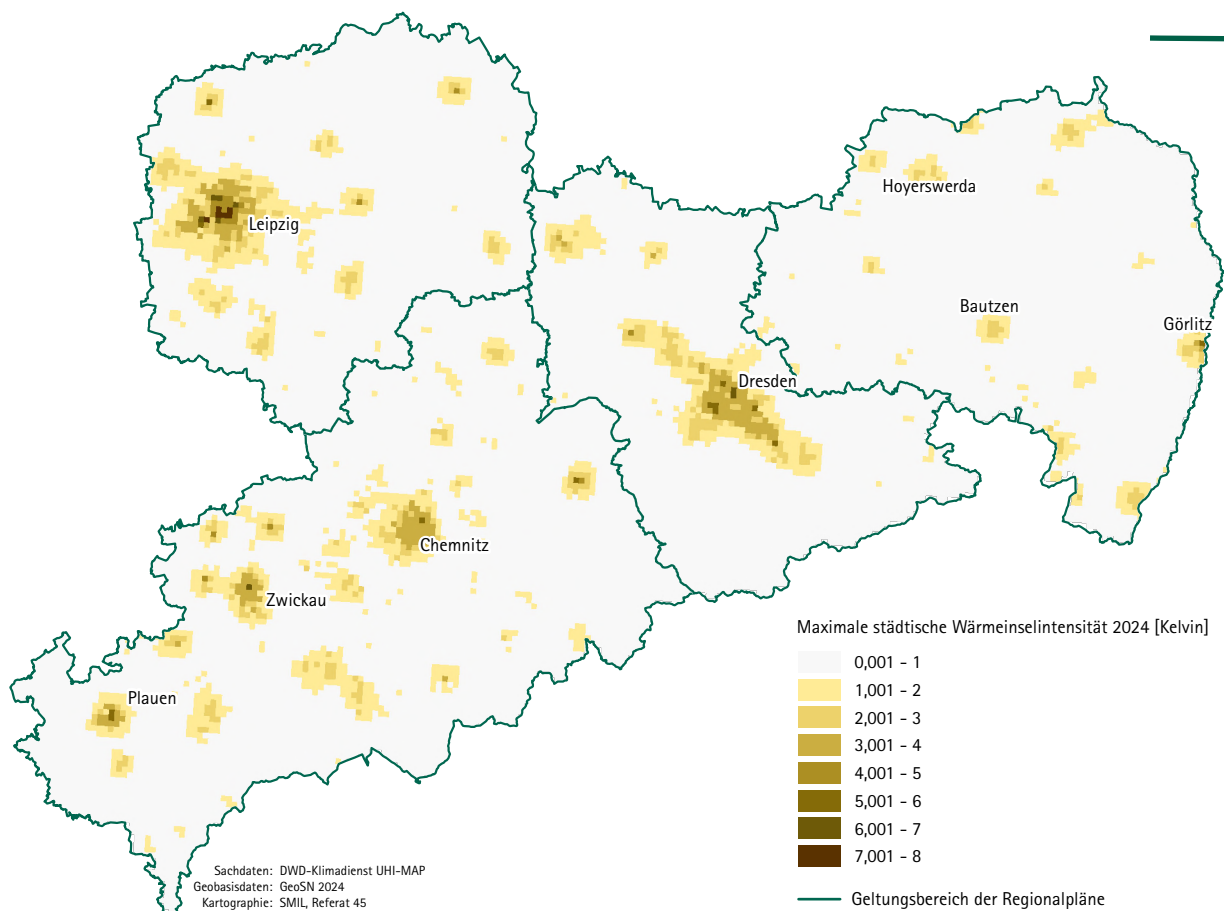


Gebiete. Das LEP-Ziel 4.1.4.1 entfaltet unmittelbar Rechtsverbindlichkeit für die in den Regionalplänen ausgewiesenen siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche. Die durch die Regionalplanung ausgewiesenen Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen und die sanierungsbedürftigen Bereiche der Landschaft ergänzen dabei das Instrumentarium der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Im Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 werden siedlungsklimatisch regional bedeutsame Bereiche als Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen festgelegt. Darüber hinaus legt der Plan auch innerhalb des Siedlungsgefüges Gebiete mit hoher und sehr hoher Vulnerabilität gegenüber Hitzebelastungen als Gebiete zur Erhöhung des Anteils an klimatischen Komfortinseln als sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft fest. Die im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 ausgewiesenen siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche, welche als Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. mit Sanierungsbedarf festgelegt wurden, finden keine Anwendung, da das Sächsische OVG 2023 das Kapitel 4 Freiraum des Regionalplanes für unwirksam erklärt hat. Im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2023 werden regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete im Rahmen der Regionalen Grünzüge in der Raumnutzungskarte ausgewiesen. Frisch- und Kaltluftbahnen werden dort symbolhaft als Ziel der Raumordnung festgelegt. Regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete werden in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes integriert. Als Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen wurden in der Region auch Gebiete mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes ausgewiesen. Der Regionalplan Region Chemnitz 2024 enthält in Karte 14 Siedlungsklima flächenmäßig sehr umfangreiche Festlegungen zu siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereichen (Frischluft- bzw. Kaltluftentstehungsgebiete). Diese Gebiete sind allerdings lediglich als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen und somit auf nachfolgenden Planungsebenen einer weiteren Abwägung zugänglich.

Um siedlungsklimatische Auswirkungen abzumildern, sind in der Stadtentwicklung Klimaanpassungsmaßnahmen erforderlich, die darauf abzielen, urbane Strukturen an die bereits spürbaren sowie an die zu erwartenden Folgen des Klimawandels anzupassen und dessen negative Auswirkungen zu mindern. Hierbei sind im Besonderen Maßnahmen der blau-grünen Infrastruktur sowie eine klimaangepasste Bauweise zu nennen. Solche Maßnahmen werden bereits im Rahmen von Förderprogrammen wie z. B. der Städtebauförderung oder EFRE umgesetzt. ■ SMIL

Abb. 5.1.5-2: Maximale städtische Wärmeinselintensität 2024 auf Basis klimatologischer Referenzdaten des Deutschen Wetterdienstes (Urban Heat Rasterdaten)



Bodenschutz

Dringende fachübergreifende Aufgaben des Bodenschutzes sind auch auf Ebene der Regionalplanung durch raumordnerische Festlegungen zu unterstützen, um natürliche Bodenfunktionen zu schützen und den vielfältigen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden.

► Bodenerosion

Zur Umsetzung des im LEP 2013 festgelegten Grundsatzes 4.1.3.1 wurden in Übereinstimmung mit G 4.1.1.5, Z 4.1.1.6 und Z 4.1.3.4 Gebiete mit hoher bis extrem hoher potenzieller Erosionsgefährdung nach DIN 19708 (Wassererosionsgefährdung) und DIN 19706 (Winderosionsgefährdung) in den Regionalplänen Sachsens als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festgelegt (vgl. Abb. 5.1.6-1). Besondere Nutzungsanforderungen ergeben sich demnach für ca. 20 % (Wassererosionsgefährdung) bzw. 5 % (Winderosionsgefährdung) der Gesamtfläche Sachsens.

In den Regionalplänen wird auch auf besonders wassererosionsgefährdete Steillagen und Abflussbahnen eingegangen, wegen der Kleinräumigkeit werden diese in den Regionen Chemnitz und Leipzig-West Sachsen jedoch räumlich nicht explizit ausgewiesen. Im Regionalplan Oberes Elbtal/Ost erzgebirge (Kap. Freiraum nicht rechtskräftig!) werden sie als „Besonders stark wassererosionsgefährdete Gebiete“ und im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien als „Gebiete mit hoher

Plansätze des LEP 2013

G 4.1.1.5 ► Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

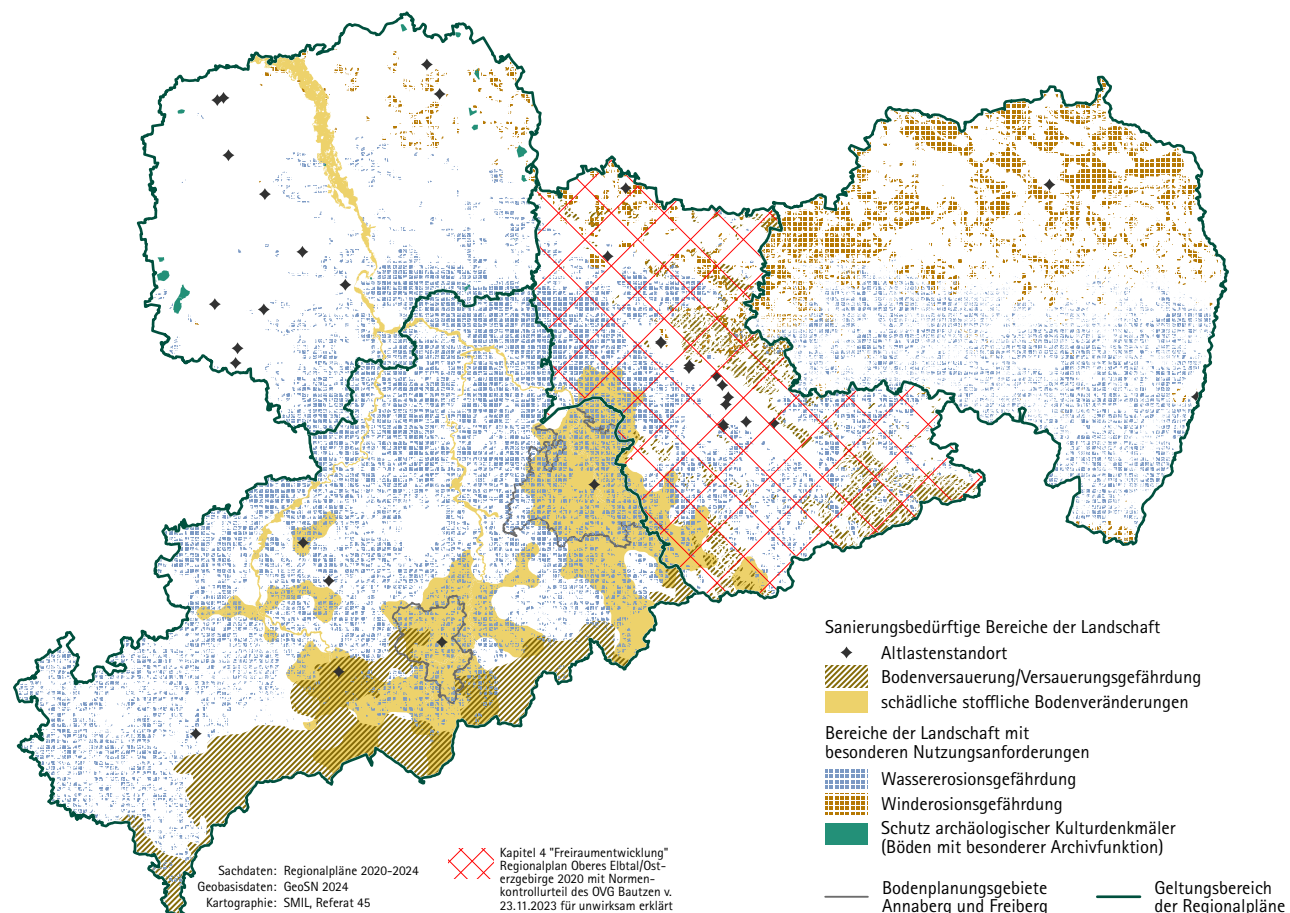
Z 4.1.1.6 ► In den Regionalplänen sind „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ und „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen

G 4.1.3.1 ► Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie Unvermehrbarkeit bei der Nutzung des Bodens, Vermeidung der Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie Überlastung der Regelfunktion des Bodens im Wasser- und Stoffhaushalt

Z 4.1.3.3 ► In den Regionalplänen sind Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität zu sichern

Z 4.1.3.4 ► In den Regionalplänen sind erheblich beeinträchtigte Böden und regional bedeutsame Altlasten als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen, sofern erforderlich, sind besonders empfindliche Böden als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen

Abb. 5.1.6-1: Regionalplanfestlegungen zum Bodenschutz



Wassererosionsrate" in einer Größenordnung von 1.100 bzw. 2.865 ha auch räumlich festgelegt. Angestrebt wird eine nachhaltigere Landnutzung durch eine dauerhafte Vegetationsdecke. Detaillierte Karten zur Erosionsgefährdung sind digital verfügbar unter: <https://luis.sachsen.de/boden/erosion.html>

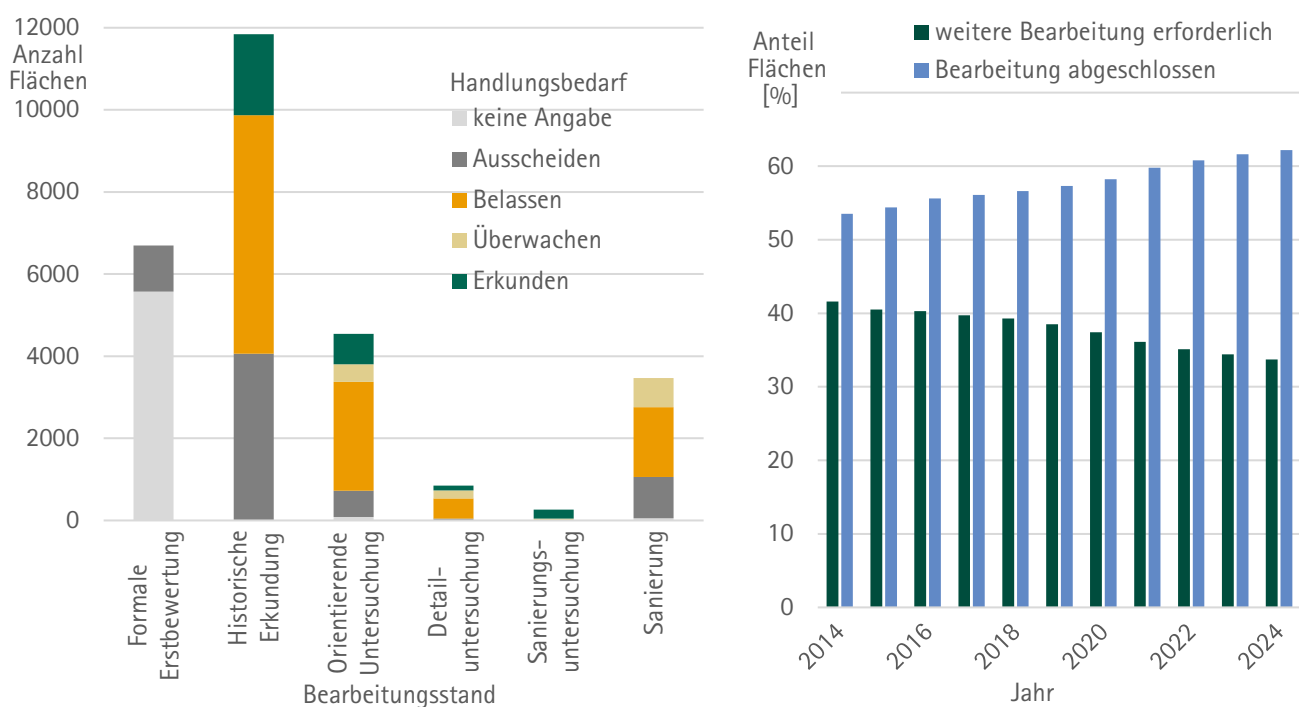
► Flächenneuanspruchnahme und Böden besonderer Funktionalität

Nach G 4.1.3.2 ist die unvermeidbare Flächenneuanspruchnahme auf Flächen mit bereits vorbelasteten Böden oder auf Böden mit geringer Bedeutung für Land- und Forstwirtschaft, Waldmehrung, Regeneration der Ressource Wasser oder den Biotop- und Artenschutz zu lenken. Welche Böden durch die Flächenneuanspruchnahme, insbesondere für Siedlung und Verkehr (vgl. Kennblatt 241), in Anspruch genommen wurden, wird statistisch nicht erfasst. Gleiches gilt für die konkrete Bodenversiegelung. Die Sicherung von Gebieten mit Böden besonderer Funktionalität gemäß Z 4.1.3.3 in den Regionalplänen erfolgt überwiegend mittelbar über andere freiraumbezogene Festlegungen, die aber auch der Sicherung bestimmter Bodenfunktionen dienen (z. B. VR/VB Landwirtschaft, VR/VB Kulturlandschaftsschutz).

► Stofflicher Bodenschutz und Altlasten

Entsprechend G 4.1.3.1 soll die Überlastung der Regelungsfunktionen des Bodens u. a. durch Verringerung von Schadstoffeinträgen vermieden werden. Gemäß Z 4.1.3.4 wurden in den Regionalplänen Böden, die in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigt sind, und regional bedeutsame Altlasten als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festgelegt. Die im LEP 2013 in Karte 9 dargestellten „Gebiete mit Anhaltspunkten und Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen“ wurden durch die LDS mit detaillierten Bodenbelastungskarten und vollzugsorientierten Maßnahmenkarten weiter konkretisiert. Analog zum Bodenplanungsgebiet für den Raum Freiberg erfolgte 2022 für die Region Annaberg die Ausweisung eines weiteren Bodenplanungsgebietes (vgl. Abb. 5.1.6-1). Im Z 4.1.3.4 wurden regional bedeutsame Altlasten klassifiziert, die vorrangig zu sanieren sind. In Sachsen sind aktuell 27.803 Flächen als altlastverdächtige Flächen und Altlasten erfasst. Die meisten Flächen (11.958) haben den Bearbeitungsstand „Historische Erkundung“, überwiegend mit dem Handlungsbedarf „belassen“ sowie „ausscheiden“ (vgl. Abb. 5.1.6-2). Flächen mit Handlungsbedarf „Erkunden“ sowie die Flächen im Status „Formale Erstbewertung“ sind noch zu bearbeiten. Der Anteil der noch zu bearbeitenden Flächen nimmt weiterhin kontinuierlich ab und liegt derzeit bei 34 % (9.373 Flächen), vgl. Abb. 5.1.6-2. Der Anteil der Flächen, deren Bearbeitung (vorerst) abgeschlossen ist, nimmt kontinuierlich zu und liegt aktuell bei 62 % (18.430 Flächen). ■ SMUL

Abb. 5.1.6-2: links: Bearbeitungsstände der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten nach Handlungsbedarfen 2024; rechts: Zeitlicher Verlauf zum Bearbeitungsstand von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten 2014-2024



Quelle: LfULG - Sächsisches Altlastenkataster, Stand Mai 2024

Grundwasserschutz

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die sächsischen Grundwasserkörper (GWK) innerhalb der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder für die Zeitpunkte 2009, 2015, 2021 und 2027 zu erarbeiten. Raumordnerisch erfolgt die Unterstützung der Umsetzung durch den LEP 2013 mit Hilfe der Ziele Z 4.1.2.1, Z 4.1.2.5 und Z 5.2.1. Die Umsetzung der WRRL in nationales Recht speziell für Grundwasser erfolgte durch das WHG, die Grundwasserverordnung (GrwV) sowie ergänzend durch das SächsWG. Das WHG fordert einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand der 70 sächsischen Grundwasserkörper (§ 47 Abs. 1 WHG, Art. 4 Abs. 1 Buchst. b WRRL).

► Mengenmäßiger und chemischer Zustand der Grundwasserkörper
Von 70 sächsischen GWK befanden sich zwölf zum Zeitpunkt der letzten Zustandsbewertung 2020 im schlechten mengenmäßigen Zustand, dazu zählen vier durch Braunkohlenbergbau beeinflusste GWK. 2014 wiesen fünf GWK einen schlechten mengenmäßigen Zustand auf. Von 70 sächsischen GWK befanden sich 36 zum Zeitpunkt der letzten Zustandsbewertung 2020 im schlechten chemischen Zustand. 2014 wiesen 35 GWK einen schlechten chemischen Zustand auf.

Plansätze des LEP 2013

G 4.1.1.5 ► Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

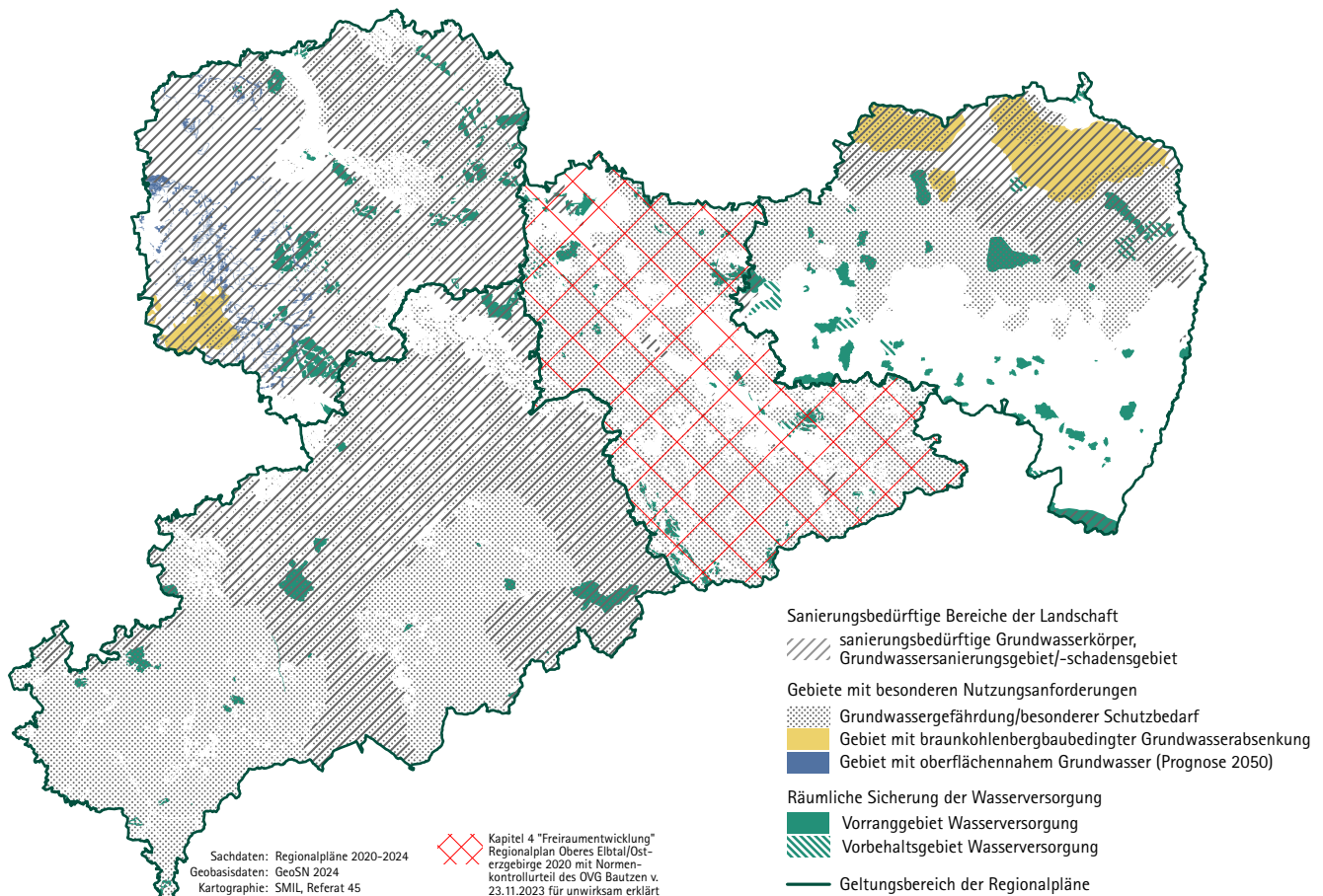
Z 4.1.1.6 ► In den Regionalplänen sind „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ und „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen

Z 4.1.2.1 ► In den Regionalplänen sind Gebiete regional bedeutsamer Grundwassersanierungsgebiete als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ und Gebiete mit geologisch bedingter Grundwassergefährdung als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen

Z 4.1.2.5 ► Unterstützung der Umsetzung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten durch die Festlegung von „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ und „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in den Regionalplänen

Z 5.2.1 ► Festlegung bedeutsamer Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Wasserversorgung in den Regionalplänen zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Abb. 5.1.7-1: Regionalplanfestlegungen zum Grundwasserschutz und zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung



►Signifikante Belastungsquellen der Grundwasserkörper

Die sächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen der Elbe und Oder (Stand 2020) nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 WRRL geben Auskunft über die regional unterschiedlichen Belastungen der GWK und deren Ursachen. Als maßgebliche mengenmäßige Belastung wirken sich Wasserentnahmen auf den Grundwasserhaushalt aus. Die aktuellen Belastungen werden im Wesentlichen durch die Mengen der Grundwasserentnahmen für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, der Industrie, des Braunkohlenbergbaus (bei der Sumpfung von Tagebauen) und der Landwirtschaft verursacht.

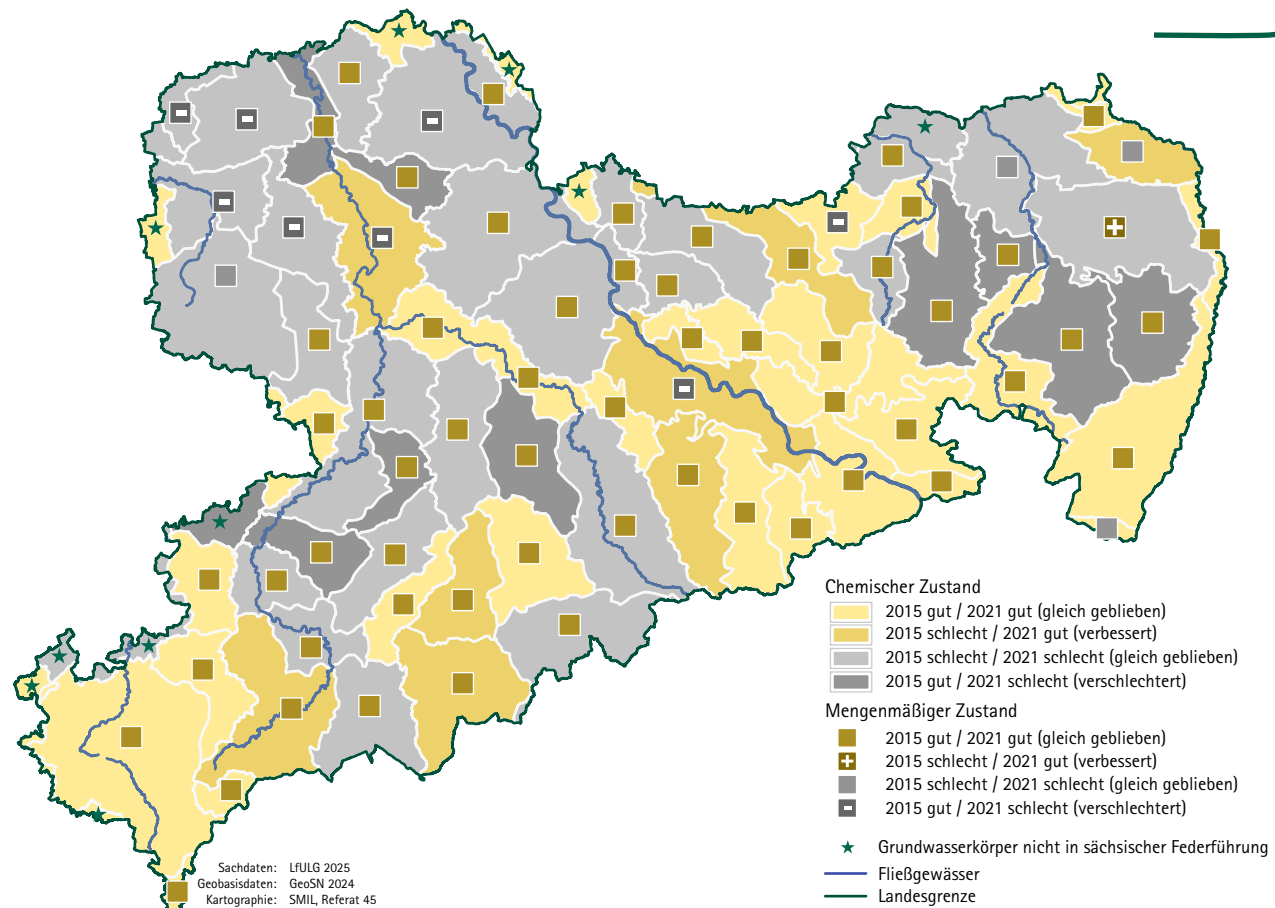
Die chemischen Belastungen werden durch diffuse Quellen verursacht. Beeinträchtigungen durch erhöhte Nitratkonzentrationen und Pflanzenschutzmittel/Metaboliten treten vorwiegend in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten auf. Schadstoffbelastungen mit Schwermetallen bzw. Sulfat resultieren u. a. aus dem aktiven und stillgelegten Braunkohlenbergbau sowie aus dem Alterzbergbau. Innerhalb eines GWK können Mehrfachbelastungen auftreten:

19 GWK werden signifikant durch die Landwirtschaft bezüglich des Eintrags von Nährstoffen (z. B. Nitrat, Phosphor), Pflanzenschutzmitteln und deren Metaboliten belastet, fünf GWK werden signifikant durch den aktiven und stillgelegten Braunkohlenbergbau bezüglich des Eintrags von Schadstoffen (z. B. Sulfat, Ammonium, Arsen, Cadmium, Nickel, Zink) belastet, ebenfalls fünf GWK werden signifikant durch Alterzbergbau, Ablagerungen und Stollensysteme bezüglich des Eintrags von Schadstoffen (z. B. Cadmium, Blei, Arsen, Sulfat) belastet und 11 GWK werden signifikant durch unbekannte anthropogene Quellen belastet.

In den Regionalplänen sind regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete, Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung sowie Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels beeinträchtigt werden können (Z 4.1.2.1) festzulegen. Zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten (Z 4.1.2.5) werden „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ und „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ausgewiesen incl. bedeutsame Grundwasservorkommen (Z 5.2.1) (vgl. Abb. 5.1.7-1).

Die Abb. 5.1.7-2 zeigt die Veränderungen des mengenmäßigen bzw. chemischen Zustandes der GWK im Vergleich 2015 gegenüber 2021. Im Grundwasser treten erheblich größere Verweil- und Fließzeiten als in Oberflächengewässern auf. Dies ist für die Prognose zur Zielerreichung bei GWK bedeutsam. Schnelle Reaktionen und Verbesserungen sind wegen des „langen Gedächtnisses“ des Grundwassers weder zu erwarten noch zu erreichen. ■ SMUL

Abb. 5.1.7-2: Veränderung des chemischen und mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper 2021 gegenüber 2015 (WRRL)



Oberflächenwasserschutz

Durch den LEP 2013 werden raumplanerische Belange der Oberflächengewässer zur Unterstützung der Umsetzung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Wasserkörper nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit den Zielen 4.1.1.3, 4.1.1.6, 4.1.2.3 und 4.1.2.5 sowie den Grundsätzen 4.1.1.4 und 4.1.1.5 berücksichtigt.

► Ökologischer Zustand Oberflächenwasserkörper (OWK)

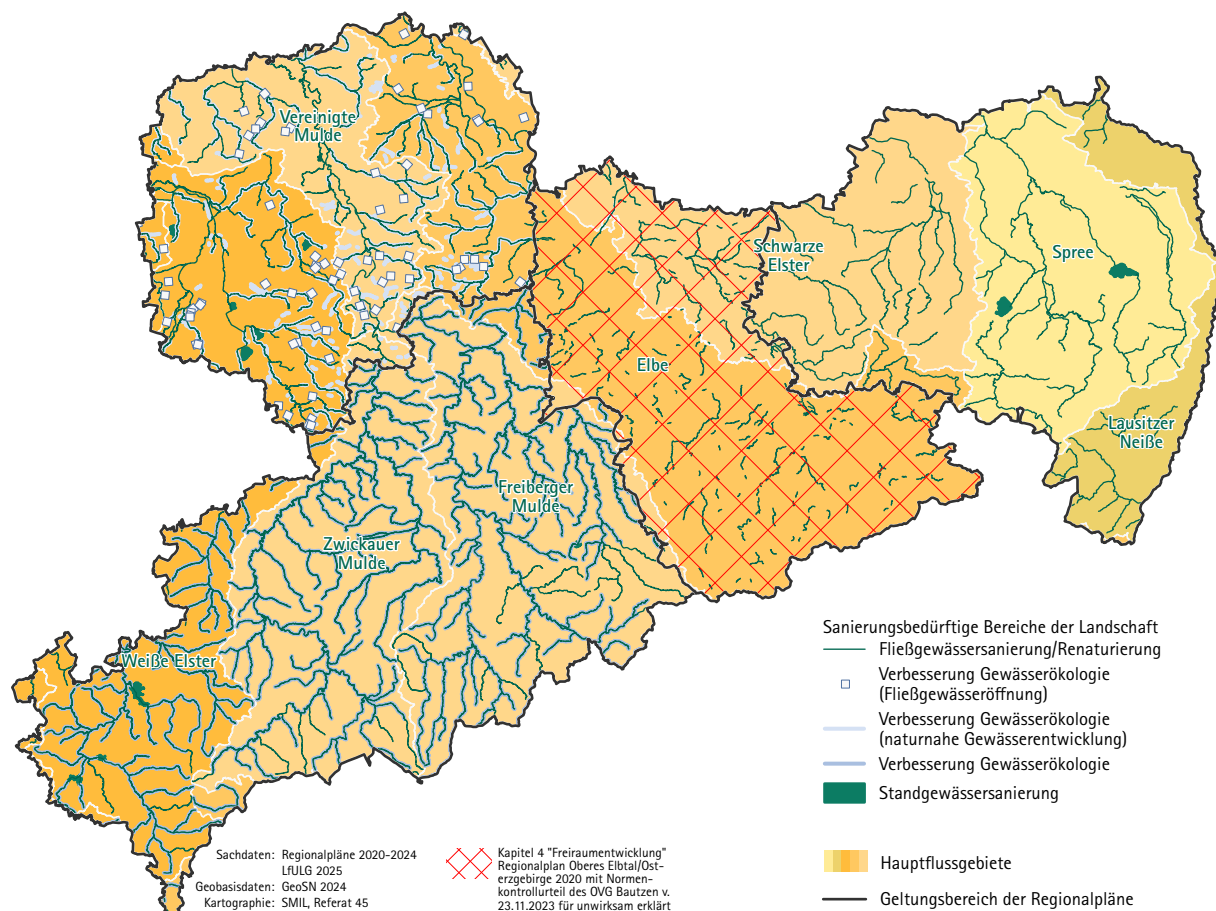
Ziel der WRRL ist die Erreichung des guten ökologischen Zustands / Potenzials aller Oberflächenwasserkörper. Alle 6 Jahre werden eine Bewertung vorgenommen und noch erforderliche Maßnahmen abgeleitet. Der aktuelle behördenverbindliche Bewirtschaftungsplan, der diese Inhalte darstellt, trat am 21.12.2021 in Kraft und gilt für den Zeitraum 2022-2027.

Die letzte vorliegende ökologische Bewertung der Fließgewässer und Standgewässer aus dem Jahr 2021 zeigt Abb. 5.1.8-2. Im Vergleich zur vorherigen Bewertung gibt es einen leichten Trend der Verbesserung. Das Ziel der WRRL wurde bisher nicht erreicht. Mit Stand 2021 erreichten nur 6,6 % der 558 Fließgewässerswasserkörper, die sich insbesondere im Mittelgebirge befinden, und 43 % der 30 Standgewässerswasserkörper den guten ökologischen Zustand. Letztere sind vor allem Bergbaufolgeseen mit geringem Nutzungsdruck und günstigen

Plansätze des LEP 2013

- Z 4.1.1.3** ► Erhaltung naturnaher Quellbereiche, Fließgewässer, Fließgewässerabschnitte und ökologisch wertvoller Uferbereiche von Standgewässern sowie Freihaltung dieser von jeglicher Bebauung und Verbauung; Planung und Durchführung von Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerunterhaltung ohne Beeinträchtigung der Gesamtheit des Fließgewässers und seiner Auen
- G 4.1.1.4** ► Zulassung von gewässerdynamischen Veränderungen insbesondere im Bereich naturnaher Gewässerrläufe; Erhaltung und Schaffung von Freiräumen für eine eigendynamische Fließgewässerentwicklung
- G 4.1.1.5** ► Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Z 4.1.1.6** ► In den Regionalplänen sind „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ und „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen
- Z 4.1.2.3** ► In den Regionalplänen sind regionale Schwerpunkte zur Verbesserung der Gewässerökologie als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen
- Z 4.1.2.5** ► Unterstützung der Umsetzung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten durch die Festlegung von „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ und „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in den Regionalplänen

Abb. 5.1.8-1: Regionalplanfestlegungen zum Sanierungsbedarf



geologischen Bedingungen sowie Talsperren, die der Trinkwasserbereitstellung dienen.

► Handlungsbedarf und Maßnahmen

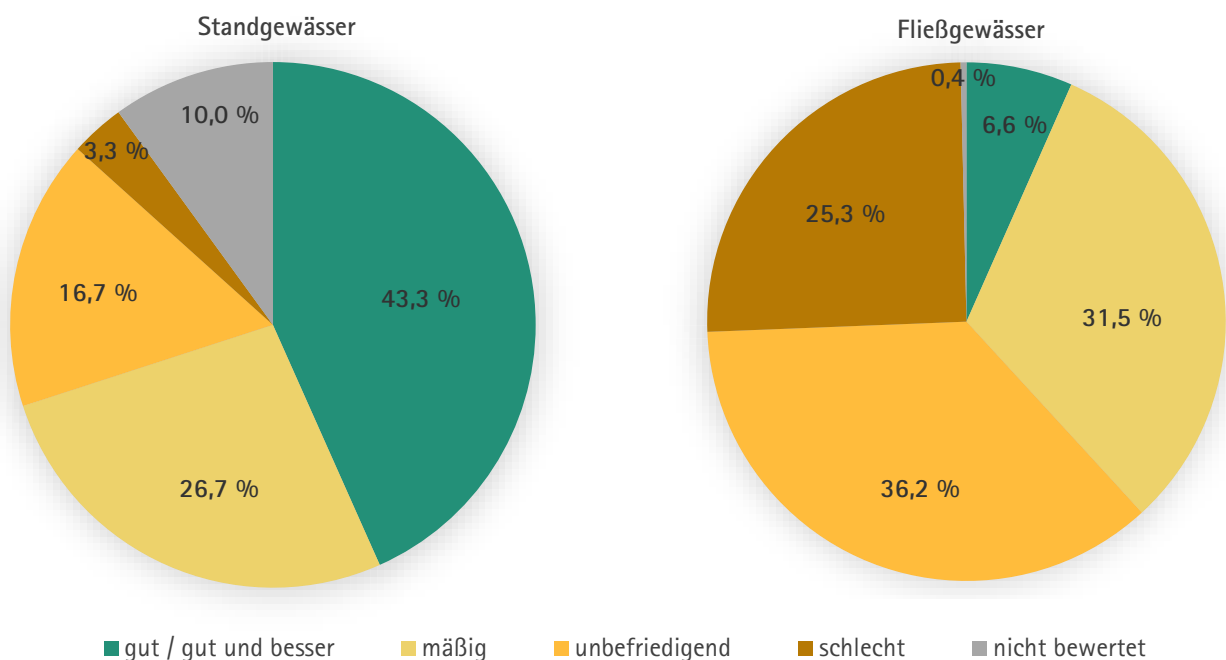
Der Handlungsbedarf zeigt sich auch in den Regionalplänen 2020-2024. Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft für die Fließgewässersanierung und Verbesserung der Gewässerökologie und Hydromorphologie wurden für zahlreiche Fließgewässer und Standgewässer festgelegt. Der Bedarf zur Sanierung von Gewässern ist umfangreich und erstreckt sich über ganz Sachsen (Abb. 5.1.8-1).

Ursachen für die Zielverfehlung sind verschiedene Belastungen durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen sowie Nähr- und Schadstoffeinträge. Durch Gewässerausbau, Wehranlagen und Flächennutzung wurden Bäche und Flüsse fixiert und deren natürlicher Raum stark eingeengt. Hier gilt es im raumplanerischen Bereich unter Beachtung von Nutzungsanforderungen auf die Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen zu achten. Zudem ist die Art der Flächennutzung im Gewässerumfeld mit entscheidend, inwieweit stoffliche Belastungen z. B. von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Bergbauflächen zur Belastung der Gewässer beitragen. Naturnahe Auenbereiche und Pufferzonen entlang der Gewässer können einen wichtigen Beitrag zur Belastungsminderung und zur Stärkung der ökologischen Resilienz leisten.

Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie werden durch die Verantwortlichen identifiziert, geplant und umgesetzt. Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen erarbeitet z. B. Vorhabens- und Sanierungspläne für den Teilbereich der Hydromorphologie, um zielgerichtet Gewässerentwicklungsmaßnahmen an Gewässern 1. Ordnung sowie Grenzgewässern abzuleiten und sukzessive umzusetzen. Für Gewässer 2. Ordnung bestehen mittlerweile ebenfalls Fördermöglichkeiten zur Planung und Umsetzung von integrierten Gewässerentwicklungskonzepten durch die jeweiligen Verantwortlichen.

Aus der Bewertung wird ersichtlich, dass auch weiterhin Anstrengungen zur Umsetzung der WRRL in Sachsen erforderlich sein werden. ■ SMUL

Abb. 5.1.8-2: Verteilung der Klassen des ökologischen Zustands / Potenzials der Fließgewässer- und Standgewässer-Wasserkörper in Sachsen 2021



Quelle: SMUL

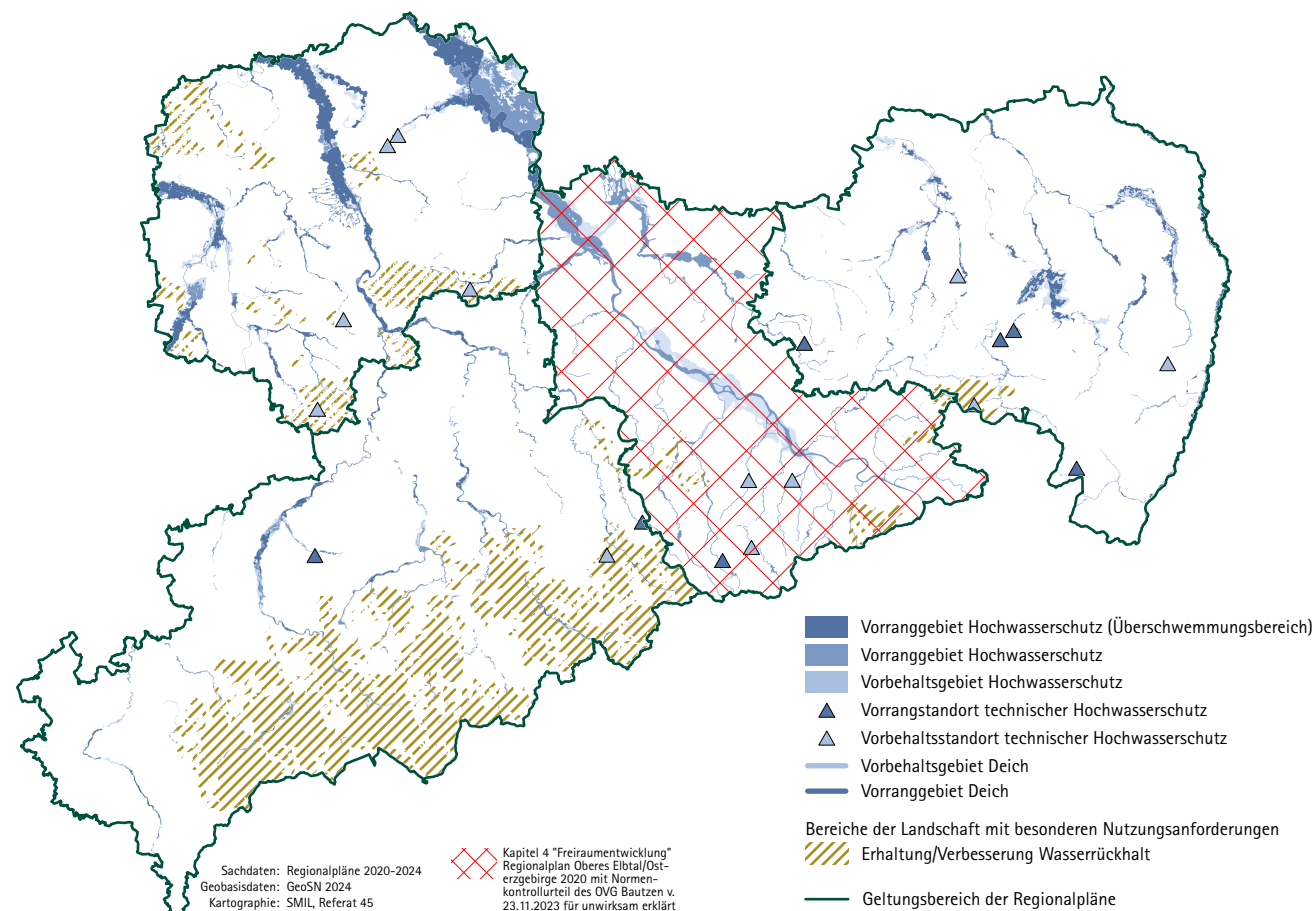
Vorbeugender Hochwasserschutz

Vorbeugender Hochwasserschutz ist eine Aufgabe für viele Akteure. Auf verschiedenen Ebenen muss an der Vermeidung und Verminderung von Risikopotenzialen angesetzt werden, um im Hochwasserfall die Gefährdung von Leben, Gesundheit, bedeutenden Sachwerten sowie Kulturgütern und wichtiger Infrastruktur zu minimieren oder zu verhindern. Vorbeugender Hochwasserschutz muss daher flussgebietsbezogen und unabhängig von administrativen Grenzen erfolgen (G 4.1.2.6).

Einen wesentlichen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz kann die Raumordnung mit ihren Instrumenten leisten. Die Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen ist in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG als raumordnerischer Grundsatz für den vorbeugenden Hochwasserschutz verankert. Der konkrete Handlungsbedarf liegt für raumordnerische Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz auf der Ebene der Regionalplanung (vgl. Karte 5.1.9-1). In den Zielen Z 4.1.2.7, Z 4.1.2.9 und Z 4.1.2.10 gibt der LEP 2013 entsprechende Vorgaben für die Regionalplanung.

Im Berichtszeitraum 2020-2024 wurden in Umsetzung der nach dem Augusthochwasser 2002 entwickelten Hochwasserschutzstrategie wesentliche Beiträge zum vorbeugenden Hochwasserschutz insbesondere in folgenden Schwerpunkten geleistet:

Abb. 5.1.9-1: Regionalplanfestlegungen zum Hochwasserschutz



Plansätze des LEP 2013

G 4.1.2.4 ▶ Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen zur Verbesserung Wasserrückhalt und Verringerung Hochwasserspitzen

G 4.1.2.6 ▶ Abgestimmter (auch grenzübergreifender) Hochwasserschutz in den Flusseinzugsgebieten Sachsens sowie eine effektive Kombination von Maßnahmen der Eigenvorsorge

Z 4.1.2.7 ▶ In den Regionalplänen sind Gebiete, die aufgrund potenziell starker Oberflächenabflüsse eine Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung besonders erfordern, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen

G 4.1.2.8 ▶ Vermeidung bzw. Verringerung von Hochwasserschäden bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in potenziellen Ausbreitungsbereichen von Flüssen

Z 4.1.2.9 ▶ In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorsorgenden Hochwasserschutz sowie Art und Umfang der Nutzungen in diesen Gebieten festzulegen. Durch diese Festlegungen ist die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementpläne zu unterstützen

Z 4.1.2.10 ▶ In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes (Standorte für Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Polder und linienhafte Hochwasserschutzanlagen) festzulegen

Z 4.1.2.11 ▶ Die Entsorgungssicherheit von Abfällen im Falle von Hochwasserkatastrophenfällen ist zu gewährleisten

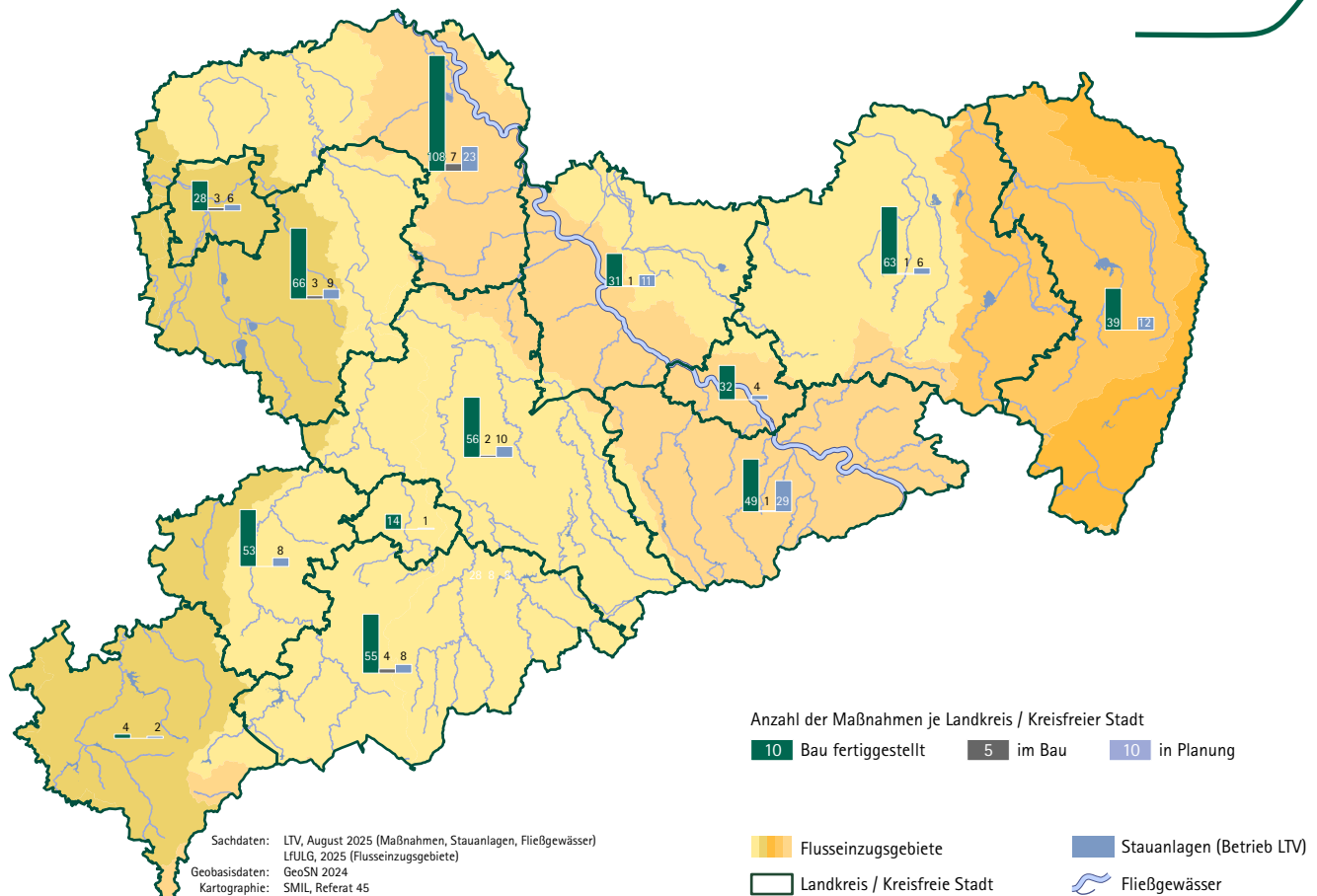
- ▶ Weitere Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie,
- ▶ kontinuierliche länderübergreifende und internationale Zusammenarbeit im Hochwasserrisikomanagement (Maßnahmenplanung, Hochwasservorhersage und -alarmierung, Gefahrenabwehr),
- ▶ Fortführung des sächsischen Hochwasserschutzinvestitionsprogrammes zur Umsetzung hoch prioritärer Hochwasserschutzmaßnahmen und
- ▶ Planung und Umsetzung von Projekten im Nationalen Hochwasserschutzprogramm zur Schaffung zusätzlicher überregional wirksamer Rückhalteräume.

Die Karte 5.1.9-2 zeigt den Umsetzungsstand von Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes in den einzelnen sächsischen Landkreisen.

Im zweiten Zyklus der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden länderübergreifend in den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und grenzübergreifend in den Internationalen Kommissionen zum Schutz der Elbe und der Oder die 2015 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementpläne bis zum 22. Dezember 2021 überprüft und fortgeschrieben (G 4.1.2.6). Im aktuellen dritten Zyklus der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden bis 22. Dezember 2024 die sächsischen und länderübergreifenden Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko auf der Grundlage einer fortgeschriebenen Risikobewertung überprüft, mit den benachbarten Bundesländern abgestimmt und in ihrer Ausdehnung teilweise angepasst (G 4.1.2.6).

Für Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes und der Hochwasserschadensbeseitigung an Gewässern in staatlicher und kommunaler Unterhaltungslast und der Elbe werden Mittel der EU, des Bundes und der Länder sowie Landesmittel eingesetzt. Im Jahr 2014 beschlossen der Bund und die Länder die Aufstellung eines Nationalen Hochwasserschutzprogrammes (NHWSP) zur Schaffung zusätzlicher überregional wirksamer Rückhalteräume, in das Sachsen zwei Rückhaltebecken mit Überleiter, eine große Deichrückverlegung und den Polder Löbnitz (1.436 ha) im Flussgebiet der Mulden sowie sechs Polder an der Elbe einbringt. Für vier der genannten Vorhaben erfolgt derzeit die Umsetzung im Rahmen des NHWSP. ■ SMUL

Abb. 5.1.9-2: Umsetzungsstand von Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes



Freiraumnutzung

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind im besonderen Maße von Flächenentzug betroffen, weil der Bedarf an Flächen für Siedlungen, Verkehrsinfrastruktur, Industrie, erneuerbare Energien sowie Naturschutzmaßnahmen überwiegend aus dieser kostengünstig erschließbaren und wenig geschützten Ressource bedient wird. Der LEP 2013 bildet die Grundlage für die langfristige Sicherung besonders ertragreicher Böden für die landwirtschaftliche Nutzung. Demnach sind in den Regionalplänen mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Stand 2013) als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen (Z 4.2.1.1).

Dabei dient die raumordnerische Sicherung landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht unmittelbar dem Erhalt des bestehenden Anteils an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Freistaat, sondern – im Sinne des Grundsatzes § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG – dem Erhalt von Flächen, welche für die landwirtschaftliche Produktion langfristig besonders geeignet sind. Dies sind vor allem Gebiete mit Böden, die eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit haben, sowie Gebiete mit regional bedeutsamen Böden (Begründung zu Z 4.2.1.1). In Abbildung 5.2.1-1 sind die Gebiete mit überwiegenden Bodenwertzahlen von 51-70 und größer 70 entsprechend der Erläuterungskarte „Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf“ des LEP 2013 dargestellt.

Die Abbildung 5.2.1-1 stellt außerdem die regionalplanerischen Festlegungen

Plansätze des LEP 2013

Z 4.1.3.3 ▶ In den Regionalplänen sind Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität zu sichern

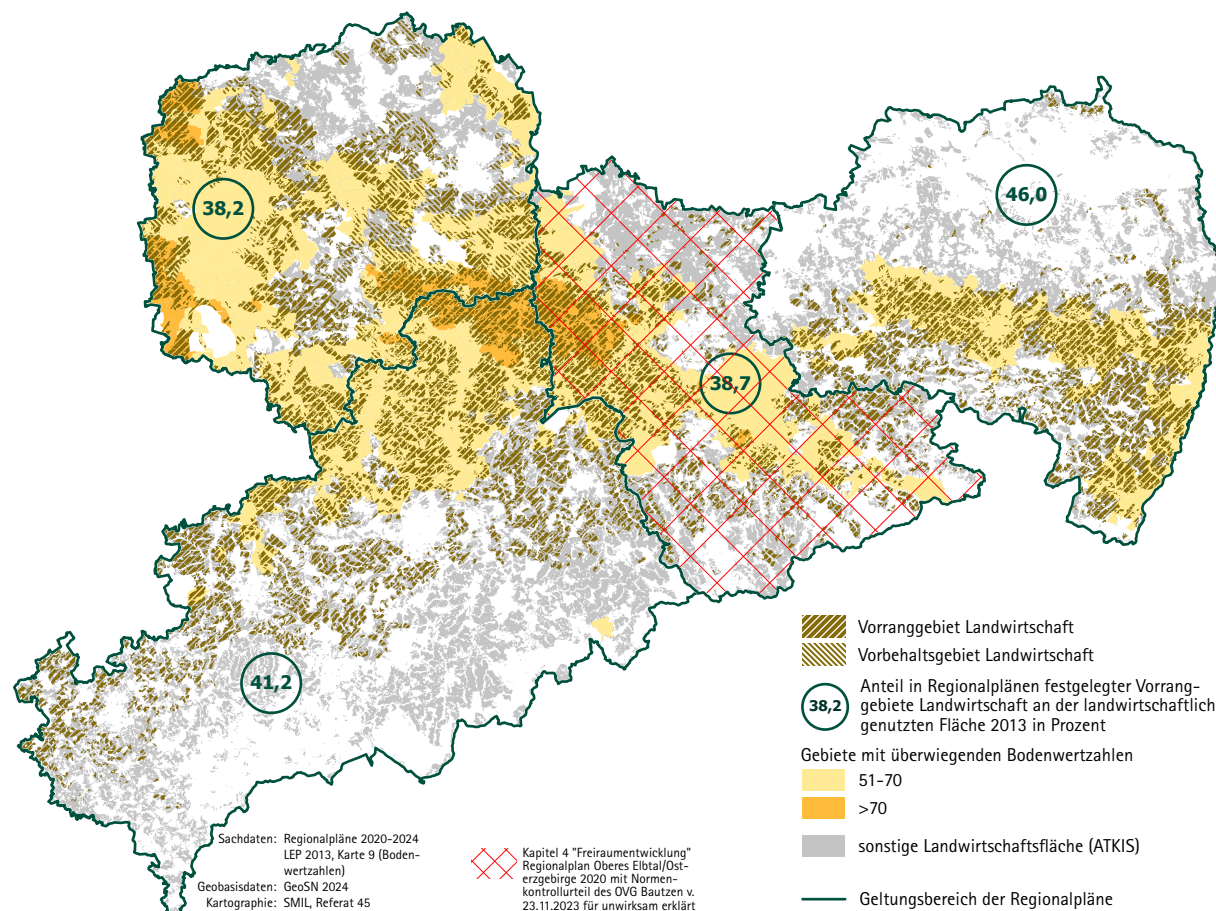
Z 4.2.1.1 ▶ Festlegung von mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiet Landwirtschaft in den Regionalplänen

Z 4.2.1.2 ▶ Anpassung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Böden an die Folgen des Klimawandels und zur Vermeidung von Ertragsausfällen

Z 4.2.1.3 ▶ Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und Förderung der biologischen Vielfalt durch die landwirtschaftliche Flächennutzung

Z 4.2.1.4 ▶ Zunahme des Anteils der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche an der landwirtschaftlichen Fläche

Abb. 5.2.1-1: Gebiete mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit und regionalplanerische Festlegungen Landwirtschaft



Landwirtschaft der aktuell gültigen Regionalpläne sowie den prozentualen Anteil der Vorranggebiete Landwirtschaft an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche je Region dar. Die Anteile liegen deutlich über 35 Prozent, allerdings ist die Gebietsausweisung im Regionalplan Oberes Elbtal/Ostertgebirge 2023 gerichtlich für rechtsunwirksam erklärt worden. Eine Überarbeitung des betreffenden Teilregionalplanes ist noch nicht abgeschlossen.

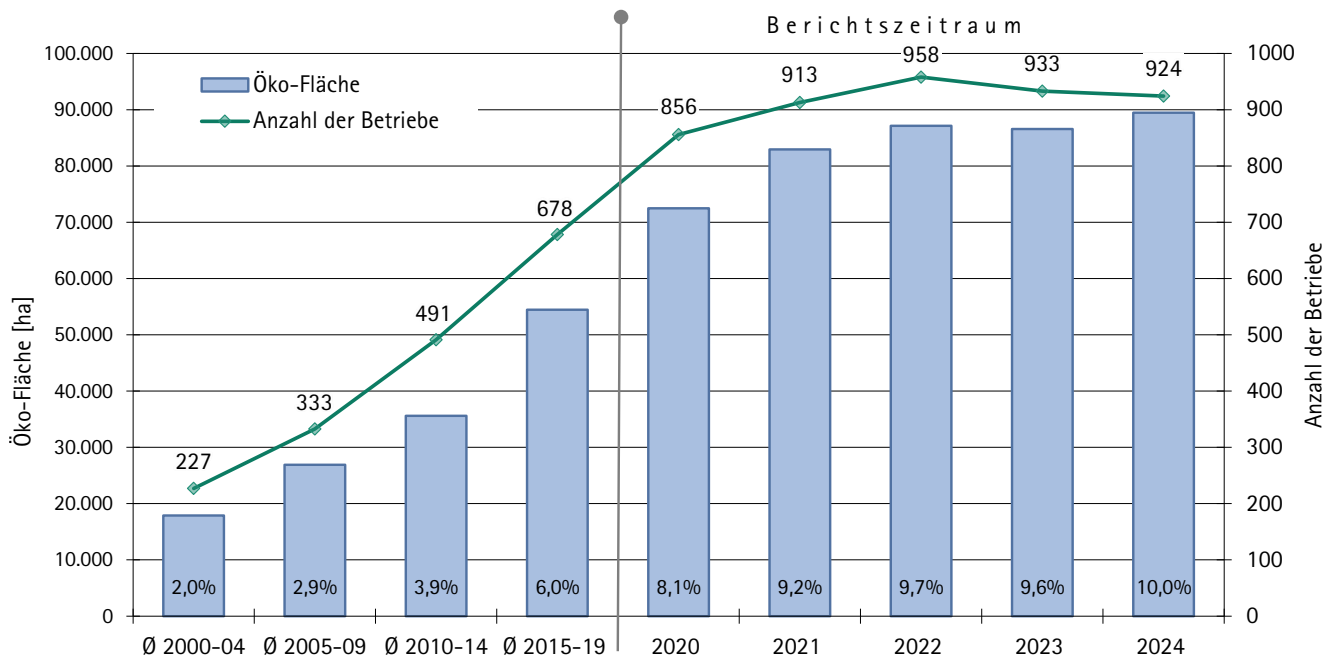
Im Einzelfall kann auf Antrag im Ergebnis einer Prüfung nach § 6 Abs. 2 ROG die Nutzung von Flächen in Vorranggebieten Landwirtschaft für andere raumbedeutsame Funktionen zugelassen werden (sogenannte Zielabweichung), sofern dies unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Regionalplanung nicht berührt werden. In den vergangenen Jahren stieg die Anzahl an Verfahren nach § 6 Abs. 2 ROG in Vorranggebieten Landwirtschaft erheblich an, von denen zahlreiche Zielabweichungen zugelassen wurden. Der tatsächliche Flächenbestand in Vorranggebieten Landwirtschaft fällt infolge dieser Verfahren aktuell niedriger aus als die in Abbildung 5.2.1-1 dargestellten Flächenausweisungen.

Laut LEP 2013 ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche zunimmt. Neben der Umweltentlastung dient diese Ausweitung einer Bedienung der wachsenden Nachfrage an ökologisch erzeugten Lebensmitteln. Zur Realisierung der Zielsetzung ist es u. a. erforderlich, ökologisch wirtschaftende Betriebe in ihrem Bestreben nach Flächenaufstockung bzw. Arrondierung zu unterstützen sowie vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen (Z 4.2.1.4).

Seit 2024 werden in Sachsen 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch bewirtschaftet (vgl. Abb. 5.2.1-2). Das entspricht 89.453 Hektar und einem Zuwachs von knapp 17.000 Hektar seit 2020. Die ökologisch bewirtschaftete Fläche besteht zu 56 Prozent aus Ackerland und zu 43 Prozent aus Grünland. Die Anzahl der Öko-Betriebe hat in dem genannten Zeitraum von 856 auf 924 Betriebe nur leicht zugenommen. In Sachsen und auch bundesweit stellen kleinere Landwirtschaftsbetriebe die Bewirtschaftung ein, so dass die Grundgesamtheit aller Betriebe stetig abnimmt. Mit einer verlässlichen Öko-Flächenförderung und erhöhten Prämien für die Einführung der ökologischen Bewirtschaftung haben in Sachsen auch zunehmend größere Landwirtschaftsbetriebe auf den ökologischen Landbau umgestellt, auch wenn immer noch etwa 50 Prozent der Bio-Betriebe in Sachsen im Nebenerwerb geführt werden.

Im Jahr 2024 setzten sächsische Landwirtschaftsbetriebe freiwillig auf 35.209 ha Grünland und 37.841 ha Ackerland Bewirtschaftungsmaßnahmen um, die zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beitragen. ■ SMUL

Abb. 5.2.1-2: Entwicklung des ökologischen Landbaus



Quelle: LfULG/R 92, Meldungen der Kontrollstellen mit Stichtag 31.12.2024

Waldmehrung und Waldumbau

Die Forstwirtschaft erzeugt den nachwachsenden, heimischen Rohstoff Holz für die Volkswirtschaft und schafft im ländlichen Raum Arbeit und Einkommen. Der Wald schützt Wasser und Boden, beherbergt abwechslungsreiche und für gefährdete Arten bedeutsame Lebensräume, sorgt für ein ausgeglichenes Klima, wirkt der Hochwasserentstehung entgegen, bietet Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten und dient der Umweltbildung. Außerdem wirkt Wald klimaschützend durch die dauerhafte Speicherung von Kohlenstoff im Waldboden und im Holzvorrat sowie mittelbar durch langlebige Holzprodukte und bei der Substitution klimaschädlicher Roh- und Werkstoffe.

► Waldflächenentwicklung

Die Gesamtwaldfläche in Sachsen beträgt 521.093 ha (Waldflächenstatistik, SBS, Stand 31.12.2024). Damit hat der Wald einen Anteil von 28,2 % an der Landesfläche Sachsens. Der Waldanteil in Deutschland liegt bei ca. 32 %. Die Größe der Waldfläche in Sachsen hat sich im Berichtszeitraum nur unwesentlich erhöht. Die häufigsten Baumarten sind die Fichte mit 30 % und die Kiefer mit 27 % (Nadelbaumanteil 62 %). Häufige langlebige Laubbaumarten sind die Eiche mit 11 % und die Buche mit 6 %. Sonstige Laubbaumarten haben einen Anteil von insgesamt 20 %. Im LEP 2013 ist das Ziel verankert, den Waldflächenanteil auf 30 % zu erhöhen (Z 4.2.2.1). Die Waldmehrung soll schwerpunktmäßig dort erfolgen,

Plansätze des LEP 2013

Z 4.2.2.1 ► Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 % zu erhöhen. In den Regionalplänen sind zur Unterstützung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen.

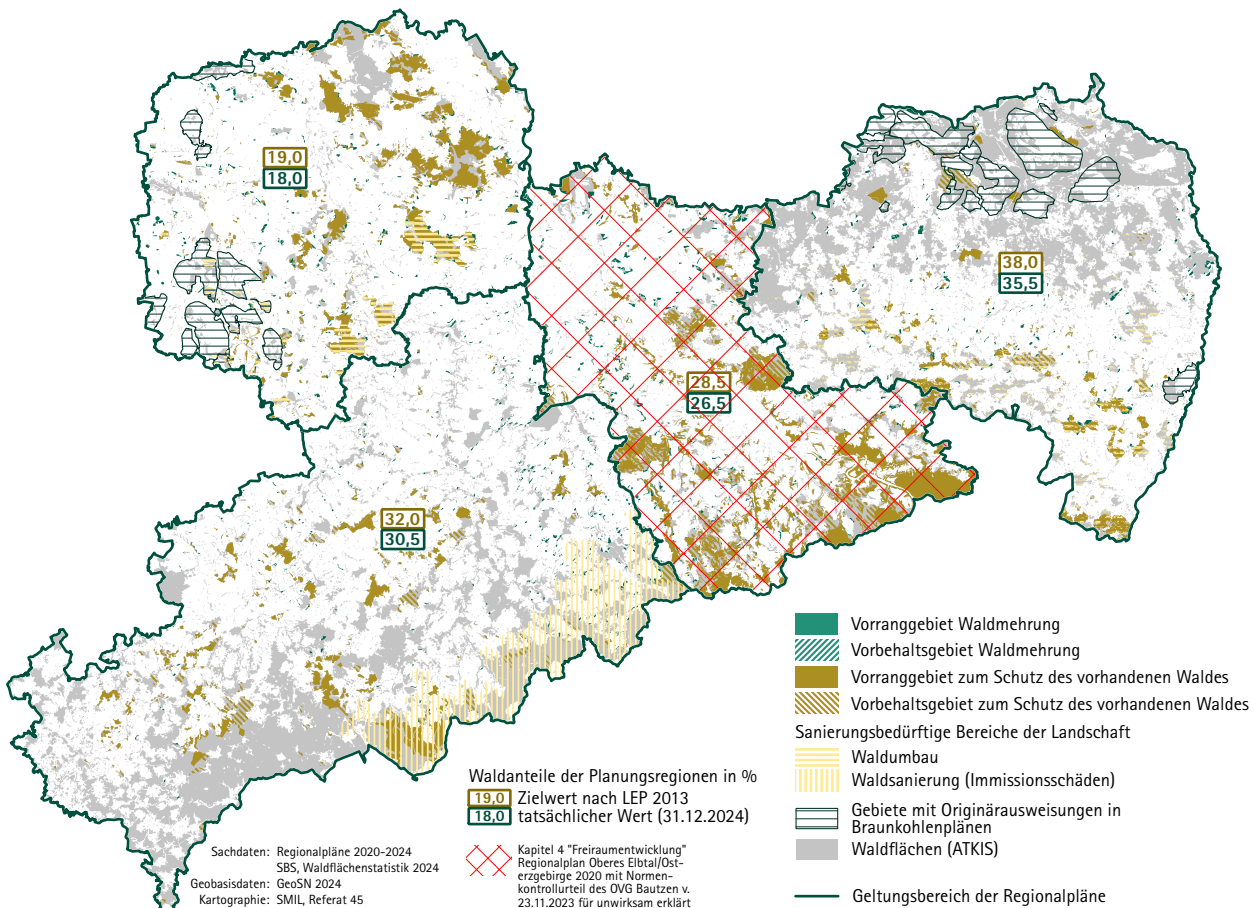
Z 4.2.2.2 ► In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes festzulegen.

Z 4.2.2.3 ► Erhöhung des Anteils standortgerechter Baumarten (Waldumbau)

G 4.2.2.4 ► vorrangige Durchführung von Waldumbaumaßnahmen in folgenden Landschaftseinheiten: Mulde-Lösshügelland und angrenzende Teile des Ostthüringischen Lösshügellandes, Nord-sächsisches Platten- und Hügelland, Erzgebirgsbecken, Westlausitzer Hügel- und Bergland, Östliche Oberlausitz, Vogtland, Unteres Osterzgebirge, Oberlausitzer Bergland, Sächsische Schweiz und Zittauer Gebirge

Z 4.2.2.5 ► standortgerechte Sanierung durch Immissionen geschädigter Wälder

Abb. 5.2.2-1: Regionalplanfestlegungen zu Waldmehrung, Waldschutz, Waldsanierung und Waldanteile der Planungsregionen



wo durch die Neubegründung von Wald besondere Ökosystemleistungen zu erwarten sind. In Karte 5.2.2-1 sind für die einzelnen Planungsregionen die Waldanteile an der Gesamtfläche, die der LEP 2013 vorgibt, sowie die tatsächlichen Waldanteile jeder Region dargestellt.

► Bodenschutzkalkung

Die sächsischen Waldböden sind in Folge großräumiger Luftverschmutzungen seit Mitte des 19. Jahrhunderts tiefreichend versauert und deutlich verarmt an Nährstoffen wie Kalzium, Magnesium und Kalium. Zur Umsetzung des Zieles 4.2.2.5 des LEP 2013, das die Sanierung der immissionsgeschädigten Waldböden verfolgt, wurde die 1991 eingeleitete Bodenschutzkalkung von 2020 bis 2024 im Flächenumfang von jährlich etwa 6.000 bis 9.000 ha durch Sachsenforst waldbesitzartenübergreifend durchgeführt, vgl. Abbildung 5.2.2-2.

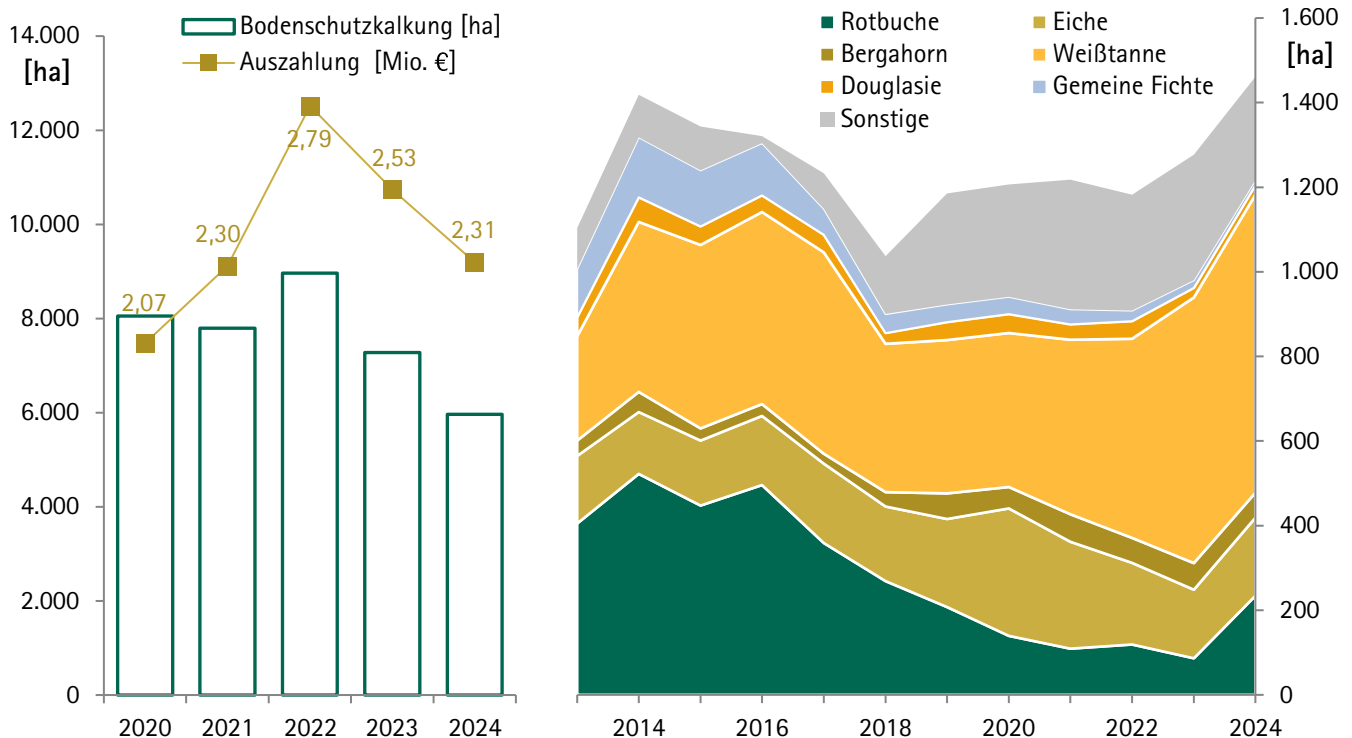
► Waldumbau

Die in der Regel gleichaltrigen Nadelwälder Sachsens schöpfen das natürliche Baumartenpotenzial nicht aus. Sie besitzen im Vergleich zu Mischwäldern ein deutlich geringeres Widerstandspotenzial gegenüber biotischen und abiotischen Schadfaktoren, wie es die große Borkenkäferkalamität (Buchdrucker) nach 2018 zeigte, und können die vielfältigen Waldfunktionen nur eingeschränkt erfüllen. An den fortschreitenden Klimawandel sind die Nadelholzreinbestände zunehmend weniger angepasst. Zwischen 2012 und 2022 beruhen über die Hälfte aller Holznutzungen auf unplanmäßigen Abgängen durch Stürme, Schadinsekten und Dürre. Aus diesem Grund unternimmt der Freistaat Sachsen große Anstrengungen, den Anteil standortgerechter Baumarten, insbesondere Eichen, Weißtanne, Rotbuche und sonstiges Hartlaubholz, sowohl im Staats- als auch im Privat- und Körperschaftswald zu erhöhen. Der Waldumbau in klimastabile, arten- und strukturreiche, leistungsfähige Mischwälder hat oberste forstpolitische Priorität.

Von 2013 bis 2024 wurden allein im sächsischen Staatswald auf ca. 15.000 ha standortgerechte Baumarten gepflanzt oder gesät. Im Berichtszeitraum von 2020 bis 2024 betrug die jährliche Waldumbaufäche für die künstliche Waldverjüngung im Durchschnitt 1.270 ha. Hinzu kommen die Naturverjüngungsanteile standortgerechter Baumarten, denn bereits über drei Viertel aller Eichen und Rotbuchen im Unterstand stammen aus Naturverjüngung. Zusätzlich wurde der Waldumbau im Privat- und Körperschaftswald im Berichtszeitraum auf rund 3.150 ha gefördert. Dabei wurden Mittel aus dem ELER und der GAK eingesetzt.

■ SMUL

Abb. 5.2.2-2: links: Bodenschutzkalkung im Gesamtwald in Sachsen 2020–2024; rechts: Entwicklung der durchgeführten Kunstverjüngung im Staatswald des Freistaates Sachsen 2013–2024



Quelle: links: SMUL; rechts: SBS

Sicherung und Abbau von Rohstofflagerstätten

Im LEP 2013 ist der Rahmen für die raumordnerische Sicherung der Rohstofflagerstätten festgelegt. Entsprechend Ziel 4.2.3.1 und auf der Grundlage der Kriterien in der Begründung zu diesem Ziel sowie unter Berücksichtigung von G 4.2.3.2 wurden in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Rohstoffabbau, Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sowie Vorbehaltsgebiete standortgebundener einheimischer Rohstoffe festgelegt. Die festgelegten Flächen (in ha) dieser Gebiete in den vier Planungsverbänden sind in Abb. 5.2.3-2 und 5.2.3-1 aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass das Kapitel "Freiraumentwicklung" (und damit auch die Rohstoffsicherung) des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterggebirge 2020 mit Normenkontrollurteil des OVG Bautzen vom 23.11.2023 für unwirksam erklärt wurde. Auch der Regionalplan Chemnitz konnte durch die oberste Raumordnungsbehörde nicht vollumfänglich genehmigt werden, dies betrifft unter anderem den Bereich der Rohstoffsicherung. Die raumordnerischen Voraussetzungen für den Braunkohlenabbau werden mit den Braunkohlenplänen geschaffen (vgl. Abb. 5.2.3-1). Ausgehend vom Kohleausstiegsgesetz und dem damit verbundenen vorzeitigen Auslaufen der Kohleverstromung haben die Bergbauunternehmen in Mitteldeutschland und der Lausitz ihre Revierkonzepte geändert. Damit verändern sich die Laufzeiten, Fördermengen, Massenbilanzen sowie die Grundzüge der Bergbaufolgelandschaften gravierend. Im Ergebnis ist es erforderlich, in der Planungsregion Leipzig-West-

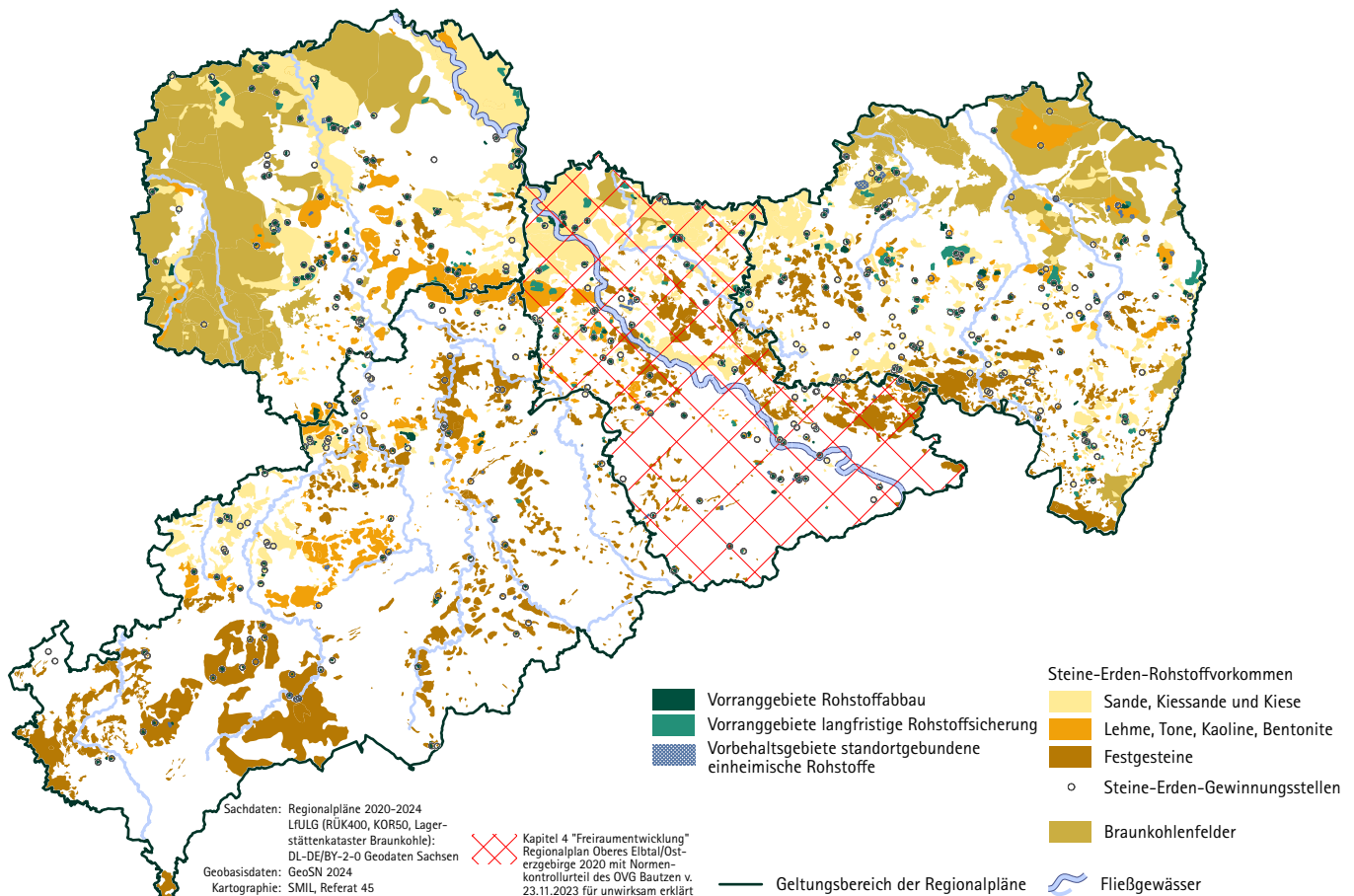
Plansätze des LEP 2013

G 4.1.1.17 ► Wiedernutzbarmachung bzw. Entwicklung ökologisch wertvoller Sekundärlebensräume auf stillgelegten Abbaustellen

Z 4.2.3.1 ► Vorranggebiete für den Rohstoffabbau bzw. für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten

G 4.2.3.2 ► Gesamtplanung für die Sicherung und den Abbau von Rohstofflagerstätten, nachhaltige Folgenutzung

Abb. 5.2.3-1: Rohstoffsicherung in den Regionalplänen und Steine-Erden-Rohstoffvorkommen



sachsen die Braunkohlenpläne Tagebaubereiche Vereinigtes Schleenhain und Profen und in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien den Braunkohlenpläne Nochten und Reichwalde fortzuschreiben (vgl. Kennblatt 123 und 125).

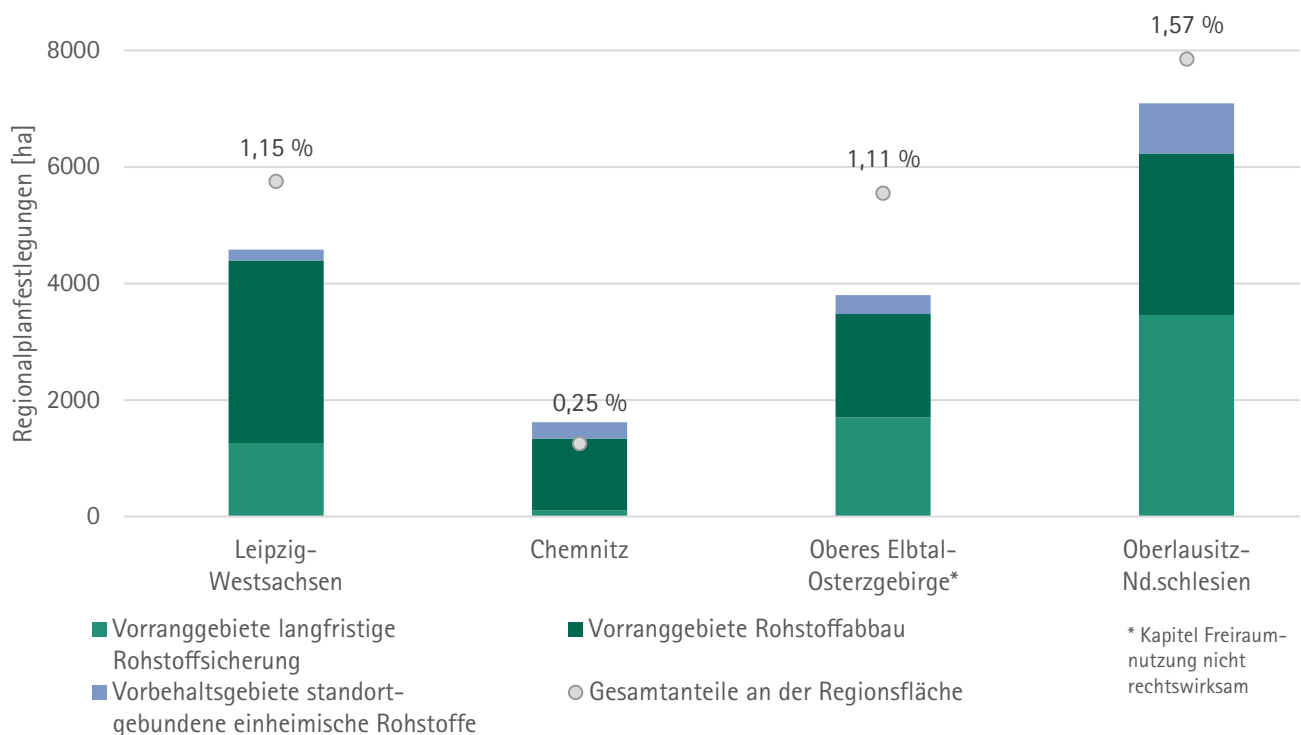
Da die Rohstoffwirtschaft zur Sicherung ihrer Ressourcen über keine eigene Fachplanung verfügt, ist sie auf die räumliche Sicherung der Lagerstätten durch die Raumordnung angewiesen. Der Freistaat Sachsen hat daher in einer Neuen Rohstoffstrategie seine rohstoffpolitischen Zielstellungen grundsätzlich dargelegt. Die Neue Rohstoffstrategie, die Leitlinien für einzelne Rohstoffarten auflistet, wurde im Dezember 2022 durch das Sächsische Kabinett bestätigt.

Prinzipiell soll das Verfahren zur Festlegung von Gebieten zur Rohstoffsicherung in den Planungsregionen einheitlich erfolgen. Abb. 5.2.3-2 zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Planungsregionen beim Umfang der ausgewiesenen Vorranggebiete, die natürlich auch von den vorhandenen Lagerstätten abhängig sind. Sofern landesweit bedeutsame Lagerstätten nicht grundsätzlich gesichert oder durch andere Schutzgüter blockiert werden können, kann eine Unterversorgung einiger Regionen mit bestimmten Rohstoffen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Standortgebundenheit sowie zur Sicherstellung der Versorgung Sachsens mit notwendigen und für die Zukunft dringend benötigten Rohstoffen wird es als erforderlich erachtet, die Raumplanung bezüglich der strategischen Rohstoffsicherung teilweise auf Ebene der Landesplanung zu verorten.

Zur Begründung und besseren Sichtbarmachung der Bodenschätze, wie Kies, Sand, Festgestein, Kaolin und Ton sowie der von der EU KOM als kritisch oder strategisch bewerteten CRMA-Rohstoffe Erze und Spate, die sämtlich in sächsischen Lagerstätten vorkommen, erstellt das SMWA einen Fachbeitrag über die Rohstofflagerstätten im sächsischen Bergbau, der auch zur Untersetzung der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes dienen soll.

Dem Grundsatz 4.1.1.17 folgend werden stillgelegte Abbaustellen wieder nutzbar gemacht bzw. ökologisch wertvolle Sekundärlebensräume entwickelt, die wieder natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen können. Grundätzlich wird dies auch bei den Braunkohleplänen verfolgt, jedoch werden bei der Wiederherstellung der Oberfläche auch wirtschaftliche Ziele im Rahmen der Energiewende verfolgt. In aktiven Tagebauen, v. a. von Lockergestein, werden auch „Natur auf Zeit“-Vorhaben im Sinne des BNatSchG realisiert, bei denen nicht unmittelbar genutzte Abbauflächen vorübergehend der natürlichen Sukzession und der Entwicklung von Biotopen überlassen werden, bevor sie wieder aktiv abgebaut werden. ■ SMWA/SMIL

Abb. 5.2.3-2: Art und Umfang der Rohstoffsicherung in den Regionalplänen



Quelle: Regionalpläne 2020-2024

Herausgeber

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und
Landesentwicklung
Referat Raumbeobachtung
Archivstraße 1
01097 Dresden

Redaktion

SMIL, Referat Raumbeobachtung

Gestaltung und Satz

SMIL, Referat Raumbeobachtung

Bildnachweise

SMIL Raumbeobachtung [Titelbild, Seiten VII, VIII, IX, 21, 43,
85, 127, 185], SMIL Pilz [Seite V]

Redaktionsschluss

20. März 2026

Bestellservice

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen
Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 21036-71 oder -72
Telefax: +49 351 21036-81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Hinweis

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
vom Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und
Landesentwicklung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht
zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung
politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf
der Grundlage des vom Sächsischen Landtag
beschlossenen Haushaltes.

www.smil.sachsen.de